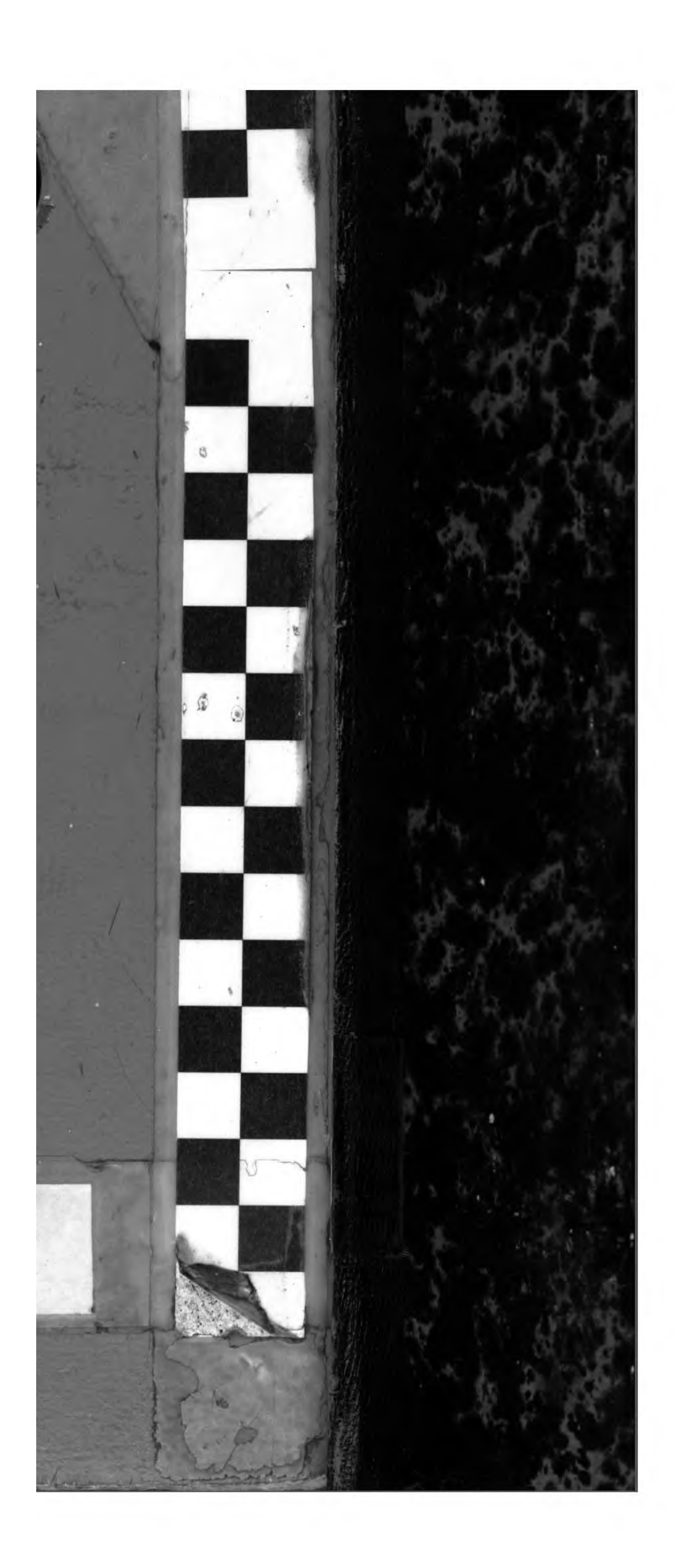
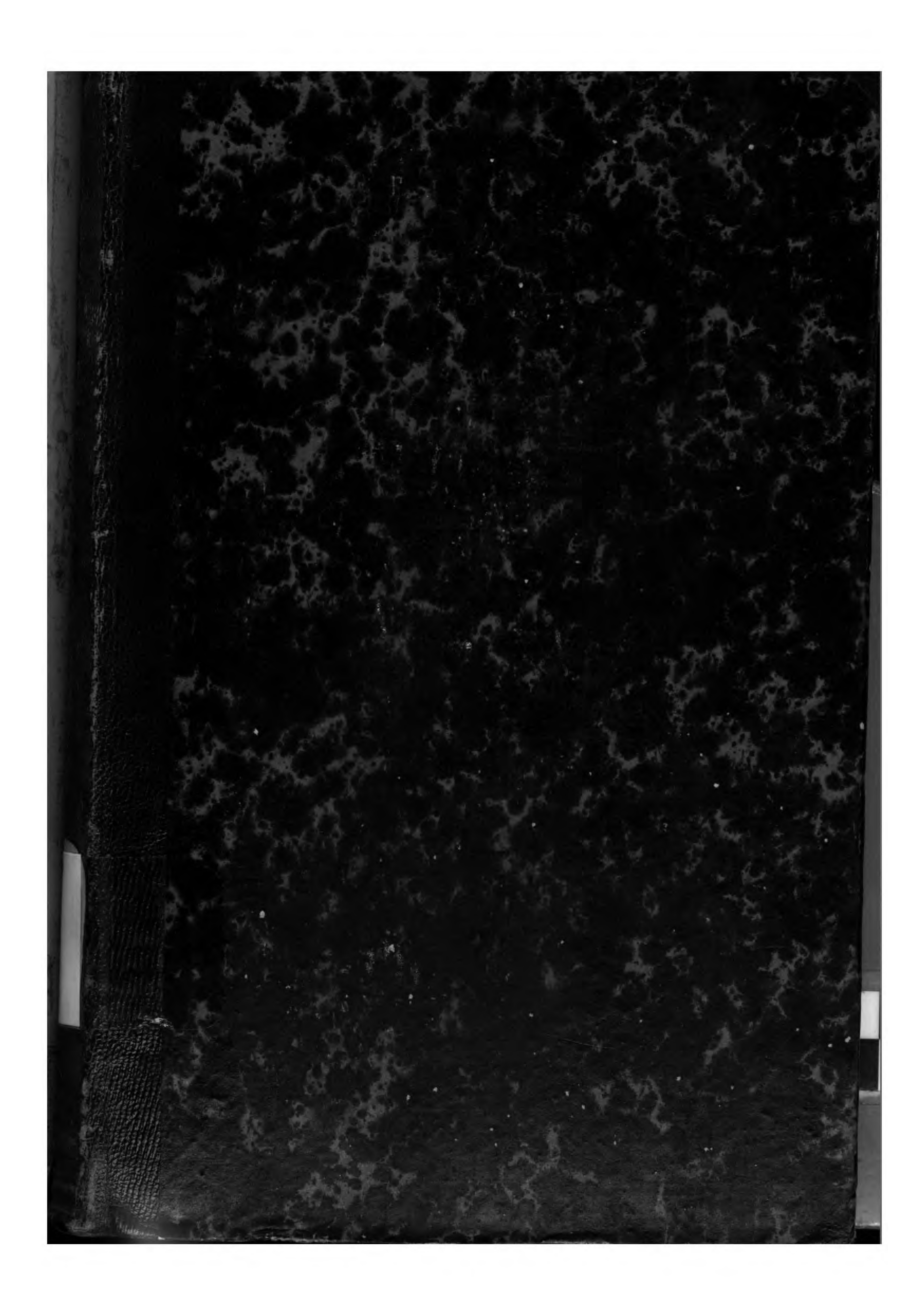
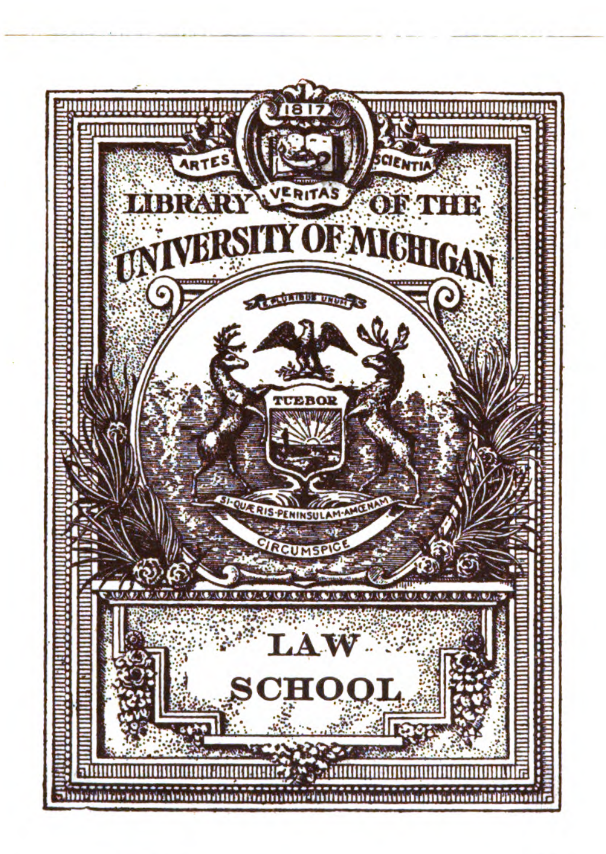
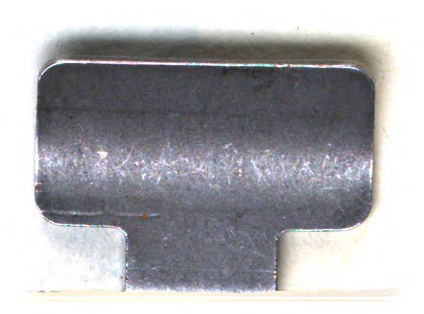







1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL



Archiv

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Oesterreich und Deutschland.

Herausgegeben

von

Dr. Ernst Freiherrn v. Moy de Sons,

ordentl. öffentl. Professor des Kirchenrechtes und der deutschen Rechtsgeschichte in Innsbruck, Commandeur des päpstlichen St. Gregorius-Ordens etc.,

und

Dr. Friedrich H. Vering,

Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

Zwölfter Band.

Neue Folge.

Sechster Band.

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1864.

Mainz,
Druck von Franz Sausen.

Die Decretalensammlungen vor Gregor IX.

Von Dr. Franz Laurin, k. k. Hofkaplan in Wien.

Erster Artikel.

Die Decretalensammlung Papst Gregor's IX., der wichtigste Theil des Corpus Juris canonici, beruht nach Form und Inhalt wesentlich auf den vor Gregor IX. verfassten Decretalensammlungen. Die meisten Stücke, so wie die Eintheilung des Ganzen in libri, tituli und capita, und auch fast sämmtliche Ueberschriften der Titel (die Rubriken, Rubricae)[1], sind aus den vorgregorianischen Decretalensammlungen entlehnt. Raymund von Pennaforte, der Verfasser der gregorianischen Sammlung, hat jedoch an dem aus den vorgregorianischen Sammlungen geschöpften Stoffe häufig bedeutende Veränderungen, Abkürzungen[2], Zerstückelungen[3], Zusätze[4] gemacht. Man ist daher oftmals nicht im Stande, den richtigen Sinn der Capitel der gregorianischen Decretalensammlung zu ermitteln, ohne die vorgregorianischen Decretalensammlungen zu Rathe gezogen zu haben[5].

Im Nachfolgenden wollen wir darum die wichtigsten vor Gregor IX. verfassten Decretalensammlungen in Kürze unseren Lesern vorführen.

Als das Decretum Gratiani erschien, wurde es als eine das damalige Kirchenrecht vollständig erschöpfende Sammlung begrüsst, und daher auch *Corpus Juris canonici* genannt[6].

1) Nur fünf Rubriken der gregorianischen Decretalensammlung, nämlich: De officio judicis (I. 32.); de lite contestata (II. 5.); de custodia eucharistiae (III. 44.); de calumniatoribus (V. 2.); de infantibus et languidis expositis (V. 11.), rühren von dem Verfasser dieser Sammlung selbst her (*Phillips*, Kirchenrecht Bd. IV. S. 273. Anm. 13.).

2) Vgl. z. B. cap. 17. x. de regularibus. III. 31.; cap. 11. x. de convers. conjugat. III. 32.; cap. 3. 6. x. de voto. III. 34.; vgl. ferner Ant. *Augustini* Praefat. ad Antiquas collectiones decretalium (Opp. tom. IV. pag. 7.); *Theiner*, Disquisitiones criticae. Romae 1836, pag. 57.; *Phillips* a. a. O. S. 289. 294.

3) *Phillips* a. a. O. S. 276. Anm. 4.; S. 296.

4) *Phillips* a. a. O. S. 276.

5) *Phillips* a. a. O. S. 295.; *Richter*, De inedita decretalium collectione Lipsiensi commentatio. Lips. 1836 pag. 33.

6) *Sarti*, De claris archigymnasii Bonon. profess. Bonon. 1769. Pars I. pag. 305.; Append. pag. 214., wo eine vom J. 1262 Schenkungsurkunde angeführt wird, in welcher mehrere Bücher, darunter auch das Decretum Gratiani, verzeichnet sind, und zwar das letztere mit folgenden Worten: Corpus juris canonici, quod est Decretorum liber.

Dem entsprechend wurden die nachher erlassenen allgemeinen kirchlichen Gesetze, weil sie ausser dem Decretum Gratiani sich befanden (quia *extra* Decretum Gratiani *vagabantur*), Extravaganten, Extravagantes (sc. constitutiones) genannt[1].

Unter den Extravaganten, und überhaupt unter den päpstlichen Decretalen (Decretales, sc. epistolae seu litterae), wie man vorzugsweise die älteren und die im Corpus juris can. enthaltenen Constitutionen nennt, sind gerade so, wie unter den Constitutionen der römischen Kaiser, am zahlreichsten die Rescripte, d. h. Antworten der Päpste auf die an sie gestellten Anfragen oder Bitten. Diese Rescripte waren zwar zunächst nur an bestimmte Kirchenobern gerichtet und bezogen sich auch meistens nur auf den einzelnen bestimmten Fall. Jedoch ermahnten die Päpste die betreffenden Bischöfe zuweilen ausdrücklich, sie möchten die an sie gerichteten Decretalen auch anderen, besonders den benachbarten Kirchenobern zur Kenntnissnahme und Nachachtung für ähnliche Fälle mittheilen[2].

Besonders zahlreich wurden die Decretalen seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts; namentlich erliessen viele die Päpste Alexander III. (1159—1181)[3] und Innocenz III. (1198—1216); von letzterem allein rühren gegen sechstausend Decretalbriefe her[4].

---

1) *Maassen*, Beiträge zur Geschichte der juristischen Literatur des Mittelalters. Wien 1857. S. 14. (Im 24. Bd. d. Sitz. — Ber. d. phil.-hist. Kl. d. kais. Akad. d. Wiss. zu Wien). Die Glossatoren des Römischen Rechts (die Legisten) an der Universität zu Bologna bedienten sich des Ausdrucks: *Extravagantes* zur Bezeichnung derjenigen Novellen (Novellae), welche als ursprünglich blos local und auf die Verhältnisse der damaligen Zeit nicht anwendbar von den öffentlichen Vorlesungen ausgeschlossen waren (*Savigny*, Gesch. d. Röm. Rechts im Mittelalter. 2. Aufl. Bd. III. S. 500 ff.).

2) So ermahnte im Jahre 385 Papst Syricius (384—398) den Hymerius, Bischof von Tarragona in Spanien, nachdem er ihm auf die vorgelegten Fragen geantwortet, in der erwähnten Beziehung, wie folgt: Nunc fraternitatis tuae animum ad servandos canones et tenenda decretalia constituta magis ac magis incitamus, ut haec, quae ad tua consulta rescripsimus, in omnium coëpiscoporum nostrorum perferri facias notionem, et non solum eorum, qui in tua sunt dioecesi constituti, sed etiam ad universos Carthaginenses ac Baeticos, Lusitanos atque Gallicos vel eos, qui vicinis tibi collimitant hinc inde provinciis, haec, quae a nobis sunt salubri ordinatione disposita, sub litterarum tuarum prosecutione mittantur. — *Hardouin*, Collectio maxima Conciliorum gen. et prov. Tom. I. col. 851. Vgl. auch cap. 4. de statu monachorum. III. 35.

3) *Theiner* l. c. pag. 4. not. 16.; pag. 59. not. 8.

4) Mirum sane, bemerkt hierüber *Theiner* (l. c. pag. 18.), quot Pontifex hic epistolas conscripserit. Quatuor millia fere typis excusa sunt. Haud minima earum pars in bibliothecis latet, ex quibus plures in dies a viris doctis et litteratis eruuntur. Vgl. auch *Phillips* a. a. O. S. 208. — Das Regestum (Regestum vel Registrum) dieses Papstes, d. i. die in dem römischen Archiv aufbewahrte, amtliche Sammlung der Erlasse des genannten Papstes, zerfällt in 18 Bücher, entsprechend den 18 Regierungsjahren dieses Papstes. Der grössere Theil des erwähnten Regestums ist herausgegeben worden von Stephan Baluzius, unter dem Titel: Epistolarum Innocentii III. Rom. Pont. Libri XII., tom. I. et II. Paris 1682; ferner von L. Geor. Oudard *Feudrix de Bréquigny* et F. J. G. *La Porte du Theil* in deren: Diplomata, chartae, epistolae et alia documenta ad res francicas spectantia. Tom. II. P. II. Paris 1791. — Ueber das Wort: Regestum (regero = ich trage ein) s. *Dom. Macri*, Hierolexicon. Venet. 1765 unter: Regestum; vgl. auch *Richter*, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts 5. Aufl. Leipzig 1858. S. 118. Note 1.

Ausserdem wurden zu Ende des zwölften und zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts zwei öcumenische Concilien gehalten, nämlich das dritte (1179) und vierte (1215) lateranensische. Auf diesen wurden ebenfalls viele wichtige kirchenrechtliche Normen erlassen [1].

Diese neuen im Decretum Gratiani nicht enthaltenen kirchenrechtlichen Bestimmungen fügte man anfangs als Nachträge an dasselbe an. Als aber die Zahl derselben grösser wurde, fing man an, besondere Sammlungen derselben zu veranstalten. Unter diesen sind bis jetzt 15 bekannt [2]) und besonders folgende von Bedeutung:

I. Die bis jetzt noch ungedruckte Sammlung, welche August Theiner in der kais. Bibliothek zu Paris in der Handschrift N. 1566 aufgefunden hat [3]). Nach Theiner's Beschreibung [4]) enthält diese Sammlung 92 Rubriken (Rubricae), deren jede in mehrere Capitel zerfällt. Die erwähnten Rubriken lauten, wie folgt:

1. De consuetudine. 2. De prioribus et posterioribus synodis. 3. De novis statutis. 4. De his, qui ex concubinis filios habent. 5. De officio archidiaconi. 6. De officio archipresbyteri. 7. De officio primicerii. 8. De officio sacristae. 9. De officio custodis. 10. De electione. 11. De venatoribus. 12. De sagittariis. 13. De falsariis. 14. De falsariis. 15. De his, qui casu occidunt. 16. De corpore vitiatis. 17. De servis non ordinandis. 18. De obligatis ad ratiocinia ordinandis. 19. De servis paganorum. 20. De tempore ordinationis. 21. De clericis non continentibus. 22. De filiis presbyterorum. 23. De non ordinato ministrante. 24. De cohabitatione clericorum et mulierum et clericis concubinariis. 25. De negotiis saecularibus. 26. De simoniacis. 27. De accusatoribus. 28. De colludio. 29. De testibus. 30. De purgatione canonica. 31. De purgatione vulgari. 32. De appellationibus. 33. De coactitiis juramentis. 34. De officio et potestate judicis delegati. 35. De suspectis judicibus. 36. De causa, quae aliis praevideat. 37. De furibus. 38. De aegrotantibus clericis. 39. De transeuntibus ex una ecclesia in aliam. 40. De praedonibus. 41. De intrusis. 42. De schismaticis et ordinatis ab eis et alienationibus factis. 43. De precariis. 44. De foro rei consequendo. 45. De clericis depositis. 46. De participantibus excommunicatis. 47. De possessionibus ecclesiasticis. 48. De servis ecclesiarum. 49. De peculio clericorum. 50. De praebendis. 51. De vicariis clericorum. 52. De sepulturis et ultimis voluntatibus. 53. De juramento calumniae. 54. De usuris. 55. De decimis. 56. De praescriptionibus. 57. De confirmatione rei litigiosae. 58. De divisionibus parochiarum. 59. De religiosis domibus, ut episcopis sint subjectae. 60. De capellis monachorum et aliorum religiosorum. 61. De capellis laicorum. 62. De reparatione ecclesiarum. 63. De

1) *Mansi,* Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio. Tom. XXII. col. 218—233.; col. 981—1058.

2) Vgl. *Walter,* Kirchenrecht 13. Aufl. §. 105. zählt dieselben auf. Die Zeugnisse der Glossatoren über dieselben sind mitgetheilt bei *Laspeyres,* Summa Decretalium Bernardi Papiensis. Ratisbonae 1860. pag. 355—366.

3) *Theiner* l. c. pag. 117 sq.; *Laspeyres* l. c. Praefat. pag. LX.

4) L. c. pag. 117—120.

his, quae sub conditione fiunt. 64. De injectione manuum in clericum. 65. De religiosis legentibus leges vel physicam. 66. De contumacibus. 67. De pueris, qui tonsurantur. 68. De obedientia, inquisituris non facienda. 69. De poena homicidarum. 70. De sortilegiis. 71. De voventibus. 72. De sponsa duorum et sponso duarum. 73. De conversione conjugatorum. 74. De stupratoribus. 75. De ea, quae machinata est in mariti mortem. 76. De ea, quae nubit infra tempus luctus. 77. De conjugio servorum vel disparis conditionis. 78. De conjugio impuberum. 79. De cognatione spirituali et filiis ante vel post compaternitatem genitis. 80. De cognatione legali. 81. De clandestina desponsatione. 82. De adulteris. 83. De incestuosis. 84. De leprosis. 85. De interdicto ecclesiae. 86. De natis ex libero ventre. 87. De frigidis et maleficiatis. 88. De negotiatoribus. 89. Privilegium Constantini. 90. De principe custodiendo. 91. De judicum puritate. 92. De scripturis apocryphis.

Diese Sammlung wird zwar von Theiner [1]) für einen Auszug aus der (später zu besprechenden) im Jahre 1191 verfassten Compilatio prima gehalten. Dagegen verwarf Laspeyres [2]) diese Ansicht auf die genaueren Angaben hin, die er von Maassen über die Beschaffenheit des Pariser Codex erhielt, und setzte die Abfassung der in Rede stehenden Sammlung in die Zeit vor dem Jahre 1181.

Wer die genannte Sammlung verfasst habe, ist nicht bekannt [3]). Dass aber der Verfasser derselben die Digesten und den Codex Justinian's, wenigstens theilweise, berücksichtiget habe, ist kaum zu bezweifeln. Denn viele Rubriken der in Rede stehenden Sammlung stimmen mit den bezüglichen Titeln der eben erwähnten Justinianischen Rechtssammlungen überein. Man vergleiche in dieser Beziehung z. B. nur die Rubrik 28. de colludio, mit Dig. lib. XL. tit. 16., und Cod. lib. VII. tit. 20. de collusione detegenda [4]).

Eine neue, ebenso vollständige als gründliche Beschreibung dieser Sammlung dürfen wir von Maassen erwarten, welcher die oben erwähnte Pariser Handschrift genau untersucht hat, und das Resultat dieser seiner Untersuchung zu veröffentlichen gedenkt [5]).

II. Eine andere Sammlung, welche unter dem Namen: *Appendix Concilii Lateranensis*, oder: *Appendix ad Concilium Lateranense* bekannt ist, findet sich seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, wo sie zum erstenmale gedruckt worden ist [6]), regelmässig in allen grösseren gedruckten Conciliensammlungen [7]). Wie sie uns jetzt vorliegt, besteht sie aus 50 Partes, welche in 571 Capitula zerfallen. Die Pars I. umfasst in ihren 27 Capiteln blos die Schlüsse des dritten lateranensischen Concils (1179), die übrigen 49 Partes enthalten anderweitige Kirchengesetze; wesshalb denn auch die ganze Sammlung den Namen: *Appendix Concilii Lateranensis* erhalten hat.

1) Disquisitt. critt. pag. 117.
2) Summa Decretalium Bern. Pap. Praefat. pag. LX.
3) *Theiner* l. c. pag. 118.
4) Vgl. noch *Theiner* l. c. not. 3.
5) *Laspeyres* l. c. pag. LX.
6) *Theiner* l. c. pag. 6. not. 29.
7) So z. B. bei *Hardouin* tom. VI. part. II.; bei *Mansi* tom. XXII.

Bisweilen wird sie einfach mit den Worten: *post* Concilium Lateranense bezeichnet; z. B.: Ita exprimitur, ita legitur *post* Concilium Lateranense, celebratum sub Alexandro III.[1]).

Jede Pars, mit Ausnahme der Partes I., XLIX. und L., ist mit einer Ueberschrift (Rubrica) versehen, welche den Inhalt der betreffenden Pars bezeichnet. Diese Ueberschriften lauten folgendermassen:

2. De simonia, et ne merces pro ecclesiae consecratione recipiatur, vel pro moniacatione[2]), vel pro sacramentis ecclesiae, vel pro licentia docendi: neve praelati vices suas ad causas terminandas vel regimen ecclesiasticum sub annuo pretio committant, neve subditos talliis[3]) vexent vel poena pecuniaria mulctent. 3. De dolo et contumacia et calumnia alterius partium punienda. 4. De decimis praestandis. 5. De conjugatis et sponsis, monasterium ingressis vel ingredi volentibus. 6. De sponsalibus et matrimonio contrahendo vel jam contracto. 7. De potestate judicum delegatorum et de variis litteris diversis temporibus impetratis. 8. De testibus cogendis vel non. 9. De secundis nuptiis. 10. De appellationibus. 11. Ut actor respondeat ei, quem convenit. 12. De eo, qui consanguineam uxoris suae, vel sponsam patris sui, vel consanguineam sponsae propriae cognovit. 13. De religiosis viris, decimas ex privilegio non praestantibus et de privilegio abutentibus. 14. De illis, qui incidunt in canonem datae[4]) sententiae, vel incidere videntur, cum non incidant; et qui propter absolutionem sint ad Sedem apostolicam mittendi. 15. De jure patronatus et clericorum institutionibus. 16. De usuris. 17. De juramentis servandis. 18. De clericis, matrimonio copulatis, vel aliis, fornicarias habentibus. 19. De ordinatione filiorum sacerdotum et eisdem in ecclesiis paternis non tolerandis. 20. De Judaeis, et ne Christiani mancipia eorum fiant. 21. De monachis et monialibus, sine probatione susceptis, item in probatione positis, recedere volentibus. 22. De spoliatis restituendis vel non. 23. De juramento calumniae. 24. De excessibus episcoporum contra suos archidiaconos, et archidiaconorum contra suos episcopos. 25. Quibus et quando et in quam aetatem conferatur ecclesiasticum beneficium, et ad quem spectet ecclesiarum reparatio. 26. De depositione clericorum et dispositione circa eosdem. 27. Ne clericus vel monachus saecularibus se negotiis immisceat, et de regula religiosorum. 28. De pactionibus licitis et illicitis in rebus ecclesiasticis. 29. De alienatione rerum ecclesiae et de earundem recuperatione. 30. Uni plura beneficia ecclesiastica non committenda, nec unum inter plures dividendum, et de in beneficio sibi assignato non residentibus. 31. De excommunicatis. 32. De conjungendis filiis, ante vel post compaternitatem genitis. 33. Qui filii sint legitimi, et de exactione dotium post divortium, et ad quem pertineat hujus causae cognitio. 34. De raptoribus et ecclesiarum violatoribus, et quando post peractam poenitentiam sit neganda sepultura eccle-

1) Vgl. *Gonzalez Tellez,* Comment. perpet. in sing. text. quinque Librorum Decretal. Greg. IX. Lugdun. 1673. Tom. II. tit. 26. n. 1.; tom. III. tit. 28. n. 1.
2) d. i. monachatione.
3) Tallia = Abgabe (Macri Hierolexicon sub voc. Tallia).
4) So viel als: latae.

siastica, nisi satisdent de damno restituendo. 35. De poenitentia. 36. De sententiis et interlocutionibus. 37. De leprosis. 38. De praescriptionibus. 39. De vicariis monachorum et aliorum. 40. De electionibus et electi potestate. 41. De interpretatione verborum et rescriptorum. 42. De exceptionibus. 43. De sepulturis et defunctorum voluntatibus. 44. De praeeminentia Londoniensis et Eboracensis, et de privilegiis generaliter vel specialiter indultis, et de eorum abusu et confirmationibus. 45. De sponsalibus secundo. 46. De potestate judicum. 47. De jure patronatus. 48. De pactionibus secundo.

Die Partes I., XLIX. und L. sind ohne Ueberschriften.

Auch die Capitel haben, mit Ausnahme einiger weniger [1]), eigene, bald längere, bald kürzere Ueberschriften, welche bisweilen sowohl den Namen des Autors der in dem betreffenden Capitel enthaltenen Decretale, als auch desjenigen, an den diese zunächst erlassen worden war, angeben, bisweilen aber auch blos den ersteren oder den letzteren anzeigen. So z. B. führt P. X. c. 1. folgende Ueberschrift: Alexander III. Exoniensi episcopo, et decano Lincolniensi. — P. VIII. c. 17.: Eugenius III.; P. IX. c. 1.: Vigiliensi episcopo. — Die Päpste werden in diesen Ueberschriften sehr oft blos mit ihrem Namen, ohne alle Angabe, der wievielte dieses Namens der betreffende Papst sei, bezeichnet. So z. B. hat P. XIII. c. 14. folgende Ueberschrift: Item Gregorius [2]). Auch sind einige der fraglichen Capitelüberschriften ganz falsch. So z. B. die Ueberschrift von P. XXXVIII. c. 5., welche folgendermassen lautet: Item gloriosus Clemens in libro Stromatum, während doch das besagte Capitel eine Decretale Papst Alexander's III. enthält [3]).

Oft ist ein Capitel mit den Worten: *Pars capituli* N. als Bestandtheil eines anderen, unter Angabe der Anfangsworte des betreffenden Capitels, bezeichnet. So führt z. B. P. XXVIII. c. 9. Idem (d. i. Alexander III.) Wigorniensi Episcopo die Bezeichnung: Pars capituli: *Meminimus* (d. i. P. VI. c. 9.). — P. X. c. 15. Idem (ebenfalls Alexander III.) Rhemensi Archiepiscopo ist als pars capituli: *Cum sit Romana* (d. i. P. X. c. 6.) bezeichnet. — Bisweilen ist in solchen Fällen auch noch die Pars, in welcher das bezogene capitulum steht, angegeben. So z. B. bei P. XXX. c. 9., wo es heisst: Pars capituli supra de *„clericis matrimonio copulatis“* clericos, d. i. P. XVIII. c. 1. — Bei P. XII. c. 6. heisst es: Pars capituli: *consuluit,* supra de *sponsalibus,* d. i. P. VI. c. 30. [4]). Jedoch trifft diese Allegation der Capitel nicht immer zu. So z. B. wird P. XXIX. c. 2. Idem (nämlich Alexander III.) eidem (d. i. Exoniensi

---

1) Z. B. P. II. c. 1.; P. III. c. 3.; P. XIV. c. 10.; P. XVIII. c. 11.; P. XIX. c. 10.

2) Vgl. noch P. XIII. c. 9.; P. XXXVIII. c. 6.; P. XLIII. c. 4.; P. XLIV. c. 1.; P. XLVIII. c. 2.

3) Vgl. Compil. I. cap. 6. de praescriptionibus. II. 18. und dazu die Anmerkung von Ant. Augustinus in dessen: Antiquae collectiones Decretalium. Paris. 1609 p. 530.; *Gonzalez Tellez* l. c. ad lib. II. tit. 26. cap. 4. n. 1.

4) Für ein solches Zerreissen der Decretalen hatte der Verfasser übrigens schon am Codex Justinianeus, ja auch schon am Codex Theodosianus ein Vorbild. Vgl. *Mackeldey,* Lehrbuch des Röm. Rechts. 14. Ausg. Wien 1863. Bd. I. §§. 55. 70.

Episcopo) als pars capituli: *Ad aures* supra de sponsis, d. i. P. VII c. 15., bezeichnet, welches angezogene Capitulum aber die Ueberschrift: Idem (Alexander III.) *Wigorniensi* Episcopo führt. Ebenso ist es der Fall bei P. X. c. 17. Idem (Alexander III.) Exoniensi Episcopo. Pars capituli: *Significasti* supra de potestate judicum (d. i. P. VII. c. 11.), welches letztere Capitel folgende Ueberschrift trägt: Idem (Alexander III.) *Norvicensi* Episcopo. — Nicht selten sind aus einem Capitel manche Theile weggelassen, was mit den Worten: *et infra* [1], oder mit: *etc.* [2] angedeutet wird. Bisweilen bildet der auf diese Weise weggelassene Theil des Capitels ein eigenes, selbstständiges Capitel [3]. — Oft kommt ein und dasselbe Capitel in mehrere Partes vor [4]. Nicht selten kommen in mehreren verschiedenen Capiteln solche Decretalen vor, welche einander sehr ähnlich, bisweilen sogar gleichlautend sind [5].

Die Pars I. umfasst, wie schon oben bemerkt worden, Schlüsse des dritten lateranensischen Concils (1179). Die übrigen 49 Partes enthalten die Schlüsse der von Alexander III. im Jahre 1163 gehaltenen Synode von Tours [6], ferner zwei Schlüsse einer Synode von Mainz [7], und je einen Canon der Synoden von Afrika (Ex Concilio Africano), Tribur, Compiegne, Macon und Worms [8], ausserdem aber lauter päpstliche Decretalen.

Und zwar rühren die in den Partes II.—XLIV. enthaltenen Decretalen theils von den Vorgängern Gregor's VII., wie z. B. von Gregor I. (590—604) [9], Leo III. (795—816) [10], theils von Gregor VII. (1073—1085) selbst, theils von den Nachfolgern dieses Papstes bis auf Lucius III. (1181—1185), besonders viele von Alexander III. (1159—1181), her. Ausserdem kommen darin jetzt allerdings auch noch einige Decretalen von Papst Urban III. (1185—1187) [11] und Clemens III. (1187—1191) [12] vor [13].

Die Partes XLV.—L. enthalten neben zahlreichen Decretalen Lucius' III. [14] und Alexander's III. [15], sieben Decretalen von Ur-

1) Vgl. z. B. P. VIII. c. 3. 21.; P. X. c. 1.; P. XII. c. 5.; P. XV. c. 8.

2) So heisst es z. B. in P. IV. c. 58.: Ex parte Matthaei clerici accepimus, quod, cum ipse ab ecclesia de Cundune fuisset violenter ejectus *etc. usque in finem, ibi:* Cum sanctuarium Dei non possit jure haereditario possideri.

3) Vgl. z. B. P. XXVI. c. 5. mit P. V. c. 9.

4) Vgl. z. B. P. VI. c. 9. mit P. XXI. c. 3.; P. XV. c. 17. mit P. XLVII. c. 4.; P. XVII. c. 12. und P. XVIII. c. 12. mit P. XXVI. c. 21.; P. XXII. c. 2. mit P. XLII. c. 3.; P. XXIV. c. 5. mit P. XXX. c. 8.; P. XXXV. c. 3. mit P. XLIX. c. 19.; vgl. überdiess noch *Theiner* l. c. pag. 5.

5) Vgl. P. V. c. 5. mit P. VI. c. 9.

6) Vgl. P. II. c. 10.; P. XVI. c. 9.; P. XXVII. c. 2.; P. XXX. c. 4.; P. XXXI. c. 6.

7) P. XLIII. c. 5.; P. L. c. 44.

8) P. VI. c. 5.; P. XLV. c. 8.; P. L. c. 45.; P. L. c. 46. 56.

9) Vgl. P. XLIII. c. 4.; P. XLIV. c. 1.

10) Vgl. P. XLIII. c. 2.

11) P. VI. c. 21.; P. XXXVIII. c. 8.

12) P. VI. c. 5.; P. XV. c. 26.; P. XXXI. c. 6.; P. XLIII. c. 5.

13) Wann diese Decretalen hineingekommen seien, wird im Folgenden gesagt werden.

14) P. XLV. c. 6.; P. XLIX. c. 6. 7. 14.; P. L. c. 24. 25. 28. 50.

15) P. XLV. c. 1—5.; P. XLVIII. c. 1.; P. XLIX. c. 5. 8. 15.; P. L. c. 26—

ban III.[1]), zwei von Gregor VIII. († 1187)[2]) und Eine von Clemens III.[3]).

Ursprünglich hat die Appendix Concilii Lateranensis eine andere als die im Obigen geschilderte Gestalt gehabt. Sie umfasste nämlich anfangs nur die ersten 44 Partes, jedoch auch diese nicht in ihrem jetzigen Umfange. Die letzten 6 Partes, nämlich P. XLV.—L., sowie auch einige der in den ersten 44 Partes jetzt vorkommenden Capitel hat die besagte Appendix erst später erhalten[4]). Das erstere folgt schon aus den Ueberschriften, welche den Partes XLV.—XLVIII. vorgesetzt sind, und welche dieselben als eine später hinzugefügte Fortsetzung der ersteren 44 Partes, als einen zu diesen von einer spätern Hand hinzugesetzten Anhang, darstellen. So führt die Pars XLV. die Ueberschrift: *De sponsalibus secundo,* wodurch sie offenbar als Anhang zu jener der vorhergehenden Partes bezeichnet wird, welche gleichfalls de sponsalibus handelt, nämlich zur Pars VI. In demselben Verhältniss erscheint die Pars XLVI.: *„De potestate judicum secundo"* zur Pars VII.: *„de potestate judicum delegatorum* etc."; ferner die Pars XLVII.: „de jure patronatus" zur Pars XV., die ebenfalls betitelt ist: *de jure patronatus,* sowie auch endlich die Pars XLVIII. *„de pactionibus secundo"* zur Pars XXVIII.: *„de pactionibus licitis et illicitis in rebus ecclesiasticis."* Annehmen wollen, die eben erwähnten Partes rühren von demselben Verfasser und aus derselben Zeit her, wie die ersten 44 Partes, hiesse in der That dem fraglichen Verfasser den gesunden Menschenverstand absprechen[5]). Die Partes XLIX. und L. haben zwar keine derartigen Ueberschriften. Jedoch sind sie sowohl durch ihren Inhalt als auch durch die ordnungslose Zusammenstellung der in ihnen vorkommenden Capitel so sehr als späterer Zusatz gekennzeichnet, dass man sie nur aufmerksam zu lesen und mit den ersten 44 Partes zu vergleichen braucht, um zu dieser Ueberzeugung zu gelangen.

Ein anderer Beleg für diese Behauptung ist die Ueberschrift von P. XLIX. c. 12.: Idem Eboracensi archiepiscopo. Pars capituli: In eminenti de *appellationibus;* welche Hinweisung auf das capitulum: In eminenti, das in der Pars: de appellationibus enthalten sein soll, zu der in Rede stehenden Appendix gar nicht passt, da hier in

---

33. 35—37. 41. 43. 47. 48. 51—55. 59. 60. Und zwar scheinen die Decretalen dieses Papstes unmittelbar aus dem Regestum desselben geschöpft worden zu sein. Denn es werden in den Ueberschriften der betreffenden Capitel zahlreich einzelne Bücher des besagten Regestums erwähnt. So z. B. in P. L. c. 7—12. das erste Buch; ebend. c. 3—6. das zweite; ebend. c. 14. 15. das achte; ebend. c. 16. 19. 23. 26—31. das zwölfte; ebend. c. 20. das dreizehnte; ebend. c. 21. das vierzehnte.

1) P. XLVIII. c. 3.; P. L. c. 61—66.

2) P. XLIX. c. 1. 2.

3) P. L. c. 67. — P. L. c. 57. mit der Ueberschrift: Innocentius Aquilejensi Patriarchae, wird zwar im cap. 5. x. de purgatione canon. V. 34. dem Papst Innocenz III. (1198—1216) zugeschrieben. Jedoch mit Unrecht; denn es rührt nicht von Innocenz III., sondern von Innocenz II. (1130—1143) her. Vgl. die Notatt. Correctt. Romm. zu c. 17. C. II. qu. 5. lit. *p*.

4) *Richter* l. c. p. 16.

5) *Richter* l. c. p. 15.

der Pars X. de appellationibus das fragliche Capitel sich gar nicht vorfindet, während es in dem gleichnamigen Titel (Titulus) einer späteren (nachher zu besprechenden) Decretalensammlung, nämlich der sog. *Collectio Lipsiensis*, vorkommt [1]; woraus folgt, dass dem Verfasser der Pars XLIX. die *Collectio Lipsiensis* vorgelegen haben muss. Dass aber die besagte *Collectio Lipsiensis* erst nach der Appendix in deren erster Recension verfasst sei, soll später nachgewiesen werden.

Bei Anfertigung dieses zweiten Theiles der Appendix wurden zugleich auch in deren ersten Theil, d. i. in die Partes II.—XLIV., die oben erwähnten Stücke, nämlich die Decretalen Urban's III. (1185—1187) [2] und Clemens' III. (1187—1191) [3] eingeschaltet. Dasselbe gilt auch von einem Bruchstück eines Synodalschlusses von Toledo, welches dem c. 3. P. XXII. angehängt, und von dem cap. 6. Novellae CXXXIV., welches dem cap. 3. P. VIII. eingeschaltet ist; welch letzteres Böhmer [4] irrthümlich für einen integrirenden Bestandtheil der in dem erwähnten cap. 3. P. VIII. angeführten Decretale gehalten hat [5].

Uebrigens hat der Verfasser dieser Sammlung die Decretalen nicht immer in ihrer ursprünglichen Form belassen, sondern hat sie vielfach verändert [6]. Auch hat derselbe manche unechten Stücke in die Sammlung aufgenommen, wie ein solches z. B. P. VI. c. 27. „Item Benedictus papa Gaudentio patriarchae" ist [7].

Die Frage: wer die in Rede stehende Sammlung verfasst habe, lässt sich nicht mit Bestimmtheit beantworten. Aus dem Inhalt der besagten Sammlung zu schliessen, scheint dieselbe von zwei verschiedenen Verfassern herzurühren, so zwar dass die ersten 44 Partes, mit Ausnahme der oben erwähnten Stücke, von dem einen, und die letzten 6 Partes, sammt den eben erwähnten Zusätzen zu den ersteren 44 Partes, von dem anderen angefertigt worden seien. Was ferner den Verfasser der ersten Abtheilung der genannten Sammlung betrifft, so scheint derselbe ein Engländer gewesen zu sein. Denn es kommen in diesem Theile sehr zahlreich solche Decretalen vor, welche ursprünglich an Bischöfe Englands gerichtet waren; z. B. an die Bischöfe von: Exonium (Exeter), Wigornia (Worcester), Lincolnia (Lincoln), Elia oder Helia (Ely), Londonum (London), Eboracum (York), Cantuaria (Canterbury) u. a. m. [8]. — Ferner handelt

---

1) Vgl. die Collect. Lips. Tit. XLVII. (*Richter* l. c. pag. 10.).

2) Vgl. P. VI. c. 21.; P. XXXVIII. c. 8.

3) Vgl. P. VI. c. 5.; P. XV. c. 26.; P. XXXI. c. 6.; P. XLIII. c. 5.

4) In der Nota 88. ad c. 3. Tit. XLII. Collect. Cassel. (in dessen Corpus Juris can. Tom. II. Append. II. col. 265.).

5) *Richter* l. c. pag. 16.

6) So ist z. B. P. XVII. c. 7. zusammengesetzt aus Bruchstücken zweier Briefe Gregor's VII., nämlich lib. VII. ep. 13. 14. Vgl. *Mansi* l. c. tom. XX. col. 298. 299. *Theiner* l. c. pag. 6. *Richter*, zu c. 2. x. de jurejurando. II. 24. not. 6. (in dessen Corpus jur. can. Lipsiae 1839.).

7) Vgl. *Richter*, zu c. 18. C. XXVII. qu. 2. not. 61.

8) Vgl. z. B. P. II. c. 13. 12. 14.; P. IV. c. 2. 3. 4.; P. V. c. 3. 5.; P. VI. c. 7. 9. 10. 11. 15. 20. 28. 31.; P. VII. c. 1—5. 8—13. 15. 18. 19. 21.

die ganze Pars XLIV. von dem kirchlichen Vorrang zweier Kathedralen Englands, nämlich jener von London und York, welcher Umstand die oben ausgesprochene Vermuthung jedenfalls mächtig unterstützt[1]. — Ueber den Verfasser der zweiten Abtheilung der Appendix lässt sich gar nichts Näheres sagen.

Endlich über die Zeit, wann die Appendix entstanden sei, lässt sich mit Sicherheit nur so viel sagen, dass sie einerseits — in ihrer ersten Recension nicht vor Lucius III. (1181—1185), und in ihrer zweiten Recension nicht vor Clemens III. (1187—1191) vollendet worden ist[2], — dass sie aber andererseits in ihrer ersten Recension noch unter Lucius III., also jedenfalls noch im Jahre 1185, in ihrer zweiten Recension aber schon im Jahre 1191 existirt haben muss, da sie in ihrer ersten Recension bei Abfassung der, jedenfalls noch im Jahre 1185 verfertigten Collectio Lipsiensis[3], in ihrer zweiten Recension aber bei Abfassung der sicher noch im Jahre 1191 vollendeten (später zu besprechenden) Compilatio prima benutzt worden ist[4].

III. Eine bis jetzt noch ungedruckte Sammlung, welche von Richter in der Universitätsbibliothek zu Leipzig aufgefunden worden ist, und daher auch *Collectio Lipsiensis* genannt wird. Nach Richter's Beschreibung[5] führt sie den Titel: *Antiqua compilatio*, und befindet sich mit noch einigen anderen Stücken[6] in einer aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts stammenden Pergamenthandschrift (N. 975.) der eben erwähnten Leipziger Universitätsbibliothek[7].

Vorausgeschickt sind der in Rede stehenden Sammlung zuerst die Vorrede zu dem dritten lateranensischen Concil, wie sie nach d'Achery[8] bei Mansi[9] abgedruckt ist; sodann in 28 Capiteln die (27) Schlüsse des besagten lateranensischen Concils, und zwar, mit Bezug auf die *Appendix Concil. Later.*, in folgender Ordnung:

Lips. c. 1. = App. c. 1.; Lips. c. 2. = App. c. 3.; Lips. c. 3. = App. c. 27.; Lips. c. 4. = App. c. 8. und c. 5.; Lips. c. 5. = App. c. 4.; Lips. c. 6. = c. 14. bis incl. zu: *sublevari*.; Lips. c. 7. = App. c. 19.; Lips. c. 8. = App. c. 14. von: *sublevari* an bis incl. zu: *deponatur*.; Lips. c. 9. = App. c. 14. von: *deponatur* an bis zum Schluss; Lips. c. 10. = App. c. 7.; Lips. c. 11. = App. c. 18.; Lips. c. 12. = App. c. 12.; Lips. c. 13. = App. c. 10.; Lips. c. 14. = App. c. 24.; Lips. c. 15. = App. c. 6.; Lips. c. 16. = App. c. 25.; Lips. c. 17. = App. c. 15.; Lips. c. 18. = App. c. 17.; Lips. c. 19. = App. c. 13.; Lips. c. 20. = App. c. 11.; Lips. c. 21. = App. c. 21.; Lips. c. 22. = App. c. 9.;

---

1) *Theiner* l. c. p. 11. Vgl. *Bickell*, in der Hall. Lit.-Ztg. 1830. Bd. 2. S. 386.
2) S. oben S. 7 f.
3) S. gleich unten N. III.
4) *Richter* l. c. p. 14. 19 sq.; *Theiner* l. c. pag. 12. 15.; *Phillips* a. a. O. S. 214.
5) *Richter* l. c. pag. 1—37.
6) *Richter* l. c. p. 2. not. 6.
7) *Richter* l. c. p. 3.
8) Spicilegium, tom. XII. p. 638.
9) Conciliorum Collectio, tom. XXII. col. 213.

Lips. c. 23. = App. c. 21.; Lips. c. 24. = App. c. 23.; Lips. c. 25. = App. c. 16.; Lips. c. 26. = App. c. 22.; Lips. c. 27. = App. c. 2.; Lips. c. 28. = App. c. 20.[1]. — Dann kommt die genannte Sammlung selbst, eingetheilt in 65 Titel (Tituli), welche in 632 Capitel (Capitula) zerfallen[2]. Doch muss die fragliche Sammlung ursprünglich 67 Titel gezählt haben. Denn die erwähnte Handschrift enthält eine Lücke, in welche laut einer von späterer Hand beigefügten Marginalnote alles dasjenige gehört, was die (unten zu besprechende) Collectio Casselana in der zweiten Hälfte des Tit. XXXI., ferner in den beiden Titeln XXXII. und XXXIII. enthält[3]. Die darin vorhandenen fünfundsechszig Titel lauten folgendermassen:

1. De symonia et ne merces pro ecclesie consecratione requiratur, vel pro monachatione vel pro sacramentis ecclesie, et quod apostolica sedes absque symonia possit investire de prima vacante ecclesia. 2. Ne praelati vices suas sub annuo pretio aliis committant ad causas terminandas, vel sub annuo pretio presbyteri ad ecclesiarum regimen statuantur, licet ea sub annuo censu dari possit. 3. Ne aliquid exigatur pro licentia docendi. 4. Ne clerici illicitis exactionibus vel talleis vexentur. Ne clerici pena pecuniaria mulctentur. 5. De pactionibus licitis vel illicitis in rebus ecclesiasticis. 6. Clericum sine auctoritate episcopi non posse constituere ecclesiam suam censuariam, vel ecclesiam occupare vel in alium transferre ad evitandam controversiam. 7. De illis, qui incidunt in canonem date sententie vel incidere viderentur, cum non incidant, et qui sunt ad sedem apostolicam transmittendi pro absolucione. 8. De raptoribus et violatoribus Ecclesiarum, quanquam et post sententiam negandam sepulturam ecclesiasticam non satis dent de dampno sarciendo. 9. De usuris. 10. De pena pro enormi crimine injungenda. 11. De depositione clericorum et dispensatione circa eosdem. 12. De excessibus episcoporum contra suos archiepiscopos et archidiaconorum contra suos episcopos. 13. De excessibus et privilegiis hospitaliorum. 14. Ne clericus vel monachus secularibus se negotiis inmisceat neve monachus sine licentia abbatis sui in scola (saeculo?) permaneat. 15. De ordine et spalitate (spiritualitate?) quarundam regularum. 16. De monachis sine probatione susceptis et in probatione probatis recedere volentibus. 17. De juramentis servandis. 18. Quibus temporibus clerici ordinari debeant. 19. Quibus et quando et in quam etatem ecclesie sunt committende et ad quem spectat earum reparatio. 20. De peculio clericorum. 21. Uni plura beneficia non sunt committenda nec unum inter plures dividendum. 22. De decimis dandis et non commutandis. 23. De decimis a monachis praestandis vel non praestandis et de pensionibus ecclesiarum sibi debitis non augendis. 24. De presbytero, qui sine unda baptizmi decessit. 25. De vana quadam superstitione tollenda. 26. De errore quodam tollendo. 27. De venatoribus, sagittariis et clerico percussore. 28. De sortilegis. 29. De scripturis

1) *Richter* l. c. pag. 3. not. 8.
2) *Richter* l. c. pag. 4. not. 9.
3) *Richter* l. c. pag. 11. not. 14.; pag. 12.

apocrifis. 30. De diebus feriatis. 31. De electione et electi potestate et episcopi renunciatione et sacramento ab eis praestando. 32. De officio et potestate praelati et judicis ordinarii. 33. De officio archidiaconi, archipresbyteri, primicerii, sacriste et custodis. 34. Ut domus religiose episcopo sint subjecte et de divisionibus parochiarum. 35. De officio et potestate judicum delegatorum. 36. De cognitione mutuarum petitionum coram eodem judice. 37. De jurejurando propter calumpniam et jurejurando purgationis. 38. De purgatione canonica et vulgari. 39. De restitutione spoliatorum et novatione. 40. De dolo et contumatia alterius partis comprimenda. 41. Missum in possessionem causa rei servande post annum possidere. 42. De accusatoribus. 43. De testibus et attestationibus et publicis instrumentis. 44. Laicus non potest accusare clericum. 45. De testibus cogendis vel non cogendis. 46. De prescriptione. 47. De appellationibus. 48. De foro rei sequendo. 49. De novis statutis. 50. De principe custodiendo et judicum puritate. 51. De confirmatione utili et inutili et rescriptis suspectis et rescripti interpretatione et executionis dilatione. 52. De jure patronatus et ecclesiis clericis concessis a laicis. 53. Depositi. 54. De vitandis haereticis et eorum receptione. 55. De Judeis et ne Christiani eorum mancipia fiant, et ne aliquis subministret ligneamina Saracenis. 56. De praeeminentia Lundonensis et Eboracensis. 57. De controversia Toronensis cum Dolensi. 58. De sponsis conjugatis monasterium ingressis vel ingredi volentibus. 59. De matrimonio contrahendo vel jam contracto et sponsalibus. 60. De eo, qui cognovit consanguineam uxoris sue vel sponsam patris sui vel consanguineam sponse proprie. 61. De conjungendis leprosis. 62. De filiis conjungendis ante compaternitatem vel post genitis. 63. Qui filii sint legitimi et de dote post divortium restituenda et ad quem haec pertineat cognitio. 64. De clericis matrimonialiter copulatis et aliis, qui fornicarias habent. 65. De secundis nuptiis.

Man bemerkt gleich auf den ersten Blick, dass hier die Titel weit logischer und zweckmässiger geordnet sind, als es in der Appendix der Fall ist; denn während in der Appendix die homogenen Titel von einander gerissen und durch die ganze Sammlung zerstreut sind, findet man sie in der *Collectio Lips.* sachgemäss an einander gereiht und zu einem Ganzen verbunden. So z. B. wird das Eherecht, worüber die Appendix in den Partes V., VI., IX., XII. XVIII., XXXII. und XLV. handelt, in der Collectio Lips. zusammenhängend in den Titeln LVIII.—LXV. behandelt. Bei Anordnung der Capitel aber ist, wie Richter bemerkt [1], auch hier, sowie in der Appendix, bisweilen wie die Logik so auch die Chronologie ausser Acht gelassen worden. Uebrigens sind auch die Capitel dieser Sammlung mit Ueberschriften versehen; numerirt aber sind weder die Titel noch die Capitel [2]. Dessgleichen sind auch hier, wie in der Appendix [3], manche Decretalen in Stücke zerrissen und diese in verschie-

1) L. c. p. 12.
2) *Richter* l. c. pag. 12.; pag. 4. not. 9.
3) S. oben S. 6.

denen Capiteln untergebracht, und sind auch hier diejenigen Capitel, welche die Fortsetzung einer Decretale enthalten, mit: P. C., (d. i. Pars Capituli) als Theile jenes Capitels bezeichnet, welches den Anfang der besagten Decretale in sich schliesst [1]). Ebenso sind auch in dieser Sammlung in vielen Capiteln manche Stücke ausgelassen und ist diese Auslassung mit: Et infra, oder blos: E. i., oder: e. i. angedeutet. Auch kommen darin einige Capitel mehrmals vor [2]).

Den Inhalt dieser Sammlung bilden hauptsächlich päpstliche Decretalen. Und zwar rühren diese theils von jenen Päpsten her, welche vor Alexander III. (1159—1181) gelebt, theils von Alexander III. selbst, von welchem darin übrigens eine Menge von solchen Decretalen vorkommt, welche die Appendix nicht hat [3]), theils von Alexander's III. unmittelbarem Nachfolger Lucius III. (1181—1185). Von späteren Päpsten kommen darin keine Decretalen vor. Wohl führt cap. 44. Tit. LIX. die Ueberschrift: „Innocentius III.;“ doch diese Ueberschrift ist erwiesenermassen falsch. Die in dem fraglichen Capitel enthaltene Decretale rührt nicht von Innocenz III. (1198—1216), sondern von Innocenz II. (1130—1143) her [4]), wie sie denn diesem auch in der (später zu besprechenden) Compilatio prima [5]) zugeschrieben wird.

Ausser den Decretalen kommen in der besagten Sammlung auch noch 106 Synodalschlüsse vor, welche afrikanischen, griechischen, spanischen, ganz besonders aber gallischen und fränkischen Synoden angehören, wie z. B. jenen von Paris, Lyon, Nantes, Chalons, Meaux, Rheims, jener von Poitiers vom Jahre 1073, von welch letzterer allein darin 10 Canonen angeführt sind, u. a. m. [6]).

Ausserdem enthält die in Rede stehende Sammlung auch noch Stellen aus den Pönitentialbüchern Theodor's von Canterbury († 690) [7]) und Beda's des Ehrwürdigen († 735) [8]), sowie auch aus dem sogenannten Poenitentiale Romanum [9]), ferner aus dem Ordo Romanus [10]), aus den Schriften der Kirchenväter, sowie auch aus den Sammlungen des Römischen Rechts, namentlich aus der Epitome Juliani, d. i. aus dem von Julian, Professor der Rechte (Antecessor) zu Constantinopel um das Jahr 560 verfassten lateinischen Auszug aus den Novellen Justinian's I. [11]).

Jedoch hat der Verfasser dieser Sammlung nicht alle Stellen aus den unmittelbaren Quellen derselben geschöpft, sondern er hat sie meistens aus den zu seiner Zeit im Gebrauche befindlichen Samm-

---

1) *Richter* l. c. pag. 12.
2) *Richter* l. c. pag. 12. not. 17.
3) *Richter* l. c. pag. 17. not. 27.
4) *Richter* l. c. pag. 4.
5) cap. 10. de responsal. et matrim.
6) *Richter* l. c. pag. 6. not. 13.
7) *Wasserschleben*, Die Bussordnungen der abendländischen Kirche. Halle 1851. S. 160 ff.
8) *Wasserschleben* a. a. O. S. 220 ff.
9) *Wasserschleben* a. a. O. S. 72 ff.
10) *Walter*, Lehrbuch des Kirchenrechts. 13. Aufl. S. 230. N. 12.
11) *Mackeldey* a. a. O. §. 72. *Richter* l. c. pag. 7.

lungen des Kirchenrechts entlehnt, namentlich aus der Collectio Anselmo dedicata [1]), welche er unter dem Namen: *Corpus canonum* anführt [2]), aus dem Decretum Burchard's von Worms [3]), aus dem Decretum Gratiani [4]), ganz besonders aber aus der Appendix und zwar in deren erster Recension.

Dass der Verfasser der Collectio Lips. überhaupt die Appendix benutzt haben müsse, folgt schon daraus, dass jene mit dieser auffallend übereinstimmt, und zwar nicht blos in der Sache, sondern häufig sogar auch in dem Ausdruck, wie dies schon eine oberflächliche Vergleichung der Ueberschriften der Titel in der Collectio Lips. mit jenen der Partes in der Appendix an den Tag legt. Dass aber nicht umgekehrt der Verfasser der Appendix (in deren erster Recension) die Collectio Lips. gekannt und benutzt habe, ergibt sich unter Anderm auch daraus, dass die letztere, was den wissenschaftlichen Werth betrifft, hoch über der ersteren steht [5]).

Noch deutlicher aber erhellt dies aus der Ueberschrift des cap. 2. Tit. XLVI.: „*Alexander episcopus Clemens gloriosus martyr in libro stematum,* worin der Verfasser der Collectio Lips. seine eigene, und bessere, Ueberzeugung bezüglich des Autors der in dem erwähnten Capitel enthaltenen kirchlichen Rechtsnorm, nämlich sie rühre von Papst Alexander III. her, mit der irrigen Angabe der Appendix, welche das besagte Capitel dem Clemens von Alexandrien zuschreibt [6]), insoweit vermengte, dass daraus die oben angeführte ungereimte Ueberschrift entstand.

Dass aber dem Verfasser der Collectio Lips. die Appendix in ihrer ersten, nicht aber in der zweiten Recension vorgelegen habe, ergibt sich daraus, dass von den nach Lucius III. erschienenen Decretalen, welche die Appendix in ihrer zweiten Recension in sich schliesst, in der Collectio Lips. auch nicht eine einzige sich vorfindet [7]).

Verfasser der Collectio Lipsiensis ist ein Franzose gewesen. Dies ergibt sich erstens schon aus den vielen in dieser Sammlung vorkommenden Synodalschlüssen französischen Ursprungs [8]). Noch mehr erhellt dies aus dem Titel LVII. „*De controversia Toronensis cum Dolensi,*" welcher den Streit der Kathedrale von Dola (in der Bretagne) [9]) mit der Metropole von Tours bezüglich des Metropolitanverbandes zum Gegenstande hat [10]), und dadurch offenbar seinen

---

1) *Walter* a. a. O. S. 228. Diese schöpfte hinwiederum ihren römisch-rechtlichen Stoff aus der von *Maassen* nach einer Handschrift der Bibliothek zu Paris nachgewiesenen: *Lex Romana canonice compta* (oder richtiger *composita,* cf. *Bluhme* in *Dove's* Zeitschrift für Kirchenrecht IV. 176 f.) Wien 1860, die aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts stammt.

2) *Richter* l. c. pag. 18. not. 28.

3) *Walter* a. a. O. S. 223. N. 12.

4) *Richter* l. c. pag. 19. not. 30.

5) *Richter* l. c. pagg. 17. 20.

6) S. P. XXXV. c. 8.; vgl. oben S. 6.

7) *Richter* l. c. p. 16.; *Phillips* a. a. O. S. 215.

8) S. oben S. 13.

9) Vgl. *Grässe,* Orbis latinus. Dresden 1861. S. 75.

10) Dieser Streit dauerte seit Gregor VII., und wurde erst von Innocenz III. in der Weise geschlichtet, dass der Bischof von Dola von dem Metropolitanver-

französischen Verfasser verräth. Denn nur ein Franzose konnte an dem besagten Gegenstande ein so lebhaftes Interesse nehmen, dass er für denselben einen eigenen Titel entwerfen zu müssen glaubte, ähnlich dem Verfasser der Appendix, welcher, als geborner Engländer, die Präcedenzstreitigkeit zwischen den Kathedralen von London und York in einer besonderen Pars (XLIV.) behandelt hat [1]. Endlich bezeugt dies auch noch das cap. 12. Tit. VII. „Idem (nämlich Alexander III.) episcopis, archidiaconis et aliis praelatis per *Galliam* constitutis, während doch die in diesem Capitel angeführte Decretale in der Appendix (P. XIV. cap. 11.) als ursprünglich an den Klerus von England erlassen bezeichnet ist, indem daselbst das betreffende Capitel die Ueberschrift: „Idem episcopis, archidiaconis et aliis ecclesiarum praelatis per *Angliam* constitutis" — führt.

Was das Alter der in Rede stehenden Sammlung betrifft, so ersieht man aus dem Inhalt derselben, dass sie noch unter Lucius III. (1181—1185) vollendet worden ist, indem sie, wie oben bemerkt wurde, mit den Decretalen dieses Papstes schliesst [2]. Daraus aber, dass bei Abfassung der genannten Sammlung, wie gleichfalls oben gezeigt wurde, die Appendix (in ihrer ersten Recension) benutzt worden, geht hervor, dass jene erst nach dieser vollendet worden ist [3].

IV. Die Decretalensammlung, welche Just. Henn. Böhmer in einem Manuscript der Hofbibliothek zu Hessen-Cassel entdeckt hat, und welche man desshalb auch gewöhnlich *Collectio Casselana* nennt. Sie ist gedruckt in Böhmer's Corpus Juris canonici [4]) und führt den Titel: Decretales Alexandri III. in Concilio Lateranensi III. generali anno MCLXXIX celebrato editae, — wiewohl sie auch noch sehr viele Decretalen Alexander's III. enthält, welche dieser ausser dem genannten lateranensischen Concil erlassen hat, ja auch eine grosse Menge von Decretalen, welche von anderen Päpsten herrühren.

Die genannte Sammlung ist eingetheilt in 65 Tituli und diese wiederum in 489 [5]) Capitula. Die Titel führen Ueberschriften, welche folgendermassen lauten:

1. De electione summi Pontificis. 2. Ne Judaei Christianos habeant servientes. 3. Ne laici aliquid a clericis invitis extorqueant. 4. Ne milites torneamenta exerceant. 5. Ne treugae infringantur. 6. Ne clerici bona per ecclesiam acquisita in alios transferant, sed penes eandem remaneant. 7. Ut clerici in causis saecularibus advocati non fiant. 8. Ne quis excommunicetur vel suspendatur, nisi ammonitione praemissa, nec a praelato suo religiosi appellent. 9. De

---

bande mit Tours frei sein und den erzbischöflichen Titel führen sollte. Vgl. *Martene*, Thesaurus anecdotorum. Tom. III. col. 857 sq.; *Joan. Maan*, Sancta et Metropolitana ecclesia Turonensis. August. Turon. 1667. pag. 118.

1) Vgl. *Theiner* l. c. pag. 9.

2) *Richter* l. c. pag. 14.

3) *Richter* l. c. pag. 16.

4) Tom. II. Append. col. 181—347. Nach *Maassen* (Paucapalea, ein Beitrag zur Literargeschichte des canonischen Rechts im Mittelalter. Wien 1859. S. 4. Note 23.) ist dieselbe Sammlung auch in einer aus dem 13. Jahrhundert stammenden Handschrift der Bamberger Bibliothek enthalten.

5) *Theiner* (l. c. pag. 7.) zählt deren blos 438.

usurariis, ne quis eorum oblata accipiat, nec christianam sepulturam habeant. 10. Pro regimine scholarum nihil a magistris exigatur, sed ab episcopis aliisque praelatis beneficium sibi competens provideatur. 11. Ne clerici in domibus suis mulierculas teneant. 12. Ut monachi peculium non habeant. 13. De simonia, et ne merces pro Ecclesiae consecratione promittatur vel pro monachatione vel pro sacramentis Ecclesiae. 14. Ne praelati vices suas sub annuo pretio aliis committant, et ad causas terminandas vel sub annuo pretio presbyteri ad ecclesiarum regimen statuantur, licet ecclesia annuo censu dari possit. 15. Ne aliquid exigatur pro licentia docendi. 16. Ne clerici illicitis venationibus vexentur, et ne clerici vel laici poena pecuniaria mulctentur. 17. De pactionibus licitis et illicitis in rebus Ecclesiae. 18. Sine auctoritate episcopi non posse constituere ecclesiam suam censualem vel aliam occupare vel in alium transferre ad evitandam controversiam. 19. De illis, qui incidunt in canonem datae sententiae, vel incidere videntur, cum non incidant, et qui sint ad sedem apostolicam transmittendi propter absolutionem. 20. Raptoribus et violatoribus ecclesiarum quandoque etiam post poenitentiam negandam sepulturam, nisi satisdent de dampno sarciendo. 21. De depositione clericorum et de dispensando circa eosdem. 22. De excessibus episcoporum contra suos archiepiscopos. 23. De excessibus et privilegiis hospitalium. 24. Ne clericus vel monachus saecularibus se immisceat, neve monachus sine licentia abbatis promoveatur. 25. De ordine et spiritualitate quorumdam regularium. 26. De monachis sine probatione susceptis et in probatione recedere volentibus. 27. De rebus ecclesiae alienandis vel non alienandis. 28. De juramentis servandis. 29. Quibus temporibus clerici debeant ordinari. 30. Quibus et quando et intra quam aetatem ecclesiae committendae sint et ad quem earum spectet reparatio. 31. Uni plura ecclesiastica beneficia non sunt committenda, nec unum inter plures dividendum. 32. Portionem ecclesiae auctoritate episcopi vicario assignatam non esse ab eo auferendam. 33. De ordinatione filiorum sacerdotum et de eisdem in ecclesiis paternis. 34. De decimis dandis non tolerandis. 35. De decimis a monachis praestandis vel non praestandis et de pensionibus ecclesiarum sibi debitis et non agendis. 36. De parochianis sepeliendis vel non sepeliendis. 37. De presbytero, qui sine unda baptizmatis decessit. 38. De vana quadam festivatione tollenda. 39. Contra quorundam haeresim. 40. De electione et electi potestate et episcopi renuntiatione et sacramento ab electo praestando. 41. De officio et potestate praelati et judicis ordinarii. 42. De potestate et officio judicum delegatorum. 43. De cognitione mutuarum petitionum sub eodem judice. 44. De jurando propter calumniam et juramento purgationis. 45. De restitutione spoliatorum et novatione. 46. De dolo et contumacia alterius partium punienda. 47. Missum in possessione causa servandae rei post annum possidere. 48. De testibus et attestationibus et publicis instrumentis. 49. De testibus cogendis vel non cogendis. 50. De praescriptione. 51. De appellationibus. 52. De confirmatione utili et inutili, et rescriptum suspectum et recriptorum interpretatione et exceptionis dilatione. 53. De jure patronatus et

ecclesiis a laicis concessis. 54. De Judaeis. 55. De praeeminentia Lundonensis et Eboracensis. 56. De controversia Turonensis ecclesiae cum Dolensi. 57. De sponsis conjugatis monasterium ingressis vel ingredi volentibus. 58. De matrimonio contrahendo vel jam contracto et sponsalibus. 59. De eo, qui cognovit consanguineam uxoris suae vel sponsam patris sui vel sponsae propriae consanguineam. 60. De conjugatis leprosis. 61. De filiis conjungendis post compaternitatem vel ante genitis. 62. Qui filii sint legitimi et de dote post divortium restituenda. 63. De clericis matrimonialiter copulatis et aliis fornicarias habentibus. 64. De secundis nuptiis. 65. De matrimonio servorum.

Auch die Capitel haben, mit Ausnahme einiger weniger, wie z. B. Tit. XXI. c. 29. 30.[1]), Tit. XXXVI. c. 3.[2]), Tit. XXXIX. c. 1. 2., Tit. LI. c. 24., LV. c. 2.[3]), Tit. LXIV. c. 5.[4]), eigene Ueberschriften[5]). Ausserdem aber sind den Capiteln noch kurze Inhaltsanzeigen oder Summen (Summaria vel Summae) vorausgeschickt; was in keiner der vorhergehenden Sammlungen der Fall ist[6]).

Uebrigens sind auch hier, wie in der Appendix[7]) und der Collectio Lips.[8]), die Decretalen oft in Stücke zerrissen, oder verstümmelt und abgekürzt, was gleichfalls, wie dort, mit den Worten: Pars Capituli[9]), beziehungsweise: Et infra[10]) angedeutet ist.

Den Inhalt dieser Sammlung bilden Schlüsse des bereits erwähnten III. lateranensischen Concils, sowie Schlüsse einiger Particular-Concilien und päpstliche Decretalen. Die Schlüsse des lateranensischen Concils, welche in der Appendix die Pars I. bilden, in der Collectio Lips. selbst aber gar nicht vorkommen, sondern derselben in 28 Capiteln vorausgeschickt werden, findet man hier in Stücke zerrissen und unter die ersten zwölf Titel in folgender Weise vertheilt:

Tit. I. c. 1. = App. c. 1. — c. 2. = App. c. 3. bis zu: „habeat facultatem" incl. — c. 3. = App. c. 27. bis zu: „recipiant sepulturam" incl. — c. 4. = App. c. 8. — c. 5. = App. c. 4. bis zu: „quaerere videantur" incl. — Tit. II. c. 1. = App. c. 26. — Tit. III. c. 1. = App. c. 19. — c. 2. = App. c. 3. von: „habeat facultatem" an bis zu: „voluerint se tueri" incl. — c. 3. = App. c. 3. von: „voluerint se tueri" an bis zum Schluss. — Tit. IV. c. un. = App. c. 20. — Tit. V. c. un. = App. c. 21. — Tit. VI. c. un. = App. c. 15. — Tit. VII. c. 1. = App. c. 12. bis zu: „administrare non possunt" incl. — c. 2. = App. c. 12. von da an

1) Bei *Harduin* sind diese zwei Capitel dem Papst Alexander III. zugeschrieben.
2) Bei *Harduin* mit der Ueberschrift: Alexander III.
3) Bei *Harduin* ebenfalls Alexander III. zugeschrieben.
4) Bei *Harduin* gleichfalls als eine Decretale Alexander's III. bezeichnet.
5) Doch sind manche von ihnen unrichtig (*Richter* l. c. pag. 21. not. 36.).
6) Ueber die Collectio Lipsiensi vgl. in dieser Beziehung *Richter* l. c. pag. 12.
7) Vgl. oben S. 6.
8) Vgl. oben S. 12.
9) So z. B. Tit. XXI. c. 15.; Tit. XXXII. c. 1. 2.; Tit. LVIII. c. 23.
10) So z. B. Tit. XVI. c. 3.; Tit. LX. c. 2.

bis zum Schluss. — Tit. VIII. c. un. = App. c. 6. — Tit. IX. c. un. = App. c. 25. — Tit. X. c. 1. = App. c. 18. bis zu: „via pateat ad doctrinam“ incl. — c. 2. = App. c. 18. nach Auslassung des auf die Worte: „via pateat ad doctrinam“ unmittelbar folgenden Satzes das Uebrige bis zum Schluss. — Tit. XI. c. 1. = App. c. 11. bis zu: „prorsus alieni“ incl. — c. 2. = App. c. 11. von da an bis zum Schluss. — Tit. XII. c. 1. = App. c. 10. bis zu: „se noverit incursurum“ incl. — c. 2. = App. c. 10. von: noverit se incursurum bis zum Schluss. — c. 3. = App. c. 27. von: „recipiant sepulturam“ an bis zum Schluss. — c. 4. = App. c. 22. — c. 5. = App. c. 2. — c. 6. = App. c. 4. von: „Prohibemus etiam“ incl. an bis zu: „exercere praesumant“ incl. — c. 7. = App. c. 4. von: „exercere praesumant“ an bis zum Schluss. — c. 8. = App. c. 5. — c. 9. = App. c. 7. bis zu: „exactione imitatur“ incl. — c. 10. = App. c. 7. von da an bis zum Schluss. — c. 11. = App. c. 13. — c. 12. = App. c. 17. — c. 13. = App. c. 9. — c. 14. = App. c. 24. — c. 15. = App. c. 23. — c. 16. = App. c. 14. bis zu: „indigentiam sublevari“ incl. — c. 17. = App. c. 14. von da an bis zu: „deponatur“ incl. — c. 18. = App. c. 14. von: „deponatur“ an bis zu: „segregandos“ incl. — c. 19. = App. c. 14. von da an bis zum Schluss. — c. 20. = App. c. 20. —

Ausser den Canonen des III. lateranensischen Concils kommen in der besagten Sammlung auch noch Schlüsse der Synoden von Tours [1]), Tribur [2]) und Mainz [3]) vor.

Die in der Collectio Cassellana vorkommenden Decretalen rühren theils von den Vorgängern Alexander's III. auf dem päpstlichen Stuhle, z. B. von Gregor I. (590—604) [4]), Eugen I. (655—657) [5]), Gregor VII. (1073—1085) [6]), Paschalis II. (1099—1118) [7]), Honorius II. (1124—1130) [8]), Innocenz II. (1130—1143) [9]), Eugen III. (1145—1153) [10]), theils auch von Alexander's III. Nachfolgern, und zwar von Lucius III. (1181—1185) [11]), Urban III. (1185—1187) [12]), vorzüglich aber von Alexander III. (1159—1181) [13]) her, so dass die von diesem Papste erlassenen Decretalen den bei weitem grössten Theil der ganzen Sammlung einnehmen und viele von ihnen theils in der Ap-

1) Tit. XIII. c. 2.; Tit. XIV. c. 1. 2.; Tit. XXI. c. 13.
2) Tit. XXXVIII. c. un.
3) Tit. XLI. c. 7.
4) Tit. XXXVI. c. 2.; Tit. XL. c. 8.; Tit. LV. c. 1.
5) Tit. XXI. c. 22—24.
6) Tit. XLVIII. c. 7.
7) Tit. XXXV. c. 3.; Tit. XL. c. 9.
8) Tit. XLIV. c. 1.
9) Tit. XXXVII. c. un.
10) Tit. XX. c. 1. 11.; Tit. XLIV. c. 2—4.; Tit. XLVIII. c. 13.; Tit. LIX. c. 7.
11) Tit. XXIV. c. 5.; Tit. XXVIII. c. 5. (gerichtet an den Bischof von Prag); Tit. XLIV. c. 5. 6.; Tit. LVIII. c. 32.
12) Tit. XXI. c. 2. 3. 27.; Tit. XXIX. c. 4.; Tit. XXX. c. 1. 2.; Tit. XLII. c. 11—24.; Tit. LVIII. c. 40.
13) Auch von Paschalis III. († 1168), dem Gegenpapste Alexander's III., kommt darin eine Decretale, und zwar Tit. XXXVI. c. 3., vor.

pendix [1]), theils in der Collectio Lips. [2]), theils in beiden diesen Sammlungen zugleich vermisst werden [3]). Es kommt darin zwar auch ein Capitel, nämlich Tit. LVIII. c. 29., mit der Ueberschrift: Innocentius III. (Wintoniensi Episcopo) vor. Jedoch diese Ueberschrift ist sicher falsch [4]). In der Appendix kommt die fragliche Decretale sowohl bei Harduin [5]), als auch bei Mansi [6]) blos mit der Ueberschrift: Innocentius (Wintoniensi Episcopo), ohne Angabe der Zahl, vor. In der Compilatio prima [7]) aber wird die betreffende Decretale Innocenz II. zugeschrieben. Sonst werden in der Collectio Cassel. die Capitel sehr oft unter dem blossen Namen des Papstes, ohne alle nähere Bestimmung, der wievielte dieses Namens der betreffende Papst gewesen sei, angeführt [8]).

Ausser den Synodalschlüssen und Decretalen kommt in der Collectio Cassel. auch noch eine Stelle (Tit. LVIII. c. 8.) aus Isidor von Sevilla [9]) vor.

Bei Anfertigung dieser Sammlung bediente der Verfasser sich erstens der Appendix, und zwar in ihrer zweiten Recension. Diess folgt unter anderem schon aus der grossen Menge der Decretalen, welche die in Rede stehende Collectio Cassel. mit der Appendix in ihrer vermehrten Gestalt gemein hat. Hieher gehören z. B. Cassel. Tit. XXI. c. 2. 3. vgl. mit App. Pars L. c. 62. 64.; Cass. XLII. 11. vgl. mit App. XLVIII. 8.; Cassel. LVIII. 40. vgl. mit App. L. 63., welche Decretalen sämmtlich von Urban III. (1185—1187) herrühren. Ferner gehören hieher viele Decretalen Alexander's III. und Lucius' III., welche sämmtlich in der Pars L. der Appendix stehen; wie z. B. Cassel. Tit. XXI. c. 6. 7. 19. vgl. mit Append. Pars L. c. 6. 21. 27.; Cassel. XXIV. 6. vgl. mit App. L. 3.; Cassel. XXVI. 2. vgl. mit App. L. 10.; Cassel. XXVIII. 5. vgl. mit App. L. 25.; Cassel. XXXIX. 3. 4. vgl. mit App. L. 15. 12.; Cassel. XLVII. 4. vgl. mit App. L. 30.; Cassel. LVIII. 2. 15. 36. vgl. mit App. L. 31. 26. 37. Diese Capitel kommen in der Collectio Lips. nicht vor [10]), können daher in dieser Weise nur aus der Appendix entnommen worden sein [11]). Zur Evidenz aber folgt es aus der Ueberschrift des Cassel. Tit. XXI. c. 19., welche folgendermassen lautet: Idem (sc.

---

1) So: Tit. XIX. c. 8.; XX. 12.; XXI. 27.; XXIII. 3.; XXVII. 2. 7.; XXIX. 4.; XXX. 3. 6.; XXXIII. 11.; XXXVI. 5.; XXXVII. 1.; XXXIX. 3.; XL. 3. 6.; XLI. 4.; XLII. 7. 23. 24.; XLV. 8.; XLVIII. 11. 17.; LI. 16. 24—26. 33—35.; LII. 4.; LVIII. 34. 38. 40.

2) So z. B. Tit. XIX. c. 8.; XX. 12.; XXI. 6. 7. 19. 20. 21.; XXIV. 6.; XXVI. 2.; XXVIII. 4.; XXXIX. 3. 4.; XLV. 8.; XLVII. 4.; LI. 2. 16.; LVIII. 2. 15. 36. (*Richter* l. c. pag. 20. not. 34.).

3) Tit. XIX. c. 8.; XX. 12.; XXVIII. 4.; XXIX. 4.; LI. 16. (*Richter* l. c.).

4) *Theiner* l. c. pag. 8.

5) Tom. VI. part. II. col. 1748.

6) Tom. XXII. col. 297.

7) Cap. 10. de sponsal. et matrim. IV. 1.

8) So z. B. Tit. XXI. c. 22—24.; XXX. 3.; XXXV. 11. 16.; XXXVI. 5.; XLI. 6.; XLIV. 3.; LVI. 1.; LXV. c. un.

9) Aus dessen: Originum seu Etymologiarum lib. XI. c. 2. n. 13.

10) *Richter* l. c. pag. 20. not. 34.

11) Vgl. *Phillips*, Kirchenrecht Bd. 4. S. 216. *Theiner* l. c. pag. 7 sq.

Alexander III.) *in eodem.* Abbati s. Benedicti de Nabario, während doch das unmittelbar vorhergehende Cap. 18. die Ueberschrift: „Idem (sc. Alexander III.) Capitulo Burdegalensi" trägt. Was soll hier das: „in eodem" bedeuten? Diess wird nur dadurch klar, wenn wir auf die Appendix zurückgehen. In dieser entspricht dem oben erwähnten cap. 19. der Collect. Cassel. das cap. 27. P. L. Das diesem unmittelbar vorhergehende cap. 26. ist folgendermassen überschrieben: Alexander III. Arelatensi archiepiscopo et sanctae Mariae in via lata diacono cardinali. *In duodecimo libro Registri.* Das diesem folgende cap. 27., aus demselben zwölften Buch des Regestums Alexander's III. entnommen, wurde daher ganz richtig und entsprechend mit: „Idem in eodem" überschrieben. Der Verfasser der Collectio Cassel. nun hat zwar das fragliche cap. 27. P. L. sammt dessen Ueberschrift: *„Idem in eodem"* in seine Sammlung aufgenommen, dasselbe aber hier an ein Capitel gereiht, in dessen Ueberschrift nicht, wie in jener des cap. 26. Pars. L. der Appendix, des zwölften Buchs des Regestums Alexander's III. erwähnt wird, wodurch dann das fragliche Missverhältniss herbeigeführt worden ist [1]).

Vorzugsweise aber hat der Verfasser der Collectio Cassel. die Collectio Lips. benützt. Diess bestätigt schon die auffallende Aehnlichkeit, bisweilen sogar vollkommene Gleichheit der Ueberschriften, welche die Tituli in den beiden Sammlungen führen [2]), sowie auch der Ordnung, in welcher diese in den beiden Sammlungen, oft sogar im Gegensatze zu der Appendix, auf einander folgen, wie das folgende kurze Verzeichniss der Titel zur Genüge beweist.

Lips.	Cassel.	App.
1.	13.	2.
2.	14.	2.
3.	15.	2.
4.	16.	2.
5.	17.	28.
6.	18.	—
7.	19.	14.
8.	20.	34.
9.	—	16.
10.	—	35.
11.	21.	26.
12.	22.	24.
13.	23.	27.
14.	24.	—
15.	25.	—
16.	26.	21.
17.	28.	17.
18.	29.	—
19.	30.	25.
20.	—	—
21.	31.	30. u. s. w. [3]).

1) *Richter* l. c. pag. 21. not. 38.
2) Vgl. oben S. 11 f. mit S. 15 ff.
3) *Richter* l. c. pag. 20. not. 35.

Ausserdem sind in den beiden Sammlungen auch die Ueberschriften der Capitel 1) sehr ähnlich gefasst. Aus diesen Gründen findet Richter 2) sich zu dem Urtheile berechtiget, die Collectio Casselana sei ein Auszug aus der Collectio Lipsiensis.

Es scheint diese Sammlung von einem Engländer oder Normannen verfasst zu sein. Denn sie enthält erstens alle auf England sich beziehenden Decretalen, welche in der Appendix vorkommen 3). Sodann findet man darin, nämlich im Tit. LV., nicht blos die auf England sich beziehende Pars XLIV. „De praeeminentia Londonensis et Eboracensis" wieder, sondern man findet daselbst überdiess noch einen neuen, ähnlichen, auf die Bretagne hinweisenden Titel (LVI.): De controversia Turonensis Ecclesiae cum Dolensi 4). Ueberdiess betreffen jene Decretalen, welche dieser Sammlung eigenthümlich sind, zumeist Verhältnisse, die auf England sich beziehen. So z. B. Tit. LV. c. 4., wo Papst Alexander III. dem Erzbischof von York, Namens Roger, die Vollmacht ertheilt, den Sohn König Heinrich's II. (1154—1189) zu krönen 5). Ebenso Tit. LVIII. c. 35., welches auf den Streit zwischen König Heinrich II. und dessen Söhnen sich bezieht 6).

Ueber den Zeitpunkt, wann die in Rede stehende Sammlung verfasst worden, lässt mit Sicherheit sich nur so viel sagen, dass derselbe nicht vor das Jahr 1187, noch auch hinter das Jahr 1191 zu setzen sei. Nicht vor 1187; weil die Appendix in ihrer zweiten Recension, in welcher sie von dem Verfasser der Collectio Cassel. benutzt worden ist, nicht vor diesem Jahre abgeschlossen war. Nicht hinter das Jahr 1191; weil die besagte Collectio Cassel. in der Compilatio prima, welche im Jahre 1191 vollendet worden, schon benutzt erscheint 7). Die Meinung Böhmer's 8), die Collectio Cassel. sei vor der Appendix verfasst worden, beruht auf einem Irrthum 9).

V. Eine der vor'gen ähnliche Decretalensammlung, welche August. Theiner in einem Manuscript der Bibliothek zu Brügge aufgefunden und daher auch Collectio Brugensis benannt hat. Wie sie Theiner 10) beschreibt, ist dieselbe in 59 Rubriken eingetheilt, welche folgendermassen lauten:

1. De fide catholica. 2. De judiciis. 3. De haereticis, cora-

---

1) Vgl. *Richter* l. c. pag. 24—32., wo die Capitelüberschriften der Collectio Lips. Tit. XXXI.—XXXVII. in Vergleichung mit jenen der Collectio Cassel. und der Appendix (sowie auch der Compilatio prima und der Collectio Greg. IX.) übersichtlich zusammengestellt sind. Eine ähnliche Tabelle findet sich auch bei *Theiner* l. c. p. 81—85.

2) L. c. pag. 21.

3) So z. B. Tit. XIII. c. 3.; XIV. 3.; XVI. 1.; XVII. 1. 3.; XVIII. 1. 2. 4—7. XIX. 1.

4) Vgl. oben S. 17.; überdiess: *Martene,* Thesaurus anecdotorum. Tom. III. col. 857 sq.

5) Vgl. Thomae Cant. Lib. I. epist. 10. Opp. tom. X. Venet. 1728.

6) Petri Bles. epist. 33. 47. Mogunt. 1600.

7) *Theiner* l. c. pag. 8 sqq.

8) In dessen Corpus Jur. can. tom. II. pag. XXIV.

9) *Richter* l. c. pag. 20. *Theiner* l. c. pag. 9.

10) L. c. pag. 113—116.

tellis et piratis. 4. De schismaticis et symoniacis, qui prohibitas tam in excessibus corrigendis quam in spiritualibus administrandis venalitates exercent. 5. De usuris. 6. De raptoribus et furibus corrigendis. 7. De sacrilegis ex injectione manus in clericos, templarios, religiosos et violatione ecclesiarum. 8. De romani Pontificis auctoritate et dignitate. 9. De promotione summi Pontificis et aliorum praelatorum, qualiter fieri debeat. 10. De conversatione praelatorum et modestia erga subditos. 11. De ordinatione clericorum licita et illicita et qui prohibentur promoveri et qui permittantur. 12. Quibus ex causis promoti dejiciuntur vel a quibus debeant abstinere. 13. De conversatione clericorum et officio et beneficio percipiendo et reverentia erga praelatos. 14. Quibus et a quibus ecclesiastica beneficia sunt conferenda. 15. Quod non teneat promissio super non vacante beneficio facta et de exhibitis successionibus. 16. An aliquis plures habere possit dignitates vel praebendas in eadem ecclesia vel in diversis, et an aliquis pluribus ecclesiis praefici possit. 17. De privilegiis ecclesiarum et earum indemnitate servanda. 18. De censibus ecclesiarum et pensionibus et decimis et oblationibus. 19. De privilegiis religiosorum et poena abutentium eis et a quibus debeant abstinere. 20. De reditibus scholaribus reformandis. 21. De communi indulgentia facta clericis et laicis. 22. De spirituali indulgentia facta leprosis vel alicui certae personae. 23. De torneamentis prohibitis et treugis observandis. 24. De votis. 25. De pactis et transactionibus servandis et non observandis. 26. De modo satisfactionum. 27. De peremtorio edicto et poena contumacium. 28. Quod excommunicati merito contumaciae praestita, cautione judicio standi, sunt absolvendi. 29. De officio actoris et rei. 30. An sacramentum calumniae sit in spiritualibus praestandum, et an a clericis. 31. De ordine cognitionum et de restituendis injuste spoliatis. 32. De varia judicum notione, et quae causa cui praejudicet. 33. De officio legati romanae sedis. 34. De officio delegatorum judicum. 35. De officio ordinarii judicis. 36. De rescriptis subreptitiis et super re religiosa impetratis. 37. De suspectis litteris et aliquam dubitationem habentibus. 38. De litteris commissoriis, quibus praejudicent, et si laesae apposuerint. 39. De instrumentis, in quibus nomina absentium subscribuntur, et quibus spiritualia laicis confirmata reperiuntur. 40. De testibus et probationibus. 41. Quando loco probationis ad jusjurandum decurendum est, quae sacramenta tenenda sunt vel non. 42. De purgatione, quae ad purgandam innocentiam inducitur. 43. De confessis. 44. De sententiis et poena condemnatorum. 45. De appellationibus prosequendis et temporibus earum et poena non prosequentium. 46. Quod non est ratum habendum, quod fit in alicujus praejudicium pendente appellatione. 47. Quibus appellationibus, vel non, est deferendum, etiamsi in commissione sit appellatio inhibita, et si judices sint suspecti et de accusationibus. 48. De mandatis summi Pontificis non impune committendis et rebus vel verbis dubiis. 49. De conjugiis licitis vel illicitis et quod in eis consensus non coactio operatur et de eorum impedimentis. 50. Quod juris est, si lepra alterum contrahentium ante carnale commercium vel post infecerit et quasi alter fornicatus

sit. 51. An viri possint, ut sibi uxores reddantur, postulare, et an filii ante conjugium vel post suscepti tolerante Ecclesia sint habendi legitimi. 52. De clandestinis nuptiis prohibitis et de secundis, ne in eis benedictio iteretur, et si alter ad religionem transierit. 53. De divortiis, cum quanta debeant discuti discretione, et si dolo fuerint direpta (?), an sint restauranda. 54. Divortio celebrato facto quod dos reddi debeat. 55. De debitis defunctorum episcoporum. 56. De libertate testandi et de legatis. 57. De reconciliatis sepeliendis. 58. De sigillo confessionis non detegendae. 59. De remissionibus.

Die Rubriken sind wiederum in Capitel eingetheilt, im Ganzen 541. Auch die Capitel haben eigene Ueberschriften, von denen jedoch manche falsch sind [1]).

Den Inhalt dieser Sammlung bilden Schlüsse des III. lateranensischen Concils, welche unter die entsprechenden Rubriken eingereiht sind, ferner päpstliche Decretalen, darunter besonders jene Alexander's III., Lucius' III., Urban's III., Gregor's VIII. und Clemens' III. (1187—1191), welche hier ebenso, wie in den bisher angeführten Sammlungen, häufig in mehrere Stücke zerrissen oder verstümmelt sind [2]). Nach Theiner's [3]) Dafürhalten ist die in Rede stehende Sammlung erst nach der Appendix, jedenfalls aber noch im zwölften Jahrhundert, und zwar von einem Franzosen oder Belgier, verfasst worden.

Wir wenden uns nunmehr zu den sogenannten *Quinque compilationes*, welche der Reihe nach vor den Decretalen Gregor's IX. bei der Decretistenschule zu Bologna in Gebrauch gewesen sind.

Urbans VIII. Breve Exponi Nobis und Benedicts XIV. Constitution Paucis

von Dr. Hugo Lämmer, Professor und Consultor zu Braunsberg.

1. Unter dem Pontificat Urbans VIII. wurden der S. Congregatio Concilii Seitens des Erzbischofs von Cöln im Wege des Recurses folgende drei Dubia unterbreitet (Appendix ad Bullarium Pontificium S. Congreg. d. Propag. Fide Tom. II. pag. 214): „Quaeritur humiliter a Sacra Congregatione, an incolae tam masculi, quam feminae loci, in quo Concilium Tridentinium in puncto matrimonii est promulgatum, et acceptatum, transeuntes per locum, in quo dictum Concilium non est promulgatum, retinentes idem domicilium valide possint in isto loco matrimonium sine Parocho, et testibus contrahere. *Secundo,* quid, si eo praedicti incolae tam masculi, quam feminae, solo animo sine parocho, et testibus contrahendi, se transferant, habitationem non mutantes. *Tertio,* quid, si iidem incolae tam masculi, quam feminae,

1) *Theiner* l. c. pag. 114.
2) *Theiner* l. c. pag. 114.
3) L. c. p. 115.

eo transferant habitationem illo solo animo, ut absque parocho, et testibus contrahant.“ Hierauf lautete das Congregations-Responsum wörtlich also: „Die 5. Septembris 1626 Sacra Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini interpretum *ad primum, et secundum* respondit, non esse legitimuum matrimonium inter sic se transferentes, et transeuntes cum fraude. *Ad tertium* respondit, nisi domicilium vere transferatur, matrimonium non esse validum.“ So weit der Text, welcher durch das Breve *Exponi Nobis* vom 14. August 1627 apostolische Bestätigung erhielt. („responsum seu dubiorum praedictorum resolutionem hujusmodi auctoritate Apostolica tenore praesentium approbamus et confirmamus, illisque inviolabilis Apostolicae firmitatis robur adjicimus: decernentes, illud, seu illam, nec non praesentes litteras, valida, firma, et efficacia existere, et fore, suosque plenarios, et integros effectus sortiri, et obtinere“ l. c. pag. 222.)

2. Offenbar waltet in der Dreizahl jener berühmten Dubia eine bestimmte Gradation ob, durch welche sich dieselben unterscheiden. Im ersten handelt es sich um Personen, welche, während sie ihr domicilium proprium an dem Orte, wo das Concil von Trient in Kraft ist, beibehalten, durch einen andern, in welchem eine Promulgation desselben Concils nicht stattgefunden, hindurchreisen und daselbst die Ehe schliesen. Das zweite Dubium betrifft Personen, welche gleich denen der ersten Classe ihren Wohnsitz nicht verändern, aber von den erstern sich darin unterscheiden, dass sie nicht blos gelegentlich einer Reise, sondern geflissentlich in einem Land, in welches sie sich begeben und wo das Trienter Decret keine Giltigkeit hat, sich verheirathen. Beim dritten Dubium kommen Personen in Betracht, welche mit denen der zweiten Categorie dies gemeinsam haben, dass sie sich absichtlich in eine dem Tridentinum nicht untergebene Gegend begeben; aber ihr unterscheidendes Merkmal ist dies, dass sie dorthin zugleich ihren Wohnsitz verlegen, und so das Matrimonium contrahiren.

3. Während der Unterschied des ersten und zweiten Dubiums am Tage liegt, fragt es sich mit Rücksicht auf das Verhältniss des zweiten zum dritten Dubium, wie das Verständniss der Distinction *mutare-transferre habitationem* zu determiniren sei. Bemerkenswerth ist, dass im ersten Dubium nicht der Ausdruck *habitatio*, sondern das Wort *domicilium* („retinentes *idem domicilium*“) in Anwendung kam; desshalb ward, vom Standpunkt des an die heilige Congregation recurrirenden Antragstellers, der um die Besonderheit der Terminologie unbekümmert sein mochte, zweifelsohne in den folgenden Dubien das Wort *habitatio* dem Ausdruck *domicilium* substituirt und beides der Bedeutung nach identificirt. Nicht so die heilige Congregation; und dies verdient sorgfältige Beachtung; denn das Gesetz beruht auf der Antwort des kirchlichen Tribunals und nicht auf der Intention des Antragstellers. Die heilige Congregation nun unterscheidet ausdrücklich den Seitens des Proponenten angewandten Begriff *habitatio* von der vox *domicilium*, indem sie dem Responsam auf das dritte Dubium diese Fassung gibt: *Matrimonium* (transferentium habitationem etc.) *non esse validum, nisi domicilium vere transferatur.* Damit ertheilt sie dem Antragsteller die Weisung, dass die Veränderung oder

Verlegung der Wohnung, von welcher er sprach, mit dem Domicil verknüpft und von demselben getrennt sein könnte, und dass man dies darum für zwei verschiedene Dinge zu halten hätte.

4. Was also verstand die heilige Congregation unter dem Ausdruck *habitatio*? Offenbar nicht eine *habitatio precaria*, wie sie nothwendigerweise auch bei Reisenden zutrifft, die nicht unter freiem Himmel schlafen wollen; denn diese Art von Veränderung des Wohnorts war als einziges Distinctivzeichen zwischen dem zweiten und dritten Dubium proponirt; zwischen denen nämlich, welche *transferunt se non mutantes habitationem,* und zwischen denen, welche *transferunt se mutantes,* oder *transferentes habitationem.* Nun müssen offenbar auch diejenigen, welche *transferunt se non mutantes habitationem,* für eine *habitatio precaria* Vorsorge treffen. Also beabsichtigte die heilige Congregation nicht von einer habitatio precaria zu reden, und folglich dachte sie an eine fixe oder für lange Zeit genommene habitatio, mag dieselbe erworben oder gemiethet oder gewährt sein. In der That bezeichneten eben diese die Ausdrücke *transferre* und *mutare.* Sie haben Bezug auf die Wohnung, welche die Contrahenten in ihrem Geburtsort besessen; so zwar, dass *mutare habitationem* an sich bedeutet, die Wohnung, die man im Geburtsort hatte, schliessen und eine solche anderswo eröffnen, und weil jene, die man im Geburtsort hatte, nicht eine precaria, sondern eine fixe war, so bezeichnet die erwähnte Redensart, dass die anderswo substituirte Wohnung eine fixe, wenigstens für geraume Zeit, und nicht blos eine precaria sein müsse. Demgemäss liegt am Tage, welcher Art die wirkliche legislative Bestimmung sei, wie sie in der durch das Breve *Exponi Nobis* approbirten Antwort der heiligen Concils-Congregation enthalten ist.

5. Im zweiten Dubium war die Frage gestellt, was bezüglich des Matrimoniums solcher Personen zu urtheilen sei, welche behufs Contrahirung desselben sich geflissentlich in ein dem Tridentinum nicht unterworfenes Land begeben *non mutantes habitationem,* das heisst, wie wir gesehen, ohne dort fixe Wohnung zu nehmen, ähnlich jener welche sie im Geburtsort hatten, indem sie den Reisenden eigenthümlichen modus habitationis einhalten, nämlich den precären und unbestimmten. Und auf dies Dubium antwortet die heilige Congregation, dass in einem solchen Fall keine Unterscheidung statt hat und dass eine derartige Ehe absolut null und nichtig ist: *Ad secundum respondit, non esse legitimum matrimonium inter sic se transferentes, et transeuntes cum fraude.* Also gemäss dieses Responsums sind in allen Fällen, in welchen die fixe Wohnung mangelt, weitere Untersuchungen überflüssig; dieser Umstand genügt, um die Nullität des Matrimoniums erklären zu müssen; und consequenterweise darf in allen Fällen, in welchen die Contrahenten den Reisenden eigenthümlichen modus habitationis eingeschlagen haben, indem sie sich von einem Gasthaus zum andern begeben oder sich überhaupt unterwegs befinden, kein Zweifel mehr über die Nichtigkeit ihrer Ehe erhoben werden.

6. Es folgt das dritte Dubium, welches einen Schritt weiter thut. Hier wird supponirt, dass die erwähnten Contrahenten eine

feste Wohnung genommen haben *(Quid si transferant habitationem?)*; und die Frage ist, ob man in diesem Fall ihrer Ehe den Charakter der Validität vindiciren müsse. Die heilige Congregation, die in Ermangelung des festen Wohnsitzes unterschiedslos geantwortet hatte, dass solche Ehen absolut nichtig wären, gibt beim Vorhandensein des festen Wohnsitzes nicht unterschiedslos die Validität zu; sie sagt vielmehr, es sei Distinction nothwendig, so zwar dass alle andern Umstände geprüft werden, um zu erkennen, ob die Contrahenten wahrhaft das Domicil erworben haben; und falls diese Umstände für das Gegentheil sprechen, müsse die Nullität der Ehe erklärt werden: *Ad tertium respondit, nisi domicilium vere transferatur, matrimonium non esse validum.* Demnach ist laut der Congregations-Entscheidung für die Giltigkeit des Matrimoniums der feste Wohnsitz wohl nothwendig, aber nicht ausreichend; nur dann genügt derselbe, wenn er durch die Concurrenz anderer Umstände gestützt wird, welche wenigstens der Art sein müssen, dass sie nicht Anzeichen eines animus, einer Absicht sind, die dem Gedanken fremd ist wahrhaft und aufrichtig das Domicil zu nehmen.

7. Die Weisheit dieser legislativen Bestimmung konnte nicht grösser sein, mögen wir sie von der logischen oder legalen oder ökonomischen und providentiellen Seite betrachten. In logischem Betracht stehen die berührten Entscheidungen in vollkommener Cohaerenz unter einander und mit der Ehegesetzgebung, wie sie in andern ähnlichen Fällen hervortritt. Ein einziges Prinzip beherrscht und beseelt alle drei Antworten, nämlich: Für die Giltigkeit der Ehe ist das in Wahrheit und Aufrichtigkeit erworbene Domicil Sinequanonbedingung. Aus diesem Princip folgt:

a) dass das gelegentlich einer Reise contrahirte Matrimonium null und nichtig ist. (Erstes Dubium);

b) dass einer Ehe die geschlossen, ohne dass zuvor fester Wohnsitz genommen worden, das Merkmal der Nichtigkeit eignet (Zweites Dubium);

c) dass ein Matrimonium, welches contrahirt worden, nachdem ein fester Wohnsitz genommen, das aber von Umständen begleitet wird, die der Wahrheit des genommenen Domicils widerstreiten, null und nichtig ist (Drittes Dubium).

8. Nicht minder harmoniren diese Entscheidungen mit der Ehegesetzgebung, wie sie in ähnlichen Fällen erscheint. So z. B. sind die von Gefangenen vor dem Parochus der Gefängnisse eingegangenen Ehen, und zwar solcher Gefängnisse, in welchen die Gefangenen nicht auf stabile Art *poenae causa*, sondern in precärer Weise *custodiae causa* sich befinden, mag immerhin die Zeitdauer des Aufenthalts in jenen Gefängnissen sich ausgedehnt haben, — stets als null und nichtig erachtet worden *Giraldi* Expos. Jur. Pontif. II. Sect. 115. num. VII. *Benedicti XIV.* Int. 33. n. 12: „Accidere potest, ut carceribus detenti matrimonium poseant. Duobus, ac sane diversis modis carceribus inclusi tenentur. Aliqui *perpetuo,* vel *ad certum tempus,* non quidem pro *custodia,* sed pro *poena* in carcerem conjiciuntur: quorum Parochus is dicitur, in cujus Parochia carceres sunt collocati.

Alii vero pro *custodia* solum in carcerem detruduntur, donec *ipsorum* causa Judicis *sententia* cognoscatur. Horum Parochus is judicandus est, ubi *domicilium* ritum habeat, non autem *ubi* carceres positi sunt. Accedit S. Congregationis Concilii decretum 26. Maji 1707 in *causa Farfensi.*" (Cfr. Card. de Luca *ad Concil. Trident. disc. 26 n. 17.*); und dies darum, weil wo die Wohnung eine precaria, und nicht eine fixe ist, da kein Domicil existirt, und folglich nach dem obigen Princip die Ehe ungiltig ist. (Zweites Dubium.) Gleicherweise kann dort, wo man zwar für geraume Zeit feste Wohnung genommen, aber nur unter dem Titel der Recreation und Villeggiatur, kein matrimonium validum contrahirt werden (*Arg. cap. Is qui de sepulturis in 6.; Giraldi* l. c. n. III.); und dies ist desshalb der Fall, weil die habitatio fixa als immerhin nothwendig, aber nicht genügend für das Domicil und ebenso die Giltigkeit der Ehe erscheint, wenn die anderen Umstände die wirkliche Absicht das Domicil zu erwerben ausschliessen (Drittes Dubium).

9. Ferner sind die Congregations-Antworten in gänzlicher Conformität mit den Principien der Jurisprudenz. Und in Wahrheit zu Folge des fundamentalen Satzes (der, um jedes Bedenken zu beseitigen, endgiltig durch die päpstliche Autorität Urbans VIII. bestätigt ward), dass die Verbindlichkeit des Trientischen Decrets rücksichtlich derer, welche *in fraudem legis* oder mit der blossen Absicht die Ehe zu schliessen sich in eine von jenem Decret eximirte Gegend begeben, nur kraft eines daselbst wahrhaft und eigentlich erworbenen Domicils gelöst werden dürfte, war es

a) erstens nothwendig zu antworten, dass die gelegentlich einer Reise contrahirte Ehe für nichtig erklärt werden müsste (erstes Dubium); denn wir haben den ausdrücklichen Text, dass ein Reisender niemals Domicil erwirbt (*Leg. Ejus. §. Celsus ff. ad municip.).*

b) An zweiter Stelle musste gleicherweise die Nullität eines dort geschlossenen Matrimoniums, falls keine feste Wohnung genommen worden, ausgesprochen werden (zweites Dubium); denn auch hier haben wir den ausdrücklichen Text, dass nur der ein Domicil besitzt, welcher an einem bestimmten Ort seine Laren fixirt hat (*Leg. 7. cod. d. Incolis)*; wesshalb *Vinnius (Partit. Jur. l. 3. cap. 8 v. Privatum, in rota)* sagt: „Ubi domicilium, ibi necesse est, ut sit domus saltem conducta," und nicht genug: „Sed et si quis habitationem alicubi conduxerit, non tamen eo animo, ut ibi sedem figeret, non intelligitur domicilium." (Vgl. *de Ferriere* Diction. de droit V. *Domicile:* „Ce mot *domicile* est composé de deux mots latins: savoir de *domus* et de *colo*, à cause que *domum colere* signifie habiter une maison. Ainsi domicilium est locus, in quo quis sedem posuit laremque, et summam rerum suarum (l. 7. cod. de incolis). Et c'est que nous appellons véritable domicile, ou domicil naturel, c'est-à-dire, le lieu où l'on fait sa residence la plus grande partie de l'année avec sa femme, enfans et famille, et auquel on a ses titres, papiers, et la plus grande partie de ses meubles.")

c) Drittens war es nothwendig die Nichtigkeitserklärung über das Matrimonium eintreten zu lassen, ungeachtet dass man eine feste

Wohnung genommen, wenn die anderen Umstände auf einen animus alienus vom wahrhaften Erwerben des Domicils hindeuteten (drittes Dubium); denn nach dem Rechtsprincip entspringt das Domicil aus zwei mit einander verbundenen Elementen, aus dem factum und aus dem animus *(Glos. in Leg. 20. ff. ad municip. v. facto).* Desshalb geschieht es, dass wie zum Erwerb des Domicils die blosse Willenserklärung ohne die Thatsache des fixen Wohnsitzes nicht genügt *(Leg. 20. ff. ad municip.)*, so nach dem ausdrücklichen Text in der Lex 3 und 4 *de incolis* ebensowenig die blosse Wohnung ausreicht, mag sie auch unter ständigem Kauftitel erworben sein: daher das Sprichwort der Rechtsgelehrten: *Si quis habeat animum recedendi, etiam per mille annos non contrahit domicilium (Mascard. de probat.* v. domicilium Concl. 534, alias 535, num. 15).

10. Noch bedeutsamer ist es die Congregationsentscheidungen unter dem ökonomischen oder provindentiellen Gesichtspunkt zu betrachten; daraus resultirt der Endzweck und ihr Geist. Jedermann weiss, dass das fundamentale Princip jener Antworten, nämlich: Wer in fraudem aus einem der lex Tridentina unterworfenen Ort sich wegbegibt, um die Ehe in einem von demselben Gesetz eximirten Land zu schliessen, darf nicht als gelöst von jener lex angesehen werden, solange er nicht an dem Ort, wohin er sich begeben, in Wahrheit ein Domicil erworben, ich sage, jedermann weiss, dass dies ein Princip ist, das generell für jedwedes andere Gesetz genommen, grossen Widerspruch erleidet und eigentlich nicht ein Princip ist, sondern eine Meinung Einzelner, die von vielen Anderen heftig bekämpft wird. Desshalb eben wurden die berührten Entscheidungen von der obersten Autorität Urbans VIII. durch das Breve *Exponi Nobis* weisslich convalidirt. Es ist klar, der Zweck der Antworten und des Breve war, in specieller Weise das Trienter Decret gegen die arglistigen Versuche derer, die es illusorisch machen wollen, in Schutz zu nehmen, so zwar dass es aufs stricteste gewahrt und dass zu seinen Gunsten eine wahre Exception gemacht ward; und dies, um die bedeutenden Schäden zu verhindern, die aus dem arglistigen Entschlüpfen für das öffentliche Wohl, so bürgerliche wie religiöse, entspringen. Gerade ebenso bestimmte einige Jahre später Clemens X. (um der Annihilirung der Resservation als eines wirksamen Mittels, bestimmten Sünden die häufiger oder gefährlicher sind, einen Damm zu setzen, vorzubeugen), dass die ausserhalb der Diöcese in fraudem reservationis abgelegten Beichten nichtig wären. Die S. C. Concilii und Urban VIII. liessen sich durch die Rücksicht leiten, dass jene Ehen so viele Familienzwistigkeiten verursachen. Ueberdies rprechen die bürgerlichen Gesetzgebungen die Nullitätserklärung über dieselben aus, und die schlimme Folge ist, dass sie das Contrahiren neuer Matrimonia in Schutz nehmen. So schützen denn die Congregationsentscheidungen zu Gunsten des öffentlichen Wohles die lex Tridentina durch die Bestimmung, dass wer in eine vom Tridentinum exemte Gegend geht einzig zu dem Behuf sich zu verehelichen, sich nimmer als von der lex gelöst ansehen darf, wenn er nicht in Wahrheit das Domicil erworben; und dass von die-

sem Domicil nicht die Rede sein kann, wenn keine fixe Wohnung genommen ist; und dass auch im Fall einer habitatio fixa der Begriff des Domicils nicht in Anwendung kommt, wenn nicht wirklich die Sincerität derselben feststeht, das heisst wenn die anderen Umstände diese Ueberzeugung nicht geben oder sicher hiermit nicht in Widerspruch sind. So ist die legislative Disposition der heiligen Congregation und consequenterweise des Breve *Exponi Nobis* praecisirt. Wir kommen jetzt zur Benedictinischen Constitution *Paucis*.

11. Ohne hier die Gründe zu untersuchen, constatiren wir das Factum, dass die berührten Responsa allmählig in Vergessenheit geriethen oder dass mindestens betreffs ihrer Authenticität Zweifel rege zu werden begannen. So lebte die Verschiedenheit der Meinungen wieder auf, und damit entstanden Verlegenheiten in Ansehung derartiger Matrimonia, vornehmlich unter den Missionarien in Indien. Desshalb recurrirte der Erzbischof von Goa an Papst Benedict XIV., und darum erschien dessen berühmte Constitution *Paucis* vom 19. März 1758 (Bullarium S. Cong. d. Prop. Fide Append. Tom. II. pag. 212 sq.) Bei ihr kommt

a) der Endzwek, und

b) die Disposition in Betracht.

Den Zweck anlangend, so war derselbe eine praktische Norm zu geben, eine Richtschnur, um die Validität der fraglichen Ehen beurtheilen zu können: „Ut normam praefiniremus, quacum in ejusmodi matrimoniis gerere te (Archiepiscopum Goanum) oporteat.“ Die Disposition aber war, vorzüglich ins Gedächtniss zurückzurufen und in neue Kraft zu setzen das Breve *Exponi Nobis* Urbans VIII. sammt den oberwähnten Antworten der heiligen Concils-Congregation: „Mittimus interea fraternitati tuae Urbani VIII. Breve, quod Apostolicae auctoritatis robore confirmamus; tibique propterea, tuisque successoribus mandamus observantiam et implementum ejusdem Brevis in ista Diocesi, ubi frequenter ejusmodi quaestiones incidunt, quibus per idem Breve opportune prospicitur; *atque hoc pacto satis fecisse nos arbitramur petitioni,* quam proposuisti in epistola diei 16. Decembris 1754, ubi normam, quam sequereris, commonstrari tibi cupiebas, si contingant matrimonia eorum, qui ad evitandas difficultates transeunt, etc.“

12. Wie nun Urban VIII. unter Bestätigung der Congregationsantworten decretirt hatte, dass derartige Ehen immer als null und nichtig erklärt werden müssten, so lange nicht die veritas des Domicils oder Quasidomicils, das die Contrahenten im Ort der Eheeingehung genommen, constatirt wäre; so erachtete Benedict XIV. es für zweckmässig, einen praktischen Modus hinzuzufügen, um über die Wahrheit des Domicils oder Quasidomicils urtheilen zu können; und in Bezug darauf sagte er, es könnte kein anderes Responsum ertheilt werden, als dies, dass zuzusehen wäre, ob die Contrahenten oder wenigstens einer von ihnen vor der Eheeingehung dort schon ihren Aufenthalt mindestens während des Zeitraums von Einem Monat gehabt: „Post haec necessarium fore censemus nonnihil adjungere, ut in propatulo sit, quidnam requiratur ad quasi domicilium adipiscen-

dum. Verum hac in re non alio pacto responderi potest, nisi quod, antequam matrimonium contrahatur, spatio saltem unius mensis ille, qui contrahit, habitaverit in loco, ubi matrimonium celebratur."

13. Betreffs dieser letzten Bestimmung gilt es zu beachten, dass Benedict XIV damit in keiner Hinsicht dem Breve Urbans VIII. und den Entscheidungen der heiligen Concilscongregation zu derogiren gedachte. Es ist dies eine unzweifelhafte Wahrheit, die sich nicht blos auf die Principien des Rechts gründet, welche jedwede Derogation als sehr gehässig ansehen und allweg die Interpretation angewandt wissen wollen, welche die Derogation ausschliest. Sie gründet sich auch auf die ausdrückliche Declaration desselben Benedict XIV. In der obenangeführten Stelle approbirt und bestätigt der Papst einfach und schlechthin das Urban'sche Breve: „mittimus. . . Urbani VIII. Breve, quod Apostolicae auctoritatis robore confirmamus;" wie er dem ebenso dessen Beobachtung und Erfüllung anordnet („tibi tuisque successoribus mandamus observantiam et implementum ejusmodi Brevis"), und damit die der Anfrage des Erzbischofs von Goa betreffs jener Ehen entsprechende Antwort gegeben haben will: „Atque hoc pacto satisfecisse nos arbitramur petitioni, quam proposuisti etc." Und noch nicht genug, Benedict fügt seiner Constitution das berührte Breve bei, erklärt dessen Authenticität und verkündet zugleich, dass er es gutheisse *in omnibus et per omnia*; nicht minder befiehlt er, dass in vorkommenden Fällen nach diesem Breve das Urtheil gefällt werden solle, *contrariis quibuscunque non obstantibus:* „Ut autem de ejusmodi literarum auctoritate dubitari minime valeat, nos iterum eas Apostolica auctoritate nostra, et praesentis Decreti tenore, in omnibus et per omnia approbamus et confirmamus, ac novo hujusmodi robore communitas ad praedictum Archiepiscopum transmittimus, mandantes eidem ut in occurrentibus casibus justa earundem literarum continentiam et tenorem decernat, judicet, atque definiat, contrariis quibuscunque non obstantibus."

14. Auf Grund einer so klar ausgesprochenen Willensmeinung ist der Schluss nothwendig, dass die von Benedict XIV. beigefügte Bestimmung hinsichtlich der Praesumtion des Quasidomicils und der demgemässen Giltigkeitserklärung des Matrimoniums, wenn nämlich dasselbe nach wenigstens Einmonatlichem Aufenthalt eines der Contrahenten im Ort der Eingehung geschlossen, ich sage, es ist die Folgerung nothwendig, dass diese Disposition in harmonischem Einklang mit dem Breve Urbans VIII. und den dort enthaltenen Antworten der S. C. Concilii verstanden werden müsse; und dass jede andere Interpretation, mag immerhin für sie irgend ein Wort das von den Congregations-Responsa abzuweichen schiene, als Vorwand dienen, eine der Willensmeinung Benedicts conträre Erklärung ist, auf welche das bekannte: *In fraudem legis facit qui salvis verbis legis sententiam ejus circumvenit,* passt.

15. Die Consequenzen, welche das wahre Verständniss der Disposition Benedict's XIV. determiniren, liegen am Tage. **Erstens** setzte Urban VIII. oder die S. Congregatio Concilii fest, dass Ehen, welche eingegangen, ohne **dass ein fester Wohnsitz** genom-

men, unterschiedslos für null und nichtig zu erklären wären (zweites Dubium). Also ist der wenigstens einmonatliche Aufenthalt, von welchem Benedict XIV. spricht, von einer *habitatio fixa,* nicht blos einer precaria und vaga, die einem wahrem Domicil widerstreitet, zu verstehen. Zweitens bestimmte die heilige Congregation unter Urban VIII., dass selbst beim Vorhandensein der habitatio fixa, wenn die anderen Umstände der Wahrheit des genommenen Domicils widersprächen, gleichfalls die Nullität des Matrimoniums zu declariren wäre (drittes Dubium). Also muss der einmonatliche Aufenthalt, von dem bei Benedict XIV. die Rede ist, nicht blos mit einer habitatio fixa geschehen, sondern überdies von Umständen begleitet sein, welche der Wahrheit des genommenen Domicils mindestens nicht zuwiderlaufen. Dies der wahre Sinn der Benedictinischen Constitution *Paucis.*

16. Die Application der bislang entwickelten Principien auf folgenden Casus kann keinen Schwierigkeiten unterliegen. Cajus, der Sohn vornehmer Eltern, wird von Titia, einem sittenlosen Frauenzimmer, verführt und überredet, sich mit ihr aus dem Heimathland, in welchem das Trienter Decret in Kraft ist und wo ihre Verehelichung in jedem Betracht inconvenient gewesen wäre, in eine von der lex Tridentina exemte Stadt des Auslandes zu begeben, um dort das Matrimonium zu contrahiren. 27 Tage nach ihrer Ankunft daselbst gehen sie die Ehe ein. Ihre Wohnung ist in verschiedenen Gasthäusern, die sie successiv vertauschen. Darauf reisen sie in mehreren Städten herum. Titias Unmoralität bestimmt Cajus, sie schon nach sechs Monaten zu verlassen und in die Heimath zurückzukehren. Das Civilgericht spricht die Nichtigkeit des Matrimoniums aus und demzufolge schreiten beide Theile zur Wiederverheirathung. Es fragt sich, ob auch canonisch, vom kirchlichen Standpunkt die Nullitätserklärung jener Ehe statthaft und nothwendig ist.

17. Man darf nicht sagen, dass in diesem Fall die Decretale Gregor's IX. *Is qui fidem* (Decr. lib. IV. de sponsal. tit. 1. Cap. XXX. cfr. Cap. XV. *Veniens ad nos.*) zutrifft, indem man etwa die rechtliche Deduction geltend macht, dass in den Orten, wo das Decret *Tametsi* nicht publicirt ist, die blosse copula *habita affectu maritali* für die Giltigkeit der Ehe hinreiche, sowie dass auch diejenigen, welche anderswo eine ungiltige Ehe geschlossen, wenn sie durch einen dem Trienter Decret nicht unterworfenen Ort reisen und dort die copula *affectu maritali* pflegen, unter bestimmten Umständen ihrem Matrimonium gleichfalls den Charakter der Validität vindiciren. Ebenso würde es oberflächlich sein, die Thatsache zu urgiren, dass in dem fraglichen Casus die Contrahenten sechs Monate sich im Ausland aufgehalten. Offenbar fällt der casus nicht unter die Disposition der Decretale *Is qui fidem,* sondern vielmehr unter die Bestimmung der lex Tridentina. Es handelt sich um zwei Personen, welche als „incolae loci, in quo Concilium Tridentinum in puncto matrimonii est promulgatum et acceptatum, transtulerunt se eo solo animo, ut absque parocho et testibus contraherent, in locum, in quo dictum concilium non est promulgatum.[4] Mithin liegt am Tage, dass das zweite oder dritte der drei berühmten Dubien, die zum Breve *Exponi Nobis*

und zur Constitution *Paucis* Anlass gaben, in Anwendung kommt. Die Contrahenten blieben bei ihrem Weggang aus der Heimath auch im Ausland von der *lex Tridentina* und damit vom *impedimentum dirimens* gebunden. Ihrer Eheeingehung ist nicht das Minimum des einmonatlichen Aufenthalts vorangegangen; sie haben überdies im Ausland keine habitatio fixa genommen, und alle begleitenden Umstände beweisen, dass sie nicht daran gedacht, das Quasidomicil wahrhaft zu erwerben. Die Nichtigkeit der Ehe steht ausser Frage.

18. Zum Schluss sei noch bemerkt, dass bezüglich des Domicils selbstverständlich nicht Localgesetze in Betracht kommen können, sondern einzig die Theorien des jus commune im Sinn Urban's VIII. und Benedict's XIV. Anderen Falls würden viele Absurditäten erwachsen:

a) Urban's VIII. Decret würde der Möglichkeit ausgesetzt sein, zwecklos zu bleiben; denn sein Scopus ist auf Verhinderung der Leichtigkeit, der lex Tridentina zu entschlüpfen, gerichtet. Nun aber gewähren die verschiedenen Civilgesetze nach Verlauf von so oder so viel Tagen das Domicil. Also möchte der Nutzen des Decrets ganz illusorisch werden.

b) Dasselbe würde mit der Constitution *Paucis* der Fall sein, wenn es der bürgerlichen Gewalt beliebte als Termin für Erlangung des Domicils entweder weniger oder mehr denn einen Monat zu fixiren.

c) Das Endziel des Trienter Gesetzes ist kein politisches, sondern ein kirchliches; sein Effect würde dem willkürlichen Belieben der Civilgewalt verfallen, und damit das sacramentale Band selber.

d) Die Kirche würde durch jenes Decret der Gefahr exponirt sein, giltige Ehen für nichtig zu erklären, und umgekehrt; da über die Gesetze der entfernten Länder, zumal der barbarischen, leicht nur ungenaue Kenntniss obwaltet.

So ist denn das Domicil, von dem Urban VIII. und Benedict XIV. reden, nicht nach den örtlichen Gesetzen, sondern nach dem jus commune zu verstehen.

Ist die Civilehe eine blosse Form?

beantwortet von Licentiat Pfarrer Swientek zu Creuzburg.

Dr. Koch, der fruchtbare juristische (preussische Landrechts-) Schriftsteller schrieb als Candidat bei der Abgeordnetenwahl in der Schlesischen Zeitung (5. December 1861) über die Civilehe Folgendes:

„Es gibt nur eine Ehe, jegliche Ehe ist, gehörig geschlossen, immer dieselbe heilige, von Gott eingesetzte Verbindung zwischen Mann und Weib. Die sog. Civilehe betrifft weiter gar Nichts als die glaubwürdige Beurkundung des Aktes der Eheschliessung. Diejenigen, welche in erster Reihe das Geschrei gegen die sog. Civilehe erheben, sollten das am besten aus ihrem, nämlich dem canonischen Rechte, wissen. Ich will aus dieser authentischen Quelle das Wesen der

Eheschliessung vorlegen, um diesen Schreiern darüber, dass man der Ehe ihren kirchlichen Charakter abstreifen wolle, mit ihrem eigenen Rechte, d. h. dem Kirchenrechte entgegenzutreten. Die Ehe ist nach canonischem Rechte geschlossen (contrahitur) durch die beiderseitige Erklärung, dass beide Theile sich von jetzt ab zu Ehegatten gegenseitig nähmen (per quaecunque verba de praesenti). Dieses sieht die Kirche für genügend an. C. 1. c. 22. c. 25. 30. 31. X. de sponsalibus (IV, 1.), c. 3. X. de sponsa duorum (IV, 4.), c. 5. X. de conditionibus (IV, 5.), c. 14. X. de conversione conjugatorum (III, 32.). Uralte christliche Sitte aber war es, dass die also Neuvermählten, in der Versammlung der christlichen Gemeinde, sich als solche vorstellten und die Fürbitte der Gemeinde um den Segen Gottes verlangten. Das war der kirchliche Charakter der Ehe und er ist es noch heute, indem der katholische Priester die Ehe keineswegs schliesst, sondern die von Mann und Weib selbst geschlossene Ehe nur segnet. Dieser priesterliche Segen, ohne Zweifel heilig zu halten, ist also durchaus kein wesentliches Erforderniss zur Form der Eheschliessung. — Doch wie kommen wir dazu das Geschrei der bezeichneten Partei gegen die Civilehe uns begreiflich zu machen? Die Sache ist diese: Die Ehe ist die bürgerliche (staatliche) Grundlage aller Familienverhältnisse; von der Feststellung der Eheschliessung hängt das Wohl und Wehe der einzelnen Staatsangehörigen ab. Es fällt in die Augen, dass ohne ein Institut mit öffentlicher Autorität die in jener Form geschlossene Ehe nicht sicher stellt. Wie soll nach langen Jahren Jemand seine eheliche Abkunft von einem bestimmten Ehepaar beweisen? In den älteren Staatenformen fehlte ein solches Institut. Da kam die Kirche zu Hülfe. Das Trid. Concil (§. 24.) verordnete keineswegs etwa eine wesentlich andere Eheschliessung, sondern dass die Ehe nur dann für geschlossen gehalten, d. h. bewiesen angesehen würde, wenn sie vor dem ordentlichen Pfarrer — und vor Zeugen erklärt wäre. Der Pfarrer hatte also auch hiernach, mit den Zeugen, keine andere Stellung bei der Eheschliessung als die der Urkundspersonen bei Abschliessung eines Rechtsaktes. Seitdem konnten die Eheleute und wem sonst daran gelegen war, Beweismittel über die Eheschliessung erlangen. Denn es wurde üblich, dass die Pfarrer über diese Vorgänge, von welchen sie Zeugen gewesen waren, Register führten. Dieses Institut besteht in Preussen noch heute, aber es hat sich schon seit lange als höchst unzuverlässig und mangelhaft gezeigt und es kommen eine Menge von Fällen vor, wo diese Register denjenigen, welcher in Erbschafts- oder sonstigen Familienangelegenheiten seinen Familien status beweisen soll, vollständig im Stiche lassen, weil die Register entweder eine unrichtige oder eine lückenhafte oder auch wohl gar keine Eintragung des Falles enthalten und die Zeugen längst verstorben sind. Zum Beweise führe ich ein Beispiel aus meinen Dienstjahren an. Hierzu kommt noch, dass manche Register ganz unglaubwürdig in ihrer Aeusserlichkeit gehalten und geführt werden. Ich habe dergleichen Register angetroffen, welche zum Theil aus eingelegten losen Blättern ohne Unterschrift bestanden. Die Bedeutung der Civilehe nun ist Nichts weiter, als eine Abhilfe dieses Misstandes,

d. h. die Einführung und Sicherung einer zuverlässigen und glaubwürdigen Beurkundung der Trauungen, Taufen und Todesfälle. Die sog. Civilehe berührt also die Heiligkeit und Kirchlichkeit der Ehe gar nicht und es ist Unrecht, die unkundige Menge durch die Vorspiegelung zu beängstigen, dass die kirchliche Einsegnung der Ehe durch die Civilehe abgeschafft werden soll. Die einzige schlimme Folge der sog. Civilehe ist, dass die Geistlichen die Ausfertigungsgebühren für die Atteste verlieren. In mehreren anderen deutschen Staaten ist man schon so klug gewesen, jenem unheilvollen Uebelstande in Führung der sogenannten Register durch Einführung der sog. Civilehe ein Ende zu machen und man befindet sich sehr wohl dabei. (Dr. Koch zu Neisse.)"

Ein Geistlicher der Provinz erwiderte in derselben Zeitung (11. December 1861): „Jedenfalls ist es eine, wenn auch sicherlich nicht beabsichtigte, Herabwürdigung des geistlichen Standes, wenn demselben im Allgemeinen die Fähigkeit abgesprochen wird, die kirchlichen Register in Gemässheit der Erfordernisse zu führen, die man an Urkunden zu stellen hat, welche gesetzliche Glaubwürdigkeit beanspruchen. Dass in einzelnen Kirchenbüchern Unregelmässigkeiten der in Rede stehenden Art vorkommen, gibt dem Herrn Einsender noch keineswegs das Recht, dem gesammten geistlichen Stande dergleichen zur Last zu legen. Das steht noch zu beweisen, ob bei Einführung der Civilstandsregister an Stelle der jetzt noch üblichen kirchlichen Register die damit beauftragten Beamten im Allgemeinen eine grössere Ordnung in der Führung derselben halten werden, als die Geistlichen im Allgemeinen in der Führung ihrer Kirchenbücher, die mindestens derselben strengen, amtlichen Controlle unterworfen sind als es jene sein werden; ob ferner die Mitglieder der Ortsgerichte, die jedenfalls die Mittelspersonen in den meisten Fällen sein werden, wenn man nicht den einzelnen Parteien wegen jeder Geburt und jedes Sterbefalls zumuthen will, in der Kreisstadt vor dem betreffenden Beamten zu erscheinen, eine bessere Garantie für richtige Führung der betreffenden Register geben werden, als die mit der Führung der Kirchenbücher beauftragten Geistlichen. Sofern die Controle für letztere hierin noch nicht streng genug erscheint, so möge man sie verschärfen, und möge es immerhin dem betreffenden Abtheilungs-Dirigenten des Gerichts bei Einreichung der Duplicate freistehen, das Eingetragene der strengsten Controle zu unterwerfen und Ungehöriges unnachsichtlich zu rügen resp. mit einer Ordnungsstrafe zu belegen."

„Jedenfalls ist übrigens die Einführung der Civilehe nicht identisch mit der von Civilstandsregistern, zu welchen es allerdings wenigstens bei der Einführung der obligatorischen Civilehe kommen müsste. In diesen aber würde nicht „eine zuverlässige Beurkundung von Trauungen, Taufen u. s. w., sondern nur von Eheschliessungen und Geburten gegeben sein und würde sich der Staat als solcher ganz gleichgültig gegen die etwa vollzogene Taufe eines Kindes oder die kirchliche Einsegnung eines Ehepaares zu verhalten haben. Ob aber Dies die kirchliche Ehe in keiner Weise tangirt, ob überhaupt der Kirche von dieser Einrichtung in keiner Weise Gefahr droht, diese

Frage möge sich der Verfasser selbst beantworten. Die Kirche Christi kann davon in ihrem Wesen nicht berührt werden, wohl aber in ihrem äusseren Bestande. Will der Staat die Kirche zur Selbstständigkeit erheben, so heisst das nicht so viel als: sie in ihren heiligsten Gerechtsamen schutzlos lassen. Sie bedarf gerade in unseren Tagen des staatlichen Schutzes gegenüber der dem Reiche Gottes feindlichen Welt. Sofern die Civilehe Nichts weiter bezweckte als eine zuverlässige Beurkundung der in Rede stehenden Akte, so würde von gewisser Seite her wahrlich nicht so sehr auf ihre Einführung hingestrebt werden. Gelingt dies Streben, nun, so wird die siegreiche Partei auch ihren Sieg zu benutzen und dem Volke, das noch, nach ihrer Ueberzeugung, an gewissen beschränkten Vorurtheilen festhält, den rechten Standpunkt im Kurzen klar zu machen wissen."

„Mögen die christlich Gesinnten „Verfassungstreuen" sich lieber in ihrem Streben, die Verfassung in allen Stücken durchzuführen, in diesem Stücke nicht ganz consequent zeigen und erwägen, dass dieselbe ein menschliches Gesetz ist, das auch als solches einer Aenderung unterworfen werden kann. [NB. Gerade die consequente Durchführung der verfassungsmässigen Selbstständigkeit der Kirche verlangt auch die volle bürgerliche Anerkennung des katholischen Eherechts für die Katholiken.] Mögen sie die Gefahren nicht unterschätzen, die von dieser Seite her der Kirche unmittelbar auch dem Staate drohen. Sofern uns erst die Kirche ihres Einflusses auf die Schliessung der Ehen und wenn möglich auch auf die Volkserziehung beraubt ist, so wird man, vielleicht zu spät, inne werden, welchen Einfluss dies auf die allgemeine Sittlichkeit und somit auch auf das ganze sociale Leben haben wird."

Was sollen wir beifügen? Vor Allem muss es grosse Verwunderung erregen, dass bei der gründlichen und ausführlichen Berathung der Civilehe in den preussischen Kammern kein Redner die Frage über die Civilehe in ähnlicher Weise wie unser Dr. Koch aufgefasst hat. Unter den vielen Rednern, welche den Gegenstand nach allen Seiten hin, von allen Standpunkten aus, besprochen haben, hat Keiner die Zuverlässigkeit der Geistlichkeit bei Führung der Trauungsregister angezweifelt. Ausdrücklich aber erklärte der gewiegte Jurist und Abgeordnete Rhoden im Namen der Katholiken dem preussischen Abgeordnetenhause, wie das schlesische Kirchenblatt vom 7. Juli 1860 und unser Archiv Bd. VI. S. 31. berichtet:

„Geben Sie dem, was Sie Civilehe nennen, die richtige Form; machen Sie dieselbe zur Institution der formellen Beglaubigung von bestehenden ehelichen Verhältnissen, wie unsere Gesetze bereits eine formelle Beglaubigung anderer Rechtsverhältnisse kennen; fassen Sie nur Dies in den Begriff der obligatorischen Civilehe, dann werde ich meinerseits sie hinnehmen ohne irgend einen Protest."

Wie konnte Dr. Koch solche Erklärungen übersehen oder vergessen? Wie konnte er glauben, dass es sich in der sog. Civilehe um weiter gar Nichts als um eine glaubwürdige Beurkundung des Aktes der Eheschliessung handle? Damit ja die katholischen Abgeordneten nicht glauben, dass es sich nur um eine formelle Beglau-

bigung vor dem Richter handle, erklärte §. 9. der Gesetzesvorlage ausdrücklich die vor dem Richter abgegebene Erklärung als wahre Ehe. Darum bemerkte Peter Reichensperger (1860): „Die Regierung beharrt auf einer Anschauung, welche jede Transaction unmöglich macht. Es liegt das in dem §. 9., welcher sich die Aufgabe stellt, durch richterliche Erklärung eine wahre Ehe zu schaffen. Das ist Etwas, was wir vom christlichen Standpunkte als nicht zulässig erachten, was verfassungsmässig mindestens als bedenklich erscheint und was wir als weit über das Gebiet der Gesetzgebung hinausliegend ansehen müssen. Die Ehe ist etwas Anderes und Mehreres als eine blosse Rechtsangelegenheit oder ein Civilvertrag. Die Ehe ist vielmehr das Fundament der Familie und des Staates, und auf diesem Fundament beruht die sittliche Ordnung in Staat und Kirche. Das ist eine Ueberzeugung, die auch dem gesammten Heidenthum gemeinsam ist. Das Christenthum hat die Ehe ausdrücklich als eine Gottesordnung hingestellt. Die katholische Kirche hat die Ehe für ein Sacrament erklärt und zwar nicht so, dass dasselbe als etwas Zufälliges und Accessorisches neben der Ehe bestehe, sondern so, dass nach ihrem Dogma die Ehe unter Christen absolut und wesentlich auch ein Sacrament sei, ohne letzteres keine Ehe bestehe. Sie fügt im Tridentinum hinzu, dass diese Ehe nur durch die Erklärung der Brautleute vor dem competenten Pfarrer und zwei Zeugen begründet wird, indem sie die früher geduldete sogenannte heimliche Ehe für nichtig erklärt. Die Frage, ob nicht statt des betreffenden Pfarrers ein weltlicher Beamter angenommen werden könne, wurde von dem Concil verneint. Wenn es sich nun so verhält, ist es dann für die Katholiken möglich, das, was durch den Richter mittelst protokollarischer Frage und Antwort statuirt werden soll, eine wahre Ehe zu nennen? Ich gehe noch weiter, ich stelle mich auf den Standpunkt der nicht katholischen Christen und finde, dass die reformirte Kirche in der Confessio Helvetica ausdrücklich statuirt, dass die Ehe nur durch priesterliche Benediction abgeschlossen wird, mithin die Civilehe ebensowenig als wahre Ehe anerkennt. In der Augsburgischen Confession ist dasselbe zwar nicht so bestimmt ausgesprochen. In den protestantischen Kirchenordnungen wird schon meistens die priesterliche Einsegnung als Bedingung der Ehe schlechthin bezeichnet, und dieses hat überhaupt die allgemeine Annahme und Gewohnheit des Landes für sich. Das Allgemeine Landrecht hat diese Form ebenso als Bedingung der Ehe anerkannt. Müsste da der Gesetzgeber dieser christlichen Anschauung nicht Rechnung tragen? Die Verfassungsurkunde sagt im Art. 14.: Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, unbeschadet der im Art. 12. gewährleisteten Religionsfreiheit zum Grunde gelegt. Es gibt sieben Millionen Katholiken im Lande — und auch die evangelische Kirche hat ihr Bedenken gegen die hier proponirte: „wahre Ehe“ — dann sollte man in jenen Bedenken auch Seitens der Regierung etwas Wesentliches finden. Der Justizminister antwortet darauf: Es ist bedenklich, den Zusatz „wahre Ehe“ zu streichen; nachdem er einmal in die

Regierungsvorlage aufgenommen, so hat es seine volle Berechtigung, dass auf die Beibehaltung des Wortes Werth gelegt werden müsse, um eben der Supposition zu begegnen, als ob es sich um Eingehung von Verhältnissen handle, welche von vornhinein als unheilige oder als Verbindungen zweiter Ordnung zu betrachten wären." So hätte der Minister nicht geantwortet, wenn es sich, wie Koch meint, nur um eine formelle Beglaubigung des Aktes der Eheschliessung handelte. [Ueber die Stellung der kathol. Kirche zum Eherechte vgl. man auch den gründlichen Artikel von Mannhardt im Archiv XI. S. 186 ff.]

Todeserklärungen zum Zwecke der Wiederverehelichung.

Mitgetheilt von Dr. K. D. zu Wien[1]).

Das Verfahren der geistlichen und weltlichen Gerichtsbehörden bei „Todeserklärungen zum Zwecke der Wiederverehelichung" ist in den §§. 22. 23. 24. 25. 26. 27. des kaiserlichen Ehepatentes vom 8. October 1856 Reichsgesetzblatt XLVI. und in den §§. 246. 247. 248. 249. 250. der Anweisung für die geistlichen Ehegerichte Oesterreichs vorgeschrieben, und ist in dem obengenannten §. 23. auf den §. 24. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Bezug genommen[2]).

Erster Fall.

Mathias Mayer, Kleinhändler in Stapf, einem hart an dem linken Ufer der Donau gelegenen Dorfe, hat sich im Jahre 1843 mit Maria, geb. Müller verehelicht, und hatte mit seiner Gattin auch nach seiner Verehelichung ununterbrochen in dem genannten Orte zusammen gelebt. Am 23. Februar 1851 befand sich Mathias Mayer eines Geschäftes halber in Altendorf, einem gegenüber von Stapf an dem rechten Donauufer gelegenen Flecken. Die Verbindung zwischen beiden Orten wird durch eine sogenannte „Ueberfuhr" vermittelt, d. h. durch einen von zwei eigens dazu aufgestellten Schiffern gelenkten Kahn, welcher tagtäglich einige Male zwischen beiden Orten über die Donau hin- und her geht.

Obgleich die Donau wegen des heftigen Sturmes hohe Wellen warf, auch das „Eisrinnen" noch nicht ganz vorüber war, bestieg

---

1) Bei diesem wie allen künftig von uns mitzutheilenden kirchlichen Rechtsfällen sind die Personen- und Ortsnamen geändert und Datum und Zahl der Aktenstücke so weit ausgelassen, als dies ohne Beeinträchtigung der Darstellung geschehen kann.

2) Die genannten §§. sind im Archiv Bd. I. abgedruckt. Der §. 24. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches lautet: »Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein Abwesender oder Vermisster noch am Leben sei oder nicht, so wird sein Tod nur unter folgenden Umständen vermuthet: 1) wenn seit seiner Geburt ein Zeitraum von 80 Jahren verstrichen und der Ort seines Aufenthaltes seit 10 Jahren unbekannt geblieben ist; 2) ohne Rücksicht auf den Zeitraum von seiner Geburt, wenn er durch 30 volle Jahre unbekannt geblieben; 3) wenn er im Kriege schwer verwundet worden; oder wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte, oder in einer anderen nahen Todesgefahr gewesen ist, und seit der Zeit durch drei Jahre vermisst wird. In allen diesen Fällen kann die Todeserklärung angesucht und unter den (§. 277.) bestimmten Vorsichten vorgenommen werden.«

Mathias Mayer an dem genannten Tage in Gesellschaft von noch zehn Personen und der zwei Schiffleute Johann Grün und Michael Blau den Kahn, welcher geführt von seinen kundigen Lenkern schon so oft seine Last durch den Strom getragen hatte.

Bei der Rückfahrt von Altendorf nach Stapf schlug der Kahn um, die zwei Schiffer retteten sich durch Festklammern an dem umgestürzt auf den Wogen dahin treibenden Fahrzeuge, und wurden ungefähr eine Wegstunde vom Schauplatze des Unglückes stromabwärts aufgefangen; die anderen eilf Insassen des Kahnes waren in den Wellen spurlos verschwunden, insbesondere kam der Leichnam des Mathias Mayer nie mehr zum Vorscheine, und verlautete nichts von der Rettung desselben.

Am 28. Juli 1855, also nach Verlaufe von mehr als den drei im Gesetze vorgeschriebenen Jahren schritt die Gattin des Vermissten bei dem betreffenden k. k. Kreisgerichte um die Todeserklärung ihres vermissten Gatten ein, und zwar nicht blos zum Behufe der Verlassenschafts-Abhandlungs-Pflege, sondern auch ihrer Wiederverehelichung, und berief sich dabei auf die bereits im Jahre 1851 bei dem betreffenden k. k. Bezirks-Collegialgerichte über den genannten Unfall aufgenommenen Akten.

Die von dem Kreisgerichte requirirten Akten enthielten eine wider die beiden Schiffer Grün und Blau abgeführte Strafverhandlung wegen Nichtbeachtung der für die Ueberfuhren geltenden Vorschriften. Bei Gelegenheit ihrer diesfälligen Protokollar-Vernehmung vom 28. Juli 1851 sagten beide übereinstimmend aus, dass Mathias Mayer am 23. Februar 1851 sich auf dem Kahne befand, als dieser von den Wellen umgestürzt wurde, und dass Mathias Mayer mit den übrigen auf der „Zille" (dem Kahne) befindlichen Personen mit Ausnahme der zwei Schifflenker selbst in den Wellen unterging.

Das k. k. Kreisgericht stellte hierauf für den Vermissten einen Curator auf, und erliess die Edictal-Vorladung des Abwesenden durch die k. k. Wiener Zeitung im August 1855, welche Vorladung ohne allen Erfolg blieb.

Auf wiederholtes Ansuchen der Gattin (August 1857 und Jänner 1858) hat das k. k. Kreisgericht im Februar 1858 „auf Grund einer Verhandlungstagsatzung über die vollständig nachgewiesenen gesetzlichen Erfordernisse die Todeserklärung des Mathias Mayer beschlossen, und dieses Erkenntniss dem betreffenden k. k. Oberlandesgerichte vorgelegt.

Das Oberlandesgericht ordnete zur Ergänzung des Verfahrens an: dass auf Grund des §. 114. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (wahrscheinlich im Hinblicke auf Art. IV. des genannten Ehepatentes) bei dem Kreisgerichte ein rechtschaffener und sachverständiger Mann zur Vertheidigung des Ehebandes zu bestellen sei; ferner wurde demselben Kreisgerichte aufgetragen, die erforderlichen Erhebungen über das Alter beider Ehegatten, die Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Mathias Mayer, dessen Erwerb, Beschäftigung, Charakter und Aufführung, sowie über den Umstand zu pflegen, ob

derselbe mit seiner Gattin in Einigkeit gelebt habe, und ob er gegen Nahrungssorgen geschützt gewesen sei.

In Gemässheit dieser Verfügung wurde der Gemeindevorstand von Stapf und ein Hausbesitzer ebendort zu Protokoll vernommen, und beide äusserten sich über die ehelichen Verhältnisse der Eheleute Mathias und Maria Mayer sehr günstig, und erklärten sich bereit, ihre Aussagen eidlich zu bekräftigen; ferner wurde zum Vertheidiger des Ehebandes ein am Sitze des Kreisgerichtes befindlicher Advokat bestellt, welcher bei dem k. k. Kreisgerichte zu Protokoll erklärte, dass er auf Grund der Verhandlungsakten den Beweis über das Ableben des seit 23. Februar 1851 vermissten Mathias Mayer, in so weit er nach den Gesetzen erforderlich ist, für hergestellt erachte, und somit ein Hinderniss gegen die Wiederverehelichung der Maria Mayer nach dem Stadium, in welchem sich dieser Prozess derzeit befinde, nicht erblicken könne.

Mit diesen Ergänzungen wurden die Akten an das k. k. Oberlandesgericht zurückgeleitet.

Ohne ein Erkenntniss in II. Instanz zu schöpfen, oder über die Verhandlungen des Kreisgerichtes sich gutächtlich zu äussern, hat das k. k. Oberlandesgericht mit Beziehung auf §. 25. des kaiserlichen Patentes vom 8. October 1816 (Anh. I.) die Akten dem hochwürdigsten Herrn Ordinarius mit dem Ersuchen mitgetheilt, hierüber sich zu äussern und die diesfällige Erklärung unter Rückschluss des Communikates dem Oberlandesgerichte zu der ihm obliegenden weiteren Amtshandlung zu übersenden [1]).

Das Ehegericht hat bei dem Umstande, dass nach der Beweistheorie der geistlichen Gerichte nur die Aussagen zweier beeideter Zeugen einen Beweis herstellen, an das k. k. Oberlandesgericht das Ersuchen gestellt, die anhergesendeten Verhandlungsakten dahin ergänzen zu lassen, dass die zwei mehrgenannten Schiffer über die Thatsache: „dass Mathias Mayer bei der am 23. Februar 1851 stattgehabten Ueberfahrt über die Donau von Altendorf nach Stapf sich auf der Ueberfahrts-Zille befunden habe, und in die Donau gefallen sei" eidlich vernommen werden, weil diese beiden Zeugen bei der ebengenannten Vernehmung die Namen der Verunglückten gleichsam nur per accidens genannt hatten und als Inquisiten natürlich ihre Aussage nicht beschworen hatten.

Ferner hat das Ehegericht dem Pfarrer von L., welcher zur Zeit des mehrerwähnten Unglücksfalles Pfarrer in Stapf gewesen, aufgetragen, nach seinem besten Wissen und Gewissen folgende Fragen schriftlich zu beantworten:

1. Ob die Ehe zwischen Mathias und Maria Mayer nicht vielleicht eine unglückliche gewesen sei, so dass zu vermuthen wäre, der Gatte hätte im Falle der Rettung diese Gelegenheit benutzen wollen, sich absichtlich zu entfernen.

---

1) Bei den in weiterer Folge darzustellenden Rechtssachen wegen Todeserklärung sind die Akten erst nach erflossenem Erkenntnisse des Oberlandesgerichtes dem Ehegerichte mitgetheilt worden.

2. Ob dem Pfarrer zur Zeit des Unglücksfalles oder später Nichts bekannt geworden sei, was auf die Vermuthung führen könnte, dass Mathias Mayer bei jenem Sturze in die Donau das Leben nicht verloren habe.

Der Pfarrer von L. antwortete:

ad 1. Beide Eheleute lebten miteinander im besten Einvernehmen, so dass jeder Verdacht einer böswilligen Entfernung im Rettungsfalle wegfällt.

ad 2. Nichts Derartiges sei ihm bekannt geworden.

Das k. k. Oberlandesgericht liess die zwei mehrgenannten noch am Leben befindlichen und in Stapf vorfindigen Schiffer über die obengenannten Umstände eidlich vernehmen und die Zeugen blieben auch unter Eid bei ihrer früheren Aussage.

Hierauf hat das Ehegericht in der Sitzung vom . . . . in Gegenwart des Defensor matr. und nach dessen schriftlich abgegebener Erklärung: „dass er nach genauer Durchsicht der betreffenden Akten, nachdem alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, und kein irgendwie gearteter Zweifel über die Gewissheit des Todes des Mathias Mayer obwaltet, gegen die Todeserklärung des genannten Mathias Mayer zum Behufe der Wiederverehelichung der überlebenden Gattin Maria Mayer keine fernere Einwendung zu machen habe" beschlossen: „die gesetzlich erforderliche moralische Gewissheit zur Todeserklärung des Mathias Mayer sei vorhanden, und es stehe somit der Wiederverehelichung der hinterbliebenen Maria Mayer, geb. Müller das Hinderniss des Ehebandes zwischen ihr und Mathias Mayer nicht mehr entgegen. §§. 23. 24. 25. des kais. Ehep. vom 8. October 1856 und §§. 246. 247. d. A. f. d. g. G. Oesterr.

Gründe:

(schon oben dargelegt.)

In Gemässheit des §. 247. d. Anw. wurde diese beabsichtigte Entscheidung dem hochwürdigsten Herrn Ordinarius zur Beurtheilung vorgelegt, von Hochdemselben genehmiget, und sodann das k. k. Oberlandesgericht von diesem Beschlusse des Ehegerichtes unter Rückschluss der Akten mit Note in Kenntniss gesetzt.

Auf Grundlage dieser bisher aufgelaufenen Akten hat das k. k. Oberlandesgericht ein mit dem Erkenntnisse des Kreisgerichtes gleichförmiges Erkenntniss geschöpft, diese beiden Erkenntnisse sammt dem Gutachten des Ehegerichtes unter Anschluss sämmtlicher Akten dem k. k. obersten Gerichtshofe vorgelegt, welcher nachstehendes Erkenntniss geschöpft hat:

Im Namen Seiner k. k. Apostolischen Majestät.

Ueber die von dem k. k. Kreisgerichte in . . . in Folge des Gesuches der M. M. geb. M. Kleinhäuslerin zu St. am . . . Z. um Todeserklärung ihres seit 23. Februar 1851 vermissten Ehegatten Mathias M. zum Behufe ihrer Wiederverehelichung eingeleitete, und mit der Bittstellerin, sowie mit dem Curator des Vermissten, k. k.

Notar Str. gepflogenen Verhandlung hat der k. k. oberste Gerichtshof im Einverständnisse mit dem hochwürdigsten . . . Ordinariate die gleichförmigen Erkenntnisse des k. k. Kreisgerichtes in . . . vom . . . . . z und des k. k. Oberlandesgerichtes in . . . vom . . . z . . in Gemässheit des §. 27. des kaiserlichen Patentes vom 8. October 1856 Nr. 185. des Reichsgesetzblattes, insoferne dadurch dem Gesuche Statt gegeben wurde, dahin zu bestätigen befunden, dass der am 26. Februar 1812 zu E. (Kronland) geborne, zuletzt in St. ansässig gewesene und seit dem 23. Februar 1857 vermisste Kleinhäusler Mathias M. für todt zu halten sei; der Ausspruch hinsichtlich der Trennung des Ehebandes wird von dem geistlichen Ehegerichte erfolgen.

Gründe:

In der Erwägung, dass die Zeugen Blau und Grün eidlich bestätigen, dass Mathias Mayer sich auf dem von ihnen geführten Schiffe befand, welches am 23. Februar 1851 bei der Ueberfahrt über die Donau von Altendorf nach Stapf von den Wellen umgeworfen wurde, in welchen derselbe spurlos verschwand;

In der Erwägung, dass in Folge des hierauf am 28. Juli 1855 von seiner Ehegattin Maria Mayer, geb. Müller mit Berufung auf die Vorschrift des §. 24. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, auf welchen sich auch im §. 23. des kaiserlichen Patentes vom 8. October 1856 Nr. 185. des Reichsgesetzblattes bezogen wird, überreichten Gesuches um dessen Todeserklärung zum Behufe ihrer Wiederverehelichung, das Edict mit der gesetzlichen Frist eines Jahres am 31. Juli 1855 ausgefertiget und im Monate August 1855 dreimal in die Wiener Zeitung eingeschaltet wurde, jedoch keine Spur des Vermissten aufgefunden wurde;

In der Erwägung, dass derselbe laut der Aussage des Gemeindevorstandes und des zweiten diesfalls vernommenen Zeugen sich immer wohl verhielt, mit seiner Gattin in Einigkeit lebte, und von ihr unterstützt mit Tagewerk sich hinlänglichen Erwerb verschaffte, daher, falls er sich gerettet hätte, gewiss nach seinem Hause zurückgekehrt wäre, somit kein Grund an seinem Tode zu zweifeln übrig blieb (§, 23. des ebenerwähnten kaiserlichen Patentes) — in der Erwägung, dass demnach bei diesem Resultate der gepflogenen Verhandlung die von beiden Instanzen ausgesprochene Todeserklärung gerechtfertiget erscheint, wurden diese gleichförmigen Erkenntnisse den im besagten kaiserlichen Patente enthaltenen Vorschriften gemäss bestätiget.

N. am . . .

Dieses Erkenntniss sammt Gründen wurde in ämtlicher Abschrift von dem k. k. Oberlandesgerichte dem Ehegerichte „zur Wissenschaft und in Ansehung des hohen Ausspruches hinsichtlich der Trennung des Ehebandes der Maria Mayer“ übersendet.

Erst nach Einlangen dieses ebengenannten rechtskräftigen Erkenntnisses an das Ehegericht hat dasselbe an die Gattin des Mathias Mayer und an die Pfarre Stapf unter Bekanntgebung seines Beschlusses und des genannten Erkenntnisses des obersten Gerichtshofes die

nach §§. 248. 249. 250. der Anweisung nothwendigen Verfügungen erlassen.

Ein Rechtsfall, die Bedeutung der malitiosa desertio im katholischen Eherecht betreffend,

mitgetheilt von Dr. Bernhard v. Berg.

Das Metropolitangericht N. als in Ehesachen päpstlich delegirte III. Instanz

erkennt auf die Oberberufung des k. Advocaten N. in M. — Namens der Frau A. — Beklagten, und auf die Adhäsion des k. Advocaten P., ebenfalls in M., Namens des Dr. B. in O., Klägers, wider das in rubricirter Sache vom Hochw. Metropolitangerichte D. erlassene Beweis-Interlocut, nach erstattetem schriftlichen Vortrage und collegialer Berathung, abändernd zu Recht:

1. Kläger habe binnen dreissig Tagen peremtorischer Frist (a die publicationis hujus) den Beweis darüber anzutreten, dass er für sich und seine Ehefrau einen genügenden Nahrungsstand am Orte seines gegenwärtigen Domicils zu C. begründet habe; — eventuel habe;

2. Beklagte binnen derselben Frist über den von zweiter Instanz ihr aufgegebenen Einrede-Beweis den Beweisantritt zu bewirken.

3. Wenn unter gleichzeitigem Fehlschlagen des Einredebeweises (oben sub 2.) der Klagebeweis gelingt, so sei Beklagte von dem Richter erster Instanz nach den canonischen Vorschriften zur Wiederaufnahme der ehelichen Cohabitation anzuhalten; im Falle ihres beharrlichen Ungehorsams aber habe der Primrichter zu verfügen und zu urtheilen, was Rechtens sei.

4. Im Kostenpunkte habe es hinsichtlich der beiden Vorinstanzen bei dem Ausspruche des Metropolitangerichtes D. zu verbleiben; — die Kosten der dritten Instanz habe die Beklagte allein zu tragen, beziehungsweise zu ersetzen.

Entscheidungsgründe.

Der praktische Arzt Dr. B. hat gegen seine Ehefrau A. zu M., welche demselben nach seinem dermaligen Domicil zu C. nachzufolgen sich weigert, die Hilfe des geistlichen Richters angerufen, und zwar zuerst in der Richtung, dass Beklagte zur ehelichen Cohabitation angehalten werde; sodann, dass aus Verschuldung derselben seine Ehe mit ihr quoad thorum et mensam geschieden werden möge.

Nachdem das bischöfliche Consistorium in M. — als Primrichter — diese Scheidungsklage „wegen Mangel eines hinreichenden Grundes“ abgewiesen, der Kläger aber hiegegen appellirt hatte, forderte die zweite Instanz von Dr. B. den Beweis, dass er an dem Orte seines dermaligen Domicils zu C. seine Familie nunmehr „anständig zu ernähren im Stande sei,“ wogegen die Beklagte erproben sollte, „dass sie ohne Lebensgefahr ihren Wohnsitz in C. nicht nehmen könne.“ —

Durch diese Entscheidung findet sich die Beklagte, Frau A., angeblich gravirt — laut ihrer rechtzeitig interponirten und justificirten Oberberufung; denn sie bestreitet wegen verschiedener, theils auf Seite des Klägers, theils auf der ihrigen begründeten Thatumstände — die Anwendbarkeit des Begriffes einer „desertio *malitiosa*“ auf ihre factische Ehetrennung. Da aber der Kläger durchaus keinen anderen Separationsgrund zu substanziren vermocht hat, so erbittet sie vom obersten Richter die Aufhebung des zweitrichterlichen Beweis-Interlocutes und die Bestätigung der erstrichterlichen Klagsabweisung.

Obwohl nun diese Berufung gegen einen blossen „Zwischenbescheid“ gerichtet ist, so wurde sie — der Vorschrift des c. 20. Sess. 24. S. Conc. Trid. de ref. ungeachtet — zugelassen, weil schon dessen Fällung an und für sich gegenüber dem beklagtischen Anspruche auf gänzliche Abweisung der Klage gewissermassen als präjudiciell für das Endresultat betrachtet werden kann.

Bei Beurtheilung dieser Ehestreitsache — quoad materialia causae — ist vor Allem festzuhalten, dass die Gesetzesquellen des katholischen Eherechtes die malitiosa desertio als selbstständigen Ehetrennungsgrund nicht kennen. cf. *Böhmer*, jus eccl. protest. Tom. IV. tit. 19. §. 30.; — *Knopp*, katholisches Eherecht §. 55. p. 570.; — *Bangen*, instr. pract. de spons. et matr. III. §. 31. p. 129. —

Die in sämmtlichen beklagtischen Prozessschriften vorkommenden Deductionen über die Merkmale dieses dem protestantischen Eherechte entlehnten Rechtsbegriffes und über seine angebliche Unanwendbarkeit auf die Discohabitation der Rubricaten — erheischen daher in dieser Beziehung keinerlei einlässliche Prüfung noch Wiederlegung. Wohl aber kann nach der Natur der Sache wie nach der Autorität von Rechtslehrern (*Knopp* l. c., — *Bangen* l. c.) die bösliche Entfernung eine Folge und Aeusserung, gleichsam ein Indicium jenes „*odium capitale*“ sein, unter dessen Herrschaft in den Gemüthern der Gatten, anstatt gegenseitiger Förderung zu den Zielen zeitlichen und ewigen Wohles, vielmehr wechselweises Aergerniss und grössere Uebel von der ehelichen Lebensgemeinschaft zu besorgen wären. Kann eine solche Gesinnung erprobt werden, dann liegt allerdings in dieser Thatsache ein zeitlicher Separationsgrund.

Dass nun der Aufenthalt der Frau A. in M. gegen den in den adhibirten Vorakten unzweideutig documentirten Widerspruch ihres Gatten, des Klägers, den Charakter eines solchen Anzeichens von grosser Abneigung und Hass an sich trage, hat theils der Kläger genügend substanzirt, theils die Beklagte selbst durch mehrere ihrer Auslassungen wahrscheinlich gemacht, während die entgegengesetzten Abläugnungen und Einreden keineswegs liquid sind.

Bei solcher Aktenlage ist die rubricirte Beschwerdeführung und Divortialklage mit vollem Rechte zur Verhandlung und Erprobung vom zweiten Richter zugelassen worden, und daher die beklagtische Berufung hiegegen zu verwerfen.

Die Rechtskraft des zweitinstanzlichen Urtheiles ist durch die beklagtische Oberberufung in seinem ganzen Umfange suspendirt; —

darum hat auch die klägerische, als Appellation zwar verspätete Anfechtung des nämlichen Erkenntnisses als „Adhäsion" noch Berücksichtigung zu finden. Die klägerische Adhäsions- resp. Revisionsschrift glaubt, vermöge ihres primären Antrages, auf sofortige Gewährung der Klagebitte d. h. auf Scheidung „quoad thorum et mensam" aus Schuld der Ehefrau, dringen zu können, weil die malitiosa desertio ein hiezu genügender Rechtsgrund sei und deren Vorhandensein in concreto durch die Akten selbst liquid gemacht werde.

Wie jedoch zuvor, vom Standpunkte des katholischen Kirchenrechtes aus, die beklagtische Behauptung in Abrede gestellt werden musste, als ob die eigenmächtige Absonderung der Frau A. zur Substanzirung einer Separationsklage wider sie g a n z und i n j e d e r B e z i e h u n g u n b r a u c h b a r sei, weil einzelne Merkmale des der protestantischen Doctrin vorzugsweise angehörenden Begriffes von malitiosa desertio fehlen; — ebenso rechtlich unzulässig ist diese klägerische Forderung, dass im Falle der Liquidität einer „böslichen Verlassung" im obigen (protestantischen) Sinne, der katholische Eherichter s o f o r t einen Schuld- und Trennungsausspruch verhängen solle. Auch eine solche „liquide" Desertion könnte vielmehr nur als unvollständiger Beweis für die als Trennungsgrund geltend zu machende unversöhnliche Abneigung oder des „tödtlichen Hasses" angesehen werden.

Es ist aber ferner die bösliche, d. h. mit den ehelichen Pflichten unvereinbare Verlassung des Ehegatten Seitens der Frau A. nicht einmal als liquid aus den Akten zu entnehmen.

Fest steht nämlich, dass ein Ehegatte dem anderen unter der g e w i s s e n Voraussicht eines s c h w e r e n Nachtheiles für Leib oder Seele bei einem Domicilwechsel zu folgen oder überhaupt Cohabitation zu leisten n i c h t schuldig ist. (*Sanchez,* de S. matrimonii Sacramento. Lib. I. d. 41. nr. 4.)

Beklagte hat aber eine doppelte Gefährdung für sich gegen die ihr angesonnene Uebersiedelung nach C. vorgeschützt: durch die M i t t e l l o s i g k e i t ihres Gatten und durch die S c h ä d l i c h k e i t d e s d o r t i g e n K l i m a s für ihre Körperconstitution.

Da der e r s t e r e Umstand einem theilweisen Mangel des thatsächlichen Klagsfundamentes zu vergleichen wäre, so trifft hierüber, resp. über die gegentheilige Behauptung, mit Recht den Kläger das onus probandi.

Nach canonischem Eherechte sind die Alimentationsansprüche der Ehefrau aus dem Ehecontracte als solchem, soweit sie überhaupt gelten sollen, nur auf das Nothwendige und nach dem Massstabe dessen beschränkt, was dem Gatten auch für sich selbst an Mitteln zu Gebote steht. Von „s t a n d e s m ä s s i g e m" Unterhalte der Frau könnte nur etwa unter Voraussetzung einer „standesmässigen" M i t g i f t derselben die Rede sein; — in welcher Weise die Beklagte aber ihren Widerspruch gegen die klägerische Cohabitations-Forderung nicht zu begründen versucht hat.

Dürftigkeit und Armuth selbst bringen nicht eine nächste, schwere Gefährdung der Ehezwecke oder des geistlichen Wohles überhaupt in ihrem nothwendigen Gefolge mit sich und können selbstredend darum

nicht schlechthin als von der Cohabitationspflicht entbindende Motive gelten.

Ebendarum kann auch Beklagte nicht mit dem Mangel standesmässiger Subsistenz ihre Entfernung vom Gatten entschuldigen, sondern nur die Unmöglichkeit, die natürlichen Bedingungen einer individua vitae consuetudo durch genügendes Obdach, Unterhalt, Kleidung etc. durch den und bei dem Gatten erfüllt zu sehen, vermöchte die Discohabitation als nicht böswillig erscheinen zu lassen.

Diese Grundsätze erheischen die Modification des zweitrichterlichen Beweis-Interlocutes im ersten Punkte und finden ihre Gewähr in c. 11. x. de praesumt. (II. 23.) — „cum matrimonium sit maris et foeminae conjunctio, individuam vitae consuetudinem continens,“ in Uebereinstimmung mit §. 1. Instit. de patr. potest. I. 9. und l. 1. D. de ritu nupt. 23. 2. — „Nuptiae sunt conjunctio maris et foeminae et consortium omnis vitae; divini et humani juris communicatio.“ *Sanchez* l. c. Lib. IX. disp. 5. tota et disp. 4, 27. „non tenetur (maritus) uxori ultra, quam facere possit;“ l. 22. D. 24. 3. §. 7. „Quid enim tam humanum est, quam ut fortuitis casibus mulieris maritum, vel uxorem viri participem esse?“ —

Gegen den zweiten, den persönlichen (Gesundheits-) Verhältnissen der Beklagten entnommenen Entschuldigungsgrund ihrer eigenmächtigen Discohabitation hat Kläger und Adhärend nur Widersprüche erhoben, ohne dessen Irrelevanz darthun zu können; es erscheint daher das zweitrichterliche Zwischen-Erkenntniss in diesem Punkte 2. fortwährend als vollkommen gerechtfertigt.

Nach allgemeinen Prozessgrundsätzen muss, wenn der Klagebeweis gelingt, der Einredebeweis aber fehlschlägt, der Klagebitte gemäss erkannt werden. Dieses würde aber im gegebenen Falle zu einer Verletzung der Appellantin durch einen Ausspruch „contra jus clarum in thesi“ führen, weil, wie bereits wiederholt ausgeführt worden, die desertio *malitiosa* an und für sich ein canonischer Separationsgrund nicht ist. Ebendesshalb wurde, was *sub 3.* des gegenwärtigen Urtheils ausgesprochen ist, vorgekehrt, damit hiedurch entweder der Kläger klaglos gestellt werde durch die Rückkehr der Ehefrau, oder durch deren Contumacia gegenüber der geistlichen Obrigkeit, die feindselige und unbotmässige Gesinnung der Beklagten so liquid erscheine, dass hierauf der Schuld- und Separationsausspruch in canonischer Weise fundirt werden könne.

Abgesehen vom Standpunkte des Richters gegenüber den Partei-Anträgen ist aber auch das Mandat sub Nr. 3. des Urtheiles im officium judicis ecclesiastici gegenüber eigenmächtig discohabitirenden Gatten begründet und durch die Canonen geboten. c. 3. x. de conj. lepros. V. 7.; — *Bangen,* Instr. III. §. 31. pag. 119.; — *Knopp,* Eherecht p. 516; — *Sanchez,* Lib. IX. d. 4, 20.

Die Kosten der dritten sowohl, als der zweiten Instanz hat die Beklagte wegen der Unstichhaltigkeit der beklagtischen Oberberufung, der rechtmässigen Begründung der klägerischen Appellation halber, allein zu tragen, während die erstinstanzlichen Kosten wegen der interlocutorischen Eigenschaft des appellando angefochtenen und

oberstrichterlich in den wesentlichen Stücken confirmirten Bescheides bis zur Definitiv-Sentenz suspendirt zu bleiben haben.

Spaniens Verhandlungen mit dem römischen Stuhle.

Von Prof. Dr. Hergenröther in Würzburg.

(Fortsetzung, vgl. Archiv X., 1—46., 185—214. XI., 252—263., 367—401.)

VI. Karl IV. Die französische Herrschaft und die Restauration. Ferdinand VII. (1788—1833.)

Die Regierung Karls IV. (seit December 1788) war eine der unglückseligsten für Spanien. Bald beherrschte das Reich mit eiserner Hand der Günstling der Königin Manuel Godoy, seit 1790 Brigadier, 1791 Feldmarschall, nach dem Sturze des Grafen Florida Blanca (Februar 1792) unter dem ihm gefälligen Minister Aranda hoch erhoben, Generallieutenant, Grand von Spanien und Herzog von Alcuida, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, nach dem Basler Frieden mit dem Titel des Friedensfürsten und mit der Hand der Infantin Maria Teresa von Bourbon Vallabriga ausgezeichnet. Spanien sank immer tiefer, so sehr sich noch 1793 lebhafte Begeisterung für den König zeigte; der Tractat von St. Idelfonso (1796) kettete das Land an Frankreich und begründete den Ruin seines Handels und seiner Marine. Wohl sank 1797 der Einfluss des Günstlings auf einige Zeit und derselbe musste aus dem Cabinet scheiden, aber 1801 ward er wieder Generalissimus aller königlichen Truppen, erhielt 1803 bei der Reform der Garde eine eigene Leibwache, den Titel „durchlauchtige Hoheit“ und den Rang eines Infanten. Als er endlich am 18. März 1808 entsetzt ward, seufzte das Land unter der Uebermacht Frankreichs, unter der Feindschaft Englands, unter einer enormen Staatsschuld und unter der Wucht unsäglichen Elends [1]).

Mit der Zerrüttung des Staates nahm immer mehr die Verwirrung in der Kirche überhand. Die Nuntien, Erzbischof Hippolyt von Korinth und Erzbischof Philipp von Pyrga waren fortwährend gequält; die ausgezeichnetsten Prälaten, namentlich der hochverdiente Cardinal Lorenzana [2]), Despuig und Musquiz, wurden unter nichtigen Vorwänden aus dem Lande gewiesen, da sie gegen den der Bigamie schuldigen Regenten einzuschreiten Miene machten und ihn in seinen Massnahmen hinderten, durch die auch die Inquisition mehr und mehr an

---

1) *Leo,* Univ.-Gesch. V. S. 590 ff. *Pfeilschiffter,* Denkwürdigkeiten aus der spanischen Revolution. Aschaffenburg 1836. Leben des Oberpräsidenten von Vincke. Nach seinen Tagebüchern bearbeitet von Bodelschwingh. I. Thl. (1774—1816) Berlin 1853. *Gams,* Neueste Kirchengeschichte II. S. 59 ff. *Moroni* l. c. p. 159—160. *E. Baumgarten,* Geschichte Spaniens zur Zeit der französischen Revolution. Berlin 1861. *Sybels* Historische Zeitschrift 1863. I. S. 83 ff.

2) Vgl. über ihn Allg. Religions- und Kirchenfreund 8. März 1842 Nr. 19. S. 151 ff. *Gams* a. a. O. §. 43. S. 49—56.

Ansehen und Bedeutung verlor[1]; Lorenzana († 1804) musste sogar auf sein Erzbisthum Toledo verzichten, dem er seit 1772 vorgestanden, welches der diesem Posten keineswegs gewachsene Infant Aloys von Bourbon am 20. November 1800 erhielt[2]; bald ward er auch noch Administrator von Sevilla.

In den ersten Regierungsjahren Karls IV. ward wenig an dem Stande der kirchlichen Angelegenheiten geändert; wie unter dessen Vater wurden von Rom Suppressionen kleinerer Beneficien[3] und mancherlei Indulte[4] erlangt. Die Amortisationsgesetze Karls III. hatten nicht viel gewirkt; daher ward am 21. und 24. August 1795 verordnet[5], mit Ausnahme jener Districte, in denen dieselben factisch durchgeführt und festgewurzelt waren, sei den Erwerbungen der todten Hand freier Lauf zu lassen; dagegen wurde für diese Begünstigung eine Auflage von 15 Procent auf alle liegenden Güter und Realrechte, die künftig in das Dominium oder Quasidominium geistlicher Stiftungen und Genossenschaften titulo oneroso oder lucrativo übergehen sollten, gelegt und von dieser Exaction nur einstweilen die Stiftungen von zeitlichen geistlichen Patrimonien befreit. Die k. Ordonnanz vom 19. September und das Billet vom 17. December 1798 wiederholten diese Beschlüsse und neue Decrete[6] regelten die Amortisationen in Valencia, Murcia und Cordoba. Die Auflage blieb bestehen und ward sogar nach der Restauration durch Decret vom 13. October 1815 von 15 auf 25 Procent erhöht[7]. Von Pius VI. erlangte die Regierung neue Breven, in Folge deren die Lasten des zerrütteten Staatshaushalts durch Kirchengüter erleichtert werden sollten[8]; auf Ansuchen des Königs hob der Papst am 8. Januar 1796 alle Befreiungen von Entrichtung der Zehenten, auch die durch Privileg und unvordenkliche Gewohnheit erlangten, völlig auf[9]. Bereits am 30. Januar 1795 waren die Restrictionen namhaft gemacht worden, mit denen der königliche Rath den Facultäten des Nuntius das Exsequatur ertheilen werde, und besonders eingeschärft, dass sie nur auszuüben seien ohne Nachtheil der Gesetze, Pragmatiken und Gewohnheiten des Königreichs, sowie der Regalien der Krone und unter Beobachtung der Pragmatik vom 18. Januar 1770 bezüglich der Ernennung der Notare bei geistlichen Gerichten[10].

Die Theilnahme des Madrider Hofes für den unglücklichen Papst Pius VI. war eine mattherzige, ja grossentheils erheuchelte; der Gesandte in Rom Nic. de Azara, der auch 1796 den Waffenstillstand von Bologna vermittelte, zeigte oft eine zweideutige Haltung. Ja der Minister Marquis Urquijo gestattete 1799 nicht, dass der Nuntius

1) Vgl. *Schröckh*, Kirchengeschichte seit der Reformation VII. S. 343. 344.
2) Bull. Rom. Cont. t. XI. p. 46. 47.
3) Const. 21. Sept. 1789. Bull. Rom. Cont. t. VIII. p. 347.
4) ib. VII. 209. 240. 268. 385. 386. 532. IX. 32. 241. 120. 153. 270.
5) Ley 18. tit. 5. L. I. Novis. R.
6) L. 19—21. eod.
7) Coleccion p. 141. 142.
8) *Moroni* l. c. p. 161.
9) Bull. Rom. Cont. t. IX. p. 591.
10) Ley 8. tit. 4. L. II. N. R. Coleccion p. 281.

Casoni die vom Papste für die Zeit der Drangsale ertheilten Facultäten publicire; die Regierung wollte vielmehr die Bischöfe nöthigen, alle Dispensen aus eigener Vollmacht, jure proprio zu ertheilen; indessen standen die Bischöfe auf der Seite des Nuntius und nur der einzige von Salamanca stimmte der ministeriellen Weisung bei. Nach der Wahl Pius VII., bei dem der Ritter Anton de Vargas y Laguna beglaubigt ward, gestattete man dem Episcopate wieder, sich an den römischen Stuhl zu wenden; man bedurfte desselben bei der Erhebung des Infanten Aloys auf den erzbischöflichen Sitz von Sevilla [1]. Darum verbot auch ein Erlass [2] vom 10. December 1800 die Sätze der Synode von Pistoja, die man vorher höchlich gebilligt und zur Anerkennung zu bringen gesucht, und verordnete die Publication der Bulle Auctorem fidei, so missliebig diese vorher aufgenommen worden war. Eine Verordnung vom 16. März 1801 schärfte aber den Bischöfen ein, ihre Untergebenen zu warnen und zu hindern, ihr Amt zum Nachtheil der Regierung zu gebrauchen, sie anzuweisen, sich strenge an die christliche Moral zu halten; ferner sollten die Prälaten die Excesse der Geistlichen, die auf der Kanzel und im Beichtstuhl zum Schaden der weltlichen Obrigkeit verübt würden, in keiner Weise dulden [3].

Das Nuntiaturtribunal hatte nach der von Clemens XIV. ihm gegebenen Form sich forterhalten, der Hof hatte aber die Zahl der Richter um zwei vermehrt und das durch Decret vom 29. Juli 1799 sanctionirt [4], für das man erst nachträglich in Rom um Bestätigung nachsuchte. Pius VII. genehmigte am 23. December 1800, dass statt sechs nunmehr acht Richter bei dem Tribunal seien und bestätigte die zwei vom Könige ernannten: den Archidiacon de Robles von Toledo und den Canonicus de Aldama von Corduba [5]. Gleichwohl stellte der spanische Gesandte zu Rom im October 1801 den Antrag, der Nuntius solle fortan keinerlei jurisdictio contentiosa mehr haben und blos diplomatischer Vertreter des Papstes als eines weltlichen Fürsten sein oder auch Legat mit Ehrenrechten zum Zweck der äusseren Darstellung der kirchlichen Gemeinschaft; wie bei der Inquisition bereits der Fall, so könne auch in anderen kirchlichen Rechtssachen ein vom Könige bestellter spanischer Prälat im Namen Sr. Heiligkeit die dem Nuntius 1771 noch vorbehaltenen streitigen Fälle entscheiden. Auch sollte dem Nuntius alle Gerichtsbarkeit über die Regularen entzogen und von dem Nuntiaturtribunal ganz das Reglement der königlichen Gerichte angenommen werden. Auch beantragte man, dass der Papst die ihm reservirten Dispensationen in Ehesachen völlig aufgebe oder spanischen Prälaten dieselben sämmtlich übertrage, so dass der Nuntius keine Facultäten dieser Art mehr übe. Eben so wollte man die Dispensationstaxen beseitigt wissen. Indem Cardinal Consalvi in zwei Noten vom 9. Januar 1802 die spanischen Forderungen entschie-

---

1) *Moroni* l. c. p. 163.
2) Ley 22. tit. 1. L. I. N. R. und not. 25.
3) *Castillo* vol. I. Apénd. n. 12, 1. p. 152. 153.
4) Ley 3. tit. 5. L. II. N. R. Coleccion p. 290. 291.
5) Breve *Justitiae facilius retinendae.* Bull. Rom. Cont. t. XI. p. 97.

den ablehnte, konnte er auf die vielen Zugeständnisse hinweisen, die vom römischen Stuhle bereits in viel grösserer Anzahl und Ausdehnung als irgend einem anderen Fürsten dem katholischen Könige gemacht worden seien, und nachdrücklich hervorheben, dass man in Spanien die päpstliche Gewalt zu einer blos nominellen herabzudrücken gewillt scheine, wozu der heilige Stuhl seinerseits unmöglich mitwirken könne. Treffend fragt der Cardinal unter Anderem: „Kann man je glauben, dass eine thätige Gewalt sich unwiderruflich und auf ewige Zeiten in eine unthätige Gewalt ohne Ausübung verwandeln lasse und dass dann diese nämliche Gewalt durchaus keine Beeinträchtigung dadurch erleide?“ Er führt die Vereinbarungen von 1640, 1641, 1717, 1737, 1753, 1771 und 1780 an und glaubt, dass Se. katholische Majestät nach reiflicher Erwägung aller Gründe es als das Beste erkennen werde, die Dinge auf ihrem dermaligen Stande zu lassen und dem Streben nach Neuerungen keine weitere Bedeutung zu geben [1]).

Diese Tendenz sowie das Streben, die geistlichen Orden und Genossenschaften zu vernichten, trat an Godoy damals allenthalben hervor. Begierig ward von ihm der Gedanke einer Reform des Klosterwesens ergriffen, die zudem in den Concordaten von 1737 und 1753 zugesichert und wofür bereits unter Karl III. Mehreres geschehen war. Freilich verstand der „Friedensfürst“ unter Klosterreform nur die ihm ungeschmälert zu ertheilende Befugniss, möglichst viele kirchliche Corporationen zu unterdrücken und deren Einkünfte an sich zu ziehen. In Rom musste man aber desto vorsichtiger zu Werk gehen und so ertheilte man vorerst nur einzelne Indulte für den König, über bestimmte Classen von kirchlichen Gütern und Revenuen zu Gunsten der Krone verfügen zu dürfen. Nachdem schon am 21. November 1801 mehrere Vergünstigungen bezüglich des Ordens von Calatrava gegeben waren, erfolgten die dafür erbetenen Breven vom 2. April, 18. Juni 1802 und 10. Mai 1803 [2]). Der Hof hatte in Rom die grosse Zahl von Missbräuchen und das dringende Bedürfniss der Aufstellung eines Generalvisitators urgirt, welches Amt in passender Weise nur dem Erzbischofe von Toledo Cardinal de Bourbon übertragen werden könne, womit natürlich die ganze Sache in die Hände des „Friedensfürsten“ gelangen sollte. Pius VII. musste sich bequemen, unter mehreren Cautelen in einem an diesen Cardinal gerichteten Erlass vom 10. September 1803 [3]) denselben zum apostolischen Visitator aller spanischen Klöster zu ernennen, mit der Facultät sich Gehülfen aus den Bischöfen und Dignitären zu erwählen. Derselbe, ganz wie einst sein grosser Vorgänger Ximenes von Alexan-

1) Diese Correspondenz steht auszugsweise bei *Artaud*, Vie de Pie VII. vol. I. chap. 17.

2) Bull. Rom. Cont. t. XI. p. 81 seq.

3) Spanisch in dem Dictamen que las comisiones encargadas de informar á las Cortes sobre el establecimiento y la reforma de las casas religiosas etc. 21 de Enero 1813, im Auszuge Coleccion p. 305—307., wo fälschlich statt 1803 die Zahl 1802 steht. In einem späteren Breve von 1814 (Bull. Rom. Cont. t. XIII. p. 346) wird die Vollmacht als IV. Id. Sept. 1803 verliehen bezeichnet.

der VI. hiefür deputirt, sollte alle Provinzen der Regularen visitiren, ungenügend dotirte Frauenconvente mit anderen uniren, die nöthigen Reformen allenthalben, auch in den exemten Klöstern, einleiten, die tridentinischen Vorschriften und die Ordensstatuten, wo sie ausser Acht gelassen seien, wieder in das Leben rufen. Die von ihm subdelegirten Geistlichen sollten an ihn Bericht erstatten, er selbst aber schwierigere Angelegenheiten zugleich mit seinem Gutachten dem heiligen Stuhle vorlegen. Damit war aber die Regierung in Madrid noch lange nicht zufrieden; die in Rom residirenden Ordensgenerale waren lästig. In einer neuen Vorstellung [1]) verlangte der spanische Hof, dass für alle Orden eigene Generalvicare mit dem Sitze in Spanien bestellt würden, wo möglich ganz unabhängig vom General in Rom, da sonst die Visitation nicht gelingen und die Orden nicht gedeihen könnten. In Rom erkannte man klar die Tragweite dieses Antrags; da man aber bei dem damaligen Stande der Dinge das Erbetene nicht rundweg abschlagen zu dürfen glaubte, so ward in Rücksicht darauf, dass kein Land der Welt so viele Regularen zählte als Spanien, der Ausweg gewählt, dass bei jeder zweiten Wahl eines Generalobern für die in Spanien vertretenen Orden ein geborener Spanier erwählt werden solle und so oft der General kein Spanier sei, ein eigener Generalvicar für das Königreich zu bestellen sei. Nebstdem gab man dem weiteren Ansinnen nach, dass spanische Klöster nicht mehr zur Sustentation ihrer Ordensgenossen in anderen Ländern beizutragen und das Recht freier Disposition über ihre Güter hätten [2]). Diese im Breve vom 15. Mai 1804 [3]) enthaltenen Zugeständnisse befriedigten den Madrider Hof in der Hauptsache und die Bestellung mehrerer neuen Ordensoberen nahm 1806 und 1807 einen raschen Gang [4]). Aber die Plünderung des Kirchengutes machte noch grössere Fortschritte; wie viel der Regent daraus bezog, lässt sich schon nach den Breven vom 14. Juni 1805 und 12. December 1806 einigermassen ermessen [5]).

Ausserdem hatte der apostolische Stuhl einen Jurisdictionsstreit zwischen den spanischen Ordinarien und dem Patriarchen von Indien zu schlichten. Letzterer (damals Cardinal Sentmanat), stets auf Erweiterung seiner Befugnisse bedacht, hatte am 10. Juli 1804 den Kreis der ihm unterstehenden Personen beträchtlich vergrössert und war über die in den päpstlichen Constitutionen und in dem Edict seines Vorgängers Cardinal Delgado vom 3. Februar 1779 gezogenen Schranken hinausgegangen. Die Ordinarien, darunter auch der Erzbischof von Toledo Cardinal de Bourbon, klagten darüber bei dem Könige und dieser verwies die Sache an den heiligen Stuhl, der am 10. Januar 1806 zu Gunsten der Ordinarien gegen den Chef der Militärgeistlichkeit entschied. Da aber noch nicht alle Controversen aufhörten, liess der König Anfangs 1807 ein neues Project zur Rege-

1) Coleccion c. 8. p. 307.
2) *Gams* a. a. O. S. 71. 72.
3) Bull. Rom. Cont. t. XII. p. 164—169.
4) ib. t. XIII. p. 25. 26. 36. 86 seq.
5) ib. t. XII. p. 319—324. t. XIII. p. 74—78. Vgl. *Gams* a. a. O. S. 72—74. 76. 77.

lung der jurisdictio castrensis in Rom zur Prüfung und Genehmigung vorlegen, das auch Pius VII. in seinem an den König gerichteten Breve vom 12. Juli 1807 adoptirte und später (21. Januar 1823) noch erweiterte [1].

Bald traten unerwartete, aber von Einsichtigen längst geahnte Katastrophen ein. Die Intriguen Napoleons gegen Karl IV. und seinen Sohn Ferdinand und die Vorfälle bei der Erhebung des Königs Joseph im Sommer 1808 sind allgemein bekannt [2]. Die neue Regierung war eine dem Lande aufgezwungene; Alles war gegen den fremden Herrscher, wie dieser bald sich selbst gestand [3]; nur einen Theil Spaniens konnten die französischen Waffen unterwerfen und fortwährend kämpfte die heldenmüthige Nation gegen ihre Unterdrücker, nachhaltig von England unterstützt [4]. Die napoleonische Regierung zwang den Klerus zu harten Contributionen, beschränkte zuerst alle Klöster, hob dann am 18. August 1809 dieselben völlig auf und gab den vertriebenen Regularen nur höchst kärgliche Pensionen. Man forderte Bischöfe und Capitel auf, sich in Adressen für die gallikanischen Grundsätze zu erklären, wozu sich aber nur sehr wenige bereit finden liessen, viele Adressen dieser Art wurden unterschoben und gefälscht. Mehrere Geistliche höheren und niederen Ranges wurden verfolgt, eingekerkert und deportirt. Die nationale Junta von Cadix hatte das Decret über Unterdrückung der Klöster für ihr Gebiet modificirt [5]) und im Süden des Landes feuerten Welt- und Ordensgeistliche zum Kampfe an. Während dieser Invasion ward Spanien mit einer Fluth irreligiöser Schriften überschwemmt, die auch nachher tiefe Spuren zurückliess; die Freimauerei gelangte zur hohen Blüthe und die Feldzüge der Engländer auf der Halbinsel mehrten den religiösen und politischen Gährungsstoff [6]. Das katholische Bewusstsein war aber im Lande noch so mächtig, dass selbst 1812 die Verfassung von Cadix, nach dem Urtheile besonnener spanischer Staatsmänner [7]) sonst ein sehr dürftiges, unreifes und confuses Document, doch ihm als einer entscheidenden Macht in dem die Religion betreffenden Artikel huldigen und aussprechen musste, dass die „katholisch-apostolisch römische Religion, die einzig wahre, die Religion der spanischen Nation sei und immer bleiben, von der Nation durch weise und gerechte Gesetze beschützt und die Ausübung jeder anderen verboten werde [8].“ Als aber die constitutionelle Regierung 1813 mehrere den

1) Bull. Rom. Cont. t. XV. p. 593—597.

2) *Leo,* Univ. Gesch. V. S. 505 ff. *Moroni* l. c. p. 163—167.

3) Mémoires du roi Josephe t. IV. — Augsb. Allg. Zeit. 22. Juni 1854.

4) Vgl. ausser *Cevallos, Escoiquitz, Torreno, Vacani* noch *de Pradt,* Mémoires historiques sur la révolution d'Espagne. Paris 1814. *Jullian,* Précis hist. de principaux évennements qui ont amené la révolution d'Espagne. Paris 1821.

5) Coleccion p. 308.

6) *Ritter,* Kirchengeschichte II. S. 618. 4. Aufl. *Castillo* vol. I. p. 152.

7) *Castillo* vol. II. p. 95.

8) Constitucion de 1812 Art. 12.: La Religion de la Nacion española es y será perpetuamente la Católica, Apostólica, Romana, única verdadera. La Nacion la proteje por leyes sabias y justas, y prohibe el ejercicio de cualquiera otra.

kirchlichen Rechten und der Selbstständigkeit der geistlichen Gewalt nachtheilige Verfügungen traf, protestirte der päpstliche Nuntius Peter Gravina Erzbischof von Nicäa, der der royalistischen Junta nach Cadix gefolgt war, energisch dagegen, wesshalb er Spanien verlassen musste. Er ging nach Portugal, von wo aus er ein sehr kräftiges Manifest d. d. Tavira 4. Januar 1814 erliess [1]). Inzwischen hatte Napoleon selbst am 11. December 1813 seinen Bruder Joseph opfern und Ferdinand VII. als König anerkennen müssen, der im März 1814 nach Spanien zurückkehrte und im Jahre 1815 auch von seinem Vater Karl IV. unter Erneuerung der früheren Abdication anerkannt ward. Der Nuntius Gravina ward zurückgerufen und auf das ehrenvollste empfangen [2]).

Die Reaction von 1814 genügte zwar nach vielen Seiten den Pflichten der Gerechtigkeit, war aber auf der anderen Seite von vielen harten und unklugen Massnahmen begleitet [3]). Der alte Despotismus lebte wieder auf; am 4. Mai 1814 wurde die Verfassung abgeschafft [4]) und die Cortes aufgelöst; die alte Etiquette des Hofes ward wiederhergestellt, alles Napoleonische beseitigt, die von den Franzosen unterdrückten Anstalten reintegrirt, darunter auch die Inquisition [5]). Die verschiedenen geistlichen und Ritter-Orden lebten wieder auf; der Orden der Conception, den Karl III. gestiftet und Karl IV. 1804 erneuert, ward wiederhergestellt gleichwie viele andere Orden und Decorationen; den Beamten der Inquisition ward am 17. Mai 1815 befohlen, die Decoration des Ordens Christi und des Martyrers Petrus stets öffentlich zu tragen [6]). Die Kirche selbst hatte von dieser Reaction mehr Nachtheile als Vortheile und auch jetzt wurden ihre schon so oft und so stark geplünderten Güter wieder vielfach in Anspruch genommen. Am 23. November 1815 musste Pius VII. die Verwendung einiger geistlichen Güter zur Dotation der in Madrid errichteten Militär-Akademie genehmigen [7]), ebenso 1816 den Genuss verschiedener kirchlicher Revenuen, und die Unterdrückung mehrerer einfacher Beneficien [8]). Nachher, am 16. April 1817, wurde dem Könige eine Beisteuer des Klerus von jährlich drei Millionen Realen de Vellon [9]) auf sechs Jahre zugewiesen [10]). Schon am 18. November 1814 wurden die Facultäten des Königs bezüglich der Beilegung von

1) Manifesto istorico di D. Pietro Gravina arcivescovo di Nicea su la sua condotta di nunzio apostolico e legato a latere nelle Spagne in difesa costante de' diritti della S. Sede e della religione nei tempi di rivolta e di sedizione. (Dritter Abdruck) Roma 1824.

2) *Moroni* l. c. p. 172. 173.

3) Dass man dafür den Klerus allein verantwortlich zu machen suchte, weist *Castillo* I. p. 153. als grosses Unrecht nach.

4) Das königl. Manifest bei *J. B. Pfeilschiffter*, Denkwürdigkeiten S. 140.

5) Vgl. *Carnicero*, La inquisicion justamente restablecida. Madrid 1816. (Besonders gegen Llorente gerichtet.)

6) *Moroni* l. c. p. 49.

7) Bull. Rom. Cont. t. XIII. p. 430—432. Const. 638.

8) ib. t. XIV. p. 18. 19. 202. 203. 238. 247—250.

9) Ein Real de Vellon (circa 2 Sgr. od. 7 Kr.) = $8\frac{1}{2}$ quartos = 34 Maravedis de Vellon; ein Real de plata antigua beträgt das Doppelte (4 Sgr. = 14 Kr.).

10) Breve Catholici orbis §. 1. Bull. Cont. t. XV. p. 627.

Streitigkeiten zwischen Bischöfen, Capiteln und kirchlichen Personen bestätigt und erweitert [1]. Die unterbrochene Klostervisitation konnte dem Cardinal von Bourbon, der sich von der napoleonischen Politik in das Schlepptau hatte nehmen lassen und den Hass des Volkes sich zugezogen, nicht belassen werden, wesshalb ihn der Papst am 12. December 1814 unter Zurücknahme der ihm ertheilten Facultäten von dem Amte eines apostolischen Visitators entband [2]. Den Ehrenkaplänen der königlichen Kapellen wurden die von Benedict XIV. am 27. Juni 1753 verliehenen Privilegien am 28. Juli 1815 erweitert [3], dem Nuntius am 14. Juni 1816 die Facultät der Dispensation von einigen Ehehindernissen für Arme, die der königlichen Curie der Madrider Bruderschaft U. L. Fr. von der Hoffnung unterworfen waren, ertheilt [4]. Gross war der Nothstand vieler Kirchen; nicht wenige derselben wurden nur mittelst Suppression verschiedener kleinerer Beneficien in ihrer kläglichen Lage einigermassen erleichtert [5]. Das Wichtigste, was die Kirche erlangte, war die Errichtung des kanarischen Bisthums Teneriffa (31. Mai 1816), zu dem nachher (15. Januar 1818) noch ein zweites Laguna kam [6], sowie die Wiederherstellung des von Karl III. ohne Untersuchung unterdrückten Jesuitenordens durch königliches Decret vom 29. Mai 1815 [7], dem ein umfangreiches, aus den Archiven geschöpftes Votum des Kronfiscals Don Franz Guttierez de la Huerta vorausgegangen war, das die Suppression des Ordens als eine dem Könige Karl III. durch die unwürdigsten Intriguen und Täuschungen abgepresste Massregel bezeichnete [8]. So glaubte Ferdinand VII. eine Schuld des Grossvaters zu sühnen; ausserdem hatten viele Vornehme des Reiches und auch Pius VII. in einem Breve [9] vom 15. December 1814 ihn zu diesem Schritt ermuthigt. Viele Städte verlangten Jesuiten; in fünf Jahren (bis 1820) zählte man schon 397 Patres [10].

Die Aufstände der südamerikanischen Colonien und die Revolution von 1820 zu Gunsten der abgeschafften Constitution von Cadix brachten die spanische Monarchie, die so sehr der Ruhe bedurfte, abermals in die grösste Zerrüttung. Am 1. Januar 1820 proclamirten aufständische Truppen das Verfassungsstatut von 1812, bald erklärten sich viele Städte für dasselbe und Ferdinand VII. sah sich genöthigt, es wiederherzustellen und selber zu beschwören. Die Cortes traten nach dem dort vorgeschriebenen, die Interessen des Adels und des Klerus beeinträchtigenden Wahlmodus zusammen und schritten

1) Bull. Cont. t. XIII. p. 337—340. Const. 577.
2) ib. p. 346. Const. 583.
3) ib. p. 380. 381. Const. 610.
4) ib. t. XIV. p. 43. 44. Const. 677.
5) Breven vom 26. Juni 1818. 26. Januar 1819. Bull. Rom. Cont. t. XV. p. 54—56. 163—164. Const. 794. 796. 839.
6) ib. t. XIV. p. 32. 33. 589—592. Const. 670. 771.
7) Gaceta de Madrid. 30 de mayo de 1815. — *Castillo* vol. I. Append. p. 147—149.
8) *Boero*, Osservazioni I. p. 108.
9) *Crétineau-Joly,* Hist. de la Comp. de Jésus. vol. VI. p. 319. 5.
10) Vgl. *Buss,* Die Gesellsch. Jesu II. S. 1354. 1355.

alsbald ganz im Geiste des allenthalben dominirenden Pseudoliberalismus gegen die Kirche ein [1]). Die Inquisition wurde abermals für immer aufgehoben erklärt, die Jesuiten ohne Rücksicht auf die noch ein Jahr zuvor bei der Seuche in Cadix an ihnen bewunderte Aufopferung und Pflichttreue tumultuarisch verjagt, während der schwache König Anfangs sie zu schützen suchte, dann sie Preis gab und die Cortes am 14. August ihre Expulsion aus dem Lande sanctionirten. An 820 Convente von Regularen wurden unterdrückt und am 27. September 1820 ein neues Amortisationsgesetz [2]) erlassen. Die Bischöfe von Osma und Burgos wurden exilirt, der Erzbischof von Valencia mit dem Tode bedroht, der Kaplan des Königs Canonicus Vinuesa als angeblicher Feind der Constitution grausam im Kerker ermordet [3]). Die neuernannten Prälaten wollte man zwingen, ohne päpstliche Bestätigungsbullen ihr Amt anzutreten; alle Geldsendungen nach Rom und jeder Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle ward verboten. Nach Rom hatte man den fanatischen Jansenisten und Gallikaner [4]) Villanueva, der sich öffentlich zu antikatholischen Grundsätzen bekannte, als Gesandten bestimmt; da Pius VII. denselben nicht annehmen wollte und entschieden ablehnte, musste der Nuntius in Madrid Giacomo Giustiniani, Erzbischof von Tyrus, der in einer Reihe energischer Proteste [5]) sich gegen die getroffenen Verfügungen hatte erklären müssen, im Januar 1823 die spanische Hauptstadt unter vielfachen Beschimpfungen seiner Würde verlassen. Diese Repressalien waren um so weniger gerechtfertigt, als die Ablehnung des Villanueva Seitens des Papstes nur mit aller Höflichkeit in der diplomatischen Correspondenz zwischen dem Cardinal Consalvi und dem spanischen Agenten Joseph Aparici ausgesprochen, die Vertreibung des Nuntius aber, eines längst anerkannten Gesandten, eine factische und öffentliche Beschimpfung des Papstes war [6]). Der revolutionäre, lang verhaltene Ingrimm der Exaltados wüthete fortwährend gegen die Regularen, die man theils proscribirte, theils aus den Klöstern verjagte; die Mendicanten behielten noch mit Mühe ihr gemeinsames Leben bei [7]).

In Folge der Congresse von Troppau und Laibach war die spanische Regierung aufgefordert worden, den Wirren ein Ende zu machen und die demokratische Constitution abzuschaffen. Dagegen

1) Vgl. *Hügel,* Spanien und die Revolution. Leipzig 1822. *Gervinus,* Gesch. des 19. Jahrhunderts Thl. II. S. 160—163. — La Spagna dall' ordinamento delle Cortes nel 1812 fino all' anno 1835. Lugano 1836.

2) Coleccion de los Concordatos p. 145.

3) *Ritter,* Kirchengesch. II. S. 618. *Crétineau-Joly,* L'église romaine en face de la révolution. Paris 1860. vol. II. p. 29.

4) *Castillo* vol. II. c. 7. p. 147 nota. — *Fuster,* Escritores de Valencia vol. II. p. 304 ss.

5) Eine Sammlung derselben (Raccolta) erschien nachher in Italien: Sopra le gravi controversie interessanti la Religione e la Chiesa; sopra i beni ecclesiastici, la soppressione degli Ordini religiosi, sullo spoglio dei beni ecclesiastici, sulla diminuzione delle decime, sulla disposizione del Governo, che i nominati a' veslovati debbansi incaricare dell' amministrazione delle coro diocesi prima d'aver ottenuto le bolle pontificie. Imola 1825—1829.

6) *Moroni* l. c. p. 177.

7) Coleccion p. 308.

machte das constitutionelle Ministerium die Popularität dieser Verfassung sowie die Unabhängigkeit der spanischen Nation geltend, obschon bereits auch namhafte Gegner des Statuts sich erhoben hatten und in den Cortes schon die Uneinigkeit der Parteien an den Tag getreten war. Die Gesandten von Oesterreich, Russland, Frankreich und Preussen verliessen daher im Januar 1823 Madrid, nachdem der Congress von Verona im October 1822 die Intervention in Spanien beschlossen. Die französischen Truppen, die im April 1823 in Spanien einrückten, fanden nirgends energischen Widerstand, ja vielfach eine durch royalistische Junten vorbereitete freundliche Aufnahme. Saragossa, Burgos und Madrid waren im Mai in den Händen der Franzosen; der König war mit seiner Familie von den Ministern und den Cortes erst nach Sevilla, dann nach Cadix geführt worden; Sevilla ward am 19. Juni, Cadix, wo die Widerstandskräfte der Liberalen sich concentrirt, erst am 2. October den Franzosen übergeben; am 27. September hatten sich die Cortes in Cadix aufgelöst und den König frei ziehen lassen, der nun mit Ende des Jahres 1823 die frühere absolute Gewalt übernahm. Bis 1828 blieben noch die französischen Occupationstruppen im Lande, „um die königliche Autorität zu befestigen;“ dieses sowie die durch die Grösse der begangenen Excesse hervorgerufene Strenge der Reaction erbitterte die Liberalen noch mehr.

Im Jahre 1824 kehrte der Ritter Anton Vargas wieder als ausserordentlicher Gesandter nach Rom zurück, wo er neue Indulte für Verwendung geistlicher Güter zu staatlichen Zwecken zu erwirken bemüht war, nachdem schon Pius VII. am 1. August 1823 seine nachträgliche Zustimmung zu der vom Regentschaftsrathe in Abwesenheit des Königs verfügten Erhebung von einer Million Realen aus Kirchengütern und Zehnten gegeben hatte [1]). Vargas erlangte von Leo XII. einen Erlass vom September 1824, wonach die erzbischöflichen Tafelgüter von Toledo und Sevilla mit einer pensio perpetua zu Gunsten des amerikanischen Ordens Isabella's der Katholischen beschwert wurden [2]). Am 13. März 1824 präconisirte derselbe Papst den Franz Xaver Cienfuegos y Jovellanos (geb. 1767) als Erzbischof von Sevilla [3]) einen Mann, der 23 Jahre hindurch die stärksten Kämpfe und Zerwürfnisse zu bestehen bestimmt war. Durch den ausserordentlichen Abgesandten Wilhelm Curtoys liess Ferdinand VII. den Papst bitten, die Bischöfe Spaniens insbesondere zu ermahnen, dass sie nach Kräften die noch immer herrschende Zwietracht und den heftigen Parteihass zu beschwichtigen suchen möchten. In diesem Sinne erliess Leo XII. am 30. August 1825 ein Rundschreiben an den spanischen Episcopat [4]), worin er seine Betrübniss über die noch nicht eingetretene Beruhigung der Gemüther auf der pyrrhenäischen Halbinsel zu erkennen gab und die Prälaten ermahnte, Alles aufzubieten zur Wiederherstellung der Eintracht und des Friedens. Treffend

1) Bull. Rom. Cont. t. XV. p. 627. 628. Const. 1104.
2) ib. t. XVI. p. 115—117. Const. 57. 58.
3) ib. p. 412. 413.
4) ib. p. 343. 344. Const. 102. *Quod singulari studio.*

erinnerte er an die frühere Grösse der in sich geeinigten Nation: „Quid unanimis valeat nationis consensus, ipsi facto suo admirabili planeque singulari docuerunt Hispani." Besonders soll der Episcopat der Verbreitung schlechter Schriften und dem Parteiwesen entgegenwirken und öffentliche Gebete und Andachten zur Erreichung des grossen Zweckes veranstalten. Man kann nicht sagen, dass die Bischöfe in ihrer Mehrzahl ihre Pflichten versäumten; aber das Uebel der Entzweiung und der Parteisucht hatte bereits zu tiefe Wurzeln geschlagen, als dass es ohne die schwersten und bittersten Erfahrungen vieler Jahre gewichen wäre; ja es hatte noch nicht einmal seinen Höhepunkt erreicht und sollte noch auf lange Zeit hinaus neue Nahrung finden.

Der Nuntius Giustiniani, der alsbald nach Ferdinand's VII. Rückkehr in seine Hauptstadt seine Functionen wieder aufgenommen und vom Könige das Grosskreuz des Ordens Karl's III. erhalten hatte, ward von Leo XII. zum Bischof von Imola und im Consistorium vom 2. October 1826 zum Cardinal ernannt. Vor seinem Weggange erwirkte er noch das die Jurisdictionsrechte des jeweiligen Nuntius über die italienischen Stiftungen in Madrid und deren Privilegien bestätigende Breve vom 28. Juni 1826 [1]). Zu seinem Nachfolger ward Msgr. Franz Tiberi, Erzbischof von Athen, früher Auditor der Rota, bestimmt. Dieser reiste am 9. Mai 1827 ab, musste aber an der Grenze auf den Eintritt in Spanien verzichten, weil der Madrider Hof damals über den römischen Stuhl in Folge der endlich erfolgten Besetzung mehrerer lange verwaister Bischofssitze in den aufständischen südamerikanischen Colonien äusserst erbittert und beleidigt war, so dass er alle und jede Verbindung mit diesem abzubrechen drohte. Die neuen Republiken hatten durch ihre Geschäftsträger wiederholt und dringend bei dem Papste die Besetzung der vacanten Stühle beantragt; Ferdinand VII. hatte sich mit allem Nachdruck widersetzt und durch seinen Gesandten Don Pedro Gomez Labrador der Gewährung dieser Bitte alle erdenklichen Hindernisse bereitet, während der römische Stuhl für diese Länder Anfangs nur apostolische Vicare bestellt, den neuen Regierungen kein Präsentationsrecht eingeräumt und auch die Bischöfe nur motu proprio ernannt hatte [2]). Nun weigerte sich der König den Nuntius anzunehmen, bis er von Rom völlige Satisfaction erlangt. Cardinal Mauro Cappellari, Mitglied der Congregation für ausserordentliche kirchliche Angelegenheiten, hatte mit Labrador zu verhandeln und erklärte hierbei im Namen des Papstes, dass wenn der heilige Stuhl mit einer de facto bestehenden Regierung über kirchliche Dinge in Unterhandlung trete, das nie in der Absicht geschehe, fremden Rechten zu präjudiciren, dass aber den Kirchen Amerika's jetzt geholfen werden müsse, nachdem diese Colonien seit zwölf Jahren nicht mehr unter spanischer Herrschaft seien, weshalb der Papst endlich zur Präconisation zweier Erzbischöfe und mehrerer Bischöfe für Südamerika geschritten sei. Erst spät und nach

1) Bull. Rom. Cont. t. XVI. p. 461. 462. n. 170.
2) Päpstl. Note vom 16. Juli 1842 bei *Castillo* I. p. 298 seq.

vielen Schwierigkeiten gab die spanische Regierung nach und der Nuntius Tiberi wurde zugelassen[1]). Interimistisch hatte der sardinische Gesandte, der berühmte conservative Staatsmann Graf Solaro della Margherita, die Geschäfte der päpstlichen Legation besorgt[2]).

Nach dem Tode Pius VIII. gab der Gesandte Labrador im Conclave am 24. December 1830 durch den Cardinal Marco y Catalan, früheren Auditor der Rota, den Leo XII. am 15. December 1828 mit dem Purpur geschmückt, dem ehemaligen Nuntius Cardinal Giustiniani die Exclusive[3]). Bald nach der Erhebung Gregors XVI. war die Anerkennung des Dom Miguel von Portugal ein Stein des Anstosses für den Hof von Madrid; nicht ohne Entrüstung fragte Labrador den Staatsecretär Cardinal Bernetti, ob man auch die südamerikanischen Republiken anerkannt, da die Constitution Sollicitudo vom 5. August 1831[4]) den von dem Papste als Cardinal Cappellari ausgesprochenen Grundsatz wiederholte. Bernetti entgegnete einfach, der Papst habe Dom Miguel anerkannt, da er seine Herrschaft hinlänglich befestigt erachtet, mit den stetem Wechsel unterworfenen südamerikanischen Republiken sei das nicht der Fall und vorerst denke man nicht an ihre förmliche Anerkennung[5]). Damit war für jetzt diese Differenz beendigt; bald sollte aber noch eine stärkere sich erheben.

Der bis dahin kinderlose König Ferdinand hatte aus seiner vierten Ehe mit Maria Christina, Prinzessin von Neapel, am 10. October 1830 eine Tochter Namens Isabella erhalten, der man mit Hülfe der Berufung auf das ältere Recht Spaniens den Thron zu sichern bemüht war. Dieser Thronfolge stand das salische Gesetz entgegen, das unter Philipp V. am 10. Mai 1713 auch in Spanien eingeführt worden war; ihm gegenüber berief man sich darauf, dass Karl IV. 1789 mit Zustimmung der Cortes in einer eigenen Pragmatik dasselbe wieder aufgehoben, welche Pragmatik aber nicht veröffentlicht worden war; diese Geheimhaltung motivirte man damit, dass man die Publication damals als eine Entziehung der Rechte des bereits am 29. März 1788, also vorher geborenen Infanten Don Carlos angesehen und in ihr die Verletzung des Utrechter Friedens gefunden haben würde, was viele politische Complicationen nach sich gezogen hätte. Erst am 29. März 1830, als der König Hoffnung auf Descendenz hatte, ward diese Pragmatik promulgirt und das alte spanische Thronfolgerecht erneuert[6]). Diese Umänderung der Successionsordnung, gegen die so viele legitime Monarchen, am entschiedensten aber Christinens eigener Bruder, Ferdinand II. von Neapel, sich erhoben, bereitete auch für die Beziehungen Spaniens zum päpstlichen Stuhle die grössten Schwierigkeiten. Der Minister Don Francisco de Zea

1) *Moroni* l. c. p. 179.
2) ib. p. 185.
3) ib. p. 180.
4) *Moroni* t. L. p. 94. t. LIV. p. 275. t. LXVII. p. 275.
5) *Moroni* t. LXVIII. p. 180.
6) Vgl. *Coppi*, Annali d'Italia 1833. — *Cosimo Andr. Samminiatelli*, Sulla recente abrogazione della legge Salica in Spagna. 1833. — *G. B. Menini*, La quistione della successione di Spagna. Milano 1839. — *A. Custine*, Les Bourbons de Goritz et les Bourbons d'Espagne. Paris 1839. — *Pfeilschifter* in der angeführten Schrift.

Bermudez hatte im Innern Spaniens sehr viel gethan, Isabellens Nachfolge zu sichern, bei den fremden Mächten aber dafür zu wirken ganz vernachlässigt, zu sehr von dem Gedanken der nationalen Würde und Unabhängigkeit durchdrungen und nicht geneigt, den auswärtigen Mächten eine Einmischung in Spaniens innere Angelegenheiten zu gestatten. Auch in Rom hatte man hiefür keine Thätigkeit entwickelt und, was der Diplomat Castillo y Ayensa als schweren Missgriff beklagt[1]), die päpstliche Regierung wie jede andere weltliche Regierung behandelt. Am 6. April 1830 sandte man nach Rom an den Gesandten Labrador ein für die päpstliche Regierung bestimmtes Exemplar der pragmatischen Sanction vom 29. März, der es aber nicht für gut hielt, es dieser förmlich mitzutheilen, da man es schon durch den Nuntius in Madrid erhalten haben werde. Inzwischen suchte des Königs Bruder Don Carlos sein bedrohtes, ja umgestossenes Erbfolgerecht mit allen Mitteln zu vertreten. Im September 1832 brachten der damalige Staatsminister des Innern Graf de la Acudia und der neapolitanische Geschäftsträger Baron Antonini den todkranken König dahin, in einem von ihm unterzeichneten Decret die pragmatische Sanction von 1830 wieder umzustossen; dieses Decret sollte bei Lebzeiten des Königs strenge geheim gehalten werden, was aber nicht geschah. Die Carlisten organisirten sich und die Meinungen stiessen heftig auf einander. Es war in den letzten Monaten Ferdinand's VII. die Lage ganz eine ähnliche wie kurz vor dem Tode Karl's II. Minister Zea liess aber seinerseits sogleich in einer feierlichen Weise die sogenannte Erklärung von La Granja durch den König vor Zeugen widerrufen und darüber einen Akt aufnehmen. Da ferner Zea wusste, dass sehr viele Prälaten dem Don Carlos anhingen, so liess er den König am 12. Februar 1833 an den Papst schreiben, um eine Encyclica an den spanischen Klerus zu erbitten, die ähnlich der an den polnischen Episcopat gerichteten zum Gehorsam und zur Ruhe aufforderte. Darin ward auch die pragmatische Sanction vom 29. März 1830 des Näheren motivirt, auf das alte spanische Grundgesetz, die Petition der Cortes gegen das durch Frankreich eingeführte Princip der Ausschliessung der weiblichen Descendenten von der Thronfolge und die von Karl IV. dafür gegebene, wenn auch aus politischen Gründen damals geheim gehaltene pragmatische Sanction verwiesen und gegen einige Geistliche Klage geführt, welche die im Entstehen begriffene Revolution begünstigten[2]). Gregor XVI. erliess in der That am 5. März 1833 eine zum Gehorsam und zur Ruhe mahnende, aber durchaus allgemein gehaltene Encyclica und sandte sie am 10. März dem Könige zu. Sie ward aber in Spanien trotz der ausdrücklichen päpstlichen Ermächtigung nicht verkündigt, weil Minister Zea „in einem so delicaten Punkte vorsichtig handeln, die Gemüther nicht erbittern und dadurch die Uebel vergrössern wollte.“ In Rom war sie nicht gedruckt worden, weil sie nicht an die Bischöfe der gesammten katholischen Welt gerichtet war und Cardinal Bernetti hatte dem

1) Hist. crit. vol. I. c. 1. p. 1—5.
2) Das königliche Schreiben steht bei *Castillo* vol. I. Apénd. n. 2. p. 6—9.

Pronuntius Cardinal Tiberi die mit dem Minister Zea zu vereinbarende Art und Weise der Publication überlassen [1]. Der spanische Minister hütete sich wiederum ängstlich, bei fremden Höfen Discussionen über die spanische Thronfolge anzuregen und sie gewissermassen als Richter in der nationalen Sache erscheinen zu lassen, wie er in einem Schreiben an den Gesandten in Rom vom 1. Januar 1833 sagt, obschon er einige Wochen nachher in dem königlichen Briefe an den Papst doch seinem von der spanischen Grandeza eingegebenen Grundsatz zuwiderhandelte und ihn später, als er die officielle Anerkennung der Dona Isabel II. in Wien und Berlin betreiben sollte, in noch weit höherem Masse verläugnete [2].

Die Cortes wurden durch Decret vom 4. April auf den 20. Juni zusammenberufen, um Ihrer Hoheit der Infantin Isabella als Prinzessin von Asturien und Thronerbin den Eid zu leisten. Abends zuvor, am 19. Juni, präsentirte Baron Antonini einen feierlichen Protest gegen die pragmatische Sanction und alle Folgen der Eidesleistung, welcher allen Souveränen mitgetheilt werden sollte. Mit Erlass vom 12. Juli theilte Zea, der die Schwierigkeiten ganz richtig für geringer hielt, als jene, die sich einst gegen Karls VI. Sanctio pragmatica zu Gunsten seiner Tochter Maria Theresia und die im österreichischen Erbfolgekriege kühn verfochtene Succession eines weiblichen Descendenten erhoben hatten, dem Gesandten in Rom den neapolitanischen Protest, die ihn begleitende Note sowie seine Entgegnung auf dieselbe mit „zur Kenntnissnahme und zu reservirtem Verhalten [3].“ In der Antwort vom 27. Juli sprach sich Labrador dahin aus, dass er sich „vorkommenden Falles“ dieser Documente bedienen werde. Der Gesandte, vielfach als unwissend und anmassend geschildert [4], benahm sich in der Art, dass vielfach angenommen wurde, er habe nicht die Sache, der er zu dienen berufen war, sondern insgeheim die Sache des Don Carlos begünstigt. Bis dahin war aber nichts vorgekommen, was die Beziehungen beider Höfe alterirt hätte [5].

So standen die Dinge, als König Ferdinand VII. am 29. September 1833 das Zeitliche segnete. Die heftigsten Stürme waren im Anzug. Die öffentliche Meinung Europa's war getheilt: Wie den Christinos die Liberalen, so waren den Carlisten die streng Conservativen zugethan [6]. Don Carlos selbst war im März 1833 mit seiner Familie nach Portugal abgegangen; hier auf Befehl seines Bruders eingeladen, den Eid für Isabel II. zu leisten, weigerte er sich dessen, erliess einen Protest und folgte der Aufforderung, Portugal zu verlassen, nicht. Hier war er von Don Miguel beschützt und nahm sogleich nach Ferdinand's Tod den Königstitel an. In Folge dessen wurden am 30. October 1833 die Beziehungen zwischen Spanien und Portugal abgebrochen. England gewann den grössten Einfluss im

1) Die Documente bei *Castillo* vol. I. Apénd. n. 2. p. 9—13.
2) *Castillo* c. 1. p. 6—8. 11.
3) ib. Apénd. n. 3. p. 13—30.
4) ib. c. 1. p. 12 seq. 14.
5) c. 1. p. 8—10.
6) *Moroni* l. c. p. 182.

Lande, seit Canning 1833 in Madrid den spanischen Liberalen die Sympathien zusicherte[1]). Ferdinand VII. hatte trotz aller Bemühungen Englands an Don Miguel festgehalten und Donna Maria da Gloria nicht anerkannt; jetzt wollte Minister Zea in Portugal einschreiten, nachdem Don Miguel die Mediation im Bürgerkriege Portugals nicht angenommen; der Sturz Zea's hinderte die Ausführung; Frankreich und England wirkten gegen seine Politik. Am 22. April 1834 ward zu London die Quadrupelallianz [2]) gegen Don Miguel und Don Carlos geschlossen und von Talleyrand, Palmerston, Miraflores (für Spanien) und C. P. de Moraes Sarmento (für Portugal) unterzeichnet. Durch dieselbe war die dynastische Frage zu einer politischen geworden, die Nordmächte waren herausgefordert und beleidigt, die nun um so mehr die Anerkennung Isabellens verweigerten, als der aus Portugal vertriebene Don Carlos seit dem 12. Juli in den baskischen Provinzen auftrat und der Bürgerkrieg in Spanien auf das lebhafteste entbrannt war [3]). Neapel und Sardinien wirkten sehr eifrig für Don Carlos; Graf Solaro della Margherita, Karl Albert's Minister, hat dessen Sache bis 1838 noch mit allem Eifer vertreten [4]).

(Fortsetzung folgt.)

Der moderne Staat und die katholische Kirche.

Geschrieben aus Anlass des badischen Schulstreits

von Professor Dr. Freiherrn von Moy de Sons.

So viel auch schon über das Verhältniss zwischen Kirche und Staat geschrieben worden, so beweisen doch die täglich wieder auftauchenden Conflicte, dass man zu der so wünschenswerthen Klarheit in dieser Beziehung noch keineswegs gelangt ist. Das rührt wohl, theilweise wenigstens, daher, dass man beiderseits zu sehr an idealen Vorstellungen festhält, von welchen man als von unbestreitbaren Prämissen ausgeht, während die thatsächliche Wirklichkeit ihnen von Tag zu Tag weniger entspricht. Da nun das Verhältniss zwischen zwei Personen oder Parteien nothwendig und wesentlich 1) von der Beschaffenheit derselben, 2) von dem abhängt, was den Berührungs- und Vereinigungspunkt zwischen ihnen bildet; so ist offenbar, dass man, von irrigen Vorstellungen in beiden Beziehungen ausgehend, zu einer befriedigenden und haltbaren Feststellung ihrer Wechselbeziehungen unmöglich gelangen kann.

Im Allgemeinen sind, wie auch einer unserer modernsten Publicisten, Robert Mohl, (Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Tü-

---

1) *Castillo* I. c. 5. p. 61—65.

2) ib. Apénd. p. 45—48. Vgl. *Donoso Cortes,* Consideraciones sobre la diplomacia y su influencia en el estado politico y social de Europa desde la revolucion de julio hasta el tratado de la quadruple aliancia. 1834.

3) ib. c. 4. p. 65—76.

4) *Moroni* l. c. p. 185—189.

bingen 1862. II. Bd. S. 174.) sehr richtig bemerkt hat, zwischen Kirche und Staat d. h. zwischen der religiösen und der politischen Gesellschaft nur zweierlei Verhältnisse möglich: entweder sind Staat und Kirche Eins, oder Staat und Kirche sind getrennt. Welches von beiden Verhältnissen eintritt, das hängt von der inneren Beschaffenheit der beiden gesellschaftlichen Verbindungen, von dem Geist und den Grundsätzen ab, durch welche sie getragen werden. Staat und Kirche sind Eins da, wo beide Gesellschaften für denselben Zweck nur mit verschiedenen Mitteln oder aus verschiedenen Motiven wirkend, eine durch die andere und für die andere bestehen, und das kann in doppelter Weise der Fall sein, nämlich so, dass entweder die politische Gesellschaft den religiösen Zwecken dient, oder dass umgekehrt die religiösen Anstalten den politischen Zwecken dienen. Ersteres war der Fall in den Theokratien des Alterthums, bei Juden, Aegyptiern, Indiern. Lezteres war der Fall in den freien Staaten des Abendlandes, bei Griechen, Römern, Germanen. Dort war die Kirche zugleich der Staat; hier war der Staat zugleich die Kirche. In Bezug auf den Zweck waren beide Gesellschaften Eins: der Zweck war irdische Herrlichkeit, irdischer Segen, irdisches Wohlergehen. In Bezug auf Anstalt und Mittel gingen sie auseinander: die orientalischen Theokratien waren göttliche Anstalten, die mit irdischen Mitteln wirkten; die abendländischen Freistaaten menschliche Anstalten, die mit übernatürlichen Mitteln wirkten. Das Alles wurde nothwendig anders durch das siegreiche, unwiderstehliche Auftreten des Christenthums.

Das Christenthum hat dem irdischen Leben ein überirdisches Ziel gesetzt, und für dieses überirdische Ziel hat Christus seine Kirche gegründet.

Das Christenthum hat Staat und Kirche dem Zwecke nach geschieden. Der Zweck der Kirche ist die jenseitige, ewige Glückseligkeit. Die Kirche ist für die Ewigkeit gegründet. Der Zweck des Staates ist die irdische Wohlfahrt. Der Staat hat nur ein zeitliches Dasein. Das Christenthum hat Staat und Kirche auch den Mitteln nach geschieden; denn die Kirche verfolgt ihr überirdisches Ziel durch übernatürliche Mittel. Der Staat hat, kraft seines natürlichen Ursprungs für seinen irdischen Zweck auch nur natürliche Mittel.

Die übernatürlichen Mittel der Kirche dürfen nicht für blos irdische Zwecke benützt werden. Die Hingabe eines geistlichen Gutes für ein irdisches ist Simonie, und Simonie ist eines der grössten Verbrechen in der Kirche.

Die Theokratie, welche wesentlich auf diesem Tausche beruht, ist also im Christenthum fürder unmöglich. Im Judenthum war sie möglich, weil bis zum Hervortreten des Gottmenschen selbst das auserwählte Volk der Juden nur nationale, also auf das Irdische beschränkte Verheissungen hatte; weil die ganze Welt kein anderes Ziel hatte, als den Gottmenschen zu gebären und ihm die Wege zu bereiten; und weil, in Folge der Erbsünde, ein überirdischer Lohn der religiösen Hingebung und Treue unmittelbar gar nicht geboten werden konnte. Heut zu Tage besteht Theokratie selbst in Rom nicht, weil selbst dort die zeitliche und die religiöse Ordnung von einander geschieden sind, die religiöse Ordnung nicht um zeitlicher

Zwecke willen und als dienende Unterlage für dieselben gehandhabt wird, und weil die weltliche Macht des Papstes auf irdischen Gütern und Rechten beruht, die nicht um zeitlichen Segens, sondern des überirdischen Lohnes willen, nicht zum zeitlichen Vortheile der Geber, sondern zum Besten Anderer dem heiligen Stuhle übergeben und gewidmet wurden.

Aber auch die andere Form der Vereinigung der politischen mit der religiösen Gesellschaft, wie sie bei Griechen, Römern und Germanen bestand, wird vom Christenthum entschieden und unvermeidlich zurückgewiesen und abgestossen; denn auch sie beruht auf Simonie und hat die Verkehrung der Begriffe von Zweck und Mittel und die Herabwürdigung der göttlichen Heilsanstalt zu einem Werkzeug heuchlerischer Speculationen im Gefolge. Sie legt keinen Werth auf die himmlische Hoffnung des Christenthums, und zerstört damit den Glauben und vernichtet die Liebe.

Indem das Christenthum dem irdischen Leben ein überirdisches Ziel gesetzt und Christus für dieses Ziel die Kirche gegründet hat, so ist allerdings für diejenigen, welche dieses Ziel und diese Anstalt anerkennen, die vernünftige Forderung unabweislich geworden, dass sie die Ordnung dieses irdischen Lebens mit seinem überirdischen Ziele in Einklang bringen und wenigstens nicht mit der Kirche in dieser Beziehung sich in Widerspruch setzen.

Diese Forderung gilt natürlich für alle irdischen Zwecke und für alle irdischen Ordnungen ohne Ausnahme, und für alle, welche jenes Ziel und jene Anstalt anerkennen ohne Unterschied, sie mögen in was immer für einem irdischen Wirkungskreise sich befinden. Die Anerkennung des Christenthums und der Kirche steht Jedem frei; die Folgerung aber, die sich aus der Thatsache dieser Anerkennung ergibt, ist vernünftig unabweislich.

So lange daher der christliche Glauben allgemein herrschend und die Kirche als die von Christus gegründete Heilsanstalt allgemein anerkannt war, konnten zwischen Papst und Kaiser, zwischen Bischöfen und weltlichen Gewalthabern Streitigkeiten und Zwiste über einzelne Befugnisse und Verpflichtungen entstehen; aber der Zweck des Staates, als der irdischen Ordnung, konnte nicht dem der Kirche entgegengesetzt, es konnte nicht die weltliche Ordnung als eine gänzlich unabhängige und lediglich für sich bestehende der kirchlichen gegenübergestellt werden.

Staat und Kirche konnten zwar nicht mehr, wie vormals, verschmolzen sein; aber sie blieben vernünftig geeinigt. Die Kirche konnte sich mit keinem Staate und keiner Staatsordnung mehr identificiren; aber jeder Staat fand für seine irdischen Bestrebungen und Einrichtungen in der Kirche eine Quelle höherer Weihe und für die Nothwendigkeiten, aus denen sie erwachsen, einen lindernden Balsam. Das Alles ist anders geworden durch die Reformation.

Die Reformation hat das überirdische Ziel, welches vom Christenthum dem irdischen Leben gesetzt worden, anerkannt; aber die göttliche Anstalt der Kirche, deren Priesterthum und Lehramt geläugnet. Sie musste daher die Aufgabe der Kirche dem Staate übertragen,

den Staat zur Kirche, die Kirche zu einer Staatsanstalt machen. Sofort war die Religion zu einem dienenden Element der Politik geworden. Dies jedoch nicht blos in den protestantischen Staaten. Das Bedürfniss des Schutzes und der Vertheidigung gegen die Gewaltthaten und Uebergriffe des Protestantismus hatte in den katholischen Ländern zu sehr das weltliche Schwert und die Staatsgewalt in den Vordergrund gedrängt und den Vorstehern der Kirche zu viele Rücksichten auferlegt, als dass nicht auch hier derselbe Missbrauch sich hätte einstellen sollen. Er wurde förmlich zum System erhoben, und dieses System nannte man in Frankreich Gallicanismus, in Deutschland Febronianismus oder Josephinismus, jenseits der Pyrenäen Pombalismus. Es war ein System der Heuchelei und der Niedertracht. Die Folgen konnten nicht ausbleiben.

Während in den protestantischen Staaten die Reformation ihr Werk der Zerklüftung und Auflösung fortsetzte und die Zersplitterung in tausenderlei Secten den Regierungen dort die Fortführung ihres kirchlichen Regiments nachgerade unmöglich machte, wurde in den katholischen Ländern durch die systematische Herabwürdigung und Missbrauchung des Heiligsten, die Zuchtlosigkeit der Grossen und die Kraftlosigkeit des Klerus der Glauben in den Massen erschüttert, in den höheren Schichten der Gesellschaft grossentheils gänzlich zerstört. Das führte zur französischen Revolution, welche Christenthum und Kirche gleichmässig verwerfend, den Staat als eine blos für dieses Leben und um irdischer Zwecke willen bestehende, lediglich auf der Menschen Willen beruhende und durch diesen getragene Anstalt und Ordnung neu constituirte. Das ist der moderne Staat, nach dessen Vorbild alle anderen Staaten Europa's allmälig sich umgestaltet, dessen Grundsätze und Verfassung sie nach und nach alle sich angeeignet haben.

Bei seinem ersten Auftreten nahm dieser moderne Staat einen kräftigen Anlauf, das Christenthum auszurotten, während er zugleich einen schwächlichen Versuch machte, sich selbst eine heidnisch-religiöse Unterlage zu schaffen. Da Beides misslang, so blieb nichts übrig, als das Christenthum zwar bestehen zu lassen, aber lediglich als eine Sache des subjectiven Geschmacks und der individuellen Meinung, als eine an und für sich gleichgültige Form religiöser Lebensanschauung überhaupt, ohne irgend welchen Anspruch auf politischen Einfluss und rechtliche Geltung.

Das ist das moderne Princip der Gewissensfreiheit, welches dem modernen Staate eben so nothwendig und wesentlich innewohnt, wie mit der Idee des Endlichen die des Unendlichen nothwendig verbunden ist.

Wir mögen immerhin jenes gänzliche Absehen des modernen Staates von jeder über das irdische Dasein hinausgehenden Lebensaufgabe, zumal es im Grunde eine thatsächliche Abläugnung der Unsterblichkeit der Seele in sich schliest, natur- und vernunftwidrig finden; wir müssen es eben doch als eine Thatsache, welche abzuändern nicht in unserer Macht steht, hinnehmen; ja wir dürfen nicht einmal verkennen, dass demselben und der Stellung, die sich der moderne

Staat damit gegeben hat, in Folge der gegenwärtigen religiösen Zerfahrenheit, eine gewisse innere Nothwendigkeit und somit Berechtigung zu Grunde liegt. Denn es ist eben die Stellung, welche durch die Reformation in Deutschland dem Kaiser und Reich im westphälischen Frieden bereitet worden war, durch die Entwickelung der Folgen jenes grossen Ereignisses nun allen Regierungen und zu Gunsten aller Confessionen gemeinsam geworden. Das jus eundi in partes folgt unmittelbar daraus. Das Recht, welches die Reichsstände und Reichsunmittelbaren damals dem Kaiser gegenüber in Anspruch nahmen und durchsetzten, ihre und der Ihrigen Confession selbsständig zu bestimmen, dasselbe Recht fordert jetzt mit eben so viel Grund der Regierung seines Staates gegenüber jeder pater familias oder selbstständige Staatsbürger, und damit hängt unmittelbar zusammen das Recht, in Sachen welche das Gewissen berühren, sich von keiner politischen Versammlung majorisiren zu lassen. Von diesem Standpunkte aus der, wie gesagt, von uns nicht willkürlich gewählt, sondern ein durch die Ereignisse für Staat und Kirche gleich maassgebend vorgezeichneter ist, fällt es nicht schwer zu bestimmen, was der Katholik als solcher in jedem Staate zu fordern das Recht hat. Der Katholik, für welchen, seinem Glauben nach, die Gemeinschaft mit dem Stellvertreter Christi und dem von Christus eingesetzten Episcopat, der Genuss der Lehre und der Sakramente der Kirche, die Ausübung ihres Cultus und die Befolgung ihrer Sittenlehre zu den unerlässlichen Bedingungen des Seelenheils gehört, muss nothwendig und kann offenbar vermöge des Princips der Gewissensfreiheit im Staate verlangen:

1) den freien Verkehr mit Papst und Bischöfen in Bezug auf Dogmen, Cultus und Disciplin;

2) das freie Bekenntniss d. h. das freie Aussprechen seines Glaubens und seiner Grundsätze in Wort und Schrift;

3) die freie Ausübung seines Cultus und die Befriedigung seiner religiösen Bedürfnisse in und ausser den kirchlichen Gebäuden, im Gottesdienst, im Genuss der Sakramente und der kirchlichen Segnungen, und in der Widmung seiner Person und seiner Thätigkeit für religiöse Zwecke;

4) die freie Befolgung der religiösen Sittenlehre und dazu gehört:

a) Enthaltung von Augenlust, Fleischeslust und Hoffart des Lebens, somit Vermeidung aller Gelegenheiten, wo diesen Götzen geopfert wird;

b) religiöse Heiligung der Ehe, bevor noch deren bürgerliche Lasten durch die Erklärung des bürgerlichen Ehestandes vor der weltlichen Obrigkeit übernommen werden;

c) die freie Erfüllung der religiösen Pflichten gegen die Kinder durch deren, gegen fremde Eingriffe gesicherte religiöse Erziehung bis zum Eintritt der bürgerlichen Grossjährigkeit und Selbstständigkeit d. h. confessionelle Erziehungs- und Unterrichtsfreiheit.

d) freie Ausübung der christlichen Barmherzigkeit, (Almosenspende und Sorge aller Art für die geistigen, sittlichen und materiellen Nothstände der Mitmenschen);

e) freie Vereinigung mit Gleichgesinnten zur besseren Erfüllung aller bisher aufgezählten erlaubten (somit der Freiheit anheimzugebenden) Zwecke und Pflichten;

5) freie Verfügung über das Eigenthum für die Zwecke der Lehre, des Cultus, der sittlichen Bildung und Lebensweise.

Dies sind die Rechte, die für den Katholiken aus dem staatlich unbestreitbaren Grundsatze der Gewissensfreiheit folgen und die nach dem Grundsatze: „Gleiches Recht für Alle" ihm nicht versagt werden können. Denn Recht im subjectiven Sinne ist eben nichts anderes als die Freiheit nach eigenem Ermessen zu handeln, und ein objectives Recht, ein Gesetz gibt es in religiösen Dingen im modernen Staate nicht. Derselbe genügt seinem Princip und kann ihm nicht anders genügen, als indem er sich den befugten Aeusserungen der religiösen Freiheit gegenüber rein negativ und passiv verhält. Befugt sind aber als Aeusserungen der religiösen Freiheit alle Handlungen des Privatrechtes, welche innerhalb der für alle gleichmässig geltenden, den gemeinen Frieden wahrenden Gesetze geschehen. Die confessionelle Gleichberechtigung oder sogenannte Parität besteht also nicht darin, dass alle Confessionen zu Gunsten irgendwelchen staatlichen Systems, der Lehre und der sittlichen Zucht oder Zuchtlosigkeit gleichmässig beschränkt werden, sondern darin, dass jeder entsprechend der allen Staatsbürgern gleichmässig zustehenden Verfügung über ihre Person, ihre Familie und ihr Vermögen nach ihrer eigenthümlichen Art sich zu äussern gestattet wird. Der Staat, der moderne Staat ist ihnen seinen Schutz in dieser Beziehung unläugbar schuldig. Denn die Frage nach Ursprung und Ziel des menschlichen Daseins und nach den Mitteln zu diesem Ziele zu gelangen, ist und bleibt eine vernünftig nicht zu umgehende; die Antwort aber auf diese Frage geben eben die Confessionen, jede auf ihre Weise, und der moderne Staat, dessen Wesen und Charakter gerade darin besteht, von jedem überirdischen Ziele des Lebens abzusehen und gegen die daraus entstehenden Anforderungen seinen Wirkungskreis selbstständig abzuschliessen, muss sie entweder alle unterdrücken und damit der menschlichen Vernunft selbst den Krieg erklären, oder er muss sie alle gleichmässig zulassen und innerhalb der Sphäre privatrechtlicher Freiheit gleichmässig schützen. Den Versuch, auf andere Weise den Confessionen gerecht zu werden, etwa durch ein synkretistisches oder eklektisches Staatskirchenthum, kann er nicht wagen, ohne seinen Charakter zu verläugnen und sich einer ungeheuren Lächerlichkeit, zugleich aber auch der Gefahr auszusetzen, durch ein Meer von Schmach und Blut zuletzt doch wieder in mittelalterliche Zustände, d. h. in die Abhängigkeit von irgend einer wirklich religiösen Autorität zurückzufallen. Es ist also offenbar auch für ihn das Beste, die Lage der Dinge eben so zu nehmen, wie sie ist, und die Consequenzen der Stellung, die er sich selbst erkoren, nun auch aufrichtig und ohne Hintergedanken gelten zu lassen. Es muss ihm genügen, die Religion als formellen Grund politischer Berechtigung nicht gelten zu lassen; als Gegenstand privatrechtlicher Selbstbestimmung seiner Glieder wird er sie immer achten, als Quelle

socialen Geltung und Gestaltung wird er sie so gut wenigstens wie Geld und Credit, stets beachten müssen.

Die Grenzlinie zwischen beiden Gesellschaften, des Staates und der Kirche, stellt sich demnach unter den gegebenen Verhältnissen klar und einfach heraus. Die Kirche kann nicht auf Herrschaft im äusseren Rechtsgebiete, der Staat kann nicht auf Herrschaft im inneren Gebiete des Gewissens, der Erkenntniss und sittlichen Lebensrichtung, Anspruch machen. Beide sind und bleiben in ihrem Wesen, nach Zweck und Mitteln, geschiedene Gesellschaften. Eben desswegen aber kann und soll ihr Nebeneinanderbestehen ein friedliches sein, nach dem Ausspruche des Herrn: Date Deo quod Dei, Caesari quod Caesaris. Die Kirche muss die Herrschaft des Staates in zeitlichen Dingen und für zeitliche Zwecke anerkennen; sie muss von dieser Herrschaft den äusseren Rechtsschutz für Freiheit und Eigenthum nach dem allgemeinen Gesetze der vollkommenen Gleichheit und Wechselseitigkeit für sich und die Ihrigen begehren und empfangen; sie muss in diesen Dingen, so weit es das Gewissen gestattet, der Staatsgewalt gehorchen und zur Aufrichtung und Erhaltung der Macht und Kraft derselben ihre Beiträge nach dem Massstab der Gerechtigkeit leisten.

Der Staat seinerseits muss 1) Alles, was auf das jenseitige Leben Bezug hat, Lehre, Cultus, religiöse und sittliche Lebensordnung der freien Selbstbestimmung seiner Mitglieder anheimstellen, aber a) die für erlaubte, d. h. der freien Selbstbestimmung der Einzelnen anheimgegebene Zwecke in gesetzlicher Form eingegangenen rechtlichen Verbindlichkeiten muss er aufrechthalten und die daraus entstandenen Ansprüche schützen. Er darf also nicht z. B. einem eingetretenen Confessionswechsel in dieser Beziehung rückwirkende Kraft einräumen[1]. b) Die von der freien Thätigkeit der Staatsbürger für solche Zwecke geschaffenen Anstalten muss er innerhalb der Grenzen des Privatrechts und nach den Grundsätzen desselben schützen. c) Die confessionellen Autoritäten muss er in der Ausübung ihrer moralischen, weil blos aus dem Glauben entspringenden Zwangs- und Strafgewalt gewähren lassen.

2) Offenbar Unsittliches darf er nicht in Schutz nehmen, geschweige denn als Grund eines Rechtsanspruches gelten lassen. In Ermanglung übereinstimmender und allgemein anerkannter sittlicher Grundsätze hierüber darf er Niemanden gestatten für sich eine Befugniss in Anspruch zu nehmen, die er nicht auch eben so gegen sich gelten lassen möchte. Kann auch der moderne Staat einen selbstständigen Massstab der Sittlichkeit im Gegensatze zu den bestehenden Confessionen und den religiösen Grundsätzen seiner Mitglieder nicht aufstellen, so kann er doch die Forderung sittlichen Handelns überhaupt, d. h. des Handelns nach von der Vernunft gebilligten Zwecken nicht abweisen noch aufgeben.

---

1) Gesetze haben keine rückwirkende Kraft. Die Confession ist das selbstgewählte Gesetz des Individuums.

3) Jede böswillige Störung des Friedens und eines anerkannten Besitzstandes muss er bestrafen.

4) Für sich selbst darf er nur fordern was rechtlich nothwendig und dem Gewissen der Staatsgenossen nicht entgegen ist. Rechtlich nothwendig ist aber nur das und ist andererseits alles das, was Ordnung und Gerechtigkeit nach den theils vernünftig nicht abzuweisenden theils freiwillig anerkannten und selbstgewählten Zwecken des gesellschaftlichen Zusammenlebens unbedingt fordern. Will man die verschiedenen Gebiete des Staates und der Kirche mit einem Worte charakterisiren, so kann man sagen: das Gebiet der Kirche ist das der Freiheit; der Kirche gehört man durch die Freiheit an; das Gebiet des Staates ist das der Nothwendigkeit; man gehorcht ihm ohne Wahl, er herrscht durch materiell zwingende Gewalt. Die Freiheit, in welcher die Kirche wurzelt, wird durch die Religion, die Nothwendigkeit, in welcher der Staat gründet, wird durch das Recht geadelt und mit der universellen, ewigen Weltordnung und ihrem Urheber verknüpft. Wie Freiheit und Nothwendigkeit sich wechselseitig bedingen und tragen, so auch Religion und Recht, Kirche und Staat.

Was die Freiheit setzt, das schützet das Recht; sonst kann die Freiheit sich nicht entwickeln. Nicht aber umgekehrt ist es das Recht, welches der Freiheit die Objecte ihrer Thätigkeit, die Ziele ihres Strebens vorzuzeichnen hat; sonst zerstört es die Freiheit. Dem Glauben, der Hoffnung und der Liebe muss die Initiative zur Lösung der Aufgaben des menschlichen Lebens überlassen werden. Sie sind die vorwärts strebenden, bildenden Kräfte, die Seele der Freiheit. Auf Gott und das Ewige gerichtet, bilden sie das Band der Kirche; auf die Menschen und das Zeitliche gewendet, weben sie das Band des Staates und geben ihm Stärke.

Der moderne Staat aber, welcher den Glauben nur in der Gestalt der politischen Meinung und des Credits anerkennt, der Hoffnung und der Liebe nichts als irdische, zeitliche Objecte zu bieten hat, muss demnach der Privatthätigkeit seiner Glieder und der Kirche die Initiative in allen höheren Richtungen überlassen, und die Handhabung eines auf Gerechtigkeit gegründeten Friedens als seine höchste Aufgabe anerkennen[1]. Darum nennt er sich auch vorzugsweise „Rechtsstaat." Er kann nicht, ohne die Staatsbürger in herabwürdigende Fesseln zu schlagen, seine Anordnungen zu Gunsten der Gewinnung und Erhaltung der irdischen Güter dem Streben derselben nach den höheren als Norm und Grenze des Erlaubten vorzeichnen. Er hat ja, wie gesagt, für diese höheren Dinge keinen eigenen, selbstständigen Massstab. Die Bedingung des Friedens zwischen ihm und der Kirche liegt also darin, dass er nicht zur Sache des Zwanges mache, was der Freiheit vorbehalten bleiben muss, und nicht Freiheit erzwinge für das, was dem sittlichen Gesammtbewusstsein und den ausgesprochenen Religionsgrundsätzen der verschiedenen Parteien entgegen ist.

1) Die Herbart'sche Rechtslehre ist der zeitgemässe Ausdruck dieser Situation.

So klar und einfach diese Folgerungen aus der Stellung sich ergeben, die der moderne Staat der christlichen Offenbarung und der Kirche gegenüber eingenommen hat; so ist doch noch weit hin bis zu deren consequenten principiellen Durchführung.

Zwar ist in fast allen Staatsverfassungen des Continents bereits der Grundsatz ausgesprochen, dass der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig sei von dem religiösen Bekenntniss, und es folgt daraus klar, dass der Staat auf jedes Urtheil über Religion und Kirche, deren Werth oder Unwerth verzichtet, mithin auch durch seine Organe und von Amtswegen auf religiöse und kirchliche Dinge keinen Einfluss ausüben kann. Zwar arbeitet man allenthalben emsig daran, in Folge dieses Grundsatzes auch den Juden den gleichen Genuss aller bürgerlichen und politischen Rechte und den Zutritt zu allen Staatsämtern zu sichern. Zwar ist es durch die in Oesterreich den protestantischen Bekenntnissen, in Preussen der katholischen Kirche gewährte Autonomie und durch die von dem König von Württemberg und dem Grossherzog von Baden, trotzdem, dass sie Oberbischöfe ihrer Landeskirchen sind, mit Rom geschlossenen Conventionen klar ausgesprochen, dass die religiöse Eigenschaft der Machthaber in politischen Dingen und die politische Gewalt derselben in religiösen und kirchlichen Dingen nicht in Betracht kommen dürfe. Allein trotzdem geht man im Concreten noch immer von der Voraussetzung einer Concurrenz des Staates mit der Kirche in Bezug auf die Lösung der religiösen und sittlichen Aufgaben des Lebens, von der Voraussetzung einer Berechtigung und Verpflichtung desselben zur Ueberwachung und Bevormundung der Einzelnen in diesen Dingen aus, und glaubt die Idee des christlichen Staats noch mehr oder weniger festhalten zu können und zu sollen. Das sind Illusionen, Täuschungen, denen zu entsagen, von denen sich loszumachen es hohe Zeit ist; denn sie thun nur der Heuchelei, der Charakterlosigkeit und der Anmassung Vorschub, und wirken demoralisirend auf Klerus, Volk und Beamte.

Um indessen von den Rechtsverhältnissen, welche den früheren Zuständen ihr Dasein verdanken, zu denjenigen, welche der gegenwärtige Zustand mit sich bringt, den Uebergang zu vermitteln, sind Concordate ohne Zweifel das geeignetste Mittel. Sie haben heftigen Widerspruch hervorgerufen; allein gerade dieser Widerspruch zeigt, dass man staatlicherseits sich noch keineswegs klar geworden ist über die Folgen, welche die vom modernen Staat gegen Christenthum und Kirche eingenommene Stellung nothwendig mit sich bringt. Concordate sind Verträge zwischen kirchlicher und staatlicher Obrigkeit über die Art und Weise der Ausübung der einer jeden von beiden eigenthümlichen Gewalt bezüglich der den Wirkungskreis des anderen Theiles berührenden Gegenstände. Sie setzen die Unabhängigkeit der beiden Paciscenten, eines jeden in seinem eigenthümlichen Wirkungskreise, voraus, und über ihre Giltigkeit und rechtsverbindliche Kraft kann daher, so lange keine wesentliche Aenderung der Umstände eingetreten, d. h. so lange das wechselseitig Bedungene mit der Wahrheit, der Ordnung und der Gerechtigkeit im Einklang ist,

unter ehrlichen Leuten kein Zweifel sein. Dennoch ist ihre Giltigkeit, ihre rechtsverbindliche Kraft in Zweifel gezogen werden. Aber warum? — Offenbar, weil man in dem Worte: Gewissensfreiheit nicht den Ernst und die Bedeutung erblickt, die ihm innewohnen, und dem modernen Staate eine Gesetzgebungs- und Richteramtsgewalt beilegt, die er nicht hat. Wir wollen dies an den Aufstellungen der beiden Hauptwortführer auf Seite der Concordatsgegner, Sarwey und Hübler (in *Dove's* Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. III. u. IV. vgl. darüber auch Archiv für Kirchenrecht Bd. XI., 452 ff.) nachzuweisen suchen und zwar in schlichter, einfacher Weise; denn wer eigene Gedanken hat, die sich unverblümt sehen und hören lassen dürfen, der braucht seine Rede nicht so mit Aussprüchen Anderer zu verbrämen, wie es namentlich Hübler mit seinen aus allen Weltgegenden herbeigezerrten Citaten thut. Allen Respect für diese Gelehrsamkeit; aber sie dient nur dazu, dass man den Wald vor lauter Bäumen nicht sehe.

Sarwey's Theorie lässt sich in den Satz zusammenfassen: Concordate sind keine wirklichen rechtsbeständigen Verträge, 1) weil Staat und Kirche einander nicht als gleichberechtigte Parteien gegenüber stehen, 2) weil der Staat, der in der Lage ist, der Kirche Gesetze zu geben, sich hinsichtlich der Ausübung seiner gesetzgebenden Gewalt durch Verträge mit seinen Untergebenen nicht binden kann.

Wäre die zweite Unterstellung richtig, so könnte man allenfalls auch die erste und damit den ganzen Satz gelten lassen, wenn gleich der moralische Vorwurf der Unwahrhaftigkeit und des Wortbruchs, wozu die Württemberg'schen und Badischen Kammern ihre Regierungen gedrängt haben, dadurch noch keineswegs beseitigt wäre. Aber es ist einfach nicht wahr, nach der Natur der Sache und nach den Grundbestimmungen der einschlägigen Verfassungsurkunden nicht wahr, dass der Staat in Religions- und Gewissenssachen ein Gesetzgebungsrecht habe. Sind nun die Gewalt des Papstes und der Bischöfe in Sachen des Glaubens, des Cultus und der Disciplin, sind die Verkündigung der Lehre und die Abwehrung der Irrlehren, die Ausübung des Cultus und der kirchlichen Sittenlehre und die Verwendung der persönlichen und der Vermögenskräfte für die kirchlichen Zwecke, sind mithin alle Gegenstände concordatmässiger Bestimmungen wahre Gewissenssachen der Katholiken, so hat auch der Staat darüber offenbar kein Gesetzgebungsrecht. Mithin steht die Kirche, deren Gewalt in diesen Dingen lediglich im Gewissen ihrer Bekenner begründet ist, in Ansehung derselben dem Staate so unabhängig gegenüber, wie das Gewissen jedes einzelnen Katholiken. Mithin ist es nicht wahr, dass es bei Abschluss eines Concordats zu einem rechtsverbindlichen Vertrag an der Gleichberechtigung der Paciscenten fehle: denn Staat und Kirche stehen sich dabei in gleicher Unabhängigkeit gegenüber, und jeder Theil verfügt in dem, was er dem anderen concedirt, über das, was ihm eigenthümlich und der Verfügung des anderen entrückt ist. Es trifft also auch das dritte der Erfordernisse, welche Sarwey (in *Dove's* Zeitschrift für Kirchenrecht III. Jahrg. Heft II. u. III. S. 269.) für die rechtliche Verbindungskraft der Ver-

trags aufstellt, nämlich die Richtung „des Willens der Contrahenten auf eine Leistung oder Unterlassung, zu welcher der Verpflichtete ohne die Willenserklärung nicht verbunden wäre, zu welcher aber sich zu verpflichten so in seinem freien Belieben steht, dass die Verpflichtung kein Aufgeben unveräusserlicher Rechte in sich schliesst," vollkommen ein. Denn einmal kann immerhin eine Verbindlichkeit, wie z. B. die des Württembergischen und Badischen Staates nach §. 63. des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 zum Schutze ihrer katholischen Unterthanen in ihrer damals hergebrachten („bisherigen") Religionsübung und im Genusse ihres Kirchenguts und ihrer Schulfonds, dann zur Fürsorge für deren kirchliche Bedürfnisse nach Massgabe des eingezogenen Kirchengutes, im Princip feststehen, so bleibt doch die Art und das Mass der Erfüllung nichts desto weniger der Gegenstand eines rechtsbeständigen giltigen Vertrags. Auch die Steuerpflicht der Unterthanen steht ja fest, und doch ist das Mass der Erfüllung und dessen Feststellung der Gegenstand unzweifelhaft giltiger Verträge, die man Verfassungsverträge nennt. Auch die Ehegatten sind zur gemeinsamen Tragung der ehelichen Lasten unzweifelhaft verpflichtet und dennoch ist das, was jeder von beiden Theilen dafür zu leisten hat, Gegenstand rechtsverbindlicher Eheverträge. Dass beim Abschluss solcher Verträge das Princip, aus welchem Anspruch und Verbindlichkeit fliesst, nicht aufgegeben, sondern vielmehr bekräftigt wird, ist augenfällig; daher kann vom Aufgeben unveräusserlicher Rechte auf keiner Seite die Rede sein. Dann aber ist doch gewiss, dass die Kirchengewalt nicht vor dem Concordate und ohne Concordat z. B. verpflichtet wäre, bei Besetzung kirchlicher Aemter auf die Wünsche und Vorschläge der Staatsgewalt Rücksicht zu nehmen, und dass die Staatsgewalt ihrerseits, welche Religions- und Gewissensfreiheit zu gewähren hat, die Besetzung der kirchlichen Aemter, falls sie nicht nach ihrem Wunsche erfolgte, doch keineswegs zu hindern befugt wäre. Oder sollte es irgend eine Stellung im Leben oder irgend eine Construction von Begriffen in der Wissenschaft geben, welche die Freiheit Unrecht zu thun zu einem unveräusserlichen Rechte machte?

Wenn Sarwey ferner gegen die Rechtskraft der Concordate auch darin einen Grund zu finden glaubt, dass ihnen die Erzwingbarkeit abgehe, weil der Kirche, die der Staat nur als Landeskirche kenne, weder Macht noch Recht des Zwanges gegen den Staat zur Seite stehe; so könnten wir uns damit begnügen, dieser Rechtstheorie gegenüber nur auf die Consequenz hinzuweisen, die sich daraus ergibt, dass nämlich der Staatsgewalt gegenüber „Jedermann" im Staate rechtlos wäre. Dem ist aber, Gott Lob, nicht so. Es gibt eine Freiheit, die unveräusserlich und daher auch dem Staate gegenüber unverlierbar ist, das ist die Freiheit seine Pflicht zu thun, und kennt auch der moderne Staat für sich kein Gewissen und keine Gewissenspflicht, so kann er doch seine Mitglieder nicht hindern und ihnen nicht verbieten, an eine solche zu glauben. Und mag man immerhin die Selbsthilfe für abgeschafft, mit dem Staatsbegriffe unverträglich und daher auch absolut unzulässig erklären; auf diesem Gebiete ist sie unvermeidlich und tritt unfehlbar ein, wenn die Staats-

gewalt dem Gewissen die Freiheit versagen will, deren es nothwendig bedarf. Dass aber diese Selbsthilfe zu ihrem Ziele zu gelangen und auch ohne Rebellion und Waffengewalt den Staat zu zwingen im Stande sei, das beweiset am besten das siegreiche Hervortreten der katholischen Kirche aus den Katakomben im Jahre 325 n. Chr. Unbegreiflich ist, wie nach den Vorgängen des 16. u. 17. Jahrhunderts in Deutschland, wo die Protestanten stets sich auf die Gewissensfreiheit beriefen, protestantische Schriftsteller der Neuzeit die Macht und Berechtigung des religiösen Gewissens so gänzlich ignoriren können. Ist es, weil sie meinen, dass sie ohne Waffen nichts errungen hätten? Oder ist es, weil sie meinen, dass der moderne Staat, weil ohne Religion, dem religiösen Gewissen gegenüber mächtiger und befugter sei, als der frühere christliche? — Sei dem, wie ihm wolle, wenn Sarwey (S. 283. a. a. O.) sagt: „Der Staat kennt nur eine Landeskirche, weil Alles, was in seinem Territorium ist, seinen Gesetzen unterliegt, und weil eine juristische Persönlichkeit nicht zugleich dem Staate unterworfen und zugleich unabhängig von dem Staate sein kann;" so müssen wir bekennen, dass uns dieses Wiederaufwärmen des alten Satzes: Cujus regio, illius est religio, der im siebenzehnten Jahrhundert empörend war, im neunzehnten Jahrhundert geradezu lächerlich vorkommt. Die hochtrabenden Sätze, welche dieser Prätension als wissenschaftliches Fundament dienen sollen, „dass nämlich" die katholische Landeskirche als inländische Corporation, „die katholischen Staatsangehörigen als Mitglieder derselben, zu welchen auch der inländische katholische Klerus gehört, dass also die Unterthanen und Bürger des Staates es sind, welche in den Concordaten der Staatsgewalt als dem Gesammtwillen gegenüber stehen;" ferner „dass der Staat als der allgemeine Wille innerhalb seiner verfassungsmässigen Befugnisse unbedingt und absolut über dem Willen der von ihm anerkannten Corporation oder der sie bildenden Confessionsgenossen steht" und dass nur insoweit als die Verfassung jener Corporation Rechte verleiht, dieselben die vom Staate zu achtende Rechtssphäre bilden und auch dies nur so lang, als nicht dieselbe auf dem verfassungsmässigen Wege geändert wird; niemals aber diese Rechtssphäre durch einen Vertrag bestimmt werden kann, da eben in dem Augenblick, wo der Staat seinen Willen zurückzieht, jede Rechtsbasis wegfällt, da die Corporation als solche kein Recht hat, sich gegen den allgemeinen Willen zu behaupten" (Sarwey a. a. O. S. 284. u. 285.); diese und ähnliche hochtrabende Sätze sind nichts als hohle Phrasen, die nicht einmal das Verdienst untadelhafter logischer Construction beanspruchen können, weil sie eine petitio principii enthalten. Denn die Religions- und Kirchenangelegenheiten liegen eben nicht innerhalb der verfassungsmässigen Befugnisse des Staates und einen staatlichen Gesammtwillen gibt es in derlei Dingen der That sowohl als dem Rechte nach nicht.

Wie wenig Herr Sarwey vom Gewissen und der Gewissensfreiheit versteht, wie wenig er einen Begriff hat von dem Ernst und der Bedeutung, die diesen Worten innewohnen, das zeigt am besten folgender Satz, der sein Caeterum censeo ist: „Unbedingt muss der

Staat, ehe er die Verhältnisse der Kirchen ordnet, ihre Vertreter über die kirchlichen Bedürfnisse hören. Wie er die Handelskammern über die Bedürfnisse des Handels, die Gewerbe, die Landwirthschaft, den Adel, die Gemeinden über ihre Bedürfnisse, ihre Wünsche, ihre Forderungen und Ansprüche hört und sie constatirt, ehe er ihre Verhältnisse durch Gesetze ordnet, so muss er auch mit den kirchlichen Oberen, mit dem Papst, den Bischöfen, den Prälaten und den Consistorien, über ihre Namens der Kirche erhobenen Ansprüche, Forderungen und Wünsche sich verständigen, ehe ein erspriessliches Gesetzgebungswerk zu Stande kommen kann." Handelssachen und Gewissenssachen stehen also für Herrn Sarwey auf einer Linie! So wenig verstehen die Vertreter und Wortführer des modernen Staates von Religions- und Kirchensachen! Und dennoch wollen sie darüber Gesetze geben!

Hübler (Zur Revision der Lehre von der rechtlichen Natur der Concordate. *Dove's* Zeitschrift III. Jahrg. Heft IV., IV. Jahrg. Heft I. u. II.) findet Sarwey's Deduction von der absoluten Staatsgewalt und gesetzgeberischen Omnipotenz vortrefflich; nur ist er der Meinung, dass Sarwey und Andere die Sache zu absolut gefasst haben. „Absolut," sagt er, „ist das Problem in keiner Art zu lösen." (Jahrgang IV. S. 121.) Seine Theorie ist: Das Recht eines jeden Theiles geht so weit wie seine Macht, und nicht weiter. Das sagt er nicht unverblümt; aber es ergibt sich klar aus seinen Sätzen.

Für die rechtliche Auffassung und Deutung der Concordate ist ihm zufolge stets das Verhältniss massgebend gewesen, in welchem Staat und Kirche zur Zeit des Abschlusses der resp. Concordate zu einander standen. Jenachdem also die Kirche oder der Staat die Oberhand hatte oder beide einander die Wagschale hielten, „war auch das Concordat heute staatsrechtlich und morgen völker- oder kirchenrechtlich zu interpretiren." Aber heut zu Tage, meint er, steht die Sache anders. Die Frage hängt im Wesentlichen mit der Lehre von der natürlichen Derogation der Rechte zusammen. Die leitenden Grundsätze für diese liegen in folgenden Sätzen:

1. Die rechtliche Befugniss der Person setzt stets die Garantie des allgemeinen Willens, der Rechtsordnung, voraus. In dem Gesammtwillen findet der Wille des Einzelnen seine rechtliche Anerkennung. Das Recht im objectiven Sinne ist die Quelle und Voraussetzung des Rechts im subjectiven Sinne. Das gilt nicht blos von den verliehenen, den natürlichen und unmittelbar aus dem (objectiven) Recht fliessenden, „abstracten Befugnissen aller Menschen oder ganzer Classen von Menschen," sondern ebenso auch von solchen Rechten, „die das Individuum durch sein eigenes Thun und Wollen," durch seine Handlungen (z. B. durch Verträge) sich erworben, „verseinigt" hat. (Erworbene Rechte im eigentlichen Sinne.) Es ist ein Widerspruch, in den der Wille mit sich selbst geräth, wenn er durch das Erwerben eines Rechts dasselbe gegen eine spätere dieses Recht ausschliessende Gestalt des öffentlichen Rechtsbewusstseins befestigen zu können glaubt. Mit dieser logischen Nothwendigkeit ist dann auch die Rechtsformel für das Derogationsprincip gefunden:

„Jedem Vertrage (Rechtsgeschäfte) ist von Anfang an die stillschweigende Clausel hinzuzudenken . . . . ., es solle das in demselben stipulirte (constituirte) Recht nur auf so lange Zeit Geltung haben, als die Gesetzgebung (das positive Recht) ein solches Recht überhaupt als zulässig betrachten wird.“

Sie fasst zugleich seine moralische Rechtfertigung in sich. Nun ist aber die Rechtssubstanz keine stabile Masse, vielmehr entsprechend dem Entwicklungsgange der Culturverhältnisse in stetem Flusse begriffen. Im Anschluss daran aber bildet auch das positive Recht seinen Inhalt und Stoff fortbildend um. Und mit solchem Treiben und Schwanken des Rechtsorganismus stehen, leiden und fallen auch seine Emanationen: die subjectiven Rechte. Das ist das Gesetz von den immanenten Grenzen der Rechte nach der Zeit. . . . . So wirkt aus dem Begriffe innerlich heraus die wirksamste Repression gegen die Alles absorbirende Allmacht der jura quaesita, die sich mit ihrer sogenannten Unverletzlichkeit in Widerspruch setzen nicht nur mit den Postulaten der praktischen Vernunft, sondern mit der Grundkraft alles Seins und Lebens: der Bewegung.

„Vom späteren Mittelalter an,“ fährt Hübler fort, „geht eine grundverschiedene Auffassung von Staat und Kirche durch die abendländischen Völker. Sie drängt zu einer sehr ungleichen Theilung der Gewalten. Schlagfertig steht der neue Geist der Zeit schon seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts hinter der Thür, wartend des Augenblicks seiner Offenbarung und Erscheinung. Jetzt regt sich überall das Selbstbewusstsein des modernen Staates und rüttelt mächtig an den alten Marken, die ihm oft tiefeinschneidend sein innerstes Gebiet verkümmern. Die Folgen der veränderten Rechtsordnung aber, — dies muss festgehalten werden — sind unmittelbar an sich zu Recht bestehend. In keiner Art also bedarf es eines weiteren Titels, um ihren Einfluss zu legalisiren. Insoweit nun, d. h. innerhalb der Zeitgrenzen der Rechte, können sogar Vertragsverhältnisse der freien Disposition des einzelnen Contrahenten anheimfallen, — und wenn derselbe hier nichtsdestoweniger eine Regulirung auf dem Wege des Vergleichs (Vereinbarung) vorzieht, so mag dies immerhin der natürlichen Billigkeit und augenblicklichen Anforderungen der Zeitumstände entsprechen, — rechtlich ist aber ein derartiger Umweg nicht geboten.

2. Die verschiedenen Rechtsgebiete haben ihre eigenen Subjecte und Objecte, ihre eigenen Normen (Rechtsstoff). Darauf beruht die Selbstständigkeit ihrer Organismen. Im Einzelnen folgt hieraus:

I. Der Erwerb eines Rechts setzt die Befähigung des Subjects zum Object oder umgekehrt des Objects zum Subject, d. h. die Zubehörigkeit von Beiden zu derselben allgemeinen Rechtsordnung voraus.

II. Der Besitz eines Rechtes hängt davon ab, dass das berechtigte Subject den Schutz derjenigen allgemeinen Rechtsordnung geniesst, durch welche das concrete Recht als solches gewährleistet wird.

III. Das Recht cessirt daher, sobald das Subject aus jener Sphäre ausscheidet. . . . .

Das Recht hat also weder nach der zeitlichen noch nach der räumlichen Seite einen absoluten Inhalt. Nicht zeitlich, weil in der ewigen Bewegung des Völkerlebens auch das allgemeine Rechtsbewusstsein im steten Wandel begriffen ist; nicht räumlich, weil alle Rechtsbildung innerhalb bestimmter Kreise (der einzelnen Rechtsordnungen) vor sich geht.

Haben somit die Rechte (Sonderrechte) nur locale Geltung, geht ihre Wirksamkeit nicht über ihre resp. Rechtsphäre hinaus, hängt namentlich der Rückhalt des Subjects an der gewährleistenden Kraft (Executive) der speciellen Rechtsordnung, von seinem Indignat in Letzterer ab: — nun so muss der Wechsel der Personalität, der Uebergang des Subjects aus einer Rechtsordnung in die andere zu einer totalen Lösung aller seiner bisherigen Rechtsverhältnisse führen. Und das gilt folgerichtig nicht blos für die Rechte, die mit dem neuen Status der Person schon an sich unvereinbar sind, sondern zugleich für solche, die, wie das Eigenthum, die Obligationen und desgleichen auf den verschiedenen Rechtsgebieten in ähnlichen Gestalten wiederkehren. Denn nur in dem Zusammenhange mit der speciellen Rechtsordnung, der sie entstammen, nur in dem engen Ineinandergreifen, der gegenseitig sich durchdringenden Wechselbeziehung von Subject, Object und Rechtssubstanz sind die Grundbedingungen zu ihrer Existenz und Fortdauer gegeben. Man kann dies in gewissem Sinne die räumlichen Grenzen der Rechte nennen. Sie sind wie die zeitlichen immanent. Ihre Bedeutung liegt in der Position, mit der sie die einzelnen Kreise des Rechtslebens von einander absperren. Der Uebergang aus einer Rechtsphäre in die andere zieht für den Translocaten eine Capitis deminutio maxima nach sich. Es ist das Absterben der Rechtsperson, der juristische Tod. Auch er bricht absolut mit der Vergangenheit und schneidet alles Mithinübernehmen ab [1].

Die Phasen, in welchen sich das Rechtsverhältniss zwischen Staat und Kirche entwickelt, begründen also für die Concordaten-Praxis rechtshindernde Einreden, exceptiones *litis finitae*. Die ursprünglichen Rechtssubjecte sind ja juristisch gar nicht mehr vorhanden. Denn wenn auch neue Bildungen an ihre Stelle traten, so mangeln diese doch der activen, wie ihre Antecessoren der passiven Erbfolgefähigkeit."

Dies die Substanz des kunstvollen Plaidoyers Hübler's für das Verfahren in Württemberg und Baden gegen die katholische Kirche.

Das Alles hätte sich viel einfacher sagen lassen mit den Worten: Der moderne Staat gehört nicht mehr zur Kirche und die Kirche

---

1) In einer Note zu dieser Stelle werden unter anderen aus *Hertius* ad h. l. »quando statum . . . . mutaverit persona« die Worte angeführt: Sic qui magistratui obsequium promiserit, non amplius tenetur, ubi subditus ipse esse aut hic magistratus desierit.

gehört auch nicht mehr zum modernen Staat. Denn er ist eine nur für dieses Leben und um irdischer Zwecke willen bestehende, lediglich auf der Menschen Willen gegründete Ordnung. Die Kirche hat also im modernen Staate durchaus keine Rechte anzusprechen, ausser in sofern der Gesammtwille, d. h. eben der Staat ihr aus Gnaden solche zugestehen will, und so lange als er es will. Denn der Gesammtwille ist die objective Rechtsordnung, in welcher alle subjectiven Berechtigungen wurzeln, von der sie ausfliessen, und wenn daher der Staat oder Gesammtwille ihr heute jede fernere Anerkennung versagt, so hat die Kirche auch jede Berechtigung in ihm verloren. Schade für die aufgewendete Mühe und grosse Gelehrsamkeit, dass das ganze Gebäude auf Fictionen und Begriffsverwechselungen beruht! Das objective Recht wird als identisch mit dem allgemeinen Willen, dieser als identisch mit dem Gesammtwillen, der Gesammtwillen wird als identisch mit dem positiven Recht und das positive Recht wird als identisch mit der Staatsordnung, der moderne Staat aber als das ausschliessliche Organ des allgemeinen Willens gesetzt. Das sind Begriffsverwechslungen, die nicht angehen. Der Gesammtwille selbst aber als die Quelle des positiven Rechts und der ausschliessliche Beruf des Staates zu dessen Vertretung ist eine Fiction, die vor der wirklichen Bewegung des Lebens nicht Stand hält.

Man kann das objective Recht allenfalls den allgemeinen Willen nennen, dann aber ist dieser objective Wille ganz etwas anderes, als der subjective Gesammtwillen, der in irgend einer wirklich bestehenden Gesellschaft als der massgebende gilt. Dieser subjective Gesammtwille selbst aber ist keineswegs identisch mit dem positiven Gesetz, das häufig durch künstliche Majoritäten, und zuweilen, wie das kurhessische Gesetz vom 28. October 1863 über die Gerichtsverfassung (vgl. Archiv XI., 185 ff.), nur mit der Majorität einer einzigen Stimme zu Stande kommt. Diese eine Stimme repräsentirt in Kurhessen einen Theil der Hübler'schen objectiven Rechtsordnung! Die Bewegung, welche Hübler als die Grundkraft alles Seins und Lebens anruft, ist allzu häufig nur die Frucht der Agitation. In der modernen Staatsordnung ist sie noch überdies durch die Gesetzgebung künstlich unterbunden, so dass der Gesammtwille zur Kundgebung im Wege der Gewohnheit gar nicht gelangen kann. Gesetz und Recht, positives Recht und Gesammtwille, Gesammtwille und allgemeiner Wille sind also in der That himmelweit verschiedene Dinge, die ein Taschenspieler wohl verwechseln, aber nie vermengen kann. Der Gesammtwille geht überdies niemals in der Staatsordnung auf und der Staat oder die Staatsgewalt ist keineswegs sein einziges und allein berechtigtes Organ. Der Wille der Gesammtheit, wie der jedes einzelnen Menschen, bewegt und entwickelt sich stets in doppelter Richtung, auf Recht und auf Pflicht, auf diesseits und auf jenseits, und der Staat ist sein Organ, und kann es seinem Begriffe nach nur sein, in der irdischen Richtung. Diese Richtung ist aber nie und nirgend die allein berechtigte und kann, so lange überhaupt eine Idee vom Rechte besteht, nie und nirgend dafür gelten. Denn wenn auch der Einzelne seine Rechte und Ansprüche dem Gesammtwillen unterordnen

und opfern müsste, wie Hübler behauptet; so hört das doch nothwendig auf, wo kein Gesammtwille, in welchem der Wille des Einzelnen begriffen wäre, vorhanden ist, und es ist offenbar keiner vorhanden da, wo die Willen in Bezug auf ihren Grund und ihr Endziel auseinandergehen. Wenn also auch Millionen vom ewigen Leben nichts wissen wollen, so können sie doch nicht den Einen hindern, der dieses Ziel verfolgen will und haben kein Recht, ihm ihren Willen als Gesetz in dieser Hinsicht vorzuschreiben.

Eine Rechtsordnung ist ihrem Begriffe nach eine vernünftige Ordnung; was sie fordert und vorschreibt, was sie anerkennt und gelten lässt, muss demnach einen vernünftigen Grund haben. Nun ist aber die Uebermacht der Majorität an sich nichts weniger als ein vernünftiger Grund zur Unterordnung des Einzelwillens unter den sogenannten Gesammtwillen; im Gegentheil, diese erscheint als Gewaltthat, die das Recht aufhebt, statt es zu begründen. Der einzige vernünftige Grund zu dieser Unterordnung der Einzelwillen liegt in ihrer Richtung auf einen vernünftig und sittlich nothwendigen gemeinsamen Zweck, zu dessen Erreichung die gesellige Gemeinschaft, somit der Anschluss des Einzelnen an die Mehrzahl, das unerlässliche Mittel ist. Wer den Zweck will, muss die Mittel wollen. Davon kann aber im modernen Staat in Beziehung auf überirdische, religiöse Zwecke keine Rede sein.

Endlich steht selbst in Bezug auf irdische Dinge der sogenannte Gesammtwille dem wirklichen Willen der Einzelnen keineswegs so absolutistisch gegenüber, wie Hübler und mit ihm ein grosser Theil der modernen Schule fingirt. Denn es gibt keinen Willen ohne vernünftige Erkenntniss, keine vernünftige Erkenntniss ohne objective Wahrheit. Mithin ist nicht der sogenannte Gesammtwille, sondern die objective Wahrheit die eigentliche Quelle des Rechts, und Savigny und Puchta haben nicht dem modernen Staatsabsolutismus das Wort geredet, indem sie die gemeinsame Rechtsüberzeugung des Volkes als die wahre Quelle seines Rechtes bezeichneten.

Der objectiven Wahrheit gibt in Bezug auf das Verhältniss zu Gott und Menschen das Gewissen eines Jeden, auch wider dessen Willen, unfehlbar Zeugniss, und das Zeugniss des Gewissens ist die einzige vernünftige und zuverlässige Grundlage aller Gewalt des Menschen über den Menschen, alles Gesetzes und jeglicher Ordnung. Auf dieser Grundlage hat sich der christliche Staat über tausend Jahre lang erhalten. Möge der moderne Staat von dem Versuche ablassen, sich gegen das Gewissen zu behaupten und geltend zu machen!

Die Diöcesansynode zu Gran vom 24. bis 28. September 1860.

(Schluss, vgl. Archiv XI., 402—410.)

Stat. XXIV. Pertractatio posthumae massae ecclesiasticae et agenda Commissarii ecclesiastici quoad divisionem proventuum (ad tit. V. Nr. 6. conc. prov. de V.-A.-Diaconi Archiv IX., 264. cfr. et Archiv IX., 400. Nota 4.). Jure communi pertractatio posthumae massae Clericorum pertinere deberet, ac etiam in patria nostra antehac pertinebat, ad Jurisdictionem ecclesiasticam. Huic interim juris communis dispositioni derogatum est per XIII. Articulum Concordati, tenore cujus „Sua Sanctitas, habita temporum ratione, consensit, ut Clericorum causas mere civiles, prout et contractuum, debitorum, haereditatum judices saeculares cognoscant et definiant.“ Spectant itaque jam nunc Ecclesiasticorum quoque posthumae massae ad civilis Judicii pertractationem, quam idem civile judicium in sensu Legum novellarum, signanter Caesarearum Patentalium dd. 9-ae Augusti 1854 quoad proceduram in negotiis juris extralitigiosis publicatarum, terminandam habet. (cfr. Nr. VII. in Appendice stat. dioeces.)

Porro tenore Rescripti Caesareo-Regii Ministerii Cultus dd. 18-ae Maji 1846 Nr. 8316. Jurisdictionibus civilibus praecipitur, a) ut obsigillationem et sequestrationem rerum defuncti Parochi sic faciant, ne successor in usu aedificii parochialis impediatur; b) ut executionem Testamenti Parochi accelerent, res sequestratas brevissimo, quantum fieri potest, tempore distrahi curent, quo successor absque omni impedimento aedem parochialem ingredi possit; c) ut quoad ea, quae Ecclesiastici tenentur legare sic dictis titulis Dioecesanis (quotae hae a taxa Statui dependenda immunes sunt) semet accomodent praevigentibus Dioecesanis Statutis, quoad pia legata et reliquam haereditatem legibus respectivis.

A) Agenda Commissarii ecclesiastici penes massas posthumas.

Reflexe ad praeadtactas Legis civilis dispositiones agenda Commissarii ecclesiastici, qui de regula est districtualis V.-A.-Diaconus (illo impedito Notarius districtualis) penes pertractationem et executionem massarum posthumarum Curatorum in sequentibus consistunt:

1-o. Pro tempore, per procedentem Judicem designando, ad faciem loci excurrere, assumtioni casus mortis, — publicationi testamenti — et inventariationi posthumae massae intervenire, — documenta Ecclesiam, beneficium, fundationes pias, officium parochiale attinentia, quo etiam matricae et officiosa Protocolla spectant, segregandum item fundum instructum, a procedente Judice vel ejus deputato erga Reversales recipere, et in elenchum redacta interimali Administratori consignare.

2-o. Mox occasione primae functionis copiam testamenti a Judice expetere, et Ordinariatui una cum defuncti Breviario submittere.

3-o. Cassam Ecclesiae et piarum Fundationum in praesentia Judicis vel Deputati, dein Syndici revisioni subjicere, adinventumque

paratum aes una cum cista Ecclesiae securo loco custodiendum ordinare.

4-o. Detectos in fundo instructo, Ecclesiae praeterea et piarum fundationum peculiis defectus e posthuma Defuncti, cujus fidei haec commissa fuerant, substantia resarciendos, — non absimiliter neglectas in aedibus parochialibus reparationes illas, ad quas Defunctus obligabatur, prout et deteriorationes in agris, hortis, silvis etc. quae ejus incuriae, aut voluntariae depopulationi fundate adscribi possunt, rite aestimandas, in statum massae passivum inferendas, atque exinde bonificandas procurare.

5-o. Legata, in pios fines facta, quotas item in sensu statuti Dioecesani, titulis Dioecesanis obvenientes incassare et ad suas competentias dirigere.

B) Agenda Commissarii ecclesiastici penes massas ab intestato decedentium.

In sensu Altissimarum Patentalium dd. 29-ae Novembris 1852. Codici civili praemissarum caduca substantia *Ecclesiasticorum ab intestato decedentium,* imposterum quoque ad exigentiam praevigentium Intimatorum subdividenda est. Itaque Commissarius ecclesiasticus intendere debet, ut Subdivisio haec debite fiat, atque adeo ut primum et ante omnia e substantia, post subductos justitiae titulos, quales sunt debita passiva, — medicus, — medicinae, expensae funebrales, — famulitii salaria etc. remansura, 5pcentum desumatur pro fundo seminaristi et Deficientium, (Intim. 17-ae Junii 1803, Nr. 15706.) residuum vero in tres aequales partes dividatur, e quibus una pars obtingat cognatis, altera pauperibus loci, in quo defunctus postremo fungebatur, tertia demum ac ultima et quidem in una tertialitate Ecclesiae, in cujus servitio Beneficiatus obiit, in duabus autem tertialitatibus Cassae Dioecesanae.

C) Agenda Commissarii quoad divisionem proventuum. Ad partes Commissarii ecclesiastici pertinet proventus illius anni inter Defuncti massam et Successorem adrepartiri, juxta sequentes normas:

1-o. Annus parochialis incipit cum festo S. Georgii militis et martyris (respective propter facilitandum calculum cum 1-a Maji); omnes itaque proventuum species computantur ab hoc termino, exceptis tamen lignis; haec semper in antecessum extradari solita, propter consonantiam Rationum Dominalium ex nunc et in posterum a 1-a Januarii computabuntur. Ideoque

2-o. Dum cuncti reliqui proventus, videlicet tam illi, qui ex agris, hortis, pratis, sylvis obveniunt, quam ii, qui seu in natura, seu aere parato dependi solent, pro rata temporis extradandi veniunt, ligna tamen pro mensibus sex hyemalibus: Novembri, Decembri, Januarii, Februarii, Martio, Aprili in duabus tertiis, pro residuis vero sex mensibus aestivalibus in una tertia a modo calculari et extradari debebunt.

3-o. Semen, agris parochialibus inseminatum, — nisi fors ex toto vel ex parte, veluti fundus instructus, successori gratuito esset

relinquendum; — successor tenetur vel pretio tempore seminationis currente redimere, vel e nova procreatione in natura restituere.

4-o. Si operas penes cultivationem tenutorum parochialium fideles praestiterunt, hae non computantur. Si vero eas antecessor seu propriis seu aere conductis viribus perfecit, harum quoque expensas, nihilominus manuali oeconomico legitimandas (quale proin manuale omnis Curatus ordinate ducat, est necesse), — sicut etiam opera contributionalia quivis condividens a proportione percepti emolumenti sustinere obligatur.

5-o. Proventus stolares sunt illius e condividentibus, qui functiones peregit.

6-o. Quoad stipendia Missarum fundatarum distinguendum est, an eae tempori sint affixae, vel non? si primum: cedunt ei, qui illo tempore munus parochiale gessit, secus illi, qui Sacra absolvit; tandem persolvendorum adhuc Sacrorum stipendia successori obtingunt. Demum

7-o. Fimus est absoluta proprietas soli parochialis, et ideo adhinc nullius divisionis objectum constituet.

Si haec, per potestatem legitimam constituta, — cui velut a Deo profectae, obediendum est non solum propter iram, sed etiam propter conscientiam, omni cum sollicitudine et zelo fuerint per Commissarios ecclesiasticos et Vice-Archidiaconos observata, laude dignum exhibebitur beneficium tam defuncto, quam et Ecclesiae Dei.

Stat. XXV. Installatio parochorum (cfr. conc. prov. tit. 5. de sacris curionibus nr. 12., Archiv IX., 267.): . . Statuto die Archidiaconus vel Vice-Archidiaconus, qua installans, pluviali decoratus, et Parochus installandus superpelliceo et stola vestitus, vadunt ad aram principalem, in cujus infimo gradu genuflexi aliquantulum adorant, donec in choro *„Veni Sancte Spiritus,“* per Vice-Archidiaconum intonandus hymnus saltem in parte decantatus fuerit. Tum Vice-Archidiaconus ad cornu Evangelii sedens occasionem adventus sui paucis exponit, hocque publicato novus Parochus Professionem fidei propter populum lingua vernacula emittit. — His praestitis, Vice-Archidiaconus tradit Parocho claves Ecclesiae, ceu symbola sacrae potestatis et librum Pericoparum evangelicarum, opportunam ubique adhortationem subjungens. Tunc Parochus ambonem conscendit, populum tuum, jam ceu legitimus pastor salutat, seque charitati et precibus ejusdem impense commendat. Sequitur dein Missa, per novum Parochum cantanda. Vice-Archidiaconus actum hunc Nobis referet.

Stat. XXVI. De Institutione catechetica tempore Adventus (cfr. conc. prov. tit. 5. de sacr. curion. nr. 4., Archiv IX., 265.) . . Dilectos Ordinis nostri Cooperatores hortamur, ut . . . surgant e lecto suo, et hora populo adcommoda singula die instituant suos fideles, in simplicitate quidem sermonis, cum illo tamen argumentorum et motivorum pondere, ut pectora quoque auditorum colefiant. . .

Stat. XXVII. Tonsura clericalis (cfr. conc. prov. tit. 6. de perfect. cleri nr. 1., Archiv IX., 395.) . . Clero districtim praecipimus, ut tonsuram conspicuam gerant, ad eam formam, quam postulant cujusque Ordinis ratio. — Venerandae hujus coronae dignitas

deposcit, ut extra functiones sacras pileolo tegatur. Utinam hic *capucii* usus, quorum tam multa in Clero disparuerunt, ocyus ab omni Clero revehatur.

Stat. XXVIII. De vestitu quotidiano Cleri (cfr. conc. prov. tit. 6. de perf. cleri nr. 2., Archiv IX., 395.) . . Certe obedientiae legibus Ecclesiae debitae multum desunt illi Clerici, qui vestitum, Ordini suo convenientem, pro arbitrio mutant; si quando mutatio aliqua necessaria visa fuerit, promissum, tempore ordinationis factum, deposcit, ut assensum Praelati sui prius expetant.

Observamus, ab aliquo tempore novam pileorum formam a pluribus adoptari, aut potius veterem formam in Italia et Gallia usitatam, imo in hac quoque Dioecesi ante aliquot decennia communem, revehi. Cum hoc pilei genus, dummodo margo ejusdem justam latitudinem habeat, et zona simplici, non vero fascia, constringatur, eo minus ad tergum defluente dependentia deturpetur, jam olim usitatum, immo lege dioecesana praescriptum fuerat: revectionem ejusdem novissime factam praesentibus approbamus.

Observamus et aliam secus laicis propriam *vestem* superiorem — jam magna in parte nostris diebus usitatam, — de Clero ab aliquibus adoptari. Vestem hanc, genio nationis tantis per accommodatam, supra talarem ad arcendas aeris injurias deferri non prohibemus; ast ut loco pallii ecclesiastici adhibeatur, nullatenus admittimus. Non enim convenit, ut laicorum quotidiana vestis, nobis pro solenniori usu deserviat. Longe aliter res se habet cum clamide, pellinis circumferentiis provisa et zonis nigris aut pro ratione dignitatis violaceis distincta, a Majoribus nostris usque ad novissima tempora diebus hyemalibus portata; et immemoriali consuetudine, signanter etiam per Nicolaum Oláhum Primatem et Archiepiscopum Strigoniensem in Synodo Dioecesana anno 1560, adeoque recte ante 300 annos, pro tali, quae in Ecclesia Nostra usitata est, recognita, — et quasi sacrata. Hanc itaque non solum probamus, sed innimica tempestate in solenniori quoque occasione instar pallii ecclesiastici etiam adhiberi indulgemus; prout etiam Nos tali multis annis usos fuisse meminimus.

Quantum ad formam vestis talaris attinet: auditis plurium Districtuum votis, pensatisque pro mutatione adductis motivis, in id libenter consentimus, ut vestis talaris pars dortalis sit laxior (perprius reverenda Hungarica dicta) quemadmodum olim in toto regno, nunc quoque in aliquibus usu venit. — Si quorum demum adjuncta quandoque largiorem talarem deposcerent, admittimus, ut talem cum collari ad humeros defluente, absque tamen secundariis manicis et floccis pro domestico usu deferre valeant. Dicimus pro domestico usu: multum enim doleremus, si hac indulgentia minueretur vel plane tolleretur usus cinguli, qui Clerum Hungaricum a Sacerdotio plurium aliarum provinciarum distinguit et modeste decorat.

Relatum est Nobis, Sacerdotes tam Regulares quam Saeculares exterarum Dioecesium, qui in hac Archidioecesi aliquod officium gerunt, vel qua pensionati degunt, posita veste talari, laicali vestitu uti. Cum haec a disciplina Nostra divergentia non possit non offendiculo esse, illam praesenti statuto strictissime prohibemus, et volumus, ut

omnes Sacerdotes, cujuscunque sint Dioecesis, donec intra limites jurisdictionis Nostrae commorantur, iisdem regulis se subjectos esse noverint, quae pro Clero Nostro praescriptae sunt; utique nonnisi legem Ecclesiae universalem urgemus, quae omnes obligat, etiamsi in patria ipsorum quidpiam illi derogatum fuerit.

Multae in vita humana sunt actiones, de quibus legislatores nihil praeceperunt, sed sola consuetudine sunt introductae. Si huic consuetudini non contradicant illi, qui praesunt, cum tamen contradicere possent; insuper viri etiam graves consuetudinem illam sectentur: tunc utique normae instar servire potest, quamvis legi adversari videatur. Sane non ignoramus, magnum esse numerum Clericorum, *qui navi vel curru vaporario* iter facientes, vestem talarem deponunt, et laicalem vestitum adhibent. Et licet animus Nobis esset, usum hunc tacito potius consensu, quam positiva voluntatis declaratione probare; quia tamen multiplicata communicatione et vitae indigentiis ejusmodi deviationes a lege Ecclesiae frequentiores sunt, ne tenerae aliquorum conscientiae laqueum injiciamus, prae oculis habentes exemplum S. Caroli Borrom., qui in primo Concilio Provinciali, item in secunda Synodo Dioecesana Clericis, iter facientibus, *habitu contractinoe, ad iter accommodato, sed simplici, et in quo honestas et decorum Ordinis eluceat, et sint ejusmodi, ex quo eos esse ecclesiastici Ordinis homines, agnosci facile possit,* uti indulsit; porro expendentes regulas Benedicti XIV,, qui Instit. 71. Nr. 8. Clericis peregrinantibus vestitus brevioris, nigri coloris et decentem honestatem praeferentis, usum permisit: — ad exemplum horum, aliorumque praesentibus indulgemus, ut Clerici navi vel curru vaporario iter agentes, — nec alias — vestem quidem talarem deponere, ast simul nonnisi tales laicorum, vestes assumere possint, quae longiores sint et corpus totum, adminus a genibus clausum, et pectorale quoque usque ad collare per nigros nodos reclusum obtegant; et taliter primo obtutu pateat, quod statui clericali sint adscripti. — Proinde vestes illae sint quoque profundi et non variegati coloris; commendent se singulari modestia, ac si induti etiam collare semper habere debent.

Stat. XXIX. Contra libros et ludos scenicos, fidei veritatibus infestos, vox frequenter levanda (cfr. conc. prov. tit. 6. de perf. cleri nr. 3., Archiv IX., 396.).

Stat. XXX. De devotionibus asservandis in Sacra Quadragesima (cfr. conc. prov. tit. 6. de mediis promov. pietatis in Clero, Archiv IX., 398.) . . .

1-o. Quavis die post absolutum Missae Sacrificium pericopa Evangelii cum brevi explanatione legatur, eique quinque „Pater et Ave“ — ad quinque vulnera D. N. J. Ch. subnectantur, addito post singulum „Ave“ Vs: „Adoramus te Christe et benedicimus tibi,“ et Rs: „Quia per Sanctam Crucem redemisti mundum.“

2-o. Quavis Feria 6-a ad vesperam cum exposito venerabili asservetur devotio, data in silentio benedictione, praeorentur Litaniae de Sanctissimo Nomine Jesu, his subnectantur quinque „Pater et Ave“ ad quinque vulnera; tum decantetur per populum canticum quadragesimale, et per: „Sit Nomen Domini benedictum“ — detur benedictio.

3-io. Os meum patet ad vos, — cor meum dilatatum est, ut Vos paterno cum affectu provocem, et graviter obligem, quo diebus his poenitentiae in unum districtualiter collecti, inter pias preces, — publicas supplicationes, in conspectu populi fidelis ad Sacramenta Poenitentiae et Eucharistiae accedatis. — Qua in re sequentem observabitis ordinem: 1-o. Vice-Archidiaconus pro devotione hac circulariter defiget locum et diem. 2-o. Quivis districtualis presbyter ante defixam diem adminus triduana domi suae asservabit Sacra Exercitia, semet continuo, in quantum saltem pastorales obligationes patientur, in cella sua continebit, orando, — meditando, semet pro Sacra Confessione parando: „In cubilibus vestris compungimini.“ 3-o. Die praefixa summo mane properabit quivis ad destinatum locum, superpelliceo et stola et bireto provisus, inter suspiria ac preces, cum socio, si adsit, recitandas. 4-o. Collecti omnes in aede parochiali, assumta veste Sacra, procumbent in genua, praeorante Vice-Archidiacono absolvent hymnum: Veni Sancte Spiritus et emitte coelitus lucis tuae radium“ — cum v. et oratione. 5-o. Sub pulsu campanae, praelata cruce, procedent ad Ecclesiam, recitando psalmum: „Miserere,“ — eundem si opus fuerit, repetendo. 6-o. In Ecclesia occupatis scamnis recitabunt clara voce septem psalmos poenitentiales cum Litaniis et precibus subnexis. Quibus finitis, Vice-Archidiaconus (vel ad hujus requisitionem alter) considendo ante aram, latine alloquetur fratres brevi ac comodo sermone. Hunc sequetur Confessio intra Ecclesiam, potius ac Sacristiam, delecto uno alterove Confessario, (quibus pro hoc casu a casibus reservatis absolvendi datur facultas), facienda. Tum celebravit Vice-Archidiaconus Sacrum, et singulus communicabit. 7-o. Absolutis Divinis, processionaliter revertentur ad aedem parochialem, recitando: „Te Deum,“ cubile subintrantes flectent et Vice-Archidiaconus v. et orationem: Deus cujus misericordiae non est numerus,“ persolvet. — Tum indilate, ne ob esum, et non *Jesum* convenisse dicantur, discedent, in via potius, — ubi ubi — ac in loco, refectionem sumturi. — Archi-Capitulum quoque Nostrum, ad dandum aliis exemplum constanter propensum, tres meditationes sacras tribus primis feriis hebdomadae majoris in Basilica pro ipsomet Capitulo et Clero urbano asservandus esse desideravit, — et servabuntur. . . .“

Stat. XXXI. Clerici nullum opus edant sine consensu Ordinariatus (cfr. conc. prov. tit. 4. §. 3. nr. 3., Archiv IX., 400.)... „Hic illud quoque in memoriam revocatur, quod iterata dispositione, quippe Praedecessoris [d. d. 6. Julii 1822] et Nostra [d. d. 12. Febr. 1856, cfr. app. statutt. syn. Nr. VIII.] desiderabatur, ut quicunque Sacerdotum litterarium quodpiam, — tametsi minutum opus in lucem emiserit, ejus exemplum unum Bibliothecae Metropolitanae Ecclesiae inferre teneatur . .“

Stat. XXXII. Parochi Alumnorum, qui in Communitato sibi subjecta per ferias commorantur, educationem continuent. (cfr. conc. prov. tit. 6. de seminar. major., Archiv IX., 401 sq.)

Stat. XXXIII. Seminarium puerorum . . . praecipuis muneris Nostri partibus recensemus in hac quaque urbe Strigoniensi quo ocyus excitare. . .

Stat. XXXIV. De examine Synodali. Secundum praecepta concilii Trident. sess. 24. c. 18. de Ref. (cfr. conc. prov. Strig. a. 1858. tit. 5. de sacr. curion. nr. 1. im Archiv IX., 264.) praesules ecclesiae Hungaricae in Conferentiis Strigonii congregati unanimi voto voluerunt: „ut nullus Presbyterorum ad parochiale Beneficium praesentari possit, nisi prius examen synodale in sex annos valiturum, post exactum presbyteratus triennium bono cum successu subierit.“

„Hujus decisionis conferentialis in sequelam sequentia circa Examen synodale, seu concursuale Parochorum pro futuro inviolabiliter servanda decreta et disposita sunt:“

1-o. Ut quis pro Beneficio vacante per concernentem Patronatum cum effectu praesentari, officiove parochiali admoveri possit, examen concursuale bono cum successu subiverit, est necesse.

2-o. Ad examen hoc nemo ante transactum Presbyteratus triennium, et praestita in cura animarum, vel alio officio ecclesiastico utilia servitia admittatur.

3-o. Elapso sexennio valor examinis exspirat; proinde ad beneficium vel officium parochiale post hoc tempus neo-consequendum aspiraturi illud denuo subire tenentur.

4-o. Dispensati ab hoc examine sunt Doctores et actuales Professores Theologiae; isti tamen nonnisi tunc, si in munere professorali tres annos egregie versati sunt. — Relevari ab illo per Ordinariatum possunt viri, qui praecellentiorem in se Rerum Sacrarum scientiam operibus editis vel secus sufficienter comprobarunt.

5-o. A subeundo vice secunda et ulterioribus vicibus tentamine dispensari per Ordinarium, intellecta tamen eatenus Examinatorii etiam Prosynodalis mente, poterunt illi, qui illud vice prima eminenti cum calculo subierunt, vel ab illo tempore non vulgarem scientiam et prudentiam pastoralem luculentis speciminibus palam fecerunt.

Adversatur vero examen synodale binis omni anno vicibus, quippe mense Majo et Septembri.

Examinatores erunt vel synodales, in Synodo dioecesana constituendi, vel prosynodales in sensu facultatis, a S. Sede Pontificia tribui solitae, per Ordinarium nominandi. Horum in quovis examine adminus tres, per S. S. Concil. Tridentinum requisiti, praesentes esse debent.

Objecta examinis constituunt: a) Dogmatica cum Interpretatione Evangeliorum vulgatae editionis et Sectionum S. Scripturae in Breviario Romano legendarum; b) Theologia Moralis atque Pastoralis, et hujus inprimis pars, quae de Sacramentorum, praeferenter vero Sacramenti Poenitentiae fructuosa administratione agit; c) Jus Ecclesiasticum et Decreta S. S. Concilii Tridentini. Ex his orale tentamen praestabitur. Tum vero elaborata d) homiletica et e) catechetica ad regulas artis exacta parabuntur. Pro exercitationibus his scripto deducendis una dies concedetur, usus librorum penes eas, — S. Scriptura et Concilio Tridentino exceptis, — non permittitur.

Qui in examine eminentiae vel primae classis calculum ex omnibus quinque objectis retulerint, ad obtinendam praesentationem et investitionem canonicam (si secus nil obstiterit) idonei reputabantur.

Ex uno aliove studio secundam referens classem, hanc in proximo examine emendare poterit, e pluribus secunda classe notatus, totum examen repetendum habebit. . ." [Eadem praecepta jam literis pastoralibus Archiepp. Strigon. de festo Purificationis B. M. V. 1851 emissa erant, adjecto etiam hoc praecepto sub nr. 6.: Non admittuntur ad examen synodale, qui consequendo beneficio aliqua ratione indignos se reddiderunt.]

Stat. XXXV. De synodalibus examinatoribus. . . Ex his illi, qui Synodo huic interfuerunt, postquam professionem fidei ad exigentiam Decreti Synodi Provincialis (tit. II. §. 3. nr. 3.) jam edidissent, praescriptum a Synodo Tridentina juramentum (juxta formam in App. statt. synod. sub nr. X. exhibitam) in facie Synodi deposuerunt; caeteri autem hanc professionem fidei, item dictum juramentum coram Praeside Examinatorii, a Nobis pro hoc actu deputato, tunc edent, quando munere suo fungi incipient.

Examinatores synodalis mense Majo et Septembri, prout hoc in Schematismo Dioecesano singulis annis adnotatur, propriis expensis Strigonium convenient, et ex assignatis per Ordinarium disciplinis theologicis concurrentes Presbyteros examinabunt, et juramenti sui memores, de resultato tentaminis exactam Ordinario praestabunt relationem. Si quos partes muneris aut aliae rationes impedirent, quominus tempore praefixo Strigonium venirent: exposita Ordinario impedimenti qualitate, ab eodem dispensationem obtinebunt. Durabitantem eorum officium usque ad futuram Synodum dioecesanam. Si vero intermedio tempore numerus eorum ita deficeret, ut ex nunc electis pauci omnino munere hoc fungi possent: tunc juxta formam et modum per Benedictum XIV. (de syn. dioec. L. 4. C. 7.) expositum, prosynodales Examinatores Ordinarius nominabit. . ."

Stat. XXXVI. Contra regnantia vitia [indifferentismum blasphemiam, lasciviam, ebriositatem, festorum profanationem] *gladius linguae omni cum energia stringendus est.* (cfr. conc. prov. tit. 8. de moribus populi, Archiv IX., 407 ff.)

Stat. XXXVII. Cura dispersorum per praedia fidelium habeatur (cfr. conc. prov. tit. 5. de sacr. curion. nr. 4. Archiv IX., 265.) . . „Cum inducta agrorum commassatione, servilis conditionis homines, imo saepe aliae etiam familiae nimis dissitum ab Ecclesia et scholis domicilium adoptaverint, imo adoptare debuerint, sua sponte sequitur, juventutem a frequentanda schola arceri. . . . Visitate illos, quantum per alios labores licet, frequentius per annum. . . ."

Stat. XXXVIII. Parochi Missarum statutis temporibus persolvendarum elenchum in sacristia habeant. . . Singula dominica die post sacrum sermonem annuncietur fideli populo, pro quibus et qua die per hebdomadam illam Missae celebrandae veniant. . ." (cfr. conc. prov. tit. 5. de sacr. curion. nr. 5., Archiv IX., 266.)

Stat. XXXIX. De missionibus popularibus . . . necessarium esse, ut fundus dioecesanus confletur, ex quo inevitabiles expensae perstringantur . . ., et obsecramus, ut quibus Dominus bona hujus mundi dederit, pro salutari hoc instituto saltim ultimae voluntatis

tabulis legata aliqua facere velint, (cfr. conc. prov. tit. 8. de mission. popul., Archiv IX., 413.)

Stat. XL. De servitoribus Christianis apud Judaeos. . . . „Cohaerenter cum Sanctionibus Canonicis, in Monarchia Austriaca antehac Legislatio quoque civilis sub poena vetabat Judaeis et quidem in ditionibus haereditariis tam servos quam sodales et tyrones Christianos, in Patria nostra, solum hos posteriores servare. Sed vero civile isthoc vetitum Resolutione ministeriali d. d. 20. Novembr. 1859 sublatum est. Quod interim sic Judaeis civiliter licitum evasit, hoc Christianis per leges canonicas semper adhuc vetitum manet. . ." [Omittamus reliqua, cum jam priori loco (Archiv VIII., 57 ff.) fusius ea de re locuti simus. cfr. et conc. prov. tit. IX. de communione cum Judaeis, Archiv IX., 420 ff.] [1]).

---

1) Wir tragen bei dieser Gelegenheit noch folgende einschlägige weitere Cultusministerialerlasse nach:

1. Ministerialerlass vom 24. Juli 1858, Z. 11,929,

an den Vicepräsidenten der Statthaltereiabtheilung in Ofen,

betreffend die Anordnung des Bischofs von Csanád, welche das Dienen christlicher Personen bei Israeliten als Eheverbot erklärt.

In Erledigung des Berichtes vom 4. Juli 1858, Z. 2150, eröffne ich Eurer . . . . . lediglich zur eigenen Wissenschaft, dass das Leben christlicher Dienstboten in israelitischen Haushaltungen in mehrfacher Hinsicht nicht wünschenswerth ist. Insbesondere lässt sich erfahrungsgemäss annehmen, dass der christliche Dienstbote eines israelitischen Dienstgebers in mancher Beziehung genöthiget werde, sich der christlichen Sitte und der Uebung seiner kirchlichen Pflichten zu entwöhnen, weil sie mit den Gepflogenheiten einer israelitischen Haushaltung nicht vereinbar sind.

In Anbetracht dessen kann es zumal bei dem Umstande, als in Ungarn und dessen vormaligen Nebenländern eine politische Vorschrift, welche den Christen das Dienen bei Israeliten untersagt, nicht in Wirksamkeit zu sein scheint, dem Herrn Bischofe von Csanád nicht verargt werden, wenn er den unläugbaren Uebelständen, welche das Halten christlicher Dienstboten von Seite der Israeliten für den religiös-sittlichen Sinn und Wandel Jener nach sich zieht, durch kirchliche Mittel vorzubeugen sucht.

Dass aber die Anordnung, durch welche der erwähnte Herr Bischof das Dienen christlicher Personen bei Israeliten als ein kirchliches Eheverbot für Jene feststellt, so zwar, dass dieselben ohne vorherige Intervention des bischöflichen Ordinariates zur Eheschliessung nicht zugelassen werden sollen, in der Competenz der bischöflichen Amtsgewalt liege, muss in Ansehung dessen bezweifelt werden, dass im §. 67. der Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs dem Bischofe wohl das Recht zugesprochen wird, unter gewissen Umständen in einzelnen Fällen die Eingehung der Ehe zu verbieten, welche Berechtigung aber nicht auf ganze Classen von Personen ausgedehnt werden kann, wenn nicht in verschiedenen Diöcesen die Geltung verschiedener kirchlicher Eheverbote als zulässig erkannt werden will.

Ich war bereits aus einem anderen Anlasse in dem Falle, dem Herrn Bischofe von Csanád auf diesen Umstand aufmerksam zu machen und da meine Erinnerung an ihn erst zu einer Zeit ergangen ist, zu welcher der mir mit dem jenseitigen Berichte vom 2. Mai 1858, Z. 1703, vorgelegte Csanáder bischöfliche Ordinariatserlass bereits kundgemacht war, so darf ich erwarten, dass die das erwähnte Eheverbot angehende Bestimmung jenes Erlasses entweder gar nicht zur Ausführung kommen, oder wenigstens bald ausser Uebung gesetzt werde.

Stat. XLI. Cura Coemeteriorum commendatur. (cfr. conc. prov. tit. 9. de coemeteriis, im Archiv IX., 423 ff.) 1-o. Quia Coe-

---

2. Ministerialerlass vom 19. Juli 1859, Z. 10,809, an den griechisch-katholischen Bischof von Munkács,

betreffend die Verwendung israelitischer Hebammen bei der Geburt und Taufe der Kinder katholischer Eltern.

Das k. k. General-Gouvernement für Ungarn hat mir zur Kenntniss gebracht, dass von Seite des griechisch-katholischen Pfarrers zu N. Mihaly der israelitischen Hebamme Johanna W . . . . . verwehrt worden sei, katholischen Gebärenden ihre Dienste zu leisten, was von dem bischöflichen Consistorium der Diöcese Munkács durch die Bestimmung der Graner Provincialsynode vom Jahre 1858 gerechtfertigt wurde, zufolge deren die Pfarrer die christlichen Frauen ermahnen sollen, dass sie sich nicht der Hilfeleistung israelitischer Hebammen bedienen.

Die kaiserliche Regierung beabsichtiget nicht die Pfarrer zu hindern, dass sie dieser Vorschrift nachkommen, allein daraus folgt noch nicht, dass den Pfarrern die Berechtigung eingeräumt werde, israelitischen Hebammen, wenn dieselben ungeachtet der erwähnten Ermahnung von katholischen Frauen vielleicht dessbalb, weil eine gleichgeschickte christliche Hebamme nicht bei der Hand ist, um ihre Hilfeleistung bei der Geburt angegangen werden, den Zutritt zu denselben zu verweigern, oder denselben nur dann zu gestatten, wenn zugleich eine christliche Hebamme beigezogen wird.

Ich bin demnach in dem Falle, Eure . . . . um die geeignete Verfügung zu ersuchen, dass, wenn katholische Frauen wider die ihnen von ihrem Pfarrer im Sinne der mehrerwähnten Bestimmung des Graner Provincialconcils gemachte Erinnerung bei ihrer Entbindung der Dienste israelitischer Hebammen sich bedienen wollen, diesen von der griechisch-katholischen Geistlichkeit keine Hindernisse bei der Ausübung ihres Berufes in den Weg gelegt werden.

Eure . . . . dürften sich um so mehr bestimmt finden, die angedeutete Verfügung zu treffen, als es denenselben unbenommen bleibt, die an dem gebornen Kinde vorzunehmenden geistlichen Handlungen ganz nach Vorschrift der Kirchengesetze zu ordnen, wodurch übrigens die Nothwendigkeit, nebst der israelitischen eine christliche Hebamme beizuziehen, nicht herbeigeführt wird, indem bei den erwähnten geistlichen Handlungen, falls zu denselben die israelitische Hebamme nicht zugelassen werden wollte, eine andere geeignete christliche Person behilflich sein oder dieselben ausnahmsweise verrichten kann.

Nachdem aber die Eintragung des gebornen Kindes in das Geburts- und Taufbuch den erwähnten geistlichen Handlungen nicht beigezählt werden kann und bei der Führung der Matriken zugleich die kaiserliche Regierung interessirt erscheint, so darf es nicht beanstandet werden, dass bei diesem Akte der Eintragung die zur Geburt beigezogene israelitische Hebamme die den Hebammen gesetzlich obliegende Zeugenschaft leiste und ihr Name in dem Geburtsbuche vorgemerkt werde.

Der vorstehende Ministerialerlass wurde von dem Cardinalerzbischof von Gran durch Cons. Curr. unter Nr. 4371. mit folgendem Beifügen bekannt gegeben:

. . praescribo: a) omni meliori modo urgendum habebitis: ut in casibus, in quibus judaicae obstetrices per mulieres christianas adhibentur, semper aliqua christiana etiam persona adsit, in administrando necessitatis baptismo rite instructa, quae talem, si opus esset, administret et una curet, ut in casu infelicis puerperii Sacerdos pro ministrandis moribundorum Sacramentis tempestive advocetur.

b) Obstetrix judaica potest quidem prolem, dum pro baptismo ad Ecclesiam deportatur, usque ad hujus fores comitari, nefas tamen ei est ipsam Ecclesiam subingredi, ac ideo

c) Prolem patrinis resignare tenebitur, neque se baptisanti Sacerdoti pro praestanda subsidiaria opera obtrudet, verum ad hunc scopum alia christiana persona adhibenda, atque ideo obstetrix judaica ab omni in administrationem baptismi influxu arcenda erit.

E re porro hac occasione adtingendum censui: quod exstent ddto 8-ae

meterium est locus sacer, spectat pleno et omni jure ad Ecclesiam*); Communitatis solum est terram benedicendam assignare. 2-o. Quid-

Septembris 1818. — item ddto 8-ae Septembris 1825. — demum ddto 16-ae Martii 1832. ad caes. regia Gubernia: Bohemicum, Moravicum et Silesiticum edita aulica Decreta, vigore quorum Judaei a nutricibus et servilibus christianis adhibendis inhibentur. Parocho incumbit personam talem a servitio hoc dissuadere, et ubi in cultus divini exercitio quaecunque sive moralia, sive physica impedimenta ponuntur, politicae Jurisdictioni pro medela deferre. Sed nec questoribus, aut opificibus judaeis tyrones christianos assumere licitum est.

Strigonii die 10. Novembris 1859.

3. Ministerialerlass vom 28. December 1859, Z. 18,796,

1. an das Generalgouvernement in Ungarn, 2. an die Statthaltereien in Temesvár und Agram, 3. an die Statthaltereien in Prag, Brünn, Lemberg, Zara, und an die Landesregierungen in Troppau, Krakau und Czernowitz, 4. an Seine kaiserliche Hoheit den Herrn Erzherzog Statthalter in Tirol,

betreffend das Verbot des Haltens christlicher Dienstboten, Ammen, Gesellen und Lehrjungen von Seite der Israeliten.

Ad 1. Unter dem 7. December 1859, Z. 8314/G.-IV, war es dem löblichen k. k. . . . . . gefällig, die gedruckte Verordnung des erzbischöflichen Ordinariates von Gran ddo. 12. November 1859 anher zu leiten, welche sub Nr. 4371. die Bedingungen auseinandersetzt, unter welchen israelitische Hebammen zur Ausübung ihrer Kunst bei christlichen Gebärenden zugelassen werden können. Diese Bedingungen widerstreiten nicht dem Inhalte dessen, was in Folge der jenseitigen geschätzten Zuschrift vom 12. Juli 1859, Z. 4593/G.-I, in dieser Angelegenheit beim Cultusministerium unter dem 19. Juli 1859, Z. 10,809, an den griechisch-katholischen Bischof von Munkács erlassen wurde.

Bei diesem Anlasse hat das erzbischöfliche Ordinariat von Gran unter Hinweisung auf die an die bestandenen Gubernien von Böhmen, Mähren und Schlesien erlassenen Hofdecrete, durch welche den Israeliten untersagt wurde, sich christlicher Säugammen und Dienstleute zu bedienen, den Pfarrern einschärfen zu sollen erachtet, dass sie christlichen Personen die Uebernahme eines Dienstes bei Israeliten widerrathen und die politischen Behörden um Abhilfe angehen, falls solchen, dessenungeachtet in israelitische Dienste tretenden Personen in der Erfüllung ihrer gottesdienstlichen Pflichten moralische oder physische Hindernisse in den Weg gelegt werden sollten. Endlich findet sich in der bezogenen erzbischöflichen Anordnung angedeutet, dass israelitische Kaufleute und Handwerker christliche Lehrjungen nicht aufnehmen dürfen.

Nachdem aber zufolge der dem löblichen k. k. . . . . . zugekommenen Mittheilung des Ministeriums des Innern vom 20. November 1859, Z. 11,896, Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. November 1859 zu genehmigen geruhten, dass in jenen Ländern, wo das Verbot des Haltens christlicher Dienstboten, Ammen, Gesellen und Lehrjungen von Seite der Israeliten noch besteht, dasselbe nicht weiter mehr zu handhaben ist, so bedarf die in Rede stehende erzbischöfliche Anordnung, in wieferne sie die darin bezogenen Hofdecrete und das für Ungarn erlassene Verbot des Haltens christlicher Lehrlinge von Seite israelitischer Kaufleute und Handwerker als noch in Wirksamkeit bestehend bezeichnet, einer Berichtigung, auf deren Vornahme die Aufmerksamkeit des erwähnten erzbischöflichen Ordinariates gelenkt werden wolle.

Damit ferner auch anderwärts der Annahme vorgebeugt werde, als sei das im Gesetzartikel 29. vom Jahre 1840 enthaltene Verbot, durch welches den Israeliten in Ungarn und dessen vormaligen Nebenländern das Halten christlicher Gesellen und Lehrjungen untersagt war, noch in Wirksamkeit, so ersucht man, dass es dem löblichen k. k. . . . . . gefällig sein wolle, im Sinne der angedeuteten Verfügung des Ministeriums des Innern die geeignete Mittheilung an sämmtliche bischöfliche Ordinariate und sonstigen kirchlichen Obern der christlichen Confessionen darüber zu veranlassen, dass fortan die Israeliten von den kaiserlichen Behörden nicht gehindert werden dürfen, christliche Gesellen und Lehrlinge aufzunehmen.

quid in ambitu Coemeterii producitur, est Ecclesiae, adeoque judicio Superioris in usus ecclesiasticos impendendum. 3-io. Ad Communi-

---

Ad 2. Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 20. November 1859, Z. 11,896, ist die k. k. . . . . . in die Kenntniss gesetzt worden, dass zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 13. November 1859 in jenen Ländern, wo das Verbot des Haltens christlicher Dienstboten, Ammen, Gesellen und Lehrjungen von Seite der Israeliten noch besteht, dasselbe nicht weiter mehr zu handhaben ist.

Da durch den ungarischen Gesetzartikel 29. vom Jahre 1840 den Israeliten in Ungarn und dessen vormaligen Nebenländern das Halten christlicher Lehrjungen und Gesellen untersagt war, so hat die k. k. . . . . . . im Sinne des bezogenen Erlasses des Ministeriums des Innern den bischöflichen Ordinariaten und sonstigen kirchlichen Obern der christlichen Confessionen mitzutheilen, dass fortan die Israeliten von den kaiserlichen Behörden nicht gehindert werden dürfen, christliche Gesellen und Lehrlinge aufzunehmen.

Ad 3. Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 20. November 1859, Z. 11,896, ist die k. k. . . . . . in die Kenntniss gesetzt worden, dass zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 13. November 1859 in jenen Ländern, wo das Verbot des Haltens christlicher Dienstboten, Ammen, Gesellen und Lehrjungen von Seite der Israeliten noch besteht, dasselbe nicht weiter mehr zu handhaben ist, jedoch die israelitischen Dienstherren und Meister, bei sonstiger Ahndung und Strafe verpflichtet bleiben, die minderjährigen christlichen Dienstboten und Ammen und deren in ihrer Haushaltung etwa lebende Kinder, sowie die christlichen Lehrjungen und die bei ihnen wohnenden christlichen Gesellen zum Behufe des Gottesdienstes und beziehungsweise des nachmittägigen Wiederholungsunterrichtes an Sonn- und Feiertagen anzuhalten.

Von dieser Verfügung des Ministeriums des Innern hat die k. k. . . . . . die bischöflichen Ordinariate und sonstigen kirchlichen Obern der christlichen Confessionen in die Kenntniss zu setzen.

Ad 4. Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 20. November 1859, Z. 11,896, ist die k. k. Statthalterei für Tirol mit Beziehung auf das Gesetz vom 10. Juni 1813, welches den Hohenemser Juden nur die Verwendung christlicher Dienstboten zur Bearbeitung der Felder gestattete, in die Kenntniss gesetzt worden, dass zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 13. November 1859 in jenen Ländern, wo das Verbot des Haltens christlicher Dienstboten, Ammen, Gesellen und Lehrjungen von Seite der Israeliten noch besteht, dasselbe nicht weiter mehr zu handhaben ist.

Geruhen hiernach Eure . . . . dem fürstbischöflichen Ordinariate von Brixen zu bedeuten, dass die erwähnte Beschränkung der Hohenemser Israeliten durch die bezogene Verfügung des Ministeriums des Innern beseitiget sei.

4. Ministerialerlass vom 2. Mai 1860, Z. 855/C.U.M.,

an den ernannten Erzbischof rit. lat. von Lemberg,

betreffend das von demselben erlassene Hirtenschreiben über christliche Dienstpersonen bei Israeliten (cfr. Archiv VIII., 64 ff.)

Eure . . . . haben sich veranlasst gefunden, aus Anlass der in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 13. November 1859 verfügten Aufhebung der Verordnung, welche das Halten christlicher Dienstboten, Ammen, Gesellen und Lehrlinge von Seite der Juden verbot, eine Currende an die Diöcesangeistlichkeit zu erlassen, deren Inhalt, allenthalben durch die Presse verbreitet, nicht geringes Aufsehen erregt hat.

Ich bin weit davon entfernt, die Berechtigung Eurer . . . . in Zweifel ziehen zu wollen, den Gegenstand der Frage auch vom kirchlichen Standpunkte aus zu beleuchten, und dasjenige anzuordnen, was geeignet erscheint, die Gläubigen von Schritten abzuhalten, welche aus sehr einleuchtenden Gründen die Kirche als verderblich ansieht und desshalb verbietet. Allein bei der wohl begreiflichen Missstimmung, die unter der Bevölkerung im Allgemeinen gegen die Juden herrscht, liegt die Gefahr immer nahe, dass diese Missstimmung in Zeiten

tates spectat Coemeteria cinctura decente providere. 4-o. Independentia Ecclesiae et sensu ac natura s. rituum desposcente, ut distincta sint

---

von Aufregung, wie es schon so oft geschehen ist, bei dem nächsten sich darbietenden Anlasse zu Gewaltthätigkeiten gegen dieselben verleite. Je bedauerlicher die Folgen solcher Excesse werden können, desto nothwendiger ist es, Alles zu vermeiden, was die Leidenschaften des gemeinen Mannes gegen die Juden aufzuregen geeignet sein könnte, in dieser Beziehung muss ich bedauern, dass in der Currende Eurer .... Ausdrücke vorkommen, wie z. B. dass die Juden allgemein verachtet sind, dass sie den Christen schaden, dass Galizien besonders viel von ihnen gelitten hat u. dgl., welche, wenn auch ihre objective Richtigkeit nicht bestritten werden kann, doch offenbar eine aufregende Wirkung sehr leicht haben können, namentlich dann, wenn sie von der Geistlichkeit, von welcher nicht immer ein feiner Tact erwartet werden kann, in Kanzelreden weiter ausgeführt werden. Wohl haben Eure .... auch die ausdrückliche Ermahnung beigefügt, dass alles vermieden werden solle, was mit der christlichen Liebe im Widerspruche stehen, und das gläubige Volk zum Hasse und zur Verfolgung der Juden aufreizen könnte. Allein ich muss besorgen, dass diese echt christliche und weise Ermahnung, so ernstlich und aufrichtig sie ohne Zweifel von Eurer .... gemeint ist, dem übrigen Inhalte der Currende gegenüber nicht den wünschenswerthen Eindruck machen werde, und erlaube mir daher den Wunsch auszusprechen, dass Eure .... nunmehr, nachdem die Massregeln getroffen sind, die Eure .... für angezeigt erachtet haben, um die christliche Bevölkerung so viel als möglich davon abzuhalten, dass sie in Dienstverhältnisse zu Juden treten und dadurch dem christlichen Leben entfremdet werden, sich bestimmt finden mögen, durch eigene Weisungen jene Ermahnung einzuschärfen, zumal in dem Falle, wenn sich, wie mir versichert wird, eine bedenkliche Aufregung gegen die Juden im Allgemeinen oder in einzelnen Orten kund geben, oder gar von einzelnen Seelsorgern durch leidenschaftliche oder unvorsichtige Reden genährt werden sollte.

5. Ministerialerlass vom 14. April 1860, Z. 399/C.U.M., an den Cardinal und Primas von Ungarn,

betreffend den Erlass einer Vorschrift, dass die Israeliten die bei ihnen bediensteten Christen in Erfüllung ihrer religiösen Pflichten nicht hindern.

In Erwiederung der geschätzten Zuschrift vom 12. Februar 1860, Z. 765, muss ich die Aufmerksamkeit Eurer ..... auf die mit dem Allerhöchsten Patente vom 20. December 1859 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 227.) erlassene Gewerbeordnung lenken, nach deren §. 94. der Lehrherr bei Vermeidung der im §. 133. festgesetzten Strafe den minderjährigen Lehrling zur Erfüllung der religiösen Pflichten anzuhalten hat.

Dessgleichen ist in den für das Königreich Ungarn erlassenen Dienstbotenordnungen die Verpflichtung des Dienstherrn ausgesprochen, seine Dienstboten zu einem sittlichen Betragen und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen anzuhalten.

Da diese gesetzlichen Bestimmungen alle, somit auch die israelitischen Dienst- und Lehrherren verpflichten, so ist keine Nothwendigkeit zur Erlassung des von Eurer .... gewünschten Verbotes vorhanden, durch welches den Juden untersagt werden sollte, den bei ihnen dienenden christlichen Personen in der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten Hindernisse oder Schwierigkeiten in den Weg zu legen, indem es genügen wird, wenn die erwähnten schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Ausführung gebracht werden.

Einen ebenfalls die Israeliten betreffenden

6. Ministerialerlass vom 17. Juni 1859, Z. 17,206—1858, an die Statthalterei in Böhmen,

worin erklärt wird, dass die Verpachtung kirchlicher Grundstücke an Israeliten zulässig sei, werden wir gelegentlich mittheilen.

Coemeteris Catholicorum a sepulturis Acatholicorum: allaborent parochi, ut ubi communia sunt pro Catholicis et Noncatholicis sepeliendorum loca, in quantum absque turbatione pacificae cohabitationis fieri poterit, pedetentim subdividantur; in casum autem ampliandi vel novi exscindendi Coemeterii inomisse separatio effectuetur. 5-o. Ubi de uno alterove noncatholico sepeliendo agitur, inhumetur ad locum in coemeterio hunc in finem destinatum. 6-o. Ubi Campanae sunt communes, mixtae Communitatis expensis fusae, ad redemtionem aut partitionem Campanarum, observata omnimode charitate procedatur, eousque autem eousus toleretur; ubi denique campanae sunt pure catholicorum, Parochus catholicus provocatus ad dandum funebralem pulsum, contendat cum charitate capacitare provocantem de sensu Ecclesiae, et petito deferre declinet.

Stat. XLII. Quantum de substantia posthuma Sacerdotum Archi-Dioecesanorum titulis officiosis tribuendum sit. Statutum Dioecesanum festo S. Joannis Bapt. Anno 1857 cum consilio Metropolitani Capituli et totius Cleri Dioecesani super eo conditum: quantumnam de substantia posthuma Sacerdotum Archi-Dioecesanorum titulis officiosis, qui sunt: Cassa Dioecesana, Seminarii et Deficientium Presbyterorum, — tribuendum veniat, ad statuti synodalis legalitatem levare volentes, enunciamus sequentia:

1-o. Canonici Ecclesiae Metropolitanae, sine discrimine stalli, quod quis tenet, 600 flrnos legare tenentur, ex quibus 200 Basilicae, 100 Dioecesanae Cassae, 100 deficientium Sacerdotum, 100 Seminariorum fundo, 100 denique pro communibus Capituli indigentiis cedent; neque deinceps 10 urnae vini pro parte Seminarii S. Stephani desumentur, nisi generosa testantis charitate testamentaliter assignarentur.

2-o. Insignis Collegiatae Ecclesiae Posoniensis Canonici pro tribus dioecesanis fundis 54 flrnos legabantur; insuper a posthuma massa, postquam justitiae et aliis privilegiatis titulis exinde satisfactum fuerit, 2 procento desumentur, ac iisdem tribus fundis in ratis aequalibus inferentur.

3-o. Insignis Collegiatae Ecclesiae Tirnaviensis Canonici 100 flrnos legabunt, ex quibus tres aequales partes fundis dioecesanis obtingent; una quarta vero adaugendam Capituli dotem convertetur. Quia vero in omnibus Capitulis viget Statutum, ut domus, quae per mortem Canonici vacans reddita est, ad expensas ejusdem decenter restauretur: necessaria hunc in finem pecunia, seu officiosa, e posthuma substantia desumenda erit. — Statutum insuper Capituli Tirnaviensis d. d. 27-ae Sept. 1852-vi cujus Canonicus 100 flnos pro Sacro votivo in suffragium animae suae legare tenetur, in suo vigore relinqui volumus.

4-o. Parochi et parochiarum Administratores sine discrimine 18 flnos pro tribus dioecesanis fundis testamentaliter relinquunt; praeterea

---

*) Note zu Seite 87.: Dieses ist auch in dem Cultus-Ministerialschreiben vom 25. Januar 1856 an sämmtliche Länderchefs (im Archiv Bd. I. S. XLI. unter 13.) ausdrücklich anerkannt.

e residua post mortem substantia 2 fini a singula Centuria desumentur, iisdem titulis addicendi.

5-o. Ceteri sacerdotes qui ex fixo salario vivunt, nec quidquam in naturalibus percipiunt, uti Cooperatores, Capellani Castrenses, Professores, Directores, Individua Cancellariae Dioecesanae etc. a singula salarii centuria 3 finos pro titulis dioecesanis legabunt; insuper a residua post mortem substantia 2 procento pro iisdem titulis desumuntur [1]).

Stat. XLIII. Cura aedilitatum ecclesiasticarum. .... Jamvero inter alias deplorandae idgenus in frequentandis Divinis negligentiae causas haud postremum locum occupat lugubris quarumdam Sacrarum aedium, rerumque ad cultum divinum pertinentium status; — depexae, — omni ornatu destitutae areae, — lacerae icones, — attritae casulae, — illota alba suppelex, — parietes intus forisque squallidi, — pulveribus, aranearumque telis deturpati, in strato, scamnis defectus

---

1) cfr. append. nr. XII. de titulis officiosis, praeceptum Archiepisc. Strigon. d. festo S. Joannis 1857. Man verbinde damit folgenden:

Cultus-Ministerialerlass vom 5. December 1856, Z. 18,792,

an die Statthaltereiabtheilungen von Ungarn, dann an die Statthaltereien von Agram, Temesvár und Hermannstadt,

betreffend die Gebührenbehandlung der officiosen Legate des katholischen Klerus und der Messenstiftungen.

Laut Eröffnung des k. k. Finanzministeriums vom 24. November 1856, Z. 30,639/1891, ist den Finanz-Landesbehörden in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, und Slawonien und in dem serbisch-banater Verwaltungsgebiete über die Gebührenbehandlung der officiosen Legate des dortigen katholischen Klerus Folgendes bedeutet worden:

Jene Gaben, welche aus jedem Nachlasse eines katholischen Geistlichen im Grunde der betreffenden Diöcesanstatute an einen öffentlichen Fond oder an eine öffentliche Anstalt entrichtet werden müssen, sind in dem pflichtmässigen Betrage — ohne Unterschied, ob die Entrichtung letztwillig angeordnet wurde oder nicht — als Abgaben zu betrachten.

Nur was über diesen Betrag einem solchen Fonde oder einer solchen Anstalt zugewendet wird, ist als Legat anzusehen.

Damit die k. k. Finanzbehörden der genannten Kronländer nunmehr in die Lage gesetzt werden, diese Anordnung gehörig zu vollziehen, ist derselben zu wissen nöthig, welche öffentliche Fonde und Anstalten in jeder Diöcese Ansprüche auf Gaben aus den Nachlässen der katholischen Geistlichen haben, und in welcher Höhe dieselben geleistet werden müssen.

Ueber Ansinnen des k. k. Finanzministeriums wird demnach die . . . bezüglich des dortigen Verwaltungsgebietes hiemit beauftragt, im Einvernehmen mit den betreffenden Ordinariaten der dortigen Finanz-Landesdirections-Abtheilung die zu dem angedeuteten Behufe benöthigten Daten mit Bezug auf den angeführten Finanzministerialerlass möglichst bald bekannt zu geben.

Anmerkung. In der Note vom 24. November 1856, Z. 30,639, hat das Finanzministerium bezüglich der Bitte des Bischofs von Zips wegen gebührenfreier Behandlung der Legate auf heilige Messen eröffnet, dass nur jene Beträge, welche ein Erblasser zur Abhaltung von Seelenmessen nach seinem Tode ein für alle Mal, also nicht wiederkehrend, oder als Messenstiftung letztwillig bestimmt, zu den Kosten einer katholischen Beerdigung zu rechnen und somit gebührenfrei zu behandeln sind, dagegen die in letztwilligen Anordnungen angeordneten Messenstiftungen den in der T. P. 96. und 106. des Gesetzes vom 2. August 1850 festgesetzten Gebühren unterliegen. Hievon ist der Bischof von Zips unter dem 5. December 1856, Z. 18,792, verständiget worden.

etc. non provocant — non adtrahunt fideles, imo vero ad talem aedem Dei etsi pergant, pergunt.

A) His in genere praemissis, quantum ad *Ecclesias patronatus* 1-o. Harum fabricarum conservare et restaurare tenentur Patroni, nisi tenoribus Visitationis Canonicae onus isthoc in Communitatem esset devolutum. — 2-o. Integrum quidem est, accedente praevio Ordinatus assensu, Fiscum quoque Ecclesiae hoc scopo in subsidium vocare, ast ista, ut Capitalia fundationalia, id est, ad dotem Ecclesiae pertinentia, intacta maneant, et nonnisi census horum, atque capitalia, e censibus videlicet fundationalium, aut terrae productis parta, in conservationem Ecclesiae insumantur, tum ut in Cassa manuali maneat, quod necessitatibus sufficit. 3-o. Operas jugales et manuales in sensu altissimarum etiam ordinationum semper praestare debent Fideles tam e Matre, quam e Filialibus. — 4-o. Parochi est hiatus et defectus Ecclesiae Patrono tempestive detegere, etsi Patronus suo officio deesset, neque precibus et sollicitationibus inclinaretur, adsistentiam magistratualem, imo etiam altiorem, observata gradatione, implorare.

B) Quae de Ecclesiis patronatis dicta sunt, valent etiam *de aedibus parochialibus Beneficiorum patronatorum,* ea cum observatione, quod conservatio sic dictorum aedificiorum oeconomicorum plerumque, Communitatibus parochianis incumbat, qua in re cynosuram praebet Visitatio Canonica, vigens item usus et recepta locorum consuetudo; emergente itaque in aedibus parochialibus necessitate restaurationis, desideratae hoc fine expensae congruo modo sollicitandae sunt ab iis, quibus onus isthoc inhaeret.

C) Quod vero adtinet *Ecclesias et aedes parochiales in beneficiis Patrono destitutis:* ad has equidem conservandas, in quantum fiscus non sufficit, neque est, qui fundamento specialis cujus dum deobligationis, conventionis vel usus continui stringi queat, — quo super Visitatio Canonica aliaque Documenta semper consuli debent, — de stricta justitia ipsi fideles tenentur, quorum utpote spirituali commodo et utilitati aedes illi unice deserviunt, et a primis aerae Christianae seculis ubique terrarum idem obtinuit, donec de beneficentia potentiorum onus hoc vel ex toto vel ex parte in alios, Patronos dictos, translatum fuisset. Solet attamen insufficientiae fidelium e Cassa Dioecesana pro posse succurri. — In recursu, qui ad hunc effectum Ordinariatui substernitur, debent praeferenter indicari: a) quid Compossessores — singillativae incolae, et in corpore Communitas offerat; deinde adferatur b) an ductu Visitationis — aut alio quopiam e fundamento non obligetur aliquis specialiter ad requisitas expensas concurrere; — c) quid adsit de aere parato, quod seu e fisco Ecclesiae, seu aliunde praesto est; d) demum ordinata plana et sumtuum projecta, item partialis et exacta defectuum restaurandorum descriptio, prout et pretia materialium in illis partibus vigentia, omnia haec per artis peritum adparata et per districtualem Vicearchidiaconum recognita debent substerni. — Denique antequam resolutio edatur, ipsum aedile operatuum revidendum est, per aedilem Dioecesanam Commissionem.

Respectu Ecclesiarum et aedium parochialium, *Patronatui* fundi Religionis obnoxiarum, idmodi aedile operatum vi officii adparat Geo-

metra Comitatus tum vero via Ordinariatus altiori loco pro resolutione substernitur.

In reliquo Beneficiati minores reparationes in aedis parochialis januis, fenestris, seris, fornacibus etc. in sensu plurium Resolutionum regiarum ipsi proprio sumtu perficere sunt obstricti, et quidem de tempore, ne major hiatus oriatur. Et ideo Vicearchidiaconi occasione Visitationis suorum Districtuum solerter inquirent, num huic obligationi a singulis satisfactum sit? et de compertis ad Ordinariatum sincere referent. Quodsi Curati quaestionatas minores reparationes suo tempore neglexerint, ipsi vel haeredes ad compensationem stringentur...

Stat. XLIV. Directorium parochiale volumus ut in singula parochia adsit, in quo adcurate notetur, qua hora cultus divinus ordinarius celebrari soleat. Et quia vix est parochia, in qua singulares aliquae devotiones sive ex voto fidelium, sive ex antiqua parochiali consuetudine descendentes non existerent; praecipimus, ut hae quoque, prout earum asservandarum ordo et tempus deposcit, huic Directorio inserantur. . ."

Stat. XLV. Manualis libellus in omni Beneficio adsit, . . in quo inprimis praenotari volumus:

1-o. Adcuratam frumenti, per ipsos inseminati, quantitatem, ut sic facile pateat, quantum successor praedecessori rependere debeat; sicubi semen fundatum existit, hoc quoque exacte notetur, cum hujus reddendi onus successori nullatenus incumbat.

2-o. Singulo anno in eodem Manuali describatur, qualinam pretio labores manuales et pecuniarii in cultivatione agrorum soluti fuerint, ut sic Successor pro rata temporis debitam expensarum partem refundere possit.

3-o. Procreationes cujuscunque generis, cum divisioni subjaceant, adcurate et juste in Manuali connotentur.

4-o. Si Beneficiati vel nova aedificia ponant, vel aliqua ad oeconomiam necessaria procurent, e. g. palos ad vineam, una cum conscentiosa pretii designatione Manuali inferant, quo sic occasione praetentionis seu ex parte haeredum descendentis seu Beneficiati aequum adminus hac in parte judicium ferri possit.

5-o. Quia relate ad praestationes, a parochianis faciendas, non eadem ubique norma viget, e. g. ligna hinc inde tempore autumni, alibi de hyeme vel plane de aetate pro usu Parochi convehi solent; hoc quoque diserte notetur.

6-o. Saepe dubia emergunt quoad praestationes a singulis fidelibus Parochi factas; ideo, qui restantiarii manent, conscientiose consignentur; quibus vero Parochus seu ex obtutu servitiorum, seu ex ratione paupertatis aliquid condonasset, pariter Manuali inseratur, ut Executores ultimae voluntatis semet dirigere possint. . .

Stat. XLVI. Norma Administrationis Sacri peculii Ad normas ea de re sub 8. April a. 1859 publicatas (cfr. Archiv VII. p. 300.) respicitur. Quas normas in append. statt. syn. sub nr. XIII. iterum promulgatas etiam in nostro *„Archivo"* nostris lectoribus postea communicabimus.

Stat. XLVII. Mutua assecuratio aedium ecclesiasticarum contra

incendia secundum dispositiones Archiepiscopales jam d. 29. April. 1851 dimissas denuo praecipitur (cfr. append. synod. statt. nr. XIV.).

Stat. XLVIII. Memoriale de pia Cleri fidelisque populi Dioecesis Strigoniensis in beatiss. Patrem Pium IX. religione. (Denarios sic dictos Petrinos (Peterspfennig) Papae ab impiis hostibus oppresso conferri commendatur.)

Stat. XLIX. Memoriale de Instituto Presbyterorum a S. Adalberto Ep. M. nuncupato. . . Experti sumus pro continuativa sollicitudinis conquiescentia, quod post oblatos per Nos viginti mille florenos, in pensiones vere meritorum impendendos, totidem millia florenorum Ipsum quoque Metropolitanum Capitulum profusa liberalitate obtulerit, Clerus autem dioecesanus aemula contentione notabilia oblata fecerit, utpote quae sexaginta millia florenorum adaequant. . . (Quod institutum literis pastoralibus d. 24. Sept. 1857 ordinatum est, quae in append. statt. synod. sub nr. XV. repetuntur).

Stat. L. De venerabilibus Dei Servis: Marco Crisino M. E. Strigoniensis Canonico, Stephano Pongrácz, nec non Melchiore Grodeczio Soc. Jesu Sacerdotibus (De actis, quibus illorum canonizatio jam praeparata est singulariter refertur).

Stat. LI. De nonnullis publicis precandi formulis, (quae in Append. praeter alia jam notata adjiciuntur).

Ein Appendix, der den Graner Synodalstatuten beigefügt ist, enthält (S. 87—197.) unter 16 Nummern theils Gebetsformulare, theils für die Kirchengeschichte und auch für die Anwendung des Kirchenrechts wichtige Urkunden. Wir werden von den Aktenstücken der letzteren Art die wichtigeren, welche meistens schon bei der Mittheilung der Diöcesanstatuten erwähnt wurden, baldmöglichst im Archiv nachtragen, namentlich die Nummern: IV. *Peculiaria Archidiaconorum officia;* V. *Instructio pro Vice-Archi-Diaconis;* VI. *Rubricae pro informatione Vice-Archi-Diaconali;* VII. Dispositiones Legis d. d. 9. Aug. 1854 quoad pertractationes massarum posthumarum, Ecclesiasticis scitu necessariae; IX. Institutiones et leges antiquissimi Seminarii S. Stephani Regis (quae eaedem leges praescriptae sunt etiam Seminario Generali Pestinensi et Collegio Pázmániano Viennensi); XII. de *titulis officiosis;* XIII. *Norma administrationis peculii Sacri;* XIV. *Mutua aedium sacrarum contra incendia assecuratio;* XV. *Institutum S. Adalberti.*

Den Schluss des Werkes (p. 199—218.) bilden die *Acta Synodi,* d. h. die Erzählung der Art und Weise der Einberufung und der Abhaltung der Synode in 6 Congregationes generales in den Tagen vom 24.—28. September 1860. Mit Erlass vom Feste Mariä Reinigung 1861 wurden von Seiten des Cardinal-Erzbischofs die Diöcesanstatuten dem Klerus übersandt und zur Darnachachtung eingeschärft.

Synodus Dioecesana Quinque-Ecclesiis anno MDCCCLXIII, 1ma, 2da et 3a die Septembris celebrata[1]).

Brevi conspectu nostris lectoribus ex actis atque decretis illius synodi ea proponere placet, quae praecipue notatu digna esse etiam praeter fines illius dioeceseos videantur.

I. Ex *actis* vero (p. I—XXXVI.) haec:

1. Literae Episcopi Quinque-Ecclesiensis *Georgii Girk* d. d. 25. Julii 1863 (p. I—III.), quibus ad celebrandam synodum dioecesanam convocabantur: venerabile capitulum cathedrale, canonici omnes actuales et honorarii, qui sive in corpore sive per duos vel plures Deputatos interesse debeant, — abbates et praepositi curam animarum in Dioecesi exercentes, — abbas Cisterciensis (*Antonius Rezutsek,* abbatiarum unitarum B. Mariae V. de Zircz, Pilis et Pászto abbas infulatus), — Provincialis Superior Ordinis S. Francisci Provinciae S. Ladislai Regis, S. Joannis a Capistrano, et Marianae, item Ord. S. Joannis de Deo Provinciae Immaculatae Genitricis; — Vice-Archi-Diaconi omnes Districtuales cum Surrogatis; — Parochus interioris civitatis Quinque Ecclesiensis, item Suburbii Budensis, et Administrator suburbii Szigetani, velut qui sine detrimento suorum fidelium facile Synodo intervenire possunt; demum duo S. Theologiae professores in universitate Pesthiensi, qua Dioeceseos istius Sacerdotes, prout et duo seniores professores ejusdem Theologiae ingremiali Lyceo Episcopali nec non Director Quinque-Ecclesiensis Gymnasii episcopalis cum uno professore. Episcopus igitur, ne interea Fidelibus in tam vasta Dioecesi spiritualia ministeria desint, non omnes, qui de jure vel ex consuetudine, juxta Benedictum XIV. de Synodo Dioec. Lib. 3. c. 1 sqq. Synodo dioecesanae interesse teneantur, sed e numero presbyterorum curam animarum habentium secundum specialem facultatem a s. Congregatione Concilii d. 11. Junii 1860 concessam, ad Synodum hanc singulos tantum parochos decanales sive districtuales evocavit.

2. Congregatio praeliminaris Synodi die 31. Augusti habita est (p. IV.), „in qua Synodales convocati locum suum ita occupabant, ut ad latus Episcopi utrinque primi sederint Canonici actuales et honorarii, hos exceperint Abbates ut, Praepositi saeculares, hos Superiores Ordinum Religiosorum, istos Vice-Archidiaconi districtuales, ac demum parochi, theologi, et duo professores Lycei Episcopalis, nec non Director Gymnasii gremialis cum socio professore. Episcopus salutationis brevi dictione praesentibus de aperiunda in crastinum Synodo, ejusque scopo ac ordine, aliisque in ea servandis, cunctos commonefecit, unaque ordinavit, ut totus complexus rerum in hac Synodo decernendarum in tres partes [1. quoad res fidei et morum, 2. circa sacramenta et cultum divinum publicum et privatum, 3. quoad res disciplinares] divisus, primo per *Commissiones* exhinc emittendas in Congregationi-

---

1) Acta et Decreta Synodi Dioecesanae Quinque-Ecclesiensis, anno Domini MDCCCLXIII diebus 1-ma, 2-da et 3-a Sept. celebratae sub Excell. Illustr. et Rever. Domino Domino *Georgio Girk* Dei et Apost. Sedis Gratia Episcopo Quinque-Eccles. etc. Quinque-Ecclesiis typis Lycei Episcop. MDCCCLXIII (XXXVI et 105 pagg. 8. maj.)

bus particularibus, dein vero compertis harum sensibus, in Congregationibus generalibus revideatur ac pertractetur, et sic demum cuncta probata et stabilitata in publicis Sessionibus per partes publicentur. Dictae Commissiones in domo respectivi Praesidis earum — Congregationes generales in oeco Residentiae Episcopalis, Sessiones vero publicae in Ecclesia cathedrali celebrari ordinabantur." Commissiones vero illae dein constitutae sunt (p. V—VII.).

3. In *Sessione prima* publica die 1. Sept. (p. VII sqq.) Rev. Episcopus allocutionem ad convocatos habuit notabilem (p. VIII—XI.), ex qua haec communicamus: „*Centum quadraginta novem* anni effluxerunt, a quo Synodus Dioecesana isthic celebrata haud fuit. . . . . . Profecto cum omnibus bonis una mecum vehementer doletis, de tot pestiferis libris, libellis, ephemeridibus, et pagellis, quas virulentus Dei et hominum hostis undequaque evomere non desinit ad mores corrumpendos, ad fidei fundamenta concutienda, et omnia sanctissimas Religionis nostrae Dogmata labefactanda; doletis dum inimici Christianismi, occultique impiorum hominum coetus religioni aeque, ac solio Principum infestissimi, convenientes in unum et conspiratione facta, meditantur juania, dicentes: „*quando morietur, et peribit nomen ejus.*" Acerbo cum dolore intellexistis feroces impetus his nostris temporibus in Catholicismum factos, et in dies hodiedum continuatos, impias machinationes, et attentata Summum Ecclesiae Caput Principatu, et Ditionibus suis spoliandi, ut hac ratione civili potestati Usurpatoris Italiae Regis subditus, et muneri suo in tota Ecclesia respondere non valens, via sternatur ad Nationales Ecclesias, et Schismata introducenda; irremissos porro assultus, technas, cavillationes et conjecta convicia, in omnia, quae Catholicismum sapiunt, quibus per Europam ubique, verbo, scriptis, publicis consultationibus, et occultis instigationibus animos populorum a catholica veritate avertere, et seducere, inimici nostri non verentur. Ingemiscitis ad miserandam stragem, quam persecutiones, et atrocissima bella in pluribus regionibus, rebus catholicis intulerunt, ubi Pastores abacti, incarcerati, aut in fugam acti, greges dispersi, et seductioni expotiti sunt; ubi bona Ecclesiae in fiscum redacta, Ordines religiosi suppressi, possessionibus spoliati, claustra et templa in usus profanos conversa, innumerabilis demum multitudo hominum trucidata, mutilata, incarcerata, et ad incitas redacta est.

Inter tot, tantaque mala, quorum duratio et exitus mortalium oculis abscondita sunt, quaeve tristissima consectaria in longum tempus post se trahent, quid mirum, quod Ecclesia non intermittat irremisse ad Deum clamare, ut haec Ecclesiae sedetur procella, populis alma reddatur pax, et tranquillitas, Religioni restituatur honor et cultus, ast una prospiciat etiam de remediis, quibus ad tot vulnera sananda, aut lenienda utiliter uti possit? Itaque unum ex his, et valde efficax, quasi ex divina inspiratione esse judicavit diu jam intermissam Synodorum Provincialium et Dioecesanarum celebrationem, quarum frequentationem gloriose Ecclesiam Christi gubernans *Pius IX*-us Pontifex in sua Epistola ddto 17-ae Martii 1856 ad Episcopos Viennae congregatos graviter inculcavit, et speciatim relate ad Conventus

Nostros ait: „*Nec dissimilem diligentiam impendite in Dioecesanis Synodis juxta Sacrorum Canonum normam celebrandis, ea praecipue statuentes, quae ad majus cujusque Vestrae Dioecesis bonum spectare pro Vestra prudentia duxeritis.*"

Oratione illa Episcopali finita Promotor nomina omnium ad Synodum Convocatorum legit (p. XII—XVI.). Deinde vero synodus ipsa inchoata declarata est, atque ab omnibus praesentibus professio fidei Tridentina facta est (p. XVII.). Tum Decreta Concilii Provinciae Strigoniensis anno 1858 habiti (cfr. Archiv. Tom. X.) specialiter publicata sunt (p. XVIII sq.). Sessione autem prima finita reditus ab Ecclesia cathedrali ad Residentiam Episcopalem et continuo facta est

4. *Congregatio generalis prima* (p. XIX sq.), atque tempore postmeridiano

5. *Congregatio generalis secunda* (p. XX.), quibus operata primae atque secundae commissionis pauco mutata atque aucta per Episcopum ratihabita sunt.

6. *Sessionis secundae* die 2. Septembris habitae primum fuit officium, ut ex more, quam post Gavantum Benedictus XIV. pontifex libro 5. cap. 1. §. 4. de Synodo Dioec. laudabat, s. missa solemnis ab uno Canonicorum assistente etiam Episcopo celebrata pro Episcopis et Sacerdotibus illius Dioeceseos inde a celebrata postrema Synodo (anni 1714) defunctis offeretur (p. XXI sqq.). Deinde 17 *Examinatores Synodales* (ex decreto Conc. Trid. sess. 24. c. 18.) nominati sunt, qui jam in Congregatione Generali propositi erant et in quos se consentire Synodus declaraverat. Examinatores vero nominati statim solemne juramentum praestiterunt de recte implendo munere suo (pag. XXVI sq.). Promulgatis denique Decretis in Congregationibus Generalibus jam ratihabitis sessio secunda finita est. Continuo vero adjuncta est

7. *Congregatio generalis tertia* (p. XXVIII.), ubi petita tertiae Commissionis (quoad res disciplinares) nonnullis additis atque mutatis per Episcopum confirmata sunt. Quae statuta posteriora publicata sunt in

7. *Sessione tertia* die 3. Sept. habita (p. XXVIII—XXXIII.), qua ipsa Synodus ab Episcopo sermone finali dimittitur.

8. *Literae homagiales* omnium ad Synodum Convocatorum d. d. 3. Sept. 1863 ad Sanctiss. Dom. Nost. Pium Papam IX. (p. XXXIV.)

9. Clementissimum responsum *Pii* P. P. d. d. 23. Sept. 1863.

(Schluss folgt.)

Die Vorbereitungen zu der neuen Regelung der Vorschriften über die Concurrenz zu Kirchen- und Pfarrbauten in Oesterreich,

von Dr. Joh. Kutschker, Weihbischof und Generalvicar etc. zu Wien.

Vorbemerkung der Redaction. Wir theilten im Archiv VIII. Seite 460—464. die canonischen Vorschriften über die Aufbringung der

Kosten zur Erhaltung der katholischen Pfarrkirchen und der dazu gehörigen Pfründengebäude, insbesondere eine darauf bezügliche sorgfältige Unterweisung von Prosper Lambertini, dem nachmaligen Papste Benedict XIV. mit. Daran schlossen wir im Archiv IX., 70—97. 212—252. 370—371. eine genaue Darstellung der gesammten einschlägigen österreichischen Gesetzgebung bis zu der neuen Regelung der betreffenden Vorschriften in der jüngsten Zeit. Beide Mittheilungen beruhten auf einer ursprünglich zu amtlichen Zwecken verfassten aktenmässigen Ausarbeitung von Seiten des hochwürdigsten Weihbischofs Dr. Kutschker, aus welcher auch die hier folgende Abhandlung entnommen ist. Diese letztere enthält zugleich die Motive, von welchen im Wesentlichen bei den Gesetzvorlagen ausgegangen wurde, welche von Seiten der Regierung in den beiden letzten Jahren den Landtagen fast aller Kronländer bereits vorgelegt wurden und für die meisten Kronländer bereits zum Abschlusse neuer im Wesentlichen gleichförmiger Gesetze führten. Die vorliegenden mühevollen und gründlichen Vorarbeiten liefern den Beweis, mit welcher Sorgfalt und Umsicht und mit welcher billigen Berücksichtigung der verschiedenen Interessenten diese neue Gesetzgebung von Seiten der Regierung angebahnt wurde. Durch die gütige Erlaubniss Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers von Schmerling und des Herrn Sectionchefs Freiherrn von Lewinsky, sowie insbesondere durch die entgegenkommende Freundlichkeit des Herrn Ministerialraths von Wehli sind wir in die Lage gesetzt, ebenfalls aus amtlichen Quellen eine Zusammenstellung der neuen Kirchenconcurrenz-Gesetze für die einzelnen Kronländer nebst mannigfachen Erläuterungen in den nächsten Heften unmittelbar folgen zu lassen, sowie auch ferner eine Darstellung der neuen österreichischen Schulconcurrenz-Gesetzgebung nebst Motiven und Erläuterungen. Die bisher bereits Allerhöchst sanctionirten neuen Schulconcurrenzgesetze sind übrigens alsbald auch in dem vortrefflichen, von Herrn Dr. Hillardt unter Mitwirkung des Herrn Ministerial-Secretärs von Hermann redigirten »Oesterreichischen Schulboten« (jährlich 36 Nummern à 1½ Bogen, Pränumerationspreis 3 Flor., Wien, Verlag von Seidel und Sohn), welchen wir wegen seines reichen gediegenen Inhalts auch den Pädagogen ausserhalb Oesterreich empfehlen, abgedruckt. *(Vering.)*

Bereits mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. October 1814 war der Hofkanzlei wegen einer Vorschrift über die zweckmässige Vertheilung der Patronatskosten, beziehungsweise über Aenderungen in der Leistung der vogteilichen Baulasten, über die Vertheilung derselben auf die Unterthanen und das Verhältniss des dem Patrone obliegenden Quotienten die Erstattung eines allerunterthänigsten Vortrages aufgegeben worden. Es ist aus diesem Anlasse ungemein viel geschrieben worden. Das Ergebniss zeigt die Allerhöchste Entschliessung vom 12. November 1839, welche also lautet: „Eine Verhandlung zu Aenderungen in den Normen für die Concurrenz zu Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden im Allgemeinen, hat auf sich zu beruhen. Sollten von einer oder der anderen Provinz Beschwerden gegen die in dieser Provinz geltenden Normen vorkommen, so sind dieselben einer genauen Würdigung in der Richtung zu unterziehen, dass ohne Ueberwälzung der Last auf öffentliche Fonde deren Vertheilung nach einem billigen Masstabe, wenn dieser vermisst würde, eingeleitet und bei Mir in Antrag gebracht werde."

In dem (im Archiv IX., 384 ff. sub B.) angeführten Erlasse vom 10. Juni 1849 erklärte es das damalige Ministerium des Innern für unerlässlich, hinsichtlich des Kirchenpatronates den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen, wobei in Aussicht gestellt wurde, dass die definitive Regelung Gegenstand einer besonderen Verhandlung sein werde. In Erfüllung dieser Zusage kam im Jahre 1850 bei dem erwähnten Ministerium der Entwurf einer provisorischen Verordnung zu Stande, welche die Beitragspflicht zur Herstellung und Erhaltung der zum Gottesdienste gewidmeten Häuser, ihrer Einrichtung und sonstigen Erfordernisse, sowie der dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, der Leichenhöfe und Leichenkammern zum Gegenstande hatte. Dieser Verordnungsentwurf enthält folgende Abschnitte: I. Allgemeine. II. Besondere Vorschriften: A. Bei katholischen Kirchengebäuden: 1. Beitragspflicht zur Herstellung, Anschaffung und Erhaltung a) bei eigentlichen Kirchengebäuden, b) bei den Pfarrhöfen und Pfarrwirthschaftsgebäuden; 2. vom Patronate; 3. von dem Verhältnisse der Mutter- und Filialkirchen; 4. von den Eingepfarrten; 5. von der Kirchencommission. B. Bei den Kirchengebäuden anderer anerkannter Confessionen. C. Von Leichenhöfen und Leichenkammern. D. Aushilfe aus Landesmitteln. Auch über diesen mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1850, Z. 3877, sämmtlichen Länderstellen der deutsch-slavischen Kronländer zur Begutachtung mitgetheilten Entwurf ist viel geschrieben worden, ohne dass die aufgewendete Mühe zu einem Ergebnisse geführt hätte; die Erfolglosigkeit wurde dem Umstande zugeschrieben, dass der Entwurf die kirchlichen Gebäude aller Confessionen gleichzeitig behandelte, was nicht wohl ausführbar erschien, und dass er auf Grundlagen beruhte, welche zum Theile mit den inzwischen von Seiner Majestät eingeschlagenen Richtungen nicht im Einklange stehen.

Es waren nämlich mit Allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 31. December 1851 für die organische Gesetzgebung des Reiches Grundsätze festgestellt worden, von denen der sub 9. lautete: „Bei der Bestimmung der Landesgemeinden kann der vormals herrschaftliche grosse Grundbesitz unter bestimmten, in jedem Lande näher zu bezeichnenden Bedingungen von dem Verbande der Ortsgemeinde ausgeschieden und unmittelbar den Bezirksämtern untergeordnet werden. Mehrere vormals herrschaftliche unmittelbar anstossende Gebiete können sich für diesen Zweck vereinigen.“

Durch diese Bestimmung veranlasst, verfasste das Ministerium für Cultus und Unterricht den nachstehenden neuen Entwurf eines Gesetzes, über die Concurrenz zur Herstellung und Erhaltung katholisch-kirchlicher Gebäude, dessen Begutachtung in den einzelnen Kronländern durch den Ministerialerlass vom 15. August 1853, Z. 318-M. C., eingeleitet wurde.

Entwurf eines Gesetzes über die Concurrenz zur Herstellung und Erhaltung katholischer kirchlicher Gebäude.

„§. 1. Zur Herstellung und Erhaltung der kirchlichen Gebäude sind vor Allem Diejenigen verpflichtet, welche hiezu vertragsmässig

in Folge einer Stiftung oder aus einem anderen privatrechtlichen Titel verhalten werden können.

§. 2. Demnächst ist das Vermögen der Kirchen hiezu bestimmt. Es können nicht nur die Einkünfte, sondern es kann auch der Stamm desselben zu solchen Zwecken mit Beistimmung des Ordinariates verwendet werden, wenn die Currentauslagen und die Stiftungen hinlänglich bedeckt sind und der Wille des Stifters nicht dagegen ist.

§. 3. Ob nebst dem Vermögen der Kirche, welche gebaut oder hergestellt werden soll, auch das Vermögen einer anderen in Anspruch genommen werden darf, ist von der competenten kirchlichen Behörde unter Genehmigung der politischen Landesbehörde zu entscheiden.

§. 4. Ist das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten ganz oder zum Theile nicht hinreichend, so muss zur Herstellung oder Erhaltung der Kirchen der Ausfall von dem Patron, den Eingepfarrten, und soferne sich innerhalb des Pfarrsprengels Liegenschaften befinden, welche von dem Verbande der Ortsgemeinde ausgenommen sind, von den Besitzern derselben getragen werden.

§. 5. Der Patron hat die Professionistenkosten in soweit zu bestreiten, als sie nicht aus dem verwendbaren Kirchenvermögen bestritten werden können.

§. 6. Befinden sich innerhalb des Pfarrsprengels Liegenschaften, welche von dem Verbande der Ortsgemeinden ausgenommen sind, so haben die Besitzer derselben

entweder

die Baumaterialien, in soweit sie nicht nach Bestreitung der Professionistenkosten, noch aus dem verwendbaren Kirchenvermögen angeschafft werden können,

oder

zwei Drittheile des Gesammtwerthes jener Baumaterialien, welche nicht, nach Bestreitung der Professionistenkosten, noch aus dem verwendbaren Kirchenvermögen angeschafft werden können,

zu bestreiten. Es steht ihnen frei, dieser Schuldigkeit durch Geldzahlung zu entsprechen, oder bis zum Betrage derselben ganz oder zum Theile nach ihrer Wahl Baumaterialien, welche benöthiget werden, zu liefern.

§. 7. Den übrigen Aufwand, oder wenn sich innerhalb des Pfarrsprengels keine von dem Verbande der Ortsgemeinden ausgenommenen Liegenschaften befinden, den gesammten, nicht dem Patrone zur Last fallenden Aufwand haben die Eingepfarrten mit Ausschluss des Patrones und beziehungsweise der etwa schon mit Anschaffung der Baumaterialien belasteten Personen, nach dem landesüblichen, oder durch Uebereinkommen oder besondere Vorschriften zu regelnden Vertheilungsmassstabe zu bestreiten.

§. 8. Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen hat in grösseren Städten einzutreten, in soferne für dieselben besondere Concurrenzvorschriften bestehen.

§. 9. Bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden sind diejenigen Reparaturen, zu welchen der Beneficiat durch seine eigene oder seiner Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlass

gegeben hat, von ihm allein ohne alle weitere Concurrenz zu bestreiten.

§. 10. Eben so sind jene Auslagen von dem Beneficiaten allein zu bestreiten, welche jedem Nutzniesser einer Wirthschaft zu tragen obliegen, als z. B. die gewöhnliche Dachausbesserung (sarta tecta), die Rauchfangkehrersbestellung, die Einsetzung einiger Fensterscheiben oder einiger Stücke in die Oefen, Ausbesserung der Thüren, Schlösser und einzelner Fensterstöcke, Ausdielung einiger Bretter am Fussboden u. s. w.

§. 11. Zu allen grösseren Reparaturen und neuen Herstellungen haben jene Beneficiaten beizutragen, welche über ihre Congrua und das für die nothwendigen Capläne bestimmte Unterhaltsmass noch einen die Summe von 200 fl. übersteigenden Ueberschuss haben.

§. 12. Von diesem Ueberschusse haben sie, und zwar bei einem Ueberschusse über 200 bis 300 fl. den zehnten; über 300 bis 400 fl. den neunten; über 400 bis 500 fl. den achten; über 500 bis 600 fl. den siebenten; über 600 bis 700 fl. den sechsten; über 700 bis 800 fl. den fünften; über 800 bis 900 fl. den vierten; über 900 bis 1000 fl. den dritten; über 1000 fl. u. s. w. die Hälfte der unbedeckten Auslagen, niemals aber ein Mehreres in der Art zu bestreiten, dass ihnen jährlich wenigstens die Hälfte ihres Ueberschusses freigelassen wird. Hiernach hat z. B. der Beneficiat mit einem Congruaüberschusse von 240 fl. zu den unbedeckten Bauauslagen pr. 2000 fl. den zehnten Theil, d. i. 200 fl. in der Art beizutragen, dass er im ersten Jahre 120 fl. und erst im folgenden Jahre die noch übrigen 80 fl. zu tragen hat.

§. 13. Sollten diese Beiträge für eine kürzere Nutzniessung zu beschwerend sein, oder auf einmal gar nicht geleistet werden können, so wird dem Beitragspflichtigen gestattet, seine Schuld in Jahresraten abzutragen, worüber Baubriefe zu errichten sind.

§. 14. Rücksichtlich desjenigen Aufwandes, welcher durch diese Beiträge des Beneficiaten nicht seine Bedeckung findet, hat dieselbe Concurrenz wie hinsichtlich der Kirchen (§§. 4. bis 8.) einzutreten.

Anmerkung. Bei diesem Entwurfe wird übrigens von der Voraussetzung ausgegangen, dass den Patronen hinsichtlich des Schulpatronates eine Erleichterung in so ferne werde zu Theil werde, dass angeordnet werde:

Das Patronat über Schulen, welche nicht gleich ursprünglich mit der Pfarrstiftung entstanden, oder aus derselben hervorgingen, so dass desshalb das Schulpatronat von jeher mit dem Kirchenpatronate verbunden war und immer verbunden blieb, sondern in soweit es nur auf Grund der bisherigen Schulvorschriften dem Kirchenpatrone oder Pfarrpräsentanten auferlegt worden ist (insbesondere z. B. über Filial- oder Mittelschulen), kann zurückgelegt werden.

In Zukunft ist Niemand gesetzlich verpflichtet, das Patronat über eine Schule zu übernehmen.“

In dem voranstehenden Entwurfe war die Theilung des Bauaufwandes in Professionistenkosten und Auslagen für Baumaterialien aufrecht erhalten und beantragt, dass im Falle der Unzu-

länglichkeit des Kirchenvermögens der Patron die Professionistenkosten bestreiten solle. Hinsichtlich der Baumaterialien enthält der Entwurf nachstehende Bestimmungen: „Befinden sich innerhalb des Pfarrsprengels Liegenschaften, welche von dem Verbande der Ortsgemeinde ausgenommen sind, so haben die Besitzer derselben bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens (entweder) die Baumaterialien (oder) zwei Drittheile des Gesammtwerthes der Baumaterialien zu bestreiten. Es steht ihnen frei, dieser Schuldigkeit durch Geldzahlung zu ensprechen oder bis zum Betrage derselben ganz oder zum Theile nach ihrer Wahl Baumaterialien, welche benöthiget werden, zu liefern."

Zur Motivirung dieser Bestimmungen, für welche im Kirchenrechte, das den vormaligen Herrschaftsbesitzern als solchen hinsichtlich der Bauherstellung von Kirchengebäuden keine Rechtsverbindlichkeit auferlegt, ein Anhaltspunkt nicht besteht, finden sich in den Bemerkungen, von denen dieser Entwurf begleitet war, nachstehende Andeutungen: „1. in Beziehung auf die Länder, in welchen bis zum Jahre 1848 die Grundherrschaften verpflichtet waren, das Materiale zu liefern (d. h. in Beziehung auf Oesterreich ob der Enns, Krain, das illirische Küstenland und Galizien). Die Grundherrschaften als solche haben aufgehört zu existiren. Die Gesetzgebung von 1849 beruhte auf der Idee, sie gleich allen anderen Grundbesitzern nur als Glieder der Ortsgemeinde zu betrachten. Demgemäss hat auch die provisorische Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1849 vorausgesetzt, dass die ehemaligen Grundherrschaften gemeinsam mit den übrigen Gemeindegliedern die gesammte Concurrenzlast tragen sollten. Obige Idee ist neuerlich (Allerhöchste Entschliessung vom 31. December 1851) wieder verlassen und die Nothwendigkeit erkannt worden, den ehemaligen herrschaftlichen Grundbesitz nur als ein Ganzes zu betrachten, woraus folgt, dass derselbe auch bei Belastung für öffentliche Zwecke nicht stückweise einzelnen Gemeinden zuzutheilen, sondern, dass ihm wieder eine eigenthümliche Stellung ausserhalb der Gemeinde gegeben werde. Um so mehr ist auch eine Eintheilung desselben in die einzelnen Pfarrgemeinden und daher eine Belastung für die Kirchenbauconcurrenz nach einem mit den Gliedern der Pfarrgemeinde gemeinsamen Schlüssel unausführbar geworden. Ueberdiess müsste jeder Versuch der Art nur dazu führen, dass die sämmtlichen Pfarrgemeinden eines Dominiums, welche bisher eine gleichmässige Erleichterung durch die Materiallieferung der Grundherrschaft genossen, fortan in der allerunbilligsten Weise bald viel mehr, bald viel weniger als bisher, oder auch gar nicht nach dem zufälligen Umstande erleichtert würden, ob der ehemals herrschaftliche Grundbesitz eben mehr oder weniger innerhalb der Grenzen der einen oder der anderen liegt. Ist es aber nothwendig, für den ehemals herrschaftlichen Grundbesitz einen anderen Massstab der Concurrenz anzunehmen, als für die Eingepfarrten im Allgemeinen, so dürfte vielmehr zweckmässiger sein, den bisher üblichen, welcher durch Unterscheidung der Materiallieferung von den übrigen Baukosten gewonnen wurde, beizubehalten, als diese Unterscheidung aufzugeben und einen Quotienten des Gesammtauf-

wandes zu suchen, für den sich gar kein gegebener Anhaltspunkt auffinden lässt.

„Es erübriget jedoch die Frage, ob den gewesenen Grundherrschaften die ehemalige Concurrenzlast obliegen oder ob sie vermindert werden soll. Letzteres scheint eine Forderung der Billigkeit. Es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass die gewesenen Obrigkeiten durch die Aufhebung des obrigkeitlichen Verhältnisses und die Grundentlastungs-Operation an Einkommen verloren, dagegen die gewesenen Unterthanen in noch bedeutenderem Masse gewonnen haben. Es dürfte dadurch gerechtfertiget sein, dass ein Theil der Lasten von jenen auf diese übertragen werde. Eine Erleichterung ist überdiess den Grundherrschaften durch die provisorische Verordnung vom 10. Juni 1849 auf das Bestimmteste in Aussicht gestellt worden. Den gewesenen Unterthanen wurde ein Theil ihrer Giebigkeiten und Leistungen an die Obrigkeit unentgeltlich, der Ueberrest gegen Bezahlung eines Drittheiles des Schätzungswerthes und eines Antheiles an der Umlage, welche zur Bezahlung des zweiten Drittheiles aus Landesmitteln stattfindet, erlassen. (In Galizien wurden alle Giebigkeiten und Leistungen unentgeltlich erlassen, und wird daher nur der Antheil an der Umlage zu theilweiser Entschädigung der Grundherrschaften die gewesenen Unterthanen belasten.)

„Dieser Umstand allein kann aber nicht massgebend sein für die Erhöhung ihrer Concurrenz zum Kirchenbau. Die Unterthanen sind durch die ihnen günstige Entlastungsoperation nicht in gleichem Masse zahlungsfähiger geworden, da die Lasten, von denen sie befreit wurden, nur zum Theile in Geldleistungen bestanden, und da sie für die nächste Zeit vielmehr für die Ablösung Zahlungen zu leisten haben. Eine Belastung für die Kirchenbau-Concurrenz im Verhältnisse des Vortheiles, der ihnen im Ganzen aus der Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes erwächst, würde daher ohne Zweifel in vielen Fällen an der factischen Unmöglichkeit der Leistung scheitern.

„Die Uebertragung eines Drittheiles der den Grundherrschaften obgelegenen Materiallieferung von ihnen auf die Pfarrgemeinde dürfte bei der billigen Rücksicht auf jene so viel als möglich, und der Leistungsfähigkeit der meisten Pfarrgemeinden entsprechen. In Fällen ausnahmsweiser Armuth werden öffentliche Fonde künftig wie ehemals Abhilfe leisten müssen.

„2. I n B e z i e h u n g a u f d i e L ä n d e r , i n w e l c h e n d i e G r u n d h e r r s c h a f t e n z u k e i n e r L e i s t u n g v e r p f l i c h t e t w a r e n. Die Grundherrschaften als solche haben aufgehört. Wo aber mit der Herrschaft ein grosser Grundbesitz verbunden war, ist dieser geblieben, und es ist unmöglich, ihn jetzt, wo der Besitzer nicht mehr eine obrigkeitliche Stellung einnimmt, bei der Concurrenz ganz zu übergehen. Soll er aber berücksichtiget werden, so finden auf die Art seiner Einbeziehung in die Concurrenz alle sub 1. gemachten Bemerkungen Anwendung. Dass dadurch den gewesenen Grundherrschaften trotz der ungünstigen Veränderung ihrer Lage eine Last aufgelegt wird, die sie bisher nicht zu tragen hatten, verliert durch die Betrachtung an Gewicht, dass das Patronat fast durchgehends (mit

Ausnahme der sogenannten neuen Religionsfondpfründen) mit dem Dominium vereiniget war, und die gewesenen Grundherren also die Last, die ihnen jetzt wegen ihres Besitzes auferlegt wird, ohnehin fast allgemein als Patrone zu tragen hatten. Die praktische Bedeutung der neuen Anordnung würde also nur folgende sein: a) hinsichtlich der auf dem ehemals obrigkeitlichen Territorium entstandenen neuen Religionsfondspfründen würde den Besitzern eine neue Last (die Materialienkosten oder zwei Drittheile derselben) zuwachsen, während bisher die Leistung der ganzen Materialien, wenn der Gutsherr sich nicht gutwillig zur Mitwirkung herbeiliess, dem Religionsfonde oblag; b) dagegen würde die gleiche Last hinsichtlich derjenigen ihrer Patronatskirchen entfallen, in deren Pfarrsprengel sie keinen Grundbesitz haben, ein Fall, der sich aber nicht häufig ergeben wird, ausser auf den Herrschaften, wo aller Grund und Boden mit Ausnahme des Waldes emphiteutisch zersplittert wurde, und diese Last würde auf die Eingepfarrten fallen.

„Zu diesen beiden übrigens nicht sehr belangreichen Aenderungen ist nun zwar kein innerer Grund vorhanden, und es könnte in soferne vielleicht besser scheinen, wenn es in beiden Beziehungen beim Alten belassen, d. i. der Patron als solcher zu der Leistung auch fernerhin verhalten werden könnte, die ihm jetzt als Grundbesitzer auferlegt werden soll, und wenn ihm nur die Erleichterung gewährt würde, dass ein Drittheil der Materialkosten auf die Eingepfarrten übertragen werde. Jedoch müsste sodann ein Mittel gefunden werden, den gewesenen Grundherrn hinsichtlich derjenigen Pfarren, in deren Sprengel er, ohne Patron zu sein, wohnt oder Grundbesitz hat, und daher unter die Eingepfarrten gerechnet werden wird, billig zu behandeln, wozu sich der Massstab kaum finden lassen dürfte.

Anders gestalten sich die Dinge da, wo mit dem Dominium kein grosser, in die verschiedenen Patronatspfarren sich erstreckender Grundbesitz verbunden war. Je grösser da die Last des Patrons bleibt, desto mehr wird die Nothwendigkeit eintreten, der Zurücklegung des Patronates stattzugeben, desto häufiger und desto grösser wird also auch die Schwierigkeit sein, für diesen Fall Abhilfe zu treffen. Werden dagegen die vormaligen Grundherrschaften zur Beischaffung der Baumaterialien verhalten, so werden die bisherigen Patrone das Patronat über eine grössere Anzahl von Kirchen behalten können; in soweit der Zurücklegung doch stattgegeben werden muss, wird ein geringer Ausfall entstehen, dagegen wird die Bestreitung der Materialkosten häufig den Eingepfarrten zufallen; diese dürften sie aber auch zu tragen im Stande sein, weil gerade in den Landestheilen, in welchen die ehemaligen Dominien grösstentheils nur aus trockenen Gefällen bestanden, die gewesenen Unterthanen durch die Grundentlastung am meisten an Geld gewonnen haben und sich unter ihnen die reichsten Bauern befinden."

In dieser Weise suchte man im Jahre 1853 den Antrag zu begründen, zufolge dessen die Besitzer der innerhalb des Pfarrsprengels befindlichen Liegenschaften, welche von dem Verbande der Ortsgemeinde ausgenommen sind, zur ganzen oder theilweisen Beistellung der Bau-

materialien bei Kirchen- und Pfarrhofbauten verhalten werden sollten. Bis nun aber ist der in dem Allerhöchsten Cabinetsschreiben vom 31. December 1851 festgestellte Grundsatz, welcher die Bildung solcher von dem Verbande der Ortsgemeinde gesonderten Gutskörper zugesteht, nicht verwirklicht worden und es ist wohl nicht anzunehmen, dass die auch in dem Gemeindegesetze vom Jahre 1859 facultativ ausgesprochene Bildung derartiger Gutskörper stattfinden werde, deren Concurrenzleistung durch Beistellung von Baumaterialien überdiess zur Folge hätte, dass bei dem Umstande, als die von der Ortsgemeinde gesonderten Liegenschaften zu dem Grundbesitze der übrigen Eingepfarrten in einem sehr verschiedenen Verhältnisse stehen, die Last dieser Concurrenz nach einem lediglich vom Zufalle abhängigen Massstabe bemessen würde. Sonach scheint es ohne Zweifel angezeigt, dass man die vormaligen Dominien als solche nicht ferner als abgesonderte Concurrenten zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten behandle. Sie waren es ohnehin nur in Galizien, Oberösterreich, Krain und im illirischen Küstenlande, und haben dort seit dem Jahre 1848 als solche zu bestehen aufgehört; es läst sich nicht absehen, wesshalb man dieselben hinsichtlich der Kirchen- und Pfarrhofbauten noch ferner als bestehend ansehen, und überdiess noch in jenen Kronländern, wo sie bis nun zu diesen Bauten nicht concurrirten, als beitragspflichtig erklären sollte, zumal sie sich, wie sub A., 6. im Archiv IX., 221 ff. gezeigt wurde, in Krain beharrlich weigerten, ihre Verpflichtung zu derlei Beiträgen anzuerkennen.

Gewiss wäre es am zweckmässigsten gewesen, gleich nach Aufhebung des Unterthansverhältnisses bei der Kirchen- und Pfarrbauconcurrenz die Vorschriften jener Länder zur Richtschnur zu nehmen, wo dieses Verhältniss schon vor dem Jahre 1848 nicht bestand, somit die Dominien nicht als ein Factor der Bauconcurrenz beigezogen werden konnten, wie diess in Tirol der Fall war. Dort erscheint nach dem sub A., 8. (im Archiv IX., 229 ff.) gemachten Andeutungen die kirchliche Baulast auf eine sehr einfache Weise geregelt und es sind die seit dem Jahre 1800 bestehenden Bestimmungen dieser Regelung niemals angefochten worden, was zum Beweise dient, dass das Land mit denselben im Ganzen zufrieden war. Anstatt also die Grundherrschaften bei der Kirchen- und Pfarrbauconcurrenz per fictionem als noch vorhanden anzusehen, und ihre vor dem Jahre 1848 in einigen Provinzen bestandene Verbindlichkeit zur Lieferung der Baumaterialien auf andere Theile der Monarchie auszudehnen, dürfte es gerathen erscheinen, allenthalben die grossen Grundbesitzer in ihrer Eigenschaft als Eingepfarrte nach dem Masse als beitragspflichtig zu erklären, in welchem die anderen Eingepfarrten concurrenzpflichtig sind. Ein anderer Weg zur Lösung der aus der Annahme von ausserhalb des Gemeindeverbandes bestehenden Gutskörpern hervorgehenden Schwierigkeiten, welche bei der oberflächlichen Erwägung der angeführten Bemerkungen zu dem Gesetzentwurfe vom Jahre 1853 in die Augen springen, wird sich kaum auffinden lassen, und wenn gleich die so eben vorgeschlagene Lösung in einzelnen Pfarrgemeinden eine grössere Belastung zur Folge haben sollte, so wird diess nur aus-

nahmsweise geschehen, und bei weitem nicht zu jenen Unzukömmlichkeiten führen, welche mit der Feststellung einer besonderen Concurrenzpflicht von Gutskörpern verbunden sind, bei denen nun einmal die Voraussetzungen nicht eintreten, von welchen man bei dem Antrage zur Leistung dieser Verbindlichkeit ausgegangen ist. Die besondere Beitragspflicht der Dominien zu Kirchen- und Pfarrhofbauten stammt ohne Zweifel aus den Vorschriften der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts über die Schulbauconcurrenz; man wird bei dieser die Sonderverpflichtung der vormaligen Dominien aufgeben müssen, wie könnte man sie bei Kirchen- und Pfarrhofbauten festhalten oder gar dort einführen, wo sie bis nun nicht bestanden hat!

Zugleich wird aber auch die bisherige ebenfalls aus den Vorschriften über die Schulbauconcurrenz hergeholte, und in dem Gesetzentwurfe vom Jahre 1853 noch festgehaltene Theilung der kirchlichen Baulast (Professionistenkosten, Auslagen für Baumaterialien, Zug- und Handarbeiten in Wegfall kommen müssen, weil sie sich zu einer verhältnissmässig gerechten Auftheilung der Baukosten gewiss nicht mehr eignet, indem sie auf der Voraussetzung des Bestandes von Grundherrschaften und Unterthanen beruhte, daher auch in Tirol niemals Statt hatte. Man ist hinsichtlich der Schulbaulichkeiten zu der Ueberzeugung gelangt, dass die von dieser Theilung ausgehende Normalvorschrift vom 15. September 1785 (vgl. oben A., 2. im Archiv IX. S. 80 ff.) nicht ferner haltbar sei, weil sich die Proportion des Steigens oder Fallens der Kosten der Professionisten, Baumaterialien, dann der Zug- und Handarbeiten nicht gleich bleibt, auch von mannigfachen localen und sonstigen Umständen abhängt. Im Jahre 1782 nahm man an, dass die von den Pfarrkindern zu leistenden Zug- und Handarbeiten beiläufig die Hälfte des gesammten Bauerfordernisses ausmachen; wer würde diess heut zu Tage noch zugeben? Dazu kömmt, dass schon die Feststellung dessen, was und in wieferne es in die Kategorie der Auslagen für Baumaterialien und in die der Professionistenkosten gehört, erfahrungsgemäss zu Controversen geführt hat. Einen Beleg hiezu gibt das sub A., 11. (im Archiv IX., 240.) angeführte für Galizien erlassene Hofdecret vom 4. October 1794. Und doch in neuerer Zeit musste nach vielfältigen behördlichen Verhandlungen die Allerhöchste Entschliessung vom 10. August 1847 erwirkt werden, mit welcher verordnet wurde, dass die Kosten für Steinmetzarbeiten sammt Materialien, sowie bei Schulbauten, auch bei Kirchen- und Pfarrbauten von dem Patrone zu bestreiten (folglich nicht in die Classe der Baumaterialien zu reihen) sind, was mit dem Hofkanzleidecrete vom 28. August 1847, Z. 29,586, den Länderstellen in Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Illirien und im Küstenlande bekannt gegeben wurde.

Eine solche Casuistik über die Bestimmung dessen, was als Baumateriale anzusehen ist, lässt sich nur dadurch hintanhalten, dass man, wie es in Tirol, Salzburg, Dalmatien und im lombardisch-venetianischen Königreiche geschieht, die sämmtlichen von der gesetzlichen Concurrenz zu bestreitenden Baukosten bei Kirchen und Pfarrhöfen als ein Ganzes zusammenfasst, ohne die Auslagen für Materialien und

Professionisten abgesondert zu behandeln. Von diesem Ganzen werden sich selbst die in Tirol von den Baukosten ausgesonderten Zug- und Handarbeiten nicht scheiden lassen. Zwar besteht in Deutschland schon seit Jahrhunderten die Uebung, dass die Gemeinden zum Behufe von Kirchenbaulichkeiten Hand- und Spanndienste zu leisten haben, und man darf diese auch in Oesterreich fast überall zur Geltung gelangte Uebung unbedenklich als eine Rechtsgewohnheit bezeichnen. Allein diese Uebung hatte unstreitig den Bestand von Verhältnissen zur Voraussetzung, unter welchen die Gemeinden bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten ausser diesen Diensten zu weiteren Leistungen nicht verpflichtet waren. Zudem dürfte dermalen, wo confessionell gemischte Gemeinden bestehen, selbst die Vertheilung der in Rede stehenden Dienste ihre Schwierigkeiten haben. Selbst in Tirol geschieht die Aussonderung von Zug- und Handarbeiten von den Gesammtbaukosten nur zum Behufe der Bestimmung des Patronatsbeitrages, nach dessen Ausmittlung die abgesonderte Behandlung dieser Dienste nicht weiter Statt hat.

Diess vorausgesetzt wird bei der Feststellung einer neuen Norm der Bauconcurrenz bei Kirchen und Pfarrgebäuden als Grundsatz anzunehmen sein, dass fortan die innerhalb eines Pfarrsprengels befindlichen Liegenschaften der vormaligen Grundherrschaften in keinem Theile der Monarchie zu besonderen Concurrenzleistungen herangezogen und die für einen Kirchen- oder Pfarrbau erforderlichen Auslagen bezüglich der Bauconcurrenz als ein Ganzes behandelt werden.

Gegenstand der kirchlichen Bauconcurrenz.

Der Gesetzentwurf vom Jahre 1853 hat die Concurrenz zur Herstellung und Erhaltung katholischer kirchlicher Gebäude im Auge. Darunter sind wohl vor Allem die zur Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes für die selbstständigen katholischen Pfarrgemeinden gewidmeten Gebäude gemeint, also nicht die sogenannten Filial- oder Nebenkirchen, wenngleich in denselben mitunter für einzelne Fractionen der Pfarrgemeinden öffentlicher Gottesdienst gehalten wird. Wie es bisher mit der Herstellung und Erhaltung solcher Filial- oder Nebenkirchen gehalten wurde, ist sub A. (im Archiv IX., 370 ff.) dargethan worden. Bei den dort angeführten Bestimmungen mag es um so mehr das Verbleiben haben, als der Bestand solcher Kirchen nur im Interesse der betreffenden Abtheilungen einer Pfarrgemeinde gelegen ist und man offenbar zu weit gehen würde, wenn man die Herstellung und Erhaltung solcher Kirchen zum Gegenstande eines Gesetzes über die kirchliche Bauconcurrenz machen wollte. Eben so können Kathedral-, Collegial-, Wallfahrt-, Stifts- und Klosterkirchen nur in soferne in ein solches Gesetz einbezogen werden, als sie zugleich Pfarrkirchen sind.

Im Jahre 1828 hatte die Herrschaft Stiekna in Böhmen darüber Beschwerde geführt, dass ihr die Pflicht auferlegt worden war, den Patronatsbeitrag zur Erweiterung der dortigen Pfarrkirche zu bestrei-

ten. Diess regte die Frage an, ob, wenn eine Pfarrkirche wegen zugenommener Bevölkerung erweitert werden muss, die Bauconcurrenz oder der Religionsfond die Kosten dieser Erweiterung zu tragen habe? Mit dem Hofkanzleidecrete vom 30. October 1828, Z. 24,705, ist hierwegen dem böhmischen Gubernium Nachstehendes eröffnet worden: „Diese Kosten sind von der Bauconcurrenz zu tragen, weil, ehe der Religionsfond bestand, die Patrone und Gemeinden diessfalls schon Pflichten hatten, an welchen durch die Errichtung des Religionsfondes nichts geändert worden ist; — weil die bestehenden ältesten Gesetze einen derlei Unterschied zwischen Gebäude-Erhaltung, Herstellung, Erweiterung nicht kennen; — weil auch factisch ein derlei Unterschied nie gemacht worden ist; — weil das Patronat sich auf die ganze Pfarrgemeinde erstreckt, nicht aber deren Zuwachs ausschliesst und diesen einen fremden — sei es der Religions- oder ein anderer Fond, welcher als Mitpatron einzutreten hätte, zuweiset; — endlich weil der Religionsfond die ihm durch diese ganz neue Maxime zugehende Last nicht tragen, deren Uebernahme aber auch dem den Religionsfond dotirenden Aerar nicht aufgebürdet werden könnte. Dass, um diesen Erweiterungsbau zu beseitigen, der Religionsfond die Dotirung eines Cooperators nicht zu übernehmen habe, sowie dass desswegen eine neue, aber auch ganz und gar nicht angemessene Pfarrregulirung nicht vorzunehmen sei, versteht sich wohl von selbst.“

Was die innere Einrichtung und Ausstattung der Kirchengebäude betrifft, so besteht hinsichtlich derselben nur in Galizien die oben angeführte gesetzliche Bestimmung vom Jahre 1821, dass die Kircheneinrichtungen (Orgel, Beicht- und Betstühle, Kanzel, Altäre, Glocken u. dgl.) den Kirchenbaulichkeiten in Absicht auf die Frage, wer die Kosten derselben zu bestreiten habe, gleich zu halten, eigentlich unter die Kirchenbaulichkeiten aufzunehmen sind. In anderen Kronländern dürften sich schwerlich gleichlautende bestimmte Vorschriften auffinden lassen. Doch hat man wohl allenthalben die Kircheneinrichtung wenigstens dann als ein Object der Bauconcurrenz angesehen und behandelt, wenn es sich um die Erbauung neuer Gotteshäuser oder um die Beischaffung neuer Ausstattungsstücke derselben handelte, und dabei wird es wohl verbleiben müssen, ohne die Beischaffung der erforderlichen neuen Kirchenparamente auszunehmen. Die Erhaltung der Kircheneinrichtung und der Kirchenparamente in gutem Stande ist so wenig Sache der kirchlichen Bauconcurrenz, als man dem Patrone die Bestreitung der durch das Erträgniss des kirchlichen Stammvermögens nicht gedeckten Auslagen für die laufenden Kirchenerfordernisse zumuthen kann. Es muss als eine Obliegenheit der von den Bischöfen eingesetzten Kirchenvermögens-Verwaltungen angesehen werden, Fürsorge zu treffen, dass die zu diesem Behufe erforderlichen Geldmittel nicht mangeln; erforderlichen Falles wird die Pfarrgemeinde eintreten müssen. Als die Regelung der Kirchenvermögens-Verwaltung nach Artikel 30. des Concordates in Verhandlung war, äusserte sich ein galizischer Bischof: „In der Wahrnehmung des kümmerlichen Zustandes, in welchem die meisten Gotteshäuser

dieser Kirchenprovinz verfallen sind, haben in der neueren Zeit einige vermöglichere Pfarrgemeinden unter dem leitenden Einflusse ihrer Seelsorger den löblichen Entschluss gefasst und durchgeführt, für die Bedürfnisse der Gotteshäuser eine besondere Einnahmsquelle dadurch zu eröffnen, dass entweder zu einer bestimmten grösseren Anschaffung oder für die Kirchenbedürfnisse überhaupt in der Gemeinde regelmässige Sammlungen ausser der Kirche veranstaltet werden. Es liegt am Tage, dass in solcher Richtung Bruderschaften und fromme Vereine sich zum Vortheile der Kirche thätig erweisen können."

Hinsichtlich der Wohn- und Wirthschaftsgebäude der Seelsorgsgeistlichen selbstständiger Curatien enthielt der Gesetzentwurf des Ministeriums des Innern vom Jahre 1850 die Bestimmung, dass, wenn rücksichtlich einer Bauherstellung oder eines anderweitigen Erfordernisses Jemanden als Fruchtniesser, als unmittelbarer oder controlirender Verwalter oder in sonst einer Eigenschaft ein Verschulden zur Last fällt, welches die Ersatzpflicht begründet, die Herstellungs- oder Anschaffungskosten zunächst von dem Schuldtragenden nach Massgabe seiner Verpflichtung hereinzubringen sind. Ferner findet sich dort die Vorschrift beantragt: „Diejenigen Reparaturen, zu welchen der Pfarrer, Localcaplan oder sonstige Beneficiat durch seine eigene, oder seiner Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Veranlassung gegeben hat, sind von ihm allein ohne weitere Concurrenz zu bestreiten. Ebenso sind von dem Pfarrer, Localcaplane oder sonstigen Beneficiaten auch alle kleineren Reparaturen allein zu bestreiten, welche jedem Inwohner eines gemietheten Hauses oder jedem Nutzniesser einer Wirthschaft zu tragen obliegen; als z. B. die gewöhnliche Dachausbesserung (sarta tecta), die Rauchfangkehrerbestallung, die Einsetzung einiger Fensterscheiben oder einiger Stücke in die Oefen, Ausbesserung der Thüren, Schlösser und einzelner Fensterstöcke, Ausdielung einiger Bretter in dem Fussboden u. s. w." Gleiche Bestimmungen enthält auch der Gesetzentwurf vom Jahre 1853. Sie finden sich in den meisten Bauconcurrenz-Normalien ausgesprochen und gründen sich auf die bestehenden Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche dem Nutzniesser als solchem obliegen, oder aus dem Titel des Schadenersatzes entspringen.

Abgesehen von diesen Verbindlichkeiten kömmt zu erwägen, in wieferne zu den Bauherstellungen an den pfarrlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nebst dem Kirchenvermögen auch der kirchliche Pfründner in's Mitleid zu ziehen sei. In dieser Beziehung bestehen in Ungarn bestimmte Vorschriften, welche auf dem Grundsatze beruhen, dass zur Herstellung und Erhaltung der erwähnten Gebäude in erster Linie, mit Ausschluss des Kirchenvermögens, das kirchliche Pfründenvermögen berufen sei. In dem ungarischen Gesetzartikel 71. vom Jahre 1723 §. 1. heisst es: Ut, si Praelatorum aut quorumcumque beneficiorum ecclesiasticorum possessores Ecclesias aut beneficia sua minus curarent, aedificiaque et fundos instructos desolari permitterent, ruinosos vero non aedificarent: talium Praelatorum et

quorumvis beneficiatorum proventus per Suam Majestatem Sacratissimam (qua summum Ecclesiarum patronum) in sequestrum sumi et ad restaurationem praefatarum Ecclesiarum aut aedificiorum et fundorum reparationem applicari valeant. Daraus hat man gefolgert, dass die mit Grundbesitz dotirten kirchlichen Pfründner die Obliegenheit haben, die zu diesem Grundbesitze gehörigen Wirthschaftsgebäude in Stand zu halten und herzustellen. Man erachtete, dass diese Obliegenheit mit der Natur der kirchlichen Beneficien verbunden sei, da dieselben nach ihrer Institution und im Sinne der canonischen Vorschriften fortdauern sollen, somit der Besitzer derselben verpflichtet ist, sie zu erhalten. Im Einklange mit diesem Grundsatze verfügte die ungarische Hofkanzlei unter dem 4. November 1808, Z. 11,471, auf Grund einer Allerhöchsten Entschliessung, ut parochi amplioribus reditibus e variis tenutis et fundis immobilibus obvenientibus provisi *aedes parochiales* (ipsa Ecclesiarum aedificatione et conservatione, si dote sufficienti careant, ex toto ad patronum pertinente et nullatenus ad parochum extendi queunte), cum concursu parochianorum ipsimet conservare teneantur. Cum autem pro locorum circumstantiis unus parochus prae alio majoribus expensis expositus sit, adeoque licet aliquis ampliores reditus habeat, ob majores tamen expensas minus in restaurationem aedificiorum insumere possit, Dioecesani et jurisdictiones publicae praemissa mutua concertatione relate ad illos parochos, quibus pro sua persona annue 500 fl. et ultra remanent, in concursu etiam patronorum opinionem depromant, quantumnam singulis annis ex his proventibus in reparationem aedificiorum, si necessarium sit, impendere teneantur. Denique dum domum parochialem per fatale incendium sine omni culpa parochi eamdem inhabitantis conflagrare contingeret, in simili casu principalis obligatio, aedificium parochiale quasi funditus restaurandi patrono incumbit, neve hoc in casu parochus ad dandum hunc in finem subsidium cogatur. Und mit dem Hofdecrete der ungarischen Hofkanzlei vom 23. December 1808, Z. 13,064, wurde erklärt: Suam Majestatem Sacratissimam in ordine ad illam quaestionem, cuinam obligatio, *aedificia oeconomalia* parochiarum, quarum parochi amplioribus reditibus e variis tenutis et fundis immobilibus obvenientibus provisi sunt, ponendi et conservandi incumbat? eam edidisse benignam resolutionem, quod intuitu horum eadem regula, quae relate ad alios beneficiatos simili obligatione obstrictos, est praescripta, adeoque parochi *possessionati,* qui e fundis *immobilibus* beneficii sui ultra convenientem sui provisionem proventus percipiunt, etiam aedificia oeconomalia, si haec per incendium seu per aliam fatalitatem desolarentur, et ponere et conservare teneantur. Die Hofkanzlei hatte ihren Antrag in nachstehender Weise motivirt: Si parochi possessionati in tenutis et fundis immobilibus tantam acceperunt beneficii sui dotationem, ut exinde ultra convenientem sui provisionem proventus percipiant, qui et conservationi reparationique aedium sufficere videntur (cap. 4. de Eccles. aedific.), tunc patronus per ita constitutam dotationem omnem suam obligationem explevisse perpetuitatique beneficii ecclesiastici ac parochiae satis prospexisse videtur, adeoque ille ad conservanda aedificia et fundos instructos obstringi non potest,

sed obligatio haec in beneficiatum aut parochum ipsum redit *cum auxilio et subsidiaria opera plebis* in operibus manualibus ac currulibus, cujus causa parochia constituta est. Aliud est de parochis, qui in fundis immobilibus non obtinuerunt tantam dotationem . . . . ; in his enim, cum patronus dotatione sua non prospexerit sufficienter pro futuro aedificiorum conservationi, adeoque ad amussim obligationem suam non expleverit, quo perpetuitati beneficii consulat, sibi reservavit incumbentem obligationem, dum necessitas postulaverit.

In Ungarn und dessen Nebenländern ist demnach der Patron nur zur Herstellung und Errichtung der Pfarrkirche und des zur Wohnung des kirchlichen Pfründners dienenden Gebäudes verpflichtet, wenn die Kirche kein ausreichendes Vermögen und der Pfründner keine den Jahresbetrag von 500 fl. überschreitende Dotation hat; die Neben- und Wirthschaftsgebäude, welche zum Pfarrhofe gehören, soll der über die canonische Gebühr, beziehungsweise über 500 fl., dotirte Pfründner mit Zuhilfenahme der Hand- und Zugarbeiten von Seite der Pfarrgemeinde herstellen und erhalten; falls aber der Pfründner nicht volle 500 fl. als Dotation bezieht, sollte die Erhaltung und Herstellung dieser Gebäude dem Patrone obliegen; doch hat man sich wiederholt auf die Gepflogenheit berufen, zufolge deren in diesem Falle die gesammte Baulast den Pfarrgemeinden zufiel.

In Oesterreich ob der Enns ist den Pfarrern auf alten Pfarreien durch die Circularverordnung vom 3. Juli 1807 die frühere Verbindlichkeit nicht erlassen worden, ihre Pfarr-, Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf eigene Kosten in baulichem Stande herzuhalten, ohne dass ihnen aus dem Kirchenvermögen oder vom Patrone und den übrigen Concurrenten hiezu ein Beitrag geleistet wird. Nur bei grösseren Reparationen, die ohne ihr Verschulden zur Nothwendigkeit werden, oder bei unausweichlichen neuen Herstellungen werden Beiträge aus dem eigenen Kirchenvermögen, wo es zureicht, oder Bauschillingsgelder-Aufnahmen von anderen vermöglichen Kirchen, welche der Pfarrer und seine Nachfolger in angemessenen zu bestimmenden Raten zurückzuzahlen haben, bewilliget; wo aber ein derlei entbehrliches Kirchenvermögen nicht vorhanden ist und nicht ausfindig gemacht werden kann, oder der Pfarrer von seinem Pfründenertrage eine jährliche Bauschillingssumme zurückzuzahlen nicht im Stande wäre, wird die Repartition auf die Bauconcurrenz (Patron, Grundobrigkeiten und Pfarrgemeinden) eingeleitet, was auch bei den Pfarrhofbauten der neu errichteten Seelsorgsstationen geschieht.

In dem Gesetzentwurfe vom Jahre 1853 sind hierüber in den §§. 11. 12. 13. und 14. Bestimmungen beantragt, welche im wesentlichen Einklange mit dem Grundsatze mehrerer bestehender Concurrenznormen stehen.

Nimmt man die Congrua des altgestifteten Pfarrers in dem bisherigen Masse jährlicher 300 fl. C. M. an, so stimmt der erwähnte Gesetzentwurf mit der ungarischen Vorschrift hinsichtlich der Grenze (500 fl.) überein, bei welcher die Beitragspflicht des kirchlichen Pfründners beginnt. Der Gesetzentwurf unterscheidet aber nicht zwischen dem Wohngebäude des kirchlichen Pfründners und der zur

Seelsorge erforderlichen Geistlichen, und den pfarrlichen Neben- und Wirthschaftsgebäuden; ferner bestimmt der Gesetzentwurf vom Jahre 1853 das Mass des Beitrages nach der Höhe des Congruaüberschusses des Pfründners, während die ungarische Vorschrift die Gesammtkosten der Erhaltung und Herstellung der Wirthschaftsgebäude dem über 500 fl. dotirten Pfründner auflastet, sonach die sonstigen Bauconcurrenten nicht ins Mitleid zieht.

Es wäre in Ueberlegung zu nehmen, welcher von den erwähnten Vorgängen in den einzelnen Provinzen grundsätzlich zur Einführung sich eigne. Die im Auge zu behaltenden Umstände wären:

1. Wenn die Dotation des kirchlichen Pfründners den Jahresbetrag von 500 fl. nicht überschreitet, so hätte derselbe nur jene Beiträge zu den pfarrlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zu leisten, die dem Nutzniesser als solchem gesetzlich obliegen oder aus dem Titel des Schadenersatzes stammen; die Baulast träfe in diesem Falle entweder die Pfarrgemeinde allein, oder zugleich mit dem Pfründenpatrone;

2. wenn der Pfründner eine Dotation von mehr als 500 fl. geniesst, so hätte er die Baulast der Neben- und Wirthschaftgebäude der Pfründe mit Zuhilfenahme der Zug- und Handarbeiten der Eingepfarrten entweder allein, erforderlichen Falles durch die Aufnahme eines Baudarlehens ad onus successorum zu bestreiten, oder nur einen nach dem Masse seines Einkommens bemessenen Quotienten des Bauaufwandes zu tragen, den Ueberrest aber die Pfarrgemeinde zu tragen; bei der Herstellung des pfarrlichen Wohngebäudes müsste ihm entweder die Pfarrgemeinde allein, oder zugleich mit dem Pfründenpatrone zu Hilfe kommen;

3. bliebe zu entscheiden, ob auch zu den Pfarrhofbauten das entbehrliche Kirchenpeculium verwendet werden könne.

Die Herstellung und Erhaltung der Wohngebäude der bei Filialkirchen und Exposituren bestellten Priester wird den Fractionen der Pfarrgemeinde obliegen, in deren Interesse solche von dem Pfarrer der Mutterkirche abhängende Curaten angestellt sind. Dass die Fractionen einer Pfarrgemeinde, welche sich der Wohlthat einer eigenen Kirche, beziehungsweise eines eigenen bei dieser Kirche exponirten Curaten erfreuen, dadurch in der Regel von ihren Verpflichtungen gegen die Mutterkirche und gegen ihren Pfarrer nicht entledigt werden, liegt im Sinne der kirchlichen Vorschriften, welche begreiflicher Weise die Mutterpfarre stets begünstigen.

Hiernach gehört in das neue Concurrenzgesetz die Bestimmung: Die Filialkirchen und die Wohngebäude der bei denselben exponirten Geistlichen haben mit Zuhilfenahme des verfügbaren Kirchenvermögens in der Regel Jene herzustellen und zu erhalten, in deren Interesse solche Kirchen und Wohngebäude bestehen. Sie werden aber desshalb, abgesehen von privatrechtlichen Titeln, von der Beitragspflicht zu den Baulichkeiten der Mutterkirche und Pfarre nicht befreit.

Die Messner sind nicht kirchliche Pfründner, sondern Bedienstete

der Kirche, wesshalb ihr Gehalt und ihre Unterkunft den Auslagen gleich zu halten ist, welche für die Kirchenerfordernisse bestritten werden müssen. Wenn demnach bei einzelnen Pfarrkirchen Messnerwohnungen bestehen, so hat die Kirchenvermögensverwaltung Fürsorge zu treffen, dass diese Gebäude aus dem Erträgnisse des Kirchenvermögens hergestellt und erhalten werden. Ist dieses Erträgniss nicht ausreichend, so wird es Sache der Pfarrgemeinde sein, das Mangelnde zu decken. Zur Beiziehung des Patrones scheint es an einem hinlänglichen Grunde zu fehlen. Ist der Messner zugleich Schullehrer, und das Messnerhaus zugleich Schule, so wird die Schulbauconcurrenz in Ansehung dessen, dass das Schulgebäude dem Messner ein Unterkommen bietet, bei der Herstellung und Erhaltung desselben die Mitconcurrenz des Kirchenvermögens in Anspruch nehmen können. Diess vorausgesetzt dürfte es genügen, in dem neuen Concurrenzgesetze anzudeuten, dass für die Erhaltung der Messnerhäuser die Kirchenvermögensverwaltung ohne einen Anspruch auf einen Patronatsbeitrag in der Weise Fürsorge zu treffen habe, in welchem die Kirchenerfordernisse beigeschafft werden.

Hinsichtlich der Friedhöfe ist wohl durch die Hofkanzlei für Böhmen, Mähren und Galizien der Grundsatz ausgesprochen worden, dass dieselben als ein Theil der Kirchengebäude anzusehen sind, wesshalb sich bei Bestreitung ihrer Errichtungs- und Herstellungskosten in der Regel nach den allgemeinen Directiven für Kirchengebäude benommen werden soll. Allein diese Regel hat sehr viele wohlbegründete Ausnahmen, und wird sich ein ausreichender Anhaltspunkt nicht geltend machen lassen, um die Kirchenpatrone zur Bestreitung dieser Kosten beizuziehen, da eine sie hiezu verpflichtende kirchengesetzliche Bestimmung kaum besteht, und das bürgerliche Gesetz die Friedhöfe von einem Standpunkte betrachtet, von welchem eine zwangsweise Concurrenz des Patrons nicht zu rechtfertigen ist. Dermalen dürfte es schwer sein, einen inneren Grund aufzufinden, in Ansehung dessen bei der Herstellung und Erhaltung katholischer Friedhöfe nach anderen Normen vorgegangen werden sollte, als bei den Friedhöfen der nicht-katholischen Christen. Durch diese Erwägungen wird es gerechtfertigt sein, wenn die Friedhöfe unter die Gegenstände der kirchlichen Bauconcurrenz nicht eingereiht werden.

Beitragspflicht zur Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude. — Verwendung des Kirchen- und Pfündenvermögens hiezu.

An der Spitze fast aller Concurrenznormalien für die Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude steht der allseitig zugestandene Grundsatz, dass vor Allem Diejenigen beizutragen verpflichtet sind, welche, hiezu vertragsmässig, in Folge einer Stiftung oder aus einem anderen privatrechtlichen Titel verhalten werden können. Ebenso unbestritten ist es, dass die Bestreitung der Kosten der Herstellung der in Rede stehenden Gebäude durch ein bestehendes

Uebereinkommen festgestellt sein, oder in einzelnen Fällen durch ein freiwilliges Einverständniss der Betheiligten geregelt werden kann. Demnach dürfte in das neue Concurrenzgesetz für Kirchen- und Pfarrbauten die nachstehende Bestimmung aufzunehmen sein: Zur Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Pfarrkirchen und der dazu gehörigen Pfründengebäude sind vor Allem Jene beitragspflichtig, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder einer zu Recht erwachsenen Gepflogenheit verhalten werden können. Die Art und das Mass der Leistung richtet sich nach dem besonderen Verpflichtungstitel.

Bei der Begutachtung des Gesetzentwurfes vom Jahre 1853 ist von einem erzbischöflichen Ordinariate bemerkt worden, dass es, wenn die Bedeckung einer Stiftung ganz oder zum Theile auf einem durch die Grundentlastung veränderten Besitze haftet, billig wäre, dem Verpflichteten seine künftige Leistung nach dem Massstabe der Entschädigung zu bemessen, wornach das Fehlende Jene zu ergänzen hätten, die durch die Grundentlastung gewonnen haben. Allein hiergegen kömmt zu erwägen, dass durch die Grundentlastung bestehende Stiftungen nicht alterirt werden sollten, und es zu den bedenklichsten Consequenzen führen würde, wenn der ausgesprochene Grundsatz auf bestimmte gestiftete Leistungen in Anwendung gebracht werden wollte. Da es sich hier übrigens um ein von der Kirche durch eine Stiftung erworbenes Recht handelt, so steht nichts im Wege, eine Modification dieses Rechtes anzustreben; nur müssten jene Bedingungen und Vorsichten eingehalten werden, welche zur giltigen und erlaubten Veräusserung kirchlicher Güter und Rechte vorgezeichnet sind.

Wenn die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen und kirchlichen Pfründengebäude in der bezeichneten Weise entweder gar nicht oder nur zum Theile aufgebracht werden können, so haftet die Baulast in erster Linie an dem Kirchenvermögen. Das Concilium von Trient erklärt (Sess. 21. de reform. cap. 7.) ausdrücklich: Parochiales Ecclesias, *etiamsi juris patronatus sint,* (vetustate vel alias) collapsas refici et restaurari procurent (episcopi) ex fructibus et proventibus quibuscumque ad easdem Ecclesias quomodocumque pertinentibus. Dass diese Vorschrift nach kirchlichem Rechte auch auf die Pfarrwohnungen anwendbar sei, versichern die canonischen Rechtslehrer. So *Giraldi* (Expos. Jur. Pontif. p. 881.). Quod Concilium hic statuit circa refectionem et instaurationem Ecclesiarum parochialium, S. Congr. Conc. die 10. Junii 1595 in Castri Durantis declaravit, etiam habere locum in refectione vel aedificatione domus parochialis. Congregatio censuit scribendum ad Abbatem, ut *domum pro necessaria parochi habitatione* curet aedificari ex fructibus et proventibus ad parochialem ipsam pertinentibus, qui si non fuerint sufficientes, patronos, si qui sint, vel alios, qui fructus aliquos ex dicta parochiali percipiant et in eorum defectu parochianos ad id remediis opportunis compellat (Episcopus), quemadmodum de instauratione parochialium Ecclesiarum cavetur decreto Concilii cap. 7. Sess. 21.,

quod Congregatio declaravit, habere locum etiam in refectione vel aedificatione *domus necessariae ad parochi habitationem.*

Bei Klosterkirchen, welche zugleich Pfarrkirchen sind, war zur Bestreitung der kirchlichen Baukosten das zulängliche Klostervermögen in Anspruch zu nehmen (vergl. das Hofkanzleidecret vom 18. October 1827, Z. 23,938, sub A., 3. im Archiv IX., 90.).

Ueber das Mass der zulässigen Verwendung des Kirchenvermögens ist mit dem Hofdecrete vom 27. Februar 1786 der niederösterreichischen Landesregierung bedeutet worden, es verstehe sich von selbst, dass dem Patrone nur so viel von dem eigenthümlichen Kirchenvermögen zu verwenden gestattet werden könne, als die Kirche ohne Abbruch ihrer Currenterfordernisse entbehren mag, und dass die Stiftungscapitalien unangegriffen bleiben müssen.

Aus Anlass eines besonderen Falles wurde im Jahre 1845 die Frage angeregt, ob, wenn Kirchen- oder Pfarrhofbauten aus dem disponiblen Vermögen der betreffenden Kirche bestritten werden können, nichts destoweniger sowohl der Pfarrer nach Massgabe seines Congruaüberschusses, als auch die Gemeinden mit den Zug- und Handarbeiten ins Mitleid gezogen werden können, oder ob in einem solchen Falle der Pfarrer hinsichtlich seines Congruaüberschusses, und die Pfarrgemeinde hinsichtlich ihrer Hand- und Zugarbeit freizulassen sei, somit die Beitragsleistung der Kirche ohne Unterschied sämmtlichen gesetzlichen Concurrenten zu guten zu kommen habe? Aus den von den Länderstellen erstatteten Berichten ergab sich: 1. dass das Kirchenvermögen als der erste und vorzüglichste Concurrent bei Herstellung kirchlicher Gebäude betrachtet, und auch bei Pfarrhofbauten ins Mitleid gezogen werde. Ausgenommen sind blos die Pfarrhofbauten bei allen Pfarreien in Oesterreich ob der Enns (Archiv IX., 91 ff.) und sämmtliche Widdumsbauten in Tirol (vergl. A., 8. im Archiv IX., 229 ff.)

2. Die Beitragsleistung der Kirche kommt, wenn sie zureicht, den ganzen Aufwand zu decken, a) in Oesterreich ob der Enns und im Salzkammergute, rücksichtlich der Kirchenbaulichkeiten, dann der Pfarrhofbauten an neu errichteten Seelsorgsstationen, in Salzburg bei allen Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten, b) in Tirol, bezüglich der Kirchenbaulichkeiten, c) in Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten sämmtlichen gesetzlichen Concurrenten zu guten. Dasselbe gilt d) in Niederösterreich, Steiermark und im Küstenlande mit dem Unterschiede, dass, wenn auch ein ausreichendes Kirchenvermögen vorhanden ist, die Pfarrgemeinden sowohl bei Kirchen- als bei Pfarrhofbaulichkeiten stets verpflichtet bleiben, die erforderlichen Zug- und Handarbeiten zu leisten. Hinsichtlich Galiziens muss jedoch bemerkt werden, dass daselbst in der Regel ein abgesondertes Kirchenvermögen nicht vorhanden, sondern dasselbe mit dem Pfründenvermögen vermengt ist.

3. Wenn das disponible Vermögen der Kirche zur Deckung des gesammten Bauaufwandes nicht ausreicht, so war es mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze, mit Ausnahme des Küstenlandes zweifelhaft, ob der Beitrag der Kirche sämmtlichen Concurrenten ver-

hältnissmässig, oder aber den Dominien und den Patronen mit Vorzug vor dem Beneficiaten, den Gemeinden aber gar nicht zu gute komme.

Die Hofkanzlei fand sich durch diese erlangten Auskünfte nicht bestimmt, über den Gegenstand der Frage eine Verfügung zu erlassen; sie bedeutete mit dem Decrete vom 28. März 1845, Z. 2684, den Landesstellen in Wien, Linz, Gratz, Prag, Brünn, Lemberg, Innsbruck und Triest, dass sie sich nach den bezüglich dieses Gegenstandes bestehenden Normen zu benehmen haben.

Nach dem Wortlaute der bezogenen Stelle des Conciliums von Trient kann es wohl nicht bezweifelt werden, dass bei Kirchenbauten andere Concurrenten ohne Unterschied erst dann einzustehen haben, wenn das Erträgniss des kirchlichen Stammvermögens (fructus et proventus ad Ecclesiam pertinentes) zur Deckung der Auslagen nicht ausreicht. Denn das Concilium sagt: si fructus et proventus ad Ecclesiam quomodocunque pertinentes non fuerint sufficientes, Episcopi omnes patronos etc. cogant. Ob hiervon die von den Parochianen zu leistenden Hand- und Zugarbeiten, deren Leistung in Deutschland auf einer Rechtsgewohnheit beruht, nicht eine Ausnahme machen, und hinsichtlich derselben die bisherigen nach Verschiedenheit der Kronländer verschiedenen Vorschriften und Observanzen aufrecht zu erhalten seien, käme zu erwägen.

Ueber die Zulässigkeit der Verwendung des kirchlichen S t a m m v e r m ö g e n s zu Kirchenbauten ist in dem Concilium von Trient keine Andeutung enthalten. In der früher im A r c h i v VIII., 461 ff. angeführten Instruction des Cardinals Lambertini von Bologna erscheint das Stammvermögen am letzten Platze der Beitragspflichtigen: si opulenta dote Ecclesia praedita sit, quae a parochi proventibus sejungatur, facultas pro illius parte alienanda exposci potest, ut sacrae aedes reparentur, vel a fundamentis condantur. Dermalen wird es keinem Anstande unterliegen, einen Theil des kirchlichen Stammvermögens zu Kirchenbauten zu verwenden. Selbstverständlich wird diess aber nur mit jenen Bestandtheilen geschehen können, die mit keiner besonderen Widmung behaftet sind; denn es wäre unrecht, jene Vermögenstheile anzugreifen, deren sämmtliches Erträgniss zu gewissen Zwecken bestimmt und ausschliesslich gewidmet ist. Dessgleichen ist die Verwendung des kirchlichen Stammvermögens zu Kirchenbauten an die Bedingung geknüpft, dass dadurch die Bestreitung der Auslagen für die Erhaltung der kirchlichen Einrichtungsstücke, dann für die Beischaffung der erforderlichen kirchlichen Paramente und Geräthschaften, endlich für die laufenden Kirchenerfordernisse nicht gefährdet werde. Schon das an die niederösterreichische Regierung erlassene Hofdecret vom 27. Februar 1786, Z. 467, erklärt es selbstverständlich, dass dem Patrone nur so viel von dem eigenthümlichen Kirchenvermögen zu verwenden gestattet werden könne, als die Kirche o h n e A b b r u c h i h r e r C u r r e n t e r f o r d e r n i s s e entbehren mag, und dass die Stiftungscapitalien unangegriffen bleiben müssen. Gleiche Bestimmungen enthalten auch mehrere oben sub A., 2. angeführte, nach Böhmen ergangene Hofkanzleiverordnungen.

Unter diesen Voraussetzungen aber steht der Verwendung des kirchlichen Stammvermögens zu Kirchenbauten nichts im Wege, nachdem das apostolische Breve vom 3. April 1860, betreffend die Veräusserung und Belastung des Kirchengutes, die Bischöfe ermächtiget, ut in casu, quo necessariae instaurationes ac melioramenta in aliquo ecclesiastico fundo occurrant, neque aes alienum contrahi queat, et nonnisi per alicujus boni ecclesiastici venditionem necessitati provideri possit, concedere possint facultatem, venditionem perficiendi cum conditione, ut, si ex pretio percepto pars aliqua supersit, eadem fructuose collocetur. Wenn es im Allgemeinen angeht, dass Kirchengut pro instauratione ac melioramento alicujus fundi ecclesiastici veräussert werde, so muss diess wohl um so mehr zulässig sein, wenn es sich um die Herstellung des schadhaften Kirchengebäudes handelt, und die zur giltigen und erlaubten Verwendung des Kirchengutes durch das Gesetz (Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, Reichsgesetzblatt Nr. 162.) vorgezeichneten Bedingungen erfüllt werden.

Um die aus dem Kirchengute fliessenden Beiträge zu Kirchenbauten ergiebiger zu machen, ist es allzeit für zulässig erkannt worden, dass bei derlei Bauten auch das Vermögen anderer Kirchen ins Mitleid gezogen werde. Vor Allem kamen hier die sogenannten Filialkirchen, überhaupt Kirchen in Betracht, welche mit der mit Baugebrechen behafteten Pfarrkirche in einem canonischen Verbande stehen.

Das Hofdecret vom 9. December 1785, betreffend die Pfarreinrichtung in Böhmen, erklärt §. 11.: „es verstehe sich, dass die manchmal vermöglichere Filialkirche ihre arme Mutterkirche bei vorkommenden Fällen zu unterstützen habe, wie es die allgemeine Uebung ohnehin mit sich bringt.“ Dessgleichen heisst es in dem in einem speciellen Falle nach Böhmen erlassenen Hofdecrete vom 20. November 1786, Z. 2799, „es verstehe sich von selbst, dass die Filiale, so weit sie ein entbehrliches Vermögen hat, der Mutterkirche in Nothfällen aushelfen möge.“

Aus Anlass des Hofrecurses einer Patronatsherrschaft hatte sich das böhmische Gubernium eine Normalvorschrift über die Art der Verwendung des Vermögens der Filialkirchen zu Baulichkeiten bei ihrer Mutterkirche erbeten. Die Hofkanzlei bedeutete dem Gubernium unter dem 9. März 1837, Z. 4032, „dass eine solche Normalvorschrift durch die bestehenden diessfälligen allgemeinen Vorschriften wohl ganz entbehrlich und eine nähere Bestimmung über den zu verwendenden Betrag wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse sogar unthunlich sei. Denn durch die erwähnten Hofdecrete ist der Grundsatz bereits mit aller Bestimmtheit ausgesprochen, dass Filialkirchen bei Baulichkeiten ihrer Mutterkirche zu Aushilfen verpflichtet sind, ohne dass jedoch eine solche Filialkirche ihr ganzes entbehrliches Kirchenvermögen zu den Bedürfnissen der Mutterkirche und ohne Anspruch auf gänzliche oder theilweise Rückerstattung überlassen müsste. Die Bestimmung des Betrages, der von der Filialkirche der Mutterkirche (als Geschenk oder Vorschuss) zu leistenden Unterstützung hängt aber von besonderen einzelnen Ver-

hältnissen ab, worüber die politische Oberbehörde in jedem einzelnen Falle und mit Rücksicht auf diese besonderen Verhältnisse zu entscheiden hat; und da übrigens keine Verwendung eines Kirchenvermögens für eine andere Kirche ohne höhere Bewilligung stattfinden darf, so entfällt auch jede Besorgniss wegen willkürlicher Verwendung von derlei Kirchenvermögen. Aus dem vorher Gesagten folgt aber auch, dass die von der Filialkirche der Mutterkirche geleisteten Aushilfen und Unterstützungen in den Kirchenrechnungen immer evident gehalten werden müssen und die letzteren verpflichtet sind, wenn sie anders in die Lage kommen, die von der Filialkirche erhaltenen Beiträge gänzlich oder theilweise zurück zu erstatten. Hienach hat sich das Gubernium in vorkommenden Fällen zu benehmen."

Hie und da hat man die wechselseitige Unterstützung der Kirchen mit den Erträgnissen ihres Vermögens weiter ausgedehnt und insbesondere angenommen, dass das Vermögen aller demselben Patronate unterstehenden Kirchen ein Concretum bilde, das cumulativ verwaltet, und auf welches bei Bauherstellungen jeder Patronatskirche gegriffen werden kann. Zumeist ist diese Anschauung in Böhmen zur Anwendung gekommen, wo sich eine Gepflogenheit herausgebildet hat, dass, falls eine Kirche kein eigenes Vermögen besitzt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Consistorium, die wechselseitige vorschussweise Aushilfe der Kirchen desselben Patronates gegen spätere Rückzahlung geleistet wird, wozu jedoch jedenfalls nur die entbehrlichen Einkünfte dieser Kirchen verwendet werden dürfen. Schon unter dem 11. Mai 1793, Z. 1724, bedeutete die Hofkanzlei in dem besonderen Falle des Neubaues einer Kirche dem böhmischen Gubernium: „Die Kosten sind nach dem berichtlichen Antrage unter den Patron, die Unterthanen, das Kirchenvermögen zu N. und jenes der übrigen unter dem nämlichen Patronate stehenden Pfarren und Filialen zu vertheilen; auch ist in Zukunft in ähnlichen Fällen, jedoch nur in soweit das entbehrliche Vermögen der Filialen es zulässt und immer mit hierortiger Bewilligung auf die nämliche Art sich zu benehmen."

Im Jahre 1846 hatte das böhmische Gubernium einem Herrschaftsbesitzer und Kirchenpatron behufs der Bauherstellungen bei einer Patronatskirche einen Vorschuss aus dem Vermögen einer anderen Patronatskirche bewilligt. Der Patron war hiemit nicht zufrieden, indem er die Bewilligung zur wirklichen Verwendung, somit zur reellen Verausgabung dieser Patronatsauslage aus dem Ueberschusse des Concretalkirchenvermögens seines Patronates begehrte. Die Hofkanzlei erledigte unter dem 29. October 1846, Z. 35,464, den in dieser Richtung gehaltenen Recurs des Kirchenpatrons in nachstehender Weise: „Da die unter demselben Patronate stehenden Kirchen sich eine wechselseitige Aushilfe zu leisten gesetzlich (?) berufen sind, und da in vorliegendem Falle der günstige Stand des in jährlicher Zunahme begriffenen Kirchenvermögens die angesuchte Aushilfe zulässig macht: so nimmt die Hofkanzlei keinen Anstand, die reelle Verausgabung des bewilligten

Bauvorschusses aus dem Vermögen der genannten Kirchen hiemit zu bewilligen.“

In dem an die ob der Enns'sche Regierung erlassenen Hofkanzleidecrete vom 29. April 1827, Z. 11,532, findet sich eine Andeutung, aus der man schliessen könnte, dass die oben erwähnte Gepflogenheit auch für Oesterreich ob der Enns anwendbar erkannt worden sei. Es heisst nämlich in dem bezogenen Hofkanzleidecrete: „Zu Vorschussleistungen gegen Ersatz sind Kirchen, besonders wenn sie unter einem und demselben Patronate stehen, berufen. Zu Aushilfen ohne Ersatz sind sie es in der Regel nicht. Ausnahmsweise aber können derlei Aushilfen auch stattfinden, wenn das Vermögen der Kirche, welche um diese Hilfe angegangen wird, so gross ist, dass es über die Bedeckung ihrer Bedürfnisse einen bedeutenden Ueberschuss gewährt, und wenn ihr Patron und das Ordinariat beistimmen.

Allein in neuerer Zeit hat sich die Ansicht Geltung verschafft, dass zu den Kosten der Bauherstellungen von Kirchen das Vermögen der mit denselben nicht im canonischen Verbande stehenden Gotteshäuser nicht in Anspruch genommen werden könne. Man hat diese Ansicht durch die Hinweisung auf die im Jahre 1797 für Mähren und im Jahre 1806 für Böhmen erlassenen Concurrenznormen begründet, in denen mit Rückblick auf die Vorschriften des canonischen Rechtes und auf die alten Verordnungen der Grundsatz festgehalten erscheint, dass zur Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude der Kirchenschatz, soweit er über die Bedeckung der Stiftungen und der jährlichen Currentausgaben vorhanden ist, und in dessen Ermanglung der Patron, also keineswegs eine andere, wenn auch unter demselben Patronate stehende Kirche, die ihren eigenen Kirchenschatz hat, die Kosten zu bestreiten habe. In diesem Sinne hat das Ministerium für Cultus und Unterricht unter dem 7. August 1860, Z. 10,865, dem Recurse eines Kirchenpatrons in Böhmen keine Folge gegeben, weil für den von demselben erhobenen Anspruch, zur Bestreitung der Kosten der dringend nothwendigen Bauherstellungen an den Kirchen- und Pfarrgebäuden zu N. das Erträgniss des Vermögens anderer demselben Patronate unterstehender Kirchen zu verwenden, jeder gesetzliche Anhaltspunkt mangelt und das bischöfliche Ordinariat die Zustimmung zu einer derartigen Verwendung verweigerte, dann abgesehen von dem eigenen Bedarfe der Kirchen, um deren Einkünfte es sich handelte, der Umstand in Betracht kam, dass die Kirche zu N. kaum jemals in der Lage sein dürfte, den für sie begehrten Vorschuss zurückzuerstatten.

In wieferne demnach zur Bestreitung der Baukosten einer Kirche aus dem Erträgnisse des Vermögens anderer Gotteshäuser reelle Unterstützungen oder unverzinsliche Vorschüsse geleistet werden sollen, kann dieses Auskunftsmittel in der Regel nur bezüglich jener Kirchen in Anwendung kommen, welche mit der mit Baugebrechen behafteten Pfarrkirche in dem canonischen Verbande der Tochter- mit der Mutterkirche stehen. Der Umstand, dass zwei oder mehrere Kirchen demselben Patrone unterstehen, den die baubedürftige Kirche

hat, darf, abgesehen von ganz aussergewöhnlichen Verhältnissen, eben so wenig zum Anhaltspunkte dienen, das Vermögen jener Kirchen mit Unterstützungen und unverzinslichen Vorschüssen in Anspruch zu nehmen, als es angeht, dass der Curator des Vermögens mehrerer Curanden, den Mangel der armen durch den Ueberfluss der reichen ergänze. Desshalb kann die Thatsache des Bestandes eines sogenannten Concretal-Kirchenvermögens, d. i. der Cumulirung des Vermögens der unter demselben Patronate stehenden Kirchen zum Zwecke der Verwendung des Erträgnisses nach dem Bedarfe einzelner dieser Kirchen, als ein Missbrauch bezeichnet werden, wenn nicht ausnahmsweise Umstände in einzelnen Fällen einen solchen Vorgang entschuldigen. In diesem Sinne ist in die Vorschriften über die Kirchenvermögensverwaltung in der böhmischen Kirchenprovinz vom Jahre 1861 (§. 17.) die Bestimmung aufgenommen worden: „Die Concretalverwaltung des Vermögens mehrerer Kirchen desselben Patronates hat, wo sie noch besteht, aufzuhören. Hierdurch wird die Inanspruchnahme der Hilfeleistung von Seite der Filialkirchen bei Bedürfnissen der eigentlichen Pfarrkirche nicht behoben.“ In wie ferne es zulässig sei, noch fortan in Salzburg (vgl. A., 9. im Archiv IX., 233 ff.) bei Kirchenbauten nach der Annahme eines solchen Concretalvermögens vorzugehen, wird durch eine abgesonderte Verhandlung ausgetragen werden müssen.

Der Gesetzentwurf vom Jahre 1853 behandelt im §. 2. und 3. die Verwendung des Kirchenvermögens zu Kirchenbaulichkeiten in folgender Weise: „Demnächst ist das Vermögen der Kirchen zur Herstellung und Erhaltung der kirchlichen Gebäude bestimmt. Es können nicht nur die Einkünfte, sondern es kann auch der Stamm desselben zu solchen Zwecken mit Beistimmung des Ordinariates verwendet werden, wenn die Currentauslagen und die Stiftungen hinlänglich bedeckt sind und der Wille des Stifters nicht dagegen ist. Ob nebst dem Vermögen der Kirche, welche gebaut oder hergestellt werden soll, auch das Vermögen einer anderen in Anspruch genommen werden darf, ist von der competenten kirchlichen Behörde unter Genehmigung der politischen Landesstelle zu entscheiden.“ Mit Rücksicht auf die gemachten Bemerkungen wären diese Bestimmungen also zu formuliren:

Zur Bedeckung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirche- und Pfarrgebäude ist zunächst das entbehrliche unbelastete Einkommen der betreffenden und der mit derselben im canonischen Verbande stehenden Kirchen zu verwenden. Zur Vermehrung des Beitrages können unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften auch jene Bestandtheile des Stammvermögens dieser Kirchen in Anspruch genommen werden, welche weder eine besondere Widmung haben, noch für die Bestreitung der sonstigen durch das Erträgniss des Kirchenvermögens zu deckenden Auslagen erforderlich sind.

In den sub A. im Archiv IX., 70 ff., 212 ff. besprochenen Baucon-

currenzvorschriften finden sich eigene beachtenswerthe Daten über die Art und Weise, auf welche dem Kirchenvermögen Zuflüsse zugeleitet werden könnten, durch die es in den Stand käme, die Kirchenbaukosten in ausgiebigerem Masse zu bestreiten. In Mähren hatte man im 17. Jahrhundert die Pfarrer verpflichtet, in ihren letztwilligen Anordnungen den dritten Theil ihres Vermögens der Kirche zuzuwenden, was noch jetzt durch das Gesetz verlangt wird, wenn kirchliche Pfründner ab intestato versterben. In Krakau wurde erst im Jahre 1821 gesetzlich angeordnet, dass aus den Verlassenschaften der mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen kirchlichen Pfründner der vierte Theil von dem ganzen hinterbliebenen, sowohl beweglichen als unbeweglichen Vermögen, welches dem Pfründner nicht durch Erbschaft zugefallen ist, als ein Pflichttheil für die Kirche ausgeschieden werde, bei welcher der Verstorbene zuletzt angestellt war; dieser Vermögenstheil soll zur Vermehrung des Baufondes dieser Kirche dienen. Eine derartige Anordnung steht ganz im Einklange mit dem Artikel 21. des Concordates, zufolge dessen sämmtliche Geistliche über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchengesetzen verfügen sollen. Uebrigens muss es an gegenwärtiger Stelle genügen, diese Angelegenheit angedeutet zu haben.

Hinsichtlich der Pfarrhofbauten setzt der Gesetzentwurf vom Jahre 1853 an die Stelle des Kirchenvermögens die Beiträge aus dem Congruaüberschusse des kirchlichen Pfründners, von denen bereits die Rede war. Ursprünglich war, wie im Archiv, Band VIII. S. 462 ff. bemerkt wurde, das Vermögen der Pfründen und Gotteshäuser nicht gesondert; die geistlichen Güter und Einkünfte jedes Kirchensprengels machten eine Masse aus, die der Bischof verwaltete, und daraus den Unterhalt des Klerus und die Erhaltung des Gotteshauses bestritt. Nach Errichtung der Beneficien, als die Güter der Particularkirchen den Vorstehern derselben zur Verwaltung und Nutzniessung übergeben wurden, blieb Anfangs noch das Vermögen des Beneficiums und der Kirche eine ungetheilte Masse, später erst ward sie gesondert in das Vermögen der Kirche und des Beneficiums, ohne dass dadurch das Vermögen des Letzteren seinen ursprünglichen Charakter als kirchliches Vermögen hätte verlieren können.

Es ist somit der Natur des kirchlichen Pfründeneinkommens vollkommen entsprechend, dass bei besser dotirten Pfründen an dem reichlichen Pfründenerträgnisse nach den bereits gemachten Andeutungen nicht nur die Last der Herstellung und Erhaltung der pfarrlichen Neben- und Wirthschaftsgebäude, sondern auch die Verpflichtung hafte, zu den Kosten der Herstellung des pfarrlichen Wohngebäudes beizutragen. Zufolge der von dem Wiener fürsterzbischöflichen Ordinariate bei der Aeusserung über den erwähnten Gesetzentwurf gemachten Bemerkungen werden „nach kirchenrechtlichem Sprachgebrauche das Gotteshaus und die zu demselben gehörigen Gebäude, also insbesondere die Wohnung der bei demselben angestellten, zur Seelsorge erforderlichen Geistlichen, unter dem gemeinsamen Namen des Kirchengebäudes begriffen; und das allgemeine

Kirchenrecht macht zwischen denselben hinsichtlich der Vorschriften über die Bauherstellung keinen Unterschied. Da es sich aber hiebei um Verhältnisse handelt, die in den verschiedenen christlichen Ländern sehr verschieden geregelt sind, so kann diess keine Schwierigkeit begründen, für die Herstellung des Gotteshauses und des pfarrlichen Wohngebäudes eine verschiedene Richtschnur aufzustellen; nur darf man in Betreff der leitenden Grundsätze das allgemeine Kirchengesetz niemals aus dem Auge verlieren. Hienach steht nichts entgegen, dass Pfründner, welche eine den Jahresbetrag von 500 fl. C. M. überschreitende Dotation beziehen, zur Herstellung der pfarrlichen Wohngebäude allenfalls nach dem bereits bezeichneten Massstabe Beiträge leisten. Nur geht der Gesetzentwurf vom Jahre 1853 zu weit, wenn er bei Pfarrhofbauten das Kirchenvermögen ganz aus dem Spiele lässt. Dieses Vermögen wird auch bei Pfarrhofbauten, zum wenigsten in jenen Fällen grundsätzlich nicht übergangen werden können, wo der kirchliche Pfründner nicht über 500 fl. C. M. dotirt ist, dann bezüglich des Masses der Baukosten, welches durch die aus dem Congruaüberschusse des Pfründners hergeholten Beiträge nicht gedeckt erscheint. Vom Standpunkte des Kirchengesetzes ist diess zulässig; nach den bisherigen politischen Vorschriften wurde mit Ausnahme von Oesterreich ob der Enns und Tirol das Kirchenvermögen auch zu Pfarrhofbauten herangezogen; wenn auf eine Erleichterung der den Patronen auferlegten Lasten hingewirkt werden soll, so wird es bei dieser Uebung bleiben und dieselbe auch auf Oesterreich ob der Enns und Tirol ausgedehnt werden müssen." Selbstverständlich müssten, wenn es behufs der Leistung der in Rede stehenden Beiträge auf eine Belastung der Pfründe mit einem Darlehen hinauskäme, die Vorschriften über die B e l a s t u n g d e s K i r c h e n g u t e s wahrgenommen werden.

Die voranstehenden Anträge liessen sich folgendermassen formuliren: Z u d e n B a u k o s t e n d e s f ü r d i e b e i e i n e r P f a r r e a n g e s t e l l t e n P r i e s t e r e r f o r d e r l i c h e n W o h n g e b ä u d e s u n d d e r b e i d e r P f r ü n d e u n e n t b e h r l i c h e n W i r t h s c h a f t s g e b ä u d e h a b e n d i e k i r c h l i c h e n P f r ü n d n e r, n e b s t d e n a u s d e m T i t e l d e s S c h a d e n e r s a t z e s o d e r d e s N u t z g e n u s s e s h e r s t a m m e n d e n L e i s t u n g e n d a n n b e i z u t r a g e n, w e n n i h r e P f r ü n d e n a c h A b z u g d e s U n t e r h a l t e s f ü r d i e n o t h w e n d i g e n H i l f s g e i s t l i c h e n e i n J a h r e s e i n k o m m e n v o n m e h r a l s 500 fl. ö s t e r r. W ä h r. a b w i r f t. J e n a c h d e m d i e s e s M e h r e i n k o m m e n d e n B e t r a g v o n 100, 200, 300, 400, 500, 600, 700 o d e r 800 fl. ö s t e r r. W ä h r. ü b e r s c h r e i t e t, h a b e n s i e d e n z e h n t e n, n e u n t e n, a c h t e n, s i e b e n t e n, s e c h s t e n, f ü n f t e n, v i e r t e n, d r i t t e n T h e i l o d e r d i e H ä l f t e d e r n a c h A b s c h l a g d e r K o s t e n f ü r H a n d- u n d Z u g a r b e i t e n v e r b l e i b e n d e n A u s l a g e n, w e l c h e a u s d e m K i r c h e n v e r m ö g e n n i c h t b e d e c k t w e r d e n k ö n n e n, n i e m a l s a b e r e i n M e h r e r e s z u b e s t r e i t e n. D i e k i r c h l i c h e n P f r ü n d n e r k ö n n e n d i e s i e t r e f f e n d e S c h u l d i g k e i t i n J a h r e s r a t e n a b s t a t t e n, w e l c h e d i e H ä l f t e d e s o b e n e r w ä h n t e n M e h r-

einkommens nicht übersteigen. Zur Sicherstellung der Leistung ist in diesem Falle unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ein Baubrief zu errichten.

Beitrag des Patrons.

Eine besondere Beachtung muss dem kirchlichen Patronatsverhältnisse gewidmet werden. Die österreichische Gesetzgebung hatte nur das Bedürfniss der Seelsorge im Auge und verpflichtete den Patron zu Beiträgen nach dem Masse dessen, was zur Befriedigung dieses Bedürfnisses nach dem Wechsel der Zeit und der Umstände erforderlich war. Man übersah dabei, dass aus dem Rechtsverhältnisse, welches zwischen dem Patron einerseits, und der Kirche und Pfründe andererseits besteht, nicht die Verbindlichkeit zu Leistungen abgeleitet werden könne, die nicht der Bestand der Kirche oder Pfründe, sondern die vermehrte Bevölkerung oder andere Umstände herbeiführen. Der weitere Unterschied dieses Verhältnisses, je nachdem man dasselbe vom Standpunkte des Kirchengesetzes oder der österreichischen Vorschriften betrachtet, ist in der bereits angeführten Eingabe der bischöflichen Versammlung vom Jahre 1856 und in der Aeusserung dargethan, welche das Wiener fürsterzbischöfliche Ordinariat über die Bestimmungen des Gesetzentwurfes vom Jahre 1853 erstattet hat. In dieser Aeusserung wird darauf hingewiesen, „dass zwischen der Sachlage, wie das allgemeine Kirchengesetz sie voraussetzt, und wie sie in Oesterreich seit achtzig Jahren geworden ist, der wichtige Unterschied obwaltet, dass das Patronatsverhältniss nach dem allgemeinen Kirchengesetze die Ausnahme, und nach dem Stande der Dinge in Oesterreich die Regel ist; denn aus öconomischen Gründen haben die österreichischen Verordnungen von dem freien bischöflichen Verleihungsrechte keine Kunde genommen. Die Folge davon ist, dass der Patron in Ermanglung des Kirchenvermögens als ein nothwendiger Contribuent betrachtet und behandelt wird.

„In neuester Zeit ist häufig die Klage laut geworden, dass man in Oesterreich den Patronen Lasten aufbürde, welche dem Kirchengesetze gänzlich fremd sind. Das ist jedoch nur in gewisser Beziehung richtig. Wenn ein Wohlthäter auf einem von ihm geschenkten Grunde eine Kirche baut und dieselbe in einer für ihren Zweck genügenden Weise ausstattet, so erwirkt er dadurch nach dem Kirchenrechte das volle Patronatsrecht, ohne dass er dazu einer ausdrücklichen Verleihung bedarf. Wiewohl nun keineswegs alle Patronatsrechte auf diese Weise erworben werden und die Verjährung oder der Nachweis des unvordenklichen Besitzes zur Sicherstellung derselben genügt, so geht das Kirchengesetz doch immer von der Voraussetzung aus, dass das Patronatsrecht eine Belohnung für erzeigte Wohlthaten sei. Wenn Jemand eine verfallene Kirche wieder herstellt oder eine verarmte wieder ausstattet, so kann er mit Genehmigung des Bischofes Patronatsrechte in Anspruch nehmen, und zwar auch dann, wenn die betreffende Kirche unter einem Patrone steht; denn dieser kann, woferne er die Kosten der Bauführung und

Ausstattung nicht auf sich nehmen wollte, genöthigt werden, seine Patronatsrechte mit dem Wohlthäter zu theilen.

„Dass der heilige Stuhl an dieser Behandlung des Patronatsrechtes festhält, erhellet aus dem mit Neapel im Jahre 1818 geschlossenen Concordate, kraft dessen die Patrone verpflichtet werden, nicht nur für die Instandhaltung der Kirche, sondern auch für die Congrua des Pfarrers und den Unterhalt des Hilfspriesters in so weit Sorge zu tragen, als die Ausstattung der Pfarrkirche unzureichend ist. Dasselbe ergibt sich aus dem bereits oben angeführten Art. XXVI. des österreichischen Concordates.

„Bei diesen Bestimmungen wird offenbar von der Voraussetzung ausgegangen, dass der Patron sein Recht nur darum besitzt, weil er (oder Jene, deren Rechte auf ihn übergegangen) die Kirche mit dem erforderlichen Vermögen ausgestattet habe, oder weil er das Fehlende zu ergänzen bereit ist. Das Kirchengesetz hindert also keineswegs, dass den Patronen weit grössere Lasten auferlegt werden, als diess in Oesterreich vor dem Abschlusse des Concordates der Fall war, allein — und diess begründet einen wichtigen Unterschied — nach dem allgemeinen Kirchenrechte ist der Patron, abgesehen von besonderen Verträgen und Rechtsverhältnissen, niemals gehindert, durch Verzichtleistung auf das Patronatsrecht sich aller mit demselben verbundenen Lasten zu entledigen."

Von dieser durch das Kirchengesetz eingeräumten Berechtigung werden in Oesterreich wohl nur äusserst wenige Besitzer des Patronatsrechtes Gebrauch machen können. Es wurde den Länderstellen in Böhmen, Mähren, ob der Enns, Steiermark, Triest, Tirol, Galizien und Niederösterreich, mit dem Hofdecrete vom 3. September 1784, Z. 1685, eröffnet: „es hätten Seine Majestät bei Gelegenheit, dass verschiedene Obrigkeiten ihres besitzenden Patronatsrechtes auf Pfarren oder Localcaplaneien zu Vermeidung der damit verbundenen Unkosten sich entschlagen und solches auf den Fundum religionis übertragen wollen, erklärt, dass derlei Obrigkeiten in solchen Fällen demungeachtet zu der ihnen als Patronis obliegenden Herstellung der Gebäude nach Vorschrift der Generalien zu verhalten seien. Nur allein bei jenen Pfarren und Localcaplaneien, welche erst jetzt durch die Pfarreinrichtung auf obrigkeitlichen Gründen neu errichtet werden, und worüber die Grundobrigkeiten das Jus patronatus sammt der damit verbundenen Last nicht auf sich nehmen wollen, habe solches an den Religionsfond zu übergehen."

Es wurde nämlich bei Errichtung der sogenannten neuen Pfarreien das Patronatsrecht mit allen Vortheilen und Lasten, welche die bestehenden Vorschriften mit demselben verbanden, den Herrschaftsbesitzern angeboten, gleichwie schon früher zur Vermehrung der Privatpatronate das Unterthansverhältniss beitrug, das nach germanischer Rechtsanschauung die Obsorge des Dominiums für das geistige Wohl der Unterthanen begründete. Die Rechtsnachfolger der Herrschaftsbesitzer, welche das Patronat, sei es vor dem Jahre 1784, oder in Folge der neuen Pfarreinrichtung freiwillig angenommen haben, wer-

den sich desselben, weil es sich hier wohl allezeit um ein dingliches Patronat handelt, nicht entäussern können.

Dasselbe gilt von jenen Patronen, deren Patronatsrecht auf einer Stiftung oder auf einem Vertrage beruht. Desshalb können die Käufer von Religionsfondsgütern, sowie die Rechtsnachfolger derselben sich willkürlich den Lasten nicht entziehen, welche zur Zeit des Ankaufes mit dem auf diesen Gütern haftenden Patronate verbunden waren. Denn weil sie voraussetzten, dass sie diese Lasten zu tragen verpflichtet seien, haben sie für diese Güter ohnehin einen geringeren Preis bezahlt.

In Ansehung dessen erinnert der Ministerialerlass vom 10. Juni 1849 ganz richtig, dass das (kirchliche) Patronatsrecht nach seiner historischen und rechtlichen Entwicklung mit den durch das Gesetz vom 7. September 1848 aufgehobenen Verhältnissen in keiner Verbindung steht und durch dieses Gesetz nicht als aufgehoben betrachtet werden kann, weil es auf Stiftungen oder Verträgen und selbst bei den sogenannten neuen Pfarren auf der freiwilligen Annahme der ehemaligen Grundobrigkeiten beruht. Es werden in Oesterreich die Fälle selten sein, in denen nachgewiesen werden könnte, dass ein bestehendes Kirchenpatronat weder in einer Stiftung, noch in einem Vertrage, noch in der freiwilligen Uebernahme des Besitzers oder seiner Rechtsvorgänger sich gründe, zumal bei sehr alten Pfarren der Titel der Verjährung und des unvordenklichen Besitzes sich geltend machen lässt. Eine Ausnahme dürften jene altgestifteten besser dotirten Pfarren machen, in deren Bezirke neue Seelsorgestationen in der Weise errichtet worden sind, dass man dem alten Pfründner die Patronatsverbindlichkeiten über das neue Beneficium auferlegte. Ein Gleiches ist auch durch die Pfarreinrichtungsdirectiven bei Stiften und Klöstern geschehen, denen hinsichtlich der incorporirten und neu errichteten Seelsorgsposten ihrer Besitzungen noch grössere Lasten auferlegt worden sind, die man mitunter ganz irrthümlich als einen Ausfluss des Patronates bezeichnete.

Dagegen ist durch den bezogenen Ministerialerlass eingeräumt worden, dass es unerlässlich sei, auch hinsichtlich des Kirchenpatronates den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen, wobei die definitive Regelung dieser Angelegenheit als Gegenstand einer besonderen Verhandlung bezeichnet wurde. Die meisten Besitzer dinglicher Patronatsrechte haben die Folgen der Grundentlastung erfahren; wenn man ihnen also die Freiheit der Verzichtleistung nicht gestattet, so ist es billig, dass in den Patronatslasten eine Ermässigung eintrete.

Der Gesetzentwurf vom Jahre 1853 beantragte, dass der Patron bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten die Professionistenkosten in soweit zu bestreiten habe, als sie nicht aus dem verwendbaren Kirchen-, beziehungsweise Pfründenvermögen bestritten werden können. Dieser Antrag war von den nachstehenden Bemerkungen begleitet: „Durch die provisorische Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1849 ist auch eine Erleichterung der Patronatslast in Aussicht gestellt worden. Wo der Patron bisher nichts anderes, als die Professionistenkosten zu leisten hatte, erscheint eine Erleichterung

aber nicht nothwendig, während andererseits der Umstand, dass ohnehin für den Betrag, den ehemals die Grundherrschaften als solche zu leisten hatten, eine Vorsorge getroffen werden muss, kaum eine Quelle übrig lassen dürfte, aus welcher dem Patrone Hilfe verschafft werden könnte. Es scheint daher unvermeidlich und zulässig, den Patronen, wo solche fortbestehen, die Last hinsichtlich der kirchlichen Gebäude zu belassen, die sie bisher zu tragen hatten. Eine andere Frage ist aber die, ob es den bisherigen Patronen möglich sein wird, die Lasten des Patronates hinsichtlich aller Kirchen, über die sie es bisher hatten, fernerhin zu tragen? ob sie ohne Ungerechtigkeit dazu verhalten werden können? oder ob die Zurücklegung des Patronates gestattet werden soll? Die Zurücklegung, wodurch eine Pfründe liberae collationis entstände, wenn nicht das Patronat mit Genehmigung des Ordinariates von Jemanden neu übernommen würde, dürfte nicht zu verweigern sein: 1. wo es sich um ein blos persönliches, freiwillig übernommenes Patronat handelt, also um ein solches, welches weder auf einer Stiftung, noch auf einem anderen verbindlichen Rechtsgrunde beruht und auf keiner Realität oder Rente haftet. Ob solche Fälle vorkommen, muss wohl bezweifelt werden; 2. wo es sich zwar um ein rechtlich begründetes Realpatronat handelt, aber die Realität, auf welcher es haftete, durch die Ereignisse der letzten Jahre ganz verschwunden ist, oder wenigstens sich so verringert hat, dass der Besitzer kaum mehr im Stande ist, seinen Verpflichtungen hinsichtlich aller unter seinem Patronate stehenden Kirchen zu entsprechen, oder dass wenigstens alle factischen Beziehungen zwischen ihm und den Patronatskirchen und Pfarrgemeinden für die Zukunft aufgehört haben. Unter diesen kann es extreme Fälle geben, in welchen nichts erübriget, als das ganze Patronatsverhältniss aufzulösen. Häufiger dürfte aber nur eine Ermässigung der Last angezeigt sein, und vielleicht auch nur diese gewünscht werden. Diese dürfte aber zweckmässig dadurch zu erzielen sein, dass das Patronat auf eine geringere Anzahl von Kirchen beschränkt, als dass hinsichtlich aller mit dem Patronate nur eine geringere Last verbunden werde. Für letzteres wäre es ungemein schwer, einen billigen Massstab, so wie ein Mittel zu anderweitiger Bedeckung des dadurch in der Concurrenz veranlassten Ausfalles zu finden. Wird hingegen gestattet, das Patronat hinsichtlich so vieler Kirchen, als durch die speciellen Umstände gerechtfertigt erscheint, ganz zurückzulegen, so kann hinsichtlich der übrigen die Patronatslast unverändert, und somit der allgemein gesetzliche Modus der Baukostenvertheilung aufrecht erhalten werden. Was soll aber da, wo das Patronat zurückgelegt wird, geschehen hinsichtlich des Kostenantheiles, den in der Regel der Patron zu bestreiten hat? Am nächsten liegt es, ihn den Eingepfarrten aufzulegen. Jedoch ist dabei zu erwägen, ob die daraus entstehende, bisher ganz ungewohnte Ungleichheit zwischen Nachbargemeinden nicht zu gross würde und ob es mit der Leistungsfähigkeit der Eingepfarrten in der Regel ausführbar sein werde, ihre Belastung in dieser Weise zu erhöhen.“

Wenn den Kirchenpatronen namhafte Erleichterungen ihrer bisherigen Lasten gewährt werden, und man von der Voraussetzung

ausgeht, dass die Patrone auch in Hinkunft nur dort beitragspflichtig sein werden, wo sie sich bisher an der kirchlichen Baulast zu betheiligen hatten, dürfte kaum zu besorgen sein, dass der Wunsch nach Zurücklegung des Patronates häufig sich äussern werde. Solche Erleichterungen werden sich aber bewerkstelligen lassen: 1. durch den Wegfall oder die Ermässigung der Lasten des Schulpatronates. Der Gesetzentwurf vom Jahre 1853 ging von der Voraussetzung aus, dass den Patronen hinsichtlich des Schulpatronates eine Erleichterung in soferne werde zu Theil werden, dass angeordnet werde: „Das Patronat über Schulen, welche nicht gleich ursprünglich mit der Pfarrstiftung entstanden oder aus derselben hervorgingen, so dass desshalb das Schulpatronat von jeher mit dem Kirchenpatronate verbunden war und immer verbunden blieb, sondern in soweit es nur auf Grund der bisherigen Schulvorschriften dem Kirchenpatrone oder Pfarrpräsentanten auferlegt worden ist (insbesondere z. B. über Filial- oder Mittelschulen) kann zurückgelegt werden. In Zukunft ist Niemand gesetzlich verpflichtet, das Patronat über eine Schule zu übernehmen.“ Diese Voraussetzung wird in Erfüllung gehen, wenn das in Aussicht gestellte Gesetz über das Schulpatronat zu Stande kömmt. Durch dasselbe wird es gewissen Patronen möglich werden, ihr Schulpatronat heimzusagen, bei den übrigen sollte das Mass ihrer bisherigen Leistungen eine Minderung erfahren. Nach den obigen begründeten Anträgen, soll 2. den Patronen als solchen die Beitragsleistung zur Errichtung und Erhaltung der Friedhöfe, wo selbe bisher in Anspruch genommen wurde, abgenommen werden. Dessgleichen soll ihnen 3. nicht ferner auferlegt sein, bei der Erhaltung der kirchlichen Einrichtungsstücke und Paramente, dann bei der Bestreitung der Auslagen für die laufenden Kirchenerfordernisse zu concurriren; gleichwie 4. zufolge der erwähnten Anträge die bisherige Bauconcurrenz der Patrone bei den Neben- und Wirthschaftsgebäuden des kirchlichen Pfründners ganz zu entfallen hätte.

Dieser Grundsatz wurde schon dermalen theilweise zur Geltung gebracht, indem das Ministerium für Cultus und Unterricht unter dem 7. Februar 1859, Z. 88, der Statthalterei für Böhmen erklärte, dass dem Gesuche des dortländigen Episcopates, welches dahin zielte, dass bei Religionsfondspfarren, denen zur besseren Dotirung der Seelsorger Kirchengründe zugewiesen werden, die Herstellung der Scheuern bei Abgang des Kirchenvermögens auf Kosten des Religionsfondes veranlasst werde, keine Folge gegeben werden könne, indem es weder nach den Kirchengesetzen, noch nach politischen Vorschriften zu den Pflichten des Pfründenpatrons gehört, zur Herstellung von Wirthschaftsgebäuden Beiträge zu leisten, welche zur erfolgreichen Benützung von Realitäten nothwendig sind, die im Laufe der Zeit dem Pfründner zur Verbesserung seiner Dotation zugewendet worden sind. In gleicher Richtung hatte schon die Hofkanzlei unter dem 30. October 1846, Z. 34,606, dem böhmischen Gubernium erklärt, dass, da die von dem Localcaplan zu N. benützten Kirchengrundstücke zur eigentlichen Dotation dieser Pfründe nicht gehören, der Religionsfond als Patron der Pfründe nicht verpflichtet sei, zu der von dem Localcaplan

wegen des Genusses dieser Kirchengründe gewünschten Erbauung von Wirthschaftsgebäuden die Patronatsbaukosten zu tragen. Ja bereits mit dem Hofdecrete vom 9. März 1789, Z. 289, ist den sämmtlichen Landesgubernien eröffnet worden, Seine Majestät haben zu entschliessen geruht, dass (bei Veräusserungen von Staats- und Fondsgütern) die unentgeltliche Ueberlassung der Gründe an die neuen Pfarrer und Localisten nicht Statt habe, und dass ihnen, wenn sie einige Gründe haben wollen, solche nur so weit zu überlassen seien, dass deren Ertrag nach dem Localwerthe zu Geld geschlagen, in die Congrua eingerechnet, sofort ihnen um so weniger in Baarem von dem Religionsfond verabfolgt werden; übrigens hätten die Pfarrer auch die Wirthschafts- und Stallgebäude auf eigene Kosten zu bestreiten, dagegen könnten sie von dem Nachfolger eine mässige Ablösung fordern.

5. Endlich wäre der von der bischöflichen Versammlung des Jahres 1856 ausgesprochene Antrag zu beachten, dass nach kirchlichem Rechte dem Patrone als solchen keine Pflicht obliegt, für die durch Umstände der Zeit und des Ortes nothwendig gewordene Vergrösserung des Gotteshauses (dasselbe gilt wohl auch von dem pfarrlichen Wohngebäude) zu sorgen, wesshalb der Patron zur Herstellung und Erhaltung dieser Gebäude beizutragen nur in soferne verpflichtet werden kann, als ihr bisheriger Umfang nicht erweitert wird. Auch dieser Antrag beruht auf der richtigen Voraussetzung, dass der Patron wohl gegen die bestehende Kirche und Pfründe, nicht aber gegen die Pfarrgemeinde besondere Verpflichtungen hat. Hiernach würde nur die Beitragsleistung des Patrons zur Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude in dem bisherigen Umfange zur Beischaffung der kirchlichen Einrichtungsstücke und Paramente, dann zur Herstellung und Erhaltung des pfarrlichen Wohngebäudes in Ermanglung eines ausreichenden Kirchen- und Pfründenvermögens verbleiben.

Ferner wäre das Mass der diessfälligen Patronatsbeiträge nicht, wie bisher, in den Professionisten- oder Materialienkosten, sondern in einem bestimmten Quotienten des gesammten Bauaufwandes zu suchen, zu welchem Ende nach der in Tirol festgestellten, auch auf Pfarrhofbauten anzuwendenden Bauconcurrenz vorgegangen werden könnte, so dass von dem Gesammtaufwande die Beiträge der Kirche, beziehungsweise des kirchlichen Pfründners, dann die Auslagen auf Zug- und Handarbeiten in Abzug kämen und von dem Ueberreste der Patron ein Drittheil zu entrichten hätte. Diese Bemessung der Patronatsleistungen scheint den dermaligen Verhältnissen mehr zuzusagen und leichter ausführbar, als der von der bischöflichen Versammlung des Jahres 1856 gestellte Antrag, dass das Höchste, was den Patronen könnte auferlegt werden, niemals zwei Drittel dessen übersteigen dürfe, was denselben nach der bisherigen Concurrenzordnung oblag, weil sie den dritten Theil ihrer nutzbaren Rechte ohne Entschädigung verloren haben, woran sich die Folgerung knüpft, dass die Leistungen, welche den Patronen mit Rücksicht auf ihre Verluste nachgelassen werden, von den Besitzern der entlasteten Grundstücke zu tragen seien.

Abgesehen davon, dass durch die Grundentlastung nicht bei allen weggefallenen Naturalbezügen ein Drittel des Werthes derselben verloren gegangen ist, würde die Repartition des entfallenen Drittels auf die entlasteten Besitzstände mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein und eine ungleichartige Behandlung der einzelnen Patrone in Ansehung dessen nicht hintangehalten werden, als ein Patron mehr, der andere weniger von der Grundentlastung gelitten hat, je nachdem ein grösserer oder geringerer Theil seines Besitzthums seiner Beschaffenheit nach der Grundentlastung anheim gefallen ist.

Hinsichtlich der evangelischen Glaubensgenossen bestimmt §. 13. des kaiserlichen Patentes vom 8. April 1861, dass dieselben die Pflichten des dinglichen Patronates zu erfüllen haben. In Betreff der Israeliten verlangt die kaiserliche Verordnung vom 18. Februar 1860, dass, wenn und so lange ein Israelit ein Gut besitzt, womit Patronats- oder Vogteirechte oder das Recht zur Schulpräsentation verbunden ist, diese Rechte ruhen, gleichwohl aber der israelitische Besitzer zur Tragung der mit diesen Rechten verbundenen Lasten verpflichtet bleibe, welche Rechte überdiess auch an israelitische Pächter nicht übertragen werden dürfen.

Wenn das Ergebniss der voranstehenden Erwägungen zur Geltung kömmt, so dürften hinsichtlich der Leistungen der Kirchen- und Pfründenpatrone in Hinkunft nachstehende Bestimmungen massgebend werden:

Wo der Patron bisher beitragspflichtig war, wird seine gesetzliche Leistung darin bestehen, dass er den dritten Theil des Gesammtaufwandes auf sich nehme, welcher nach Abschlag der Beiträge aus dem Kirchen- und Pfründenvermögen, dann der Kosten für Hand- und Zugarbeiten zur Herstellung der Kirchen und pfarrlichen Wohngebäude, wie auch zur Beischaffung der Kircheneinrichtung und der Paramente zu bestreiten bleibt. — Die Pflichten des dinglichen Patronates haben auch die evangelischen Glaubensgenossen zu erfüllen. — Dessgleichen bleibt der israelitische Besitzer eines Gutes, welchem Patronatsrechte anhaften, zur Tragung der mit diesen Rechten verbundenen Lasten verpflichtet. — Eine entgeltliche Ablösung der dem Patrone obliegenden Leistungen kann unter Beobachtung der für die Veräusserung kirchlicher Güter und Rechte bestehenden Vorschriften zugestanden werden.

Schuldigkeit der Eingepfarrten.

Die Pfarre besteht zum Nutzen der Pfarrkinder; sie brauchen die Kirche und die bei derselben bestellten Seelsorger; es ist demnach gerecht und billig, dass sie jenen Theil des kirchlichen Bauaufwandes auf sich nehmen, der aus dem Vermögen der Kirche, beziehungsweise aus dem Einkommen der kirchlichen Pfründe nicht bestritten werden kann und durch die Beiträge des Patrons nich

gedeckt erscheint. Nach Massgabe der bereits entwickelten Anträge wird demnach den Pfarrkindern obliegen, nebst den Zug- und Handarbeiten bei dem Bestande eines Patronatsverhältnisses zwei Drittel des Bauaufwandes, und wo ein solches Verhältniss nicht besteht, sämmtliche Baukosten zu bestreiten.

Die Bemerkungen zu dem Gesetzentwurfe vom Jahre 1853 enthalten hierüber Folgendes: „Der Aufwand, der weder aus dem Kirchenvermögen gedeckt, noch dem Patrone aufgebürdet werden kann, muss nach wie vor von der einheimischen Bevölkerung bestritten werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Hand- und Zugarbeit bisher den Gemeinden oblag. Dabei wurde sich an die unterthänige Ortsgemeinde gehalten in der Art, dass auch die nicht katholischen Glieder derselben belastet wurden. Letzteres kann im Allgemeinen mit der Gerechtigkeit nicht vereinbart werden, und steht, wenn auch nicht mit dem bestimmten Wortlaute eines bisher erlassenen Gesetzes, so doch mit dem Geiste der neueren Gesetzgebung über die confessionellen Verhältnisse (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1849, §. 4., R. G. Bl. Nr. 107.) im grellen Widerspruche. Es müssen daher gegenwärtig mit Bestimmtheit „die Eingepfarrten" statt „der Gemeinden" als die Concurrenten bezeichnet werden. Wird der ehedem herrschaftliche Grundbesitz als Ganzes, den einzelnen Pfarren gegenüber, in die Concurrenz einbezogen, so muss unter allen Umständen der auf ihn entfallende Betrag so bedeutend sein, dass es unmöglich erscheint, ihn der Gesammtconcurrenz bald zu erhalten, bald zu entziehen. Die Pflicht, ihn zu leisten, kann daher nicht von dem durch zufällige Umstände bedingten religiösen Bekenntnisse des Besitzers abhängig gemacht, sondern muss als gesetzliche Reallast betrachtet werden, was auch gerechtfertigt erscheint, sobald mit diesem Besitze wieder eine eigenthümliche Stellung im öffentlichen Leben gesetzlich verbunden wird."

Die Voraussetzungen, an welche diese Bemerkungen geknüpft sind, bewähren sich nicht, somit wird man das ganze Raisonnement, in wieferne es den vormals herrschaftlichen Grundbesitz angeht, nicht für stichhältig anerkennen dürfen. Schon mit dem Hofdecrete vom 8. Jänner 1784, Z. 29, ist dem mährisch-schlesischen Gubernium bedeutet worden, es sei ganz recht daran, dass die Akatholischen zur Concurrenz auf Pfarrreparation oder Bewachung katholischer Kirchen und zur Leistung diessfälliger oder solcher Fuhren, durch welche katholische Pfarrer zu gottesdienstlichen Verrichtungen abzuholen sind, nicht wohl mehr verhalten werden können, wenn sie auch schon vorhin, da sie sich noch nicht öffentlich zur akatholischen Lehre bekannten, ausdrücklich oder nur nach der Gewohnheit hiezu verbunden waren. Dessgleichen wurde es in dem nach Böhmen ergangenen Hofdecrete vom 12. Februar 1784 ausgesprochen, Seine Majestät versehen sich, dass die akatholischen Unterthanen zu keiner anderen Abgabe an die katholische Geistlichkeit werden verhalten werden, als welche in den höchsten Resolutionen und den Erectionsinstrumenten gegründet sind, mithin zu deren Abholung in seelsorgliche Verrichtungen, zu Kirchenbaufuhren und Wachen nicht mehr werden ge-

zwungen werden. Ferner wurde mit dem Hofdecrete vom 20. September 1804, Z. 15,385, dem steiermärkisch-kärnthnerischen Gubernium auf die Anfrage, ob die Dominien zur Herstellung alter (altgestifteter) Privatpatronats-Kirchengebäude zu concurriren haben, besonders wenn ihre Unterthanen der akatholischen Religion zugethan sind, erwiedert: dasselbe habe sich bei vorkommenden Fällen buchstäblich nach den höchsten Weisungen vom 24. December 1782 und 29. Jänner 1783 (vgl. A., 1. im Archiv IX., 72) zu benehmen, welche in Hinsicht der Concurrenz keinen Unterschied machen, ob die zu reparirenden Kirchen und Kirchengebäude alter oder neuer Fundation seien, unter landesfürstlichem oder Privatpatronate stehen, sondern lediglich bestimmen, in wieweit der Religionsfond, das Kirchenvermögen, die Patrone und die eingepfarrten Gemeinden hiezu in das Mitleid gezogen werden dürfen und sollen. Die ersterwähnte höchste Weisung deutet zugleich die Ursache an, warum die Gemeinden zur Herstellung der Kirchengebäude zu concurriren habe, nämlich weil denselben die Bestellung einer eigenen Seelsorge zu Statten kommt, woraus folgt, dass die Herstellung der Kirchengebäude keine auf Grund und Boden haftende Schuldigkeit sei, und demnach die akatholischen Unterthanen, weil sie an der Seelsorge keinen Theil nehmen, nicht verhalten werden können, zur Unterhaltung der katholischen Kirchengebäude beizutragen. Endlich ist mit dem Hofdecrete vom 9. März 1808, Z. 4550, den Länderstellen in Böhmen, Mähren, Steiermark, Krain, Triest, Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg und Galizien bekannt gegeben worden: „Ueber die Frage, ob akatholische Unterthanen zur Herstellung und Erhaltung katholischer Pfarr- und Kirchengebäude concurriren sollen, haben Seine Majestät zu entschliessen geruht, dass sich in Hinsicht dieser Concurrenz nach der unterm 8. Jänner 1784 an das mährische Gubernium erlassenen Verordnung zu benehmen sei.

Eine Näherbestimmung in dieser Angelegenheit enthält der Erlass des Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1849 (R. G. Bl. Nr. 107), in welchem sub 4. Nachstehendes verfügt wird: „Stolgebühren und andere Giebigkeiten an Geld und Naturalien für kirchliche Amtshandlungen von Seite evangelisch-augsburgischer und evangelisch-helvetischer Confessionsverwandten an die katholischen Geistlichen sind, in soferne sie nicht für Amtshandlungen gefordert werden, welche der katholische Seelsorger wirklich verrichtet, und in soferne sie nicht dingliche, auf dem Realbesitze haftende Abgaben sind, aufgehoben." Diese Bedingung, an welche hier die Leistung von Geld und Naturalien von Seite evangelischer Glaubensgenossen an katholische Geistliche und Messner geknüpft erscheint, hatte bei den Verhandlungen über die Grundentlastung verschiedenartige Eingaben hervorgerufen, in denen evangelische Gemeinden oder Gemeindeglieder die unentgeltliche Aufhebung der ihnen bisher obgelegenen Leistungen an die katholische Geistlichkeit in Anspruch nahmen, weil diese Leistungen auf ihren Besitzständen nicht grundbücherlich ausgezeichnet waren, und desshalb nicht als dingliche, auf dem Realbesitze haftende Abgaben angesehen werden wollten. Das Ministerium des Innern bean-

tragte unter dem 12. October 1850, Z. 18,778, dass Fall für Fall die Natur solcher nicht grundbücherlich ausgezeichneten Giebigkeiten von Amtswegen einer Prüfung unterzogen werde, wobei es erklärte, sich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Fälle nur auf die Angabe der negativen Grenze beschränken zu können, dass die bücherliche Eintragung nicht als alleiniges Criterium einer Reallast zu betrachten sei.

Das kaiserliche Patent vom 8. April 1861, welches in solchen Beziehungen nunmehr allein massgebend sein kann, verfügt §. 13.: „Die evangelischen Glaubensgenossen können nicht verhalten werden, zu Cultus- und Unterrichtszwecken oder Wohlthätigkeitsanstalten einer anderen Kirche Beiträge zu leisten. Stolgebühren und ähnliche Leistungen an Geld, Naturalien und Arbeit von Seite der Evangelischen an katholische Geistliche, Messner und Schullehrer oder für Zwecke des katholischen Cultus sind und bleiben aufgehoben. Ausnahmen von dieser Befreiung treten nur ein, wenn Evangelischen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen, oder wenn es sich um Giebigkeiten handelt, welche grundbücherlich sichergestellt sind oder kraft einer besonderen Gemeindeverbindlichkeit auf dem Realbesitze haften."

Diess vorausgesetzt, werden die Eingepfarrten verpflichtet sein, bei der Herstellung und Erhaltung der Kirchen, der pfarrlichen Wohn-, Neben- und Wirthschaftsgebäude und der Messnerhäuser, wenn das Kirchenvermögen den gesammten Bauaufwand nicht zu decken vermag, die Zug- und Handarbeiten zu bestreiten, bei den pfarrlichen Neben- und Wirthschaftsgebäuden die aus dem Pfründeneinkommen nicht zu entnehmenden Auslagen zu decken, bei dem Bestande eines Patronatsverhältnisses zwei Drittheile, sonst aber den gesammten Bauaufwand auf sich zu nehmen, welcher zur Herstellung und Erhaltung der Kirchen und pfarrlichen Wohngebäude, dann zur Beischaffung der Kircheneinrichtung und der Paramente erforderlich ist und aus dem Kirchenvermögen, beziehungsweise aus dem Pfründeneinkommen, nicht hergeholt werden kann, endlich bei Unzulänglichkeit des Einkommens der Kirche dasjenige zu ergänzen, was zur Befriedigung der laufenden Kirchenbedürfnisse benöthiget wird.

Hiernach dürften in der bezeichneten Richtung für Kirchen- und Pfarrhofbauten die nachstehenden Vorschriften zu erlassen sein: Jener Theil des Aufwandes für Kirchen- und Pfarrbauten, der durch die Beiträge aus dem Kirchen- und Pfründenvermögen, eventuell des Patrons, nicht gedeckt erscheint, fällt den Eingepfarrten zur Last. Als solche sind auch jene steuerpflichtigen Glieder einer eingepfarrten Gemeinde anzusehen, welche in derselben ihren Wohnsitz nicht haben. Für die Hereinbringung der Beiträge der Eingepfarrten hat die Gemeinde, in deren Verbande sie stehen, Fürsorge zu treffen. Gehören zu einer Pfarre mehrere Ortsgemeinden oder Theile von Ortsgemeinden, so ist das Erforderniss auf dieselben nach dem Verhältnisse ihrer directen Besteuerung zu dem in Frage kommenden Aufwande zu vertheilen und sind die ent-

fallenden Tangenten nach dem für die Communalauslagen der betreffenden Gemeinde üblichen Massstabe aufzubringen.

Als Massstab der Auftheilung der Kirchen- und Pfarrbaukosten auf die Eingepfarrten mehrerer zu einer Pfarre gehörigen Gemeinden ist die directe Besteuerung dieser Eingepfarrten angenommen. Es wäre jedoch der Erwägung der berufenen Organe der einzelnen Länder anheim zu stellen, ob sie einen anderen Massstab, z. B. den der Real- (Grund- und Haus-) Steuer für angemessener erachten.

Dessgleichen dürfte es im Wege der speciellen Landesgesetze zu bestimmen sein, in wiefern der in den Gemeindeverband gehörige grosse Grundbesitz in Fällen einer hievon abhängigen Patronatsleistung von einer gleichzeitigen weiteren Einbeziehung in die Gemeindeconcurrenz ganz oder zum Theile auszuschliessen sei. Dasselbe gilt von dem in den Gemeindeverband gehörigen Grundbesitz der kirchlichen Pfründen im Falle der Beitragsleistung des Pfründners zu den Pfarrbauten. Es ist nämlich anzunehmen, dass die Verfügung des Ministerialerlasses vom 10. Juni 1849, deren Grundsatz in Tirol schon seit dem Jahre 1800 gesetzlich eingeführt war, Geltung behalten werde, nach welcher Verfügung bei Concurrenzleistungen der Unterschied in dem Beitrage und in der Art des Beitrages zwischen den ehemaligen Obrigkeiten und den Gemeinden wegfällt, und erstere gleich jedem Mitgliede der Gemeinde zu jenem Beitrage und jener Leistung zu verhalten sind, welcher sie bei der gleichen Vertheilung der Beitragslasten aus dem nach dem landesüblichen Massstabe der Vertheilung sich ergebenden Verhältnisse zu den übrigen Gemeindegliedern trifft. Hinsichtlich des bisherigen Vorganges in Betreff der Beiziehung der Staats- oder Fondsdomänen zu dieser Concurrenzleistung, dann der Beitragspflicht der Domänenbesitzer, welche Patrone sind, und der kirchlichen Pfründner in ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder, kömmt zu vergleichen, was hierüber sub B. (im Archiv IX., 384 ff.) angeführt worden ist. Hier muss nur noch angedeutet werden, dass einzelne Gemeinden besonders dann hart daran sein werden, wenn die in dem Gemeindeverbande stehenden grossen Grundbesitzer einer anderen Confession oder einem anderen Ritus angehören. Man hat in dieser Beziehung wiederholt zur Sprache gebracht, dass die grossen Grundbesitzer und die Eigenthümer grosser industrieller Etablissements, die für ihre Person einem nicht-katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan sind, dessenungeachtet von Beitragsleistungen zu katholischen Kirchen- und Pfarrbauten nicht ausgenommen werden sollen, weil jene in Ansehung ihrer katholischen Beamten und Dienstleute, diese in Ansehung der bei ihnen verwendeten katholischen Arbeiter die katholische Kirche und den katholischen Seelsorger benöthigen und aus diesem Grunde als beitragspflichtig zu behandeln wären. Im Allgemeinen wird sich dieser ohneweiters in der Billigkeit gegründete Anspruch wohl nicht zum Gesetze erheben lassen; wohl aber dürfte sich derselbe zur Berücksichtigung in einzelnen Fällen in der nämlichen Weise eignen,

wie der Anspruch der in den Gemeindeverband gehörigen grossen Grundbesitzer, die zugleich Patrone sind, dann der kirchlichen Pfründebesitzer auf gänzliche oder theilweise Loszählung von weiteren Beisteuern zu den bei Kirchen- und Pfarrhofbauten den Gemeindegliedern obliegenden Leistungen. Da aber nach dem Kirchenrechte die kirchlichen Pfründner zu den Bauherstellungen der Kirche, an der sie eine Pfründe geniessen, beitragen sollen (cap. 1. de Eccles. aedificand.: Quicumque ecclesiasticum beneficium habent, omnino adjuvent ad tecta Ecclesiae restauranda, vel ipsas Ecclesias emendandas), so scheint es nicht wohl zulässig, die zur kirchlichen Pfründe gehörigen Grundstücke von der Leistung der Gemeindeglieder grundsätzlich auszunehmen, so lange die pfarrliche Congrua nicht geschmälert wird.

Da die Glieder der Gemeinden, in denen Filialkirchen oder Exposituren im Verhältnisse der Abhängigkeit von der Mutterkirche bestehen, nicht aufhören, Pfarrkinder der Mutterpfarre zu sein, so werden sie sich von der Bauconcurrenz zur Mutterkirche und zur Mutterpfarre nicht loszählen können, es sei denn, dass sie die rechtmässig erlangte Befreiung von dieser Verbindlichkeit nachzuweisen vermögen. Das Concilium von Trient macht hinsichtlich der Bauconcurrenzpflicht keinen Unterschied zwischen den Pfarrkindern; auch in den sonstigen kirchlichen Vorschriften finden sich Andeutungen, dass die Errichtung einer eigenen Kirche in einer Gemeinde, diese ihrer Verpflichtungen gegen ihre frühere Pfarrkirche nicht enthebt. So heisst cap. 2. de Eccles. aedificand.: Constituimus, ut ubicumque tot simul leprosi sub communi vita fuerint congregati, quod Ecclesiam cum coemeterio sibi construere et proprio gaudere valeant presbytero, sine contradictione aliqua permittantur habere. Caveant tamen, ut injuriosi veteribus Ecclesiis de jure parochiali nequaquam existant; quod enim eis pro pietate conceditur, ad aliorum injuriam nolumus redundare.

Was insbesondere die von den Eingepfarrten zu leistenden Zug- und Handarbeiten anbelangt, so ist der niederösterreichischen Regierung mit dem Hofkanzleidecrete vom 5. Februar 1818, Z. 33,425, erinnert worden, dass die Obliegenheit der Pfarrgemeinden zu den Pfarrhofbaulichkeiten die Concurrenz mit der Hand- und Zugrobot zu leisten, eine gesetzliche Verpflichtung ist, welche durch das Circular vom 27. Juni 1805 erneuert und sehr bestimmt vorgeschrieben wurde. Von dieser Verpflichtung können nach §. 10. des eben erwähnten Baunormales die Gemeinden nur dann als befreit erkannt werden, wenn an einigen Orten schon Particular-Conventionen und besondere von dem Patrone oder Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestehen. Aus dieser klaren Vorschrift des Gesetzes folgt, dass für die den Gesetzen entsprechende Verbindlichkeit der Gemeinden zur Leistung der Hand- und Zugrobot immer die Vermuthung spricht und der Patron das Recht, die gesetzliche Concurrenz der Gemeinden zu fordern, nicht zu erweisen braucht, dass ferner, wenn er die von den Gemeinden angesprochene Befreiung nicht anerkennt, nicht er, sondern die Gemeinden das Bestehen einer Particular-Convention oder besonderer übernommener Verbindlichkeiten zu erweisen haben, dass weiters

dann, wenn die Frage strittig wird, ob die von den Gemeinden über die Existenz einer angegebenen besonderen Convention beigebrachten Behelfe diesen Beweis rechtlich herstellen, hierüber nicht die politischen, sondern die Gerichtsbehörden nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu entscheiden haben. Selbst wenn die Frage über den Besitz strittig wird, ist das Einwirken der politischen Behörden nur dann nothwendig, wenn der Dringlichkeit wegen es durchaus nothwendig wäre, eine augenblickliche Verfügung zu treffen; die definitive Entscheidung über die Frage, ob die Gemeinde in dem rechtlichen Besitze der angesprochenen Befreiung sich befindet, ist aber auch dann dem ordentlichen Richter zu überlassen.

Schliesslich kömmt zu bemerken, dass Fälle vorkommen werden, wo die Eingepfarrten ausser Stande sind, die ihnen durch das Gesetz zugemuthete kirchliche Baulast zu tragen. Desshalb wird in dem neuen Concurrenzgesetze nicht unerwähnt bleiben dürfen, dass **bei erwiesener Unvermögenheit einer Gemeinde, die ihr obliegenden Kirchen- und Pfarrhof-Baubeiträge zu decken, derselben zu diesem Zwecke angemessene Vorschüsse oder Aushilfen aus dem Religionsfonde zu gewähren seien.**

Bauherstellungen bei Kirchen und Pfründen, die in keinem Patronatsverhältnisse stehen.

Wenn Kirchen und Pfründen keinem Patronate unterstehen, so muss die Pfarrgemeinde jenes Kostendrittel bestreiten, welches den Patron trifft. Diess wird bei den Pfründen der freien bischöflichen Verleihung und bei den zu denselben gehörigen Kirchen der Fall sein. Es ist eine irrthümliche Ansicht, dass Jene, die zu den Bauherstellungen einer kirchlichen Pfründe beitragen, dadurch ipso facto ein Recht erlangen, bei der Bestellung des Pfründners mitzuwirken. Ein solches Recht steht blos Demjenigen zu, welcher das Patronatsrecht in kirchengesetzlicher Weise erworben hat, nicht aber der Pfarrgemeinde blos auf den Titel, dass sie zu den Kirchen- und Pfarrbauten beizutragen gehalten ist. Die Frage, wer bei den Pfründen liberae collationis und den bei denselben bestehenden Kirchen die Baulast zu tragen habe, ist mehrmals angeregt worden. So erklärte schon das Hofdecret vom 6. September 1787, Z. 2181, (vgl. A., 1. im Archiv IX., 79.), dass dem Erzbischofe von Olmütz bei den Pfründen liberae collationis die Bauführungen nicht zugemuthet werden sollen, sondern dass bei diesen sogenannten Collationspfarren, die der Erzbischof nur jure episcopali vergibt und eigentlich kein Patronus vorhanden ist, das Patronat am ersten dem Dominio anzubieten und in dessen Entstehung von dem Religionsfonde mit den dasselbe begleitenden Vorzügen und Obliegenheiten zu übernehmen sei. Auch in Oberösterreich war zufolge des sub A., 4. (im Archiv IX., 91 ff.) Gesagten die Regierung des Erachtens, dass dem Bischofe nicht zugemuthet werde, aus seinen bischöflichen Einkünften zur Herhaltung der Kirchen bei den Pfründen liberae collationis beizutragen. Viel-

mehr sollen zufolge des Hofdecretes vom 14. Jänner 1784, Z. 14, bei den Pfarren liberae collationis die Unkosten der Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten aus dem eigenen Kirchenvermögen bestritten werden, und in soweit eine solche Kirche mittellos wäre, könne eine Unterstützung bei anderen reichen Kirchen angesucht werden.

Dem steiermärkischen Landesgubernium ist mit dem Hofdecrete vom 1. Juli 1788, Z. 975, eröffnet worden, dass der Bischof von Seckau auf jenen Pfarren, die er nicht als Patronus, sondern jure Ordinarii in defectu Patroni conferirt, nicht zu den Patronatsverbindlichkeiten zu verhalten, sondern diesen Kirchen ein ordentlicher Patronus (Grundobrigkeit oder Religionsfond) zu verschaffen sei. Bei jenen Pfarren aber, wo der Bischof das Patronatsrecht jure privatorum übt, habe er sich den allgemeinen Obliegenheiten zu unterziehen. In gleicher Weise ist durch das Hofdecret vom 26. Juli 1788, Z. 1412 (A., 7. im Archiv IX. S. 226.), das Landesgubernium in Triest in Folge einer Vorstellung des Bischofs von Triest belehrt worden. In allen diesen Fällen, zu denen noch die mit dem Hofdecrete vom 19. Jänner 1797 nach Tirol ergangenen Entscheidung gehört (vgl. A., 8. im Archiv IX. S. 230.), wurde von dem Grundsatze ausgegangen, dass jede Pfründe einen Patron haben müsse, somit die noch bestehenden Pfründen liberae collationis in Patronatspfründen dadurch umzuwandeln seien, dass das Patronat den Dominien und Gemeinden, und wenn diese es ablehnen, dem Religionsfond cum onere übertragen werde.

Dieser Grundsatz ist aber, wie sub A., 7. (im Archiv IX., 224 ff.) sich angedeutet findet, auf die exvenetianischen Istrianer und quarnerischen Diöcesen, dann auf das lombardisch-venetianische Königreich und auf Dalmatien nicht angewendet worden. Wer in diesen Diöcesen liber collator ist, hat, wie die Hofkanzlei noch im Jahre 1827 erklärte, keine Patronatslasten zu tragen, indem dieselben den Kirchengemeinden, Pfründnern und allenfalls in subsidium dem Fonde obliegen, in dem das Vermögen der zu einem derlei subsidium berufen gewesenen Bruderschaften geflossen sind.

Die letztere Bestimmung wird dermalen im Allgemeinen als massgebend angesehen werden müssen, indem sich gegen die hierwegen abgegebene Erklärung der bischöflichen Versammlung vom Jahre 1856 gewiss nichts einwenden lässt, welche also lautet: „Wenn das Bisthum mit Grundbesitz ausgestattet ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Bischof die Lasten der dinglichen, auf seinen Tafelgütern haftenden Patronate ganz wie ein anderer Besitzer zu tragen habe. Man muss jedoch in Erinnerung bringen, dass nach dem Kirchengesetze dem Bischofe die freie Verleihung der Pfründen zusteht, woferne er nicht durch die stattgefundene Erwerbung von Patronatsrechten in der Auswahl der Person beschränkt ist. Ganz im Gegentheile gingen die österreichischen Verordnungen von der Voraussetzung aus, als müsse jede Pfarre einen Patron haben und der Umstand, dass der Bischof eine Pfarre ohne die in der Präsentation gegebene Beschränkung verlieh, wurde für genügend erachtet, denselben als Patron zu betrachten und ihm die Patronatslasten zuzu-

muthen (oder dieselben mit Aufhebung der libera collatio an die Dominien, Gemeinden oder an den Religionsfond zugleich mit dem Patronatsrechte zu überweisen). Diese Auffassung kann künftig nicht mehr Platz greifen und somit muss vorausgesetzt werden, dass die einem Bischofe in seinem eigenen Kirchensprengel zugewiesenen Patronate, mit Ausnahme der dinglichen, auf den Tafelgütern haftenden, eigentlich freie Verleihungsrechte seien. Das Gegentheil wird zu beweisen sein."

Hiernach erscheint es angezeigt, dass die hinsichtlich des Bestandes der Kirchen- und Pfründenpatronate beantragten Bestimmungen noch durch den nachstehenden allgemeinen Grundsatz vervollständiget werden: Wenn der Bischof einzelne Pfarren seiner Diöcese frei verleiht, so ist er zu den dem Patrone obliegenden Leistungen nur dann verpflichtet, wenn nachgewiesen werden kann, dass er das Verleihungsrecht auf Grund eines dinglichen Patronatsverhältnisses übe.

Uebrigens bringt es die Natur der Sache mit sich, dass das Patronat nur auf Grund des Kirchengesetzes und in kirchengesetzlicher Weise erworben werden könne, gleichwie über den streitig gewordenen Bestand desselben das kirchliche Gericht zu entscheiden hat.

Dieser Grundsatz hat in dem Art. XII. des Concordates seinen Ausdruck gefunden: „Ueber das Patronatsrecht wird das kirchliche Gericht entscheiden; doch gibt der heilige Stuhl seine Einwilligung, dass, wenn es sich um ein weltliches Patronatsrecht handelt, die weltlichen Gerichte über die Nachfolge in demselben sprechen können, der Streit möge zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden."

Es war bereits mehrfacher Anlass geboten, den Sinn und die Tragweite dieses Concordatsartikels in Erwägung zu ziehen. Das bestandene Ministerium für Cultus und Unterricht hat hierüber nachstehende Erklärungen abgegeben:

1. Unter dem 3. März 1856, Z. 1572-C. U. M., an den Landespräsidenten in Salzburg. Das fürsterzbischöfliche Consistorium machte geltend, dass auf Grund der im Art. XII. über das Patronatsrecht enthaltenen Bestimmungen die libera collatio Episcopi als die Regel, die necessaria collatio als die, für jeden Fall durch einen Rechtstitel erst zu beweisende Ausnahme anzusehen sei, woraus folge, dass die unter dem landesfürstlichen Patronate stehenden Pfründen des Herzogthumes Salzburg zur freien bischöflichen Collation zurückzukehren haben. Denn das landesfürstliche Patronat derselben gründe sich nicht auf den im Art. XXV. besprochenen Titel des Religions- oder Studienfondes, sondern nur auf den Umstand, dass die fraglichen Pfründen, da sie ursprünglich keinen Patron hatten, nach österreichischen Gesetzen unter das Patronat des Landesfürsten gestellt wurden. — Darauf erwiederte das Ministerium: In der Concordatsverhandlung sind gewisse Bestimmungen über die Behandlung landesfürstlicher Patronatspfründen getroffen worden, Bestimmungen, durch welche den

Ordinariaten ein sehr entscheidender Einfluss auf deren Besetzung gewahrt ist. In die Frage, welche Pfründen eigentlich landesfürstlichen Patronates sind, ist gar nicht eingegangen worden. Demnach ist gar kein Grund vorhanden, in dieser Beziehung den status quo für beeinträchtigt anzusehen, vielmehr ist derselbe aufrecht zu halten, so lange nicht in einzelnen Fällen wirkliche Rechtsgründe nachgewiesen werden, welche eine Aenderung erheischen. Dass solche Rechtsgründe, gegenüber dem seit einer langen Reihe von Jahren von den verschiedenen Regierungen und auch von der kaiserlich-österreichischen bona fide geübten Patronatsrechte bestehen, dürfte sehr zweifelhaft sein und ist jedenfalls bisher durchaus nicht nachgewiesen. Desshalb kann ich mich auch nicht veranlasst sehen, obiger Andeutung des fürsterzbischöflichen Consistoriums irgend eine Folge zu geben;

2. unter dem 11. November 1856, Z. 17,394, an die Statthalterei in Steiermark: Der Art. XII. des Concordates bezieht sich lediglich auf die Entscheidung der Frage, ob in einem gegebenen Falle das Patronatsrecht bestehe und wer im Falle eines geistlichen Patronates die Rechte des Patrons zu üben habe;

3. unter dem 6. August 1859, Z. 11,716, an die Landesregierung in Krain: Zufolge Art. XII. des Concordates gehört die Entscheidung der Frage, ob überhaupt eine Kirche oder Pfründe einem Patron unterstehe, oder ob Jemand das Patronatsrecht über eine Pfründe auf eine rechtmässige Weise erworben habe, zu der Competenz der in jeder Diöcese von dem Bischofe in erster Instanz geübten kirchlichen Gerichtsbarkeit, und kann die weltliche Gerichtsbarkeit nur dann Platz greifen, wenn bezüglich eines unzweifelhaft bestehenden Laienpatronates ein Streit über die Nachfolge in demselben rege geworden ist;

4. unter dem 25. Juli 1860, Z. 10,653, an die Statthalterei in Mähren, welcher bedeutet wurde, dass nach §. III. des kaiserlichen Patentes vom 5. November 1855 (Reichsgesetzblatt Nr. 195.) die in dem Concordat enthaltenen Bestimmungen in dem ganzen Umfange des Reiches mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Patentes in volle Gesetzeskraft getreten sind. In Folge dessen ist mit dem Ministerialerlasse vom 25. Jänner 1856, Z. 1371-C. U. M., erklärt worden, dass frühere mit den Bestimmungen des Concordates unvereinbare Anordnungen, deren Beschaffenheit nicht von der Art ist, dass die Möglichkeit der Beseitigung erst von der Erlassung neuer Vorschriften der Regierung bedingt ist, eo ipso und ohne dass es hiezu einer namentlichen Anführung bedürfte, durch die Publication des Concordates als entfallen zu betrachten seien. Zufolge des Artikels XII. des Concordates steht die Entscheidung über die Frage, ob in einem besonderen Falle ein Patronatsverhältniss zu einer Kirche oder Pfründe entstanden sei, ohne Unterschied des weltlichen und geistlichen Patronates dem kirchlichen Richter zu und sind die weltlichen Gerichte nur dann competent, wenn der Bestand eines weltlichen Patronatsrechtes nicht bestritten wird, aber über die Nachfolge in einem solchen Patronate ein Zweifel obwaltet. Zur Anwendung dieser Bestimmungen bedarf es keinen besonderen neuen Normen, weshalb die mit denselben

nicht vereinbarten vordem bestandenen gesetzlichen Vorschriften als durch die Kundmachung des Concordates ausser Wirksamkeit gesetzt anzusehen sind;

5. unter dem 22. Juli 1860, Z. 8466, an die Statthalterei in Galizien. Mit Rückblick auf die kirchliche Natur des Patronatsrechtes und im Sinne des Artikels XII. des Concordates steht die Competenz zur Verleihung des Patronatsrechtes den dazu berufenen Organen der Kirchengewalt zu und haben in Betreff der Frage, wer Patron einer Kirche oder Pfründe sei, die kaiserlichen Behörden nur in den durch den bezogenen Concordatsartikel bezeichneten Fällen zu erkennen. Es bleibt nur noch zu erinnern, dass nach kirchengesetzlichen Principien, welche gewiss bei der Feststellung des Artikels XII. des Concordates massgebend waren, das Patronat Niemanden wider seinen Willen aufgedrungen und Niemand zur Beibehaltung eines nicht dinglichen Patronates gezwungen wird; in welchem Anbetrachte der bezogene Concordatsartikel wohl nur den Fall angeht, in welchem Jemand ein Patronat anspricht, welches ihm von anderen streitig gemacht wird.

Zu den in der Regel keinem Patronate unterstehenden Kirchen gehören auch die Klosterkirchen, welche die Stelle von Pfarrkirchen vertreten. Hinsichtlich derselben ist mit dem Hofkanzleidecrete vom 18. October 1827, Z. 23,938 (A., 3. im Archiv IX., 90.), der niederösterreichischen Regierung bedeutet worden, dass für Klosterkirchen dadurch, dass sie Pfarrkirchen wurden, keine Vermehrung der Kosten zu Baulichkeiten entsteht, und daher das Kloster diese Kosten wie zuvor zu bestreiten hat, so lange diese Verhältnisse fortdauern; d. h. a) so lange das Kloster besteht; denn hört nach dessen Aufhebung die Kirche auf, eine Klosterkirche zu sein, so tritt sie in die Classe der Säcularkirchen, und ist nach den für diese letzteren bestehenden Normen zu behandeln; b) wenn das Kloster diese Kosten zu bestreiten unvermögend wird; denn wäre die Kirche keine Pfarrkirche, so bestünde in diesem Falle gar keine Verbindlichkeit, sie zu erhalten; diese geht aus ihrer Natur als Pfarrkirche hervor und begründet dadurch die Forderung an die dabei allein interessirten Gemeinden.

Eine besondere Last ist hinsichtlich der Bestreitung der Kirchen- und Pfarrbaukosten den Stiften und Klöstern auferlegt worden. Zufolge des Circulares der ob der Enns'schen Regierung vom 3. Juli 1807 haben Stifte und Klöster die Gebäude der ihnen incorporirten alten und neuerrichteten Pfarreien (deren eigentlicher Pfarrer der Orden ist, welcher die Seelsorge durch ein als Pfarrverweser bestelltes Ordensglied übt) wie bisher auf eigene Kosten und in der bisher bestandenen Art im baulichen Stande herzuhalten. In welcher Weise man diese Anforderung an die Stifte und Klöster zu begründen suchte, ist sub A., 4. (im Archiv IX., 92.) dargelegt worden. Uebrigens hätte man sich bezüglich der incorporirten Pfarren auch auf die hiemit im Einklange stehende Erklärung einer kirchlichen Auctorität, nämlich der S. Congreg. Concilii in Clusina 22. Septemb. 1715 berufen können, welche also lautet: Monasterii sumptibus reparanda est Ecclesia parochialis, si eidem monasterio illius bona fuerint incorpo-

rata. Dessgleichen ist sub A., 5. (im Archiv IX., 212 ff.) bemerkt worden, dass in Innerösterreich die vor dem Jahre 1807 bestandene Beitragspflicht der Dominien zu Kirchen und pfarrlichen Gebäuden auf die eigentlichen Stifts- und Klosterpfarreien nicht ausgedehnt wurde. Eben daselbst ist aber auch die Allerhöchste Entschliessung vom 23. Februar 1833 angeführt worden, zufolge deren bei den deutschen Ordenspfarren die Incorporation mit dem Orden an und für sich keine Ausnahme von der Concurrenz bei Pfarrbaulichkeiten begründet, welche sonst bei den Patronatspfarren der nämlichen Provinz einzutreten hat. Endlich kömmt zu bemerken, dass durch das Hofdecret vom 19. Jänner 1797 dem Tiroler Gubernium eröffnet wurde, die parochi habituales seien als wirkliche Patrone anzusehen und zu den Patronatslasten bei Verlust des Beneficii zu verhalten.

Diese Bestimmung kann nicht aufrecht erhalten werden, weil sie jedes haltbaren Grundes entbehrt. Wenn einer geistlichen Communität eine Pfarre zugleich mit dem Patronate, dem sie bisher unterstand, incorporirt wurde, so ist es begreiflich, dass die zur Bauconcurrenz Verpflichteten nicht verhalten werden, wegen dieser Incorporation des bisherigen Patronatsbeitrages zu entbehren. Desshalb ist in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 3. März 1838 dem Laibacher Domcapitel erklärt worden, seine Bitte, dass die Patronatsverbindlichkeiten bezüglich seiner Mensalpfarren auf den Landesfürsten übertragen werden, sei zur Gewährung nicht geeignet (vgl. A., 7. (im Archiv IX., 224 ff.). Dessgleichen werden die anderen Concurrenzpflichtigen den Anspruch erheben können, dass ihnen bei den Herstellungen am pfarrlichen Wohnhause und an den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden von dem Pfarreinkommen, welches der parochus habitualis und der seine Stelle vertretende Pfarrverweser geniesst, der sonst den Pfarrer treffende Beitrag zu guten komme. Für weitere Leistungen des parochus habitualis wird sich ein haltbarer Anhaltspunkt nicht finden lassen.

In Ungarn war durch §. 6. der Pfarreinrichtungs-Directiven vom Jahre 1787 verfügt worden, dass auf dem Territorium der k. k. Cameral- und Familienherrschaften, des Studienfondes und geistlicher Gutsbesitzer alle Auslagen zu Zwecken der Seelsorge, welche sonst der Religionsfond zu tragen hatte, aus den herrschaftlichen Renten bestritten werden. Mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. August 1860 ist der damalige Minister für Cultus und Unterricht ermächtiget worden, zu erklären, dass die im §. 6. der ungarischen Pfarreinrichtungs-Directiven vom Jahre 1787 enthaltene Vorschrift, durch welche gewisse Classen von Güterbesitzern statt des Religionsfondes zu bestimmten Leistungen verpflichtet wurden, auf solche Fälle keine Anwendung zu finden habe, in welchen es sich darum handelt nach Aufhebung des herrschaftlichen Unterthänigkeitsbandes neue Lasten zu übernehmen, dass jedoch für dasjenige, was inzwischen in dieser Beziehung bereits geleistet worden sein sollte, ein Ersatz aus dem Religionsfonde von der Verwaltung der kaiserlichen Familiengüter, sowie der Cameral- und Fondsgüter nicht in Anspruch zu nehmen

sei, und ebenso von den Besitzern geistlicher Güter erwartet werde, dass sie einen solchen Ersatz nicht in Anspruch nehmen werden.

Man wird nicht umhin können, auch in den deutsch-slavischen Kronländern die Stifte und Klöster hinsichtlich der Baulast bei Kirchen und Pfründen, die auf ihren vormals unterthänigen Besitzungen errichtet wurden oder in Hinkunft errichtet werden, von allen jenen Leistungen loszuzählen, die sie zu Gunsten anderer Verpflichteten auf sich zu nehmen gesetzlich verhalten wurden. In Betreff der den Stiften und Klöstern incorporirten Pfarren aber werden dieselben nur nach Massgabe des ihnen zugewendeten Pfründeneinkommens, oder des etwa überkommenen Patronates als beitragspflichtig angesehen werden können. Hiernach wird in einem neuen Bauconcurrenzgesetze die Bestimmung nicht fehlen dürfen: Geistliche Genossenschaften sind zu Kirchen- und Pfarrbauten abgesehen von besonderen privatrechtlichen Titeln in soferne nach Massgabe des Gesetzes beitragspflichtig, als sie an dem Pfründeneinkommen Theil nehmen oder das Patronat überkommen haben.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Concurrenzleistung zu Kirchen- und Pfarrhofbauten.

Als die Kaiserin Maria Theresia bezüglich der Bauherstellungen bei Kirchen und Pfarren die sub A., 3. (im Archiv IX., 83.) angeführte Verfügung vom 4. August 1770 erlassen hatte, führte der Bischof von Passau Beschwerde, nicht gegen die meritorischen Bestimmungen dieser Verfügung, sondern weil er meinte, dass er in seinen Ordinariatsrechten gekränkt werde, wenn wegen der Gebäude der in seiner Diöcese befindlichen Gotteshäuser und priesterlichen Wohnungen mit dem Ordinariate kein Einvernehmen gepflogen, sondern die ganze Anordnung allein der niederösterreichischen Regierung und ihrer Baucommission überlassen würde. Unter dem 16. März 1771 wurde hierwegen der niederösterreichischen Regierung eröffnet, Ihre k. k. Majestät hätten nach der von dem Herrn Bischof und Fürsten zu Passau gegebenen Erklärung, sich in Allem den erlassenen Allerhöchsten Verordnungen fügen zu wollen, zu bewilligen geruht, dass die geistliche Concurrenz bei Herstellung der landesfürstlichen Pfarrkirchen und Pfarrhöfe, wie auch bei Bestimmung des diessfälligen Beitrags der Pfarrer zugelassen werden solle.

Ferner ist mit dem Hofdecrete vom 17. Juli 1784, Z. 1579, dem mährisch-schlesischen Gubernium unter Anderem eröffnet worden, dass bei den durch die Pfarreinrichtung neu zu erbauenden Kirchen und Pfarrhöfen vorzüglich die Obrigkeiten und Unterthanen vernommen werden, was ein oder die anderen an Materialien oder Arbeiten beizutragen sich erklären, und was etwa aus dem eigenthümlichen Vermögen der Kirche ohne Abbruch der Currentauslagen herbeigenommen werden mag, um hieraus zu beurtheilen, was nach deren Abzug dem Religionsfonde zu bestreiten obliegt.

Beachtenswerth erscheint das unter dem 27. Februar 1786,

Z. 467[1], an die niederösterreichische Regierung erlassene Hofdecret, welches also lautet: „An die General-Baudirection haben die Risse und Ueberschläge nur von jenen Gebäuden zu gelangen, die aus einem öffentlichen Fonde oder Casse bestritten werden. In die Pfarrgebäude der Privatpatrone hat man sich nicht zu mischen und nur in so weit, als man jedem Patrone gestattet, zu einiger Erleichterung der Kosten das entbehrliche Kirchenvermögen zu Hilfe zu nehmen, hat er sich über dessen richtige Verwendung mit den einzusendenden Rechnungsextracten auszuweisen."

Dessgleichen das Hofdecret vom 21. November 1786, Z. 3030, in welchem Nachstehendes vorkömmt: Zur Aufsicht (bei der Bauführung neuer Religionsfonds-Patronatsgebäude) ist Jemand in loco zu bestellen, und so weit hin und wieder die Pfarrer oder Localcapläne schon angestellt sind, haben auch diese, da es sie vorzüglich betrifft, die Mitaufsicht über den Bau, und dass solcher sowohl in der Zeit als in der Sache gut geschehe, zu führen und dem Geschäft den nöthigen Trieb an Ort und Stelle zu geben. Ueber den Bau ist sodann nach dessen Vollendung die Rechnung an die Landesbuchhaltung zu legen und endlich haben die Kreisämter selbst bei Gelegenheit der Kreisvisitationen oder auch sonst diesen Gebäuden ex offo manchmal nachzusehen, und dort, wo es an Eifer und Thätigkeit mangelt, nachzuhelfen. Mit dem Hofkanzleidecrete vom 23. December 1812, Z. 19,337, ist dem inner-österreichischen Gubernium zur künftigen genauen Richtschnur bedeutet worden, dass dasselbe in Fällen, wo es sich um die neue Errichtung oder Herstellung der dem Privatpatronate unterstehenden Pfarrgebäude handelt und wozu aus keinem öffentlichen Fonde oder Casse etwas beigetragen wird, die Risse, Vorausmasse und Kostenüberschläge nicht ferner zur Berichtigung von dem k. k. Hofbaurathe und Buchhaltung hieher einzusenden, sondern wenn derlei Baulichkeiten von grösserem Belange sind, solche lediglich der Censur der Provincialbehörden zu unterziehen, mindere Baulichkeiten aber ganz den Privatpatronen gegen dem zu überlassen habe, dass sie, wenn das Kirchenvermögen dazu verwendet wird, jedesmal vorläufig den vorgeschriebenen Ordinariatsconsens einzuholen haben.

Zufolge des an die ob der Enns'sche Regierung erlassenen Hofkanzleidecretes vom 15. April 1819, Z. 7027, sollten bei den Commissionen die Dominien wegen des grossen Interesses, welches sie am Bau nehmen, auch über die Frage, ob und wie gebaut werden soll, gehört und ihre Erinnerungen gewürdiget werden.

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. September 1820 (Hofkanzleidecret vom 10. October 1820, Z. 30,331), ist der Hofkanzlei zur Pflicht gemacht worden, dass sie ihre untergeordneten Behörden anweise und verhalte, die Gemeinden und Obrigkeiten zu nicht nothwendigen Auslagen nicht zu zwingen und die nicht zu verpflichten, Baulichkeiten auf eine kostspieligere Art, als erforderlich ist, zu verrichten, daher hierwegen das Gehörige nur nach genauer Untersuchung der Umstände und erhaltener bestimmter Erklärung der Ge-

meinden und Obrigkeiten nach den bestehenden Anordnungen zu verfügen ist.

Unter der Geschäftszahl 24,705 der Hofkanzlei vom Jahre 1828 findet sich aus Anlass eines besonderen Falles (siehe oben „Gegenstand der Bauconcurrenz“) abermals die Erinnerung, es sei nicht nothwendig, dass der Erweiterungsbau nach dem vom Kreisingenieur gemachten Entwurfe geführt werden müsse, da bei Privatpatronaten die landesfürstlichen Behörden überhaupt nur tutelarisch zu Werke zu gehen, nur dass dem Bedürfnisse gemäss gebaut werde, zu fordern, übrigens aber jede diesem Bedürfnisse zusagende, und sonst keiner Vorschrift zuwiderlaufende Art zu geschehen lassen haben. In derselben Richtung hat das Ministerium für Cultus und Unterricht wieder in dem besonderen Falle eines Privatpatronats-Kirchenbaues im Jahre 1860, sub Z. 12,925, erklärt, dass es sich bei dem Umstande, als zur Führung dieses Baues kein der Obsorge der Regierung unterstehender Fond in gesetzlicher Weise in Anspruch genommen wird, sondern dass die Kosten desselben lediglich von der Gemeinde in Gemeinschaft mit dem Kirchenpatrone, und zwar auf Grundlage der bestehenden Vorschriften über die Concurrenzpflichtigkeit zu bestreiten sind, nicht veranlasst sehe, auf die Bestimmung des diesem Baue zu Grunde zu legenden Bauentwurfes einen imperativen Einfluss zu üben, vielmehr die Feststellung desselben unter Beobachtung der in seelsorglicher Beziehung und in technischer Hinsicht zu wahrenden Vorsichten, wozu theils die Statthalterei, theils das fürsterzbischöfliche Consistorium berufen ist, vorzugsweise der Vereinbarung der bei diesem Baue zur Concurrenz berufenen Parteien anheimgegeben werden müsse.

Der Erlass des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 10. Juni 1849 (vgl. Archiv IX., 384 ff.) hat bis zur definitiven Regelung des Kirchenpatronates den politischen Behörden aufgegeben, dass sie in jedem Falle einer Belastung desselben vorerst im Wege des Vergleiches und freiwilligen Uebereinkommens die Vertheilung der Lasten nach einem gerechten Verhältnisse unter allen Contribuenten versuchen.

Hinsichtlich der Competenz zur Verhandlung und Entscheidung in Sachen der kirchlichen Bauconcurrenz enthält die Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853 (R. G. Bl. Nr. 10.) in dem Abschnitte über den Wirkungskreis der Kreisbehörde §. 28. folgende Bestimmung: In Betreff der Bauführung für Kirchen, Pfarren und Schulen und der Herstellung von Begräbnissplätzen u. dgl. hat die Kreisbehörde die vorschriftmässige Verhandlung nach Umständen im Einvernehmen mit den geistlichen Behörden zu pflegen, die Bauprojecte zu veranlassen, die Bauführung, soweit solche nach den hierüber bestehenden Vorschriften in dem Wirkungskreise der Kreisbehörde gelegen ist, anzuordnen oder dafür die erforderliche höhere Bewilligung einzuholen und die ordnungsmässige Herstellung des genehmigten Baues anzuordnen. Die Kreisbehörde entscheidet zugleich über die Anwendung der bestehenden Concurrenzgesetze auf jede solche Bauführung in erster Instanz, in soweit nicht die Beitragspflichtigkeit des

Aerars oder eines unter der Verwaltung und Ueberwachung der Statthalterei stehenden Fondes angesprochen wird. Nach denselben Grundsätzen ist bei den Concurrenzverhandlungen über die Einrichtung und sonstigen Erfordernisse für Kirchen, Schulen, Leichenhöfe u. s. f. vorzugehen. Dagegen gehört nach §. 40. b) der bezogenen Ministerialverordnung zur Competenz der Statthaltei die Gestattung einer Kirchen-, Pfarrei- oder Schulbaulichkeit, der Errichtung und Erweiterung von Leichenhöfen, der Beischaffung von Kirchen- oder Schulerfordernissen, wenn diese Ausgabe im Concurrenzwege bedeckt werden soll, ein Beitrag von dem Aerar oder einem unter der Leitung oder Verwaltung der Statthalterei stehenden öffentlichen Fonde zu leisten ist und dieser Beitrag 3000 fl. nicht überschreitet.

Nach Aufhebung der Kreisbehörden in Oesterreich unter und ob der Enns, dann in Steiermark steht nunmehr zufolge der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. März 1860 (R. G. Bl. Nr. 80.) dem Bezirksamte in erster Instanz zu die Entscheidung über die Anwendung der bestehenden Concurrenzgesetze auf Bauführungen und Beischaffung der Einrichtung und sonstigen Erfordernisse für Kirchen, Pfarren, Schulen, Leichenhöfe u. dgl., in soweit nicht die Beitragspflicht des Aerars oder eines unter der Verwaltung oder Ueberwachung der Statthalterei stehenden Fondes angesprochen wird. In Betreff dieser Angelegenheiten pflegt das Bezirksamt auch diejenige Vorverhandlung, welche der Kreisbehörde nach §. 28. des Wirkungskreises derselben obliegt.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche umfasst nach der kaiserlichen Verordnung vom 31. December 1850 (R. G. Bl. Nr. 15.) der Wirkungskreis der politischen Organe innerhalb der durch die bestehenden oder zu erlassenden Vorschriften vorgezeichneten Grenzen die Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen, dann die Oberaufsicht über die Wohlthätigkeits- und Humanitätsanstalten und öffentlichen Institute, wogegen laut der Ministerialverordnung vom 30. März 1856 (R. G. Bl. Nr. 42.) der Statthalterei die Gestattung einer Kirchen-, Pfarrei- oder Schulbaulichkeit, der Errichtung und Erweiterung von Leichenhöfen, der Beischaffung von Kirchen- oder Schulerfordernissen zusteht, wenn ein Beitrag von dem Aerar zu leisten ist und dieser Beitrag 3000 fl. nicht überschreitet.

Behufs der Austragung von Streitigkeiten über Concurrenzleistungen wurde mit dem Hofkanzleidecrete vom 5. Februar 1841, Z. 3719, dem Gubernium in Tirol Nachstehendes an die Hand gegeben: „Wenn Streitigkeiten über die Concurrenz bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten bei den politischen Behörden in Verhandlung gebracht werden, so können die politischen Behörden bei Entscheidung solcher Streitigkeiten nur die politischen, die Concurrenzpflicht bestimmenden Vorschriften zu Grunde legen. In soferne eine der concurrenzpflichtigen Parteien behauptet, dass sie vermöge eines besonderen privatrechtlichen Titels eine Befreiung von der Concurrenzverbindlichkeit, und respective wider einen Dritten das Recht ansprechen könne, dass dieser die Concurrenzverbindlichkeit zu erfüllen habe, sind die politischen Behörden nicht berufen, in eine Würdigung des privat-

rechtlichen Titels einzugehen, und haben sie die Entscheidung hierüber lediglich dem Civilrichter überlassen." — Dieselben Grundsätze sind durch das Hofkanzleidecret vom 29. April 1842, Z. 12,200, auch dem illirischen Gubernium mit dem nachstehenden Beisatze eingeschärft worden: „Indessen muss nichts destoweniger Derjenige, welcher nach der in den politischen Vorschriften ausgesprochenen allgemeinen Regel zur fraglichen Concurrenz verpflichtet ist, zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit im politischen Wege verhalten werden, wogegen ihm freisteht, den Ersatz von dem angeblich verpflichteten Dritten im competenten Wege einzubringen."

Im Allgemeinen wird es sich nicht in Abrede stellen lassen, dass die Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude eine kirchliche Angelegenheit ist, und die Staatsverwaltung keinen Anlass hat, in eine solche Angelegenheit, an sich genommen, sich einzumengen. Dieser Standpunkt ist offenbar in dem kaiserlichen Patente vom 8. April 1861 festgehalten, mit welchem (§. 2.) alle früher bestandenen Beschränkungen der Evangelischen beider Confessionen in Absicht auf die Errichtung von Kirchen mit oder ohne Thurm und Glocken ausser Kraft und Wirksamkeit gesetzt wurden. Man wird der katholischen Kirche ein gleiches Zugeständniss nicht verweigern können, zumal die Staatsverwaltung bei den geänderten Verhältnissen nicht mehr die Tutel über die kirchlichen Anstalten übt, und die Kirche hinsichtlich der Verwaltung ihres Gotteshaus- und Pfründenvermögens die ihr nach ihrem Gesetze zustehende Selbstständigkeit erlangt hat.

Dessenungeachtet fehlt es nicht an Umständen, welche nicht gestatten, dass die Staatsverwaltung bei der Angelegenheit der Kirchen- und Pfarrhofbauten unbetheiligt bleibe. Sie wird bei den Kirchen und Pfarren des landesfürstlichen, Religions- und Studienfondspatronates mit Baubeiträgen in Anspruch genommen; dessgleichen werden die Fälle häufig sein, in denen man den kaiserlichen Behörden zumuthen wird, wirksame Hilfe zu leisten, um die Concurrenzleistung der Patrone und der Pfarrgemeinden zu den in Rede stehenden Baulichkeiten zu erzielen. In beiden Richtungen kann sich die Staatsverwaltung, zumal bei den äusserst vagen Bestimmungen des Kirchengesetzes über die kirchliche Baulast, nicht unbedingt herbeilassen, zu solchen Baulichkeiten mitzuwirken. Eine Stimme hat sich vor Kurzem in der Oeffentlichkeit also vernehmen lassen: „Die Gemeindelasten und Beitragspflichtigkeit der Gläubigen zu den Bedürfnissen ihrer Confession oder Kirche gehört in das Gebiet der staatlichen Gesetzgebung, in soferne derartige Ansprüche als klagbar erscheinen sollten. Hiebei kann aber nie und nimmer ein anderer Standpunkt eingenommen werden, als der, dass der Anspruch auf Leistungen dieser Art ein Privatrecht der Kirche bilden, mithin jede Regulirung derselben den Grundsatz festhalten muss, dass Privatrechte heilig und unverletzlich sein müssen. Auch ist wohl zu beachten, dass in gar vielen Fällen, wenn man die Geschichte der einzelnen Herrschaften erforschte, diese Lasten ein Aequivalent sind für Güter u. dgl., welche der Patron, Vogt u. s. w. von der Kirche

erhalten hat. Es ist wohl nicht zu besorgen, dass man von dergleichen Lasten selbst unter Aufhebung der Patronatsrechte befreien werde; denn die Rechte kann der Staat den Patronen unter keinen Umständen nehmen. Wohl aber ist die Auseinandersetzung Sache des Uebereinkommens zwischen Bischof und Patron; nur ist hier allerdings der Staat direct betheiligt, damit einerseits der Religionsfond nicht unnütz beschwert, andererseits die Gemeinden, eventuell der Staatsschatz oder das Land, nicht belastet werden."

Hiernach erscheint es begründet, wenn die Staatsverwaltung erklärt, dass sie auf Grund des landesfürstlichen, Religions- und Studienfondspatronates zu Kirchen- und Pfarrbauten nur dann Beiträge leisten, oder auch sonst zur Hereinbringung solcher Beiträge nur dann Hilfe leisten werde, wenn die Art und das Mass dieser Beiträge nach bestimmten von der Staatsverwaltung bekannt zu gebenden Vorschriften festgestellt wird, wornach es den kaiserlichen Behörden unbenommen sein muss, sich zu überzeugen, ob in einem gegebenen Falle diese Vorschriften wahrgenommen worden sind. Es möge hier noch die Bestimmung des §. 10. des bezogenen kaiserlichen Patentes einen Platz finden, nach welcher „zur Einbringung solcher Umlagen, die zur Erhaltung evangelischer Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten mit Genehmigung der Landesstelle auferlegt werden, der Schutz und der Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch genommen werden kann. Die weltlichen Behörden haben im Falle der Verweigerung dieses Bestandes ihre Gründe dem Requirenten ohne Verzug schriftlich zuzustellen, wogegen demselben das Recht der Beschwerdeführung bei der höheren politischen Behörde im Wege der vorgesetzten Kirchenbehörde zusteht.

Auf die voranstehend besprochene Angelegenheit angewendet, wird diese Bestimmung also lauten: *Die Herstellung und Erhaltung der katholischen Pfarrkirchen und der dazu gehörigen Pfründengebäude ist eine innere Angelegenheit der katholischen Kirche. Zur Einbringung der hierzu erforderlichen Kosten haben die Staatsbehörden Schutz und Beistand zu leisten, wenn nachgewiesen ist, dass bei der Ausmittlung dieser Kosten die Bestimmungen des zu erlassenden Gesetzes zur Richtschnur gedient haben.*

Die Pfarrhausbaulast nach der französischen und rheinpreussischen Gesetzgebung [1].

Ein Urtheil des preussischen Obertribunals vom 12. April 1864 mitgetheilt und erläutert von einem preussischen Juristen.

Nach der in der preussischen Rheinprovinz geltenden französischen Gesetzgebung ist die Civilgemeinde nicht blos subsidiarisch in Ermangelung eines ausreichenden Kirchenvermögens, sondern principaliter zur Beschaffung des Pfarrhauses und zu den grossen Reparaturen desselben verpflichtet.

Der vorstehende Rechtssatz, welcher seit einer Reihe von Jahren von einzelnen Bezirksregierungen der Rheinprovinz bekämpft, jedoch Seitens der königlichen Staatsregierung selbst bisheran aufrecht erhalten worden war, hat durch ein Erkenntniss des königlichen Obertribunals vom 12. April 1864 in Sachen der Civilgemeinde Kerpen gegen den Oberpfarrer Schmitz daselbst seine, wie zu hoffen steht, endgültige Feststellung erhalten. Durch dieses Erkenntniss hat derselbe V. Senat des obersten preussischen Gerichtshofes, welcher das im Archiv Bd. X. S. 268. und Bd. XI. S. 1. (vgl. auch Bd. XI. S. 457 ff.) bekämpfte und widerlegte Urtheil vom 19. Mai 1863 [2])

1) Vgl. über diese Frage auch: Hüffer im Archiv IV., 39 ff. 129 ff. und die weiteren im Archiv VI., 468 ff. von uns besprochenen Schriften von Bluhme und Hüffer über das rheinpreussische Gesetz vom 14. März 1845, sowie auch die Notizen in der Vorrede zu Hüffer's Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechts pag VIII f. und pag. XI f. gegebenen Notizen. (Anm. d. Red.)

2) Das preussische Cultus-Ministerium hatte schon unter dem ? ? 1863 die rheinischen Regierungen durch den Oberpräsidenten anweisen lassen, zunächst die weitere Entwickelung der in dem Urtheile des königlichen Obertribunals vom 19. Mai 1863 angeregten rechtlichen Controversen in Betreff des Kirchenfabrikdecrets vom 30. December 1809 abzuwarten, inzwischen aber die bisherige, seit 15 Jahren bestehende administrative Praxis beizubehalten und die Einholung der in dem erwähnten Decrete den Regierungen vorbehaltenen Autorisationen und Consense von Amtswegen nicht zu verlangen. (Einschränkungen in Betreff der Composition neuer Kirchenvorstände macht aber wieder ein Erlass des rheinpreuss. Oberpräsidenten vom 26. März 1864, in den Köln. Bl. 1864. Nr. 198.)

So berichtete das Mainzer Journal 1864. Nr. 112. den Inhalt des unter dem 10. December 1863 durch den Oberpräsidenten der Rheinprovinz den Regierungen mitgetheilten Ministerialerlasses. Wie haben sich aber die Regierungen gegenüber jener Anweisung verhalten? Statt aller weiteren Nachrichten in dieser Hinsicht wird die Mittheilung folgenden Aktenstückes aus dem Mainzer Journal 1864 Nr. 124. genügen. Im Februar dieses Jahres, noch drittehalb Monate später, schrieb die königliche Regierung zu Köln an den königlichen Landrath des Landkreises Köln Herrn Simons also: »Wir können Sie rücksichtlich der Anfrage des Berichtes vom 15. d. M., ob auch zur Ausleihung von Kapitalien der Fabriken katholischer Pfarrkirchen zum Behuf ihrer Rechtsbeständigkeit durch die Kirchenvorstände unsere Genehmigung nachzusuchen sei, nur auf die Entscheidung des königlichen Obertribunals vom 19. Mai vorigen Jahres und unsere sich daran anschliessenden Circularverfügungen vom 21. und 27. Juli vorigen Jahres verweisen. Es hat demnach der höchste Gerichtshof anerkannt, dass die Landesgesetzgebung über die Kirchenfabrik durch den Art. 15. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 nicht abgeändert worden ist. Demzufolge besteht auch das von Jhnen bezogene kaiserliche Decret vom 10. Juli 1810 noch

erlassen hat, in directem Gegensatze zu einem der Erwägungsgründe dieses letzteren, in welchem alle den Gemeinden nach dem Fabrikdecret vom 30. December 1809 obliegende Verpflichtungen als blos

in Kraft, wonach zur Ausleihung von Kapitalien den Kirchenfabriken die Genehmigung des Präfecten und mithin gegenwärtig unsere Genehmigung erforderlich ist. Die Consequenz davon ist, dass die Kirchenvorstände, welche Kapitalien der Kirchenfabriken ohne unsere Genehmigung ausgeliehen haben, für den Fall des ganzen oder theilweisen Verlustes derselben als regresspflichtig in Anspruch genommen werden können.

Köln den 23. Februar 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Simon.«

Dagegen haben die sämmtlichen rheinpreussischen Landgerichte mit Ausnahme der in Aachen und Coblenz, die noch keine Gelegenheit hatten, über die vorliegende Frage ihr Urtheil abzugeben, auch nach dem Urtheile des Obertribunals vom 19. Mai 1863 dieselbe in derselben Weise, wie sie wiederholt in unserem Archiv, sowie in der gesammten sonstigen einschlägigen Literatur (vgl. Archiv XI., 457 ff.) ausführlich begründet wurde, beantwortet. Am 13. Januar 1864 kam bei dem Landgerichte zu Cleve (vgl. Köln. Bl. Nr. 179.) die Frage zur Entscheidung, ob durch den Art. 15. der Verfassungsurkunde die Bestimmung des Art. 77. des Decretes vom 30. December 1809 aufgehoben sei oder nicht? Das Friedensgericht zu Kempen hatte mit einer von der Kirchenfabrik zu Kempen gegen die Civilgemeinde Kempen angestellten Possessorienklage die Klägerin desshalb abgewiesen, weil ihr die nach Art. 77. des Decretes vom Jahre 1809 erforderliche staatliche Autorisation zur Führung des Rechtsstreites fehle. Das Landgericht zu Cleve reformirte dieses Urtheil, indem es die vom Friedensrichter allegirte Bestimmung des genannten Decretes durch Art. 15. der Verfassungsurkunde für aufgehoben erachtete, und verwies die Sache zur Weiterverhandlung an den ersten Richter zurück. — Das Landgericht zu Trier erkannte am 19. Januar 1864, das zu Düsseldorf am 24. Februar abweichend von dem Urtheile des Obertribunals vom 19. Mai 1863 die verfassungsmässige Selbstständigkeit der Kirche auch in der gerichtlichen Vertretung ihres Vermögens an. Das Urtheil des königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf geht von der Erwägung aus, »dass die klagende Pfarrkirche zu Opladen eine am 7. Mai 1863 vom erzbischöflichen Generalvicariate zu Köln ausgestellte Prozessautorisation besitzt und diese Autorisation als diejenige der vorgesetzten kirchlichen Behörde ausreicht, indem der Art. 15. der Verfassung die katholische Kirche ermächtigt hat, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, und es desshalb einer zusätzlichen Autorisation der Landesadministrationsbehörde nicht bedarf.« — In Köln kam die Frage Ende März zur Entscheidung. Im September 1863 hatte der Kirchenvorstand der Pfarre St. Pantaleon gegen die Stadt Köln wegen Zerstörung eines Kellereinganges an dem ehemaligen Klostergebäude in der Schnurgasse bei dem Friedensgerichte eine possessorische Klage angestellt. Für die Stadt war, gestützt auf das Urtheil des Obertribunals vom 19. Mai 1863, die Einrede geltend gemacht worden, dass die Kirche ungeachtet des Art. 15. der Verfassungsurkunde eine derartige Klage nicht ohne Autorisation der königlichen Regierung anstellen könne. Diese Behauptung hatte der Friedensrichter verworfen. In Folge der hiergegen von Seiten der Stadt eingelegten Berufung gelangte die viel erörterte Frage auch zur Cognition des Kölner Landgerichtes, welches darüber in zwei Sitzungen debattirte. Durch sein Urtheil vom 30. März bestätigte dasselbe lediglich die Entscheidung erster Instanz, d. h. es erklärte auch seinerseits die Autorisation für unnöthig. Nach den Köln. Bl. 1864 Nr. 173. hat auch das Landgericht zu Bonn unter dem 13. Juni 1864 in einem Prozesse der Kirchenfabrik zu Ursel gegen die Civilgemeinde Hersel denselben Grundsatz ausgesprochen. — Wir tragen zu der einschlägigen Literatur bei dieser Gelegenheit noch nach die uns nicht selbst zu Gesicht gekommene Schrift:

Das Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 19. Mai 1863, betreffend die unveränderte Gültigkeit des Art. 79. des kaiserlichen Decrets über die Kirchenfabriken vom 30. December 1809, ungeachtet des Art. 15. der Verfassungsurkunde. Neuwied bei Van der Beek. 1863. (4 Sgr.) 30 S. 8. (Anm. d. Red.)

subsidiarische bezeichnet waren, den gegen die Urtheile des rheinischen Appellationsgerichtshofs zu Köln vom 27. Februar und 27. December 1862 eingelegten Cassationsrecurs verworfen. Dieser Recurs ist aber nicht blos wegen jenes Resultates, sondern auch noch insofern von besonderem Interesse, weil er an einem Beispiele zeigt, wie das Princip der Autonomie nicht blos der Kirche, sondern auch den Gemeinden gegenüber Seitens einzelner rheinischen Verwaltungsbehörden verstanden wird. Der Cassationsverklagte hatte nämlich dem Cassationsrecurse vor Allem den Einwand der Unannehmbarkeit entgegengesetzt, weil nach Inhalt zweier von ihm vorgelegter einstimmiger Beschlüsse des Gemeinderathes zu Kerpen derselbe den Antrag des Bürgermeisters auf Einlegung des Recurses abgelehnt habe, dem Bürgermeister mithin die gesetzliche Qualification zur Vertretung der Gemeinde abgehe. Seitens des Cassationsklägers wurde indessen diese Einrede durch den Nachweis bekämpft, dass der Bürgermeister und Landrath die Ausführung dieser Gemeinderathsbeschlüsse beanstandet und die königliche Regierung zu Köln unter Bezugnahme auf §. 88. der rheinischen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 („Wenn der Bürgermeister die Ueberzeugung hat, dass ein Beschluss — — — dem Gemeindewohl wesentlich nachtheilig werden würde, so soll er die Ausführung versagen und darüber an den Landrath berichten; er muss aber, wenn er bei Abfassung des Beschlusses nicht anwesend war, eine nochmalige Berathung der Sache unter seinem Vorsitz veranlassen und eine Einigung versuchen. Der Landrath kann den Gemeinderath persönlich vernehmen, und hat, wenn er auch keine Einigung zu Stande bringt, die Verhandlungen mit seinem Gutachten der Regierung zur Entscheidung vorzulegen.“) die Einlegung des Cassationsrecurses Namens der Gemeinde dem Bürgermeister aufgegeben habe. Der Cassationsrecurs selber ist auf Verletzung des Gesetzes vom 14. März 1845, sowie der älteren Kurkölnischen Verordnungen und der betreffenden französischen Gesetze, insbesondere des Fabrikdecretes vom 30. December 1809 gestützt, jedoch durch das nachfolgende Erkenntniss unter Verurtheilung der Civilgemeinde in die Kosten verworfen worden:

„In Erwägung hinsichtlich der Einrede der Unannehmbarkeit des Cassationsrecurses, dass die Gemeinde Kerpen in den Instanzen durch ihren Bürgermeister Nitzard gesetzmässig vertreten worden (Art. 13. des Gesetzes vom 28. pluv. VIII. mit Art. 3. des Gesetzes vom 28. vendem. V., §. 44. der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 und Art. 69. Nr. 5. der Civilprozessordnung) und derselbe demzufolge allein legitimirt ist, sie auch in dem Cassationsverfahren zu vertreten, woran die von dem Cassationsverklagten angeführten Beschlüsse des Gemeinderaths nach den Bestimmungen der §§. 86. und 88. der Gemeindeordnung von 1845 und der auf Grund des letzteren gefällten Entscheidung der königlichen Regierung zu Köln vom 9. März 1863 ihn nicht hindern können;

In Erwägung, dass das Cassationsgesuch zuvörderst auf die Behauptung der Verletzung des Gesetzes vom 14. März 1845 gestützt ist und auszuführen sucht, dass die gesetzliche Verpflichtung der

Civilgemeinden zu dem Baue und der Unterhaltung der Pfarrhäuser ausschliesslich der dem Pfarrer obliegenden Locativ-Reparaturen, wenn sie auch bis dahin unmittelbar und ohne Rücksicht auf verwendbares Kirchenvermögen bestanden haben sollten, durch das neue Gesetz auf die Pflicht zur Beibringung derjenigen Bau- und Unterhaltungskosten beschränkt worden sei, wozu das Vermögen der Kirchenfabrik nicht ausreiche;

Dass zur vollständigen Würdigung dieses Cassationsmittels der Rückblick auf die ältere Gesetzgebung, worin die Veranlassung zu der neuen grösstentheils liegt, und somit die Betrachtung der eventuellen Cassationsmittel zweckmässig erscheint;

In Erwägung, dass die betreffende Bestimmung der Synodal-Statuten des Erzbischofs Max Heinrich vom 26. Juni 1662 (§. III. Kap. 3. Tit. 7. S. III.) und der Kurkölnischen Verordnung vom 28. August 1715 durch die Einführung der französischen Gesetzgebung auf dem linken Rheinufer ihre formelle Gültigkeit als Gesetze verloren haben und eine unrichtige Auslegung derselben an sich daher zur Begründung des Cassationsrecurses nicht dienen kann;

Dass die angebliche Verletzung der Art. 9. und 10. des Gesetzes vom 29. September 1795 (7. vend. IV.) eben so wenig zu einem Cassationsmittel sich eignet, da diese Artikel in den rheinischen Departements niemals als Gesetz verkündet, auch im Bereiche ihrer Gültigkeit durch das Gesetz vom 8. April 1802 (18. Germinal X.) ausser Wirksamkeit gesetzt, übrigens vom Appellationshofe in keinem Sinne angewendet, sondern nur historisch erwähnt worden sind;

Dass der durch das letztgenannte Gesetz sanctionirte organische Art. 71. die Generalräthe der Departements ermächtigt, den Bischöfen eine angemessene Wohnung zu beschaffen und ebenso der Art. 72. die Gemeinderäthe, den Pfarrern in Ermangelung eines noch unveräusserten Pfarrhauses eine Wohnung und einen Garten;

Dass diese in dem dritten Abschnitte des Gesetzes unter der Ueberschrift du traitement des ministres enthaltenen Bestimmungen von den im vierten Abschnitte des édifices destinés au culte, womit édifices consacrés au culte, affectés au culte im gesetzlichen Sprachgebrauche der Regel nach gleichbedeutend sind, befindlichen Art. 75. und 76. nicht weiter berührt werden, letztere sich vielmehr auf die eigentlichen Kirchengebäude beziehen, worin der Gottesdienst gefeiert wird;

Dass der Art. 76. die Errichtung der Fabriken zur Fürsorge für die Unterhaltung dieser Kirchengebäude (temples) verheisst;

Dass das Citat eines Consularbeschlusses vom 1. pluviose XI., der nicht veröffentlicht und anscheinend aus einer Aeusserung des Regierungs-Commissars Cornudet im Staatsrathe (Sirey-Villeneuve 27. 2. p. 502.) im Appellationsurtheile erwähnt ist, nach der Ansicht der Cassationsklägerin, obgleich sie diesen Beschluss als verletzt bezeichnet, vielleicht auf den Regierungsbeschluss vom 26. Februar 1803 sich bezieht, nach der Ansicht des Cassationsverklagten (cf. *Hermens* II. p. 40. III. p. 45.) durch einen Schreibfehler statt des Citates des Consularbeschluss vom 24. December 1803 (2. Nivôse XII.) sich

eingeschlichen hat, und erstere ausserdem die Verletzung des Art. 4 des Decrets vom 31. Mai 1804 (11. pluv. XII.) behauptet;

Dass jedoch keine dieser Bestimmungen der Annahme einer unmittelbaren Verpflichtung der Civilgemeinden zu den Pfarrhausbauten entgegensteht, sondern die Ausdrucksweise derselben, namentlich die Trennung der Pfarrhäuser von den zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden in dem Beschlusse vom 26. Februar 1803 die in dem Beschlusse vom 24. December nämlichen Jahres beabsichtigte Erleichterung einer betreffenden Gemeindelast und das am Schlusse des Art. 4. des Decrets vom 31. Mai 1804 an den organischen Art. 72. angeknüpfte Forderungsrecht der Succursalpfarrer gegen die Gemeinden für deren gedachte Verpflichtung spricht, wiewohl für sich allein nicht entscheidend sein würde;

Dass der Folgerung, welche der Appellationsrichter aus Art. 1. des Regierungsbeschlusses vom 26. Juli 1803 (7. therm. XI.) auf die Unanwendbarkeit des Kirchenvermögens zu Pfarrhausbauten zieht, zwar nicht unbedingt beigetreten werden kann, da sie einerseits den Worten: „seront rendus à leur destination“ eine damit schwerlich bezweckte Beziehung auf die möglichen speciellen Verwendungsarten der ihrer allgemeinen Bestimmung zu kirchlichen Zwecken wiedergegebenen vormaligen Fabrikgüter beilegt, anderntheils schon desshalb nicht schlüssig erscheint, weil ein Verbot, diese Güter nicht zu Pfarrhausbauten zu verwenden, nicht die Verwendung anderen damals vorhandenen oder später erworbenen Kirchenvermögens zu solchen Bauten ausschliessen würde;

Dass indessen die Bezugnahme auf den Regierungsbeschluss vom 26. Juli 1803 in dem angegriffenen Urtheile nur als ein unerheblicher adminiculirender Grund für die Entscheidung sich darstellt, welche durch den organischen Art. 72. in Verbindung mit Art. 92. des Decrets vom 30. December 1809 und Art. 21. des Decrets vom 6. November 1813 getragen wird;

Dass nämlich der Gegensatz der Bestimmungen über die Kirchengebäude und über die Pfarrhäuser, der aus dem Vergleiche des 3. Abschnittes (Art. 72.) und des 4. Abschnittes des organischen Gesetzes hervortritt, auch in Art. 92. des jenes Gesetz ausführenden Decretes vom 30. December 1809 ausgesprochen ist, indem unter Nr. 2. die Pflicht, dem Pfarrer eine Wohnung zu beschaffen, als eine directe Gemeindelast aufgeführt und von der Pflicht, die Mittel der Kirchenfabrik zur Erfüllung ihrer eigenen Obliegenheiten zu ergänzen (Nr. 1.) und zu den grossen Reparaturen der dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude beizutragen (Nr. 3.) geschieden wird;

Dass die Verweisung auf „ces deux premiers chefs“ des Art. 92. in Art. 93. schon nach dem Zweck dieses letzteren Artikels, das formelle Verfahren für die Feststellung der von den Civilgemeinden zu ergänzenden Ausgaben im Kirchenbüdget zu ordnen, nicht geeignet erscheint, die in Art. 92. bezeichneten materiellen Verpflichtungen in Zweifel zu stellen, und nach ihrer Fassung *„ces deux,“* wie nach der Entstehungsgeschichte beider Artikel auf einen blossen Redactionsfehler zurückzuführen ist, der sich bei der Umänderung der Artikel

103. und 104. des Entwurfes in die Artikel 92. und 93. des Decretes eingeschlichen hat, während die Art. 93. und flg. auf den Inhalt des früheren Art. 103., der wesentlich den Nummern 1. und 3. des Art. 92. entsprach, beziehen sollten (*Cornudet* l. c. cf. *Hüffer*, die Verpflichtung der Civilgemeinden zum Bau der Pfarrhäuser S. 17 ff. und das Rheinpreussische Gesetz vom 17. März 1845 S. 96 ff. *Bluhme* S. 39.);

Dass demgemäss insbesondere der Art. 94. sich auf Reparaturen jeder Art de quelque nature qu'elles soient (Art. 41—43. und 93. nr. 3.) an den Kirchen, und nicht an den Pfarrhäusern bezieht; wie dieses auch durch die Bestimmungen des am Schlusse des Art. 37. bezogenen §. III. des Abschnittes von den Lasten der Fabriken bestätigt wird;

Dass der Art. 37. Nr. 4. den Fabriken sowohl die Ueberwachung (*Veiller* cf. art. 41.) des Unterhalts der Kirchen, Pfarrhäuser und Kirchhöfe, als die nöthigen Schritte (toutes diligences nécessaires) zur Ergänzung der Reparaturkosten in Ermangelung eines ausreichenden Kirchenvermögens nach den Vorschriften des §. III. aufgibt, selbst jedoch nicht bestimmt, welche Unterhaltungskosten aus dem Kirchenvermögen bestritten, und in welchen Fällen Schritte gegen andere Verpflichtete gethan werden sollen, z. B. gegen den Pfarrer oder seine Erben wegen der Locativ-Reparaturen der Pfarrhäuser, die unbestrittenermassen denselben unbedingt obliegen, oder gegen die Civilgemeinden wegen Neubauten oder grossen Reparaturen der Pfarrhäuser;

Dass der Art. 44. in §. III. die Instandhaltung der Pfarrhäuser mit Ausnahme der Locativ-Reparaturen als eine Gemeindelast erkennen lässt; und der Art. 46., welcher die Ausgabeposten des Kirchenbudgets aufzählte, von den Pfarrhausbauten keine Erwähnung thut, dagegen die Locativ-Reparaturen der Kirchengebäude (édifices affectés au service du culte) zu den jährlichen Ausgaben der Kirchen rechnet und die grossen Reparaturen derselben auf den Ueberschuss der Revenüen des Fabrikvermögens anweist;

Dass der Unterschied zwischen der überwachenden Fürsorge für die Ausführung der Reparaturen und der Hergabe der Mittel dazu ferner in Art. 41. sich kund gibt und aus der Vergleichung der Art. 41—43. mit Art. 44. hervorgeht, dass in den drei ersteren eine Belastung des Fabrikvermögens mit Reparaturen der Pfarrhäuser überall nicht zu finden ist, und die réparations locatives ou autres in Art. 42. die Pfarrhäuser nicht betreffen, da der von der Cassationsklägerin behauptete generische Gegensatz zwischen simples réparations locatives, welche nach Art. 44. dem Pfarrer am Pfarrhause obliegen, und réparations locatives, welche nach Art. 42. an den Kirchengebäuden von den Fabriken zu bestreiten sind, gemäss den Artikeln 1754. 1755. 1720. 2102. des Civilgesetzbuchs, Art. 46. des Decrets vom 30. December 1809 und Art. 21. des Decrets vom 6. November 1813 nicht besteht;

Dass der Art. 49. seine Erklärung in den vorausgeschickten Bestimmungen, namentlich in Art. 46. a. E. und in Art. 92. findet,

nicht aber umgekehrt zur Interpretation der letzteren dienen kann, die nebst dem organischen Art. 72. der Sitz der Materie sind;

Dass das Decret vom 5. Mai 1806 über die Aufbringung der Kosten des protestantischen Cultus, welches den Civilgemeinden gewiss keine schwereren Lasten zu Gunsten desselben, als zu Gunsten der durch die dem Germinal-Gesetze vorhergegangene revolutionäre Gesetzgebung vielmehr beeinträchtigten katholischen Kirche auflegen wollte [1]), ebenfalls die Beschaffung der Pfarrwohnungen einerseits und den Bau und die Unterhaltung der Kirchengebäude andererseits scharf auseinander hält und jene unbedingt, diese nur subsidiarisch den Civilgemeinden zur Pflicht macht;

Dass das vor dem Decret vom 30. December 1809 publicirte Gesetz vom 14. Februar 1810 keine hier erhebliche Bestimmung enthält, sondern überall nur über die Art verfügt, wie kirchliche Bedürfnisse in Ermangelung eines dazu vorhandenen Vermögens durch Umlagen befriedigt werden sollen insbesondere in Art. 2. und 4. von Reparaturen und Neubauten der kirchlichen Gebäude — édifices du culte — in Ermangelung dazu vorhandener Fabrik- oder Gemeinde-Einkünfte redet, mithin, wenn man auch unter den édifices du culte die Kirchen (édifices destinés au culte) und die Pfarrhäuser begreifen will, doch keinesfalls die Frage entscheidet, ob bei vorhandenen Fabrik- und Gemeinde-Einkünften aus diesen oder jenen die Pfarrhäuser in Stand zu halten seien;

Dass dagegen der Art. 21. des Decretes vom 6. November 1813 die damalige Lage der betreffenden Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit Obigem dahin declarirt, dass die Reparatur der Pfarrhäuser mit Ausnahme der dem Pfarrer anheimfallenden Locativ-Reparaturen eine Pflicht der Civilgemeinden sei, der Art. 1. daselbst nicht entgegensteht und die vorzügliche Verwendbarkeit des aus dem Ertrage unterdrückter Kirchen- und Pfarrhäuser nach dem Decrete vom 30. Mai 1806 gewonnenen Specialfonds für die Kirchen und Pfarrwohnungen der fortbestehenden Pfarreien eine ausdehnende Anwendung auf die Belastung anderen Kirchenguts für Pfarrhausbauten im Widerspruch mit den organischen Artikeln und den Decreten von 1809 und 1813 nicht gestattet;

Dass sonach sämmtliche aus der französischen Gesetzgebung abgeleitete Cassationsmittel unbegründet sind und es allein noch darauf ankommt, ob das Gesetz vom 14. März 1845 eine Aenderung in der Verpflichtung der Civilgemeinden zu dem Baue und der Instandhaltung der Pfarrhäuser getroffen habe;

In Erwägung in dieser Beziehung, dass das Gesetz vom 14. März 1845 nach Inhalt des §. 7. nur die bis dahin bestandenen Vorschriften über die Verpflichtung, die Kosten für die kirchlichen Be-

---

1) Wir freuen uns dieses in der Sache selbst so tief begründeten Motives des Obertribunals, weil es vielleicht dazu beitragen wird, die Seitens der Staatsregierung noch immer nicht entschieden aufgegebene Doctrin zu zerstören, als sei die Zahl der durch den Staat zu dotirenden katholischen Pfarreien eine geschlossene, während je nach eintretendem Bedürfnisse immer neue evangelische Pfarreien dotirt werden müssten!

dürfnisse der Pfarrgemeinden in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens aufzubringen, ausser Kraft gesetzt hat, nicht aber die in den Gesetzen oder anderen Rechtstiteln der Pfarren begründeten directen Verbindlichkeiten der Civilgemeinden oder anderer moralischen oder individuellen Personen, gewisse bestimmte Leistungen, wie diejenige einer Wohnung oder ihrer Reparatur unbedingt zu gewähren;

Dass auch in den vorhergehenden §§. 1—6. des Gesetzes die Aufhebung solcher Leistungen oder der Verpflichtung dazu nicht ausgesprochen ist, vielmehr der Staatsrath in seinen Schlussberathungen über den Gesetzentwurf erklärte, die Frage, wer die Pfarrhäuser zu bauen habe, nicht begutachten zu müssen und zu wollen, da der Gesetzentwurf zu deren Entscheidung nicht vorbereitet sei, mithin auch der darauf erfolgten Publication des Gesetzes die Absicht nicht beigemessen werden kann, die oben entwickelte Verpflichtung der Civilgemeinde zu beseitigen.

Aus diesen Gründen

verwirft das königliche Obertribunal, V. (Rhein) Civilsenat, das gegen die Urtheile des königlichen Appellationsgerichtshofs zu Köln vom 27. Februar und 27. December 1862 eingelegte Cassationsgesuch und verurtheilt die Cassationsklägerin in die Succumbenzstrafe und in die Kosten."

Diesen Gründen und Ausführungen des Obertribunals-Erkenntnisses kann im Wesentlichen nur zugestimmt werden, allein sie erschöpfen immerhin nicht das ganze reichhaltige Material, weil sie nicht so sehr die positive Rechtfertigung des an die Spitze gestellten Rechtssatzes, als vielmehr die Zurückweisung der gegen denselben gerichteten Angriffe des Cassationsklägers bezwecken. Die theoretische und praktische Wichtigkeit der Angelegenheit als solcher, sowie der Wunsch, dieselbe jedem künftigen Angriffsversuche gegenüber als eine wirklich abgeschlossene bezeichnen zu können, mag eine gedrängte Zusammenstellung der entscheidenden Gesichtspunkte um so mehr rechtfertigen, als der in Rede stehende Rechtssatz keineswegs dem gemeinen Rechte entspricht, vielmehr nur als das specielle Product der französischen Gesetzgebung aufgefasst werden kann.

Durch das Decret vom 2.—14. November 1789 hatte die französische Nationalversammlung beschlossen, alle Güter der Kirche (und darunter verstand man lediglich die katholische Kirche, indem die protestantische Confession als eine blosse Privatangelegenheit angesehen ward) zur Verfügung der Nation zu stellen, jedoch mit der Auflage, auf eine schickliche Weise für die Kosten des Cultus, für den Unterhalt seiner Diener und für die Armenpflege Sorge zu tragen; jedem Pfarrer wurde eine Dotation von mindestens 1200 francs nebst Wohnung und Garten ausdrücklich zugesichert und diese Zusicherung demnächst mehrfach wiederholt. Allein schon durch das Decret vom 3. Ventôse III. (21. Februar 1795) wurde jede übernommene Verbindlichkeit abgeworfen, indem dasselbe erklärte, die Republik besolde keinen Cultus, sie gewähre kein Local weder für diesen letzteren,

noch für die Wohnung seiner Diener, und sogar den Gemeinden untersagte, ihrerseits solche Locale zu beschaffen. Mit dem Sturze der Schreckensherrschaft mussten selbstredend andere Bahnen eingeschlagen werden und der erste Consul Napoleon Bonaparte beeilte sich, durch das Concordat vom 26. Messidor IX. (15. Juli 1801) den katholischen Cultus wieder herzustellen, indem er sich verpflichtete, die nicht veräusserten Kirchen zur Verfügung der Bischöfe zu stellen. Die organischen Artikel vom 18. Germinal X. (8. April 1802) bestimmten sodann im Art. 72., dass die noch nicht veräusserten Pfarrhäuser und Gärten den Pfarrern zurückgegeben und, dass in Ermangelung solcher Pfarrhäuser, die Gemeinderäthe ermächtigt seien („sont autorisées"), ihnen eine Wohnung und einen Garten zu verschaffen. Diese Worte: „sont autorisées" erklären sich durch das im früheren Decrete vom 3. Ventôse III. enthalten gewesene Verbot an die Gemeinden, es sollte aber in der Wirklichkeit zugleich eine Verpflichtung der Gemeinden festgestellt werden, wie dies schon daraus hervorgeht, dass im Art. 76. den Kirchenfabriken die Beschaffung von Pfarrhäusern in keiner Weise aufgegeben worden ist, sodann aber auch in der Entscheidung des Ersten Consuls vom 1. Pluv. XI., in dem kaiserlichen Decrete vom 11. Prairial XII. (31. Mai 1804), dem dasselbe begleitenden Rundschreiben von Portalis, dem Verfasser der organischen Artikel, und in dem Staatsraths-Gutachten vom 3. August 1805 mit bestimmten Worten ausgesprochen wird. Um die Gemeinden in Betreff dieser ihnen auferlegten Verpflichtung, welche nach dem Säcularisationsdecret vom 2. November 1789 ursprünglich dem Staate als solchem obgelegen hatte, möglichst zu erleichtern, wurde denn auch in dem Decrete vom 30. Mai 1806 angeordnet, dass die durch dasselbe den Kirchenfabriken überwiesenen supprimirten Kirchen und Pfarrhäuser zunächst zur Beschaffung von Pfarrhäusern, wo deren noch fehlten, verwendet werden sollten. Hiermit stimmt das nach seinem Wesen und seiner Ueberschrift nur zur Ausführung der bestehenden Gesetze, nicht zur Begründung eines neuen Rechtszustandes bestimmte Fabrikdecret vom 30. December 1809 vollkommen überein, indem der Art. 37. die Lasten der Fabriken aufzählt, hierzu aber nicht die Kosten der Beschaffung oder Unterhaltung der Pfarrhäuser rechnet, in dieser Hinsicht vielmehr die Fabrikräthe nur verpflichtet, „über die Unterhaltung derselben zu w a c h e n," d. h. zu controliren, dass die dazu Verpflichteten, nämlich der Pfarrer wegen der locativen und die Gemeinden wegen der grossen Reparaturen ihrer Pflicht nachkämen. Im Art. 46. werden ebenso alle Ausgabeposten des Fabrikbudgets aufgezählt, ohne einer Ausgabe für die Pfarrhäuser irgend zu gedenken. Der Art. 44. ib. enthält dagegen folgende sehr charakteristische Bestimmung: „Bei der Besitznahme eines jeden Pfarrers oder Hülfspfarrers wird auf Kosten der Civilgemeinde und auf Betreiben des Bürgermeisters eine Beschreibung des Zustandes des Pfarrhauses und seiner Zubehörungen aufgenommen. Der Pfarrer oder Hülfspfarrer hat nur die einfachen Locativ-Reparaturen und die durch seine Schuld entstandenen Verschlimmerungen zu tragen. Der abgehende Pfarrer oder Hülfspfarrer, seine Erben oder Rechtsnachfolger haften für die

genannten Locativ-Reparaturen und Verschlimmerungen." Diese Bestimmung lässt keinen Zweifel darüber zu, dass das Decret die Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrhäuser, abgesehen von den dem Pfarrer selbst obliegenden einfachen Locativ-Reparaturen, lediglich als eine Gemeindelast angesehen und behandelt hat. Noch bestimmter ist dies ausgesprochen im Art. 92. l. c. „Die Lasten der Gemeinden bezüglich des Cultus sind:

1. im Falle der Unzulänglichkeit der Einkünfte der Fabrik für die im Art. 37. aufgeführten Lasten aufzukommen;
2. dem Pfarrer oder Hülfspfarrer ein Pfarrhaus, oder in Ermangelung eines solchen eine Wohnung, oder in Ermangelung eines Pfarrhauses oder einer Wohnung eine Geldentschädigung zu beschaffen;
3. zu den Hauptreparaturen an den zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden aufhelfend beizutragen."

Es ist klar, dass die sub Nr. 1. und 3. aufgeführten Lasten nur subsidiare, im Falle der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens eintretende Verbindlichkeiten darstellen, dass dagegen die sub Nr. 2. bezeichnete Last sich als eine unbedingte und principale zu erkennen gibt. Allein es kann immerhin nicht in Abrede gestellt werden, dass diese mit der ganzen vorhergehenden Gesetzgebung in vollem Einklang stehenden Sätze sich mit dem Wortlaute des folgenden Art. 93. nicht leicht, jedenfalls nicht ohne einen gewissen Zwang vereinigen lassen, indem derselbe folgendermassen lautet: „In dem Falle, wo die Gemeinden verpflichtet sind, den unzureichenden Einkünften der Fabrik für die beiden ersten Punkte auszuhelfen, soll das Budget der Fabrik dem Gemeinderathe zum Zwecke der erforderlichen Berathung vorgelegt werden." Es ist hieraus vielfach, insbesondere auch Seitens des französischen Staatsrathes, der Schluss gezogen worden, dass auch die sub Nr. 2. des Art. 92. bezeichnete Gemeindelast nur eine subsidiarische, nicht eine principale sei, allein bei näherer Erwägung ergibt sich dieser Schluss aus formellen und materiellen Gründen als gleich unhaltbar. Will man sich nämlich an den Wortlaut des Art. 93. lediglich festklammern, so enthält er eben nur als dispositiven Inhalt den Satz, dass das Kirchenbudget dem Gemeinderath vorgelegt werden soll, wenn die Gemeinde verpflichtet ist, resp. angegangen wird, den unzureichenden Einkünften der Fabrik auch hinsichtlich der im Art. 92. Nr. 2. bezeichneten Bedürfnisse auszuhelfen, — wenn nicht, nicht; er disponirt dagegen in keiner Weise, dass die Gemeinde nur bei unzureichenden Einkünften der Kirchenfabrik für die betreffenden Bedürfnisse in Anspruch genommen werden könne, würde daher insofern als völlig illusorisch erscheinen. Es mag nun allerdings zugegeben werden müssen, dass derjenigen Interpretation eines Gesetzes, welche dasselbe lediglich aus dem Bereiche jeder praktischen Wirksamkeit ausweist, nicht die Vermuthung der Zutreffenheit zur Seite steht, allein vorliegend handelt es sich überhaupt nicht um ein eigentliches Gesetz, sondern nur um ein kaiserliches Decret, welches nach der damaligen Verfassung des Reiches nur die Ausfüh-

rung bestehender Gesetze vermitteln, nicht aber auch die leitenden Grundsätze der letzteren aufheben oder abändern konnte.

Schon hiernach würde es minder bedenklich sein, die bezeichnete Bestimmung des Art. 92. des Decrets als eine illusorische anzusehen, als ihr eine derogatorische Bedeutung gegenüber dem Art. 72. der organischen Artikel und den übrigen vorbezeichneten Gesetzen zuzuschreiben. Man kann aber auch den betreffenden Worten des Art. 93. l. c. noch eine bestimmte praktische Bedeutung beilegen, ohne sie in jenen unzulässigen Gegensatz mit der Gesetzgebung zu bringen, wenn man dieselben mit der bereits mitgetheilten Bestimmung des Decrets vom 30. Mai 1806 in Verbindung bringt. Denn in allen denjenigen Fällen, wo einer Kirchenfabrik supprimirte Kirchen oder Pfarrhäuser Seitens des Staates übergeben waren, musste ja deren Ertrag zunächst zur Beschaffung der Pfarrwohnung verwendet werden, und die desfallsige Verbindlichkeit der Civilgemeinde ist alsdann in der Wirklichkeit nur eine subsidiare, auf welche der Art. 93. l. c. volle Anwendung findet. Will man dagegen keinen dieser beiden Erklärungsversuche gelten lassen, so bleibt allerdings nur übrig, einen Redactionsfehler zu statuiren, dessen Vorhandensein übrigens auch die hier bekämpfte Gegenseite unbedingt anerkennen muss, wenngleich sie jenen Fehler anderswohin verlegt, als wir es thun zu müssen glauben. Denn es steht nicht blos nach obigen Gesetzen, sondern auch nach Art. 39. und 49. des Fabrikdecretes unbestritten fest, dass die im Art. 92. nr. 3. bezeichnete Pflicht der Gemeinden, für die grossen Reparaturen der gottesdienstlichen Gebäude aufzukommen, nur eine subsidiare ist, und hinsichtlich dieser würde es alsdann an jeder eventuellen Verpflichtung der Kirchenfabrik zur Vorlegung ihres Budgets beim Gemeinderathe fehlen, wenn man nicht nach dieser Seite hin einen Redactionsfehler annimmt, — und dennoch versteht es sich wohl von selber, dass dies nicht der Sinn des Fabrikdecrets hat sein können. In einem Vortrage des Regierungscommissars Cornudet in der Sitzung des französischen Staatsraths vom 21. April 1848 ist denn auch die im vorstehenden Cassationsurtheil ebenwohl anerkannte Thatsache jenes Redactionsfehlers aus der Entstehungsgeschichte der Art. 92. und 93. l. c. in unzweifelhafter Weise dargethan, indem der ursprüngliche Entwurf und die daran beschlossene Fassungsänderung den Beweis liefert, dass die jetzige Nr. 2. des Art. 92. als Nr. 3. hatte folgen sollen. (cf. *Hüffer,* die Verpflichtung der Civilgemeinden zum Bau und zur Ausbesserung der Pfarrhäuser S. 19. u. 93.) Dass der französische Gesetzgeber sich auch des Grundsatzes der principalen Verpflichtung der Gemeinden hinsichtlich der grossen Reparaturen der Pfarrhäuser sehr wohl bewusst war und geblieben ist, ergibt endlich der Art. 21. des Decretes vom 6. November 1813, indem er die Locativ-Reparaturen dem Pfarrer auferlegt mit dem einfachen Zusatze: „les autres étant à la charge de communes.“

Im vollen Einklange hiermit hat auch von Anfang an die französische Verwaltungspraxis gestanden, wie dies in einer Entscheidung des Cultusministers vom 19. Januar 1823 bekundet wird: „La jurisprudence administrative est conforme au principe établi par l'article 72.

de la loi du 18 germinal an X., et mes prédécesseurs ont toujours décidé que les communes étaient tenues, quelsque fussent d'ailleurs les révenus de la fabrique, de procurer aux curés ou desservants un presbytère, ou à défaut du presbytère une indemnité pécuniaire. Cette règle est établie et observée, il n'y à aucun motif qui puisse porter à y déroger." Hiermit ganz übereinstimmend bezeichnet sowohl die französische Gemeindeordnung vom 18. Juli 1837 im Art. 30., als die belgische vom 30. März 1836 im Art. 131. die Pflicht der Gemeinden zur Beschaffung der Pfarrwohnung als eine unbedingte, während diese Gesetze hinsichtlich aller übrigen Ausgaben zu Cultuszwecken bestimmen, dass sie nur bei Unzureichenheit des Fabrikeinkommens von den Gemeinden zu leisten seien. Erst einer späteren Periode der Julireglerung, welche mit der Signatur des Gegensatzes zur katholischen Kirche in's Leben getreten, war es vorbehalten, dies Princip in Frage zu stellen, obgleich diese Regierung mittelst Ordonnanz vom 7. August 1842 die unbedingte Pflicht der Gemeinde zur Beschaffung einer Wohnung für die protestantischen und israelitischen Religionsdiener aussprach. Auf Betreiben der Verwaltung liess nämlich die Stadt Dijon sich vom Pfarrer wegen Lieferung einer Wohnung einklagen. Die Stadtgemeinde wurde jedoch in I. Instanz und II. Instanz verurtheilt und der hiergegen eingelegte Cassationsrecurs durch Urtheil des Cassationshofes vom 7. Januar 1839 im Wesentlichen aus den oben angeführten Gründen zurückgewiesen. In der Urtheilssammlung von De ville neuve und Carette 1839. I. 250. wird hierzu in einer Note bemerkt:

„Dies Erkenntniss ist in Uebereinstimmung mit der bisherigen Verwaltungspraxis, wie sich aus der Ministerial-Entscheidung vom 19. Januar 1823 ergibt, welche constatirt, dass bei hervorgetretenen Streitigkeiten immer entschieden worden sei, dass die Gemeinden ohne Rücksicht auf die Grösse des Fabrikeinkommens verpflichtet seien, eine Pfarrwohnung oder Entschädigung zu gewähren. Dies Erkenntniss ist auch in Uebereinstimmung mit der Ansicht der Autoren, insbesondere von Merlin, rép. maire, von Carré, Gouvernement des paroisses, von Favard, fabrique."

Dies ist das letzte Urtheil des Cassationshofes, welches in Frankreich hinsichtlich dieser Frage ergangen ist.

Der Minister des Innern glaubte sich indessen bei diesen conformen Urtheilen aller drei Instanzen nicht beruhigen zu sollen und erforderte die Ansicht des Staatsrathes, welcher sich denn auch in dem Gutachten vom 21. August 1839 im entgegengesetzten Sinne aussprach, ungeachtet derselbe durch einen Beschluss vom 3. November 1836 erst entschieden hatte, die Pfarrhäuser seien aus dem Grunde nicht Eigenthum der Kirchenfabriken, sondern der Gemeinden, weil die letztere und nicht die Kirchenfabriken gesetzlich verpflichtet seien, die Pfarrhäuser zu liefern! Derselbe Standpunkt ist Seitens des französischen Staatsraths sodann noch in den Beschlüssen vom 21. April 1848 und 14. Mai 1858 festgehalten worden, allein die Arretisten *Devillenuve* und *Carette* (1859 p. 268.) sprechen sich unbeirrt gegen diese Doctrin und für die des Cassationshofes aus, welche letztere am

schärfsten durch *Bergnier* in der Revue pratique vertheidigt und durch den Staatsraths-Auditeur *Ancre* in der Revue de législation 1858 p. 28. bekämpft worden ist. Der letztere Schriftsteller bringt übrigens selbst noch die für Beurtheilung der öffentlichen Stimmung Frankreichs gegenüber jener Streitfrage sehr charakteristische Notiz bei, dass als zur Zeit der Republik der französischen Nationalversammlung im Jahre 1850 ein Gesetzentwurf über die administration intérieure vorgelegt ward, die Commission einen Zusatzartikel hineinbrachte, wonach die Pfarrhäuser niemals à la charge des fabriques sein sollten; in's Plenum und zur Erledigung ist dieser Entwurf indessen zufolge des zwischenzeitlich stattgehabten Staatsstreiches nicht gediehen.

Dies ist in Kürze die Entwicklung, welche die betreffende Rechtsfrage in Frankreich erfahren hat.

Was die Rheinprovinz anlangt, so liefert das oben angeführte französische Ministerialrescript vom 19. Januar 1823 den ausreichenden Beweis dafür, dass bis zum Sturze der französischen Herrschaft die unbedingte Pflicht der Gemeinden auch hier zur Geltung gebracht worden war. Unter der preussischen Verwaltung scheinen dagegen noch früher, als in Frankreich, Streitigkeiten zwischen den Regierungsbehörden und den Bischöfen über die betreffende Rechtsfrage hervorgetreten zu sein. Auf eine Anfrage der königlichen Regierung zu Trier vom 10. December 1827 erklärte aber der Cultusminister von Altenstein sich durch Rescript vom 7. Februar 1828 „für die als Regel anzunehmende unmittelbare Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Pfarrhäuser, abgesehen von den sonstigen, aus der gewöhnlichen Bestimmung des Kirchenfabrikfonds dafür sprechenden Gründen, schon desshalb, weil dies die unzweideutige Bestimmung des neuesten Gesetzes ist," (wahrscheinlich das Decret vom 6. November 1813) verordnete indessen zugleich, dass den contestirenden Gemeinden der Rechtsweg freizustellen sei. Die Gemeinde Bleialf widersetzte sich demgemäss der gegen sie erhobenen Forderung der Kirchenfabrik und die Frage gelangte zur Entscheidung des königlichen Landgerichtes zu Trier, welches durch Urtheil vom 28. November 1843 in Uebereinstimmung mit dem Antrage des öffentlichen Ministeriums die Gemeinde verurtheilte. Letztere appellirte, das öffentliche Ministerium beantragte auch in II. Instanz die Verurtheilung der Gemeinde, der Appellhof reformirte indessen das Urtheil I. Instanz durch Erkenntniss vom 19. Juli 1844, nachdem er vorher Stimmengleichheit erklärt und ein neuntes Mitglied zugezogen hatte. Auf den hiergegen eingelegten Cassationsrecurs wurde dies letztere Urtheil durch Erkenntniss des rheinischen Cassationshofes vom 15. Mai 1847 vernichtet und zur Sache selber die Berufung wider das Urtheil des Landgerichtes zu Trier verworfen. Zwischenzeitlich war zwar schon das neue Gesetz vom 14. März 1845 erschienen, allein einen Einfluss auf die vorstehende Entscheidung konnte es darum nicht ausüben, weil die Klage selber seinem Erscheinen vorangegangen war. Darum concentrirte sich von nun an der Widerstand gegen das vom obersten Gerichtshof anerkannte Rechtsprincip vorzugsweise auf dieses Gesetz,

dessen wörtliche Mittheilung daher zur vollständigen Beurtheilung der Sache geboten erscheint. Dasselbe lautet:

§. 1. Zuschüsse zu den Kosten für ordentliche (jährlich wiederkehrende), sowie für ausserordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, welche bei Verkündung dieses Gesetzes bereits auf dem Haushaltsetat der Civilgemeinde stehen, sind von dieser, nach Massgabe des Beschlusses auf dem sie beruhen, auch künftig zu gewähren, sofern sie nicht durch veränderte Umstände entbehrlich werden. Ist ein Zuschuss auf mehrere Jahre vertheilt, so müssen auch die Beiträge für die auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Jahre gewährt werden.

§. 2. Kosten für ordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, welche weder aus dem Kirchenvermögen, noch aus den nach §. 1. von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, sind von denjenigen Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirks aufzubringen, welche zur Confession der betreffenden Pfarrgemeinde gehören.

§. 3. Kosten für ausserordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde sind, sofern sie weder aus dem Kirchenvermögen, noch aus den nach §. 1. von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, von der Civilgemeinde in dem Masse herzugeben, als dieselbe nach Abrechnung ihrer Capitalschulden, noch Gemeindevermögen besitzt. Die zu öffentlichen Gemeindezwecken bestimmten Grundstücke sind hierbei nicht zur Berechnung zu ziehen. Diese Verpflichtung der Civilgemeinden tritt auch dann ein, wenn eine solche Verwendung des Gemeindevermögens erhöhte oder neue Umlagen in der Civilgemeinde nöthig machen sollten.

§. 4. In welcher Art die Mittel zur Erfüllung der im §. 3. vorgeschriebenen Verpflichtung der Civilgemeinde zu beschaffen sind, hat auf den Vorschlag der Gemeinden die Regierung festzusetzen. Die Beschaffung dieser Mittel ist in der Regel durch Verwendung entbehrlicher Geldbestände oder ausstehender Capitalien, oder durch ausserordentliche Nutzungen des Gemeindevermögens, oder durch Aufnahme eines aus demselben zu verzinsenden und zu amortisirenden Darlehens zu bewirken. Die Veräusserung von Gemeindegrundstücken kann ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie von der Gemeinde beantragt wird und aus besonderen Gründen für angemessen zu erachten ist.

§. 5. Gehören zu einer Civilgemeinde Eingepfarrte verschiedener Confession, so soll, wenn die Civilgemeinde nach Vorschrift des §. 3. Beiträge zu einem ausserordentlichen kirchlichen Bedürfniss der einen Confession zu leisten hat, gleichzeitig für die Eingepfarrten der anderen Confession ein nach dem Verhältniss der Seelenzahl zu berechnender Beitrag festgestellt und, wenn in der Folge für sie gleichfalls ein ausserordentliches kirchliches Bedürfniss (§. 3.) eintritt, zu dessen Befriedigung verwendet werden. Bis dies geschieht, bildet dieser Betrag eine auf dem Gemeindevermögen haftende unverzinsliche Schuld.

§. 6. Kann die Befriedigung eines ausserordentlichen kirch-

lichen Bedürfnisses weder ganz, noch theilweise auf die in den §§. 3—5. vorgeschriebene Art erfolgen, so sind die erforderlichen Mittel nach der Bestimmung des §. 2. aufzubringen.

§. 7. Alle allgemeinen und besonderen Vorschriften über die Verpflichtung, die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens aufzubringen, werden, in so weit sie den vorstehenden Bestimmungen zuwider laufen, hiermit ausser Kraft gesetzt."

Die Gegner erkennen nun an, dass nach Ausweis der dem rheinischen Provincial-Landtag vorgelegten Motive der nächste Zweck des Gesetzes hauptsächlich dahin gerichtet war, die bei den verschiedenen Bezirksregierungen der Rheinprovinz entgegengesetzt beantwortete Frage für die Zukunft zu erledigen, ob nach Massgabe der französischen Gesetze die den Gemeinden obliegenden Zuschussleistungen zu Cultuszwecken nur durch Beiträge der Confessionsverwandten oder sämmtlicher Gemeindeeingesessenen aufgebracht werden müssten. Sie erkennen nicht minder an, dass eine ausdrückliche dispositive Bestimmung des Sinnes, dass bisheran bestandene principale Verpflichtungen der Gemeinden zu Cultuszwecken aufgehoben oder in blos subsidiare umgewandelt werden sollten, in dem Gesetze nicht nachgewiesen werden können, — dagegen behaupten sie, dass nach Inhalt des Gesetzentwurfs angenommen werden müsse, dass der Gesetzgeber die Existenz derartiger principaler Lasten der Gemeinden gar nicht vorausgesetzt, vielmehr stillschweigend verneint habe, wie denn auch in jenen Motiven, sowie in den Reden verschiedener Landtagsabgeordneten mehrfach von den Pfarrwohnungen und deren Beschaffung ohne jede Unterscheidung von anderen kirchlichen Bedürfnissen die Rede gewesen sei. Von diesen letzteren im Allgemeinen handle aber das neue Gesetz unbestreitbar, seine Bestimmungen müssten daher um so mehr auch für die Pfarrwohnungen massgebend sein, weil bereits durch §. 131. der evangelischen Kirchenordnung für Rheinland und Westphalen vom 5. März 1835 dasselbe Princip zur Geltung gebracht worden sei, und die Absicht einer unparitätischen Behandlung der letzteren nicht vermuthet werden könne.

Diese Argumente sind in dem vorstehenden Erkenntnisse des Obertribunals theilweise etwas summarisch abgefertigt worden und es dürfte daher angemessen sein, noch näher auf dieselben einzugehen. Was zunächst die supponirte Annahme betrifft, der Gesetzgeber von 1845 habe von der Existenz einer principalen Verpflichtung der Gemeinden zu Cultuskosten, beziehungsweise von dessfalls bestehenden Prätensionen und Contestationen gar nichts gewusst, dieselben daher stillschweigend durch die allgemeine Fassung des Gesetzes, falls sie bis dahin bestanden haben sollten, niedergeschlagen, so dürfte die Kühnheit einer solchen Annahme denn doch jedes zulässige Mass bei Weitem übersteigen. Oder will man etwa, ganz abgesehen von dem der Staatsregierung ebenwohl zugänglichen Inhalt obiger Gesetze, behaupten und glauben machen, das oben erwähnte Rescript des Cultusministers von Altenstein vom 7. Februar 1828 mit allen demselben vorangegangenen und gefolgten Verhandlungen der geistlichen

und weltlichen Behörden sei völlig aus den Ministerialacten verschwunden und vergessen gewesen, — oder die Staatsregierung sei in die Berathung des sachlich so bedeutsamen, die ohnehin durch die erzbischöfliche Angelegenheit scharf gespannten confessionellen Beziehungen der Rheinprovinz direct berührenden Gesetzentwurfes eingetreten, ohne sich die bisheran festgehaltene Rechtsauffassung des Staates auch nur vergegenwärtigt zu haben?!

Könnte eine solche Annahme aber sogar im Allgemeinen für zulässig erachtet werden, so wäre dieselbe doch vorliegend durch die weitere Thatsache vollends ausgeschlossen, dass gerade während der Vorberathung des Gesetzes von 1845 der vorbezeichnete Streit der Gemeinde und der Kirchenfabrik zu Bleialf zur gerichtlichen Entscheidung gediehen und durch das königliche Landgericht zu Trier zum Nachtheil der Ersteren entschieden worden war, — und dass die im Jahre 1843 erschienene, in den juristischen und politischen Zeitschriften der Provinz lebhaft besprochene Monographie von *Regnier*, „die Verpflichtungen der Civilgemeinden in Ansehung der Pfarrhäuser" die betreffende Rechtsfrage auf's Eingehendste erörtert hatte.

Wollte man es aber auch trotz alledem für zulässig erachten, einen Vorwurf, wie den vorbezeichneten ohne jede sachliche Begründung gegen die Staatsregierung zu erheben, so ist immerhin nicht abzusehen, wie durch eine solche ignorantia juris Seitens des Gesetzgebers eine stillschweigende Beseitigung des Gesetzes sollte herbeigeführt werden, da es hierzu doch des positiven Willens des Gesetzgebers bedarf, ein solcher aber unter obiger Voraussetzung ausgeschlossen ist, jedenfalls einen formulirten Ausdruck im Gesetze selber nicht gefunden haben kann.

Was sodann die im Schoosse des rheinischen Provinciallandtags gefallenen Aeusserungen in Betreff der rechtlichen Identität der Kirchen- und Pfarrhausbaulast anlangt, so mag die Authenticität der dessfallsigen unamtlichen Veröffentlichung in der Kölnischen Zeitung ganz dahingestellt bleiben, da die dessfallsigen Aeusserungen einzelner Redner aus anderen Gründen das ihnen beigelegte Gewicht unzweifelhaft nicht haben. Für's Erste ist es gewiss, dass die früheren Provinciallandtage nicht einen legislativen, sondern nur einen berathenden Charakter hatten und dass ihre Berathungen überhaupt nur insofern für die Staatsregierung eine officielle Existenz erhielten, als dieselben in der über die einzelnen Angelegenheiten abzufassenden Adresse an die Krone Ausdruck fanden. Denn die Staatsregierung als solche war verfassungsmässig weder in den vorbereitenden Commissionen, noch im Plenum des Landtags vertreten, und die Thatsache, dass die Aeusserung eines Redners keine Berichtigung Seitens der Staatsregierung erfahren hat, entbehrt also jeder legislatorischen Bedeutung. Dieselben können aber auch eine autoritative, doctrinelle Bedeutung nicht für sich in Anspruch nehmen, weil durch die provincialständische Verfassung nur die Vertreter des bäuerlichen und ritterschaftlichen Grundbesitzes, sowie des städtischen Gewerbes zugelassen, alle andere Elemente des öffentlichen Lebens dagegen systematisch ausgeschlossen waren. — Was endlich die Bemerkung anlangt, die dem Landtag

vorgelegten Motive des Gesetzentwurfes sprächen doch auch von den Pfarrhäusern und es müsse daher angenommen werden, dass auch der Text des Gesetzes sich auf dieselben beziehe, so genügt ein Blick in jene zwanzig Folioseiten umfassende Denkschrift, um die Ueberzeugung zu begründen, dass sie ein Bild der gesammten legislativen Entwicklung des französisch-rheinischen Kirchenrechts geben wollte und darum auch von Rechtsmaterien sprechen musste und gesprochen hat, welche unbestreitbar und unbestrittenermassen ganz ausserhalb des Bereichs des neuen Gesetzes lagen. So handeln beispielsweise jene Motive auf S. 5. und 8. auch von den den Pfarrern zu zahlenden Staatsgehalten, und es ist dennoch bisheran nicht die Behauptung hervorgetreten, dass dieselben ebenfalls nach dem Gesetze von 1845 beurtheilt, d. h. als abgeschafft betrachtet werden müssten, was doch an sich so nahe läge, da die Pfarrwohnung in der That nichts anderes, als eine pans salarii darstellt. Wenn daher die Bestimmung des §. 2. l. c. Anwendung auf die bisheran nicht blos „zuschussweise," sondern auch auf alle principaliter einem Dritten obgelegenen Leistungen zu kirchlichen Zwecken finden sollten und müssten, so wäre es klar, dass damit nicht blos die Gemeinden, sondern auch der Staat zum Nachtheil der Confessionsgenossen entlastet worden wäre, folgeweise weder die Staatsgehalte der Pfarrer, noch auch die der Bischöfe und Capitel fernerhin Seitens des Staates geleistet werden dürften, — eine Consequenz, deren Abentheuerlichkeit wohl das Irrige der gegnerischen Argumentation am handgreiflichsten darthut. Von diesem negativen Standpunkt aus, ergibt sich aber auch das wirkliche Verständniss des Gesetzes selber am einfachsten. Wenn dasselbe von ordentlichen oder ausserordentlichen „kirchlichen Bedürfnissen" spricht, dann kann es darunter in keiner Weise alle diejenigen verstehen, deren Befriedigung im Interesse der Kirche liegt, jedoch durch Rechtsverpflichtungen Dritter bereits ihre Deckung gefunden haben, — sondern nur solche, welche die Kirche selber eben aufzubringen hat und insofern ein eigentliches kirchliches Bedürfniss sind. Dass dies die wirkliche Bedeutung des Gesetzes von 1845 sei, ergibt sich auch mit zureichender Bestimmtheit aus seiner ganzen Formulirung.

In sämmtlichen Paragraphen wird nur von den durch die Civilgemeinde aufzubringenden „Zuschüssen," d. h. von subsidiarischen Leistungen im Gegensatze zu den ihnen ausserdem obliegenden principalen Verpflichtungen gehandelt und im §. 7. l. c. werden denn auch ganz consequent nur die, jene subsidiarische Leistungen betreffenden Gesetze aufgehoben. Es ergibt sich hieraus mit voller Gewissheit, dass der Gesetzgeber einerseits sich der Thatsache wohl bewusst war, dass es nach der bestehenden Gesetzgebung auch principale Verpflichtungen Dritter zu kirchlichen Zwecken gebe, und dass andererseits das vorliegende Gesetz nicht von diesen, sondern nur von den subsidiarischen Verpflichtungen handle, indem dasselbe nur die dessfallsigen, ihm zuwiderlaufenden Gesetze aufhob. „Die bisherigen Ansprüche an die Civilgemeinden wollte man, wie *Bluhme* (das Rheinpreussische Gesetz vom 14. März 1845 S. 26.) ebenwohl ganz richtig concludirt, im gemeinsamen Interesse beider Confessionen

nicht fahren lassen." — Dies Alles ergibt sich aus dem Inhalte des Gesetzes und den Jedermann zugänglichen Materialien desselben. Allein das vorstehende Erkenntniss des königlichen Obertribunals constatirt schliesslich noch eine fernere Thatsache, welche wohl geeignet sein dürfte, jede Möglichkeit eines künftigen Bestreitens auszuschliessen. In dem Urtheile wird nämlich noch gesagt, „der Staatsrath habe in seinen Schlussberathungen über den Gesetzentwurf erklärt, die Frage, wer die Pfarrhäuser zu bauen habe, nicht begutachten zu müssen und zu wollen, da der Gesetzentwurf zu deren Entscheidung nicht vorbereitet sei, mithin auch der darauf erfolgten Publication des Gesetzes die Absicht nicht beigemessen werden könne, die oben entwickelte Verpflichtung der Civilgemeinden zu beseitigen."

In dieser Beziehung hatte nämlich der Generalstaatsanwalt in seinem Requisitorium bei der öffentlichen Verhandlung der Sache am königlichen Obertribunal die Erklärung abgegeben, dass ihm die bisheran nicht zur Oeffentlichkeit gelangten Vorverhandlungen und Berathungen des Staatsrathes in Betreff des Gesetzes von 1845 zur Benutzung vorgelegt worden seien, und aus diesen Verhandlungen die specielle Mittheilung gemacht, dass bei den Schlussberathungen des Staatsrathes darauf hingewiesen worden sei, dass der Bischof von Trier beantragt habe, in dem neuen Gesetze vorzusorgen, dass nicht die Unterhaltung der Pfarrhäuser den Kirchenfabriken zugemuthet werde; — die französischen Gesetze, Art. 37. Nr. 4. des Decrets vom 30. December 1809 und ein Decret vom 6. November 1813 widersprächen nämlich einander, indem das erstere die Pfarrhäuser den Gebäuden beirechnet, deren Unterhaltung zunächst dem Kirchenvermögen obliege, das letztere dagegen ausspricht, dass der Pfarrer die kleinen Reparaturen zu tragen habe, alle übrigen die Commune (Civilgemeinde) — der Minister der geistlichen Angelegenheiten halte dafür, dass es einer solchen Bestimmung, worüber auch die Stände nicht gehört seien, nicht bedürfe. Dies könne dahingestellt bleiben, denn wie sehr auch die angeführte Lage der französischen Gesetzgebung für eine jeden Zweifel beseitigende Anordnung sprechen möchte, so sei doch die Sache von der Verwaltung weder vorbereitet, noch in Antrag gebracht, und der Hohe Staatsrath mithin nicht competent, bei Prüfung des vorliegenden Gesetzes, welches nur die Verpflichtung zur Aufbringung der kirchlichen Lasten feststellen solle, auch den Umfang derselben zum Gegenstande der Berathung zu machen. Aus eben diesem Grunde könne auch auf eine nähere Angabe der kirchlichen Bedürfnisse, von deren Aufbringung das Gesetz handelt, nicht eingegangen werden und ebenso müsste auch die Frage: wie es zu halten sei, wenn das Küsterhaus zugleich das Schulhaus ist, hier unerledigt bleiben. Diese amtliche Mittheilung widerlegt nun, ohne dass es eines Commentars bedürfte, auf's vollständigste alle oben bereits erörterten Einwendungen der Gegner und beweist auf's umfassendste, dass der Gesetzgeber sich des Bestandes und der beabsichtigten Fortdauer der die principale Pflicht der Gemeinden betreffenden Gesetze sehr klar bewusst gewesen ist und dass der erst nachträglich beigefügte §. 7. genau Dasjenige ausspricht, was er aussprechen sollte. — Nach statt-

gehabter Verkündigung des Gesetzes von 1845 trat nichtsdestoweniger der alte Widerspruch einzelner Bezirksregierungen, namentlich der von Trier wiederum hervor, indem man sich darauf berief, das Urtheil des königlichen Obertribunals von 1847 habe seinem Wortlaute nach keine Rücksicht auf das Gesetz von 1845 nehmen wollen und können, durch dies letztere sei aber die ältere principale Last der Gemeinden jedenfalls in eine subsidiare verwandelt worden. Der Bischof von Trier wendete sich daher mit wiederholten Reclamationen an die königliche Staatsregierung, welche dem Vernehmen nach die Frage einer eingeheuden Erörterung unterwarf und die Reclamationen des Bischofes als begründet erachtete. Wie dem auch sei, soviel ist durch *Hüffer* (l. c. 69.) aktenmässig festgestellt, dass die königliche Regierung zu Trier in einem Erlass vom 30. Juni 1856 erklärte, ihre bisherige Ansicht geändert zu haben und die principale Pflicht der Gemeinden zur Geltung bringen zu wollen. Aehnliche Erlasse waren in Aachen bereits am 4. Mai und in Köln am 25. August 1853 ergangen. Nichtsdestoweniger unterstützte die letztere Bezirksregierung späterhin wiederum den Widerstand der Gemeinde Köln gegen die Kirchenfabrik von St. Gereon, bis dann auch dieser Widerstand durch zwei conforme Rescripte zweier Cultusminister, von Raumer und von Bethmann-Hollweg, vom 16. August 1858 und 26. December 1859 (*Hüffer* S. 48. u. 50.) beseitigt ward. Nach einer in den „Kölnischen Blättern" damals erschienenen Notiz sind denn auch sämmtliche Regierungen durch den Oberpräsidenten von Pommer-Esche angewiesen worden, demgemäss fernerhin zu handeln, — eine Weisung, welche freilich nach dem Eingangs Bemerkten Seitens der königlichen Regierung zu Köln nicht der Stadt Kerpen gegenüber beachtet worden zu sein scheint. — In dem dessfallsigan Cassationsgesuche ist schliesslich noch Gewicht darauf gelegt worden, dass nach §. 131. der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 die Civilgemeinden nur eine subsidiare Verpflichtung zur Beschaffung der Pfarrwohnung haben, indem derselbe besage: In Ermangelung disponibler Kirchenmittel ist da, wo die Gesetze die Commune zur Aushülfe verpflichten, der Communalfonds in Anspruch zu nehmen;" wenn dies aber Rechtens sei hinsichtlich der evangelischen Pfarrhäuser in der Rheinprovinz, dann sei es undenkbar, dass die preussische Gesetzgebung unter Verletzung der Parität in Betreff der katholischen Pfarrhäuser ein Weiteres habe statuiren wollen und können. Die Concludenz dieses Schlusses kann nun aber schon an und für sich nicht anerkannt werden, weil die Verpflichtung des Staates, bez. der von ihm substituirten Civilgemeinden, eine unbedingte Schuld darstellt, indem der französische Staat das katholische Kirchenvermögen gegen Uebernahme verhältnissmässig geringfügiger Leistungen zu den katholischen Kirchenzwecken an sich genommen, der Staat Preussen aber in Gemässheit des Pariser Friedens den ganzen Erlös des innerhalb der Rheinprovinz veräusserten Kirchengutes von den mit jenen Landestheilen zu übernehmenden Landesschulden in Abzug gebracht hat, so dass dieser Erlös des katholischen Kirchengutes der Rhein-

provinz sich effectiv im Besitze Preussens befindet. Zum Nachtheile der evangelischen Confession hat dagegen eine solche Säcularisation nicht stattgehabt, indem man dieselbe lediglich als eine Privatangelegenheit behandelte. Es ist also klar, dass die dem Staate oder den Gemeinden gesetzlich auferlegte Verpflichtung zur Beschaffung von evangelischen Pfarrhäusern eine einfache Begünstigung der Gesetzgebung darstellt, welche ohne Rechtsverletzung in derselben Weise aufgehoben werden kann, wie sie gegeben worden ist. Allein nach obigem Wortlaute des §. 131. l. c. muss es auch als sehr zweifelhaft erachtet werden, ob durch jene, wie es scheint, vom Könige als Landesbischof gegebene, darum auch nicht im Staatsrath berathene, nicht von einem Minister contrasignirte und nicht in der Gesetzsammlung publicirte Kirchenordnung gesetzlich begründete Rechte der evangelischen Confession aufgehoben worden seien. Gewiss ist, dass weder die königliche Regierung zu Coblenz, noch auch der rheinische Appellationsgerichtshof dies angenommen haben, indem Erstere ohnlängst die Civilgemeinde Remagen zur Beschaffung eines evangelischen Pfarrhauses angehalten, der Letztere aber durch Urtheil vom 9. Juli 1863 (Rhein. Archiv Bd. 57. S. 218.) die Verpflichtung derselben auf Grund der älteren französischen Gesetze ausgesprochen hat, indem derselbe zugleich erwog, dass diese Gesetze weder durch die Kirchenordnung von 1835, noch auch durch das Gesetz von 1845 abgeändert worden seien. Es hat auch bisheran nichts verlautet, dass irgend eine Verwaltungsbehörde dem Bürgermeister von Remagen, wie dem der Stadt Kerpen, den Befehl gegeben habe, trotz zweier einstimmigen Beschlüsse des Gemeinderaths den Cassationsrecurs gegen letzteres Erkenntniss einzulegen. Es darf hiernach wohl angenommen werden, dass das in Rede stehende Rechtsprincip endlich als ein allseitig anerkanntes in Zukunft für und gegen Alle respectirt werden wird.

Ueber die Geschäftsfähigkeit der barmherzigen Schwestern und anderer neuerer Frauen-Congregationen nach preussischem Rechte,

vom fürstbischöflichen Stiftsassessor F. Schuppe zu Neisse.

Band X. S. 71. des Archivs hatte ich die Hoffnung ausgesprochen, dass eintretenden Falls die Obergerichte die Vermögens- und Dispositionsfähigkeit der Mitglieder der neueren religiösen Frauengenossenschaften nach abgelegter Profess anerkennen würden, wie dies früher schon von einigen Gerichten I. Instanz geschehen war. Ein solcher Fall hat sich jetzt ereignet.

Die barmherzige Schwester K . . . ., welche 1857 die Gelübde in der Congregation vom h. Karl Borromäus abgelegt hatte, erfuhr später, dass bei dem Kreisgerichte zu B. ein Erbtheil von etwa 100 Rthlr. für sie zum Depositorium genommen war. Sie beantragte nun die Ausantwortung der Depositalmasse, indem sie, gestützt auf ein fürstbischöfliches Attest des Inhalts, dass die Gelübde in der gedach-

ten Congregation nur einfache sind und diese selbst keine Klostergesellschaft im Sinne des Landrechts ist, ausführte, dass sie hiernach auch nicht als Nonne und demgemäss in Bezug auf weltliche Geschäfte nicht als verstorben angesehen werden könne. Das Kreisgericht B. ging jedoch auf die Unterscheidung zwischen einfachen und feierlichen Gelübden nicht ein, glaubte, auch Gesellschaften mit einfachen Gelübden als Klöster ansehen zu müssen, und wies den Antrag zurück.

Nunmehr wurde Beschwerde beim Appellationsgericht zu R. erhoben und das Recht der barmherzigen Schwestern, nach Ablegung der Gelübde noch vermögens- und geschäftsfähig zu bleiben in der Art und Weise, wie im Archiv Band X., unter nochmaliger Producirung des fürstbischöflichen Attestes näher ausgeführt. Das Appellationsgericht erachtete die Beschwerde für begründet und wies das Kreisgericht B. an, die Depositalmasse an Schwester K. zu verabfolgen. Die Verfügung ist durch die Deduction begründet, dass §. 1199. Th. II. T. 11. A. L. R., wie überhaupt die Bestimmungen über Mönche und Nonnen, nur auf die Mitglieder solcher Genossenschaften angewendet werden könnten, welche staatlich als Klostercorporationen anerkannt seien (vgl. den Ministerialerlass vom 16. April 1862 im Archiv XI., 275 f.); unter diese Kategorie könne aber nach Inhalt des fürstbischöflichen Zeugnisses die Congregation der barmherzigen Schwestern nicht gerechnet werden und sei desshalb der geschehenen Profess ungeachtet die Schwester K. nicht als verstorben anzusehen.

Das Resolut des Appellationsgerichts nahm hierbei auf ein Obertribunals-Erkenntniss vom 27. November 1860 (Striethorst's Archiv Bd. 39. S. 232.) Bezug, in welchem eine von einer Profess-Schwester der Congregation Unserer Lieben Frau geleistete Cession für zu Recht bestehend erachtet wurde. Die gedachte Schwester hatte 1854 die drei klösterlichen Gelübde in der Genossenschaft U. L. F. abgelegt und hierauf dem bischöflichen Stuhle zu Münster ein Capital behufs Verwendung zur Dotirung einer Stiftung des Hauses dieser Schwestern zu Coesfeld cedirt; später hatte diese Stiftung zum Zwecke solcher Erwerbungen Corporationsrechte erlangt, die Gültigkeit der Cession war aber auf Grund des §. 1199. Th. II. T. 11. A. L. R. vom Verklagten bestritten worden. Das Obertribunal ging mit dem zweiten Richter davon aus, dass von der Existenz eines Klosters im Sinne des Landrechts nur dann die Rede sein könne, wenn dasselbe die Genehmigung des Staates erhalten und damit zu einer Corporation erhoben sei. So lange dies nicht geschehen, bewirke der Eintritt in eine geistliche Gesellschaft nicht, dass der Eintretende als Mönch oder Nonne und demgemäss in Ansehung weltlicher Geschäfte als verstorben zu erachten sei. Im vorliegenden Falle seien zwar der Stiftung, welche unter der Leitung der Schwestern U. L. F. stehe und nach der Ansicht des ersten Richters mit dieser Congregation nur ein Ganzes bilde, die Corporationsrechte verliehen worden; diese Rechte beträfen aber nicht die Anerkennung der Gesellschaft als Kloster, sondern beschränkten sich auf den Erwerb von Grundstücken und Capitalien; übrigens seien die in neuerer Zeit entstandenen frommen Ver-

eine, wie die Congregation der barmherzigen Schwestern und die U. L. F., in erheblichen Punkten verschieden von den Klöstern im Sinne des Landrechts; dieselben ständen, was ihr Verhältniss zum Staate betrifft, lediglich auf dem Boden der Verfassungsurkunde. Nach Art. 12. und 15. der Verfassungsurkunde [1]) sei die fragliche Gesellschaft kraft eigenen Rechts zusammengetreten oder vom Bischof gebildet und habe es weder dazu noch zur Aufstellung ihrer Obern u. s. w. der im Landrecht verordneten Genehmigung des Staates bedurft.

Diese Deduction gelangt an dasselbe Ziel, wie die Ausführung der Schwester K. in dem oben vorgetragenen Falle und mein Versuch im Archiv a. a. O., nämlich dass die Ablegung der Gelübde bei den gedachten Congregationen den sogenannten bürgerlichen Tod nicht nach sich zieht, weil diese Institute keine Klöster im Sinne des Landrechts sind. Das Obertribunal fand den Grund hierzu in der erwähnten Streitsache darin, dass das fragliche Institut vom Staate nicht als Kloster anerkannt worden ist und fügt nur gewissermassen nebenbei noch hinzu, dass diese Congregationen von den Klöstern erheblich verschieden sind. Dies ist allerdings richtig; ich glaube aber, dass, eben weil die gedachten Vereine nicht blos erheblich, sondern wesentlich von den Klöstern verschieden sind, eine Anerkennung derselben als Klöster oder die Erhebung zu Klostercorporationen gar nicht möglich ist; wenn ein solches Institut die Corporationsrechte nachsucht und erhält, so geschieht dies nur zum Zwecke der Vermögensverwaltung, um nach Aussen als juristische Person dazustehen, nicht aber im Sinne des Art. 13. der Verfassungsurkunde [2]); der Verein wird alsdann zur juristischen Person, wie jeder andere rein weltliche Verein; dass er religiöse Zwecke verfolgt, ist dabei für den Staat ohne alles Interesse; daher ist zu dieser Ertheilung der Corporationsrechte auch keineswegs ein Gesetz erforderlich, eine blosse Cabinetsordre genügt vollkommen.

Ich glaube, dass in Preussen hiernach das besprochene Recht der Vermögensfähigkeit für die Professschwestern der neueren Congregationen als durchaus gesichert angenommen werden kann.

[Es ist das Erkenntniss des königl. preussischen Obertribunals vom 4. Februar 1861 (in *Striethorst's* Archiv für Rechtsfälle Bd. 40.

---

1) Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet etc.

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche — — ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig etc.

Art. 30. Alle Preussen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

2) Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Unter die geistlichen Gesellschaften Abschnitt 12. T. 11. T. II. A. L. R. würden Congregationen erst nach Ertheilung der Corporationsrechte durch besonderes Gesetz gehören; dass dies in manchen Punkten vortheilhaft werden könnte, ist nicht zu verkennen, m. E. müssen aber diese Vereine darauf verzichten, sie würden sonst in Widerspruch mit sich selbst gerathen.

S. 228—252.), welches die obigen Grundsätze feststellt. Man vgl. über die vorliegende Frage auch Dr. *J. A. Gruchot's* Beiträge zur Erläuterung des preussischen Rechts durch Theorie und Praxis. 1859. III. Jahrg. S. 124 f.]

Die Jesuiten in Mainz als Verwalter der St. Christophspfarrei.

Zweiter Artikel von Dr. Karl Schönhold.

Unsere Leser kennen bereits die Beschwerde des Mainzer Gemeinderaths über den Aufenthalt von Jesuiten zu Mainz und die Abweisung dieser Beschwerde durch das Grossherzogliche Ministerium (vgl. Archiv XI., 263—276.). Zur Vervollständigung des Schriftenwechsels zwischen dem Grossh. Ministerium und dem bischöflichen Ordinariate tragen wir das folgende Aktenstück nach:

„Nr. B. O. 51. Mainz, den 7. Januar 1864.

Betreffend: Die Niederlassung der Jesuiten in der Gemeinde Mainz, insbesondere in den Pfarrgebäulichkeiten der Kirche St. Christoph daselbst.

An

Grossherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

Bericht

des Bischöflichen Ordinariats.

Zu Nr. D. 13740.

auf die Verfügung vom 24. December v. J.

Hinsichtlich der von Grossherzoglichem Ministerium des Innern an uns gestellten Fragen, beehren wir uns, unter Rückschluss des Communicates devotest zu berichten.

Ad 1. Es befinden sich jetzt hier in der Pfarrwohnung zu St. Christoph fünf Priester der Gesellschaft Jesu; sie stehen bezüglich ihrer geistlichen Verrichtungen ebenso unter der bischöflichen Aufsicht, wie alle anderen Priester der Diöcese und unterziehen sich nur denjenigen geistlichen Functionen, die ihnen ausdrücklich übertragen worden sind. Ob diese Priester aus der Gesellschaft Jesu einen Oberen haben und ob und welche geistliche Regeln und Vorschriften sie in ihrem täglichen Leben, in ihrer Wohnung befolgen, darüber können wir Grossherzoglichem Ministerium in einer amtlichen Correspondenz, um den gesetzlichen Standpunkt aus naheliegenden Gründen hier vollkommen zu wahren, keine Auskunft geben. Wir waren auch noch nie in der Lage, hierüber irgendwie eine amtliche Mittheilung einzuziehen. Wenn die Priester in St. Christoph unter sich einen Oberen anerkennen, und wenn sie ihr häusliches Leben nach einer gemeinschaftlichen Regel eingerichtet haben, woran wir persönlich nicht im Mindesten zweifeln, so ist das lediglich Sache ihres freien Willens und ihres Gewissens. Nach Aussen hin verlangen sie von Niemanden

eine Anerkennung ihres Oberen, oder Anerkennung und Schutz für ihre Lebensordnung. Um dem Grossherzoglichen Ministerium amtliche Auskunft über die gestellten Fragen geben zu können, müssten wir gesetzlich berechtigt sein, die Bewohner des Grossherzogthums zu fragen, was sie sich im Innern zu thun und zu lassen vorgenommen haben; eine solche Controlirung des Gewissens ist aber im Widerspruch mit der gesetzlichen Gewissensfreiheit. Wir können daher auch amtlich die Priester in der St. Christophspfarrwohnung, die alle persönlichen Rechte der Einwohner des Grossherzogthums ohne alle Einschränkung geniessen, nicht fragen, ob sie sich im Gewissen vorgenommen haben, Einem aus ihrer Mitte Gehorsam zu leisten, und ob sie ferner im Gewissen den Entschluss gefasst haben, nach einer gemeinschaftlichen Hausordnung zu leben.

Ad 2. Die Pfarrei St. Christoph wird vor wie nach von dem Pfarrer von St. Quintin verwaltet, und die gedachten Priester aus der Gesellschaft Jesu sind also für die Pfarrkirche St. Christoph bezüglich der gottesdienstlichen Verrichtungen die Gehülfen des Pfarrverwalters. Wir erlauben uns übrigens hier auch auf unseren devotesten Bericht an Grossherzogliches Ministerium des Innern vom 19. März v. J. [im Archiv XI., 264 ff.] in der betreffenden Angelegenheit zu verweisen, in welchem Berichte wir bemerkten, dass während der Vacanz der Pfarrei St. Christoph in den Jahren 1842 und 1843 ganz in derselben Weise wie jetzt, die Verwaltung dem Pfarrer von St. Peter übertragen wurde, dem aber ein anderer im Pfarrhause von St. Christoph wohnender Priester zur Besorgung der kirchlichen Functionen in der Kirche von St. Christoph beigegeben war.

Ad 3. Ist dem Grossherzoglichen Ministerium die Sachlage hinreichend bekannt und es bedarf desshalb von unserer Seite keiner weiteren Darlegung.

Zum Schlusse erlauben wir uns Grossherzoglichem Ministerium einige Exemplare der „Ansprache“ mitzutheilen, welche der hochwürdigste Herr Bischof in diesen Tagen bezüglich der Beschwerde des Gemeinderathes der Stadt Mainz bei den Ständen des Grossherzogthums über den Aufenthalt einiger Priester aus der Gesellschaft Jesu an der St. Christophskirche gerichtet hat. [Vgl. Archiv XI., 271 f.] Wir glauben, dass darin die volle Rechtmässigkeit der bestehenden Zustände mit Rücksicht auf die französische Gesetzgebung, insbesondere die Rechtmässigkeit des Bestehens der nicht-autorisirten Gesellschaften, insoweit sie keine staatliche Anerkennung fordern und ihre gesellschaftliche Verbindung lediglich und allein in ihrem Gewissen und Willen ruht, nachgewiesen worden ist.“

Soweit das Schreiben des bischöflichen Ordinariats vom 7. Januar 1864. Der Gemeinderath der Stadt Mainz hatte sich nach seiner Abweisung durch das Grossherzogliche Ministerium mit einer neuen Beschwerde an die zweite Hessen-Darmstädtische Kammer gewandt, und der Referent der zweiten Kammer Herr Finger arbeitete ein langes Gutachten aus, worin er nach dem Wunsche des Mainzer Gemeinderathes beantragte: „die Kammer wolle die rubricirte Beschwerde der Grossherzoglichen Staatsregierung mit dem Ersuchen überstellen,

dass diese letztere die in Mainz bestehende Aggregation oder Association von Jesuiten auflöse, die Räumung der Pfarrgebäude von St. Christoph durch dieselben anordne und ihr die Ausübung von kirchlichen Functionen, soweit solche der Aggregation übertragen sind, untersage." Dadurch wurde folgende gediegene und schlagende, die frühere „Ansprache" des hochw. Bischofs ergänzende Entgegnung hervorgerufen:

Ein zweites Wort über die Jesuiten in Mainz. Beleuchtung des Berichtes des Referenten der zweiten Kammer über die Beschwerde des Gemeinderathes. Von Wilhelm Emmanuel Freiherrn von Ketteler, Bischof von Mainz. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim 1864. 17 S. gr. 8. (9 Kreuzer.)

Der hochwürdigste Bischof prüft die gestellten Anträge, beleuchtet den Gedankengang des Berichterstatters und unterzieht dessen juristische Begründung einer kurzen Kritik. Die Hauptabsicht, die den hochw. Herrn Bischof zu diesem „zweiten Worte" bewog, war ohne Zweifel die, den Rechtsanschauungen des Mainzer Gemeinderathes und des Berichterstatters eine Autorität entgegen zu halten, gegen die sich auf dem Standpunkte des auch am linken deutschen Rheinufer geltenden französischen Rechtes nicht wohl etwas Schlagendes einwenden lässt. Es ist dies die wortgetreue Uebersetzung der seiner Zeit so berühmt gewordenen (im Auszug schon im Archiv XI., 273 f. mitgetheilten) *Consultation sur les mesures annoncées contre les Associations religieuses,* welche von Vatimesnil und acht anderen berühmten Juristen in Paris ausging und mit den Beitrittserklärungen von mehr als 300 französischen Rechtsgelehrten im Jahre 1845 veröffentlicht wurde, und damals schon die Frage über die staatliche Zulässigkeit der nicht autorisirten Orden in Frankreich zu Gunsten der religiösen Freiheit zum Austrage brachte. Hieran reiht sich als Anhang zu dem vorbemerkten Gutachten der Juristen noch ein einschlägiges Gutachten des französischen Staatsrathes vom 4. Nivose VIII. und der im Archiv XI., 275 f. bereits mitgetheilte Erlass des königl. preussischen Ministeriums vom 16. April 1862.

Die nämliche Frage, die der hochw. Herr Bischof von Mainz mit so muthiger Entschiedenheit und objectiver klarer Darlegung der betreffenden Rechtsgrundsätze gegenüber dem Mainzer Gemeinderath und der zweiten Hessen-Darmstädter Kammer vertritt, ist ebenfalls auch in Baden und Württemberg an der Tagesordnung und auch im Königreich Sachsen und auch in Schleswig-Holstein, Mecklenburg u. s. w. will man für die Katholiken die kirchliche Associationsfreiheit nicht gelten lassen [1]). In neuerer Zeit

1) Schon früher wurde im Archiv (vgl. besonders XI., 463 f.) auf die protestantischen Stimmen hingewiesen, die sich in Preussen in Zeitungen und eigenen Schriften gegen die rechtliche Existenz der geistlichen Orden und Congregationen erhoben. Eine gründliche Zurückweisung dieser Angriffe auf Grund der Bestimmungen der preussischen Verfassungsurkunde und Gesetzgebung enthält die eben erschienene historisch wie juristisch interessante Schrift:

Die geistlichen Genossenschaften in den westlichen Provinzen des preussischen Staats und ihre Gegner. Paderborn bei Schöningh. 1864. 48 S. 8. (5 Sgr.)

sind, um mit dem hochw. Herrn Bischof von Mainz („Ein zweites Wort“ S. 11 f.) zu reden, „die Privilegien der Orden als staatlich anerkannter Körperschaften, fast überall verschwunden, dagegen sucht man in Verläugnung aller Billigkeit und Gerechtigkeit noch immer die Orden allein unter einen Ausnahmszustand zu stellen, der mit allen Grundsätzen der modernen Staaten über persönliche Freiheit, über Gewissens- und Vereinsfreiheit und über die Gleichheit vor dem Gesetze in vollem Widerspruch steht. Dem gegenüber hat die Kirche und haben mit ihr alle Katholiken dringenden Grund, die Rechte der allgemeinen Freiheit auch für sich in Anspruch zu nehmen. Der Staat, der die Orden nicht als öffentliche Rechtscorporationen privilegirt, hat auch nicht mehr das Recht, dem Ordensleben gegenüber eine specielle Controle oder irgend welche Ausnahmsrechte bezüglich ihrer Zulassung zu verlangen. Diese Existenz unter dem Schutze der allgemeinen Gesetze und der allgemeinen Freiheit genügt aber auch für uns Katholiken vollkommen, um alle wesentlichen Bedürfnisse des Ordenslebens zu befriedigen, und sie ist zugleich so sehr an sich berechtigt, dass sie in dem Augenblicke uns gar nicht mehr verweigert werden kann, wo wir Katholiken sie mit entschiedener Consequenz fordern und jedem Widerstande alle Mittel einer gründlichen und klaren Widerlegung entgegenstellen. Wenn irgendwo, so ist hier der Sieg gewiss, weil bei jedem Widerstand immermehr sich die Unvernünftigkeit und die Ungerechtigkeit offenbaren wird, die ihm zu Grunde liegt. In Frankreich hat diese Anforderung in den vierziger Jahren einen glorreichen Sieg errungen. Auch in Deutschland wird das überall da, wo er noch nicht errungen ist, geschehen, wenn wir entschlossen dafür kämpfen. Noch wird in manchen deutschen Mittel- und Kleinstaaten den Katholiken das Recht bestritten, in religiösen Genossenschaften, die lediglich im Gewissen verbinden, sich zu vereinigen. Im Grossherzogthum Hessen ist man bemüht, uns dieses Recht wieder zu entreissen. Wir können daher diesen Fall nur als den Theil einer grossen Principienfrage betrachten, von deren Lösung wesentliche Rechte der Kirche und der Katholiken, ja die Freiheit des katholischen Gewissens abhängen.“

Erkenntniss des Luxemburger Obergerichtshofs vom 3. Juni 1864

in Sachen

des „Luxemburger Courriers“ gegen den hochwürdigsten Bischof Adames auf Vermögensentschädigung wegen kirchlichen Verbotes des Lesens und Haltens des Courriers. [Vgl. Archiv X., 422 ff.; XI., 178.]

In Sachen der Redaction des Luxemburger Courriers gegen Msgr. Adames, Bischof von Halicarnassus und apostolischem Vicar in Luxemburg, wegen Schadensersatz, hat der Obergerichtshof des Grossherzogthums durch Erkenntniss vom 3. Juni 1864, das Urtheil

erster Instanz bestätigt und den Courrier als Appellanten in eine Frivolitätsstrafe und in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt. Aus den Entscheidungsgründen, in welchen übrigens auf die der ersten Instanz Bezug genommen wird, glauben wir folgende hervorheben zu sollen: „Dass zwar das Verbot den Courrier zu lesen unter Androhung der Absolutionsverweigerung Ursache des angeführten Verlustes an Abonnements und Inseraten gewesen, wodurch die Klage hervorgerufen worden; dass aber dieses Verbot ein Akt der geistlichen Gewalt des Appellaten war, woraus für denselben keine Haftungsverbindlichkeit entsteht. Dass der Artikel 19. der Constitution das Princip der Freiheit der Culte und ihrer freien Ausübung ausspricht; die Culte aber nur frei sind, wenn die religiösen Akte ihren eigenthümlichen Regeln gemäss vollzogen werden können, wozu vor Allem gehört, dass die geistliche Autorität ausschliesslich von Denjenigen, die damit beauftragt sind, ausgeübt werde. Dass demnach die von einem Cultusbeamten innerhalb seines geistlichen Amtskreises verhängten Strafen nicht zum Gegenstande einer Klage vor Gericht gemacht werden können; dass die Gerichte, wenn sie über Klagen der Art erkennen wollten, sich in der That eine geistliche Obergerichtsbarkeit über alle Kirchen beilegen würden, indem in der That ihnen die Entscheidung darüber vorbehalten bliebe, ob eine Strafe religiöser Art in Ordnung sei oder nicht, während doch die den Gerichtshof bildenden Richter verschiedenen Meinungen und Culten angehören könnten, was sich weder mit dem Texte noch mit dem Geiste der Constitution vertragen würde. Dass überdies die in Religionssachen verhängten Strafen nicht als Akte angesehen werden können, wodurch Rechte verletzt werden; dass sie der gesetzlichen Sanction entbehren; dass es Jedem frei steht, sich ihnen je nach den Eingebungen seines Gewissens zu unterwerfen; dass in der That nach Art. 20. der Constitution Niemand verpflichtet ist zu den Cultusakten auf irgend eine Weise mitzuwirken. Dass die Freiheit der Presse ein politisches, besonders gegen die Staatsgewalt gewährleistetes Recht ist, welche letztere sich jedes den freien Ausdruck des Gedankens hemmenden Aktes zu enthalten hat; dass sie aber nicht von einem Schriftsteller angerufen werden kann, um ihn gegen das Vorgehen Derjenigen zu schützen, die ihm Leser entziehen, noch um ihn gegen die Nachtheile zu schützen, welche die Folge eines solchen Vorgehens wären; dass Thatsachen solcher Art keineswegs die Freiheit des Staatsbürgers zur Veröffentlichung seiner Gedanken in Frage stellen; dass dies namentlich nicht der Fall ist bei dem Verbot eines Cultusbeamten, sich auf eine Zeitschrift zu abonniren, indem dieses Verbot der Gesetzeskraft entbehrt; dass übrigens jedes Recht, wie unbedingt es immer sei, doch den Beschränkungen unterliegt, welche aus seiner Concurrenz mit anderen Rechten entspringen. Dass, wenn die Excommunication gegen den Appellanten und Diejenigen, welche mit ihm an der Veröffentlichung des Courrier Antheil nehmen, ausgesprochen worden, was übrigens Appellat in Abrede stellt: dies eine geistliche Strafe ist, welche nach dem oben Gesagten, keinen Grund zu einer Klage auf Schadenersatz gewährt."

Literatur.

1. *Schwester Adolphe oder Darstellung der Verhandlungen vor Grossh. Bezirks- und Obergerichte zu Mainz im Prozesse gegen Ch. Warburg wegen Verläumdung der Schwester Adolphe, der barmherzigen Schwestern, der Verwaltungs-Commission des Mainzer Invalidenhauses und der Bediensteten dieser Anstalt. Herausgegeben von einem Juristen. Mainz bei Kirchheim 1864. 268 S. 8. (12 ½ Sgr.)*

Ein Seitenstück zu der Mainzer Jesuitenhetze (s. oben S. 169 ff.) bildete die von den Zeitungen in alle Welt getragene unerhörte Schmähschrift gegen die dortigen barmherzigen Schwestern, zu deren Veröffentlichung man einen gewissen Warburg gebrauchte. Die Verläumdeten erhoben einen Prozess, der durch alle Instanzen ging und mit glänzender Rechtfertigung der Verläumdeten und mit Verurtheilung Warburgs zu zwei Jahren Correctionshaus und einer Geldbusse von 845 Thalern endete. Die pikante vorliegende aktenmässige Darstellung verdient auch nachträglich noch sorgfältig gelesen zu werden.

2. *Tractatus juridico-canonicus de irregularitatibus auctore Fr. E. Boenninghausen, jur. utr. doctore et presbyt. curato. Fasc. II. Monasterii sumtib. Theissing. 1864. 227 pagg. 8. (⅔ Thlr.)*

Wir machten bei Erscheinen der ersten Lieferung dieses gediegenen Werkes auf die Wichtigkeit desselben aufmerksam (vgl. Archiv X., 175 f.). Dieses zweite Heft enthält den Schluss der irregularitates ex delicto, und den Anfang der irreg. ex defectu (lenitatis und ex bigamia). Indem wir auch hier die Gründlichkeit und Sorgfalt der Behandlung anerkennen, behalten wir uns eine eingehende Besprechung bis zum Erscheinen der dritten (Schluss-) Lieferung vor und sprechen nur schon jetzt den Wunsch aus, dass am Schlusse ein ausführliches Sach- und Quellenregister beigegeben werde.

3. *Paderborner Diöcesan-Recht und Diöcesan-Verwaltung, von Hermann Gerlach, Dr. beider Rechte und Professor des Kirchenrechts an der philos.-theolog. Lehranstalt zu Paderborn. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. Paderborn. Schöningh. 1864. VII und 152 S. 8. (13½ Sgr.)*

Ausser anderen werthvollen kirchenrechtlichen Monographien verdanken wir Herrn Professor Gerlach auch die interessante und praktisch-wichtige Schrift über das „Verhältniss des preussischen Staates zu der katholischen Kirche" (vgl. Archiv IX., 333.). Gleichsam eine Ergänzung dieses Werkes bildet das vorliegende. Es wird darin im ausführlichen Detail geschildert, wie sich die innere kirchliche Verwaltung und die Handhabung der bischöflichen Jurisdiction unter der Herrschaft der staatsverfassungsmässig anerkannten kirchlichen Selbstständigkeit in Preussen, und zwar speciell in der Diöcese Paderborn gestaltet hat. Das in dieser Beziehung gegebene vollständige Rundgemälde, welches in dieser zweiten (um 55 Seiten vermehrten) Auflage bedeutend erweitert wurde, wird sicher in den weitesten Kreisen interessiren.

4. *Der Codex Salisburgensis S. Petri IX. 32., ein Beitrag zur Geschichte der vorgratianischen Rechtsquellen von Georg Phillips, wirklichem Mitgliede der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Wien. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. In Commission bei Karl Gerold's Söhne. 1864. 74 S. gr. 8. nebst einer Tafel. (Aus den Sitzungsberichten der Wiener Akademie der Wissenschaften des Jahrg. 1863, Novemberheft, Bd. XLIV. S. 437 ff. besonders abgedruckt.)*

In der vorliegenden sorgfältigen Beschreibung und gründlichen literar-historischen Erläuterung eines bisher unbenutzten Codex der Salzburger Benedictinerbibliothek erhalten wir von Herrn Hofrath Phillips eine werthvolle Bereicherung der Kenntniss vorgratianischer Kirchenrechtsquellen. Der Codex selbst gehört, wenn nicht dem Ausgange des zehnten, so doch spätestens dem Anfange des eilften Jahrhunderts an. Es findet sich darin noch das Concil von Erfurt vom J. 932. Die in dem Codex enthaltenen Stücke sind hauptsächlich folgende: 1. die etwa um das Jahr 690 in Afrika von Cresconius auf Grund der Breviatio Canonum des Fulgentius Ferrandus verfasste vollständigere *Concordia Canonum*, 2. eine Sammlung spanischer und gallischer, beziehungsweise fränkischer Concilienschlüsse; 3. mehrere Briefe des Rhabanus Maurus und verschiedene Auszüge aus Werken einzelner Kirchenväter und päpstlichen Decretalen; 5. eine andere Sammlung von ausschliesslich gallischen (fränkischen) Concilienschlüssen; 6. der Pittaciolus des Hinkmar von Laon, mit verschiedenen darin eingeschalteten Stücken; 7. eine grosse Menge anderer im Ganzen ziemlich unsystematisch aneinander gereihter canones, unter diesen mehrere die Ehescheidungssache Lothar's II. und die Angelegenheit der beiden Erzbischöfe Günther von Köln und Theutgaud von Trier betreffende Stücke, viele Capitula Angilramni (auf welche Hinschius in seiner Ausgabe des Pseudo-Isidor auf Grund einer Mittheilung Kunstmann's bereits Rücksicht nahm), bisher unbekannte Canones der Concilien von Meaux (nicht Melun, wie S. 3. Zeile 5. von unten verdruckt ist) v. J. 845, Rouen (?) und Tibur vom Jahre 895. Dem letzten Canon der Handschrift, der aus einem toletanischen Concilium entnommen ist, geht merkwürdiger Weise eine Anleitung zum Gebrauche der Runenschrift voraus. Den Schluss des Ganzen bildet die bekannte Regula formatarum: „Graeca elementa literarum etc.," während schon auf der Rückseite des Titelblattes sich eine zwischen 883—889 verfasste Formata des Bischofs Ruodbert von Metz an den Erzbischof Wilibert von Köln findet. *Vering.*

Miscelle.

Die Thätigkeit des bischöflichen Ehegerichtes zu Linz an der Donau in den Jahren 1857—1863,

nach einer Mittheilung von Professor Dr. Reiter zu Linz.

I. Im J. 1857 wurden 36 Scheidungs-, 3 Vincular- und 10 Verlöbnisssachen eingebracht, ausserdem 3 Ehestreitigkeiten anderer Art verhandelt.

II. Im J. 1858 wurden 36 Scheidungs-, 1 Vincular- und 1 Verlöbnisssache neu eingebracht, und dazu kamen 2 Eingaben über frühere Entscheidungen.

III. Im J. 1859 wurden 36 Scheidungssachen neu eingebracht, von denen durch Haupturtheil in 15 das Petitum bewilligt, in 3 abgewiesen wurde; 2 Vincularsachen wurden neu eingebracht und bei beiden durch Haupturtheil das Petitum bewilligt; ausserdem wurden 8 Verlöbnisssachen neu eingebracht. Im Ganzen sind 8 causae desertae, 5 Fälle durch Aussöhnung, 2 durch Tod der einen Partei erledigt.

IV. Im J. 1860 wurden 32 Scheidungssachen neu eingebracht, von denen durch Haupturtheil das Petitum in 10 Fällen bewilligt, in 14 Fällen abgewiesen wurde; 1 Vincularsache wurde neu eingebracht und das Petitum bewilligt; 7 Verlöbnisssachen wurden neu eingebracht. Im Ganzen sind 5 causae desertae, 6 Aussöhnungen und 1 Erledigung durch den Tod der Klägerin erfolgt.

V. Im J. 1861 fanden sich 18 rückständige und 37 neu eingebrachte Scheidungssachen, von denen 7 ohne Untersuchung zurückgewiesen, in 9 Fällen durch Haupturtheil das Petitum bewilligt, in 5 abgewiesen wurde; in 3 Scheidungssachen wurde appellirt; 1 Vincularsache wurde neu eingereicht und das Petitum durch Haupturtheil abgewiesen; 2 Verlöbnisssachen wurden neu eingebracht; im Ganzen erfolgten 12 Aussöhnungen.

VI. Im J. 1862 fanden sich 22 rückständige, 32 neu eingebrachte Scheidungssachen, von denen 14 Fälle durch Aussöhnung erledigt und durch Haupturtheil das Petitum in 8 Fällen bewilligt, in 14 abgewiesen wurde; in 2 Scheidungssachen wurde appellirt; 2 Vincular- und 3 Verlöbnisssachen wurden neu eingebracht und in sämmtlichen Fällen das Petitum durch Haupturtheil bewilligt.

VII. Im J. 1863 fanden sich 18 rückständige, 35 neu eingebrachte Scheidungssachen, von denen 3 durch Tod einer Partei, 15 durch Versöhnung oder Vergleich erledigt, durch Haupturtheil das Petitum in 7 Fällen bewilligt, in 7 abgewiesen wurde; in 2 Scheidungssachen wurde appellirt; 21 Scheidungssachen blieben noch unerledigt; 7 Verlöbnisssachen wurden neu eingebracht, von denen 2 durch Versöhnung oder Vergleich erledigt, durch Haupturtheil das Petitum in 1 Falle bewilligt, in 3 Fällen abgewiesen wurde und 1 Fall noch schwebend blieb.

Die Verhandlungen, welche auf Ansuchen der Parteien, der Pfarrämter und anderer Ehegerichte an das Ehegericht in Linz gelangten, und worüber das Ehegericht kein Urtheil zu schöpfen hatte, sind in die vorstehende Uebersicht nicht mit aufgenommen.

Für die Redaction verantwortlich: Professor Dr. Vering zu Heidelberg.

Die Sklaverei und die Kirche,

von Dr. Hugo Lämmer, Professor und Consultor zu Braunsberg.

1. In seinem Werk über die Stadt Gottes bemerkt der heilige Augustin hinsichtlich des Wortes *servus* in etymologischer Beziehung: „origo vocabuli servorum in Latina lingua inde creditur ducta, quod hi qui jure belli possent occidi, a victoribus cum servabantur, servi fiebant, a servando appellati [1].“ Fielen die Besiegten den wilden Leidenschaften der Sieger nicht als Opfer, traten Eitelkeit und Utilitätsrücksichten an die Stelle des Blutdurstes, so ward die Todesstrafe mit der Sklaverei vertauscht. Daher jene Verse von Horaz:

»Vendere cum possis captivum, occidere noli:
Serviet utiliter: sine pascat durus, aretque;
Naviget ac mediis hiemet mercator in undis;
Annonae prosit, portet frumenta penusque [2].«

Aber die Lage der Sklaven war bei weitem trauriger, als sie der Dichter hier andeutet. Ich will auf die entsetzlichen Scenen, aus, denen wir die unmenschliche Behandlungsart der servi im heidnischen Alterthum erkennen, einen Schleier decken. Jene barbarischen Torturen sind Consequenzen der falschen Principien, in denen die einschlägigen Bestimmungen der griechisch-römischen Gesetzgebung wurzeln, so wie der philosophischen Sophismen, von denen sich selbst Plato und Aristoteles nicht ferngehalten haben, wenn sie unter Berufung auf eine unglückliche Phantasie Homers den Sklaven als dritte Species in die Mitte zwischen Thier und freien Menschen stellen.

2. Diesen Theorien versetzte das Christenthum durch die Lehre, dass alle Menschen Einen Vater und Herrn haben, dass folglich alle Brüder und Glieder einer grossen Familie sind, den Todesstoss. Während jedoch das Evangelium die Menschen über ihre hohe Würde belehrt, unterlässt es nicht die socialen Gradationen zu heiligen, und

1) S. *Augustin.* De Civitate Dei l. XIX. c. 15.
2) *Horatii Flacci* Epistoll. I, 16. vv. 69 sq.

einigt in wunderbarer Harmonie Rechte und Pflichten, Gehorsam und Herrschaft. Speciell schien der grosse Weltapostel beauftragt, derartigen Maximen Verbreitung und Eingang zu verschaffen. In seinen Briefen schärft er es ein, wie vor Gott kein Unterschied von Sklaven oder Freien besteht, da wir alle Ihm gehören, vor dem kein Ansehen der Person gilt. Wenn er einerseits die Sklaven ermahnt, ihren Herren, harten wie milden, gehorsam zu sein wie Jesu Christo, so weist er andererseits die christlichen Herren auf die Nothwendigkeit hin, ihre Sklaven so zu behandeln, als wären sie nicht Sklaven, und trägt Doctrinen vor, wie sie bis dahin auf der Erde nicht vernommen waren. Wer kann den Brief an Philemon ohne tiefinnerliche Bewegung lesen? Wenn er sieht, wie der Apostel, der in den Ketten seiner Gefangenschaft Philemons Sklaven Onesimus bekehrt hatte, diesen seinen Sohn auf's Wärmste empfiehlt und ihn nicht als Sklaven, sondern als geliebten Bruder von seinem Herrn aufgenommen wissen will; wie er Philemon bittet es Paulus, dem schon Bejahrten und um Jesu Christi willen Gefangenen, anzuschreiben, wenn Onesimus ihm Schaden zugefügt oder ihm etwas schuldig ist?

3. Seit den Tagen der Apostel, welche die das Moment der Gleichheit der Sklaven vor Gott und dem Recht betonenden Grundsätze verkündet, hat die Kirche als Bewahrerin des Depositums in Glauben und Sitte mit unermüdlichem Eifer darüber gewacht, dass das grosse Werk der Erlösung der Sklaven vollendet würde. Wie Mönche und Priester für diesen Zweck thätig waren, so haben wir eine Wolke von Zeugnissen in den Canones und Decreten der Concilien, die der Sklaven Zahl mindern oder ihre Lage mildern wollten. Daneben beweist eine glänzende Reihe Apostolischer Briefe die fromme auf dasselbe Ziel echter Humanität gerichtete Sorgfalt des heiligen Stuhls. Auch die weltliche Gesetzgebung seit Constantin hat ihrerseits mit den Bemühungen der Kirche cooperirt; und dem Concert von geistlicher und civiler Gewalt verdankt Europa die Befreiung von der früheren Barbarei. Gleichwohl existiren in anderen Weltgegenden die vorchristlichen Grundsätze über Sklaverei noch heutzutage: und dies darum, weil entweder die Kirche dort ihren wohlthätigen Einfluss nicht völlig hat ausüben können, oder weil nach gewaltsamer Beseitigung des Evangeliums und nach dem Rückfall einzelner Völker in die Barbarei die Unmenschlichkeiten früherer Zeiten neu auflebten, oder endlich weil nicht wenige Namenschristen, wie es gleich bei der Entdeckung Amerika's geschah, von Habsucht und Gelddurst verleitet mit Sklaven wie mit Thieren unwürdigen Handel treiben und ihnen die grausamste Behandlung zu Theil werden lassen. Begreiflicher

Weise nehmen desshalb unter den Collisionen, denen Missionäre in Ausübung ihres Ministeriums begegnen, die Dubien, welche die Sklaverei betreffen, nicht die letzte Stelle ein.

4. In der That sind die Controversen gewichtig, welche bezüglich dieser Materie die Moralphilosophen und Theologen beschäftigen. Es kommen hiebei Fragen des natürlichen und des Völkerrechtes in Betracht; es gilt sie in Harmonie zum jus divinum zu setzen und die Weisheit der von der katholischen Kirche allweg angewandten Oekonomie darzustellen. Immer ist es schwierig gewesen, die Grenzlinie zwischen dem Erlaubten und Unerlaubten in einer Lage abzustechen, die dem primitiven Ursprung des Menschen zuwider, eine Tochter des Sündenfalls und eine Schwester des kainitischen Brudermordes ist, und die nur aus dem Gesichtspunkt schuldvoller Degradation in generischem Betracht erklärt werden kann. Gott — so sagt der heilige Augustinus [1] — hatte den Menschen erschaffen, um über den unvernünftigen Creaturen zu stehen, und nicht um andere nach dem Bilde des Schöpfers erschaffene Menschen in's Sklavenjoch zu führen. Nach der Sünde Chams lesen wir, dass der gerechte Noë seine Descendenz verflucht und sie mit dem Sklavenprädicat brandmarkt, um uns erkennen zu lassen, dass die Strafe der Sklaverei von der Schuld und nicht von der Natur verdient worden ist. „Hoc naturalis ordo praescribit, ita Deus hominum condidit. Nam dominetur, inquit, piscium maris, et volatilium coeli, et omnium reptilium quae repunt super terram. Rationalem factum ad imaginem suam noluit nisi irrationalibus dominari, non hominem homini, sed hominem pecori. . . . . . ut etiam sic insinuaret Deus, quid postulet ordo creaturarum, quid exigat meritum peccatorum. Conditio quippe servitutis jure intelligitur imposita peccatori. Proinde nusquam Scripturarum legimus servum, antequam hoc vocabulo Noë justus peccatum filii vindicaret. Nomen itaque istud culpa meruit, non natura."

5. Von jener Sklaverei, die den natürlichen und göttlichen Gesetzen strict zuwiderläuft, soll hier nicht ausführlich die Rede sein. Unschuldige und ruhige Personen der Freiheit ohne Grund und gerechten Titel berauben, und zwar — wie es bisweilen geschieht — zwischen Gläubigen und Ungläubigen keinen Unterschied machen, einen barbarischen Handel ausüben, der darauf ausgeht Menschen gleich Thieren zu kaufen, um sie an Tyrannen zu verkaufen, sie grausam behandeln, indem man sie mit unerträglichen Arbeiten über-

1) S. *August.* De Civ. Dei XIX, 15.

bürdet und ihnen kärgliche Nahrung gibt, von dem Recht über Leben, Person und Ruf beliebigen Gebrauch machen, den Ehemann von der Frau, die Kinder von den Eltern willkürlich trennen, — dies sind dem Jus naturale und divinum offenbar zuwiderlaufende Dinge, Objecte mehr der Schmerzen als der Untersuchung. Die Frage ist: ob die Sklaverei in ihrem innersten Wesen allweg mit den natürlichen und göttlichen Gesetzen unvereinbar, ob sie in allen Fällen von den päpstlichen Constitutionen verboten sei. Ich will die Titel vorführen, welche sie zuweilen rechtfertigen können, und mit dem theoretischen das casuistische Moment verbinden.

6. Nicht jedwede Art von Sklaverei ist dem Natur- und göttlichen Rechte zuwider. Nachdem sich Gesellschaften constituirt und Reiche gebildet, hat der Staat oder der Fürst in bestimmten Fällen zweifelsohne das Recht über das Leben einzelner Individuen. Es gibt Delicte, auf welche die weisesten Gesetzgebungen mit Grund die Todesstrafe gelegt. Hierin consentiren das jus divinum, die Autorität der Väter und Theologen, sowie die Argumentationen der Philosophen; eine Ausnahme bilden nur äusserst Wenige, welche Theorien lieben, die auf den factischen Bestand der menschlichen Gesellschaft nicht applicirbar sind. Läuft nun die Todesstrafe dem göttlichen und natürlichen Rechte nicht zuwider, so lässt sich um so weniger die Annahme halten, dass damit die Sklaverei in Widerspruch steht, sofern sie nämlich als Strafe für ein schweres Vergehen betrachtet und sofern von den mit ihr nicht nothwendig verbundenen Ungerechtigkeiten abgesehen wird.

7. Sicher ist die Freiheit das grösste Geschenk, welches Gott in seiner Freigebigkeit den Menschen gemacht hat. Falls aber die Unmöglichkeit eintritt, das Leben zu vertheidigen oder die Subsistenz zu wahren ohne das Opfer eines den äusseren Gebrauch der Freiheit anlangenden Theiles, so unterliegt es keinem Zweifel, dass sich dieser Verlust ohne Beeinträchtigung des natürlichen oder göttlichen Rechtes ertragen lässt. Dies wird da deutlicher hervortreten, wo wir über die Titel der Sklaverei handeln werden.

8. Der grosse, erleuchtete Gesetzgeber Moses gab den Ebräern einen vollständigen Codex über die Sklaverei. Nehmen wir von der mildesten Species derselben, die bei den Israeliten untereinander Statt hatte [1], Umgang, — so besassen die heiligen Patriarchen für sich

1) »Si emeris servum Ebraeum, sex annis serviet tibi: in septimo egredietur liber gratis« (Exod. XXI, 2.). Wollte der Sklave von einer solchen gratia nicht Gebrauch machen, so blieb er entweder für immer, oder, nach dem heiligen Hieronymus, bis zum Jubeljahr Sklave. Ueber Personen, die sich aus Armuth

eine Zahl von Sklaven im eigentlichen Sinne, welche sie ihren Nachkommen hinterliessen. „Sklaven und Sklavinnen, spricht der Herr, werdet ihr von jenen Nationen haben, die in eurem Umkreis sind, und von den Fremden, die in eure Mitte kommen. . . Diese werdet ihr als Sklaven halten und sie kraft Erbschaftsrechtes euren Nachkommen hinterlassen, und sie werden euer für immer sein [1]." Nach Menochius und Lyranus bemerkt Calmet, dass auch die Proselyten dieser wahren Sklaverei unterworfen waren und an den Privilegien der geborenen Ebräer nicht participirten. „Privilegio illo anni jubilaei soli fruebantur ex ebraeo genere nati servi, exclusis caeteris omnibus, etiam proselytis justitiae qui ad ebraea sacra transibant; filiis enim perpetuum subeundum erat servitium [2]."

9. Auch im Neuen Testament begegnen uns Doctrinen und Facta, welche erkennen lassen, dass nicht jede Sklaverei mit dem göttlichen und natürlichen Recht in Opposition steht. Der h. Paulus predigte keineswegs direct die Aufhebung der Sklaverei. Wie er die Sklaven anwies in ihrem Stande zu verharren und ihren Herren gleich Jesu Christo gehorsam zu sein, so mahnt er die Herren alle Härte abzulegen, muthete ihnen aber nicht zu, sich ihrer rechtmässig erworbenen Sklaven zu entäussern. „Servi, obedite dominis carnalibus cum timore et tremore, in simplicitate cordis vestri sicut Christo. Et vos, domini, eadem facite illis, remittentes minas: scientes, quia et illorum, et vester Dominus est in coelis [3]. Servos dominis suis subditos esse, in omnibus placentes, non contradicentes, non fraudantes, sed in omnibus fidem bonam ostendentes [4]." So geschah es denn wegen dieser nicht absoluten Unvereinbarkeit des Sklavenstandes mit dem göttlichen oder natürlichen Rechte, dass in den apostolischen und in den folgenden Zeiten viele fromme Christen ihre Sklaven behielten, einige freiliessen, andere ihren Kindern hinterliessen. Wir sehen, wie Priester und Bischöfe, Kirchen und Klöster Sklaven halten und wie auf öcumenischen Concilien, z. B. dem dritten Lateranense, gerechte den Civilgesetzen unbekannte Titel der Sklaverei stabilirt werden.

10. Bemerkenswerth ist das Document des h. Gregorius Magnus

---

an einen anderen Ebräer verkauft, vgl. Levitic. XXV, 39 sq. »Si paupertate compulsus vendiderit se tibi frater tuus, non eum opprimes servitute famulorum, sed quasi mercenarius et colonus erit: usque ad annum jubilaeum operabitur apud te, et postea egredietur cum liberis suis, et revertetur ad cognationem« etc.

1) Levit. XXV, 44 sq.

2) *Calmet* in Levit. l. c.

3) Ephes. VI, 5 sq.

4) Tit. II, 9 sq.

bei Freilassung zweier Sklaven der Kirche von Rom [1]. Das Concil von Agde v. J. 506 will, dass der Bischof die Freiheit von der Kirche angehörigen Sklaven, die durch den Vorgänger freigelassen worden, respectire [2]. Die vierte Synode von Orleans suchte die christlichen Sklaven den Händen der Ungläubigen und der Ebräer zu entziehen [3]. Seeleneifrige Hirten veräussern selbst die goldenen und silbernen Kirchengefässe, um Sklaven loszukaufen [4], und brandmarken als nefarium negotium den in London getriebenen Menschenhandel, wo die Sklaven nach Art von Thieren verkauft wurden. Daneben ist die Kirche in ihrem eifrigen Bestreben, den Sklavenstand mit den göttlichen und natürlichen Gesetzen compatibel zu machen, nie ermüdet.

11. Aber, haben die Päpste nicht generell und absolut die Sklaverei verboten? Bei aufmerksamer Prüfung der Apostolischen Breven und Constitutionen begegnet uns ein glühendes, durch Charitas und Hirtensorge inspirirtes Verlangen der Päpste, eine Lage, die so bedeutende Gefahren involvirt, getilgt zu sehen. Stets verwerfen sie die Sklaverei, deren Titel ungerecht ist, deren Endzweck in Habgier wurzelt, und bei welcher eine tyrannische Behandlung Statt hat. Gleichwohl fehlt eine generelle und absolute Entscheidung gegen die Species von Sklaverei, die in Particularfällen sich von solchen Ungerechtigkeiten fernhält.

12. Die erste Constitution, die betreffs unserer Materie zu erwähnen ist und von welcher Raynaldus in seiner Fortsetzung der Annalen von Baronius (z. J. 1462) spricht, rührt von Papst Pius II. her. Veranlasst ward sie durch das Aergerniss, welches einzelne Christen in Guinea gaben, sofern sie mit List und Gewalt die Neophyten jener Gegenden zu Sklaven machten; ein Umstand, welcher für die Bekehrung der dortigen Völker sehr hinderlich war. Ihre Tendenz gibt desshalb der erwähnte Annalist also an, dass er sagt: sie sei bestimmt gewesen „ad coercendos christianos nefarios, qui neophytos in servitutem abstrahebant.“ Hier war kein gerechter Titel vorhanden, sondern eine schreiende Verletzung der Gerechtigkeit.

13. Ein halbes Jahrhundert später kam es zur Kenntniss des deutschen Kaisers und spanischen Königs Karl V., dass in West- und Süd-Indien nicht wenige Christen, von Habsucht getrieben, bis in die ungastlichsten Berge drangen, um die daselbst friedlich wohnenden, unglücklichen Heiden aufzusuchen und sie ihrer Güter und

1) S. *Gregor. M.* Lib. VI. Epist. 12.
2) *Concil. Agath.* Can. 7.
3) Cann. 31. 32.
4) S. *Ambros.* Ep. 18. ad Valent. n. 16. De Offic. Ministr. II, 15.

Freiheit zu berauben; ja, dass sie, damit noch nicht zufrieden, Kinder von den Eltern, Frauen von den Männern trennten. Karl verbot dies auf's Strengste durch ein öffentliches Edict, und wandte sich überdies an den heiligen Stuhl, um seinem Edict durch die Autorität desselben die kirchliche Sanction zu verschaffen. Dies ergibt sich deutlich aus dem an den Cardinal von Toledo gerichteten Breve *Pastorale Officium* des Papstes Paul III. vom 29. Mai 1537 [1]), wo berichtet wird, dass der Souverän „ad reprimendos eos qui cupiditate aestuantes contra humanum genus inhumanum gerunt animum, publico edicto omnibus sibi subjectis prohibuit ut quisquam Occidentales aut Meridionales Indos in servitutem redigere, aut eos bonis suis privare praesumat." Desshalb verbietet Paul III. unter Strafe reservirter Excommunication, „ne praefatos Indos quomodolibet in servitutem redigere, aut eos bonis suis spoliare quoquomodo praesumant." Die Motivirung hievon ist in den Worten enthalten: „Hos igitur attendentes Indos ipsos, licet extra gremium Ecclesiae existant, non tamen sua libertate, aut rerum suarum dominio privatos, vel privandos esse, cum homines, ideoque fidei, et salutis capaces sint, non servitute delendos, sed praedicationibus, et exemplis ad vitam invitandos fore, ac praeterea Nos talium impiorum tam nefarios ausus reprimere, et ne injuriis, et damnis exasperati ad Christi fidem amplectendam duriores efficiantur, providere cupientes. . ." Somit handelt es sich hier um das Verbot jener unmenschlichen Akte, durch welche ein unschuldiges Volk der Güter und Freiheit beraubt wird, nicht auf Grund eines gerechten Titels, sondern aus blosser Gewinnsucht, und gegen den ausdrücklichen Willen des Landesherrn.

14. Da weder das Edict Karls noch das Breve Pauls den gewünschten Erfolg hatte, so erneuerte Urban VIII. durch die Constitution *Commissum Nobis* vom 22. April 1639 [2]) die im Breve *Pastorale Officium* verhängte Censur. „Cum autem causae, propter quas Litterae Pauli Praedecessoris praedicti emanarunt, etiam de praesenti vigeant; idcirco Nos ipsius Pauli Praedecessoris vestigiis inhaerendo, ac impiorum hominum ausus, qui Indos praedictos, quos omnibus christianae charitatis, et mansuetudinis officiis ad suscipiendam Christi fidem inducere oportet, inhumanitatis actibus ab illa deterrent, reprimere volentes. . ." Und hier befiehlt der Papst unter den schärfsten Strafen, „ne de caetero praedictos Indos in servitutem redigere, vendere, emere, commutare, vel donare, ab uxoribus, et filiis suis sepa-

1) Appendix ad *Bullarium Pontificium S. Congregationis de Propag. Fide.* Tom. I, 26 sq.

2) Appendix ad *Bullar. Propag.* I, 217 sq.

rare, rebus et bonis suis spoliare, ad alia loca deducere, et transmittere aut quoquomodo libertate privare, in servitute retinere, necnon praedicta agentibus consilium, auxilium, favorem, et operam quocunque praetextu, et quaesito colore praestare, aut id licitum praedicare seu docere, ac alias quomodolibet praemissis cooperari audeant seu praesumant."

15. Im Jahre 1736 gelangte Seitens einiger Capuziner-Missionare an die S. Congregatio de Propag. Fide eine Relation über die kirchlichen Zustände in Brasilien, in West- und Süd-Indien, aus welcher die Obstination gar mancher Christen und ihr gewinnsüchtiges Gelüsten, arme Heiden zu Sklaven zu machen, hervorging, so zwar dass der Abusus in seiner früheren Monstruosität fortzudauern schien. Dies bewog den apostolischen Eifer Papst Benedicts XIV. das berühmte Breve *Immensa Pastorum* vom 20. December 1741 [1]) zu promulgiren, in welchem er den Inhalt der vorangegangenen Constitutionen kurz wiederholt und die von Namenchristen an Heiden begangenen enormen Ungerechtigkeiten beschreibt. „Eapropter, non sine gravissimo paterni animi nostri moerore accepimus, post tot inita ab iisdem Praedecessoribus nostris Romanis Pontificibus Apostolicae providentiae consilia, post editas constitutiones opem, subsidium ac praesidium Infidelibus omni meliori modo praestandum esse; non injurias, non flagella, non vincula, non servitutem inferendam esse sub gravissimis poenis et Ecclesiasticis censuris praescribentes, adhuc reperiri praesertim in istis Brasiliae regionibus homines Orthodoxae Fidei cultores, qui veluti charitatis in cordibus nostris per Spiritum Sanctum diffusae sensibus penitus obliti, miseros Indos non solum Fidei luce carentes, verum etiam sacro regenerationis lavacro ablutos in montanis asperrimisque earundem Brasiliae tam occidentalium, quam meridionalium, aliarumque regionum desertis inhabitantes, aut in servitutem redigere, aut veluti mancipia aliis vendere, aut eos bonis privare, eaque inhumanitate cum iisdem agere praesumant, ut ab amplectenda Christi Fide potissimum avertantur, et ad odio habendam maximopere offirmentur." Darauf bedient sich Benedict, indem er so grosse Barbarei verbietet, der Worte Urbans, wie wir sie oben angeführt.

16. So ist denn die erwähnte Vierzahl Apostolischer Breven gegen Privatpersonen gerichtet, welche ohne etwelchen Titel, ja den göttlichen und natürlichen Gesetzen, den Edicten der Fürsten und den Censuren des heiligen Stuhles zuwider, mit offenbarem Unrecht

1) Appendix ad *Bullar. Propag.* Tom. II. pag. 93 sq.

Heiden der Freiheit beraubten und barbarisch behandelten, und zwar Heiden, die sich mit ihnen nicht im Kriege befanden, ihnen nicht Schaden zugefügt und keine Schuld begangen hatten, die sich in einsame Berge oder Wüsten geflüchtet, um den Nachstellungen zu entgehen. Daher der Canon: „Non licere nigros aliosque silvestres nemini infensos vi aut dolo captivare, aut ita captivatos emere, vendere et de illis alios contractus facere.“ Den unveränderlichen Principien der Gerechtigkeit conform hat der heilige Stuhl stets für unerlaubt erklärt, Christen oder Ungläubige zu Sklaven zu machen und sie an Häretiker oder auch an Katholiken zu verkaufen, den Fall ausgenommen, dass gerechte Titel und der Concurs von Umständen, die der Billigkeit gemäss sind, den Besitz und Verkauf erlaubt machen.

17. Noch erübrigt das Breve Gregor's XVI. *In Supremo Apostolatus fastigio* vom 3. December 1839 [1]). Nachdem der Papst mit apostolischer Salbung die unschätzbaren Wohlthaten nachgewiesen, welche auch in Anbetracht der Sklaverei das Evangelium der menschlichen Gesellschaft gebracht, beschreibt er die auf Beseitigung des Negerhandels gerichteten unermüdlichen Bestrebungen des heiligen Stuhles, citirt die Briefe von Pius II., Paul III., Urban VIII., Benedict XIV., welche Guinea, West- und Süd-Indien und andere Gegenden betrafen, und fährt dann also fort: „Et Nostris etiam temporibus Pius VII. eodem, quo sui Decessores, Religionis, et charitatis spiritu inductus, officia sua apud potentes Viros sedulo interposuit, ut Nigritarum commercium tandem inter Christianos omnino cessaret. Hae quidem Praedecessorum Nostrorum Sanctiones, et curae profuerunt, Deo bene juvante, non parum Indis aliisque praedictis a crudelitate invadentium, seu a Mercatorum Christianorum cupiditate tutandis: non ita tamen, ut Sancta haec Sedes de pleno suorum in id studiorum exitu laetari posset; quum immo commercium Nigritarum, etsi nonnulla ex parte imminutum, adhuc tamen a Christianis pluribus exerceatur. Quare Nos tantum hujusmodi probrum a cunctis Christianorum finibus avertere cupientes, ac re universa . . mature perpensa, Praedecessorum Nostrorum insistentes vestigiis, Auctoritate Apostolica omnes cujuscunque conditionis Christifideles admonemus, et obtestamur in Domino vehementer, ne quis audeat in posterum Indos, Nigritas, seu alios hujusmodi homines *injuste vexare*, aut spoliare suis bonis, aut in servitutem redigere, vel aliis talia in eos patrantibus auxilium, aut favorem praestare; seu exercere inhumanum illud commercium, quo Nigritae, tanquam si non homines, sed pura putaque animantia

1) Appendix ad *Bullar. Propag.* III, 26 sq.

forent, *in servitutem utcunque redacti, sine ullo discrimine, contra justitiae, et humanitatis jura,* emuntur, venduntur, ac durissimis interdum laboribus exantlandis devoventur, et insuper lucri spe primis Nigritarum occupatoribus per commercium idem proposita, dissidia etiam, et perpetua quodammodo in illorum regionibus praelia foventur. Enimvero Nos praedicta omnia, tanquam Christiano nomine prorsus indigna, Auctoritate Apostolica reprobamus. . ."

18. Die Differenz, welche zwischen den Breven der früheren Päpste und dem Gregor's XVI. obwaltet, besteht wesentlich darin, dass erstere für Staaten bestimmt waren, in welchen die Sklaverei den Charakter der Grausamkeit trug, während letzteres den ganzen christlichen Erdkreis angeht; so zwar dass, was Benedict XIV. explicite für West- und Süd-Indien geltend machte, Gregor auf alle Reiche der Welt ausdehnt. Aber, verurtheilt dieser Papst absolut und in allen Fällen die Sklaverei, auch beim Concurs von Umständen, die „servitutem licitam reddere valeant?"

19. Zu unterscheiden ist der habituelle Handel von Particularfällen in Gegenden, wo unglücklicher Weise die Sklaverei thatsächlichen Bestand hat. Beim Negerhandel ist es, wenigstens in praxi, äusserst schwierig, dass nicht eine grosse Zahl bedeutender Ungerechtigkeiten vorkommt; denn entweder werden Sklaven und Freie confundirt, oder es wird irgend ein Vorwand, mitunter die blosse Lüsternheit, als Titel geltend gemacht, oder der Verkauf findet unterschiedslos und mit enormer Verletzung der Unglücklichen an den Meistbietenden statt, oder endlich diese erleiden eine barbarische Behandlung. Zwar hat der Negerhandel, wie ältere und moderne Gewährsmänner annehmen, an und für sich als erlaubt zu gelten, weil in keiner directen Opposition mit der lex naturalis oder divina oder canonica befindlich, wenn die nöthigen Cautelen und Garantieen beobachtet werden. Allein diese Sinequanonbedingung ist meist illusorisch, und so hat — um von anderen Autoren zu schweigen — Bouvier Recht, wenn er sagt: „Vix accidere potest, ut qui tale commercium exercent, damnabiliter non peccent [1]." Ebenso richtig ist der Schluss Scavini's: „in praxi uti illicitum et detestabile commercium illud habetur: atque ideo merito Pontifices complures illud expresse damnarunt. Praestant inter eos Paulus III., Urbanus VIII., Benedictus XIV., Pius VII. et nostra aetate gl. m. Pont. Gregorius XVI. [2]."

20. Daneben bleibt sehr wohl bestehen, dass an Orten, wo

---

1) *Bouvier* de Jure Cap. 2. S. IV. §. 3.

2) *Scavini,* De virtute justitiae C. 2. art. 1. §. 2. Q. 3.

thatsächlich die Sklaverei existirt, Titel und Verhältnisse concurriren können, „quae illam licitam reddere valeant.“ Die Apostolischen Constitutionen, eingeschlossen die Papst Gregor's XVI., enthalten kein absolutes und generelles Verwerfungsurtheil der Sklaverei in concreten Fällen der Art, dass ein Concurs von Bedingungen eintritt, welche dieselbe mit dem natürlichen und göttlichen Recht compatibel machen.

21. Wir gehen nunmehr zu den Titeln über, durch welche der Sklaverei zuweilen das Merkmal der Erlaubtheit vindicirt wird. Der Mensch hat entweder das Unglück von unfreien Eltern geboren zu werden oder er gelangt aus seinem primitiven freien Stande erst nachträglich in die Servitut. Dies Factum bildet den Grund der allgemeinen Eintheilung von geborenen Sklaven und von solchen, die dazu gemacht sind. Indem ich die einzelnen Subdivisionen beiseit lasse, welche eo ipso eine Vervielfältigung der Titel der Sklaverei herbeiführen, will ich im Anschluss an den Usus der Theologen und Juristen von den vier Titeln sprechen, welche gemeinhin bei Intervention bestimmter Bedingungen als erlaubte zugelassen werden.

22. Im Vordergrund steht der Titel, welcher seine Genesis dem Kriege verdankt: jure belli. L. 24. *hostes ff. de captivis* (49. 15.)[1]. Aber damit aus dem Krieg ein legitimes Anrecht, die Besiegten in Sklaverei zu führen, resultire, ist an erster Stelle nothwendig, dass dem Kriege der Charakter der Gerechtigkeit eigne. Und zwar müsste der Krieg in dem Grade gerecht sein, dass er einen vernünftigen Grund, die Besiegten des Lebens zu berauben, involvirte. In diesem Fall könnten offenbar erlaubter Weise jene, die nicht mit Unrecht ihr Leben einbüssen würden, in Sklaverei geführt werden. Darüber herrscht einstimmiger Consens unter Theologen und Juristen. Es mögen hier die Worte des berühmten Spedalieri eine Stelle finden, eines Mannes, der sonst den Menschenrechten nicht selten plus ultra Rechnung trägt. „La schiavitù,“ sagt er, „propriamente detta è ingiusta, se è in seguela di una ingiusta guerra. Se poi la guerra è giusta, non per questo solo sarà giusta la schiavitù. Quando si ha vero diritto di toglier la vita al vinto nemico, e questo diritto si commuta con quello di farlo schiavo, la schiavitù non può riprovarsi, come quella ch'è un male di gran lunga minore che il perder la vita. La religione cristiana compiange la sorte degli schiavi, ma allorchè i titoli della

1) Classische Autoren, die unsere Materie eingehend behandeln, sind *Molina,* De Justitia Tr. II. disp. 33 sq. *Diana* P. 7. Tr. 7. de servis et mancipiis edit. *Lugdun.* 1667. *De Lugo,* De Justitia disp. 5. *Verricelli,* De Apostolicis Missionibus T. V. p. tot.

schiavitù son giusti, ella non ha nulla in contrario, come nulla ha contro la pena di morte, sebbene abbia grande orrore allo spargimento di sangue [1]).“

23. Abgesehen von dem Moment der Gerechtigkeit des Krieges ist auf das Völkerrecht Rücksicht zu nehmen, welches eben, wie der heilige Gregorius Magnus sagt, unter den Menschen die Sklaverei einführte. So würde ein Fürst ungerecht handeln, wenn er in Europa, wo Völkerrecht und Civilgesetze den entwürdigenden Missbrauch der Sklaverei vollständig getilgt haben, die in einem Kriege Besiegten zu Sklaven machen wollte. Und auch ausserhalb Europa's ist es zwei christlichen mit einander Krieg führenden Nationen nicht erlaubt, die in der Schlacht Besiegten gegenseitig dem Sklavenjoch zu unterwerfen [2]).

24. Nicht selten entstehen gewichtige Zweifel über die Gerechtigkeit der Kriege unter christlichen Nationen. Was wird also von denen der Ungläubigen und Barbaren gelten, welche im Grunde der Seele kaum die ersten Elemente von Gerechtigkeit verspüren, und geneigter sind dieselben zu verletzen, als sie zu pflegen? Einige Theologen haben eine allgemeine Regel durch die Behauptung aufstellen wollen, dass bei defensiven Kriegen das Merkmal der Gerechtigkeit vorauszusetzen sei. Allein diese Regel, die tausend Ausnahmen unterliegt, ist bisweilen offenbar falsch. Mit mehr Grund hält Vericelli dafür, die Kriege der Ungläubigen müssten, so lange die Gerechtigkeit nicht klar constatirt worden, als ungerechte erachtet werden.

25. Ist nun der Krieg ein ungerechter, so können die Besiegten wohl Sklaven de facto, niemals aber de jure sein. In solchem Fall mangelt dem Herrn der Titel, welcher den Besitz zu rechtfertigen vermag, und consequenter Weise ist derselbe, nach den allgemeinen Gesetzen der Gerechtigkeit, gehalten, die angemassten Sklaven ihrem ursprünglichen freien Stande zu restituiren und die Schäden gutzumachen. Ebenso werden niemals in rechtlichem Sinn diejenigen als Sklaven anzusehen sein, welche nicht auf den Kriegstitel hin, nicht von einer feindlichen Nation, sondern von Privatpersonen durch Trug und List factisch und barbarisch der Freiheit beraubt worden. Ist schon der Diebstahl von Sachen in der Anschauung aller Völker eine actio vilis, so muss die mit enormen Vergehen gegen die Natur verknüpfte Handlung des ungerechten Menschenraubes um so verabscheuungswürdiger sein.

---

1) *Spedalieri,* De' diritti dell' uomo Lib. V. C. 16. §. 20.

2) *L. hostes 24. ff. de captivis. (49. 15.)*

26. Der zweite Titel entspringt ex delicto, und ist so vom canonischen wie vom bürgerlichen Recht anerkannt [1]). Um die Gerechtigkeit desselben zu erkennen, reicht die Application der oben angeführten Gründe aus. Nicht minder sind diesem Titel die bereits erwähnten Bedingungsmomente von Gesetz, Gewohnheit, Ort anzufügen; denn, verdient gleich das Delict allweg eine Strafe, so variirt diese doch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Zeiten, Gesetze und Orte. Ferner ist es zur Legitimirung dieses Titels unumgänglich nothwendig, dass das Vergehen mit der Strafe in Proportion steht. Häufig geschieht es in barbarischen Gegenden, wo die Sklaverei noch fortdauert, dass ganze Familien ihrer Freiheit beraubt, verkauft und willkürlich zerstreut werden, weil einzelne Individuen derselben einen leichten Diebstahl oder andere Delicte von geringem Gewicht begangen haben. Eine solche Thatsache wird aber nimmer einen gerechten Titel betreffs der angemassten Sklaven constituiren.

27. Der dritte Titel geht aus gerechtem Kauf und Verkauf hervor. Widerspricht es nicht dem natürlichen und göttlichen Recht, dass ein Freier unter honesten Bedingungen für einen abgegränzten Zeitraum sich verdingt, so steht auch nichts im Wege, dass er seine Arbeitskraft für die ganze Lebensdauer verkauft, falls Sicherung oder Erhaltung des Lebens oder eine andere gewichtige Ursache es erheischen. Dieser schon vom mosaischen Gesetz [2]) sanctionirte Titel hat auch im kirchlichen und bürgerlichen Recht Zulassung gefunden. Im Anschluss an die sententia communis sagt der Cardinal de Lugo [3]): „Servus constituitur per hoc, quod omnes suas operas et obsequia domino obliget per totam vitam: sicut ergo potest aliquis, anticipata mercede accepta, obligare se ad serviendum per annum et tenetur ex justitia ad reddendum obsequium promissum; cur non poterit se obligare ad obsequia . . per totam vitam exhibenda, qua obligatione posita servus appellatur?" Füglich hat das Römische Recht derartige Contracte, bei denen Missbräuche leicht möglich sind, verclausulirt [4]).

28. Zu diesem Titel gehört das Recht des Vaters, den noch unter der patria potestas befindlichen Sohn zu verkaufen oder zu verpfänden, aber bloss dann, wenn der Vater *fame oppressus* von der Möglichkeit jeder anderen Unterstützung abgeschnitten ist. L. 2. Cod.

---

1) Cap. Eos qui. Dist. 32. Concil. Toletan. IX. in Cap. Multae 15. q. 8. Cap. Ita quorundam de judaeis. Concil. Lat. III. L. Si manumis. 2. Cod. de libertis (6. 7.), §. Maxima 1. Instit. de capit. dim. (1. 16.). C. de raptoribus 36. q. 1.

2) Exod. C. 21. Levit. C. 25.

3) *De Lugo,* De domin. acquir. disp. 6. sect. 2. n. 14.

4) *Lugo* l. cit. *Verricelli* Tit. V. de Justitia q. 107. S. V. n. 28.

de patrib. qui fil. distraxerunt. Das Gleiche gestattete die mosaische Gesetzgebung, und, im Fall der Intervention einer solchen Ursache und beim Hinzutritt honester Bedingungen, läuft es der sententia communis gemäss dem natürlichen oder göttlichen Recht nicht zuwider. Nach den römischen Gesetzen konnte jenes Recht weder von der Mutter noch vom Grossvater ausgeübt werden; einzig der Vater durfte in dem beregten Fall, oder, wo es sich um die Vertheidigung des Lebens handelte, davon Gebrauch machen [1]). Doch verpflichteten ihn selbst positive gesetzliche Bestimmungen, den verkauften Sohn sobald möglich wieder loszukaufen und der Käufer war zur Cession des Sklaven, der vorwiegend unter dem Gesichtspunkt eines Pfandes betrachtet werden sollte, gehalten [2]).

29. Dieses Recht nun, das gleichsam die Spitze der patria potestas ist, wird bei den Ungläubigen in einer wahrhaft barbarischen Art und ohne dass jener gewichtige Grund, der es zuweilen rechtfertigen kann, existirt, zur praktischen Geltung gebracht. Aus unbedeutenden oder gar keinen Ursachen werden Kinder gleich Thieren verhandelt; ein kleiner Gewinn, ein geringer Verdruss, der Umstand einer zahlreichen Familie, genügt jenen unmenschlichen Eltern als Motiv für den Verkauf ihrer Kinder. Es ist überflüssig zum Zeugniss hiefür verschiedene Historiker zu citiren. Ich nenne blos **Verricelli**, den Verfasser des berühmten Werkes *De Apostolicis Missionibus*, durch Theorie und Erfahrung gleich ausgezeichnet. „Parentes," sagt er, „pro levi causa aut indignatione filios instar pecorum vendunt [3])." Mit Evidenz erhellt, dass in Fällen der Art dem unmenschlichen Verkauf die Ungerechtigkeit des Kaufes parallel läuft. Consequenter Weise wird aber darum kein titulus justus acquirirt werden können, um sothane Sklaven zu behalten oder weiter zu verkaufen.

30. Der vierte Titel endlich ist die Sklaverei **ex nativitate**. Das von einer Sklavin geborene Kind verfällt gleichfalls der Servitut (L. partum 7. C. de rei vindic. (3. 32.) §. penult. Inst. de jure person. (1. 3.). Empfing und gebar dagegen die Mutter im Stande der Freiheit, so eignet der Nachkommenschaft das Merkmal der Freiheit (Instit. de ingenuis §. sed et si quis). Die legislatorischen und gewohnheitsmässigen Differenzen in diesem Betracht bespricht **Diana** a. a. O. *de servis et mancipiis*.

31. Juristen und Theologen beweisen die Nothwendigkeit, dass die proles hinsichtlich des freien oder Sklaven-Standes der Mutter

1) *Verricelli* Sect. 7. *Sanchez* lib. 1. Consil. dub. XIII. nn. 3. et 4.
2) *De Lugo*, Disp. V. de Patria potest. Sect. 1. n. 4.
3) *Verricelli* l. c. q. 107. Sect. 8.

folgen müsse, durch die Autorität der von ihnen allegirten Gesetze und mittelst der von den hh. Thomas und Bonaventura (in 4. dist. 36. art. 4.) angeführten Congruenzgründe. Wie sich aber dieser Titel der Sklaverei *ex nativitate* mit dem natürlichen Recht in Einklang bringen lasse, liegt nicht so leicht am Tage. Diana a. a. O. meint: „Jure naturali credimus prolem ancillae nasci liberam.“ Verricelli, auf Harmonisirung des positiven mit dem natürlichen Recht bedacht, behauptet, dass die Sklaverei *ex nativitate non est contra sed praeter jus naturale,* sowie es nicht dem natürlichen Recht widerstreitet, dass der Freigeborene in einigen Fällen Sklave werde. „Nemo,“ sagt Grotius, „a natura servus est, nemo a natura habet ut non serviat.“ Der gelehrte de Lugo (l. c. nn. 16. u. 17.) drückt sich unbestimmt aus. Er vertheidigt den vierten Titel, sofern die Sklaverei der Mutter ihren Ursprung *jure belli* oder *ratione criminis* hat. Geht sie aber *ex venditione matris* hervor, so spricht kein stringenter Grund zu Gunsten der Annahme, dass der Sohn als Sklave geboren werden müsse. Immerhin ist dieser Titel mit grösseren Bedenken als die drei ersten verknüpft.

32. Erwirbt der Herr per titulum justum und unter Beobachtung der Billigkeitsgesetze einen Sklaven, so resultirt daraus, abgesehen von den gegenseitigen Pflichten, für den ersten das Recht, vom Dienst und von der Arbeit des Sklaven Gebrauch zu machen, sowie ihn unter honesten Bedingungen an einen anderen verkaufen zu können. Ich berühre hier weder das religiöse Bekenntniss des Sklaven und des Herrn, noch die Frage, ob der Herr den Sklaven in entfernte Gegenden verkaufen könne, wenn derselbe eine Ehe contrahirt hat *inscio vel consentiente Domino* [1], noch jene weitere, ob ein katholischer Besitzer seinen Sklaven an einen Häretiker oder Ungläubigen verkaufen dürfe, oder ob der Ungläubige über einen christlichen Sklaven ein Dominium erwerben könne. Ich halte mich an den allgemeinen Begriff von honesten Bedingungen [2] und gehe zu einigen Observationen über.

33. Die Verschiedenheit der Titel der Sklaverei und die Leichtigkeit einer Verletzung des natürlichen Gesetzes machen eine sorgfältige Untersuchung, ob der Sklavenerwerb unter gerechtem Titel geschehen, zur dringenden Pflicht. Thatsächlich geht die Mehrzahl dieser Unglücklichen ihrer ursprünglichen Freiheit ungerechter Weise verlustig, entweder zu Folge ungerechter aus winzigen Gründen ver-

---

1) S. *Thomas* in 4. Dist. 36. q. 1. art. 2. — *Diana* l. c. resol. 37.

2) *Laurea,* de Justitia Disp. 20. art. V.

ursachter Kriege, oder aus eiteln Vorwänden oder wegen der unbilligen Logik des Stärkeren. Ein leichtes Vergehen, das in gar keinem Verhältniss mit einer so schweren Strafe steht, veranlasst etwelchen Tyrannen mit dem Schuldigen zugleich die unschuldigen Glieder einer Familie zu Sklaven zu machen. Blosse Habgier verfolgt die Fährte ruhiger und gelassener Leute. Eltern, die alle natürlichen Gefühle erstickt haben, verkaufen aus keinem oder einem unbedeutenden Grund ihre Kinder. „Et aliunde fama est," sagt Verricelli[1]), „sine causa vendi a suis parentibus, ut de Sinis testatur Trigaucius." Bei geborenen Sklaven kommt der primitive Titel in Betracht. Ueberall ist gründliche Untersuchung schlechthin Erforderniss.

34. Nach der allbekannten Regel: „Quisque praesumitur liber, donec probetur servus" ist von Jedermann, solange das Gegentheil nicht feststeht, zu präsumiren, dass er sich im Stande natürlicher Freiheit befindet. Nun ist das Bedenken, dass die Mehrzahl der Sklaven ihre Freiheit ungerechter Weise einbüsst, gewichtig und begründet. Bei einem solchen Dubium steht aber Präsumtion für die Freiheit, und nicht für den prätendirten Besitzer; denn der sententia communissima gemäss „in dubio judicandum est pro causa libertatis, seu pro causa favorabili." Daher können diejenigen, welche mit einem derartigen Dubium erwerben, nicht bona fides geltend machen; sie begehen eine schwere Sünde, indem sie sich der offenbaren Gefahr grosser Beschädigung aussetzen, und sind zur Freilassung des Sklaven und zum Schadenersatz verpflichtet. Es handelt sich hier eben nicht um Waarenverkauf, bei welchem, die Existenz der bona fides vorausgesetzt, Praescription statthaben kann, da Jedermann weiss, dass auch nach dem Civilgesetz „liber homo non potest praescriptione fieri servus [2])."

35. „Si quis," sagt Sanchez im Anschluss an die sententia communis, „si quis mala fide emit, ut cum dubio an juste vel injuste fuerit captus et sic possit emere, tunc peccat mortaliter, et si non potest deponere dubium aliquibus rationibus probabilibus, tenetur manumittere. Ratio est quia possessio nihil illum juvat, cum sit mala fide habita, et sit alius qui potius jus habet, scilicet ipse aethiops, qui jus naturale et possessionem naturalem suae libertatis habet [3])."

36. Ich häufe absichtlich nicht Gründe und Autoritäten; der einzige Verricelli bietet für alle auch untergeordnete Fragen, die

1) *Verricelli* T. V. de Justitia q. 107. sect. 8.

2) L. ult. Cod. de long. tem. praescrip. quae pro libert. (7. 22.) §. Sed aliquando 1. Inst. de usucap. (2. 6.)

3) *Sanchez* lib. consil. moral. dub. 4. n. 15.

er mit Klarheit und solider Gelehrsamkeit erörtert hat, reiches Material. Anlangend den Fall, in welchem der zweite oder dritte Besitzer einen Sklaven von einem Besitzer, der sich in bona fide befunden, erwirbt, so wird allgemein zugestanden, dass in Betreff des freien Standes eines Menschen die Präscription nicht Platz greifen kann. In praxi ist allweg Verricelli's Doctrin zu befolgen, dass nämlich wer mit einem Dubium kauft, stets zur Freilassung des Sklaven und zum Schadenersatz verpflichtet ist, mag auch der Verkäufer in bona fide gewesen sein.

37. Man darf — ich wiederhole es — den Menschen mit der Waare nicht confundiren. Wenn nun für die conditio libera niemals Präscription eintritt, wenn, wer ungerechter Weise zum Sklaven gemacht ward, immer das Recht behält zu seinem nativen Stand zurückzukehren, so ist der mit einem Dubium kaufende Besitzer ohne Rücksicht auf den Verkäufer gehalten, den Titel zu prüfen, und, kann er des Zweifels nicht los und ledig werden, zur Freilassung des Sklaven verbunden zu sein. Dies um so mehr, als die vorausgesetzte bona fides viel mehr Hypothese als Thatsache ist, da die beim Sklavenverkauf vorkommende Ungerechtigkeit und die der Mehrzahl von Sklaven gegenüber gewöhnliche gewaltsame Beraubung der Freiheit allgemein bekannt ist. „Si quis," sagt Verricelli[1]), „mala fide, dubitans de justo titulo servitutis emit servum, tenetur adhibere diligentiam pro indaganda veritate, quae si sit impossibilis, aut si post illam adhuc perseverat dubium, . . tenetur dare libertatem et omnes fructus seu stipendia omnia servitutis restituere. . . Possessio bonae fidei nihil juvat, quando est vehemens suspicio rem esse alienam; ratio est, quia tunc praesumtio est pro libertate, sed in casu nostro, cum majori ex parte injuste redacti sint in servitutem, vehemens suspicio esse liberos, ergo sunt libertate donandi. . . Praesumptio stat pro libertate, in dubio enim quisque praesumendus est liber, donec concludenter probetur servus . . cum in dubio judicandum sit pro causa favorabili, ut docent omnes in L. 1. ff. solut. matrim."

38. So dürfte denn die folgende Dreizahl von Conclusionen nicht zu beanstanden sein:

a) Wer einen Sklaven kauft, hat die stricte Pflicht gewissenhaft zu prüfen, ob ein gerechter Titel der Sklaverei existirt, und zwar um so mehr, je grösser der Verdacht oder die Gewissheit ist, dass die Mehrzahl ungerechter Weise ihrer Freiheit verlustig geht.

---

1) *Verricelli* l. c. Q. 108. Sent. 16. nn. 87 sq.

b) Wer ohne Prüfung, oder mit einem Dubium über die Nichtexistenz eines gerechten Titels, einen Sklaven kauft, begeht eine schwere Sünde, und ist gehalten den Sklaven freizulassen und die Schäden gutzumachen.

c) Ist aber im Princip die bona fides vorausgesetzt und kommt das Bedenken nachträglich, oder kauft man mit einem Dubium von einem Besitzer, der in gutem Glauben gelebt, so tritt, wenn Ungerechtigkeit oder Nichtexistenz des Titels das Resultat der geschehenen Prüfung ist, die schlechthinige Nothwendigkeit ein das mancipium freizulassen.

39. Wo die Pflicht, den Sklaven dem ursprünglichen freien Stande zu restituiren, vorhanden ist, da verübt der Besitzer eine schwere Verletzung gegen die Gerechtigkeit, wenn er ihn entweder als Sklaven für sich weiterbehält oder ihn verkauft. Ungerecht ist dies im ersten Fall, weil er was nicht sein ist vorenthält; im zweiten Fall aber, weil er das worüber er kein Dominium hat, veräussert. Desshalb werden Freiheit, Kaufpreis und Schäden zu restituiren sein. Aus diesen generellen Gerechtigkeitsgrundsätzen folgt, dass der zweite oder dritte Besitzer niemals ein rechtmässiges Dominium über einen ungerechter Weise der Freiheit beraubten Sklaven erwirbt und stets die Pflicht der Freilassung hat, so zwar, dass ihm das Rechtsmittel gegen den Verkäufer zusteht.

40. Absolute Norm bleibt das Breve Papst Gregor's XVI. als das feierlichste Document, welches der heilige Stuhl in unserem Jahrhundert mit der Intention veröffentlicht hat, die Gefahren und Ungerechtigkeiten zu beseitigen, welche gewöhnlich mit der Sklaverei verknüpft sind. Auch als diese thatsächlich allgemein verbreitet war, wurde immer jene Species von Sklaverei verdammt, die keine legitimen Titel aufzuweisen hatte, oder bei welcher die Bedingungen, welche sie mit den Maximen des Evangeliums verträglich machen konnten, nicht beobachtet erschienen. Beim Defect solcher Titel war es schlechthin verboten die Sklaven zurück zu behalten oder zu verkaufen, und die Besitzer waren, eben weil sie kein legitimes Dominium erworben, zur Freilassung, zur Restitution des Verkaufspreises und zum Schadenersatz verbunden. Diese Maximen sind um so eifersüchtiger zu bewahren, als der heilige Stuhl beständig unter den schwersten Strafen die Ungerechtigkeiten verdammt hat, die begangen zu werden pflegen in jenem unmenschlichen „Handel," wie ihn die Päpste und speciell Gregor XVI. in der Constitution *In Supremo* vom 3. December 1839 nennen.

Die kirchliche Armenpflege,

von Professor Dr. Freiherrn von Moy de Sons.

Erster Artikel.

„Blinde sehen, Lahme gehen, Aussätzige werden rein, Taube hören, Todte stehen auf, den Armen wird das Evangelium verkündet.“ Das sind die Zeichen, die Christus dem Johannes angeben lässt, damit er erkenne, dass das Reich Gottes gekommen und Er der verheissene Messias sei. (Lucas VII, 22.) Und an die Stelle des Isaias: Spiritus Domini super me, propter quod unxit me; evangelizare pauperibus misit me, sanare contritos corde (Is. 61. 1.) knüpfte Er seine erste Predigt in Nazareth mit den Worten: „Was hier in der Schrift geschrieben steht, ist heute in Euren Ohren erfüllt worden.“ Also an der Sorge für die Armen, an der Erhebung der Armen zum geistigen Leben in der Wahrheit will Christus seine Sendung und sein Reich erkannt wissen. Und nicht die in weichen Kleidern einhergehen und köstlich leben wie an den Höfen der Könige sind es, die Ihm die Wege bereiten, sondern der arme Johannes, der, in Felle gekleidet, weder Brod isst, noch Wein trinkt. (Luc. VII, 25. 27. 33.) Und der Apostel der Liebe, Johannes, ist es, der Ihm Zeugniss geben soll bis an's Ende. Von ihm sagt Er, er solle so bleiben, bis Er wiederkomme, an derselben Stelle, wo Er dem Petrus, dem Repräsentanten des Glaubens, vorhersagt, dass ihn, wann er alt geworden, ein Anderer gürten und hinführen werde, wohin er nicht will. (Joann. XXI, 23.) Derselbe Johannes, der Repräsentant der Liebe ist es, dem Christus seine Mutter, die Repräsentantin der Kirche empfiehlt, und der sie von der Stunde an „recepit in sua.“ (Joann. XIX, 27.) Also in der Wohnstätte, die ihr die Liebe bereitet, soll die Kirche Schutz finden, und wenn der Glaube alt wird und schwach, soll die Liebe jung und kräftig bleiben bis zur Wiederkunft des Herrn. Die Zeit scheint gekommen, da sich diese Worte erfüllen sollen. Die Almosen der Christenheit sind es, die den heiligen Vater stützen, die ihn gleichsam gürten und führen auf dem schweren Wege, auf dem er seinem Herrn und Meister nachfolgt. Dem sei jedoch, wie ihm wolle, das ist unzweifelhaft, dass die Liebe, die Barmherzigkeit, die Sorge für die Armen es ist, welche das untrügliche Abzeichen, das unbestreitbare und und unveräusserliche Vorrecht, die unwiderstehlichste Waffe der wahren, der allein seligmachenden Kirche bildet.

Bis zu der Zeit, als die Kirche mit ihrem Geiste die menschliche Gesellschaft durchdrang, hat ein dumpfer, verderblicher Krieg dieselbe durchwühlt, der Krieg der Armen gegen die Reichen. Die blühend-

sten Staaten des Alterthums, mit Ausnahme des jüdischen, sind diesem Kriege zum Opfer gefallen. Dieser Krieg war namentlich der Krebsschaden aller sogenannten freien Staaten der vorchristlichen Zeit. Die Reichen hängten den Armen den Brodkorb möglichst hoch, forderten für geringen Lohn erdrückende Dienste, für unentbehrliche Vorschüsse oder Darlehen unerschwingliche Zinsen, und drängten ihre Schuldner mit unerbittlicher Strenge, nicht nur in Gefangenschaft oder Knechtschaft, sondern im eigentlichsten Sinne des Wortes bis auf's Blut. Die Armen dagegen verschworen sich wider die Reichen, ertrotzten durch ihre Ueberzahl Nachlässe oder völlige Tilgung der Schuldtitel, rissen in den Volksversammlungen die Entscheidung der Staatsangelegenheiten gewaltsam an sich und gebrauchten die Macht der Gesetzgebung und der Aemtervertheilung, die auf diese Weise in ihren Händen lag, um bald neue Vertheilungen von Grund und Boden, bald ergiebige Geldspenden aus dem Säckel der Reichen zu erzwingen, oder irgend andere Gaben und Vortheile von diesen zu erpressen. Vergebens setzte die Faction der Reichen diesem Vordringen ihrer Gegner bald List und bald Gewalt entgegen. Sie musste fort und fort capituliren und der Gegenpartei fast überall das Feld räumen. Um sich die Gunst des Volkes, d. h. des besitzlosen Haufens zu sichern, mussten die Reichen sich in allerlei kostspieligen Erfindungen erschöpfen, den Armen nicht blos Nahrung, sondern auch Vergnügungen und Genüsse aller Art zu verschaffen. So entstanden Theater, öffentliche Bäder und Spaziergänge, prachtvolle Bauten für die öffentlichen Versammlungen; regelmässige Vertheilungen von Brod und Wein u. dgl. zum Besten des Volkes. Erlahmte darin der Eifer der Reichen, so gab es Aufstände, blutige Scenen. Panem et circenses schrie das Volk in Rom und um diesen Preis, aber auch nur um diesen, war von ihm Alles zu erlangen. In Athen brachte das Volk, d. h. der freie Pöbel der Stadt es so weit, dass es, für seine Stimmgebung in den Volks- und Gerichtsversammlungen bezahlt, förmlich von der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte ohne alle andere Arbeit leben konnte. Jeder Bürger, der einer Volksversammlung beiwohnte oder einen Tag zu Gericht sass, erhielt dafür drei Obolen, ungefähr 23 Kreuzer Oe. W., und um die Gelegenheit zu so bequemem Erwerb möglichst zu vervielfältigen, waren zehn verschiedene Gerichte, jedes mit einer anderen Competenz und mit 500 Bürgern besetzt, in Athen eingeführt. So schlenderte der freie Athenienser als privilegirter Faullenzer von der Bürgerversammlung in's Gericht, von diesem wieder in die Bürgerversammlung, um nichts Anderes bekümmert, als da wie dort seine Stimme möglichst vortheilhaft zu

verwerthen. Denn dass der freie Mann nicht mit dem bescheidenen Lohne von 23 Kreuzern in die Länge sich begnügen konnte, leuchtet ein; daher waren bei den Gerichten alle Sachen käuflich und in den Volksversammlungen riss immer Derjenige die Entscheidung an sich, der als der freigebigste sich erwies oder dem souveränen Pöbel die glänzendsten Vortheile auf fremde Kosten in Aussicht zu stellen wusste. So waren stete Plünderungen und Bedrückungen, sowohl im Innern als nach Aussen, die nothwendige Folge der Volksherrschaft, die wahre Lebensbedingung jener gepriesenen Freistaaten des Alterthums. Die Armen plünderten die Reichen; die Reichen hielten sich schadlos auf Kosten der bezwungenen Völker des Auslandes; blieb der Zufluss der Beute und der Brandschatzungen aus, so zerfleischten sich die Factionen der Armen und der Reichen unter einander. Die nothwendige Hinterlage des Ganzen bildete die Sklaverei; denn nur dadurch, dass Sklaven die Felder bebauten und die Gewerbe betrieben, konnten die Bürger überhaupt solche Musse gewinnen, der Politik zu pflegen, und die Reichen so viel Reichthümer aufhäufen, um der unersättlichen Gier des allgewaltigen Pöbels stets neue Nahrung zu bieten. Dass auf diesem Wege Athen und Rom, nachdem einmal die Demokratie zur vollen Geltung gelangt war, schnell und unrettbar in eine grässliche Sittenlosigkeit und Verwirrung geriethen, wird Jeder begreifen. Wären nicht die beständigen Kriege gewesen, und hätte nicht die Disciplin der Heere der Corruption der bürgerlichen Gesellschaft einigermassen die Wagschaale gehalten, sie hätten nicht drei Menschenalter lang den verheerenden Leidenschaften widerstehen können, die sie unablässig durchwühlten. — Ein einziger von den freien Staaten des Alterthums machte von diesem unseligen Zustande, in welchem Reiche und Arme sich wechselseitig bald verfolgten, bald corrumpirten und stets nur auf Kosten unschuldiger Dritten sich mit einander vertrugen, eine Ausnahme, und das war der mosaische Staat der Juden. Doch auch hier konnte, trotz der zahlreichen Vorschriften des Gesetzes und der steten Ermahnungen der Propheten zu Gunsten der Armen, nur durch eine gewaltsame Unterbrechung des natürlichen Laufes der Dinge dem gefährlichen Gegensatze, in welchen die heidnische Gesellschaft auseinanderging, vorgebeugt werden. Das hiezu dienende Institut war das Jubeljahr, d. h. die im dritten Buche Mosis Kapitel 25. enthaltene Vorschrift, dass jedesmal nach Verlauf von 7 mal 7 Jahren ein Jahr der Ruhe und der Wiederherstellung gefeiert werde, wo alles mittlerweile von den rechtmässigen Erben veräusserte Grundeigenthum wieder an seine ursprünglichen Besitzer und jeder Israelite, der unter seinen Brüdern in Knechtschaft gerathen

war, wieder zur Freiheit zurückkehren sollte. Alle in der Zwischenzeit vorfallenden Verkäufe von Grundstücken und Menschen sollten rücksichtlich des Preises nach Verhältniss der bis zum nächsten Jubeljahr zu erwartenden Nutzungen bemessen werden. Diese Bestimmung konnte jedoch, wenigstens was die Grundstücke anbelangt, nach den Zeiten des Esdras oder der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft nicht mehr in Ausübung gebracht werden. — Unter den heidnischen Staaten hat zwar auch einer, nämlich Sparta, dem Verderben zu entgehen gesucht, das durch den Gegensatz von Armen und Reichen allen anderen bereitet wurde, aber hier geschah es durch so furchtbar gewaltsame und naturwidrige Mittel, dass man fast sagen möchte, das Heilmittel sei schlimmer als das Uebel selbst gewesen. Denn die Spartaner wurden dadurch zum herzlosesten und selbstsüchtigsten aller griechischen Völker und das Elend der Heloten, die ihnen als Knechte das Land bauen und alle Dienste verrichten mussten, ist sprüchwörtlich geworden zur Bezeichnung der härtesten und entwürdigendsten Unterdrückung.

Stellen wir nun diese Erfahrungen der alten Zeit zusammen mit denen der neuesten, wie sie uns geworden sind, seitdem die Regierungen mit den Nationalökonomen und Staatskünstlern sich von den Grundsätzen des Christenthums und den Vorschriften der katholischen Kirche entfernten: so werden wir unausweichlich zu dem Schlusse geführt, dass der Gegensatz und der Krieg zwischen Armen und Reichen, in der Natur der Dinge gegründet und unvermeidlich, uns, woferne nicht die Kirche dazwischen tritt und mit höchster Kraft ihre Sendung geltend macht, nur die Wahl gestattet zwischen einem starren, eisernen Despotismus oder einer, in ihren Folgen ärger als jeder Despotismus verheerenden und den Menschen herabwürdigenden Zuchtlosigkeit und Corruption der Massen. Es ist also hohe Zeit, uns alles Ernstes mit dem Thema zu beschäftigen, dem diese Zeilen gewidmet sind.

Um jedoch die Aufgabe, welche zur Hintanhaltung des Krieges zwischen Armen und Reichen aus den Zuständen der Gegenwart der Kirche erwachsen ist, richtig zu fassen und ihrem ganzen Umfang nach zu würdigen, ist es unerlässlich, vorerst sich Rechenschaft zu geben von dem, was die Kirche bis zur Neuzeit in dieser Richtung gethan hat; und dann zu untersuchen, worin die Zustände der Neuzeit sich von denen der früheren Zeit unterscheiden, um zu erkennen, wo die bürgerliche Gesellschaft der Gegenwart der Hilfe bedarf, und welche Art von Hilfe die Kirche nach ihrer heutigen Stellung im Staate der bürgerlichen Gesellschaft zu leisten im Stande ist.

Die Kirche fing damit an, dass sie den Unterschied von Reich und Arm in eine beseligende Gemeinschaft aufhob, in welcher Keiner etwas von dem was er hatte sein nannte [1]). Damit war das Ideal des christlichen Lebens für alle Folgezeit aufgestellt. „Und es war kein Dürftiger unter ihnen. So viel ihrer nämlich Aecker oder Häuser hatten, verkauften selbe, brachten den Werth dessen, was sie verkauft hatten, und legten ihn zu den Füssen der Apostel; es wurde aber Jedem zugetheilt, je nachdem er bedurfte [2]).“ Doch war diese gänzliche Hingabe der eigenen Habe keine allgemeine Verpflichtung; sondern dem freien Willen eines Jeden anheimgegeben [3]). Aber was als Opfer zu den Füssen der Apostel und später der Bischöfe ihrer Nachfolger niedergelegt ward, das wurde vertheilt und je nach Bedürfniss theils für die Armen, theils für die Bischöfe und Priester, theils für die Bedürfnisse des Gottesdienstes verwendet [4]). Und wenn auch nicht die Entäusserung von aller irdischen Habe jedem Christen zur Pflicht gemacht wurde, so war doch die Pflicht, nach Kräften Almosen zu geben und sich der Armen und Nothleidenden anzunehmen, eine allgemeine, deren Erfüllung kein Gläubiger sich entziehen konnte [5]). Und die Sorge für die Armen war von Anbeginn an so sehr eine der vorzüglichsten der Kirche, dass für sie vor Allem ein besonderes Amt eingesetzt wurde durch die Apostel [6]).

Auch blieb, trotz dem, dass die Diakonen für die Armenpflege eigens bestellt waren, doch die Sorge für den nothleidenden Theil der Heerde eine der ersten, wichtigsten und wesentlichsten Aufgaben des bischöflichen Amtes, diejenige, der sich Bischöfe wie Augustinus, Ambrosius, Gregor von Nazianz mit der grössten Vorliebe, hingaben [7]). Die Concilien beschäftigten sich fortwährend mit den darauf bezüglichen Fragen [8]), und die Päpste liessen sich dieselben vorzüglich am Herzen liegen [9]).

Unter den Armen waren es aber vor Allen die Sklaven, welche

---

1) Ap. G. IV. 32.

2) Ap. G. IV. 34. 35.

3) Ap. G. V. 4.

4) *Thomassinus,* Vetus et nova Ecclesiae disciplina. P. III. Lib. I. c. 12. Lib. II. eod. c. 12. 13.

5) *Thomassin.* cit. P. III. Lib. I. c. 12. *Hefele,* Beiträge zur Kirchengeschichte, Archäologie und Liturgik. Tübingen 1864. I. 184. *Périn,* de la Richesse dans les sociétés chrétiennes. Paris, Lecoffre 1861. P. II. 425. 427.

6) Ap. G. VI. 1—6.

7) *Thomassin.* P. II. l. 3. c. 87—90. 95—97. 99.

8) *Hefele,* Conciliengeschichte I.

9) *Thomassin.* P. III. lib. 3. c. 29. nr. 18.

die wohlthätigen Folgen des Einflusses der Kirche erfuhren. Die Kirche fing auch hier damit an, dass sie die Kluft der wechselseitigen Entfremdung und Feindseligkeit, welche Herren und Sklaven von einander trennte, aufhob, indem sie die Herren lehrte, das Heil ihrer Sklaven gleich wie ihr eigenes zu suchen und zu fördern, die Sklaven aber anwies, ihre Herren gleichsam als Stellvertreter Gottes anzusehen und ihnen um Jesu Christi willen zu dienen [1]. So wie die Kirche mit diesen Lehren durchdrang, war das allmälige Verschwinden der Sklaverei die unausbleibliche, wenn auch langsam eintretende Folge des zwischen Herren und Sklaven hergestellten Gemeingefühls. Endlich heiligte und adelte die Kirche die Arbeit als eine allgemeine Pflicht, um Gott zu ehren und dem Nächsten Gutes thun zu können [2].

Als die Kirche nach dreihundertjährigem Kampfe siegreich mit diesen Grundsätzen aus den Katakomben hervortrat, besass sie bereits ein sehr beträchtliches Armengut und die trefflichsten Organe und Einrichtungen zu dessen Verwaltung und Verwerthung [3]. Sie übernahm auch sofort die ganze Last der öffentlichen Nothstände. Zahllose Anstalten der Barmherzigkeit, Nosokomien, Gerontokomien, Brephotrophien u. dgl. entstanden unter ihrer Hand und Leitung; jeder Nothleidende war als solcher gleichsam ihr Adoptivkind und die Armuth sah sich geehrt, der Bettler in den Augen seiner Mitbürger gewissermassen rehabilitirt [4]. Die Kirche setzte ihrer Wohlthätigkeit keine Schranken [5]; sie nahm aber auch die Kräfte der besitzenden Klassen dafür so energisch in Anspruch, dass der h. Augustinus (de Divers. Serm. 49.) verlangte, in jedem Testamente solle den Armen

---

1) Meine Grundlinien einer Philosophie des Rechts aus kath. Standpunkt. I. 68. Vgl. *Hefele,* Beiträge zur K. G. I. 212. *Balmès,* le protestantisme comparé au catholicisme I. 504—518. *Périn,* de la Richesse I. 334 sqq. *Analecta Juris Pontificii* XXXV. Liv. p. 1948.

2) Si quis non vult operari, non manducet. II Thessal. III, 10. Ipsi scitis, quoniam ad ea, quae mihi opus erant et his qui mecum sunt, ministraverunt manus istae. Omnia ostendi vobis, quoniam sic laborantes oportet suscipere infirmos, ac meminisse verbi Domini Jesu, quoniam ipse dixit: Beatius est magis dare, quam accipere. act. ap. XX. 34. 35. Qui furabatur, jam non furetur; magis autem laboret operando manibus suis quod bonum est, ut habeat, unde tribuat necessitatem patienti. Ephes. IV, 28. *Champagny,* de la Charité chrétienne dans les premiers siècles de l'Eglise. 2. part. ch. XX. 3. *Périn,* de la Richesse I. 336 sqq.

3) *Röstell,* de bonis Eccl. ante Constantin. magn. Regiom. 1825.

4) *Thomassin.* P. II. Lib. III. c. 87. P. III. Lib. III. c. 29. u. c. 30. *Analecta* juris pontificii LIII. Livraison Rome 1862. p. 1838—1848. cf. *Thomass.* P. I. Lib. II. c. 89. eod.

5) *Thomassin.* P. III. Lib. III. c. 26. §. 13 sqq. c. 27. §. 15.

ein Erbtheil, gleich dem der Kinder oder anderer Erben des Testators angewiesen werden, und Chrysostomus begehrte, in jedem Hause solle sich eine eigene Vorrathskammer für die Armen befinden [1]). Das gesammte Kirchengut wurde als Armengut erklärt und den Bischöfen und Geistlichen ein Genuss daran nur, insofern sie selbst arm waren, und nur innerhalb der Schranken des streng Nothwendigen zugestanden [2]). Was beim Tode eines Bischofes oder Geistlichen daran Erübrigtes sich vorfand, musste an die Kirche beziehungsweise an die Armen zurückfallen. Selbst bei letztwilligen Verfügungen über ihr eigenes ererbtes Vermögen mussten Bischöfe und Kleriker die Kirche und die Armen vor Allen bedenken [3]). Dieses Streben und Wirken der Kirche zur Linderung und Heilung der öffentlichen Nothstände erklärt zur Genüge die Gesetze der christlichen Kaiser, welche den Vermögenserwerb derselben auf alle Weise zu erleichtern und zu begünstigen bestimmt waren [4]). Die germanischen Herrscher liessen sich von denselben Rücksichten leiten, indem sie die Kirche mit reichen Domänen ausstatteten, grosse Vergabungen an Klöster machten und der Kirche den Zehent zu geben befahlen. Es waren eben so viele Dotationen, die sie zum Besten der Armen machten. Dass sie sich darin nicht täuschten, beweiset das beim armen Volke zur Geltung gekommene Sprichwort: „Unter'm Krummstab ist gut wohnen." In der That war aber das, was sie durch die Grossartigkeit ihrer Spenden leistete, bei Weitem nicht das Wichtigste von dem, was die Kirche für die Armen und zur Hebung des alten Krieges derselben gegen die Reichen that. Sobald sie am Throne der Herrscher sich Gehör verschaffen konnte, trat auch die Kirche sofort als Fürsprecherin und Beschützerin der Wittwen und Waisen, der Bedrängten und Nothleidenden aller Art auf [5]). Sie fand auch hierin von Seiten der christlichen Kaiser bereitwilliges Entgegenkommen, und bald war zu Gunsten der Bischöfe ein ausgedehntes Wächter- und Schützeramt gegründet, um ausgesetzte und verwahrloste Kinder, verurtheilte Verbrecher

---

1) *Thomassin.* Pars III. Lib. I. c. 17. §. 8.

2) *Thomassin.* P. III. Lib. III. c. 26 sqq. cf. c. 31. eod. §. 7.

3) *Thomassin.* P. III. Lib. II. c. 38. 39. *Hefele,* Beiträge a. a. O. S. 187. Vgl. *Riffel,* Geschichtl. Darstellung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat. S. 126 ff.

4) *Schulte,* System des d. Kirchenrechts II. §. 93. *Walter,* Lehrb. des Kirchenrechts. XIII. Aufl. §. 252. *Phillips,* Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 220. Vgl. *Riffel,* Geschichtl. Darstellung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat. Mainz, 1836. S. 114 ff.

5) *Thomassin.* P. II. Lib. III. c. 87. *Analecta* Juris Pontificii Livr. XXXVII. p. 2189 sq.

und eingekerkerte Schuldner, Sklaven und missbrauchte Weiber, vor Gewaltmissbrauch zu bewahren oder aus den Händen ihrer Bedrücker zu befreien, dem Wucher und den Missbräuchen der Amtsgewalt zu steuern, und selbst da, wo die Strenge des Gesetzes walten musste, dennoch dem Geiste der christlichen Milde Gehör zu verschaffen [1]. Die Kirchen wurden gesicherte Asyle für jeden unschuldig Verfolgten und das Schiedsrichteramt der Bischöfe gab ihnen Macht und Gelegenheit, selbst in Streitfällen anstatt des strengen Rechtes die christliche Billigkeit walten zu lassen [2].

Leider wurde diese ganze vielversprechende Entwicklung und Umbildung im morgenländischen Reiche um ihre besten Früchte gebracht und vielfältig zu ganz entgegengesetzten Resultaten geführt durch die religiöse Anmassung und Willkürherrschaft der Kaiser, welche die Bischöfe zu Staatsbeamten und die Eingebungen der Furcht und des Ehrgeizes, der Habsucht und der Herrschsucht zu den leitenden Triebfedern des Handelns beim Säcular- und Regularklerus machten. In den germanischen Reichen des Abendlandes dagegen gewährte der Kirche die Unabhängigkeit und das gesetzgeberische Ansehen der Päpste, die Stellung der Bischöfe und Aebte an der Spitze des Adels in den Reichs- und Landtagen und die Ausbildung einer umfassenden geistlichen Gerichtsbarkeit Gelegenheit zu einer tief eingreifenden Einwirkung auf die sociale und staatliche Ordnung selbst. Dadurch gelang es, den Schutz der Wittwen und Waisen und der Mutter der Armen, der Kirche, so wie die Handhabung der Gerechtigkeit für Alle ohne Ansehen der Person als oberstes Princip der Regierung zur feierlichen Anerkennung zu bringen bei den Krönungen der Kaiser und Könige [3], die Staaten selbst aber zu organisiren nach dem Vorbilde der Kirche auf der doppelten Grundlage der Autorität und der Freiheit.

Nach dem Vorbilde des Klerus wurde der Kriegerstand zu einer heiligen Berufsgenossenschaft (ordo militaris) organisirt, in welcher der Ritterschlag die Stelle der Weihe, der Knappendienst die Vorbereitungsstufe des Diakonats vertrat [4]. Nach dem Vorbilde des Adels organisirten sich alsdann auch der gewerbliche Bürgerstand in seinen

---

1) *Riffel* a. a. O. S. 93. 96. Note 4. u. 5. S. 97. Note 1. S. 99. Note 4. S. 100. Note 1. u. 2. S. 101. Note 1. u. 3. S. 109. Note 1. u. 2. Note 3. eod. S. 112. Note 1. u. 6. l. 14. u. 33. Cod. de Episcop. audient. (1, 4.) l. 12. eod. l. 1. eod. l. 6. eod. l. 18. eod. l. 23. u. 26 eod.

2) *Thomassin.* P. III. Lib. III. c. 17.

3) *Pfeffinger,* Vitriarius illustratus I. 871.

4) *Pfeffinger* cit. II. 867 sqq.

Zünften, mit ihren bruderschaftlichen Einrichtungen unter ihren Schutzheiligen, der Gelehrtenstand mit seinen entsprechenden Ordnungen und endlich der Bauernstand mit seiner analogen Gliederung. Durch diese Einigungen und Ordnungen wurden, wie im geistlichen Stande, so in den übrigen Ständen, Freie und Unfreie, Reiche und Arme, in der Gemeinschaft des Berufes vereinigt und durch gegenseitige Pflichten mit einander verbunden. Nicht mehr das Loos der Geburt, sondern die freie Wahl des Berufes entschied fortan über die Stellung und Berechtigung des Einzelnen im Leben. Wer sich nicht aus eigener Kraft zu behaupten vermochte, konnte bei einem Mächtigeren oder in einer Genossenschaft, jedenfalls aber bei der Kirche den nöthigen Schutz finden, und unverbrüchliche Bande wechselseitiger Treue umschlangen fortan den Beschützer und den Beschützten. Nach dem Vorbilde der kirchlichen Synoden und dessen, was bei den bischöflichen Visitationen beobachtet wurde, gestalteten sich die Parlamente, die Reichs- und Landesversammlungen, in welchen die Häupter der verschiedenen Stände und Ordnungen sich mit den höchsten Herrschern vereinigten, um kraft der ihnen zustehenden Gewalt und Jurisdiction als in partem sollicitudinis vocati mit ihnen über die Reichs- und Landesangelegenheiten zu berathen und zu beschliessen. Die kirchliche Immunität war die Seele und Schutzwehr des freien Zustimmungs- und Bewilligungsrechtes der Stände. Durch das Gewissen war dasselbe gewahrt und umschrieben. Der Gottesfrieden schirmte den Ackersmann auf dem Felde, den Kaufmann auf der Reise [1]. Mehr noch, als durch die Autorität ihres Wortes und Gebotes wirkte aber die Kirche durch das Beispiel ihrer zahlreichen Mönche und Nonnen, um der Arbeit, der Arbeit auf dem Felde und in der Werkstatt, im Gebiete der Künste und der Wissenschaft Achtung, Sicherheit und hohes Ansehen zu verschaffen. Eben so hat die Kirche mehr noch durch ihr Beispiel, als durch ihr Wort und Gebot für die Abschaffung der Sklaverei gewirkt [2]. Durch die freiwillige Ehelosigkeit ihrer zahlreichen Priester, Mönche und Nonnen hat sie dem Ueberwuchern der Bevölkerung einen Damm gesetzt und der furchtbarsten Quelle der Noth in der Gesellschaft und dem empfindlichsten Drucke, der erzwungenen Ehelosigkeit gesteuert. Durch ihre Fastengebote hat sie der Vertheurung der Lebensmittel kräftig entgegengewirkt. Durch

1) C. 1. 2. x. de Treuga et Pace (1, 34). *Sémichon,* la paix et la trève de Dieu, histoire des premiers développements du tiers Etat par l'Eglise et les associations. Paris 1857. *Kluckhohn*, Geschichte des Gottesfriedens. Leipzig 1857. Kathol. Literaturztg. vom 7. Juni 1858.

2) *Hefele,* Beiträge a. a. O. S. 217 ff. *Périn,* de la Richesse I. 321. 343.

ihre zahlreichen Orden für die Loskaufung der Gefangenen, für die Pflege der Kranken und Gebrechlichen, für die Erziehung der Kinder hat sie den Armen und Nothleidenden mit erfinderischer Sorgfalt nach allen Richtungen hin, und in allen Lagen des Lebens ihre hilfreichen Hände geboten. Und während sie in den geistlichen Ritterorden die Blüthe des Adels und der Ritterschaft dahin brachte, sich den Armen zu den demüthigsten Diensten zu widmen, hat sie in den Bettelorden die Armuth selbst und als solche mit heiliger Ehrfurcht umgeben, zum Gegenstand ihrer eingehendsten, sorgfältigsten Pflege gemacht [1]), und die Nothleidenden so in ihren eigenen Augen geadelt und gehoben und mit ihrem Schicksal versöhnet. Sie hat dieselben nicht nur durch die Heiligung der Ehe und die Pflege des Familiengeistes veredelt, in ihren Pfarrschulen und Katechesen sie mit den höchsten Wahrheiten vertraut gemacht und mit den unentbehrlichsten Kenntnissen für ihr irdisches Fortkommen ausgestattet, sondern auch die Quellen der höheren Bildung ihnen zugänglich gemacht [2]), die Schätze der Kunst in den Kirchen vor ihnen ausgebreitet, und durch ihre Fest- und Feiertage ihnen die nöthige Musse verschafft, um dieselben zu geniessen. Sie hat endlich durch ihr Zinsenverbot und ihre Strenge gegen den Wucher die Armen gegen die erdrückende Uebermacht des Kapitals nach Kräften geschützt [3]) und in Predigt und Beichtstuhl den Geist der Gerechtigkeit und der Liebe in den Gemüthern unablässig zu pflegen und anzufachen sich angelegen sein lassen.

So ist es ihr fast ein Jahrtausend lang gelungen, den natürlichen Gegensatz und sonst unvermeidlichen Krieg zwischen Armen und Reichen nicht nur hintanzuhalten, sondern auch Gesinnungen der gegenseitigen Liebe und Theilnahme in beiden Parteien zu wecken und zu entwickeln, Gesinnungen, welche auf Seite der ärmeren Bevölkerung so mächtig wurden und so tiefe Wurzeln schlugen, dass sie trotz der dazwischen getretenen Stürme zum Theile noch bis zu unseren Tagen nachgehalten haben und ihnen vorzüglich es zuzuschreiben ist, dass im sechzehnten Jahrhundert es den Fürsten und dem Adel so leicht gelingen konnte, die Masse des Volkes in der Reformationsbewegung mit sich fortzureissen.

---

1) Const. Exiit, de Verb. Signif. in 6°. (5, 12.)

2) *Hefele,* Beiträge I. 180 ff.

3) Vgl. Archiv für kathol. Kirchenrecht I, 321 ff.

Studien über die neueren religiösen Frauengenossenschaften.

Vom fürstbischöflichen Stiftsassessor F. Schuppe zu Neisse.

I. Der kirchenrechtliche Charakter der neueren religiösen Frauengenossenschaften.

Durch die heilsamen und strengen Verordnungen des Trienter Concils zur Wiederherstellung der Klosterzucht waren die weiblichen Orden wieder auf ihren ursprünglichen Zweck, den des Gebetes und der Betrachtung, zurückgeführt. Die eigene Vervollkommnung durch Gebet und Befolgung der evangelischen Räthe sollte der eigentliche und so zu sagen ausschliessliche Zweck der weiblichen Orden sein und bleiben. Selbst der Unterricht junger Mädchen fand, obschon er nicht direct den Tridentinischen Verordnungen widerstritt und häufiger zur Aufgabe gemacht wurde, doch an der streng vorgeschriebenen Ordensclausur, welche den Verkehr mit der Aussenwelt hinderte, ein Hinderniss, welches sich durch einige mit dem Geiste des Tridentinums vereinbare Milderungen nicht genügend hatte beseitigen lassen. Allmälig rief aber die christliche Liebe mannigfache von den eigentlichen Orden verschiedene Vereinigungen frommer Frauen zur Ausübung der Werke der Barmherzigkeit hervor, welche sich an die Kirche anlehnten und bei Pfarrern und Bischöfen Rath und Schutz suchten. Bald stellte sich das Bedürfniss nach einer festen, inneren Organisation solcher Vereinigungen durch Statuten ein, die Entwürfe dieser Statuten wurden von den Bischöfen genehmigt. Um in sich selbst grösseren Halt zu gewinnen und der Segnungen der Kirche theilhaftig zu werden, legten die Frauen die Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams ab; sie erlangten das Lob des heiligen Stuhles für ihr Unternehmen, später auch die Bestätigung ihrer Regeln durch die höchste Autorität der Kirche und die Anerkennung als geistliche Genossenschaften [1]. Die Gelübde, welche sie ablegten, wurden aber nur als einfache, nicht als feierliche von der Kirche angenommen, die Vereinigungen selbst erhielten durch die Bestätigung nicht den Charakter von Orden. Die Anwendung der eigentlichen Ordensregeln passte für diese neuen Institute nicht; ja es hätte diesen, wenn man sie als Orden betrachten wollte, das bisherige Kirchenrecht direct entgegengestanden [2]. Die

1) Die ältere Gemeinschaft der Diaconissen ist von den hier in Rede stehenden ganz verschieden; die Beguinen, welche einige Aehnlichkeit mit ihnen haben, sind kirchlich unterdrückt; als Vorläufer können die Oblaten der h. Franzisca Romana angesehen werden.

2) Während früher die strengste Abschliessung von der Welt zur Bewahrung vor Aergernissen kaum zu genügen schien, sehen wir diese Congre-

neuen Genossenschaften hatten aber eine solche Lebenskraft in sich, das ihrer Gestaltung zu Grunde liegende Princip war so richtig, dass immer neue Arten derselben entstanden, die vorhandenen eine, man kann beinahe sagen, unerhörte Ausdehnung gewannen und es jetzt im ganzen Gebiete der Kirche kaum noch Diöcesen geben mag, in welchen nicht die eine oder andere dieser Verbindungen thätig ist [1]).

Die rechtliche Natur dieser neuen Schöpfungen ist seither noch wenig Gegenstand der Erörterung gewesen; dieselben haben mehr durch die Grossartigkeit ihrer Leistungen zur Bewunderung und Nachahmung angeregt, mehr praktische Hülfe in äusseren Angelegenheiten und durch seelsorgliche Unterstützung bedurft, als dass sie Anlass zu canonistischen Untersuchungen gegeben hätten.

Demungeachtet scheint es bei der immer mehr zunehmenden Ausdehnung dieser Institute, bei ihrem ausserordentlichen Einflusse auf die Gesellschaft und ihren Eigenthümlichkeiten in Betreff des canonischen, wie auch des weltlichen Rechts, von Interesse zu sein, ihren kirchenrechtlichen Charakter näher zu betrachten.

Für diesen Zweck sind die nachfolgenden Versuche bestimmt. Der Verfasser beabsichtigt aber nur einige Punkte von grösserer, insbesondere praktischer Wichtigkeit, so erschöpfend zu erläutern, als dieses bei dem dürftigen Material und bei der Schwierigkeit sich solches zu verschaffen möglich ist, ohne in reine Hypothesen zu gerathen [2]).

Zunächst scheint es geboten zu sein, die Rechtsquellen im

---

gationen grossentheils den freiesten Verkehr mit der Aussenwelt pflegen, grosse Krankenhäuser für Männer und Frauen übernehmen, kleine Stationen von nur 3 Schwestern in gemietheten Häusern errichten und sogar Nachtwachen von einzelnen Schwestern in Privathäusern als etwas ganz Regelmässiges vorkommen, und dass alle diese Dinge mit der strengsten Decenz vereinbar sind. Das Wort des h. Vincenz von Paula in Betreff der von ihm gestifteten Congregation der Töchter der christlichen Liebe: »Als Kloster haben sie nur die Häuser der Kranken, als Zelle nur ein dürftiges Zimmer, als Kreuzgang die Strassen ihrer Stadt, als Clausur den Gehorsam, als Gitter die Furcht Gottes, als Schleier die heilige Bescheidenheit« hat sich glänzend bewahrheitet.

1) Aus der grossen Zahl hebe ich nur Beispiels halber hervor die barmherzigen Schwestern vom h. Carolus Borromäus, die Töchter der christlichen Liebe vom h. Vincenz von Paula, die englischen Fräuleins, die armen Schulschwestern de notre Dame, la société du sacré coeur de Jésus, die ancelle della carità u. s. w.

2) Vieles Vortreffliche enthält zwar: Dr. *Schels*, Die neueren religiösen Frauengenossenschaften, nach ihren rechtlichen Verhältnissen dargestellt. Schaffhausen, 1857. Aber manche Specialitäten, auf welche ich einzugehen gedenke sind in genanntem Buche wenig oder gar nicht berührt. Das von Schels genügend Dargestellte werde ich nur kurz und soweit es der Zusammenhang der Darstellung nothwendig macht, berühren.

Allgemeinen aufzusuchen und festzustellen; auf die Details einzugehen, wird bei der Betrachtung einzelner Punkte sich die Gelegenheit finden.

Die neueren Congregationen unterscheiden sich, wie schon bemerkt, von den älteren Orden in mehreren wesentlichen Punkten; sie haben insbesondere einige Eigenschaften, welche mit dem Begriffe von weiblichen Orden nach dem bisherigen Rechte unvereinbar sind.

Diese sind, abgesehen davon, dass sie nur einfache Gelübde haben und das ältere Recht einen weiblichen Orden ohne feierliche Gelübde gar nicht anzuerkennen vermag [1]), die Bestimmungen hinsichtlich der Clausur und des Vermögens [2]).

In Capitel V. Concil. Trid. sess. XXV. de regul. et mon. wurde unter Erneuerung der Constitution Bonifacius VIII. „Periculoso" die Innehaltung, oder wo sie verletzt war, die Wiederherstellung der strengen päpstlichen Clausur ohne Unterschied anbefohlen. Hiernach und nach den hierher gehörigen späteren Constitutionen und den Declarationen der Congreg. Conc. darf keine Nonne nach der Profess das Kloster auch nur auf kurze Zeit, ohne gesetzliche Ursache und Erlaubniss des Bischofs verlassen; ebenso ist aber der Eintritt in die Mauern des Klosters ohne schriftliche Erlaubniss des Bischofs oder Superiors sub excommunicationis poena ipso facto incurrenda, also unter der höchsten kirchlichen Strafe, Jedem ohne Unterschied des Alters und Geschlechts untersagt. Das Verbot begreift nicht blos alle unbetheiligten, keine kirchliche Autorität geniessenden Personen, Anverwandte der Nonnen u. dgl. in sich, sondern bezieht sich in gewisser Weise auch auf den Bischof und den Superior, welcher letztere nur zum Zwecke der Visitation und zwar nur einmal im Jahre, und wenn die Nothwendigkeit einen öfteren Eintritt erheischt, nicht ohne Begleitung des Bischofs oder eines von ihm deputirten Priesters die Schwelle überschreiten darf, während der erstere auch nur amtlich, insbesondere behufs der Visitation das Kloster zu betreten hat

1) Erst in neuerer Zeit ist aus politischen Gründen zugelassen worden, dass in Frankreich die Mitglieder weiblicher Orden nur einfache Gelübde ablegen. Für Männerorden steht es ähnlich; die Scholastiker der Gesellschaft Jesu, welche nur einfache Gelübde ablegen, sind nur durch eine besondere Verordnung, die Bulle Gregor's XIII. »Ascendente domino« für wahre Religiosen erklärt.

2) Ein anderer sehr wichtiger Unterschied besteht in der Verfassung, welche bei den neueren Congregationen auf die Einheit des ganzen Instituts basirt ist, während bei den Orden in der Regel die einzelnen Klöster isolirt sind. Da dies jedoch bei letzteren nicht rechtlich nothwendig ist, auch Ausnahmen vorkommen, so ist diese Differenz keine wesentliche, aus welcher ein rechtlich verschiedener Charakter beider Gattungen religiöser Institute folgte. Sehr ausführlich handelt darüber das genannte Werk von Dr. Schels.

und für seine Handlungsweise daselbst bestimmte Vorschriften gegeben sind. Es versteht sich von selbst, dass der Verkehr mit dem Beichtvater ebenso genau geregelt ist.

Von diesen Vorschriften wissen die neueren Frauengenossenschaften nichts. Die Dames du sacré Coeur, welche nebst den armen Schulschwestern hierin wohl die strengste Regel haben, halten die sog. bischöfliche Clausur; das Haus ist immer geschlossen, aber im Sprechzimmer können mit Erlaubniss der Oberin die Schwestern Fremde empfangen und mit ihnen verhandeln; ein Gitter gibt es nicht [1]). Der Besuch des ganzen Hauses wird Eltern oder Anverwandten von Pensionärinnen gestattet; die Schwestern reisen, wohin die General-Oberin sie schickt; von besonderer Erlaubniss des Bischofs hierzu oder zum Eintritt Fremder in das Haus ist nicht die Rede [2]).

Ungleich freier sind aber hierin die Regeln anderer Genossenschaften, z. B. der Vincentinerinnen (soeurs grises, Töchter der christlichen Liebe) und Borromäerinnen, welchen — immer freilich die Erlaubniss der Vorsteherin vorausgesetzt — der Ausgang zu Krankenbesuchen, sogar während der Nacht, sowie zu anderen Geschäften unbedingt gestattet ist. Ein Sprechzimmer ist zwar bei ihnen auch vorhanden und im Gebrauch, aber nur für den bestimmten Zweck der Unterredung einer einzelnen Schwester mit einem Fremden; im Uebrigen ist der Verkehr zu Zwecken des Hauses, der Eintritt der Aerzte, der Kranken und ihrer Begleiter in die Kranken-Anstalt, auswärtiger Lehrer und Schülerinnen in die Schule u. s. w. vollständig frei [3]). In ähnlicher Weise steht es mit der Clausur bei den übrigen Congregationen.

Wir sehen, dass diese durch die päpstliche Approbation der sie begründenden Regeln legalisirte Praxis mit jenen Clausur-Verordnungen absolut unvereinbar ist; es gibt von diesen zu jener keine Brücke der Auslegung oder Modification, wir haben zwei vollständig verschiedene Einrichtungen vor uns.

Das Gleiche gilt von dem Gelübde der Armuth. In Cap. II. sess. XXV. Conc. Trid. wird den Ordensleuten alles Eigenthum unbedingt untersagt; die älteren Vorschriften sind hierdurch, wenn auch nicht namentlich erneuert, doch bestätigt.

---

1) Die armen Schulschwestern haben ein Gitter im Sprechzimmer.

2) Constitutions et règles de la société du sacré Coeur de Jésus, bestätigt durch Breve vom 16. December 1826.

3) Regeln der barmherzigen Schwestern vom heiligen Karl; Breve vom 24. Mai 1841.

Eine Ordensperson soll nicht das mindeste Eigenthum besitzen [1], sie kann nicht mehr erben [2]), Dispositionen über das Vermögen sind ungültig [3]), der Vorbehalt von Eigenthum oder Renten ist unstatthaft [4]); harte Strafen für den Uebertreter sind festgesetzt und der Religiose, bei welchem nach seinem Tode Geld oder anderes (nicht im Auftrage des Klosters verwahrtes) Vermögen gefunden wird, ist des kirchlichen Begräbnisses beraubt [5]).

Im entschiedensten Gegensatze hierzu stehen die Verfassungen der neueren Congregationen; hier behalten die Professen zwar nicht das Eigenthum ihrer Güter, das Vermögen der einzelnen Schwester geht (in der Regel durch ausdrücklichen Akt) an die Congregation über; die rechtliche Möglichkeit, einzelne Theile davon vorzubehalten, unter Lebenden oder von Todeswegen darüber zu verfügen, ist aber durch die heilige Regel gewährt und ausdrücklich ausgesprochen [6]), den tridentinischen und den diesen entsprechenden sonstigen Bestimmungen über die Armuth ist also durch die vom heiligen Stuhle gebilligten Satzungen dieser Institute direct derogirt.

Diese zwei Punkte genügen, um festzustellen, dass diese neueren

---

1) Ne quis praesumat aliquid habere proprium nullam omnino rem, neque codicem, neque tabulas, neque graphium, sed nihil omnino S. Bened. Cap. 33. Reg. bei *van Espen*, jus eccles. univers. p. I. Tit. XXIX. de voto paupertatis.

2) Nicht direct vorgeschrieben, aber im Geiste des Gelübdes enthalten und zu folgern aus C. 4. qu. III. Causa XX.; besonders durch die Staatsgesetze geschützt, wenn auch nicht aus besonderer Fürsorge für die Beobachtung der Kirchengesetze. Ein Legat, einem Mönche zum besonderen Eigenthum vermacht, ist ungültig; cfr. *Fagnani*, comment. in decrett. tom. II. in sec. p. III. libri cap. monachi.

3) *Schmalzgrueber* zu Tit. XXXV. lib. III. Decr. Greg. §. 1.; die dort Nr. 11. u. 12. statuirte Ausnahme ist in der That keine solche, denn sie enthält keine Disposition über das Eigenthum.

4) *Fagnani*, com. in decret. l. c., wo besonders nachtridentinische Fälle in Betreff von Nonnen erörtert werden.

5) *Schmalzgrueber* l. c.

6) Vgl. das Votum des Consultors in Betreff der Soeurs de Jésus et Marie à Lyon; Correspondance de Rome tome I. pag. 19.; ebenso in Sachen der Ancelle della carità, ebenda pag. 185 ff. Regeln der barmherzigen Schwestern vom h. Carolus Borrom. Art. 2, von der Armuth:

> »Mit Einwilligung der Oberin kann eine Schwester im Besitz von lebenslänglichen Einkünften, wenn sie dergleichen erlangt hat, bleiben.«

Die armen Schulschwestern haben, wie in ihrer Constitution ausdrücklich erklärt ist, das Recht, Erbschaften anzutreten, Schenkungen anzunehmen u. s. w.; sie sollen aber nach eingeholtem Rathe (nicht Befehl) der General-Oberin, sogleich darüber verfügen und können sich dabei, für den Fall ihres Austrittes, eine Pension vorbehalten.

Verbindungen so wesentlich andere Verfassungen als die Orden haben, dass sie unter dieselben keineswegs gerechnet werden können; die grundsätzlichen Verschiedenheiten in Betreff zweier Hauptpunkte, der Clausur und der Armuth, sind unvereinbar und der Schluss, dass beide Arten kirchlicher Genossenschaften unbedingt verschieden sind, ist ein logisch nothwendiger.

Es sind jedoch hierüber auch ausdrückliche Aussprüche des heiligen Stuhles und seiner höchsten Behörden vorhanden.

In der Bulle Quamvis justo (von Benedict XIV. a. 1749) welche die Grundlage für alle die neueren Institute gibt, ist die Gesellschaft der englischen Fräuleins, deren Statuten schon früher durch die Bulle Inscrutabili gebilligt worden waren, als kirchliche Genossenschaft anerkannt, dabei aber gesagt:

„Virgines Anglicanas non esse vere religiosas: promissiones, quae ab ipsis emittuntur, non esse ad summum nisi vota simplicia."

Die barmherzigen Schwestern vom h. Karl Borromäus sind durch Breve vom 24. Juni 1841 (für Oesterreich) „nicht als religiöser Orden, sondern als Congregation mit den drei einfachen Gelübden u. s. w." approbirt.

Die Société du sacré Coeur de Jésus, deren Regeln 1826 bestätigt wurden, heisst in ihren Statuten immer nur société, die Bezeichnung als Orden ist vermieden und, wie Dr. Schels[1] mittheilt, die Bestätigung als solcher von der Ablegung feierlicher Gelübde und Beobachtung der Clausur abhängig gemacht worden. Ebenso sind die Ancelle della carità von Brescia nur als Congregation nicht aber als Orden bestätigt worden[2].

Die Soeurs de Jésus et Marie sind 1847 bestätigt worden; in dem Referat ist auf das Votum in Betreff der Ancelle della carità Bezug genommen; die Gesellschaft wird in der Fragestellung als Congregation bezeichnet und das Decret lautet auf das praefatum institutum cum votis simplicibus etc.

Diese Beispiele könnten noch vermehrt werden[3]; die angeführ-

1) In seinem oben genannten Werke pag. 19.

2) Votum des Consultors der Congr. der Bischöfe und Regularen: Au reste il ne s'agit d'approuver l'institut que comme congrégation et alors les objections perdent beaucoup de leur importance.

Der Consultor hatte vorher die Verfassung des Instituts im Verhältniss zu den Erfordernissen eines religiösen Ordens beleuchtet. Corresp. de Rome tome 1. pag. 186.

3) Von den Oblaten der h. Franzisca ad Turrem speculorum in urbe sagt Card. de Luca im Theatrum veritatis et justitiae, de regul. disc. I. Nr. 131.

ten genügen zu dem Beweise, dass der päpstliche Stuhl selbst einen wesentlichen Unterschied zwischen diesen Instituten und den religiösen Orden, deren Mitglieder als religiosae, moniales, Nonnen bezeichnet werden, statuirt.

Hiernach lässt sich nun die Frage, nach welchen Gesetzen die genannten Genossenschaften zu beurtheilen sind, beantworten.

In erster Reihe stehen die päpstlich bestätigten Statuten[1]; dieselben sind das eigentliche Fundament zur Entscheidung aller die Congregation oder ihre Mitglieder als solche betreffenden kirchenrechtlichen Fragen und gehen als lex specialis allen sonstigen älteren Verordnungen vor.

Aus der Vergleichung der Regeln verschiedener Congregationen lässt sich ferner das Gemeinschaftliche ermitteln und dadurch ein Standpunkt finden, von welchem aus dunkle Stellen aufgeklärt oder Lücken ergänzt werden können.

Wo aber die Special-Statuten nicht ausreichen und aus der Vergleichung mit anderen sonst gleichen Regeln auch kein sicherer Anhalt zu finden ist, da muss auf das gemeine Kirchenrecht zurückgegangen werden, wie es sich im Corp. juris, den Trident. Beschlüssen, päpstlichen Constitutionen u. s. w. darstellt. Hierbei werden zuerst diejenigen neueren Constitutionen, welche auf gleichartige oder alle diese Institute allgemein Bezug haben, je nach den Umständen unbedingt oder analogisch massgebend sein; demnächst aber wird die Anwendbarkeit davon abhängen, ob die einzelne Gesetzesstelle mit den Statuten der Congregation im Einzelnen und nach deren Gesammtinhalt vereinbar ist; es wird immer nur eine analogische Anwendung stattfinden können und nur in diesem Sinne kann das gemeine Kirchenrecht als subsidiäres für die neueren Congregationen bezeichnet werden. Dasselbe kann also immer nur bei solchen Punkten als Gesetz gelten, über welche die Special-Statuten sich gar nicht oder nicht hinreichend äussern und kann nie zu einem Resultate führen, welches mit bestimmten anderen Vorschriften der Regel, oder mit dem Geiste und Zwecke des Instituts unmittelbar oder mittelbar in Widerspruch träte. Diese Consequenz ist also für den einzelnen Fall der Prüfstein zur Anwendung des gemeinen Kirchenrechts.

Für das Gewohnheitsrecht endlich wird nur ein geringer Raum

---

et tamen revera moniales ac personae religiosae non sunt, quamvis ecclesiasticae censeantur.

1) Vor der Bestätigung haben sie allerdings keine Gesetzeskraft, aber auch die Gesellschaft selbst gilt noch nicht als kirchliche Corporation, ehe sie oder mindestens ihre Verfassung bestätigt ist.

übrig bleiben; es kann immer nur praeter, aber nicht contra jus wirksam sein; die gleichmässige Uebung in bestimmten Fällen wird als Basis (richtiger als Nachweis) des Gewohnheitsrechts immer nur so lange angesehen werden können, als nicht ein einzelner Fall vor den päpstlichen Stuhl gebracht ist; denn dann wird entweder die bisherige Gewohnheit ausdrücklich legalisirt und dadurch zum geschriebenen Rechte, oder sie wird für unzulässig erklärt und muss aufhören.

Dies sind die Grundsätze, nach welchen Fragen über einzelne Materien im Rechtsleben dieser Institute zu erledigen sind; sie kommen in ziemlich ausgedehnte Anwendung bei dem Thema, welches zunächst erörtert werden soll.

II. Die Gründung neuer Institute und neuer Niederlassungen.

Um uns in dieser Materie zu orientiren, wird es nützlich sein, die Bestimmungen für wirkliche Orden in Kürze zu recapituliren.

Die Gründung eines neuen Ordens ist unbedingt abhängig von der Genehmigung des Papstes [1]).

Zur Gründung eines neuen Klosters (von einem schon bestehenden Orden) sind erforderlich:

1) die päpstliche Genehmigung;
   Für die Mendicanten-Orden ist dies ausdrücklich festgesetzt [2]); in Betreff der übrigen ist auch kein Zweifel möglich; die päpstliche Genehmigung wird immer nachgesucht und durch das dazu bestimmte Organ des heiligen Vaters, die Congregation der Bischöfe und Regularen, ertheilt resp. verweigert [3]).
2) die Erlaubniss des Bischofs, in dessen Diöcese das Kloster errichtet werden soll [4]);
3) die Zustimmung der Ortsgemeinde und
4) die der übrigen Orden, welche entweder im Orte selbst oder innerhalb einer Entfernung von 4000 Schritt wohnen, sowie aller derjenigen, welche ein Interesse dabei haben.

---

1) Cap. 9. de rel. dom. X. 3, 36.; cap. un. de rel. dom. in sexto 3, 17.

2) Cap. un. de exc. prael. (5, 6.) und cap. un. de rel. dom. (3, 17.) in sexto.

3) Card. *de Luca*, theatrum veritatis et justitiae, de reg. et mon. disc. XXX. u. XXXII.; Conc. Trid. cum decl. Cardin. conc. interpretum ex ult. recognitione Jo. Gallemart. etc. sess. XXV. de reg. cap. III. decl. 5.

4) Conc. Trid. ibidem. Auch Syn. Chalcedon. can. 4.: Placuit nullum quidem usquam aedificare aut construere monasterium vel oratorii domum praeter conscientiam civitatis episcopi. Bei *van Espen*, jus eccles. univ. p. I. tit. XXIV.

Ohne die Genehmigung der unter Nr. 3. und 4. genannten Interessenten soll der Bischof nach der Bulle Clemens VIII. „Quoniam ad institutam [1])“ die Erlaubniss zur Gründung eines Mendicanten-Klosters nicht geben; er soll die Vorsteher der Klöster und die sonst ein Interesse haben, hören und prüfen, ob das neue Institut ohne Benachtheiligung der anderen bequem wird erhalten werden können.

Diese Bestimmung erneuerte Gregor XV. in der Bulle Cum alias [2]), worin ausserdem angeordnet wurde, dass überhaupt kein Kloster oder Institut von Neuem errichtet werden soll, wenn nicht wenigstens zwölf Brüder (aut monachi seu religiosi) es bewohnen und aus den Einkünften und gewohnten Almosen ernährt werden können. Die Vorsteher der übrigen Klöster sollen über die beabsichtigte Niederlassung gehört und die Erlaubniss nur mit ihrer Einwilligung, oder wenn nach gehöriger Untersuchung sich herausstellt [3]), dass ohne Nachtheil der übrigen Klöster zwölf Mitglieder des neuen bequem erhalten werden können, ertheilt werden.

Wenn aber auch keine Regularen vorhanden sein sollten, so soll bei Errichtung eines neuen Conventes, Hauses, einer Congregation, oder Gesellschaft, doch über die gedachte Frage gehörig nachgeforscht und die Einwilligung der Einwohner nachgesucht werden.

Unter denen, die ein Interesse zur Sache haben, nennt van Espen [4]) vorzugsweise den Ortspfarrer und führt an, dass durch die Einführung von Orden, namentlich von Mendicanten an vielen Orten die Pfarreien in die traurigste Lage gekommen seien, weil das Volk sich zur Klosterkirche gezogen habe.

Besonders lehrreich ist in dieser Beziehung die Neapolitana disc. XXXIII. bei de Luca [5]); es handelt sich in dieser Sache um Errichtung eines religiösen Instituts zur Erziehung der Jugend, gegen welches andere Orden protestirten, indem sie sich auf ihre, die Gründung einer anderen Kirche oder eines anderen Klosters (aliae ecclesiae ac domus regularium) verbietenden Privilegien stützten. De Luca weist nach, dass diese Privilegien, bei welchen nicht so sehr auf den Wortlaut, als auf den Sinn gesehen werden müsse, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden können, weil sie nur den Zweck haben, die geistlichen Eifersüchteleien — aemulationes spirituales — zu hindern, diese aber sich nur zeigten, wenn beide Orden in der Seel-

---

1) Bullarium tom. III. p. 162.
2) Bullarium tom. X. p. 182.
3) Conf. *de Luca* l. c. disc. XXIX.
4) p. I. tit. XXIV.
5) Theatrum ver. et just.

sorge thätig wären. Davon könne aber hier nicht die Rede sein, weil das neue Haus einen ganz anderen Zweck — Erziehung und Belehrung von weltlichen Schülern — verfolge und die Lehrer darin nur tanquam religiosi in propria domo regulari wohnten. Der Fall ist von allgemeinem Interesse, weil die darin erwähnten Privilegien auf demselben Princip, wie die so eben gedachten Constitutionen beruhen, nämlich auf dem Bestreben, eine schädliche Concurrenz von den kirchlichen Instituten fern zu halten.

Gehen wir nun zu den neueren Frauen-Congregationen über, so fragt es sich zunächst: Was ist zur ersten Gründung einer solchen erforderlich?

Auf den ersten Blick könnte es zweifelhaft scheinen, ob die Bestimmung c. un 3, 17 in sexto, dass zur Gründung eines neuen Ordens die Genehmigung des Papstes erforderlich ist, auch auf Gesellschaften auszudehnen ist, welche kein Orden im eigentlichen Sinne sein wollen.

Das Concil sagt: ne aliquis de caetero novum ordinem aut religionem ad inveniat vel habitum novae religionis adsumat; der Wortlaut scheint der Anwendung entgegen zu stehen, da diese Congregationen nicht unter die Categorie ordo gehören, ihren Mitgliedern der Name „religiosae“ entschieden abgesprochen ist. Fasst man jedoch den Sinn ins Auge, so kann man keinen Zweifel haben, dass in dem Verbot auch die quasi regulares inbegriffen sind.

Schon Innocenz III. hatte (c. 9. X 3, 36) die Bildung neuer Orden untersagt; das Verbot hatte jedoch wenig gefruchtet, immer neue, oftmals ganz unzweckmässige Verbindungen tauchten auf und gerirten sich ohne Weiteres als Orden.

Diesem Unwesen zu steuern, erliess das zweite Concil von Lyon die Verordnung, von welcher der hierher bezügliche Theil allegirt ist. Man muss also annehmen, dass alle Genossenschaften zu gemeinsamen Leben und gemeinsamer Religionsübung unter dem Ausdruck ordo oder religio zu verstehen sind.

Es ist aber nicht nothwendig auf diese Verordnungen zurückzugehen, denn es liegt in der Natur der Sache, in den allgemeinen, unbestreitbaren Vorrechten des päpstlichen Stuhls, dass ein Verein, welcher sich mit religiösen Dingen beschäftigt, nur durch dessen Anerkennung zu einer kirchlichen Societät wird. Daher ist es auch unzweifelhaft, dass eine Gesellschaft frommer Frauen, welche nach gewissen Regeln lebt, deren Mitglieder die Gelübde der Keuschheit, Armuth und des Gehorsams abgelegt und sich zu Werken der christlichen Liebe verbunden haben, ein Privatverein bleibt, bis sie vom

heil. Vater als kirchlicher Verein, oder um den technischen Ausdruck zu gebrauchen, als Congregation, anerkannt ist.

Welche Eigenschaften ein Verein haben muss um die kirchliche Bestätigung zu erlangen, ist a priori kaum erschöpfend zu sagen; doch geben uns die Consultoren der Congregation für die Angelegenheiten der Bichöfe und Regularen in ihren Voten einigen Aufschluss. Der Zweck des Instituts muss lobenswerth, und erreichbar sein und innerhalb der Sphäre der eigentlich christlichen Thätigkeit liegen. Die Gesellschaft selbst muss in ihrem Wirken und, in ihren Mitgliedern, soweit dies bei Menschen möglich ist, untadelhaft sein und muss sich als solche und als lebenskräftig bewährt haben. Dass sie dies gethan, ist durch die Anerkennung der Menschen zu beweisen, welche sich in der wachsenden Zahl ihrer Mitglieder und Stationen erkennen lässt. Ein Institut, welches nicht durch stets neu eintretende Mitglieder sich vermehrt, ist nicht lebensfähig und der Grund davon ist darin zu suchen, dass entweder kein Bedürfniss dafür vorhanden, dass es also unnütz ist und keinen rechten Boden in der menschlichen Gesellschaft hat oder durch irgend einen Umstand, sei es sein Geist und Zweck, seien es einzelne Bestimmungen seiner Verfassung, abstösst und zwar sogar solche, welche sonst berufen und geneigt sind, ihre Person einem höhern Zwecke zum Opfer zu bringen.

Eben so verhält es sich mit der räumlichen Ausdehnung; wenn ein Institut sich nur an einem oder sehr wenigen Orten erhalten kann, wenn seine Hilfe nicht begehrt wird, so ist entweder diese Hilfe keine wahre oder mit grösseren Uebelständen verbundene, oder — was aber der Regel nach nicht angenommen werden kann — die Bevölkerung eines ganzen Landes ist so verdorben [1]), dass kirchliche Einrichtungen in demselben überhaupt keinen Halt haben.

Jedenfalls ist die Unmöglichkeit weiterer, fruchtbringender Existenz die Folge und dies genügt, um die Bestätigung als eigentlich kirchliche Gemeinschaft vorläufig oder für immer unthunlich erscheinen

1) Berlin gehört bekanntlich unter die weniger sittlichen Städte; die Verwilderung des Volkes tritt mitunter in schreckenerregender Weise hervor und das Gefühl für alles Kirchliche ist bei der grossen Masse so gut wie erstorben Trotzdem gedeihen bei kaum 30,000 Katholiken unter einer halben Million Protestanten und Juden mehrere rein kirchliche Anstalten (z. B. das Krankenhaus der barmherzigen Schwestern, das Ursulinerinnenkloster u. s. w.), dort vortrefflich. Allerdings ist die Direction von Seiten der kirchlichen Behörden ausgezeichnet; aber auch die vorzüglichste Leitung kann in solcher Lage die guten Elemente immer nur finden und vereinigen, aber nicht erst schaffen. Ist erst die Concentration bewirkt, dann findet sich auch das Wachsthum, wie wir dieses an den Fortschritten der Kirche in England und Nordamerika sehen.

zu lassen. Aber die Zahl der Mitglieder und Häuser giebt allein noch keine hinreichende Garantie für die einer Genossenschaft innewohnende Tüchtigkeit; es muss und dies ist mehrfach in den Voten der Consultoren hervorgehoben, auch eine längere Zeit von der ersten Gründung bis zu dem Momente, in welchem die Bestätigung nachgesucht wird, verstrichen sein. Wie lang dieser Zeitraum sein muss, dafür lässt sich eine bestimmte Regel eben so wenig geben, als über die erforderliche Zahl der Häuser und Mitglieder. Ueber die Statuten ist im Allgemeinen noch weniger ein bestimmter Anhalt zu geben; sie müssen dogmatisch unbedenklich und moralisch gut sein, dem Zwecke des Vereins entsprechen, den Verhältnissen der Zeit und auch des Landes, in welchem die Genossenschaft existirt, sowie dessen Rechten angemessen sein, so dass keine Verwickelungen mit den Staatsbehörden daraus zu erwarten sind, sie müssen endlich zur Vervollkommnung der Vereinsmitglieder geeignet und, wo sie Mängel haben, verbesserungsfähig sein.

Wenn diese Bedingungen nicht vollständig erfüllt sind, wenn namentlich die Gesellschaft in der so eben erörterten Weise sich noch nicht hinreichend bewährt hat[1]), aber Hoffnung giebt, reiche, wahrhaft kirchliche Früchte zu bringen, so beschränkt man sich darauf, sie zu ermuthigen, indem man den Eifer des Stifters, oder den Zweck des Instituts oder auch dieses selbst lobt[2]), vielleicht auch es anerkennt, mit Vorbehalt der künftigen Bestätigung seiner Regeln[3]), oder auch die Regeln approbirt, das Institut selbst aber noch nicht unter die kirchlichen Genossenschaften einreiht[4]). Im letzteren Falle können wir die Genossenschaft als soweit anerkannt ansehen, dass sie unter die hier besprochenen gehört.

Dass die Genehmigung eines Bischofs, insbesondere des über das Mutterhaus competenten, zur Bestätigung eines Vereins nothwendig sei, ist nirgends vorgeschrieben, sie wird aber immer vorhanden sein; denn die Gutachten der Bischöfe, in deren Diöcesen solche Gesell-

---

1) Corresp. de Rome tome I. pag. 17 et sequ.

2) Les religieuses du S. Coeur de Marie ebenda pag. 148.

3) Les soeurs de la Croix à Liège; das Decret lautet: Laudandum et approbandum institutum, quin tamen inde censeantur approbatae constitutiones etc. Ebenda pag. 115 u. f.

4) Bulle Clemens XI. »Inscrutabili« durch welche die Regeln der englischen Fräulein bestätigt werden:

»Uebrigens ist es nicht unsere Absicht das Institut selbst in irgend einer Weise zu approbiren.«

Die Regeln der Dames du Sacré Coeur sind bestätigt, das Institut selbst aber noch nicht.

schaften bisher gewirkt haben, bilden eine wesentliche Grundlage für das Urtheil der Congregation der Bischöfe und Regularen. Es ist daher möglich, wie auch wirklich vorgekommen, dass trotz des günstigen Berichts von Seiten des Bischofs die Anerkennung verweigert oder aufgeschoben wurde; es ist aber kaum denkbar, dass sie gegen das Votum des Ordinarius ertheilt wird.

Hiermit dürfte die Frage nach den Bedingungen für Gründung neuer Congregationen vorläufig erledigt sein, wir werden später sehen, ob und in wie weit die für neue Klöster in den Bullen Quoniam ad institutam und Cum alias gegebenen Vorschriften auch bei Bildung resp. Bestätigung neuer Congregationen berücksichtigt werden müssen.

Ich wende mich nun zu der Einrichtung neuer Stationen.

Wie schon im Eingange (I) angedeutet, sind diese Genossenschaften nicht in der Art entstanden, dass der Verein sich gebildet und sofort die Bestätigung des Papstes nachgesucht und erhalten hätte, wie wir dies von einigen, ja von den meisten Orden wissen. In der Regel trat die Gesellschaft zu einem der angeführten Zwecke auf Anrathen eines eifrigen Priesters zusammen; die Aeusserlichkeiten waren rein weltlich gehalten, die Organisation war lose, Statuten gab es nicht. Erst mit der Zeit wurden Regeln, welche sich als zweckmässig gezeigt hatten, zusammengestellt und diese waren allein auf die Autorität des Gründers oder eines hochgestellten Protectors gestützt.

Erst später, nachdem die Gesellschaft grössere Ausbreitung erlangt hatte, nachdem der Mangel der päpstlichen Anerkennung in Betreff des Instituts oder seiner Regeln in irgend einer Weise fühlbar geworden war, wurde die Bestätigung beim heiligen Vater nachgesucht [1].

Aus diesem naturgemässen Vorgange, welcher, wie aus dem Vorhergesagten erhellt, vom heil. Stuhle als der allein richtige erachtet wird, folgt, dass die Bestätigung der Congregation auch die Bestätigung aller ihrer vorhandenen Häuser enthält; die Untersuchung in Betreff des Vereins im Ganzen sich also auch auf seine einzelnen Stationen erstrecken muss. In Uebereinstimmung hiermit sehen wir auch, dass in mehreren Fällen das Mutterhaus und das Noviziatshaus in der Bestätigungsurkunde besonders genannt werden, der heilige Vater sich sogar seine Zustimmung für den Fall, dass eine Veränderung damit vorgenommen werden sollte, ausdrücklich vorbehalten hat.

1) Vgl. *Abelly*, Leben des h. Vincenz von Paul, Stifters der Töchter der christlichen Liebe; ähnlich ist die Geschichte der Borromäerinnen. Heut geht es rascher, z. B. bei den Ancelle della Carità in Brescia. Corresp. de Rome tome I. pag. 185.

Was nun die Gründung neuer Häuser von schon anerkannten Congregationen anlangt, so finden wir zuvörderst, dass die Genehmigung des Papstes dazu nicht erforderlich ist. Die einzelnen Statuten, welche sich sonst genau über diese Materie aussprechen, erwähnen nichts davon; die Bulle Quamvis justo spricht (§. 15.) von zu errichtenden Häusern, schweigt aber von den Bedingungen der Errichtung; die Praxis aber weiss von Einholung der päpstlichen Genehmigung nichts.

Man kann nicht behaupten, dass in den vorhandenen, unbedingt geltenden Gesetzen eine Lücke wäre, welche durch Zuziehung des gemeinen Kirchenraths ausgefüllt werden müsste. Eine Nöthigung dazu ist nicht vorhanden, denn das beobachtete Verfahren stimmt mit dem Bedürfniss der Menschheit, mit dem Zwecke dieser Congregationen vollkommen überein, eine Abweichung wäre direkt entgegen. Es gehört zum Charakter dieser Gesellschaften, dass sie überall da wirken, wo Bedürfniss und Raum für sie vorhanden ist, ihre Hilfe wird rasch erbeten und muss rasch gewährt werden.

Die äussere Erscheinung ihrer Anstalten bietet den strengsten Gegensatz zu den wirklichen Klöstern; während man sich ein solches nur gegründet auf die zuverlässigsten Fonds in einem eigens dazu errichteten Gebäude, welches den Stürmen der Jahrhunderte Trotz bieten soll, denken kann, sind jene in Betreff der Fonds durchaus nicht difficil und brauchen zur Wohnung nur ein Haus, von welchem gar nicht erforderlich, dass es ihnen auch wirklich gehört; im Gegentheil wohnen sie in den meisten Fällen in Anstalten, deren Verwaltung sie übernehmen, oder wenn sie auf eigene Hand eine Filiale gründen, so erwerben sie zwar häufig ein Grundstück, eben so oft aber begnügen sie sich mit einer gemietheten Wohnung. Beweglichkeit ist einer ihrer Charakterzüge und die Leichtigkeit bei Errichtung neuer Häuser gegenüber der Sorgfalt, um nicht zu sagen Schwerfälligkeit der Orden, steht im gleichen Verhältniss wie ihre Freiheit zu Reisen und zum Verkehr mit der Aussenwelt gegenüber der strengen Clausur-Verbindlichkeit der wirklichen Nonnen. Die Einholung der päpstlichen Erlaubniss würde in vielen Fällen eine Verzögerung bewirken, welche die neue Anstalt unmöglich machte. Was sollte daraus werden, wenn von Quebeck aus barmherzige Schwestern eine Filiale in einem andern Orte Canada's gründen, oder Schulschwestern [1]) eine Schule über-

1) Wo zur canonischen Gründung die Genehmigung des Cardinal-Protectors erforderlich ist, kann doch die erste provisorische Einrichtung ohne Weiteres geschehen.

nehmen wollten und hierzu erst in Rom angefragt werden müsste? Bis die Antwort zurück käme, hätten sich inzwischen die Verhältnisse vielleicht vollständig geändert, eine andere Gesellschaft mit antikatholischen, vielleicht antichristlichen Tendenzen hätte sich des Punktes bemächtigt und benützte den gewonnenen Einfluss, um jede künftige Ansiedelung zu hindern; die Hilfe der Schwestern für die geistig oder physisch Leidenden würde nicht blos verzögert, sondern wohl gar für immer unmöglich gemacht. Was also bei geistlichen Orden nothwendig angeordnet werden musste, würde bei diesen Gesellschaften nur hinderlich sein und ist desshalb auch nirgends vom heiligen Stuhle verlangt worden [1]).

Anders steht es mit der Zustimmung des Bischofs. Diese ist theils ausdrücklich vorgeschrieben [2]), theils aus dem sonstigen Inhalt der Regeln und aus der Bulle Quamvis justo unbedingt zu folgern. In der letzteren ist ausdrücklich angeordnet, dass die Schwestern der ordentlichen Jurisdiction des Diözesan-Bischofs unterworfen sein sollen [3]), dass die General-Oberin nur die häusliche und ökonomische Gewalt haben soll und nur über Dinge von geringerem Belange verfügen kann; sogar die Visitation soll sie nur mit vorhergehender Zustimmung des Bischofs vornehmen und muss sich derselben eben so zur Versetzung der Lehrerinnen und Jungfrauen von einem Hause in ein anderes versichern [4]). Dies letztere brauchte nicht bestimmt zu sein, so würde man doch nicht zweifeln können, dass die Genehmigung des competenten Bischofs zur Errichtung jedes neuen Hauses nothwendig ist. Der Bischof ist der erste und oberste Dirigent der

1) Dass in streitigen Fällen der heilige Stuhl auf Anrufen des Cardinal-Protectors entscheidet, oder Hilfe schafft, ist keine Ausnahme. Const. der Dames du sacré Coeur. Quatr. partie chap. III. 3.

2) Z. B. bei den barmherzigen Schwestern vom h. Carolus Borromäus. In den Regeln der armen Schulschwestern ist gesagt, dass die General-Oberin bei der Gründung neuer Häuser in ihren Verhandlungen geziemende Rücksicht auf die einschlägigen Diöcesanbischöfe nehmen soll; ausserdem ist bestimmt, dass die einzelnen Häuser unter der Jurisdiction ihrer Ordinarien stehen. Hieraus folgt, da in Betreff der Gründung nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht ist, dass ohne die Genehmigung des Diöcesanbischofs keine Filiale errichtet werden kann; eine Exemtion von dem allgemeinen Rechte müsste bestimmt ausgesprochen sein.

3) §. 13. p. p. sexto: Virgines Anglicanas earumque coetus esse jurisdictioni ordinariae episcoporum subditos, in quorum dioecesibus sunt.

4) §. 19. ibidem. Dies ist bei den späteren Congregationen allerdings vollständig zu Gunsten der General-Oberin geändert; dafür ist aber der im Text folgende Schluss in der Regel bestimmt ausgesprochen. Bei den Dames du sacré Coeur ist die Einholung der Genehmigung nicht ausdrücklich vorgeschrieben, aber aus quatr. partie chap. I, 17. zu schliessen.

ganzen Diöcese, vorzugsweise aber hat er die Leitung und Aufsicht über die geistlichen Genossenschaften (z. B. auch die Bruderschaften) seines Sprengels, soweit sie nicht ausdrücklich eximirt sind, und nichts Wichtiges kann ohne seinen Willen geschehen. Wenn also die Congregation der ordentlichen Jurisdiction des Bischofs unterworfen ist, so folgt daraus unbedingt, dass eine so wichtige Handlung, wie die Gründung eines neuen Hauses, nicht ohne seine Genehmigung vorgenommen werden kann. Eine weitere Beweisführung ist unnöthig, da die Praxis allgemein und unbestritten ist; die Gründung eines neuen Hauses von Seiten der Congregation ist undenkbar ohne Zustimmung des Diözesan-Bischofs.

Mit dieser ist die Sache aber noch nicht abgeschlossen: vor allen Dingen muss die Congregation selbst die Errichtung der Filiale wollen; das zuständige Organ hierzu ist bei einigen derselben die General-Oberin, allein resp. mit dem Superior, bei andern muss auch der Rath (ein Collegium von Assistentinnen) damit einverstanden sein.

Es ist nun die Frage: ob, wie bei den Orden, auch die Zustimmung der andern Orden (geistlichen Gesellschaften) der Einwohnerschaft, des Pfarrers, überhaupt derer, welche ein Interesse dabei haben, eingeholt und das Vorhandensein der Subsistenzmittel geprüft werden muss [1]).

Der Wortlaut der Bulle Cum alias spricht dafür; Papst Gregor XV. trifft in dieser Constitution seine Anordnungen nicht blos für die Orden, sondern nennt Convente, Congregationen, religiöse Häuser und Gesellschaften; die erwähnten Vorsichtsmassregeln sollen also nicht blos bei Orden, sondern bei allen Arten geistlicher Gesellschaften angewendet werden, wobei nicht zu vergessen, dass zur Zeit der Emanation der Bulle bereits geistliche Genossenschaften bestanden, welche nicht unter die Orden gezählt werden, z. B. die Oratorianer. Es könnte allerdings scheinen, als gelte das Gesetz nicht für die neueren Frauen-Congregationen, da die Bestimmung desselben, dass kein Haus errichtet werden dürfe, in welchem nicht wenigstens 12 Brüder [2]) bequem ernährt werden können, bei diesen nirgends angewendet wird. Dieser Umstand wird aber kaum entgegenstehen, da durch die — gestattete — Abweichung in einem Punkte, noch nicht der ganzen

1) Dr. Schels ist in seinem erwähnten Werke der Ansicht: dass nur die Erlaubniss des Ordinarius nöthig sei und dass die für Klöster gegebenen Vorschriften hier keine Geltung hätten.

2) Dass in dem Gesetz blos von Mönchen, nicht aber von Nonnen die Rede ist, kann wohl als unerheblich erachtet werden; auch Dr. Schels scheint dies nicht zweifelhaft zu sein. pag. 6. a. a. O.

Verordnung derogirt sein kann. In den Regeln der Congregationen ist direct oder indirect die Entsendung von weniger als 12 Schwestern (bis zu 2 oder 3) in neue Filialen erlaubt; hierdurch ist eine der Bestimmungen der gedachten Constitution ausser Kraft gesetzt, es folgt aber keineswegs, dass desshalb das ganze Gesetz aufgehoben oder für unanwendbar erklärt sei.

Dagegen trifft der Zweck der Verordnung auch für die neueren Frauen-Congregationen vollkommen zu. Dem Verfall der älteren Institute oder dem Eingehen der neuen Pflanzungen soll dadurch vorgebeugt werden, dass die Subsistenzmittel gehörig geprüft werden; diess geschieht durch Einholen des Consenses der älteren Gesellschaften und wenn solche nicht vorhanden sind oder widersprechen, durch eine gewissenhafte Untersuchung. Diese erstreckt sich also auf die Mittel, von welchen die älteren Institute unterhalten werden und auf die, welche die neueren mitbringen, oder durch ihre Thätigkeit (als Verwalter von Instituten, Schulen etc.) erwerben oder von dem Wohlthätigkeitssinn der Einwohner mit Zuversicht erwarten können. Es wird, wie ich glaube, für die Aufklärung der Sache vortheilhaft sein, die oben citirte Neapolitana (bei de Luca) hinzu zu ziehen.

Darnach sind, wie auch sonst bekannt, Privilegien ertheilt worden, um aemulationes spirituales, geistliche Eifersüchteleien, zwischen einzelnen Orden zu vermeiden. Um eine schädliche Concurrenz zu hindern, sind auch andere Privilegien an Corporationen ertheilt worden [1].

Der heilige Stuhl ist überhaupt immer bestrebt gewesen, Streitigkeiten in der Kirche, welche aus Eifersucht zwischen Corporationen gleichen Zweckes entstehen können, dadurch zu beseitigen, dass eine der andern nicht in den Weg kommen darf. Dieses Princip ist für die neueren Frauen-Congregationen unbedingt ebenso richtig, wie für ältere Frauenklöster und Männerorden; die Sachlage ist ganz dieselbe [2]; wir würden also, wenn uns nicht der Wortlaut der Bulle nöthigte, dieselbe als direct gültig für diese Genossenschaften anzusehen, gegründete Veranlassung haben, sie für wenigstens analogisch anwendbar zu halten.

Dass in den einzelnen Constitutionen der Vereine auf die gedachte Bulle nicht Bezug genommen ist, steht dem nicht entgegen; die Regeln der Congregationen handeln nur von deren inneren Verhältnissen und ihren Beziehungen zur kirchlichen Obrigkeit; die Rechte

1) Z. B. wenn ich nicht irre, der Universität Krakau, dass in einer gewissen Entfernung keine andere Universität errichtet werden solle.

2) Wobei nur zu bemerken, dass Frauen in der Regel noch viel sensibler sind als Männer.

anderer Anstalten zu erwähnen, die Obliegenheiten der Bischöfe, die gewissermassen zum öffentlichen Rechte gehören, aufzuführen, ist also in den Statuten gar nicht der Ort; das Schweigen der Regeln über diesen Punkt ist daher von keiner Bedeutung; entscheidend sind vielmehr nur Wortlaut und Sinn der beiden Gesetze und darnach erstreckt sich ihre Kraft auch auf die neueren Frauen-Congregationen.

Hieraus folgt, dass auch die Einwohnerschaft und die sonst ein (rechtliches) Interesse haben, gehört werden müssen. Der Ortspfarrer ist im Gesetz nicht ausdrücklich genannt, aber gerade seine Meinung wird immer eingeholt werden, wenn auch mehr als Gutachten, wie als Erklärung eines Berechtigten; dass über den Willen der Einwohnerschaft kein suffrage universel angestellt wird, versteht sich von selbst; ob Jemand da ist, welcher ein besonderes rechtliches Interesse an der Sache hat, wie seine Meinung zu erfragen und welches Gewicht dieselbe hat, hängt von der Individualität des Falles ab.

Uebrigens ist der natürliche Gang der Dinge auch der gesetzmässige. Die Schwestern gründen, man kann sagen, nie eine Filiale aus eigenem Antriebe, sie drängen sich nicht auf, sondern kommen nur dahin, wohin sie von irgend einer Autorität gerufen werden und der Regel nach geht der Ruf nicht von dem einen oder dem andern derer aus, welche ihre Stimmen abzugeben haben, sondern von allen denjenigen[1]), welche über die neue Niederlassung gehört zu werden, berechtigt sind. Wenn das Bedürfniss nach ambulanter Krankenpflege, nach Einrichtung einer Schule, oder eines Pensionats sich irgend wo zeigt, so treten der Pfarrer und die Ortsbehörden, oder statt der letzteren einige distinguirte Laien, welche in der Lage sind, über die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit der Gegend ein richtiges Urtheil zu fällen, deren Wunsch den formellen Ausspruch der Gemeinde also zu ersetzen geeignet ist, zusammen und wenden sich an die General-Oberin oder den Bischof (resp. an beide) mit der Bitte um Errichtung einer Filialstation; wenn es sich darum handelt, den Schwestern eine Communalanstalt zur Verwaltung zu übergeben, so wird natürlich immer der Ortsvorstand als vollständig legitimirt zur Vertretung der Gemeinde erachtet werden müssen. Das Ansuchen wird demnächst vom Vorstande der Congregation und vom Diöcesanbischofe geprüft und darüber Beschluss gefasst. Die Zustimmung der am Orte etwa

---

1) Mit Ausnahme der Orden oder Congregationen am Orte, welche sich um Dinge, die ausserhalb ihrer Sphäre liegen, nicht zu kümmern haben, also für die Einführung einer neuen Genossenschaft die Initiative nicht ergreifen können.

schon bestehenden Gesellschaften und Institute wird entweder ertheilt[1]) oder nach gehöriger Untersuchung durch den Bischof supplirt. Selbstredend können dieselben aber nur aus dem schon erwähnten Grunde der Beeinträchtigung einen beachtenswerthen Protest erheben. Der Widerspruch fällt also weg, wenn die hinzutretende Congregation einen ganz andern Wirkungskreis hat, als die bestehende, oder auf ein bestimmtes Feld (in eine Anstalt) berufen wird, von wo aus sie der andern keine Concurrenz machen kann; übrigens muss auch dieser Punkt von Amtswegen untersucht werden.

In Betreff der Subsistenzmittel sind unsere Congregationen sehr leicht zufrieden zu stellen; wenn nur die Existenz von 3 Schwestern einigermassen sicher gestellt ist, so kann eine Filiale gegründet werden, natürlich vorausgesetzt, dass der Zweck der Station nicht eine grössere Anzahl erfordert. Bei Häusern, welche zur sogenannten ambulanten Krankenpflege gegründet werden, können sie sich immer, wenn nur für den ersten Anfang gesorgt ist, auf die Mildthätigkeit der Menschen, auf die Dankbarkeit der Einwohner, welchen sie ihre Wohlthaten erweisen, verlassen. Der Erfolg ist bekannt; in vielen Fällen wachsen diese kleinen Filialen bald so an, dass aus den milden Beiträgen und hinzugekommenen Geschenken oder Vermächtnissen feste Fonds entstehen, welche die Erhaltung einer geringeren oder grösseren Anzahl von Waisenkindern ermöglichen.

Anders steht die Sache bei Uebernahme der Verwaltung öffentlicher Anstalten; hier wird mit der Behörde des Instituts ein Vertrag über die Verpflichtungen und die Verantwortlichkeit der Congregation, sowie über die derselben zu gewährenden Emolumente und sonstigen Berechtigungen geschlossen[2]), dabei kann selbstredend nur darauf ge-

---

1) Wenn in einzelnen Fällen die Befragung unterbleiben sollte, so liegt dies darin, dass ein Widerspruch nach den dem Ordinariat bekannten Ansichten der Oberen nicht anzunehmen ist.

2) Obgleich hier nur die kirchenrechtliche Seite dieses Thema's erörtert werden sollte, scheint es mir doch wegen der allgemeinen Wichtigkeit der Sache nicht unnütz, einige Bemerkungen über diese Verträge beizufügen.

Wenn eine geistliche Behörde die Schwestern in eine solche Anstalt beruft, so macht sich der Vertrag sehr leicht; allseitige Erwägung aber fordert er, wenn die Berufung von einer weltlichen Behörde ausgeht. Hier muss mit grosser Vorsicht verfahren werden, da die Stimmungen wechseln und die Erfahrung gelehrt hat, dass unter dem einen Regiment man den Schwestern wohl wollte, weil man die Wirkungen ihrer Thätigkeit zu schätzen wusste, unter dem anderen aber, obgleich ihr Wirken sich nicht geändert hat, der Religionshass die Einsicht überwiegt und Misshelligkeiten entstehen, welche die Auflösung des Vertrages zur Folge haben, auch wohl herbeiführen sollen.

sehen werden, ob nach Massgabe der Lebensmittelpreise und sonstigen Verhältnisse, die gewährten Vortheile zum anständigen Unterhalt [1]) der erforderlichen Anzahl Schwestern genügen; andere sonst zu hoffende Einnahmen — consuetae eleemosynae — können nicht berücksichtigt werden.

Grosse Umsicht erfordert die Prüfung, wenn eine neue Anstalt, ein Waisenhaus, Hospital oder Pensionat aus den Mitteln der Congregation oder anderen herbeizuschaffenden Fonds gegründet werden soll; alsdann müssen nicht blos die vorhandenen Mittel, welche das Mutterhaus hergiebt, oder welche von andern Personen offerirt werden, geprüft werden, die Untersuchung muss sich auch auf die Leistungsfähigkeit der Gegend, die Opferwilligkeit der Bürger und das Bedürf-

---

Der Plan des Instituts, der Etat, nach welchem gewirthschaftet werden soll, muss fest bestimmt sein; zu grosse Specialisirung ist hier, wie bei der Rechnungslegung eine unnöthige Beschwerde; die Fassung aber muss genau geprüft werden, damit nicht Verwickelungen oder pecuniäre Verluste entstehen, wenn durch aussergewöhnliche Verhältnisse eine Etatsüberschreitung nothwendig wird und der Contract der Auslegung als Entreprise-Vertrag nicht entschieden widersteht. Kleine Reparaturen und Inventars-Ergänzungen müssen der Verwaltung der Schwestern zustehen, grössere aber werden der Oberbehörde zur eigenen Verantwortung und Ausführung aus besonderen Fonds zweckmässig zu überweisen sein. Ueber das Unterpersonal muss die Localoberin völlig freie Disposition haben und eben so muss ein Wechsel mit dieser oder den anderen Schwestern der Generaloberin unbedingt freistehen. In diesem Punkte darf die weltliche Behörde gar nichts mitzureden haben; andererseits aber ist zu einer gedeihlichen Leitung erforderlich, dass die Localoberin bei grösseren Veränderungen mit dem Gebäude oder anderen Theilen der Anstalt, bei Aufnahme von Pfründnern u. dgl. gehört wird und ein Recht des Widerspruchs hat.

In Betreff der Kündigung mag eine angemessene Frist verabredet werden; Angabe von Gründen ist unnöthig, da um solche eine weltliche Verwaltung, welche die Schwestern um jeden Preis los sein will, nie in Verlegenheit sein wird.

Bei der Uebernahme ist grosse Vorsicht wegen richtiger Uebergabe des Inventars dringend zu empfehlen; eine langwierige Uebergabe-Verhandlung ist sehr lästig, zu grosses Vertrauen oder Bequemlichkeit können aber bei der Rückgewähr bittere Früchte tragen.

Endlich versteht es sich von selbst, dass gänzlicher Wechsel des Dienstpersonals bei der Uebernahme mindestens dringend wünschenswerth ist. Niemand ist mehr in der Lage und mehr geneigt, den Schwestern durch Ungehorsam, Nachlässigkeit und Verleumdung Schwierigkeiten zu bereiten, als alte Unterbeamte und Dienstboten, welche bei dem Wechsel der Verwaltung manche süsse Gewohnheit (Unpünktlichkeit, kleine Unterschleife u. s. w.) aufgeben müssen. Dass diese Bemerkungen sich auf vielseitig gemachte Beobachtung und Erfahrung gründen, braucht wohl nicht erst gesagt zu werden.

1) Bei freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung pro Schwester und Jahr 90—150 Thaler, mitunter auch wohl mehr.

niss erstrecken, von welchen die an Pension, Schulgeld u. s. w. zu erwartenden Erträge abhängen. Genaue Anhaltspunkte, insbesondere Zahlen, lassen sich hierfür gar nicht a priori aufstellen; es kommt Alles auf die Besonderheit des Falles an.

Wir sehen also, um das Ganze nochmals zusammen zu fassen, dass zur Gründung einer Filiale ausser dem verfassungsmässig zu Stande gekommenen Willen der Congregation, die Genehmigung des Diöcesanbischofs erforderlich ist, dass dieselbe aber nur ertheilt werden kann, nachdem durch gehörige Prüfung sich herausgestellt hat, dass die neue Anstalt existiren kann, ohne dass anderen religiösen Instituten oder überhaupt den Rechten Dritter zu nahe getreten wird.

Wenn wir nun wissen, dass die canonische Bestätigung einer Congregation immer gleichzeitig die Anerkennung, also im rechtlichen Sinne die Gründung aller ihrer factisch schon bestehenden Anstalten in sich schliesst, so können wir nicht zweifeln, dass die Constitutionen „Quoniam ad institutam" und „Cum alias" auch bei der Untersuchung über die Anerkennung der Gesellschaft als solche Anwendung finden müssen, also deren Lebensfähigkeit in materieller Beziehung, sowie die besonderen Verhältnisse der räumlichen Ausbreitung, einen wichtigen Theil der der Bestätigung vorhergehenden Prüfung bildet.

Die Concordate des römischen Stuhles mit den Republiken Centralamerika's,

mitgetheilt von Dr. Franz Sentis in Rom.

Die vormals spanischen Ländergebiete Süd- und Mittelamerika's nahmen bei ihrer Emancipation von Spanien mit der katholischen Religion als der des Staates, auch die kirchliche Rechtsordnung in ihr neues Staatswesen mit hinüber, so, wie sie dieselbe zur Zeit des Abfalles mit dem Mutterlande gemeinsam hatten. Es beruht daher auch ihre kirchenrechtliche Verfassung wesentlich auf dem Rechte, wie es durch das Concordat Ferdinand's VI. mit Benedict XIV. am 11. Januar 1753 festgestellt, oder darin als bestehend vorausgesetzt wurde, mit den Modificationen, die das spanische Kirchenrecht bis zum Jahre 1820 erlitten hatte [1]). Um diese Zeit war die definitive Lostrennung

1) Man sehe die Abhandlungen von *Hergenröther*, Spaniens Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle, im Archiv X., 1—45., 185—214. XI., 252—263., 367—401. XII., 46—60. *Hüffer*, Das spanische Concordat vom 16. März

jener Länder entschieden. Nach allen vergeblichen Anstrengungen, die abgefallenen Provinzen wieder zu unterwerfen, und nach vollständiger Consolidirung jener neuen Staaten behauptete Spanien beim römischen Stuhle noch immer seine Oberhoheit über jene Länder, und behinderte den päpstlichen Stuhl zu den neuen Staatsgewalten in die Beziehung zu treten, welche das Wohl der südamerikanischen Kirche verlangte. Endlich besetzte Leo XII., den Bitten der Gesandten jener Staaten nachgebend, am 21. Mai 1827 mehrere Bischofsitze Südamerika's, worauf Spanien mit Zurückweisung des neuen päpstlichen Nuntius antwortete [1].

Auch Gregor XVI. liess sich durch die Rücksichten auf Spanien nicht abhalten, im Consistorium vom 28. Februar 1831 neue Bischofspräconisationen für jene Gegenden vorzunehmen, und die Beschwerde des spanischen Gesandten in Rom, des ausgezeichneten Diplomaten Labrador, wurde nur insofern berücksichtigt, dass der Papst durch die Bulle „Sollicitudo omnium" vom 20. August 1831 aussprach, er habe, indem er factisch die neuen Fürsten und Gubernien anerkenne, nicht die Absicht, eine Entscheidung über das Recht zu treffen [2]. Der am 29. September 1833 erfolgte Tod Ferdinand VII., die Thronstreitigkeiten, der Wechsel des Regierungssystems, brachte Rom zu Spanien in eine Stellung, welche es jeder Rücksicht überhob. Grössere Hindernisse für die Erhaltung der kirchlichen Ordnung lagen ohne Zweifel in jenen Staaten selbst. Politische Umwälzungen, gegenseitige Befehdungen und Bürgerkriege, charakterisiren mehr oder weniger ihre Geschichte. Die kirchlichen Autoritäten wurden angegriffen, ihre Rechte usurpirt [3], die Kirchengüter confiscirt und in Folge von Staatsgesetzen verkauft [4]. Ging auch die kirchliche Verfassung und Rechtsordnung in diesen stürmischen Zeiten nicht unter, so ward sie doch tief erschüttert, verlor die Sicherheit und Festigkeit ihrer Geltung, und sah sich in vielen Punkten, namentlich in Ausübung der Metropolitangewalt, durch die neuen politischen Gewalten verdrängt und ersetzt [5]. So waren die kirchlichen Verhältnisse dieser Staaten in einen Zustand des Schwankens gerathen, welcher einer Ord-

---

1851 und die Uebereinkunft vom 25. November 1859 im Archiv VII., 364 ff. Ferner Cardinal *Gaetano Baluffi,* L'America in tempo spagnualo etc. dal epoca del suo discoprimento sino al 1843. Ancona 1843.

1) *Gaetano Moroni,* Dizionario di erudizione etc. tom. 38. p. 73 f.

2) *Moroni* l. c. tom. 68. p. 180.

3) Das »Annuaire des deux mondes« bietet viele Beispiele.

4) cf. Concord. Costaric. art. 19.; Conc. Guatem. a. 20. Conc. Nicarag. u. S. Salvador a. 19.

5) Annuaires des deux mondes Jahrg. 1851—1852. p. 845.

nung und Feststellung im hohen Grade bedürftig war. Mehrere Republiken des südlichen Amerika haben diess Bedürfniss durch wiederholte Anknüpfungen von Verhandlungen mit dem römischen Stuhle anerkannt. Mexico wird demnächst durch eine Convention mit demselben Stuhle seine kirchlichen Verhältnisse ordnen, die Republik Bolivia hat diess bereits gethan, allen andern in dieser Beziehung vorangehend durch das Concordat, welches General Santa-Cruz verhandelte, und zu Rom am 29. Mai 1851 (in 29 Artikeln) unterzeichnet wurde[1]. Von noch grösserer Bedeutung ist es, wenn gerade in diesen Tagen ganz Centralamerika, einst der Schauplatz der Wirksamkeit des edlen Las Casas[2], durch solche förmliche Verträge der Kirche eine feste Rechtsordnung gewährleistet hat. Von den fünf Republiken, welche Centralamerika umfasst, hatten Guatimala und Costarica bereits seit dem Jahre 1852 Conventionen mit dem römischen Stuhle geschlossen. So eben sind die Concordate von Nicaragua und San Salvador publicirt worden; und wie mir der Vertreter dieser beiden Republiken, Herr Marquis Lorenzana versichert, hat das Concordat der fünften Republik Centralamerika's, Honduras, bereits die Bestätigung des Präsidenten derselben erhalten, so dass der Austausch der Ratificationen desselben demnächst bevorsteht. Ich hielt es der Bedeutung dieses Ereignisses angemessen, an dieser Stelle die in diesen Vereinbarungen enthaltenen Rechtsbestimmungen mitzutheilen, um so mehr, als sie wahrscheinlich die Grundbestimmungen enthalten, welche wegen der bisherigen Gemeinsamkeit des politischen und kirchlichen Lebens unter spanischer Herrschaft, und den fortdauernden ziemlich gleichen kirchlichen Bedingungen mit Mexico und den übrigen südamerikanischen Staaten in den zu erwartenden Conventionen zweifelsohne wiederkehren werden. Zur Kenntniss aller Concordate Centralamerika's genügt die Mittheilung eines einzigen, da sie durchweg bis auf die Redaktion übereinstimmen. Einige wesentliche Abweichungen habe ich in Noten zu dem mitgetheilten Texte des Concordates von San Salvador, und in den vorausgeschickten orientirenden Bemerkungen über die politische und kirchliche Organisation dieser Republiken angegeben[3].

1) Annuaire l. c. ist es inhaltlich angegeben. Es wurde durch die Nationalversammlung genehmigt und zum Staatsgesetze erhoben.

2) Von ihm (Las Casas) heisst es bei *Moroni* ad v. Chiapa: »il cui nome sarà sempre in benedicione presso gli Americani e per chi ama la virtù, poichè da lui ripete non solo la metropoli, ma tutto lo stato, quella moltitudine di privilegi, onde godette per tutto il tempo della dominazione spagnuola.«

3) Die Uebereinstimmung des Concordates von Bolivia mit denen von Centralamerika ist vollständig. Siehe Note 1.

Nach der spanischen Organisation bildeten, seit dem Jahre 1502, die jetzt unabhängigen Republiken Guatemala, Hondoras, San Salvador, Nicaragua und Costorica, die sogenannte General-Capitanie des Königreichs Guatemala (capitania general del reyno de Guatemala) [1]. Erst 1821 theilte es die Emancipationsbestrebungen des übrigen Südamerika, und proklamirte seine Unabhängigkeit von Spanien, anfangs vorübergehend mit Mexico vereinigt bis zum Sturze Iturbide's, nach welchem es sich am 24. November 1824 nach dreijährigem Bürgerkriege und Anarchie als Conföderation Centralamerika constituirte. Die Conföderation hatte den Bundessitz und den Präsidenten in Guatemala, eine Verfassung ähnlich der der vereinigten Staaten Nordamerika's. Aber eben der Versuch zur Bildung einer Conföderation wurde die Quelle stets sich erneuernder Kriege zwischen den Provinzen. Erst nach Besiegung und Hinrichtung des für die Union kämpfenden Generals Morazan, durch Carrera den Separatisten, war das Schicksal der faktisch schon längst aufgelösten Conföderation entschieden. Am 21. März 1847 erklärte sich Guatemala förmlich für eine unabhängige und souveräne Republik; diesem Beispiel folgte am 30. August 1848 Costarica; der Versuch der drei übrigen Staaten, eine Verbindung aufrecht zu erhalten, scheiterte; und in der Gegenwart stehen sämmtliche fünf Provinzen unabhängig von einander da, mit eigenen Präsidenten an der Spitze, ohne dass hiermit die gegenseitigen Befehdungen aufgehört hätten. Hierzu kommen noch die gefährlichen Einmischungen auswärtiger Staaten, namentlich Nordamerika's und Englands, welche schon lange auf „diese Länder der Zukunft" wegen der commerciellen Bedeutung und Lage derselben ihre Aufmerksamkeit gerichtet halten. Die Einwohnerzahl beträgt gegenwärtig über 2 Millionen 300,000, wovon auf Guatemala allein 900,000 kommen.

In Rücksicht auf die kirchliche Organisation Mittelamerika's war Guatemala, seit dem Jahre 1547, wo es durch Paul III. als Bisthum gegründet wurde, Suffragane zur Kirchenprovinz Mexico. Erst Benedict XIV. erhob es, unter dem ausgezeichneten Bischofe Pardo [2], am 16. December 1743 zur Metropole, und theilte ihm Comayagua (Valladolid) in Honduras (gegründet 1539), Nicaragua (gegr. 1534) und Chiapa (gegr. 1534) in Mexico als Suffragankirchen

---

1) cf. Annuaire des deux mondes Jahrg. 1850. S. 946 ff. und Jahrg. 1854. S. 789.

2) cf. *Fr. Garcia Pelaez* (gegenwärtig Erzbischof von G.), Memorias para la Historia del antiguo Reyno de Guatemala. Guatemala 1851 und 1852. 3 Bände. Bd. II. cap. 90. S. 296.

zu [1]). Costarica stand bis in die neueste Zeit unter der kirchlichen Jurisdiction von Nicaragua, bis es Pius IX. 1849 durch das Breve Christianae religionis zum Bisthum erhob mit dem Sitze San José de Costarica [2]). Gregor XVI., durch die Bulle „Dominico gregi assidua sollicitudine" vom Mai 1837, restituirte das Bisthum Chiapa wieder der Metropole Mexico, während sämmtliche Bisthümer in Centralamerika dem erzbischöflichen Stuhle von Guatemala zugewiesen wurden, so dass dieses eine Kirchenprovinz mit 4 Suffraganbisthümern bildet, alle abgegränzt nach dem Gebiete der betreffenden Republiken mit den bischöflichen Sitzen in den Hauptstädten des Landes und Residenzen der Präsidenten. Die Mensa episcopalis des Erzbischofs von Guatemala beträgt 10,000 pondera illius monetae [3]); die von Nicaragua 15,000 pondera; für Honduras beträgt sie 6000 röm. Scudi; für San Salvador 8000 Scudi. Die von Costorica ist mir unbekannt. Für jedes einzelne Bisthum beträgt die Kammertaxe nur 33 florini de camera [4]).

Das Concordat mit der Republik Costarica ist auf Ersuchen des Präsidenten Mora abgeschlossen, durch den päpstlichen Staatssekretär Cardinal Antonelli und den bevollmächtigten Minister der Republik beim römischen Stuhle, zu Rom am 7. October 1852, und vom Papste bestätigt durch Literae apostolicae „totius dominici gregis" vom 15. Mai 1853 [5]).

Das Concordat mit der Republik Guatemala ist unter dem Präsidenten General Carrera abgeschlossen durch dieselben Bevollmächtigten zu Rom am 7. Oct. 1852, und vom Papste bestätigt durch die literae apostolicae „In ecclesiastica Petri sede" vom 3. August 1853 [6]).

Das Concordat mit der Republik Nicaragua ist durch dieselben Bevollmächtigten abgeschlossen zu Rom den 2. Nov. 1861, und con-

---

1) *Moroni* l. c. Bd. 33. S. 144.

2) So die Civilta Cattolica Jahrg. 1850. Decemberheft S. 838 f. Nach dem Annuaire des deux mondes Jahrg. 1852—1853 p. 939. wurde es durch apostol. Schreiben vom 2. März 1850 errichtet. Ich fand die betreffende Urkunde nicht. Das »Annuario Pontificio« von 1864 führt Msgr. Llorente als (ersten) Bischof von Costarica auf, präconisirt den 10. April 1851.

3) *Moroni* tom. 33. p. 144. pondera wahrscheinlich gleich den dort gebräuchlichen »pesos« dessen Betrag gleich dem römischen Scudo.

4) Diese Angaben nach *Moroni* t. 41. p. 5. t. 47. p. 300. t. 15. p. 53.

5) Pii IX. P. M. Acta. Pars prima (Romae 1854) p. 449 ff., wo sich auch (p. 452—460.) das Concordat abgedruckt findet. Es war bereits angekündigt in der Allocution im Geh. Consistorium vom 7. März 1853. l. c. p. 431.

6) l. c. p. 506 ff. abgedruckt daselbst p. 509—520. angekündigt im Geh. Consistorium vom 19. December 1853. l. c. p. 553 u. 554.

firmirt durch die literae apostolicae „Cum ad hanc" vom 25. Mai 1862 [1]).

Das Concordat mit der Republik San Salvador ist durch dieselben Bevollmächtigten abgeschlossen den 22. April 1862 zu Rom und confirmirt durch die literae ap. „Vicariam Christi" vom 1. Juni 1863 [2]). Aus besonderen Gründen ist die Publikation der beiden letzten Concordate erst vor Kurzem erfolgt.

Diese Concordate, mit Einschluss jenes von Bolivia, enthalten die Grundzüge des spanischen Kirchenrechts, beziehen sich auch ausdrücklich auf dasselbe [3]); sie zeigen auch dieselbe Entwickelung zu einem Rechtszustande, wie er den neuen Zeitverhältnissen zu entsprechen schien, und wie sie im neuesten spanischen Concordate von 1851 sich wiederfindet [4]). Nur zeigen die jungen Republiken ein rascheres auf möglichst grösste Freiheit gerichtetes Streben, die zuweilen der politischen Entwicklung vorauszueilen scheint [5]); nähern sich in manchen Beziehungen den Bestimmungen der neuern deutschen Concordate, während in Spanien der streng römische Standpunkt festgehalten ist.

Die römisch-katholische Religion ist in allen, auch im Concordat von Bolivia, als Staatsreligion erklärt, ohne, wie das spanische (art. 1.), andere Culte auszuschliessen. Es ist vielmehr, wie in Costarica, die Freiheit anderer Culte durch die Constitution, wie durch Staatsverträge mit England und den freien deutschen Städten, ausdrücklich anerkannt [6]).

Dem Principe, dass die katholische Religion die herrschende sei, soll der öffentliche Unterricht entsprechen; die Kirche leitet ihre Unterrichtsanstalten selbstständig, und überwacht die übrigen insofern, als darin nichts dem katholischen Glauben und den guten Sitten Widersprechendes gelehrt werden soll. In letzterer Rücksicht steht ihr auch die Censur der Bücher zu, deren Durchführung der Staat zur Hand zu gehen verspricht. Das vordem in Spanien streng gehandhabte königliche Placet [7]), ist wie im spanischen, so auch in unsern Concordaten verschwunden, und hat dem freien Verkehre mit Rom Platz gemacht. Das Recht zu erwerben und zu besitzen, wie

---

1) Separat abgedruckt in der apostolischen Druckerei. Romae 1864.

2) Separat abgedruckt in der apostolischen Druckerei. Romae 1864.

3) Vergleiche Art. 9. des Conc. von S. Salvador und der übrigen.

4) Abgedruckt im Archiv VII., S. 376 ff.

5) Was wir gegen Ende über das Schicksal des Concordats von Guatemala sagen, bestätigt diese Ansicht.

6) Annuaire d. d. m. Jahrg. 1852—1853. p. 738.

7) *Hergenröther* im Archiv X., 26. und XI., 367.

jede andere civile Person, wird der Kirche garantirt. Confiscationen der kirchlichen Güter, eigenmächtiger Union oder Suppressionen von beneficien von Seiten des Staates wird vorgebeugt. Dieselbe Bestimmung weisst das neue spanische Concordat Art. 41. auf.

Der Papst errichtet nach Bedürfniss frei neue Diöcesen, die Bischöfe haben volle Freiheit neue Pfarreien zu creiren, Orden und Genossenschaften einzuführen, nur soll dabei das Gouvernement gehört werden, welches für Dotation neuer Bisthümer und Pfarreien zu sorgen hat. Die Missionen zur Cultivirung und Bekehrung der Indianer verspricht die Regierung zu fördern und mit materiellen Mitteln zu unterstützen[1]. Zum Unterhalt des Klerus und der Kirchenfabriken werden in Guatemala die Zehnten beibehalten, und staatlicher Seits garantirt, und bei Unzulänglichkeit derselben ein Zuschuss aus der Staatskasse stipulirt (art. 5.). Auch in Bolivia wird den Pfarrern der Zehnt garantirt bis zur Gewährung einer selbstständigen Dotation[2]. Eine Abschaffung oder anderweitige Ersetzung der Zehnten kann nur unter päpstlicher Mitwirkung und durch Assignation von entsprechendem Grund und Boden geschehen. In den anderen Staaten sind die Zehnten aufgehoben. Die Regierungen versprechen die Kosten des Cultus zu bestreiten, und dem Klerus genügende und gesicherte Dotationen zu bestellen. Für den Ankauf und Besitz der während der vergangenen stürmischen Zeiten durch die Staaten veräusserten Kirchengüter wird den Inhabern derselben Sicherheit gegen jede Beunruhigung oder Störung Seitens der kirchlichen Behörden gewährt. Dagegen wird wegen der Uebernahme der Dotationen, die wie eine Staatslast anzusehen sind, dem Präsidenten der Republiken das sogenannte Patronatsrecht, das Recht der Nomination zu allen Bischofssitzen verliehen. In Westindien hatten die Könige von Spanien seit den frühesten Zeiten der Eroberung durch die Bulle Julius II. „Universalis ecclesiae regiminis" vom 28. Juli 1508 das Patronatsrecht für alle Beneficien, residentiale oder einfache, erhalten und ausgeübt[3]; ein Recht, welches unbedenklich im Concordate von 1753 anerkannt war. Dieses wird bald dem Präsidenten von Guatemala als „vice patronato ecclesiastico" zugesprochen[4], bald findet es sich vom Könige selbst ausgeübt[5]. Ausser der Ernennung der Bischöfe haben die Präsidenten das Recht der Nomination zu 6 Canonicaten

1) So alle Republiken mit Ausnahme von San Salvador.
2) Annuaire etc. Jahrgang 1851—1852. p. 845.
3) *Moroni* t. 68. p. 150. *Hergenröther* l. c. X. p. 15.
4) *Peraez*, Memorias etc. cap. 77. tom. II. p. 210.
5) *Peraez* l. c. cap. 90. tom. II. p. 296.

an den Cathedralen (zur Zeit bestehen nur Canonicate an jeder Cathedralkirche). Die Präbenden des canonicus theologus und poenitentiarius, welche nach der IX. Canzlei-Regel der römischen Curie reservirt zu sein pflegt, wird, dem ältern spanischen Kirchenrecht entsprechend [1]), nach vorhergehendem Concurse durch die Bischöfe besetzt. Die Besetzung der Pfarreien geschieht, wie unter spanischer Herrschaft von jeher (s. die Concordate art. 9.), und den Bestimmungen der neuesten spanischen Convention entsprechend (art. 26.), so, dass der Bischof drei durch Concurs, wie ihn das Concil von Trient vorschreibt, für tauglich befundene Subjecte dem Präsidenten vorschlägt, welcher aus diesen den zu Instituirenden auswählt. — Die Immunität des Klerus von Staatslasten war schon im verflossenen Jahrhunderte in den spanischen Reichen immer mehr durchbrochen worden. Art. 8. des Concordats von 1737 gestattete eine beschränkte Besteuerung der Kirchengüter [2]), ein päpstliches Breve, erwirkt vom spanischen Vertreter in Rom, Cardinal Aquaviva, erlaubte dem Könige die allgemeine Auflegung des Zehnten auf die Güter, welche der Säcular- und Regular-Klerus inne hatte [3]). Im Kriege mit der französischen Republik 1794 wurden mit Zustimmung Pius VI. von Karl IV. von Spanien die gewöhnlichen Abgaben des Klerus von Spanien um 36, die des Klerus von Amerika um 30 Millionen erhöht [4]). So ist es nun die Consequenz der angedeuteten Entwickelung in den ehemals spanisch-amerikanischen Gebieten, wenn in den neuen Concordaten die kirchlichen Güter der staatlichen Besteuerung geradeso unterworfen werden, wie die der Laien.

Ein ähnliches Bewandniss hat es mit dem forum ecclesiasticum. Vor dasselbe gehören nur noch rein geistliche Sachen; die gewöhnlichen Civilgerichte erkennen über persönliche Klagen der Geistlichen in Civilsachen, und in allen, welche Eigenthum, Besitz oder zeitliche Rechte zum Gegenstande haben. Eine Spur des einst so ausgedehnten kirchlichen forums auch in Civilsachen findet sich ausnahmsweise im Concordate von Guatemala, art. 15.

Bei Streitigkeiten von Klerikern unter einander soll der Bischof eine Art schiedsrichterliche Instanz bilden, in der Weise, dass die Civilgerichte in solchen Fällen sich nur dann zur Annahme der Klagen für competent erachten können, wenn durch authentische Dokumente feststeht, dass der Versuch, die Sache vor dem Bischofe

1) *Riganti* in Reg. Canc. IX. §. II. n. 38. u. 40. tom. II. p. 36.
2) Archiv X., 194.
3) *Berault-Bercastel,* Storia del Cristianismo tom. 31. n. 87. pag. 79.
4) *Moroni* t. 68. p. 150.

zum Austrage zu bringen, gemacht worden, aber erfolglos geblieben ist.

Auch das „fuero ecclesiastico" für Criminalsachen der Geistlichen fällt weg, so weit nicht rein kirchliche Vergehen zu untersuchen sind. In Criminalsachen der Geistlichen erkennen die weltlichen Strafgerichte. Nur ist dem Bischof das Recht zuerkannt, bei den Verhandlungen in zweiter und dritter Instanz zwei geistliche Richter zu delegiren. Ferner soll die Oeffentlichkeit ausgeschlossen sein. Bei entehrenden und Capitalstrafen wird nicht eher zur Execution geschritten, als den canonischen Satzungen durch den Ordinarius des Delinquenten Genüge geschehen ist. In der Behandlung der Kleriker wird die dem Stande gebührende Rücksicht zugesichert. Die Form des vom Klerus zu leistenden staatlichen Treueides wird mit Rücksicht auf die Gewissenssicherheit festgestellt. Für die Heere der einzelnen Republiken werden die sogenannten privilegia castrensia verliehen; Exemtion von der bischöflichen Jurisdiction der höchsten Feldgeistlichen mit Gewährung ausgedehnter Jurisdiction und umfassenden Fakultaten. Sie waren von jeher ein Vorrecht des Grosscaplans des Königs von Spanien und Titular-Patriarchen von Westindien [1]).

Das sind übersichtlich die Bestimmungen der Conventionen der centralamerikanischen Republiken mit dem heiligen Stuhle. Jenes von Bolivia erhielt die Bestätigung der Nationalversammlung und damit die Bedeutung eines Staatsgesetzes [2]). Das der Republik Costarica, deren Geschichte überhaupt den Charakter einer besonnenen und ruhigen Staatsentwickelung bietet, hat schwerlich Widerspruch gefunden. Die um längere Zeit verzögerte Publikation der Concordate von Nicaragua und San Salvador scheint anzudeuten, dass die Annahme nicht ohne Schwierigkeit, und vielleicht nicht ohne Modifikationen erfolgt ist, insofern Guatemala's Beispiel dort Nachahmung gefunden haben könnte. In Guatemala nämlich fand das Concordat positiven Widerstand, und zwar von Seiten des dort sehr angesehenen Klerus. Dieser erhob sich gegen mehrere Bestimmungen des Concordats, namentlich gegen die Abrogation des kirchlichen Gerichtsstandes für Civil- und Criminalsachen des Klerus [3]), sowie gegen ein votirtes Gesetz, welches bezweckte, die Verwendung der kirchlichen

1) Die umfassenden Vorrechte des letzteren nebst der Geschichte der Entstehung zählt auf *Moroni* tom. 34. p. 174 ff. Vergleiche auch *Hergenröther* im Archiv XI. p. 369.

2) Annuaire des deux mondes Jahrg. 1851—1852. p. 846.

3) So versicherte mich ein Geistlicher aus Guatemala. Die anzuführenden Modificationen Carrera's lassen darüber keinen Zweifel.

Güter der Beaufsichtigung durch die Executivgewalt der Republik zu unterstellen[1]). General Carrera, welcher sich bis dahin vorzüglich auf den Klerus gestützt hatte, sah den Augenblick gekommen, wo diese Unterstützung in entschiedene Opposition umschlagen werde. Dies veranlasste ihn, die Convention zeitweilig zu suspendiren, und als er sie endlich publicirte, geschah es mit Beifügung eines Decrets, welches die geistliche Jurisdiction für Kleriker in Civilsachen aufrecht erhielt, und auch dem geistlichen Gerichtsstand für Criminalsachen zusicherte[2]). „Betrachtet man übrigens, — so beschliesst der Berichterstatter des Annuaire des deux mondes[3]) seine Reflexionen über das Concordat, — Geist und Fassung desselben: es erhellt, dass es in einem freisinnigen und gerechten Maasse jene Fragen lösst, welche man in der Folge Veranlassung zu so sonderbaren Agitationen in einigen Staaten Südamerika's werden sieht. Es zeigt unter Anderem, wie viel Thörichtes und ohne Noth Revolutionäres es in sich birgt, den Knoten da gewaltsam zerhauen zu wollen, wo die Verständigung mit der geistlichen Gewalt so nothwendig und so leicht ist. Es ist daher ein ehrenhafter Weg zum guten Einvernehmen und zur Friedensstiftung jener, welchen die Republik Costarica, vom guten Genius geleitet, eingeschlagen hat, eine der ersten unter den spanisch-amerikanischen Republiken".

Conventio

inter Sanctam Sedem et Praesidem Reipublicae Sancti Salvatoris in America centrali (d. 22. April. 1862).

In Nomine Sanctissimae et Individuae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius IX. et Praeses Reipublicae S. Salvatoris in suos respective plenipotentiarios nominaverunt:

Sanctitas Sua Eminentissimum D. Jacobum Antonelli S. R. E. Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae, ad Suburram, suum Ministrum a publicis negotiis:

Et Reipublicae Praeses Excellentissimum Dominum Ferdinandum Lorenzana, Marchionem de Belmonte, Equitem Ordinis Hierosolymitani a S. Sepulcro, Equitem a Magna Cruce; itemque Torquatum Gregorianum, Equitem torquatum Francisci I. Neapolitani, Equitem Militiae Jesu Christi etc. etc. Administrum cum liberis mandatis apud Sedem Apostolicam.

Qui post mutuo tradita respectivae plenopotentiae instrumenta de iis, quae sequuntur convenerunt.

---

1) Man vergleiche unten S. 236. Note 1. zum Art. VI. des Concordats von San Salvador.

2) Annuaire Jahrg. 1854. p. 789.

3) Jahrg. 1852—1853. p. 738.

Art. I. Religio catholica, Apostolica Romana est religio status in Republica S. Salvatoris, atque inibi sarta tecta semper conservabitur cum omnibus juribus et praerogativis, quibus ex Dei lege et S. S. Canonum sanctionibus pollere debet.

Art. II. Hinc juventutis institutio in universitatibus, collegiis, scholis et aliis omnibus educationis seu instructionis institutis erit plane conformis doctrinae ejusdem catholicae religionis, et idcirco Episcopi et locorum Ordinarii liberi omnino erunt in dirigenda doctrina, quae ad Theologicas et Canonici juris facultates et ad alias ecclesiasticas ejusque generis disciplinas pertinet. Insuper iidem Ordinarii et Episcopi praeter illam sollicitudinem, quam ex proprii ministerii officio in religiosam juventutis educationem exercent, advigilabunt etiam, ut in quavis tradenda disciplina nihil adsit, quod catholicae religioni ejusque doctrinae ac morum honestati adversetur [1]; quod si unquam evenerit, Episcoporum atque Ordinariorum curae erit apud Gubernium urgere, ut opportunum statim adhibeat remedium.

Art. III. Episcopi praeterea jure suo fruuntur examinandi et censuram ferendi in omnes libros et publicationes quacunque ratione in vulgus emissas, quae ad fidei dogmata, Ecclesiae disciplinam, et ad publicam morum honestatem quovis modo pertinent per congruas pastorales epistolas vel decreta quae eorundum librorum errores damnent eorumque lectionem prohibeant, et Supremum Gubernium [2] S. Salvatoris omnem auctoritatis suae opem et operam praestabit ad tutandas dispositiones, quas ipsi Episcopi juxta canonicas sanctiones suscepturi erunt ad religionem tuendam, atque ad devitandum quidquid eidem religioni adversari possit.

Art. IV. Cum Romanus Pontifex primatum in universam qua late patet Ecclesiam jure divino obtineat, tam Episcopi quam Clerus et populus libere cum apostolica Sede communicabunt.

Art. V. Gubernium S. Salvatoris obligatione se obstringit praestandi et integram servandi dotem pro Episcopo, Capitulo, Seminario et divini Cultus, ac sacrarum aedium expensis super fundis aerarii Nationis S. Salvatoris juxta designationem in fine hujus Conventionis expressam. Et quoties novae Dioeceses erunt erigendae, eadem norma locum habebit pro dote cujusque Ecclesiae, Capituli et Seminarii. Cum autem hujusmodi dotes assignentur compensatione, imo loco decimarum, quibus hoc modo supplendis Gubernium propria illius loci utilitatis causa a Sede apostolica hujusmodi veniam petiit et obtinuit, idcirco dotes ipsae habendae omnino erunt, prout sunt, titulo oneroso, ac propterea Gubernium, tamquam verum Ecclesiae creditum erga Nationem S. Salvatoris dotes ipsas agnoscit, quae ita liberorum, seu omnino independentium redditunm naturam rationemque acquirent [3].

---

1) Das Folgende von »quod« etc. ab, fehlt im Concordat mit Nicaragua.

2) Nicaragua hat: »et Reipublicae magistratus ex proprii cujusque muneris vi et auctoritate opem etc.«

3) Guatemala hat Art. V. wie folgt: Guatemalense gubernium obligatione se obstringit, ut decimae sarctae tectae habeantur, et illae sua interposita auctoritate, omnino solventur; quae etiamsi Archiepiscopalis Sedes aut illius Dioecesis beneficia vacaverint; in ipsius Archiepiscopalis Sedis, Capituli et Seminarii

Art. VI. Parochi pergent exigere primitias et emolumenta quae *a stola* nuncupantur, salvo Ordinario jure haec eadem emolumenta in propria dioecesi religiose ordinandi per opportunam legem, donec parochis ipsis congrua, tuta, independens dos fuerit attributa a Gubernio, collectis invicem super hac re cum propriis Ordinariis consiliis.

Art. VII. Ob praedictae dotis assignationem, quae praesentes decimarum proventus superat, quaeque ex ipsius Gubernii Sponsione copiosior futuro tempore evadet, Summus Pontifex Praesidi Reipublicae S. Salvatoris ejusque in munere successoribus concedit *patronatus jus,* seu privilegium proponendi in qualibet vacatione Sedis Episcopalis S. Salvatoris et aliarum in eo territorio erigendarum ecclesiarum dignos idoneosque ecclesiasticos viros iis omnibus dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt, et idem Summus Pontifex juxta praescriptas ab ecclesia regulas iisdem viris canonicam institutionem ex consuetis formis dabit. Designati vero nullo modo sese commiscere poterunt regimini et administrationi illius ecclesiae ad quam fuerint nominati, antequam apostolicas canonicae institutionis literas exceperint, prout Sacri Canones praescribunt. Reipublicae Praeses non ultra annum a vacationis die nominatum praesentabit [1].

---

dote, in divini cultus sumptibus ac Metropolitano templo instaurando integrae impendi plane debeant. Instituetur ecclesiasticorum virorum Commissio, quos Ordinarius ipse ex Metropolitanae ecclesiae canonicis, quantum fieri possit, eliget. Eidem Commissioni Ordinarius praeerit; Sede autem vacante Vicarius Capitularis, quae quidem Commissio, donec Sedes aut beneficia vacaverint, illorum redditus exigere et administrare, eosque sive in sacras aedes reficiendas sive in eleemosynas elargiendas vel in alios omnino pios ac religiosos usus ipsius Commissionis judicio juxta indigentias et opportunitates erogare omnino debebit. Si ob temporum adjuncta, quae provideri non possunt, aliqua de decimis immutatio induci deberet, id fieri nunquam poterit, prout juris est quin apostolica Sedes suam primum interposuerit auctoritatem, et quin gubernium idem alios attribuat fundos, quibus decens et liber seu independens redditus constituatur ad veram ecclesiae proprietatem, iis omnibus pollentem juribus, quibus ejusdem Reipublicae quilibet proprietarius fruitur. Cum autem in praesentia decimae haud sufficiant iis sustinendis, quorum causae destinatae sunt, idcirco Gubernium idem ex publico aerario annuam pecuniae vim attribuet, quae erit solvenda etiam postquam decimae in meliorem conditionem adductae fuerint, quaeque recognoscitur uti verum ecclesiae creditum in Statum pro summa quatuor mille scutat. monetae dividenda juxta subsequens schema, videlicet pro Archiepiscopo Mille, pro quolibet ex quinque dignitatibus tercentum, pro uno quoque ex quinque Canonicatibus, biscentum, et pro fabrica Metropolitani templi quingenta scutata similia.

1) Für Guatemala lautet Art. VI. wie folgt: Parochi pergent percipere, donec iis congruus, tutus, ac independens redditus ab ordinario adprobandus assignetur, primitias et emolumenta, quae vulgo a stola nuncupantur, salvo semper Ordinarii jure haec ultima pro sua conscientia moderandi peculiari statuto quod, uti opus fuerit examini et probationi ipsius Ordinarii subjicietur, collatis cum gubernio consiliis pro auxilio per ipsum Gubernium praestando ut illa tuto ac revera a Parochis exigantur. Cum in Guatimalensi Republica nonnulli adsint fundi ex juribus, aut uti dicunt ex fabricae taxis constituti ad hoc ut hi in ecclesiae utilitatem, in divini cultus impendia et in paroeciarum pauperum subsidium vere erogentur, ipsum gubernium, quin tamen unquam ullum jus habeat administrandi eosdem fundos, potest advigilare, ut fundi iidem enunciato modo impendantur, et ad id in singulis abusionis casibus ab Ordinario efflagitabit ut debita remedia adhibeat. Quoties fundi paroeciarum indigentiis necessarii desint, gubernium spondet se opportuno modo iisdem indigentiis provisurum susceptis cum Ordinario consiliis.

Art. VIII. Eadem de causa Summus Pontifex Reipublicae Praesidi, indultum concedit nominandi ad omnes Capituli praebendas, sive sint dignitates, sive canonicatus, sive inferiora beneficia usque ad sex dumtaxat, excepta prima dignitate, quae liberae Sanctae Sedis collationi reservata permanet, nec non theologali et poenitentiaria praebendis, quae ab Episcopis praevio experimento seu concursu rite habito iis conferentur, quos digniores judicaverint. Reipublicae Praeses illis semper exceptis, ad sex illas praebendas nominabit, quae primum vacaturae sunt, quaeque ad ipsius nominationem perpetuo pertinebunt. Reliqua autem cujuscumque tandem classis et numeri futura sint, quoniam in praesentia tres tantum existunt, ab Episcopis conferentur. Id tamen non impedit quominus aliae praebendae in Capitulis possint institui, quae per publicum experimentum, seu concursum, veluti duae superius memoratae obtinendae sint, quae semel ita constitutae nullo modo variari poterunt.

Art. IX. Paroeciae omnes juxta Concilii Tridentini praescripta conferentur per publicum experimentum seu concursum, quo absoluto, Episcopi tres ex approbatis Reipublicae Praesidi praesentabunt, ut ex iis propositis unum seligat juxta morem, qui a Guberniis Americae regionum ad Hispanias olim pertinentium observetur.

Art. X. Sancta Sedes proprio utens jure novas dioeceses eriget, ac novas earumdem peraget circumscriptiones, cum id fidelium necessitas, aut utilitas postulaverit. Verumtamen ubi id contigerit cum Gubernio S. Salvatoris consilia conferet. In unaquaque earundem dioecesium instituetur Canonicorum Capitulum, et episcopale Seminarium accomodatum ad Cleri dioecesani numerum, et ipsarum dioecesium indigentias. Pro dote cujusque Sedis, Capituli et Seminarii, quae erigenda erunt, ea norma erit sequenda, quae statuta est pro ecclesia S. Salvatoris, quae quamprimum canonicorum Capitulum habebit efformatum juxta schema inferius referendum. In Seminaria excipientur et instituentur juxta Tridentinae Synodi praescripta ii adolescentes, quos Episcopi ex propria dioecesis necessitate vel utilitate admittendos esse censuerint. Ea omnia quae ad eorumdem Seminariorum regimen, ordinationem, doctrinam, gubernationem et administrationem pertinent a Dioecesano Antistite unice pendere debent, qui suam liberam plenamque auctoritatem et jus in ea exercebit. Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Episcopis libere nominabuntur, et quotiescumque necessarium vel utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.

Art. XI. Item in singulis Dioecesibus a propriis Ordinariis novae erigentur Paroeciae, cum id fidelium necessitas vel utilitas requirat, atque in hac re perficienda cum Gubernio erunt ineunda consilia, ubi et quoties civilium rerum rationes sint conciliandae.

Art. XII. Sede vacante, episcopalis ecclesiae Capitulum infra tempus praefinitum, et ad normam eorum, quae a Sacro Concilio Tridentino in rem decreta sunt, Vicarium Capitularem libere eliget, quin electionem semel factam revocare, vel ad novam procedere possit, qualibet consuetudine de medio sublata ac penitus abolita, quae in hac re Sacrorum Canonum sanctionibus quovis nomine adversetur.

Art. XIII. Causae omnes fidem, sacramenta, sacras functiones

aliaque officia et jura sacro ministerio adnexa respicientes, et generatim causae omnes ecclesiasticae ad judicium ecclesiasticae auctoritatis unice pertinent juxta sacrorum canonum normam.

Art. XIV. Temporum ratione habita Sanctitas Sua consentit, ut causae civiles clericorum, ad laicos judices referantur, sive personales sint, sive reales, quae scilicet possessiones, atque alia temporalia clericorum, ecclesiarum, beneficiorum, aliarumque ecclesiasticarum fundationum jura respiciant [1]).

Art. XV. Eadem de causa Sancta Sedes haud impedit quominus causae criminales ecclesiasticorum pro delictis, quae criminalibus Reipublicae legibus animadvertuntur, quaeque ad Religionem non pertinent, ad laicorum tribunalia deferantur. Cum vero agitur de judiciis secundae et ultimae instantiae in illud tribunal inter judices etiam duo saltem ecclesiastici viri, quos Ordinarius nominat, erunt omnino admittendi. Haec judicia minime publica erunt, et respectivae sententiae poenam capitis, seu poenam afflictivam, aut infamiam inferentes, nunquam erunt exequendae absque suprema Praesidis Reipublicae adprobatione, et antequam proprius cujusque ecclesiastici viri Episcopus ea quamprimum absolverit, quae sacri Canones praescribunt. In deprehendendis et detinendis Ecclesiasticis ii erunt adhibendi modi, quos reverentia status clericalis exigit, et cum aliquis ecclesiasticus vir fuerit deprehensus, nulla interjecta mora, Episcopus de hac re erit monendus: in hujus articuli dispositione plene excluduntur causae majores, quae apostolicae Sedi reservatae sunt, juxta sacri Concilii Tridentini praescripta Sess. 24. de Reform. Cap. V.

Art. XVI. Cum Ordinarii liberi omnino sint in proprio ministerio exercendo poterunt juxta vigentem et adprobatam ecclesiae disciplinam illos coercere ecclesiasticos viros, qui a proprii muneris officiis et a recta vivendi ratione deflectunt.

Art. XVII. Ecclesia jure pollet novas acquirendi possessiones quovis justo titulo, ejusque acquisitae res erunt sacrae et inviolabiles aeque ac proprietates aliorum civium Reipublicae S. Salvatoris, ideoque nulla fundationum suppressio, vel unio fieri potest absque interventu auctoritatis Apostolicae Sedis, salvis facultatibus episcoporum juxta Concilii Tridentini normam.

Art. XVIII. Ob rerum et temporum adjuncta Sancta Sedes consentit, ut fundi et ecclesiastica bona publicis subjiciantur vectigalibus aeque ac aliorum Reipublicae S. Salvatoris civium bona, exceptis tamen ecclesiis seu sacris aedibus divino cultui dicatis.

Art. XIX. Attenta utilitate quae ex praesenti conventione in catholicam religionem manat, Sanctitas sua S. Salvatoris Reipublicae Praesidis postulationibus annuens et publicae tranquillitati consulere cupiens decernit et declarat eos qui durante praeteritarum vicissitudi-

---

1) Das Concordat von Guatemala Art. XV. hat folgenden bemerkenswerthen Zusatz: »Si vero contigerit, ut inter ecclesiasticos viros habeantur quaestiones, illas Episcopi veluti arbitri dirimere aut conciliare poterunt; ita ut quoties hujusmodi experimentum omittatur, et desit legale documentum, ex quo constet experimentum idem absque ullo effectu fuisse peractum, nullum Status tribunal poterit actorum petitiones admittere, et ad illarum cognitionem procedere.«

num tempore emerint in ejusdem Reipublicae S. Salvatoris dominiis ecclesiastica bona vel census redemerint, ad civilium legum tum temporis vigentium normam, et in praesentia illa possident, quique eisdem emptoribus successerint, vel ex jure succedunt, nullo unquam tempore aut modo molestiam ullam habituros, neque a Sua Sanctitate, neque a suis Successoribus Romanis Pontificibus; imo vero eorumdem bonorum proprietatem, redditus, et emolumenta tuta et pacifica fore per seipsos atque ab iis causam habentes: id tamen semper fixum firmumque esse debebit, ut hujusmodi abusivae alienationes nunquam renoventur.

Art. XX. Episcopis liberum erit, in propria dioecesi Ordines seu Congregationes religiosas utriusque sexus, juxta Sacros Canones constituere: communicabunt tamen ea de re cum gubernio consilia. Quae autem ad Regulares pertinent ad tramites canonicarum legum, et cujusque Ordinis constitutionum normam erunt dirigenda et administranda [1]).

Art. XXI. Praevia declaratione a Gubernio per suum Plenipotentiarium emissa, quod scilicet Gubernii ipsius mens est per juramentum formula infrascripta expressum haud obligari in conscientia eos, qui juramentum illud praestent ad quidpiam peragendum, quod dei et Ecclesiae legibus adversetur, Sanctitas Sua assentitur sequens juramentum ab Episcopo caeterisque ecclesiasticis viris praestari posse. „Ego juro et promitto ad Sancta dei evangelia obedientiam et fideli-„tatem Gubernio per Constitutionem Reipublicae S. Salvatoris statuto, „itemque promitto me nulli propositioni sive persona, sive consilio „ad futurum, quae Nationis independentiae vel tranquillitati publicae „noceat.“

Art. XXII. Post divina officia in omnibus Reipublicae S. Salvatoris templis sic orabitur: „Domine, salvam fac Rempublicam: Do-„mine, salvum fac Praesidem et Supremas ejus auctoritates.“

Art. XXIII. Sanctitas Sua Reipublicae S. Salvatoris exercitibus exemptiones et gratias concedit, quae sub generali privilegiorum castrensium nomine cognoscuntur: atque eadem Sanctitas Sua singulas sive gratias, sive exemptiones quas erit largitura, determinabit per apostolicas litteras, quae expedientur cum praesens Conventio publicabitur.

Art. XXIV. Reliqua omnia ad res, seu personas ecclesiasticas spectantia, de quibus in hisce articulis nulla habita mentio est, erunt omnino dirigenda et administranda juxta vigentem Ecclesiae apostolicae Romanae disciplinam.

Art. XXV. Praesens conventio uti lex status, ceteris legibus, Decretis et Ordinationibus quae Conventioni adversantur subroganda, habebitur et publicabitur.

---

1) Als eigenen Artikel XXI. hat das Concordat von Nigaragua: »Gubernium Reipublicae de Nicaragua oportuna praebebit subsidia ad fidei propagationem, et ad infidelium in suo territorio existentium conversionem procurandam, et omnem praestabit favorem institutioni et progressui sacrarum Missionum, quae ad hunc laudabilem finem illuc Auctoritate Sacrae Congregationis propagandae fidei mittuntur.« Dieselbe Bestimmung hat Guatemala Art. XXII. und Costarica Art. XXI.

Art. XXVI. Ratificationes praesentis Conventionis mutuo tradentur Romae decem et octo mensium spatio, aut citius si fieri poterit.

Art. XXVII. Statim ac praedictae ratificationes mutuo traditae fuerint, Sanctitas Sua per apostolicas litteras praesentem Conventionem confirmabit.

In quorum fidem praefati Plenipotentiarii praesenti Conventioni subscripserunt, illamque suo quisque sigillo obsignavit.

Actum Romae die 22. Aprilis 1862.

Jacobus Card. Antonelli — *Ferdinandus Lorenzana*

Lo † co Sigilli. — Lo † co Sigilli.

Die Mitwirkung der Pfarrer und bischöflichen Untersuchungscommissäre zu den ehegerichtlichen Amtshandlungen in Oesterreich.

(Nach dem unter Redaction des hochw. Weihbischofs Dr. Joh. Kutschker erscheinenden Wiener Diöcesanblatt 1863. Nr. 20.—27. 30. 31. 32.)

Die geistlichen Ehegerichte in Oesterreich haben nunmehr eine Praxis von nahezu sieben Jahren hinter sich und es haben sich während dieser Zeit hinsichtlich der Anwendung der allgemeinen Vorschriften der Anweisung für die geistlichen Gerichte manche Observanzen gebildet. Auch lässt sich dermalen schon übersehen, welche Anordnungen der erwähnten Anweisung in Erinnerung zu bringen sind, weil sie hie und da entweder nicht genau oder in einer minder zweckmässigen Weise in Vollzug gebracht wurden. Jedenfalls wird es den Pfarrern und bischöflichen Untersuchungs-Commissären erwünscht sein, einige Andeutungen über ihre diessfällige Verwendung und insbesondere über das Detail des Vorganges zu erhalten, den sie bei ihrer Mitwirkung zu den ehegerichtlichen Amtshandlungen einzuhalten haben.

I. Die Competenz der geistlichen Ehegerichte.

Die Anweisung für die geistlichen Gerichte bezeichnet als Gegenstände, welche zur ehegerichtlichen Competenz gehören: 1) die Einsprachen in Betreff der Zuständigkeit des Gerichtes (§. 103.), 2) die Beschwerden und Erhebungen wegen Verweigerung der Trauung (§. 105 ff.), 3) die Ungiltigerklärung (§. 114 ff.), 4) die Trennung der Ehe durch Ablegung der Ordensgelübde (§. 20 ff.). 5) die Scheidung von Tisch und Bett (§. 205 ff.) und 6) die Wiederverehelichung in Folge der Todeserklärung (§. 246 ff.).

Alle anderen Verhandlungen über Ehesachen, namentlich die Verhandlungen zum Zwecke der Erwirkung und Ausführung von Ehedispensen, fallen in jenen Theil des Wirkungskreises des bischöflichen Ordinariates, welcher in der Regel unmittelbar durch das bischöfliche

Consistorium geübt wird. Demnach sind Gesuche um Ertheilung oder Erwirkung von Ehedispensen unmittelbar an das bischöfliche Consistorium zu richten.

II. Portofreiheit der geistlichen Ehegerichte.

Laut der Ministerial-Verordnung vom 19. August 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 158.) ist die Amtscorrespondenz der in Folge des für den ganzen Umfang des Reiches giltigen kaiserlichen Patentes vom 8. October 1856 (R.-G.-Bl. Nr. 185) eingeführten geistlichen Ehegerichte und der ausser dem Sitze derselben aufgestellten Hilfsorgange (Pfarrer und fürsterzbischöfliche Untersuchungs-Commissäre), sowohl unter einander als auch mit kirchlichen und landesfürstlichen Behörden und Aemtern, bei der Auf- und Abgabe portofrei zu behandeln, wenn sie mit dem Amtssiegel verschlossen und auf der Adresse mit der Angabe des Absenders und der Aufschrift „Ehegerichtssache" bezeichnet ist. Doch ist die Vorschrift des §. 212. des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853 (R.-G.-Bl. Nr. 81.) zu beachten, zufolge deren Zustellungen an Parteien, ausserhalb des Gerichtsortes in der Regel durch die Post zu geschehen haben.

III. Stempelfreiheit der Verhandlungen der geistlichen Ehegerichte.

In der für den ganzen Umfang des Reiches giltigen Kundmachung des vormaligen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. October 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 216.) ist die grundsätzliche Bestimmung ausgesprochen, dass die Verhandlungen der geistlichen Ehegerichte, wenn sie eine Rechtsurkunde nicht enthalten, kein Gegenstand der Stempelabgabe sind. Demnach sind die Eingaben an die geistlichen Ehegerichte, wenn sie keine Rechtsurkunde enthalten, desgleichen die Ausfertigungen dieser Gerichte stempelfrei. Es unterliegen also die von den Pfarrern und fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Commissären an das fürsterzbischöfliche Ehegericht zu erstattenden Berichte, die von den Parteien zur Amtshandlung überreichten Eingaben, wie auch sämmtliche mit den Parteien, Zeugen und Sachverständigen aufgenommenen Protokolle nicht der Stempelpflicht. Wenn aber die Parteien eine Rechtsurkunde, z. B. einen Taufschein, ein Krankheitszeugniss, einen Vertrag u. s. w. beibringen, so muss eine solche Urkunde mit dem gesetzlichen Stempel versehen sein.

Ueber die Genesis des Zugeständnisses der Stempelfreiheit für die Verhandlungen der geistlichen Ehegerichte ist Nachstehendes zu bemerken. Die im Jahre 1856 zu Wien versammelten Bischöfe hatten in ihrer an das damalige k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Eingabe vom 16. Juni 1856 bemerkt, dass es zu wenigstens theilweiser Bestreitung der Kosten, welche bei den Verhandlungen der Ehegerichte nicht vermieden werden können, unerlässlich sein werde, von den Betheiligten mässige Taxen zu erheben, bei Bemessung des diessfälligen Gebühren-Ansatzes jedoch eine Schwierig-

keit zu beseitigen bleibe. Diese Schwierigkeit bestand darin, dass bei den weltlichen Gerichten die Gebühren nicht mehr in der Form von Taxen erhoben, sondern durch den erhöhten Ansatz des für die Actenstücke vorgeschriebenen Stempelpapiers eingebracht wird. Sofern die Parteien bei Ehestreitigkeiten dem Staate den Stempel und dem bischöflichen Gerichte die Taxen bezahlen müssten, so wäre diess eine doppelte für denselben Gegenstand zu entrichtende Steuer, welche vielfache Klagen hervorrufen würde. Hierdurch fanden sich die versammelten Bischöfe zu der Bitte veranlasst, dass für die bei den kirchlichen Ehegerichten vorkommenden Verhandlungen der Gebrauch des Stempelpapieres, wenigstens in so weit derselbe an die Stelle der Taxen trat, nicht eingeführt werde.

Diese Bitte wurde durch die oben angeführte Bestimmung erlediget, welche den Grundsatz ausspricht, dass die Verhandlungen der geistlichen Ehegerichte, wenn sie eine Rechtsurkunde nicht enthalten, kein Gegenstand der Stempelabgabe sind. Das den Bischöfen zugegangene Ministerial-Schreiben vom 2. Sept. 1857, Z. 1174/C. U. M. bemerkt hiezu: „Es stimmt diess mit den kaiserlichen Patenten vom 9. Februar und 2. August 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 50 und 329.) überein, in denen unter jenen Organen, bei welchen ohne dem vorgeschriebenen Stempel Eingaben und Beilagen nicht überreicht, Protocolle nicht aufgenommen werden dürfen, die Träger der Kirchengewalt nicht angeführt erscheinen und sonach eingeräumt ist, dass Eingaben, Beilagen und Protocolle, sofern sie nicht schon als Rechtsurkunden oder Zeugnisse stempelpflichtig sind oder als solche unter die in der T. P. 75—s der bezogenen kaiserlichen Patente angegebenen Ausnahmen fallen, in rein kirchlichen Dingen dem Stempel nicht unterliegen, was theilweise schon durch das Stempelgesetz vom 27. Jänner 1840 zugestanden war, zufolge dessen Gesuche um Dispens von Ehehindernissen oder Verboten, welche nicht zugleich der österreichischen Gesetzgebung angehören, ungestempelt eingebracht werden konnten. Dagegen ist es auch fortan zu beobachten, dass Zeugnisse, ämtliche Abschriften und Rechtsurkunden desshalb, weil sie zu Verhandlungen der kirchlichen Ehegerichte benöthiget oder anlässlich solcher Verhandlungen errichtet werden, dessgleichen schiedsrichterliche Erkenntnisse über Vermögenssachen oder andere bürgerliche Rechte der Befreiung vom Stempel nicht theilhaftig sind.“

IV. Die Untersuchungs-Commissäre in der Erzdiöcese Wien.

Zufolge der von Sr. Eminenz dem hochwürdigsten Herrn Cardinal und Fürsterzbischof von Wien unter dem 21. December 1856 sub XI. getroffenen Anordnung ist bei Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett, wenn die Eheleute oder wenigstens der Gatte inner den Linien von Wien oder im Bereiche des Wiener Polizeibezirkes wohnen, die Untersuchung stets bei dem Ehegerichte vorzunehmen. Für die übrigen Theile der Diöcese aber sind damals die Herren Dechanten und zwar jeder für sein ganzes Decanat, insoweit dasselbe ausser den

Gränzen des Wiener Polizeibezirkes liegt, provisorisch als Untersuchungs-Commissäre mit dem Beifügen aufgestellt worden, dass sie jene Priester zu bezeichnen haben, von welchen sie wünschen, dass sie ihnen als Schriftführer beigegeben werden. Seither ist es dabei geblieben, dass ausser den Gränzen des Wiener Polizeibezirkes die Dechante das Amt der fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Commissäre in Ehescheidungssachen verwalten und für dieses Amt in Eid genommen werden. Die Wahl des Schriftführers wird in der Regel dem Dechante und fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Commissäre anheim gestellt, dem sonach das fürsterzbischöfliche Ehegericht die Eidesformel zumittelt, nach welcher der für sein Amt noch nicht vereidete Schriftführer, den gesetzlich vorgeschriebenen Eid in die Hände des Untersuchungs-Commissärs abzulegen hat, dem es obliegt, die von ihm und dem beeideten Schriftführer unterfertigte Eidesformel an das fürsterzbischöfliche Ehegericht einzusenden.

Die Eidesformel für die fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Commissäre lautet: Ego . . . . ab Eminentissimo Principe Archiepiscopo Viennensi Commissarius in causis matrimonialibus . . . . deputatus juro, me demandatum mihi munus sancte executurum, omni respectu personarum, odio, amore, favore, prece vel pretio penitus secluso, nec in animo quidquam habiturum, quam Dei gloriam augendam et promovendam tam spiritualem quam temporalem salutem eorum, qui pretioso sanguine Domini et Dei nostri redemti sunt. Instructionem autem, quam Eminentia Sua in causis matrimonialibus observandum praescripsit, regulae instar fideliter tenebo. Insuper juro, me nihil eorum, quae in causarum pertractatione prolata fuerint, cuiquam homini aperturum esse. Se me Deus adjuvet et hoc sanctum Dei Evangelium!

Der Schriftführer hat zu schwören: Ego . . . . in causis matrimonialibus ad protocollum excipiendum Secretarius constitutus juro, me demandatum mihi munus sancte executurum, omni respectu personarum, odio, amore, favore, prece vel pretio penitus secluso, nec quidquam eorum, quae in causarum pertractatione prolata fuerint, quiquam homini aperturum esse. Sic me Deus adjuvet et hoc sanctum Dei Evangelium!

V. Die Fälle, in denen überhaupt Pfarrer und bischöfliche Untersuchungs-Commissäre zu den ehegerichtlichen Amtshandlungen mitzuwirken haben.

Nach den Vorschriften der Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen haben überhaupt einige Amtshandlungen dieser Gerichte die Thätigkeit der Pfarrer zur Voraussetzung; und auch ausser diesen gesetzlich bestimmten Fällen muss mitunter die Mitwirkung der Pfarrer zu ehegerichtlichen Amtshandlungen in Anspruch genommen werden, gleichwie einzelne solche Amtshandlungen durch die fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Commissäre gepflogen werden, welche zufolge §. 214. der Anweisung für die geistlichen Gerichte von dem Bischofe ernannt

und ermächtiget sind, bei Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett die Untersuchung vorzunehmen, wobei sie sich zur Aufnahme der Protocolle der Hilfe eines ihnen beigegebenen Schriftführers zu bedienen haben.

Jedoch können wir in Bezug auf die oben unter Nr. 1. aufgezählten Eherechtssachen sogleich beifügen, dass der Fall der Trennung der Ehe durch Ablegung der Ordensgelübde fast gar nicht vorkömmt, gleichwie auch die Todeserklärung eines vermissten oder verschollenen Gatten zum Zwecke der Wiederverehelichung des andern hierlands zu den Seltenheiten gehört, weshalb es nicht leicht geschehen wird, dass die Pfarrer oder die ausser dem Sitze des geistlichen Ehegerichtes aufgestellten fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Commissäre in solchen Angelegenheiten amtlich zu verhandeln hätten. Was die Verhandlung in Vincularsachen anbelangt, so bezeichnet die Anweisung für die geistlichen Gerichte allerdings bestimmte Amtshandlungen, die dem Pfarrer obliegen (§§. 133. 134. 135. 139. 192.), gleichwie es auch geschehen kann, dass das geistliche Ehegericht die Mithilfe eines auswärtigen fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Commissärs in Anspruch nimmt (§. 146. 160.). Allein da in solchen Fällen in der Regel von Seite des Ehegerichts besondere Weisungen ertheilt werden, so ist es Sache des Pfarrers und des Untersuchungs-Commissärs, sich diessfalls jeder eigenmächtigen Amtshandlung zu enthalten, die Aufträge des Ehegerichtes entweder einzuholen oder zu erwarten, und dieselben genau in Vollzug zu setzen.

Am häufigsten wird die Intervention der Pfarrer in Anspruch genommen, wenn auf dem Grunde eines Eheverlöbnisses Einsprache gegen eine Trauung erhoben wird. Noch öfter haben aber Pfarrer und fürsterzbischöfliche Untersuchungs-Commissäre ihr Amt zu handeln, wenn Ehegatten von Tisch und Bett geschieden sein wollen. In beiden Fällen muss der Pfarrer vor Allem mit sich darüber ins Reine kommen, ob er zur Verhandlung mit der Partei, die an ihn sich wendet, competent sei. Die meisten Zweifel über die pfarrliche Competenz haben aber ihren Grund darin, dass die im Militärverbande stehenden Bewohner eines Pfarrbezirkes in der Regel ihrem Militär-Seelsorger unterstehen, welcher Umstand demnach besonders ins Auge zu fassen ist.

VI. Vorschriften über die Zuständigkeit zu der militär-geistlichen Jurisdiction.

Laut §. 46. der Anweisung für die geistlichen Gerichte ist zuständiger Pfarrer der zur militia vaga gehörigen Personen der Feldkaplan und beziehungsweise (nämlich bei Truppenkörpern, die keinen eigenen Militärkaplan haben) der Feldsuperior nach Massgabe der von dem heiligen Stuhle gewährten Vollmachten. Jene, welche der militia stabilis beigezählt werden, haben sich an den Pfarrer ihres Wohnsitzes zu wenden.

Das neueste Verzeichniss der Truppenkörper, Branchen, Anstalten und Militärpersonen, welche der civil-geistlichen Juris-

diction unterstehen, ist von dem apostolischen Feldvicariate unter dem 20. Jänner 1857 den bischöflichen Ordinariaten mitgetheilt worden. Es gehören dahin: 1) die pensionirten Generale, wenn sie gleich Regiments-Inhaber sind; 2) alle pensionirten, quieszirenden oder mit Beibehaltung des Offiziers-Charakters quittirt habenden Stabs- und Oberoffiziere, Militärbeamten und Parteien; 3) das Hernalser Offiziers-Töchter-Bildungsinstitut; 4) die Patental- und die Vorbehalts- (Reservations-) Invaliden; 5) die Traiteurs und alle sonstigen mit Bewilligung der Militärbehörden zur Ausübung eines Gewerbes oder einer Beschäftigung in den Kasernen oder anderen Militärgebäuden sich aufhaltenden Civilpersonen; 6) die Wittwen und Waisen der Militärpersonen; 7) die Frauen, Kinder und Dienstboten der in diesem Verzeichnisse erwähnten Militärpersonen; 8) die k. k. Militärgränze und sämmtliche Gränzregimenter, wenn letztere sich nicht mobil ausser der Gränze befinden. — Wenn jedoch die von 1 bis 8 bezeichneten Militärpersonen zu einer activen, wenn auch nur zeitweiligen oder aushilfsweisen Dienstleistung bei solchen Truppenkörpern, Branchen, Anstalten oder Militärbehörden commandirt, oder in solche Militär-Heilanstalten zur Pflege und Behandlung aufgenommen werden, welche der militär-geistlichen Jurisdiction zugewiesen sind, so haben dieselben für diese Zeit gleichfalls der militär-geistlichen Jurisdiction zu unterstehen. Dieser sind ferner auch alle auf Kriegsdauer angestellten Beamten, Aerzte und sonstigen Militärparteien, so wie auch diejenigen Personen des Civilstandes untergeordnet, welche sich für die Dauer des Krieges bei der Armee aufhalten.

Ferner ist von dem geistlichen Ehegerichte der k. k. Armee unter dem 30. März 1863 Z. 171. erklärt worden, dass die Militär-Rechnungs-Departements mit ihrem gesammten Personalstande, nachdem dieselben zufolge allerh. Entschliessung vom 21. Februar 1863 aus dem Armeeverbande ausgeschieden und vom 1. November 1860 an der k. k. obersten Rechnungs-Controlsbehörde unterstellt sind, in aller und jeder Beziehung unter die Civil-Jurisdiction gehören.

Derselben Jurisdiction unterstehen auch die Weiber und Kinder der nach der zweiten Art verheiratheten Soldaten. Die Ehen der Soldaten nach der zweiten Art werden nämlich nur unter der Bedingung zugestanden, dass ein solches Weib nie bei dem Regimente sich aufhalte, sondern in ihrem Aufenthaltsorte verbleibe und sammt ihren Kindern zur Civilgerichtsbarkeit zuständig sei. In Anbetracht dessen ist durch die Ministerialverordnung vom 19. August 1858 (A. G. Bl. Nr. 142.) erklärt worden, dass über die Ehestreitigkeiten der nach der zweiten Art verheiratheten Militärmannschaft, wenn die Klage gegen die dem Civilstande angehörende Gattin gerichtet ist, das civil-geistliche Ehegericht des Aufenthaltsortes derselben zu verhandeln und zu entscheiden hat. Dasselbe gilt zufolge der bezogenen Ministerialverordnung hinsichtlich der Ehestreitigkeiten der bis zur Einberufung oder Entlassung beurlaubten Mannschaft, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, dessgleichen hinsichtlich der Ehesachen der nicht activen Reservemannschaft. Beide unterstehen wohl in der Regel, als zur militia vaga gehörig, der

militär-geistlichen Jurisdiction; die Verhandlung und Entscheidung über ihre Ehesachen aber ist durch die erwähnte Vorschrift dem civilgeistlichen Ehegerichte ihres Aufenthaltsortes überwiesen.

Nach diesen Andeutungen werden die Pfarrer und fürsterzbischöflichen Untersuchungscommissäre zu beurtheilen vermögen, ob sie sich in der Behandlung der bei ihnen anhängig gemachten Ehesachen von Personen, die im Militärverbande stehen, einlassen oder solche Parteien an den militärischen Seelsorger, beziehungsweise an das militärgeistliche Gericht verweisen sollen.

VII. Vorgang des Pfarrers im Falle der Einsprache wider eine Trauung auf Grund eines Eheverlöbnisses.

Nicht ganz selten ist der Fall, in welchem wider eine bevorstehende Trauung von einer Partei auf Grund eines Eheverlöbnisses Einsprache erhoben wird. Was in einem solchen Falle zu geschehen habe, enthält die Vorschrift des §. 107. der Anweisung für die geistlichen Gerichte. Bei einer Einsprache auf dem Grunde eines Eheverlöbnisses hat der Pfarrer, wofern das Eheverlöbniss ungiltig ist, die Betheiligten darüber zu belehren; wenn er es aber für giltig hält, eine gütliche Ausgleichung zu versuchen. Wird die Einsprache unmittelbar bei dem Ehegerichte erhoben und liegt nicht etwa die Ungiltigkeit am Tage, so soll vor Allem der Pfarrer angewiesen werden, durch Vorstellungen und Ermahnungen väterlich einzuwirken.

Die Vorschriften der Anweisung für die geistlichen Gerichte über die Behandlung der Eheverlöbnisse beruhen auf der Voraussetzung, dass aus denselben eine obligatio naturalis, das gegebene Versprechen zu halten, hervorgeht, die aber hinsichtlich der versprochenen Eingehung der Ehe nicht als eine obligatio civilis sich zur Geltung bringen lässt, somit nur eine Gewissenspflicht begründet, deren Bestand und Dauer nach dem Kirchengesetze, beziehungsweise nach den Bestimmungen der Anweisung für die geistlichen Gerichte zu beurtheilen ist. In dieser Richtung verfügt die Anweisung §. 109., dass auf Jene, welche sich weigern, ihr im Eheverlöbnisse gegebenes Wort zu erfüllen, nicht sowohl durch Zwang als durch Ermahnung gewirkt werde; gleichwie im §. 111. dem Ehegerichte aufgegeben wird, falls das Verlöbniss für giltig erklärt worden ist, durch einen Beauftragten den Versuch zu machen, die Parteien zu gütlicher Ausgleichung zu bewegen, und auf Ansuchen von wenigstens Einem Theile einen Entschädigungsbetrag auszusprechen. Stellt der Kläger sich damit nicht zufrieden, so bleibt es ihm zwar unbenommen, wegen des Schadenersatzes bei dem weltlichen Gerichte Klage zu führen, doch seine wider die Trauung erhobene Einsprache soll nicht weiter berücksichtiget werden. Und im §. 112. der Anweisung wird grundsätzlich festgestellt, dass wenn ein Einverständniss über die Aufhebung des Eheverlöbnisses oder die Leistung einer billigen Entschädigung sich nicht erzielen liesse, die Gestattung der beabsichtigten Ehe als das kleinere Uebel angesehen werden müsste.

Die pfarrliche Amtshandlung in Sachen eines Eheverlöbnisses, mit welchem die Einsprache gegen eine Trauung begründet wird, kann nach §. 107. der Anweisung für die geistlichen Gerichte auf eine zweifache Weise hervorgerufen werden. Entweder erhebt die Partei, welche sich wegen eines mit ihr abgeschlossenen Eheverlöbnisses durch die bevorstehende Trauung des anderen Spondenten gekränkt erachtet, bei dem Pfarrer Einsprache gegen diese Trauung, oder sie macht diese Einsprache bei dem geistlichen Ehegerichte geltend, welches die bei demselben überreichte schriftliche Klage oder das mit der Einsprache erhebenden Partei aufgenommene Protokoll dem Pfarrer zur Amtshandlung im Sinne des §. 107. der Anweisung für die geistlichen Gerichte überweiset.

In beiden Fällen ist (nach dem Grundsatze: „Actor sequitur forum rei“) als competent zur Amtshandlung jener Pfarrer anzusehen, in dessen Pfarrsprengel der geklagte Theil seinen Wohnsitz hat. Wenn sich demnach die klagende Partei mit ihrer Einsprache gegen eine Trauung an einen anderen Pfarrer wendet, so wird dieser die klagende Partei an den zur Vornahme der diessfälligen Amtshandlung zuständigen Pfarrer oder an das geistliche Ehegericht zu weisen haben; z. B. der Bräutigam A., wohnhaft in der Pfarre Rossau in Wien, hat mit Sempronia, welche im Pfarrbezirke Lichtenthal wohnt, ein Eheverlöbniss geschlossen und beabsichtiget nunmehr, sich mit der im Bereiche der Pfarre Schottenfeld wohnenden Clara zu verehelichen. Sempronia erfährt durch das in der Pfarre Schottenfeld vorgenommene kirchliche Aufgebot die bevorstehende Eheschliessung des A. mit Clara und erhebt auf Grund des erwähnten Eheverlöbnisses bei der Pfarre Schottenfeld Einsprache gegen die Trauung. Der Pfarrer von Schottenfeld wird diese Einsprache zwar zur Kenntniss nehmen, die Klägerin aber zur Geltendmachung ihrer Klage an die Pfarre Rossau oder an das geistliche Ehegericht verweisen.

Der zur Verhandlung über ein Eheverlöbniss competente Pfarrer wird sich vor Allem zu überzeugen suchen, ob in dem gegebenen Falle die Merkmale eines Eheverlöbnisses, d. i. eines Uebereinkommens zwischen Mann und Weib, in welchem sie einander zu ehelichen versprochen haben (§. 2. der Anweisung für die geistlichen Gerichte), vorhanden sind. Zu diesem Ende wird der Pfarrer die klagende Partei veranlassen, anzugeben, wann, unter welchen Umständen, und in welcher Weise das angebliche Eheverlöbniss geschlossen worden sei. Häufig wird es sich herausstellen, dass zwischen der klagenden und der geklagten Partei blos ein inniger, zumeist unzüchtiger Verkehr stattgefunden habe, ein Uebereinkommen aber, in welchem sie sich zu ehelichen versprochen haben, nicht getroffen worden sei. Ergibt die Rücksprache mit der klagenden Partei ein solches Resultat, so wird der Pfarrer hierüber ein kurzes Protokoll aufnehmen, dasselbe von der klagenden Partei unterfertigen lassen und erklären, dass die erhobene Einsprache wider die Trauung nicht weiter berücksichtiget werden könne. Es ist zur Hintanhaltung weiterer Verhandlung nicht unwichtig, dass ein solches kurzes Protokoll aufgenommen werde, was um so leichter geschehen kann, als derlei

Fälle selten sich ergeben, sonach durch die Aufnahme solcher Protokolle eine nennenswerthe Geschäftsvermehrung nicht herbeigeführt wird. Das Formular eines solchen Protokolles ist:

Protokoll.

Aufgenommen bei der Pfarre St. Jakob in Neusiedl, am 14. Juli 1863.

Gegenwärtig.

Die Gefertigten.

Gegenstand:

Es erscheint Rosalia Mader, katholisch, ledigen Standes, 26 Jahre alt, Dienstmagd, wohnhaft in Neusiedl Nr. 25., und gibt an:

Ich habe vor zwei Jahren im Fasching die Bekanntschaft des Michael Loser, welcher kath., led. Standes, nach meiner Meinung jetzt 30 Jahre alt, Bauerssohn Nr. 40. in Neusiedl ist, gemacht. Es ist demselben gelungen, mich zum Falle zu bringen; in Folge dessen habe ich ein Kind geboren, welches noch am Leben ist. Ich habe den Michael Loser wiederholt angegangen, für das von ihm mit mir erzeugte uneheliche Kind zu sorgen, er hat mich immer auf die Zeit vertröstet, bis er sein eigener Herr sein werde. Jetzt hat er nach seinem verstorbenen Vater die Bauernwirthschaft geerbt, will, wie es hier in Neusiedl allgemein bekannt ist, in nächster Zeit die Margaretha Stubenvoll heirathen. Ich erhebe gegen jede Verehelichung des Michael Loser so lange Einsprache, bis er sein mit mir erzeugtes uneheliches Kind versorgt haben wird.

Hat Ihnen Michael Loser die Heirath versprochen und haben Sie das Versprechen angenommen?

Michael Loser hat wohl öfter gesagt: Ich werde dich nicht verlassen, — aber die Heirath hat er mir ausdrücklich nicht versprochen.

Hierauf wurde die Rosalia Mader belehrt, dass dem Michael Loser, weil er angeblich mit ihr ein uneheliches Kind erzeugt habe, die beabsichtigte Verehelichung mit einer anderen Frauensperson nicht untersagt werden könne.

Wegen Austragung der Alimentationsforderung für ihr uneheliches Kind wurde Klägerin an das betreffende weltliche Gericht gewiesen.

Vorgelesen, richtig befunden und gefertiget:

Rosalia Mader.

N. N.

Pfarrer.

Mitunter werden die Angaben der klagenden Partei herausstellen, dass zwischen ihr und dem geklagten Theile ein Uebereinkommen Statt gefunden, in welchem sie einander zu ehelichen versprochen haben. Zumeist ist in solchen Fällen eine sündhafte Bekanntschaft zwischen den Spondenten angeknüpft worden, deren Folge die Verführung zur Unzucht und Schwängerung der Verführten war, die der Verführer, obgleich er ihr die Ehe verheissen hat, nunmehr verlässt und eine andere Frauensperson heirathen will. Es kann sich aber auch ereignen, dass ein Eheverlöbniss in ehrbarer Weise geschlossen, Schritte zur Verehelichung gethan, die Verkündigungen vorgenommen wurden, und dass die klagende Partei dieses Alles oder Einzelnes davon durch schriftliche Urkunden nachzuweisen vermag.

Wenn bei der Rücksprache mit der Partei die Merkmale eines Eheverlöbnisses hervorkommen, so muss der Pfarrer vor Allem bemüht sein, mit sich darüber in's Reine zu kommen, ob dasselbe giltig geschlossen und seither nicht gesetzlich unwirksam geworden sei, seine bindende Kraft verloren habe. Denn nach §. 107. der Anweisung für die geistlichen Gerichte hat der Pfarrer, wofern das Eheverlöbniss ungiltig ist, die Betheiligten darüber zu belehren. Bei der Beurtheilung der Giltigkeit des Verlöbnisses, welches, da die Vermuthung für die Freiheit des Ehewerbers hinsichtlich der Wahl des Gatten steht, vollständig erwiesen werden muss, dienen die Bestimmungen des §. 3. der Anweisung für die geistlichen Gerichte zur Richtschnur, nach welchen ein Eheverlöbniss nur von Personen, die miteinander eine giltige und erlaubte Ehe zu schliessen vermögen und kraft einer mit Freiheit und gehöriger Ueberlegung gegebenen Willensäusserung giltig eingegangen werden kann. §. 5—10. der Anweisung bezeichnen die Umstände, in Ansehung deren die Sponsalien, auch ohne Einverständniss der Spondenten, aufgelöst werden können oder sollen. Demnach wird eventuell der Pfarrer den klagenden Theil belehren, dass nach dem Gesetze, abgesehen von dem Falle, in welchem ein Verlobter dem Ordensleben oder dem geistlichen Stande sich widmet, die Eheverlöbnisse derer, die unter der väterlichen Gewalt stehen, wenn die Eltern gerechten Widerspruch entgegensetzen, aufzulösen sind, — dass ferner, wenn ein Theil die dem Verlobten schuldige Treue gebrochen hat, der andere seines Versprechens entbunden ist, — gleichwie wenn eine solche Veränderung eintritt, dass man voraussetzen darf, es wäre bei diesem Stande der Dinge zum Verlöbnisse nicht gekommen, dasselbe für jenen Theil, bei welchem eine solche Veränderung nicht eingetreten ist, seine bindende Kraft verliert, — und die Pflicht zur Erfüllung des im Eheverlöbnisse gegebenen Versprechens, auch dann aufhört, wenn nach Erwägung aller Umstände mit Recht vorauszusetzen ist, dass eine zwischen den Verlobten eingegangene Ehe unglücklich sein würde.

Findet der Pfarrer bei der Rücksprache mit der klagenden Partei ausreichende Anhaltspunkte für die Annahme, dass das Eheverlöbniss giltig geschlossen wurde, und seine Wirksamkeit noch nicht verloren habe, so erscheint es angezeigt, die klagende Partei zu fragen, ob sie noch ferner auf der Eheschliessung mit dem anderen

Spondenten bestehe, wobei dieselbe aufmerksam zu machen ist, dass der wortbrüchige Theil zur Einhaltung seines Versprechens nicht zwangsweise verhalten werden könne, indem zufolge §. 109. der Anweisung auf Jene, welche sich weigern, ihr im Eheverlöbnisse gegebenes Wort zu erfüllen, nicht sowohl durch Zwang als durch Ermahnung zu wirken ist, dass ferner eine unter solchen Umständen von den Spondenten geschlossene Ehe, wenn sie durch Zureden zu Stande kommen sollte, eine unglückliche Verbindung sein würde.

In vielen Fällen wird es sich herausstellen, dass es der klagenden Partei — gewöhnlich einer von ihrem Verführer verlassenen Frauensperson — nicht um die Eingehung der Ehe mit dem wortbrüchigen Spondenten, sondern um die Alimentirung eines unehelichen Kindes oder um die Rückerstattung herausgelockter Geldsummen zu thun sei.

Erklärt die klagende Partei vor dem Pfarrer, dass sie auf der Eheschliessung mit dem wortbrüchigen Spondenten nicht bestehe, so wird sich der Pfarrer selbst sicher stellen und weiteren Verhandlungen vorbeugen, wenn er diese Erklärung der klagenden Partei zu Protokoll nimmt und dasselbe von ihr unterfertigen lässt. Das Formular eines derartigen Protokolls folgt weiter unten. Eine weitere Verhandlung ist unter solchen Umständen nicht mehr nothwendig und darf der anderweitigen Verehelichung des wortbrüchig gewordenen Spondenten aus dem Grunde des mit der klagenden Partei geschlossenen Eheverlöbnisses kein Hinderniss mehr in den Weg gestellt werden.

Beharret aber in dem in Rede stehenden Falle, in welchem der Pfarrer das Eheverlöbniss für giltig hält, die klagende Partei darauf, dass der wortbrüchige Spondent verhalten werde, die Ehe mit ihr zu schliessen, so wird der Pfarrer diesem vorläufig die Trauung, oder falls die Trauung in einer anderen Pfarre Statt zu finden hätte, die Ausfolgung des Verkündigungsscheines verweigern, übrigens aber ehemöglichst die beiden Spondenten zu einer gemeinschaftlichen Besprechung vorrufen, bei welcher, wenn es wahrscheinlich ist, dass dieselben ein giltiges Eheverlöbniss geschlossen haben und ein gesetzlicher Grund zur Aufhebung desselben nicht vorliegt, dem zurücktretenden Spondenten zu Gemüthe zu führen ist, dass es ihm obliege, sein gegebenes Wort zu halten; besonders dann, wenn der eine Spondent die klagende Partei verführt und mit ihr ein Kind erzeugt hat, wird derselbe an seine Pflicht zu mahnen sein, die Verführte zu Ehren zu bringen und dem unehelichen Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu verschaffen.

Wenn diese Ermahnungen nicht verfangen und die klagende Partei durch die hartnäckige Weigerung des Geklagten, sein Wort zu halten, zu dem Entschlusse kömmt, selbst von dem Eheverlöbnisse zurückzutreten, so wird der Pfarrer diesen Entschluss zu Protokoll nehmen, und der beabsichtigten Eheschliessung des Geklagten mit einer anderen Person aus dem Grunde des dagegen eingewendeten Eheverlöbnisses nicht weiter hinderlich sein, sonach die Trauung desselben vornehmen oder Behufs der Eheschliessung in einer anderen Pfarre den Verkündschein ausfolgen.

Bei der Protokollar-Aufnahme des Entschlusses der klagenden Partei, auf der Heirath mit dem wortbrüchigen Spondenten nicht zu bestehen, kann das nachstehende Formular zur Richtschnur dienen:

Protokoll.

Aufgenommen bei der Pfarre Maria Rotunda in Wien, am 20. Juli 1863.

Gegenwärtig.

Die Gefertigten.

Gegenstand:

Es erscheint Josefa Mayer, katholisch, ledig, 25 Jahre alt, Handarbeiterin, wohnhaft auf der Landstrasse, . . . gasse Nr. . . . in Wien und gibt an:

Ich habe im December 1862 den Johann Müller, katholisch, ledig, beiläufig 30 Jahre alt, Schneidergeselle, jetzt wohnhaft in der inneren Stadt, . . . gasse Nr. . . in Wien kennen gelernt; er hat mir die Ehe angetragen, und wir haben in Gegenwart meiner Mutter, Anna Mayer, bei mir wohnhaft, und meines gewesenen Vormunds Franz Grün, einander am 25. März 1863 förmlich die Ehe versprochen. Johann Müller ist gleich bei seiner Heimaths-Behörde um die Heirathsbewilligung mit mir eingeschritten, und wir sind nach Einlangung derselben bereits in der Pfarre Landstrasse in Wien, in deren Sprengel damals auch Johann Müller wohnte, dreimal kirchlich aufgeboten worden (oder auch: Zeugen habe ich für das gegenseitig gegebene Eheversprechen nicht, jedoch kann es Johann Müller nicht läugnen), (vielleicht kommt hinzuzusetzen: ich habe mich auch in vertrauten sündhaften Umgang mit ihm eingelassen, und ich befinde mich im Zustande der Schwangerschaft).

Zu meinen Staunen hörte ich ihn, der mich seit 3 Wochen nicht mehr besuchte, gestern in der Pfarre St. Leopold mit einer in der Leopoldstadt wohnhaften Schneiderswittwe kirchlich aufbieten, und er erklärte meiner Mutter, die ihn desshalb noch gestern persönlich zur Rede stellte, dass er mit der genannten Wittwe ein gut eingerichtetes Geschäft erheirathe, und daher mich, weil ich kein Vermögen habe, nicht heirathen werde.

Ich erhebe daher Einsprache gegen die beabsichtigte Verehelichung des Johann Müller mit einer anderen Frauensperson.

Bestehen Sie darauf, dass Johann Müller Sie heirathe?

Einen so falschen Mann will ich selbst nicht mehr heirathen, jedoch soll er noch vor der Verehelichung sich über die Alimentationskosten für mein anzuhoffendes Kind ausgleichen, (oder) mir den Schaden ersetzen, den ich dadurch erlitten, dass ich in Anhoffung meiner baldigen Verehelichung durch Ankauf von Wäsche u. dgl. erlitten habe.

Vorgelesen, richtig befunden und gefertiget:
Josefa Mayer.

Klägerin wurde belehrt, dass bei dem Umstande, als sie von dem Eheversprechen zurückzutreten erklärt hat, der beabsichtigten weiteren Verehelichung des Johann Mayer aus dem Grunde des angeblich zwischen beiden geschlossenen Eheverlöbnisses kein Hinderniss im Wege stehe.

Wegen Austragung ihrer angeblichen Geldforderungen oder Kindes-Alimentations-Ansprüche wurde Klägerin an das betreffende weltliche Gericht gewiesen.

N. N.
Pfarrer.

Besteht aber die klagende Partei auf ihrer Einsprache gegen die Trauung des wortbrüchigen Spondenten mit einer anderen Frauensperson, so wird der Pfarrer den Sachverhalt dem geistlichen Ehegerichte in einem Berichte zur weiteren Verhandlung und Entscheidung vorlegen und mit der Vornahme der Trauung des wortbrüchigen Spondenten oder mit der Verabfolgung des Verkündscheines an denselben so lange zuwarten, bis er die weitere Weisung des geistlichen Ehegerichtes hierüber erhalten haben wird.

Den bis nun angedeuteten Vorgang hat der Pfarrer auch dann einzuhalten, wenn die klagende Partei ihre Einsprache gegen die Verehelichung des wortbrüchigen Spondenten mit einer anderen Person unmittelbar bei dem Ehegerichte erhoben, und dieses, weil die Ungiltigkeit des Verlöbnisses nicht am Tage liegt, den Pfarrer angewiesen hat, durch Vorstellungen und Ermahnungen väterlich einzuwirken. In jedem Falle kömmt in Folge einer solchen Weisung an das geistliche Ehegericht Bericht zu erstatten, in welchem das Ergebniss der Vollziehung des erhaltenen Auftrages unter Rückschluss des dem Pfarrer von dem Ehegerichte zugegangenen Communicates und eventuell unter Anschluss des über das Abstehen der klagenden Partei von ihrer Einsprache aufgenommenen Protokolls darzulegen ist. Dieser Bericht könnte etwa so lauten:

Hochwürdigstes fürsterzbischöfliches Ehegericht!

Am 25. Juli 1868 hat Josefa Mayer, katholisch, ledig, 25 Jahre, Handarbeiterin, wohnhaft auf der Landstrasse, . . gasse Nr. in Wien gegen die beabsichtigte Verehelichung des

Johann Müller, katholisch, ledig, Schneidergesellen, wohnhaft in dem Sprengel der Pfarre Maria Rotunda, in der innern Stadt, . . gasse Nr. in Wien mit einer sicheren Anna Grün, Schneidermeisterswittwe, wohnhaft in der Leopoldstadt, . . gasse Nr. in Wien Einsprache erhoben, weil zwischen ihr und Johann Müller nicht nur seit beiläufig einem Jahre eine nähere Bekanntschaft bestehe, sondern ihr derselbe auch am 25. März 1863 die Ehe versprochen und sie dieses Versprechen angenommen habe.

Da Josefa Mayer darauf bestand, dass Johann Müller sie eheliche, so hat der gehorsamst Gefertigte beide Parteien für den 27. Juli 1863 zu einer gemeinschaftlichen Besprechung vorgeladen.

(Wenn die unmittelbar bei dem Ehegerichte erhobene Einsprache schriftlich dem Pfarrer zur Amtshandlung zugesendet worden ist, kann der Eingang lauten:)

Ueber hohen Auftrag vom 25. Juli 1863, Z. 1456. hat der gehorsamst Gefertigte in der Eheverlöbnisssache der Josefa Mayer und des Johann Müller beide Parteien für den 27. Juli 1863 zu einer gemeinschaftlichen Besprechung vorgeladen, bei welcher Josefa Mayer zu Protokoll erklärt hat, dass sie auf der Verehelichung mit Johann Müller nicht mehr bestehe. Das Communicat folgt anbei zurück, (oder) die von dem Gefertigten zuerst an Johann Müller gerichteten Vorstellungen und Ermahnungen waren erfolglos; er erklärte, dass er leichtsinnig der Josefa Mayer die Ehe versprochen, da weder er noch sie ein Vermögen zum Anfange eines Geschäftes besässen; mit seiner jetzigen Braut hoffe er gut versorgt zu werden.

Für das anzuhoffende Kind der Josefa Mayer werde er das leisten, was ihm die Gerichte zur Zahlung auferlegen werden, sonst sei er ihr nichts schuldig.

Josefa Mayer besteht ungeachtet der ihr gemachten Vorstellungen auf der Verehelichung mit Johann Müller.

Der gehorsamst Gefertigte bringt diesen Sachverhalt (unter Rückschluss des Communicates) zur Kenntniss des hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ehegerichtes mit der schliesslichen Bemerkung, dass er bis auf weitere hohe Weisung den Johann Müller weder trauen,

noch demselben einen Verkündschein ausfolgen werde.

Pfarre Maria Rotunda in Wien,
am 28. Juli 1863.

N. N.,
Pfarrverweser.

Erkennt das Ehegericht das Verlöbniss für ungiltig, so soll vermöge §. 110. der Anweisung das Nöthige verfügt werden, damit die Trauung keine weitere Verzögerung erfahre. Hiezu ist mit dem Erlasse Sr. Eminenz, unseres hochwürdigsten Herrn Cardinals und Fürsterzbischofes an das fürsterzbischöfliche Ehegericht von Wien dd. 26. Mai 1858 die nachstehende erläuternde Bestimmung erflossen: „Wenn ein Eheverlöbniss für ungiltig erklärt wird, so hat der Kläger zwar das Recht, Berufung einzulegen; dieselbe übt jedoch keine aufschiebende Wirkung, sondern es ist nach §. 110. die Eingehung der Ehe ohne weiteren Aufschub zu gestatten. Da nämlich sogar, wenn das Verlöbniss als zu Recht bestehend erkannt wird und der schuldige Theil jede billige Entschädigung verweigert, die Eingehung der Ehe vom Standpunkte des kleineren Uebels zu gestatten ist, so kann dieselbe um so weniger versagt werden, wenn die erste Instanz wider das Eheverlöbniss gesprochen hat. Dennoch ist die Berufung nicht ohne mögliche Rechtswirkung; denn wenn die zweite Instanz und, insofern der Beklagte sich mit dem Urtheile derselben nicht zufrieden stellt, die zweite und dritte Instanz für die Giltigkeit des Verlöbnisses entscheiden, so ist dem Kläger die Grundlage gesichert, auf welcher er den Schadenersatz einklagen kann, welcher nach §. 2. des bürgerlichen Ehegesetzes ihm etwa gebührt."

Die Verhandlungsakten über Einsprachen wider Trauungen auf dem Grunde eines Eheverlöbnisses, wenn dieselben an das Ehegericht nicht vorgelegt werden oder von demselben an das Pfarramt zurückgelangen, sind bei den Akten über die Trauung des geklagten Theiles aufzubewahren.

Schliesslich kömmt noch zu bemerken, dass in Eheverlöbnisssachen eine Amtshandlung der ausser dem Wiener Polizeibezirke bestellten fürsterzbischöflichen Untersuchungscommissäre nur dann einzutreten hat, wenn einer derselben von dem geistlichen Ehegerichte nach Massgabe des §. 111. der Anweisung beauftragt wurde, in dem Falle, wenn das Verlöbniss für giltig erklärt worden ist, den Versuch zu machen, die Parteien zu gütlicher Ausgleichung zu bewegen. Die Parteien in Eheverlöbnisssachen werden durch die Vorschrift des §. 107. der Anweisung mit ihrer Einsprache wider die Trauung entweder an den Pfarrer oder unmittelbar an das Ehegericht gewiesen, wesshalb es unzulässig erscheint, dass eine solche Einsprache (wie es durch §. 215. der Anweisung bei Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett gestattet ist) bei dem fürsterzbischöflichen Untersuchungscommissär entweder schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werde.

VIII. Vorgehen des Pfarrers in Sachen der Scheidung von Tisch und Bett. (Versuch der Aussöhnung).

In Sachen der Scheidung von Tisch und Bett haben die den geistlichen Ehegerichten vorgezeichneten Amtshandlungen die Thätigkeit der Pfarrer zur Voraussetzung, indem die ehegerichtliche Verhandlung über angebrachte Scheidungsklagen erst beginnen kann, nachdem die pfarrlichen Versuche der Aussöhnung der die Scheidung anstrebenden Gatten stattgefunden haben.

Die Vornahme der pfarrlichen Aussöhnungsversuche hält die Anweisung für die geistlichen Gerichte für so wichtig, dass diese Versuche auch bei der Verhandlung über Scheidungsklagen bei schon vorhandenem Bekenntnisse (§. 242.) und im ausserordentlichen Verfahren (§. 243.) nicht unterbleiben sollen. Der oberhirtliche Erlass an das fürsterzbischöfliche Ehegericht von Wien dd. 26. Mai 1858 erklärt es ferner für selbstverständlich, dass ein Kläger, welcher die eheliche Gemeinschaft in unberechtigter Weise aufgehoben hat, durch seine Weigerung, die eheliche Gemeinschaft wieder anzuknüpfen, nicht der Verbindlichkeit enthoben werde, Alles ihm Obliegende zu leisten, um dem Pfarrer die vorzunehmenden Versuche der Aussöhnung möglich zu machen. So lange der Kläger nicht Alles ihm Obliegende geleistet hat, um die vorgeschriebenen Versuche der Aussöhnung möglich zu machen, ist nach dem weiteren Inhalte des bezogenen oberhirtlichen Erlasses die Verhandlung über die Scheidungsklage nicht zu beginnen. Nur wenn er an dem Hindernisse, welches der Vornahme dieser Versuche im Wege steht, keine Schuld trägt, so muss auch ohne dieselben zur Untersuchung geschritten werden. Ein Gatte, welcher von dem anderen Theile böslich verlassen wurde, ist nicht verpflichtet, zu Behufe jener Versuche eine Reise zu unternehmen. Was Derjenige, durch dessen Schuld die thatsächliche Trennung eintrat, zu leisten habe, ist nach billiger Erwägung der Umstände zu unterscheiden. In der Regel muss er Schwierigkeiten, welche eine Folge seiner Pflichtübertretung sind, sich gefallen lassen. Wenn aber die Sachen nun einmal so stehen, dass er die erforderliche Zusammenkunft nur mit verhältnissmässig grossen Opfern und ohne Aussicht auf Erfolg möglich machen könnte, so erscheint ein ausnahmsweiser Vorgang als gerechtfertigt. Setzen wir den Fall, zwei Eheleute scheiden sich durch ein eigenmächtiges Einverständniss. Die Gattin tritt als Gesellschafterin in ein wohlhabendes Haus und reist in das südliche Frankreich. Hier aber verwickelt sie sich in ein unreines Verhältniss, welches zur Offenkundigkeit gelangt. Der Gatte erhält hievon sichere Nachricht und richtet an sie mehrere Briefe, welche unbeantwortet bleiben. Nun klagt er zu Wien, wo sein Lebensberuf ihn festhält, auf Scheidung. Da er in die thatsächliche Trennung eingewilligt hat, so ist er an der Entfernung seiner Gattin nicht schuldlos; doch sein Einkommen ist nicht so beschaffen, dass er die weite Reise leicht bestreiten könnte und ein Erfolg wäre von derselben nicht zu erwarten. Bei dem Zusammentreffen solcher Umstände könnte die Verhandlung allerdings ohne vorausgeschickten Versuch der Aussöhnung begonnen werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass diese Andeutungen des oberhirtlichen Erlasses vom 26. Mai 1858 nur für die Weisungen des fürsterzbischöflichen Ehegerichts in besonderen Fällen massgebend sind, indem die Pfarrer hinsichtlich der in Rede stehenden Aussöhnungsversuche sich, wo solche besondere ehegerichtliche Weisungen nicht vorliegen, lediglich die Bestimmungen der §§. 211. 212. und 213. der Anweisung für die geistlichen Gerichte gegenwärtig zu halten haben.

§. 211. „Der Gatte, welcher die Scheidung zu erlangen wünscht, hat sich vorerst an seinen Pfarrer zu wenden. Dieser wird beide Theile vorrufen und alle Beweggründe, welche das Gesetz Gottes und die Würde des Ehebundes darbietet, mit Ernst und Liebe geltend machen, um die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten. Gelingt die Vermittelung nicht, so ist nach einem jedesmaligen Zwischenraume von wenigstens acht Tagen ein zweiter und dritter Versuch zu machen. Doch kann der dritte Versuch unterbleiben, wenn bei der obwaltenden Erbitterung keine Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, oder am Tage liegt, dass der klagende Theil die Lebensgemeinschaft nicht fortsetzen könne, ohne sein ewiges oder zeitliches Heil einer dringenden Gefahr auszusetzen.“ — §. 212. „Wenn der Beklagte sich zu erscheinen weigert, so ist der Pfarrer berechtiget, denselben durch Dazwischenkunft der weltlichen Behörde zur Folgsamkeit zu nöthigen. Ob ein erzwungenes Erscheinen den Zweck zu fördern vermöge, muss nach den Umständen beurtheilt werden.“ — §. 213. „Bleiben die Bemühungen des Pfarrers vergeblich, so hat er hierüber an den Präses des Ehegerichtes Bericht zu erstatten, und wofern er die Gattin nur zweimal vorgeladen, den Grund, aus welchem der dritte Versuch unterlassen wurde, genau anzugeben. Auch hat er beizufügen, ob und in wie weit die vorgebrachten Beschwerden ihm gegründet scheinen?

Einige Winke, welche dem Pfarrer bei der Vornahme der Aussöhnungsversuche zur Richtschnur dienen können und sollen, haben Se. Eminenz, unser hochwürdigster Herr Cardinal und Fürsterzbischof, in dem inhaltvollen oberhirtlichen Erlasse vom 21. Dezember 1856 sub X. dargelegt. Es gehört zu den wichtigsten Pflichten des Pfarrers, die sich lockernde Bande der ehrlichen Gemeinschaft durch seine väterlichen Ermahnungen zu befestigen. Die Scheidung von Tisch und Bett ist manchmal das kleinere, aber immer ein grosses Uebel. Sie zerreisst die christliche Familie und macht die Erfüllung der Pflichten unmöglich, welche die Gatten vor dem Altare des Allerhöchsten auf sich genommen haben. Die Kinder wachsen unter den Einflüssen eines traurigen Verhältnisses heran; sie entfremden sich dem Vater oder der Mutter oder auch beiden. Die vereinzelten Gatten betreten nicht selten unreine Wege. Auch als die Scheidung noch vor dem weltlichen Gerichte verhandelt wurde, war der Pfarrer verpflichtet, vor Beginn der Verhandlung den dreimaligen Versuch der Aussöhnung zu machen. Ich hoffe, dass jetzt, da die Scheidung vor dem kirchlichen Gerichte und im Geiste der Kirche verhandelt wird, die Herren Pfarrer ihre mühevolle, doch verdienstliche Aufgabe mit doppeltem Eifer vollbringen werden. Der Gatte ist nicht schuldig,

in der Gemeinschaft des Lebens zu beharren, wenn durch dieselbe sein ewiges oder auch sein zeitliches Heil dringend gefährdet wird. Dieser Grundsatz muss unter gewissen Umständen auch auf den Fall einer ansteckenden Krankheit angewendet werden. Die bedeutendsten Lehrer des Kirchenrechtes und der Moraltheologie sind darin einig, dass eine ansteckende Krankheit, durch welche die Gesundheit des andern Theiles dringend bedroht wird, einen rechtmässigen Grund der Scheidung darbieten könne; auch der heilige Alfons von Liguori, dessen Ansehen in allen Fragen des christlichen Sittengesetzes gross ist, stimmt ohne Bedenken bei. Andererseits geht die Pflicht wechselseitiger Hilfeleistung aus der Natur des ehelichen Bundes hervor und soll in Krankheiten sich um so kraftvoller bewähren, je mehr der Lebensgefährte des Trostes und der Pflege bedürftig ist. Eines wie das andere muss bei Behandlung solcher Fälle gehörig in Anschlag gebracht werden. Damit man nicht glaube, dass die vorübergehende Gefahr der Ansteckung, wie sie mit vielen Krankheitsfällen verbunden ist, einen Grund der Scheidung darbiete, wird im §. 208. (der Anweisung für die geistlichen Gerichte) nur von einem langwierigen und ansteckenden körperlichen Uebel gesprochen. Auch wenn die Gefahr als dauernd und dringend bewiesen ist, bleibt der Seelsorger verpflichtet, auf den um Scheidung nachsuchenden Ehegatten im Sinne des §. 211. zu wirken. Er hat ihm vorzustellen, dass wir Jünger des Heilands sind, welcher sein Leben für seine Heerde gegeben hat, und uns durch eine Gefahr, welche unsere Gesundheit, ja auch unser Leben bedroht, in der Erfüllung heiliger Pflichten nicht sollen beirren lassen. Er hat ihm in Erinnerung zu bringen, dass Gesundheit und Krankheit, Leben und Tod in der Hand des Herren stehen, welcher uns in jedem Augenblick vor seinen Richterstuhl rufen, doch auch in den drohendsten Gefahren bewahren kann; dass wir durch keine auch noch so ängstliche Vorsicht die Verlängerung unseres Lebens sicherstellen können, und daher keine Gefahr, welcher wir uns im Namen und zur Ehre Gottes aussetzen, zu scheuen brauchen. Indessen kann es nach Beschaffenheit der Umstände auf ein Werk der Aufopferung ankommen, welches sich anempfehlen, aber nicht vorschreiben lässt. Auch muss auf die Natur des ansteckenden Uebels Rücksicht genommen werden. Bei jener Krankheit, welche die böse Lust als eine verschuldete Geissel begleitet, sind Fälle möglich, in welchen man zu Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft schwer oder gar nicht rathen kann.“

Ferner haben Seine Eminenz in Anbetracht dessen, dass Alles, was einen Grund oder Vorwand bieten kann, um die Verhandlung der Ehesachen zu verzögern, sorgfältig vermieden werden muss, unter dem 12. November 1857 zu verfügen befunden, dass das General-Vicariat an die Pfarrgeistlichkeit eine allgemeine Weisung über die Angabe des Monatstages und Jahres der vorgenommenen Aussöhnungsversuche in dem von dem Pfarrer an den Präses des Ehegerichtes zu erstattenden Berichte erlasse, weil diese Angabe bis dahin grösstentheils, aber nicht immer beobachtet worden war. Der Priester, welcher bei einer auf Ehescheidung gestellten Klage an die

Gatten die vorgeschriebenen Ermahnungen zu richten hat, wird durch die Anweisung für die Ehegerichte §§. 211 — 213. verpflichtet, in seinem Berichte nicht nur anzugeben, wie oft er die Versöhnung zu bewirken versucht hat, sondern, wenn der dritte Versuch unterblieb, auch die Gründe, aus welchen diess geschah, genau darzulegen. Offenbar ist es nothwendig, dass hiebei die Zeit, zu welcher die vergeblichen Ermahnungen stattfanden, durch Monatstag und Jahr bezeichnet werde, und zwar um so mehr, da sich sonst nicht beurtheilen liesse, ob die im §. 211. vorgeschriebenen Zwischenräume (von wenigstens acht Tagen) eingehalten wurden. Ergibt sich der Fall, dass ein anderer Priester mit der Vornahme der Ermahnungen beauftragt wird, so ist ihm jedesmal in Erinnerung zu bringen, dass der Tag genau anzugeben sei. Diese von Seiner Eminenz angeordnete Weisung is durch die fürsterzbischöfliche Consistorial-Currende Nr. 10. vom Jahre 1857 an den Klerus erlassen worden.

Die voranstehenden Vorschriften sind bisher von den Herren Pfarrern mit seltenen Ausnahmen, mit wünschenswerther Genauigkeit zur Ausführung gebracht worden. Um der Wiederholung der vorgekommenen wenigen Ausserachtlassungen vorzubeugen und für einzelne besondere Umstände die entsprechenden Andeutungen zu geben, wird Nachstehendes bemerkt:

1) Die in den §§. 211 bis 214. der Anweisung vorgezeichneten Versuche der Aussöhnung hat in dem Falle, wenn nicht beide Gatten, um deren Scheidung von Tisch und Bett es sich handelt, in demselben Pfarrsprengel wohnen, in der Regel derjenige Pfarrer vorzunehmen, in dessen Sprengel der Ehemann seinen Wohnsitz hat. Es stimmt diess mit dem Grundsatze des §. 96. der Anweisung zusammen und es ergibt sich dieser Vorgang aus der Erwägung, dass die Gattin bei ihrem Gatten wohnen soll und die eigenmächtige Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft für keinen Ehetheil ein Recht begründet, in Sachen der Scheidung von Tisch und Bett sich der Amtshandlung jenes Priesters zu entziehen, welcher de jure Pfarrer der Eheleute ist, d. h. desjenigen Pfarrers, in dessen Sprengel der Ehemann seinen Wohnsitz hat und die Gattin von Rechtswegen wohnen soll. An diesen ist demnach die von ihrem Ehemanne in thatsächlicher Absonderung lebende Gattin behufs der Vornahme der Aussöhnungsversuche zu verweisen.

Eine Ausnahme von dieser Regel tritt in dem Falle ein, wenn der Ehemann seine Gattin böswillig verlassen hat, oder wenn derselbe in einer längere Zeit währenden gerichtlichen Haft sich befindet und zugleich Gefahr im Verzuge vorhanden ist. In einem solchen Falle hat der Pfarrer, an welchen sich die im Pfarrbezirke wohnende Gattin unter Geltendmachung solcher Umstände zur Vornahme der pfarrlichen Aussöhnungsversuche sich wendet, das fürsterzbischöfliche Ehegericht um eine Weisung darüber anzugehen, ob und in welcher Weise diese Aussöhnungsversuche zu bewerkstelligen sind. Eben so hat der Pfarrer eine Weisung des fürsterzbischöflichen Ehegerichtes über die Art der Vornahme der Aussöhnungsversuche in

dem Falle einzuholen, wenn ein die Scheidung von Tisch und Bett anstrebender Ehemann des Pfarrbezirkes sich meldet, dessen Gattin ihn böswillig verlassen hat, oder für eine längere Zeit in gerichtlicher Haft sich befindet, und desshalb von dem Pfarrer entweder gar nicht oder nicht ohne besondere Schwierigkeiten vorgeladen werden kann.

2) Wenn nach dem Beginne der pfarrlichen Aussöhnungsversuche beide Ehegatten oder auch nur der Ehemann innerhalb des Wiener Polizeibezirkes den Wohnsitz ändert, so hat behufs der Hintanhaltung böswilliger Verzögerung der Scheidungs-Verhandlung jener Pfarrer die Aussöhnungsversuche durchzuführen und darüber an das fürsterzbischöfliche Ehegericht Bericht zu erstatten, welcher dieselben begonnen hat. Findet aber ausserhalb des Wiener Polizeibezirkes während der pfarrlichen Aussöhnungsversuche die Uebersiedlung der Gatten oder des Ehemannes in einen anderen Pfarrsprengel statt, so liegt es dem klagenden Theile ob, die Vornahme dieser Aussöhnungsversuche bei dem Pfarrer des neuen Wohnortes wieder anzusuchen und sich denselben vollständig zu unterziehen.

3) In den meisten Fällen wird es sich als zweckmässig darstellen, dass bei jedem Aussöhnungsversuche beide Gatten zugleich anwesend seien, weil die Erfahrung gelehrt hat, dass in Fällen, wo die Aussöhnungsversuche nur mit einem Gatten vorgenommen wurden, der abwesende Theil sich einbildete, dass seine Abwesenheit dazu benützt werde, den Pfarrer wider ihn einzunehmen. Der im §. 211. der Anweisung vorgezeichnete Zwischenraum von wenigstens acht Tagen zwischen den einzelnen Aussöhnungsversuchen ist genau einzuhalten. Desgleichen kömmt zu beobachten, dass das Unterlassen des dritten Aussöhnungsversuches nur durch sehr wichtige Gründe sich rechtfertigen lasse, und jedenfalls eine Ausnahme sei, die nicht zur Regel werden darf.

4) Bei dem letzten Aussöhnungsversuche wird der Pfarrer gut thun, wenn er den auf Scheidung von Tisch und Bett klagenden Gatten darüber belehrt, dass er nach Massgabe der Vorschrift des §. 215. der Anweisung seine Klage bei dem Ehegerichte selbst oder bei dem fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Commissär, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, entweder schriftlich (ungestempelt, in dupplo) einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben habe, wobei der klagende Gatte zu erinnern ist, dass das Ehegericht auf Grund des von dem Pfarrer über die Aussöhnungsversuche erstatteten Berichtes allein keine gerichtliche Verhandlung einleiten könne, sondern zu diesem Ende das Substrat einer Scheidungsklage vorliegen müsse.

5) Wenn die Aussöhnungsversuche keinen Erfolg haben, ist von dem Pfarrer in jedem Falle der im §. 213. der Anweisung vorgezeichnete Bericht an das Ehegericht zu erstatten, weil es zu den seltensten Ausnahmen gehört, dass nach den erfolglos gebliebenen pfarrlichen Aussöhnungsversuchen die Scheidungsklage nicht eingebracht wird, der Umstand aber, dass nach Einbringung der Klage der in Rede stehende Bericht mitunter erst von Amtswegen abgeheischt

werden muss, unnütze Schreibereien verursacht und die Durchführung der Rechtssache verzögert.

Es ist vorgekommen, dass einzelne Pfarrer ohne Zweifel mit Rücksicht auf §. 104. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches statt des Berichtes über die Erfolglosigkeit der Aussöhnungsversuche ein schriftliches Zeugniss ausstellten, in welchem nur die Erklärung enthalten war, dass die Ehegatten, der drei Mal geschehenen Vorstellungen ungeachtet, bei dem Verlangen, sich zu scheiden, verharren. Das fürsterzbischöfliche Ehegericht kann sich mit einem derartigen Zeugnisse nicht begnügen, indem an dessen Stelle der im §. 213. der Anweisung angeordnete pfarrämtliche Bericht getreten ist, dessen zweckmässige Erstattung für das Ehegericht desshalb von Wichtigkeit ist, weil die in diesem Berichte niedergelegten Wahrnehmungen des Pfarrers, der die Parteien kennt und mit ihnen bei den Aussöhnungsversuchen verkehrt hat, dem Ehegerichte Anhaltspunkte bieten können und sollen, um sich im Voraus ein der Wahrheit möglichst getreues Bild von den Personen zu entwerfen, über deren Scheidungssache zu verhandeln kömmt. Bezüglich des Inhalts des erwähnten pfarrämtlichen Berichtes ist die Vorschrift des §. 213. der Anweisung wahrzunehmen und insbesondere die im Jahre 1857 erflossene oberhirtliche Weisung zu beobachten, nach welcher in diesem Berichte das Jahr und die Monatstage der vorgenommenen Aussöhnungsversuche anzugeben sind. Mit besonderer Sorgfalt wird endlich von Seite des Pfarrers nach seinem besten Wissen und Gewissen anzudeuten sein, ob und in wie weit ihm die vorgebrachten Beschwerden gegründet scheinen.

IX. Vorgehen des bischöflichen Untersuchungs-Commissärs in Sachen der Scheidung von Tisch und Bett.

1) Die Anbringung und der Inhalt der Scheidungsklage.

In dem Verfahren, welches in Sachen der Scheidung von Tisch und Bett einzuhalten ist, kömmt die Anbringung der Scheidungsklage und die Voruntersuchung zu besprechen. Ueber die Anbringung und den Inhalt der Scheidungsklage enthält die Anweisung für die geistlichen Gerichte §. 215. die nachstehende Vorschrift: „Der Kläger kann sein Gesuch bei dem Ehegerichte selbst oder bei dem Commissäre, in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat, entweder schriftlich einreichen oder mündlich zu Protokoll geben. Der Grund, durch welchen er sich zur Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens berechtigt hält, ist genau anzugeben und die Beweismittel sind namhaft zu machen. Auch soll die bisherige Dauer der Ehe, und wenn aus derselben Kinder hervorgegangen sind, die Zahl und das Alter derselben angeführt werden.“ Hiernach kann die auf Scheidung von Tisch und Bett klagende Partei nach Vollendung der pfarrlichen Aussöhnungsversuche ihr Gesuch um Bewilligung der Scheidung bei dem Ehegerichte selbst anbringen, dasselbe bei diesem Gerichte unmittelbar überreichen oder dahin übersenden. In der Erzdiöcese Wien hat sich die zweckmässige Praxis

herausgebildet, dass in diesem Falle die Klageschrift oder das Scheidungsgesuch in duplo eingebracht werde. Die Form eines solchen Gesuches wäre beiläufig folgende:

(Stempelfrei.)

Hochwürdigstes fürsterzbischöfliches Ehegericht!

Rubrum:

Fürsterzbischöfliches Ehegericht in Wien:

Johanna Ast, Gastwirthin Nr. 52. in Zulb,

contra

Karl Ast, Gastwirth Nr. 3. in Zulb,

um Scheidung von Tisch und Bett.

Ich Endesgefertigte Johanna Ast, Gastwirthin in Zulb finde mich genöthigt, um Bewilligung der Scheidung von Tisch und Bett von meinem Gatten Karl Ast zu bitten, a) weil er sich seit Jahren im hohen Grade der Trunkenheit ergeben, b) durch Nachlässigkeit im Geschäftsbetriebe und Geldvergeudung unseren Vermögensstand herabgebracht hat, c) mich durch die gröbsten Schimpfworte und ungegründete Beschuldigungen, als führte ich ein unehrbares Leben, fortwährend kränkt, und mich bereits mehrmals in gefährlicher Weise misshandelt hat.

Ich bitte daher um Einleitung einer Verhandlung und um Scheidung von meinem Gatten.

Johanna Ast.

Es bleibt aber der klagenden Partei auch unbenommen, das Scheidungsgesuch bei dem ausser dem Wiener Polizei-Bezirke bestellten fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Commissär, in dessen Bezirke sie ihren Wohnsitz hat, einzureichen. Diesem liegt es ob, das ihm überreichte Scheidungsgesuch (die Klageschrift) mit dem Jahre und Monatstage, an welchem es ihm überreicht worden ist, zu bezeichnen und ohne jede weitere Veranlassung an das fürsterzbischöfliche Ehegericht einzusenden. Denn §. 216. der Anweisung verlangt, dass das Gesuch um Scheidung dem Ehegerichte vorgelegt werde.

Es ist aber nach §. 215. der Anweisung auch zulässig, dass der Kläger sein Scheidungsgesuch bei dem Ehegerichte oder bei dem fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Commissäre seines Wohnsitzes mündlich zu Protokoll gebe. Wenn die klagende Partei von diesem Zugeständnisse Gebrauch macht und ihre Klage bei dem fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Commissäre zu Protokoll zu geben begehrt, so kann dieser ihr behufs dessen entweder in möglichst kurzer Frist eine Tagsatzung anberaumen, oder gleich das Klage-Protokoll aufnehmen. Zur zweckmässigen Vornahme dieser Amtshandlung wird das nachfolgende Formulare eines solchen Protokolles dienen, in welchem auf die Daten Rücksicht genommen ist, die zufolge §. 215. der Anweisung in der Scheidungsklage enthalten sein sollen.

(Stempelfrei.)

Protokoll.

Aufgenommen bei dem fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Commissariate in Hütteldorf am 28. Juli 1863.

Gegenstand:

Ist die Einvernehmung der Johanna Ast, welche erscheint, um gegen ihren Gatten Karl Ast eine Klage auf Scheidung von Tisch und Bett anzubringen.

Gegenwärtige:

Der fürsterzbischöfliche Untersuchungs-Commissär: N. N.
Der Schriftführer: N. N.
Die Klägerin: Johanna Ast.

Die Klägerin erscheint um 9 Uhr Vormittags und gibt nach gemachter Erinnerung zur wahrheitsgetreuen Angabe Nachstehendes zu Protokoll:

1.

Wie heissen Sie? Zu welcher Religion bekennen Sie sich? Wie alt sind Sie? Was haben Sie für eine Beschäftigung? Wie lange und mit wem sind Sie verheirathet? Wie viele Kinder haben Sie aus dieser Ehe? Wo wohnen Sie?

Ich heisse Johanna Ast, geborne B., verwittwete C., bin katholisch, 33 Jahre alt, seit 2. Februar 1856 mit Karl Ast, Gastwirth in Zulb verheirathet; aus unserer Ehe leben zwei Kinder: Anna, 5, und Josef, 4 Jahre alt. Ich wohne seit vier Wochen ohne gerichtliche Erlaubniss abgesondert von meinem Gatten in Z. Nr. 52.; mein Gatte wohnt in Zulb Nr. 3.

2.

Wie oft und wann waren Sie gemeinschaftlich mit Ihrem (Ihrer) Ehegatten (Ehegattin) bei den pfarrlichen Versöhnungs-Versuchen?

Ich war mit meinem Gatten am 2., 10. und 23. Juli 1863 bei den pfarrlichen Versöhnungs-Versuchen.

Nach reiflicher Ueberlegung und ungeachtet der mir jetzt von Seite des Untersuchungs-Commissärs gemachten Vorstellungen bitte ich um (lebenslängliche, zeitweilige) Scheidung von Tisch und Bett von meinem Gatten Karl A., und zwar aus folgenden Gründen:

A. Hat sich mein Gatte seit 3½ Jahren dem Trunke ergeben; seine Trunksucht hat sich in den letzten 1½ Jahren so sehr gesteigert, dass er, man kann sagen, wöchentlich 3—4mal, manchmal aber mehrere Tage hintereinander sich volltrinkt.

B. Seit der in A. genannten Zeit hat er sich auch wenig um den Betrieb unseres Geschäftes umgesehen, war auch häufig, eben wegen seines trunkenen Zustandes dazu nicht fähig, ist mitunter mehrere Tage hintereinander in fremde Gasthäuser trinken gegangen, zu welchem Behufe er Geld aus der Schanklade mitzunehmen pflegte. Wie oft er Geld zu diesem Zwecke herausgenommen, und wie viel jedesmal, kann ich nicht näher bestimmen. Wir waren im vorigen Jahre genöthiget, 2000 fl. Schulden auf unser Haus aufzunehmen, welche Summe bis jetzt wieder ausgegeben ist. An diesem Herabkommen unseres Vermögensstandes trägt nur mein Gatte die Schuld.

Ich berufe mich zum Beweise der zwei genannten Klagepunkte vorläufig auf das Geständniss meines Gatten; — im Läugnungsfalle bitte ich über die oftmalige Trunkenheit meines Gatten und über das Herumziehen desselben in anderen Gasthäusern hierüber die Zeugen:

a) Anton Weiss, Müllermeister in Z.,
b) dessen Gattin Josefa Weiss, ebendort,
c) Gabriel Schwarz, Hausknecht,
d) Otto Potl, Dr. der Medizin, Nr. 6. in Z.,

abzuhören.

Uebrigens sind diese Umstände in ganz Z. bekannt.

Die 2000 fl. sind von der Sparkasse in W. ausgeliehen und grundbüchlich auf unser Haus vorgemerkt.

C. Kränkt mich mein Gatte dadurch seit vier Jahren, dass er mich mit ungegründeter Eifersucht plagt, mich wiederholt vor Gästen und Dienstleuten mit ehrenrührigen Schimpfnamen, als: H . . . zu belegen pflegt. Ich hatte nämlich im Wittwenstande durch zwei Jahre einen Kellner, den ich zum Betriebe meines Geschäftes sehr gut brauchen konnte und den ich auch nach der Verehelichung mit meinem jetzigen Gatten im Dienste behielt. Vor vier Jahren will mein Gatte darauf gekommen sein, dass ich mit diesem Kellner in einem unehrbaren Verhältnisse gestanden sei und er hat nach mehreren heftigen häuslichen Auftritten diesem Kellner den Dienst gekündet. Derselbe ist jetzt in Obrau, $1^1/_2$ Stunde von Zulb, Bestandwirth, besucht öfter unser Gasthaus, und da ich mit ihm, wie man mit allen Gästen sein muss,

freundlich bin, nimmt mein Gatte Veranlassung, mich der Fortsetzung eines sträflichen Verhältnisses mit dem genannten Manne zu beschuldigen und mich desshalb häufig in arger Weise zu beschimpfen.

D. Auch hat mich mein Gatte schon öfter misshandelt. Stösse und Püffe mit der Hand habe ich bei Zwistigkeiten in früheren Jahren öfter von ihm bekommen. Aergere Misshandlungen meiner Person hat sich mein Gatte drei zu Schulden kommen lassen, und zwar:

1. Als mein Gatte vor beiläufig vier Jahren erfuhr, dass der damals noch bei uns bedienstete Kellner Franz Q. sich von einem Hausirer eine Cigarrenspitze gekauft, und dass ich dem Hausirer dafür das Geld ausgezahlt hatte, meinte er, dass ich dem Kellner mit der Cigarrenspitze ein Geschenk gemacht habe, während ich dem Kellner doch nur das Geld dazu geliehen hatte. Desshalb schlug mich mein Gatte mit der flachen Hand wohl sicher achtmal in das Gesicht, dass ich aus der Nase blutete.

2. Vor sechs Wochen muss meinen Gatten Jemand gegen mich aufgehetzt haben; er kam damals Abends (es war an einem Montage) ziemlich angetrunken nach Hause, fiel mit dem Worte: „H . . ., hast deinem Kerl schon wieder Geld geschickt," über mich her, und riss mir meine Geldbörse aus der Tasche und fand darin ein Aufgabs-Recepisse über 30 fl. an die Schwester des Franz Q., welche in Obrau Modistin ist, und bildete sich ein, ich hätte diese Summe blos an die Modistin geschickt, damit Franz Q. sie dort in Empfang nehmen könne, während ich ihr doch diese Summe für verschiedene eingelieferte Näharbeiten übersendet hatte. Damals hat mich mein Gatte an den Haaren gerissen und mir einen Faustschlag in den Rücken versetzt.

3. Am 1. Juli 1863 fuhr ich nach K. um Steuer zu zahlen; am Rückwege überraschte mich, da ich nur einen offenen Steirerwagen hatte, ein Gewitter und ich war genöthiget in Obrau bei dem Bestandwirthe Franz Q. einzukehren; mein Gatte muss das von anderen Leuten, die ebenfalls aus Zulb in K. waren, erfahren haben; denn als ich zwischen 3—4 Uhr Nachmittags nach Hause kam, fragte mich

mein Gatte, was ich bei Franz Q. zu thun gehabt hätte, und als ich ihm erwiederte, dass ich des Gewitters wegen dort einkehren musste, ergriff er mich bei den Haaren, warf mich zu Boden und schlug wohl sicher 10 Minuten mit einem Ausklopfstaberl auf meinen Rücken zu, bis ihm der Hausknecht Gabriel X. in die Arme fiel und mich befreite. Als ich wieder aufgestanden war, konnte ich mich nicht enthalten, meinen Gatten zu beschimpfen und ihm mit einer Klage beim Bezirksgerichte zu drohen, worauf mir mein Gatte noch eine Ohrfeige gab, dass ich davon 10 Tage lang ein blaues Auge hatte. Ueber diese Misshandlung habe ich mir von Doctor Otto N. ein ärztliches Parere ausstellen lassen, welches ich dem Protokoll einlege.

Sollte mein Gatte meine sub C. und D. zu Protokoll gegebenen Klagepunkte läugnen, so bitte ich hierüber den schon oben genannten Zeugen Gabriel X. über alle Punkte und über die zwei letzten Misshandlungen mein Kindsmädchen Klara Rauch, bei mir wohnhaft, den Binder in Z. Nr. . . Franz Reif und unseren Pferdeknecht Josef Zaum abzuhören.

E. Nach der letztgenannten Misshandlung habe ich, als mein Gatte eine Stunde darauf fortging, unser Haus verlassen und habe mich zu den Eheleuten Georg und Barbara Stilig Nr. 52. in Z. gezogen, wo ich in der Hinterstube mit meiner Tochter Anna wohne.

3.

Haben Sie dem Protokolle noch etwas beizusetzen?

Nichts als die Bitte um Beschleunigung meiner Ehescheidungssache, damit mein Gatte durch das weltliche Gericht verhalten werde, mir mein Vermögen und meine Habseligkeiten auszufolgen.

Revidirt, richtig befunden und gefertiget.

N. N., fürsterzbischöflicher Untersuchungs-Commissär. N. N.

N. N., Schriftführer.

Die in solcher Weise zu Protokoll genommene Klage ist, wie das schriftlich überreichte Gesuch um Scheidung, an das fürsterzbischöfliche Ehegericht einzusenden, welches, wenn die Gründe nicht offenbar unzulänglich sind, die Untersuchung der Sache entweder am

Sitze des Ehegerichtes oder durch den auswärts bestellten fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Commissär einleiten wird.

Hinsichtlich der Manipulation kömmt zu erinnern, dass das Protokoll, wenn es aus mehreren Bogen besteht, gleich nach der Aufnahme locker zu heften und die beiden Enden des Heftfadens mit dem Decanatssiegel niederzusiegeln sind.

2) Die Voruntersuchung im Scheidungsprozesse.

Die Voruntersuchung ist ein sehr wichtiger Bestandtheil des Eheprozesses, insbesondere aber des Scheidungsprozesses. Ueber das durch sie in Vincular- und Scheidungssachen zu erreichende Ziel gibt der Erlass Sr. Eminenz, unseres hochwürdigsten Herrn Cardinals und Fürsterzbischofs an das fürsterzbischöfliche Ehegericht von Wien, dd. 30. September 1857, Aufschluss. Die eigentliche Aufgabe der Voruntersuchung ist, dem Untersuchungscommissär und beziehungsweise dem Vertheidiger der Ehe die volle Kenntniss des Thatbestandes zu verschaffen und somit das Ehegericht von der einseitigen oder geradezu falschen Darstellung, welche die Betheiligten der Sache geben könnten, unabhängig zu machen. Um diesen Zweck (die volle Kenntniss des Thatbestandes) zu erreichen, hat der Untersuchungscommissär und beziehungsweise der Vertheidiger des Ehebandes jedes erlaubte und zweckmässige Mittel in Anwendung zu bringen und er ist dabei an die Formen des rechtlichen Verfahrens keineswegs gebunden. Bei Verhandlungen über die Giltigkeit ist die Voruntersuchung dann von grosser Wichtigkeit, wenn die Parteien die Lösung des Bandes wünschen und die Natur des Hindernisses dem Ermessen des Richters Spielraum gewährt. In anderen Fällen kann sie allerdings von geringer Bedeutung sein; ja es ist möglich, dass für die Beweisführung der Schwerpunkt auf Erhebungen falle, welche der Ernennung des Untersuchungscommissärs vorangehen. Wenn z. B. angezeigt wäre, dass zwischen Titius und Bertha das Hinderniss der Schwägerschaft im ersten Grade der geraden Linie obwalte, so wird das Ehegericht, bevor es einzuschreiten beschliesst, Erkundigungen einziehen. Weisen nun die Taufbücher aus, dass Bertha wirklich die Stieftochter des Titius sei, so bleibt wenig mehr zu untersuchen übrig. Die Voruntersuchung kann also nach Massgabe der Umstände kurz abgethan, sie darf aber niemals unterlassen werden; denn sie ist eine Vorsichtsmassregel, welche eben für die schwierigsten Ehefragen am meisten Bedeutung hat. Jedenfalls muss an das Ehegericht der vorgeschriebene Bericht erstattet werden; übrigens wird nach Umständen zu verfahren sein. Bei den Klagen auf Ehescheidung erweitert sich die Aufgabe der Voruntersuchung. Für die Giltigkeit der Ehe ist der Wunsch der Betheiligten, in ihrer Verbindung zu beharren, ohne alles Gewicht; allein die Frage über die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ist durch die Versöhnung der Gatten beseitigt. Eine Versöhnung lässt sich aber, wenn überhaupt, weit leichter bei der Voruntersuchung, als nach Beginn des gerichtlichen Beweisverfahrens ermitteln. Ferner tritt

bei der Scheidung von Tisch und Bett das Geständniss der Parteien in seine Rechte wieder ein und die Thatsachen, von deren Richtigkeit die Entscheidung abhängt, sind häufig so beschaffen, dass für dieselben gar keine oder doch keine unverdächtigen Zeugen beigebracht werden können. Die Voruntersuchung wird daher bei Klagen auf Scheidung nicht selten das gerichtliche Beweisverfahren überflüssig machen, während sie bei Fragen der Ungiltigkeit blos zu richtiger Würdigung der Beweismittel dienen kann. Dieser wesentliche Unterschied muss bei Aufnahme der Protokolle im Auge behalten werden.“ Hiedurch ist die Tendenz bezeichnet, wohin im Scheidungsprozesse in der Voruntersuchung gestrebt werden soll; diese Tendenz besteht in der Versöhnung der Gatten, und wenn diese nicht zu erreichen ist, in der Erzielung eines Geständnisses der geklagten Partei. Wird dieses Geständniss in der Voruntersuchung erzielt, so kömmt die Vorschrift des §. 218. der Anweisung in Erfüllung, zufolge deren in der Voruntersuchung zuerst der Versuch zu machen ist, die Angelegenheit ohne eigentliches Beweisverfahren zu Ende zu führen.

Für die Bestellung des Commissärs zur Führung der Voruntersuchung sind die Bestimmungen der §§. 214. und 216. der Anweisung für die geistlichen Gerichte massgebend. Findet die Verhandlung am Sitze des Ehegerichtes Statt, so soll Einer der Räthe zum Untersuchungscommissär bestimmt werden. Ausser dem Sitze des Ehegerichtes wird der fürsterzbischöfliche Untersuchungscommissär zur Führung der Voruntersuchung von dem fürsterzbischöflichen Ehegerichte durch ein Decret angewiesen, welchem der Bericht des Pfarrers über die gepflogenen Aussöhnungsversuche, die schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegebene Klage auf Scheidung von Tisch und Bett, und die etwa sonst schon aufgelaufenen Akten beigeschlossen werden.

Dem fürsterzbischöflichen Untersuchungscommissär steht es frei, die Voruntersuchung an dem Orte, wo er seinen Sitz hat, oder in dem Wohnorte der Parteien vorzunehmen. Zum Behufe dieser Untersuchung hat der fürsterzbischöfliche Untersuchungscommissär beide Ehegatten durch ein schriftliches Decret zur Tagsatzung vorzuladen. Für die Abfassung der Vorladung kann das nachstehende Formular dienen.

Von aussen:

Vom

fürsterzbischöflichen Ehegerichts-Commissariate

in Hütteldorf.

An

Frau N. N.

Gastwirthin Nr.

in

N.

Z.

ad Z.

Vom fürsterzbischöflichen Ehegerichts-Commissariate in Hütteldorf.

Vorladung.

Sie werden hiemit angewiesen, behufs einer gerichtlichen Einvernehmung als Kläger (Geklagter, Zeuge) in der Ast'schen Ehescheidungssache, Montag am 10. Juli 1863, um 9 Uhr bei dem fürsterzbischöflichen Ehegerichts-Commissariate Hütteldorf, im Pfarrhofe zu Hütteldorf, unter Vermeidung der gesetzlichen Folgen persönlich zu erscheinen und diese Vorladung bei dem Unterfertigten vorzuweisen.

Hütteldorf, am 18

Der fürsterzbischöfliche Ehegerichtscommissär:

N. N.

Was die Zustellung der Vorladungen an die Parteien anbelangt, so verlangt die oben angeführte Ministerialverordnung vom 19. August 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 158.) allerdings, dass nach Massgabe des §. 213. des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853 (R.-G.-Bl. Nr. 81.) Zustellungen an Parteien ausserhalb des Gerichtsortes in der Regel durch die Post zu geschehen haben. Allein die Erfahrung hat gelehrt, dass die Zustellung der Vorladungen der Parteien oder Zeugen vor das Ehegericht durch die k. k. Post nicht immer zweckmässig sei, weil bei dieser Zustellungsweise nicht leicht die sichere Ueberzeugung gewonnen werden kann, an welchem Tage dem Vorgeladenen die Vorladung behändigt worden sei. Dieser Umstand wird bei anderen Zustellungen des fürsterzbischöflichen Ehegerichtes an Parteien oder Zeugen noch erheblicher, weil von dem Nachweise des Tages einer solchen Zustellung mitunter verschiedene Rechtswirkungen, z. B. die Bestimmung der gesetzlichen Fristen zur Anmeldung oder Ausführung einer Berufung, abhängen. Desshalb ist es bei dem fürsterzbischöflichen Ehegerichte hergebracht, dass ehegerichtliche Zustellungen an Parteien oder Zeugen inner den Linien Wiens durch den Amtsdiener des fürsterzbischöflichen Ehegerichtes geschehen, ausser den Linien Wiens aber durch die Herren Pfarrer vermittelt werden, welche in der Lage sind, die einzelnen Rubriken des Zustellungsscheines des fürsterzbischöflichen Ehegerichtes von den betreffenden Personen ausfüllen zu lassen und den ausgefüllten Zustellungsschein an das fürsterzbischöfliche Ehegericht einzusenden. Es wird in der Regel angezeigt sein, dass auch die fürsterzbischöflichen Untersuchungscommissäre ihre Vorladungen von Parteien oder Zeugen mit einem Zustellungsscheine im Wege der k. k. Post oder auf eine andere zweckdienlich erscheinende Weise an die Herren Pfarrer leiten, in deren Pfarrbezirken die vorgeladenen Personen wohnen. Der Zustellungsschein kann nach dem folgenden Formulare ausgefertigt werden:

Zustellungsschein des fürsterzbischöflichen Ehegerichts-Commissariates in Hütteldorf.

E. P. Z.	Gattung des Stückes und Zahl der Beilagen	Name der Partei oder Behörde, an welche zugestellt werden soll	Unterschrift des Zustellenden	Tag der Zustellung, Unterschrift des Empfängers, oder Ursache, warum die Zustellung unterblieben ist.

Die Zustellung de obengenannten Stücke ist durch die Pfarre zu vermitteln und der gefertigte Zustellungsschein unmittelbar anher einzusenden.

Fürsterzbischöfliches Ehegerichts-Commissariat in Hütteldorf, am 18

Der fürsterzbischöfliche Ehegerichts-Commissär:

N. N.

An die Pfarre

Es ist nur noch zu bemerken, dass von den Parteien für keinerlei Zustellung des fürsterzbischöflichen Ehegerichtes oder der fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Commissäre eine Gebühr abverlangt werden dürfe. Wenn der geklagte Gatte oder ein Zeuge die Annahme einer Vorladung oder einer wie immer Namen habenden ehegerichtlichen Zustellung verweigert, so ist ihm die Vorladung in seiner Wohnung zu belassen und der Sachverhalt von dem Zustellenden auf dem Zustellungsscheine anzumerken, die Zustellung aber als geschehen zu betrachten. Andere ehegerichtliche Zustellungen sind dem Ehegerichte unter Anschluss des Zustellungsscheines, auf welchem der Sachverhalt ersichtlich zu machen ist, zurückzustellen.

Zum Behufe der Voruntersuchung haben beide Gatten persönlich zu erscheinen. Zwar bleibt es ihnen unbenommen, sich von Sachwaltern begleiten zu lassen und vor Abgabe einer Erklärung den Rath derselben einzuholen; es dürfen aber nur jene Erklärungen, welche sie selbst abgeben, als die ihrigen zu Protokoll genommen werden. Sollte der Sachwalter in eigenem Namen sich über etwas den Ehefall Betreffendes erklären, so ist dies so aufzunehmen und zu behandeln, wie es aufgenommen und behandelt werden müsste, wenn derselbe nicht als Sachwalter erschienen wäre. Wofern ein Sachwalter störend einwirken sollte, liegt dem Untersuchungscommissär ob, die Entfernung desselben zu veranlassen (§§. 143. und 217. der Anweisung für die geistlichen Gerichte).

Wenn der geklagte Theil (dasselbe gilt auch von den Zeugen) auf die an ihn ergangene und ihm ordnungsmässig zugestellte Vorladung nicht erscheint, ohne einen Versuch zur Rechtfertigung seines Ausbleibens zu machen, oder einen ausreichenden Grund dafür geltend zu machen, so ist der Ausbleibende in Gemässheit der Vorschrift der §§. 145. und 234. der Anweisung noch einmal mit dem Beisatze vorzuladen, dass man im Falle des abermaligen nicht gerechtfertigten Ausbleibens seine Stellung zur Verhandlung durch die weltliche Behörde veranlassen werde. Bleibt diese wiederholte Vorladung ohne Erfolg, so hat der fürsterzbischöfliche Untersuchungscommissär in einer ämtlichen Zuschrift das k. k. Bezirksamt, welchem der renitente Geklagte untersteht, unter Angabe der Zeit und des Ortes zu ersuchen, dass es den Vorgeladenen verhalte, sich zu stellen.

Sind die beiden gegnerischen Eheleute zur Tagsatzung erschienen, so wird der fürsterzbischöfliche Untersuchungscommissär vor Allem den Versuch machen, den klagenden Theil durch Ermahnungen und Vorstellungen zur Aussöhnung mit dem geklagten Gatten und zur Zurücknahme der Klage zu vermögen. Zu diesem Versuche können nach Umständen auch solche Personen zugelassen werden, von denen anzunehmen ist, dass sie auf die Ehegatten einen heilsamen Einfluss üben werden, z. B. Eltern, Pathen, Trauungs-Beistände u. s. w.

Bleibt der Aussöhnungsversuch erfolglos, so ist mit der eigentlichen Verhandlung zu beginnen, für welche §. 218. der Anweisung zur Richtschnur zu dienen hat. Nach der Bestimmung dieses Paragraphen ist in der Voruntersuchung zuerst der Versuch zu machen,

die Angelegenheit ohne eigentliches Beweisverfahren zu Ende zu führen. Die Gatten sollen einzeln vernommen werden. Liegt die Klage in der Form eines bei dem fürsterzbischöflichen Untersuchungscommissär oder bei dem fürsterzbischöflichen Ehegerichte aufgenommenen Protokolles vor, so ist der geklagte Gatte einzeln, also nicht im Beisein des anderen Gatten über den Inhalt der Klage zu vernehmen. Ist aber eine schriftliche Klage eingebracht worden, so ist der Inhalt derselben zuerst dem auf Scheidung von Tisch und Bett Klagenden vorzulesen und an ihn die Frage zu richten, ob er die Klage ihrem ganzen Inhalte und der Unterschrift nach als die seinige anerkenne. Die Nothwendigkeit dieser Frage gründet sich in der wiederholt vorgekommenen Wahrnehmung, dass klagende Parteien bei der Vorlesung der unter ihrem Namen eingebrachten Klageschrift mit Staunen erklärten, die Hand, der sie die Abfassung der Klage anvertrauten, habe Unwahres oder Entstelltes niedergeschrieben, was von Seite des Auftraggebers dem Verfasser der Schrift nicht mitgetheilt worden war.

Ist die Klageschrift nach der oben angeführten Vorschrift des §. 215. der Anweisung und namentlich mit der durch die Zeitfolge oder den Zusammenhang von Ursache und Wirkung begründeten Ordnung der Thatsachen abgefasst, so ist mit der Anerkennung des Inhaltes und der Unterschrift des Klagebegehrens von Seite der klagenden Partei die vorläufige Einvernehmung dieser Partei geschlossen und kann zur Vornehmung des geklagten Gatten geschritten werden.

Wenn aber die Klageschrift sich als mangelhaft, ungenau oder unrichtig abgefasst darstellt, so hat der fürsterzbischöfliche Untersuchungscommissär zur Aufklärung, Berichtigung und Ergänzung mit der klagenden Partei ein Protokoll aufzunehmen. Damit dies in zweckmässiger Weise geschehe, ist es erforderlich, dass der Untersuchungscommissär den ganzen Inhalt der Klage in kleinere, Gleichzeitiges und Gleichartiges enthaltende Theile zerlege und die einzelnen Theile mit Buchstaben oder Ziffern bezeichne.

Nachdem die Klage anerkannt, oder durch weitere Protokollar-Erklärungen der klagenden Partei berichtigt und vervollständigt ist, folgt die Einzeln-Vernehmung des geklagten Gatten, bei welcher es der Beurtheilung des Untersuchungscommissärs überlassen ist, ob es zweckmässiger sei, nach geschehener Vorlesung eines jeden Punktes einfach die Antwort des geklagten Gatten auf diesen Punkt (mit der Bezeichnung im Protokolle: Der Geklagte erwidert ad G., ad H. der Klage) zu Protokoll zu nehmen, oder über jeden Punkt eine eigene Frage in das Protokoll zu dictiren. Uebrigens kömmt die Vorschrift des §. 222. der Anweisung zu beachten, nach welcher dem Beklagten auf sein Verlangen das schriftlich vorgelegte Gesuch des Klägers oder das Protokoll, welches man über die mündlich angebrachte Klage aufnahm, in Abschrift mitzutheilen und eine Frist zu bestimmen ist, binnen welcher er die Antwort entweder schriftlich einreiche oder mündlich zu Protokoll gebe. Sonst muss ihm das Gesuch um Scheidung vorgelesen und dasjenige, was er zur Vertheidigung

der ehelichen Lebensgemeinschaft vorbringt, zu Protokoll genommen werden.

3) Confrontation der Gatten.

Nach beendigter Vernehmung des geklagten Gatten ist zur Confrontation beider Ehegatten zu schreiten, welche nur dann zu unterbleiben hat, wenn von Seite des geklagten Gatten der ganze Inhalt der Klage Punkt für Punkt zugestanden worden ist. In diesem übrigens sehr seltenen Falle, käme die Vorschrift des §. 242. der Anweisung zur Anwendung: „Wenn der eine Theil sich auf Thatsachen beruft, welche einen gesetzlichen Grund der Scheidung darbieten, und der andere das Vorhandensein derselben nicht in Abrede stellt, so muss der Pfarrer dreimal die Aussöhnung versuchen. Führen seine Bemühungen nicht zum Ziele, so ist bei dem Untersuchungscommissär über die Anklage und das Geständniss ein Protokoll aufzunehmen und die Sache dem Ehegerichte zur Entscheidung vorzulegen."

Ausser diesem, wie gesagt, seltenen Falle ist die Confrontation der Gatten unerlässlich. Die Gatten, so verfügt die Anweisung für die geistlichen Gerichte im §. 218., sollen (nachdem sie einzeln vernommen sind) einander gegenüber gestellt werden. Jedem Theile sind die Behauptungen des anderen, Eine nach der anderen in der durch die Zeitfolge oder den Zusammenhang von Ursache und Wirkung begründeten Ordnung vorzubehalten und es ist auf eine bestimmte Antwort zu dringen. Wenn ein Theil sich auf Privaturkunden (z. B. Briefe, die der andere geschrieben) beruft, so ist der andere zu fragen, ob er die Echtheit derselben anerkenne?

Zur Veranschaulichung der über das Verfahren bei der Einvernehmung und Confrontation der Ehegatten gemachten Andeutungen und zur Erzielung eines wünschenswerthen gleichartigen Vorganges wird das Formulare eines Protokolls beigefügt, aus welchem die fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Commissäre entnehmen können, worauf sie bei den erwähnten Amtshandlungen ihr Augenmerk zu richten und wie sie das Ergebniss der Einzeln-Vernehmung und der Confrontation der Gatten darzustellen haben.

Ad Z.

Protokoll

aufgenommen bei dem fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Commissariate in Hütteldorf am 10. August 1863.

Gegenstand:

Ist in Folge hohen Auftrages des fürsterzbischöflichen Ehegerichtes Wien vom 5. August 1863 Z. die Einvernehmung der Eheleute Karl und Johanna Ast in der von Letzterer contra Ersteren bei dem fürsterzbischöflichen Ehegerichte Wien unterm 28. Juli 1863 Z. anhängig gemachten Ehescheidungssache.

Gegenwärtige:

Der fürsterzbischöfliche Untersuchungs-Commissär:	N. N.
Der Schriftführer:	N. N.
Die Klägerin:	Johanna Ast.
Der Geklagte:	Karl Ast.

Die Gegner erscheinen auf geschehene Vorladung um 9 Uhr Vormittags, und da die mit beiden Ehegatten nochmals gepflogenen Versöhnungs-Versuche auf Seiten der Klägerin (oder beider Theile) fruchtlos geblieben waren, wurde der Geklagte vorläufig aus dem Commissions-Zimmer entlassen, und es gibt die Klägerin nach gemachter Erinnerung zur Angabe der Wahrheit Nachstehendes zu Protokoll:

1.

Wie heissen Sie? Zu welcher Religion bekennen Sie sich? Wie alt sind Sie? Was haben Sie für eine Beschäftigung? Wie lange und mit wem sind Sie verheirathet? Wie viele Kinder haben Sie aus dieser Ehe? Wo wohnen Sie?

Ich heisse Johanna Ast, geborne Blum, (wie in dem Formulare 4. Seite 262.).

2.

Wie oft und wann waren Sie gemeinschaftlich mit Ihrem (Ihrer) Ehegatten (Ehegattin) bei den pfarrlichen Versöhnungs-Versuchen?

Am 2., 10. und 23. Juli 1863.

3.

Erkennen Sie die unter Ihrem Namen am 28. Juli 1863 Z. eingebrachte Klage, welche Ihnen jetzt vorgelesen worden ist, dem ganzen Inhalte nach als die Ihrige an, und haben Sie dieselbe eigenhändig unterschrieben?

Ja.

Zur näheren Aufklärung und Begründung Ihrer Klage gibt die Klägerin über Befragen zu Protokoll:

ad A.
ad B.
ad C.
ad D.
ad E.
ad F.

} Siehe Seite 262—265.

Ist aber die Klage so abgefasst, dass man über dieselbe gleich den geklagten Theil vernehmen kann, so ist nach der Frage 3 fortzufahren, wie folgt:

Haben Sie dem Protokolle noch etwas beizusetzen?

Nein — eventuell: die etwa nach Ein-

bringung der Klage noch vorgekommenen Klagepunkte aufzunehmen.

Vorgelesen, richtig befunden und gefertiget.

N. N., Johanna Ast.
fürsterzbischöflicher Untersuchungs-Commissär.
N. N.,
Schriftführer.

Nach Abtreten der Klägerin gibt der in's Commissions-Zimmer berufene Geklagte nach gemachter Erinnerung zur Angabe der Wahrheit Nachstehendes zu Protokoll:

(Siehe ad 1. und 2. Seite 262.)

Auf die ihm vorgelesene Klage (und Protokolls-Angabe) der Klägerin äussert der Geklagte:

ad A. Ich habe allerdings seit beiläufig 2 Jahren mitunter etwas mehr getrunken, als ich sollte; vollberauscht aber bin ich seit dem Bestande unserer Ehe gewiss nicht öfter als 5mal gewesen, das letzte Mal an meinem Namenstage am 4. November 1860. Ich habe vor der Verehelichung mit meiner Gattin fast gar keine geistigen Getränke getrunken; wenn ich manchmal mehr getrunken habe, habe ich es aus Verzagtheit über das schamlose Treiben meiner Gattin gethan, von welchem ich weiter unten reden werde.

ad B. Ich arbeite gerne, und habe mich immer um mein Geschäft umgesehen, war immer fähig mein Geschäft zu betreiben; wenn ich auch, was ich zugebe, alle Monate ein- oder zweimal in andere Gasthäuser ging, so kommen eben andere Gastwirthe auch in mein Gasthaus; wenn ich mir zu diesem Behufe 1 oder 2 Gulden Geld mitnahm, so ist das noch keine Verschwendung.

Allerdings haben wir im Jahre 1862 2000 fl. aus der Wiener Sparkasse ausgeliehen; davon wurden 700 fl. zur neuen Eindachung unserer vom Winde fast zerstörten Scheuer verwendet; für 500 fl. wurden Schulden bei verschiedenen Weinhändlern gezahlt; ob der Rest schon weg ist, weiss ich nicht, denn meine Gattin hat das Geld in Empfang genommen und verweigert mir die Rechnungsablegung; an diesem Schuldenstande ist meine Gattin schuld, weil sie, wie ich es ihr beweisen kann, mit unserem gewesenen Kellner Franz Grün viel Geld angebracht, ihm sogar einige Hundert Gulden zum Beginne eines eigenen Geschäftes in Oberau geliehen oder vielleicht gar geschenkt hat.

Gegen die Person der von meiner Gattin hier genannten Zeugen habe ich nichts einzuwenden.

ad C. Schon im ersten Jahre unserer Ehe zogen mich einige Gäste damit auf, dass meine Gattin dem Kellner Franz Grün bessere Speisen vorsetze, als mir; ich liess sie aber reden, und hatte keinen Argwohn; vor beiläufig vier Jahren musste dieser Kellner der Rekrutirung wegen in seine Heimath reisen, und schrieb von dort meiner Gattin einen Brief, in welchem er ihr anzeigte, dass er als untauglich erklärt worden sei, dass er sich freue, bald wieder bei ihr zu sein. Er nennt sie in diesem Briefe mit allerhand zärtlichen Namen, dankt ihr für die 50 Gulden, die sie ihm nachgeschickt; er schreibt an sie per Du, und erlaubt sich nebstbei über mich die anzüglichsten Bemerkungen. Ich habe diesen Brief meiner Gattin gleich weggenommen, als er von der Post ihr übergeben wurde, und lege ihn dem Protokolle bei. Ich habe diesen Brief unter Weinen meiner Gattin gezeigt, und sie gebeten, diesen Verkehr aufzugeben; sie hat den Brief für Jux erklärt, und mir versprochen, an den Kellner zu schreiben, dass er nicht mehr komme. Er kam aber 14 Tage später dennoch, und da habe ich ihn einfach zur Thüre hinausgeschoben.

Derselbe ist jetzt in Oberau Bestandwirth, und kommt, obwohl ich ihm den Besuch meines Gasthauses wiederholt verboten habe, dennoch sowohl in meiner Abwesenheit, als auch während ich zu Hause bin, zu meiner Gattin. Allerdings kommt es dann zwischen uns Eheleuten zu heftigen Auftritten, bei welchen sie mich in ärgerer Weise beschimpft, als ich sie. Um mich aber nicht an meiner Gattin zu vergreifen, gehe ich lieber fort, entweder auf das Feld, oder in ein anderes Gasthaus.

ad D. Die Misshandlungen, welche meine Gattin von mir erduldet haben will, betreffend, bemerke ich, dass mich meine Gattin häufig, selbst vor den Gästen und Dienstleuten, beschimpft und mich mit verächtlicher Miene vom Schanktische weggestossen und mir vorgeworfen hat, dass ich vom Geschäfte nichts verstehe, ein unnützer Fresser sei.

Bei solchen Gelegenheiten mag meine Gat-

tin wohl hin und wieder einen Stoss von mir bekommen haben.

ad 1. Ich habe schon oben ad C. angegeben, dass meine Gattin, als ich beiläufig vor vier Jahren den von dem Kellner Franz Grün an sie geschriebenen Brief in meine Hände bekommen hatte, mir versprochen hat, an den Kellner zu schreiben, dass er nicht mehr in unser Haus komme.

Als ich beiläufig zehn Tage darauf Abends vom Felde heimkam, erzählte mir der Hausknecht Gabriel Schwarz, dass der Kellner Franz Grün wieder da sei, und seit einer Stunde im Schanklocale die Gäste bediene. Ich ging sogleich in das Schanklocal und sah, wie meine Gattin einem Hausirer eben 5 Gulden auszahlte und der Kellner eine neue Cigarren-Spitze in der Hand hielt. Desshalb habe ich, ohne weiter ein Wort zu sagen, meiner Gattin zwei Ohrfeigen gegeben und den Kellner zur Thüre hinausgeworfen. Ob meine Gattin aus der Nase geblutet hat oder nicht, weiss ich nicht.

ad 2. Meine Gattin hat zu meinem grossen Leidwesen den Verkehr mit dem gewesenen Kellner, jetzigem Bestandwirthe in Oberau nicht aufgegeben und dessen Schwester, welche in Oberau Modistin ist, ist nur die Zwischenträgerin zwischen meiner Gattin und dem Franz Grün. Ich habe ihr schon wiederholt verboten, bei dieser Person Näharbeiten machen zu lassen, auch wüsste ich nicht für welche Näharbeiten meine Gattin 30 Gulden zu schicken gehabt hätte. Ich erfuhr die Uebersendung dieser 30 Gulden durch den Hausknecht Gabriel Schwarz, der dies Geld auf die Post tragen musste. Damals habe ich allerdings meine Gattin bei den Haaren gerissen und ihr einen Schlag in den Rücken versetzt.

ad 3. Am 1. Juli 1863 hatte meine Gattin gar keine Ursache in Oberau einzukehren; denn sie kam schon lange vor Ausbruch des Gewitters in Oberau an und während die anderen Leute, die ebenfalls vom Steuerzahlen kamen, nach Hause fuhren, kehrte sie in Oberau bei Franz Grün ein, ass mit ihm über einem Tische und hat sich, wie mir der Müllermeister in Zulb erzählte, dort scandalös benommen. Nicht zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittags, sondern

gegen 7 Uhr Abends kam sie nach Hause, war ziemlich angetrunken, und als ich sie fragte, wo sie so lange gewesen sei, gab sie mir eine kecke, unfläthige Antwort. Als ich ihr sagte: schäme dich, die Leute zeigen schon mit den Fingern auf dich, fuhr sie mir mit beiden Händen in's Gesicht, und ich konnte mich nur dadurch ihrer erwehren, dass ich sie bei den Haaren fasste. Wir fielen im Ringen beide zu Boden, sie erwischte ein in der Nähe liegendes Ausklopfstaberl und schlug zuerst auf mich zu; ich liess sie bei den Haaren aus, entwand ihr das Staberl und gab ihr einige Streiche über den Rücken, und als sie nicht aufhörte zu schimpfen, noch eine Ohrfeige.

Gegen das mir vorgewiesene ärztliche Parere habe ich nichts einzuwenden.

Ebenso habe ich gegen die Zeugen Gabriel Schwarz, den Binder Franz Reif und den Pferdeknecht Josef Zaun nichts einzuwenden; Klara Rauch ist eine Nichte meiner Gattin und hatte die Briefe zwischen Grün und meiner Gattin immer hin- und hergetragen. Ich bitte dieselbe besonders über diesen Umstand zu vernehmen; ebenso den Müller Anton Weiss und den Pferdeknecht Josef Zaun über das schamlose Treiben meiner Gattin in Oberau einzuvernehmen.

ad E. Die Angabe meiner Gattin über ihre Entfernung von mir ist richtig; jedoch bemerke ich, dass die Eheleute Georg und Barbara Stilig nicht im besten Rufe stehen und dass meine Gattin in dieser Wohnung bereits zwei Besuche von ihrem Liebhaber Franz Grün empfangen haben soll.

Haben Sie dem Protokolle noch etwas beizusetzen?

Ich will von meiner Gattin nicht geschieden sein; ich bitte es zu veranlassen, dass sie das unsittliche Verhältniss mit Jakob Grün aufgebe und in die eheliche Gemeinschaft zu mir zurückkehre.

Vorgelesen, richtig befunden und gefertiget.

N. N., Karl Ast.
fürsterzbischöflicher Untersuchungs-Commissär.

N. N.,
Schriftführer.

Confrontation.

Hierauf wurde die Klägerin in's Commissions-Zimmer gerufen und äussert auf die ihr vorgelesene Aussage des Geklagten:

ad A.

Die Gattin: Ich bleibe bezüglich der Trunkenheit meines Gatten bei meinen Angaben, stelle jedoch in Abrede, dass mein Gatte durch mich zum Trinken veranlasst worden sei; ich stelle jedes schamlose Treiben meinerseits in Abrede.

Der Gatte: Ich bleibe über diesen Punkt ebenfalls vollkommen bei meinen Angaben.

ad B.

Die Gattin: Ich bleibe auch bezüglich dieses Punktes bei meinen Angaben. Was die Angaben meines Gatten über die Verwendung der 2000 Gulden anbelangt, so haben wir allerdings 700 Gulden zur Herstellung der Scheuer, 500 Gulden zum Zahlen der Weinschulden gebraucht; für 200 bis 300 Gulden habe ich Wäsche und Kleider gekauft; 400 Gulden habe ich dem Franz Grün zum Beginne seines Geschäftes geliehen und habe dafür einen Schuldschein von ihm in den Händen. Ich habe jedoch mit demselben kein Geld angebracht.

Der Gatte: Ich bleibe über diesen Punkt bei meinen Angaben; ich weiss nichts davon, dass meine Gattin vom Franz Grün einen Schuldschein in den Händen habe; ich glaube es auch nicht. Meine Gattin hat wirklich viel Geld mit Jakob Grün angebracht, sie hat ihm, wie mir die Leute erzählten, mehrere Ringe, eine Uhr und mehrere goldene Hemdknöpfe gekauft; ich weiss aber die Leute, welche mir dies erzählt haben, nicht mehr zu nennen.

Die Gattin: Mein Gatte hat von dem Ausleihen der 400 Gulden an Franz Grün allerdings nichts gewusst; den Schuldschein kann ich, wenn es gefordert wird, zur Einsicht beibringen. Die von meinem Gatten genannten Prätiosen hat sich Franz Grün von seinem eigenen Gelde gekauft.

ad C.

Die Gattin: Ich bleibe bezüglich dieses Punktes bei meinen Angaben, stelle in Abrede, zu Franz Grün in einem unsittlichen Verhältnisse gestanden zu sein oder noch zu stehen.

Den mir vorgewiesenen Brief erkenne ich als denjenigen an, welchen Franz Grün vor

vier Jahren nach der Recrutirung aus seiner Heimath an mich geschrieben hat.

Wenn Franz Grün vielleicht aus Freude darüber, dass er nicht Soldat geworden war, einen lustigen Brief an mich schrieb, so kann ich nichts dafür, und ich wundere mich selbst, wie er in dem Brief mich Du nennen kann. Die 50 Gulden, die ich ihm nachgeschickt habe, waren sein erspartes Geld, welches er bei mir zum Aufheben hatte. Ich habe auf diesen Brief hin dem Franz Grün geschrieben, er solle nicht mehr zu uns kommen, er ist aber dennoch gekommen und wollte bei uns fortdienen. Mein Gatte hat allerdings dem Franz Grün jetzt verboten, in unser Haus zu kommen, in ein offenes Gasthaus kann aber Jedermann als Gast kommen. Wenn mich mein Gatte beschimpft hat, so habe ich ihm seine Schimpfnamen auch zurückgegeben.

Der Gatte: Ich bleibe bezüglich dieses Punktes bei meinen Angaben.

(So auch bei den anderen Punkten.)

Schlussfrage: An beide Ehegatten. Haben Sie dem Protokolle noch etwas beizusetzen?

Die Klägerin: Nein (oder den Beisatz).

Der Geklagte: Nein.

Vorgelesen, richtig befunden und gefertiget.

N. N., fürsterzbischöflicher Untersuchungs-Commissär. — Johanna Ast.

N. N., Schriftführer. — Karl Ast.

Die in dem voranstehenden Protokolle sub 2. bezeichnete Frage ist durch den Erlass Sr. Eminenz, unseres hochwürdigsten Herrn Cardinals und Fürsterzbischofs an das fürsterzbischöfliche Ehegericht in Wien d. d. 12. November 1857 ausdrücklich angeordnet worden, indem dieser Erlass zu Vermeidung dessen, was einen Grund oder Vorwand bieten kann, um die Verhandlung der Ehesachen zu verzögern, Folgendes verfügt: „Der Untersuchungs-Commissär hat, bevor er zur Einvernehmung der Gatten schreitet, dieselben zu fragen, ob und wann die vorgeschriebenen Ausgleichungsversuche stattgefunden haben? Sollte sich zwischen ihren und des Berichterstatters Angaben eine Verschiedenheit zeigen, so müsste letzterer darüber vernommen werden. Die diesfälligen Erklärungen der Gatten sind in das von denselben zu unterzeichnende Protokoll aufzunehmen. Auf diese Weise wird denselben unmöglich gemacht, etwa den schon vorgeschrittenen Gang des Verfahrens durch die Einwendung zu stören, dass die Ermahnungen nicht der Vorschrift gemäss vor sich gegangen seien."

Eine besondere Bemerkung muss ferner hinsichtlich des Falles gemacht werden, in welchem der Ehebruch des einen Ehegatten

von dem anderen als Scheidungsgrund vorgebracht wird. Zufolge §. 207. der Anweisung für die geistlichen Gerichte steht dann, wenn der Eine Gatte sich des Ehebruches schuldig gemacht hat, dem anderen das Recht zu, die lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett zu fordern; es sei denn, dass er den Ehebruch gebilligt, gestattet oder durch sein Verschulden herbeigeführt, oder dass er sich selbst eines Ehebruches schuldig gemacht hätte. Er verliert dies Recht, wenn er dem anderen Theile seine Schuld ausdrücklich oder stillschweigend verzeiht. In dem Erlasse Sr. Eminenz, unseres hochwürdigsten Herrn Cardinals und Fürsterzbischofes an das fürsterzbischöfliche Ehegericht von Wien d. d. 26. Mai 1858 heisst es: „Der Gatte, dessen Rechte durch den Ehebruch verletzt wurden, verliert den Anspruch auf Absonderung der Lebensgemeinschaft, wenn er dem anderen Theile seine Schuld ausdrücklich oder stillschweigend verzeiht. Als eine stillschweigende Verzeihung ist es anzusehen, wenn er, nachdem er von dem begangenen Ehebruche sich vollkommen überzeugt hat, sich freiwillig zur Leistung der ehelichen Pflicht herbeilässt. Dass Jemand den Ehetheil, dessen Verschulden ihm bekannt ist, als Werkzeug seiner Lüste brauche, so lang es ihm beliebt, und dann das Recht, sich zu scheiden, geltend mache, widerstreitet dem sittlichen Gefühle, um so mehr der Würde des christlichen Gesetzes.“ In Anbetracht dessen muss bei der Verhandlung über Scheidungsklagen, die auf dem Grunde des Ehebruches eines Gatten sich stützen, erhoben werden, ob die klagende Partei dem Gatten den Ehebruch nicht stillschweigend dadurch verziehen habe, dass sie nach erlangter verlässlicher Kenntniss der dem geklagten Gatten zur Last gelegten ehebrecherischen Handlungen ihm noch einen vertrauten ehelichen Umgang gestattete. Es ist desshalb in dem in Rede stehenden Falle unerlässlich, dass von Seite des Untersuchungs-Commissärs über diesen Umstand an den klagenden Gatten eine Frage gerichtet und über die Beantwortung dieser Frage auch der Geklagte gehört werde. Selbstverständlich muss diese Frage und die darauf beiderseits gegebene Antwort in das Einvernehmungsprotokoll nach den Generalien aufgenommen werden.

Sollte der geklagte Gatte die Antwort auf die ganze Klage oder auf einzelne Theile derselben verweigern, so ist er dahin zu belehren, dass man annehmen werde, er könne die ihm, von dem Untersuchungsrichter vorgelegten Thatsachen, über die er Rede und Antwort verweigert, nicht in Abrede stellen und sei derselben geständig. Wenn eine Partei nach Vorlesung und richtigem Befunde des Protokolles dessen Unterzeichnung verweigert, so ist dies in dem Protokolle einfach ersichtlich zu machen. Begehren die Parteien Abschriften von Verhandlungsakten, so sind sie von dem Untersuchungs-Commissär mit ihrem Ansuchen an das fürsterzbischöfliche Ehegericht zu verweisen.

4) Einvernehmung von Zeugen.

Nach den oben gemachten Andeutungen ist es der Zweck der Voruntersuchung im Scheidungsprozesse, dem Untersuchungscommissär

die volle Kenntniss des Thatbestandes zu verschaffen, wo möglich, die Versöhnung der streitenden Gatten zu bewerkstelligen, oder, falls dies nicht gelingt, den schuldigen Gatten zum Geständnisse zu bringen, damit die Angelegenheit ohne eigentliches Beweisverfahren zu Ende geführt werde. Zur Erreichung dieses Zweckes dient die Einvernehmung von Zeugen, welche übrigens in der Voruntersuchung nur *pro informatione judicis* und zur Erzielung eines Geständnisses des geklagten Gatten, somit ohne Beeidigung der Zeugen Statt findet.

Hiebei haben dem fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Commissär folgende Bestimmungen der Anweisung für die geistlichen Gerichte zur Richtschnur zu dienen: §. 218. „Die Zeugen, welche die Parteien namhaft machen, sind, in so weit sie beizuziehen möglich ist, (einzeln, ohne Beiziehung des klagenden oder des geklagten Gatten) einzuvernehmen, und, wenn es nöthig ist, (nach geschehener Vernehmung) einander, wie auch den Gatten gegenüber zu stellen." — §. 219. „Bei dieser vorläufigen Untersuchung sind als Zeugen auch solche Personen zuzulassen, deren Aussagen keinen gerichtlichen Beweis begründen würden, bei welchen aber eine genaue Kenntniss der in Frage stehenden Thatsachen vorausgesetzt werden darf." — §. 220. „Der Untersuchungs-Commissär ist befugt, Personen, von welchen er eine Aufklärung des Thatbestandes hofft, auch dann einzuvernehmen, wenn kein Theil dieselben als Zeugen genannt hat. Ob sie den Eheleuten gegenüber gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen desselben überlassen."

Bei der Einvernehmung der Zeugen in der Voruntersuchung ist nach dem folgenden Formulare vorzugehen:

Ad Z.

Protokoll,

aufgenommen bei dem fürsterzbischöflichen Ehegerichts-Commissariate in Hütteldorf am 16. August 1863.

Gegenstand:

Ist in Folge hohen Auftrages des fürsterzbischöflichen Ehegerichtes die Einvernehmung des Zeugen Anton Weiss in der Ehescheidungssache Johanna contra Karl Ast.

Gegenwärtige:

Der fürsterzbischöfliche Untersuchungs-Commissär:	N. N.
Der Schriftführer:	N. N.
Der Zeuge:	Anton Weiss.

Der Zeuge erscheint auf geschehene Vorladung für den heutigen Tag um 9 Uhr Vormittags, und gibt nach gemachter Erinnerung zur Angabe der Wahrheit, und dass er seine Aussage nöthigenfalls werde beschwören müssen, über Befragen Nachstehendes zu Protokoll:

1.

Wie heissen Sie? Wie alt und wessen Standes sind Sie? Zu welcher Religion bekennen Sie sich? Was haben Sie für eine Beschäftigung?

Anton Weiss, 50 Jahre alt, verheirathet, katholisch, Müllermeister in Zulb.

2.

Kennen Sie die Eheleute Karl und Johanna Ast, woher und wie lange?

Den Karl Ast kenne ich seit seiner Verheirathung — die Johanna Ast von Kindheit auf.

3.

Sind Sie mit diesen Eheleuten verwandt oder verschwägert? oder leben Sie mit dem Gatten oder der Gattin in einer Feindschaft oder Freundschaft, oder stehen Sie zu selben in irgend einem Dienst- oder Abhängigkeits-Verhältnisse?

Nein.

4.

Sind Sie persönlich interessirt am Ausgange dieses Prozesses?

Nein.

5.

Haben Sie vielleicht Geschenke erhalten, oder ist Ihnen etwas versprochen worden?

Nein.

6.

Ist Ihnen etwa gesagt worden, was Sie sagen sollen?

Vorgestern kam Johanna Ast zu mir, und hat nur so im Allgemeinen gesagt, ich solle ihr nicht schaden.

7.

Haben Sie sich mit den anderen Zeugen über Ihre zu machenden Aussagen verabredet?

Nein.

8.

Sie sollen bezeugen können, dass Karl Ast häufig betrunken sei? Was wissen Sie hierüber mit Bestimmtheit anzugeben?

Den Karl Ast habe ich zwei- bis dreimal stark angetrunken gesehen; das letzte Mal an seinem Namenstage im November 1862 u. s. w.

9.

Karl Ast soll nach Angabe seiner Gattin häufig, mitunter mehrere Tage hintereinander, in fremden Gasthäusern umhergehen und sein Geschäft vernachlässigen?

Meines Wissens geht er alle 8 oder 14 Tage in ein fremdes Gasthaus, trinkt 2 bis 3 Seitel Wein; er thut dies aus Verzagtheit über das schamlose Treiben seiner Gattin,

welche, wie ich es selbst wiederholt gesehen
und gehört habe, ihn zu Hause so lange neckt,
bis er fortgeht u. s. w.

Vorgelesen, richtig befunden und gefertiget.

N. N., fürsterzbischöflicher Untersuchungs-Commissär. N. N., Zeuge.

N. N., Schriftführer.

So sind auch die anderen für und gegen die Klägerin gerichteten Fragen zu behandeln — und nach Einvernehmung aller Zeugen sind die Zeugenaussagen den wieder vorzurufenden Eheleuten vorzulesen; z. B.:

Auf die Aussagen des Zeugen Anton Weiss äussert die Gattin:

ad 7. Diese Angabe ist wahr.

ad 8. Ich kann gegen diese Angabe nichts einwenden u. s. w.

Der Gatte: Ich habe gegen die ganze Zeugenaussage nichts einzuwenden.

(Ob die Gegner mit den Zeugen zu confrontiren seien, muss der Untersuchungs-Commissär von Fall zu Fall beurtheilen.)

Schluss: wie bei den anderen Protokollen.

5) Das Beweisverfahren.

Laut §. 221. der Anweisung für die geistlichen Gerichte, ist „das über die Voruntersuchung aufgenommene Protokoll dem Ehegerichte vorzulegen, und wenn die Thatsachen, auf welche der Kläger sich beruft, durch Geständniss des Beklagten oder durch Urkunden, welche jede Einwendung ausschliessen, bereits ausser Zweifel gestellt sind, soll zum Spruche geschritten werden. Im entgegengesetzten Falle ist (von Seite des Ehegerichtes) das Beweisverfahren anzuordnen.“ Es ist jedoch nicht nothwendig, dass alle von dem Kläger gegen den Geklagten vorgebrachten Scheidungsgründe und alle Thatsachen, auf welche der Kläger sich beruft, bewiesen seien, ehe zum Spruche geschritten wird; es genügt zur Bewilligung der Scheidung, wenn aus den Behauptungen des Klägers und den Einreden des Geklagten so viel bewiesen ist, als erfordert wird, um dem Petitum des Klägers willfahren und feststellen zu können, wen die Schuld am Eintreten der Scheidungsursachen treffe; dessgleichen reicht es — zur Abweisung der Scheidungsklage aus, wenn es sich herausstellt, dass der Kläger auf die von ihm gegen den Geklagten erhobenen Beschuldigungen bereits das Klagerecht verloren (§. 207. d. A. f. d. g. G.) habe, oder wenn die Voruntersuchung dargethan hat, dass die für die Scheidung geltend gemachten Thatsachen entweder gar nicht vorhanden oder so unerheblich sind, dass dieselben, auch wenn sie vollständig erwiesen wären, keinen Scheidungsgrund abzugeben vermöchten.

Ist aber das Ergebniss der gepflogenen Voruntersuchung nicht von der Art, dass ein Urtheil darauf basirt werden kann, so ist über

diejenigen Klagepunkte, welche noch nicht bewiesen, und erheblich genug sind, um einzeln oder im Zusammenhange mit anderen Klagepunkten als Scheidungsgründe gelten zu können, das Beweisverfahren einzuleiten.

In Nachstehendem ist der Gang des Beweisverfahrens nach der Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs und nach der Uebung des Wiener fürsterzbischöflichen Ehegerichtes dargestellt, und werden sich hiernach die fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Commissäre in dem, was sie betrifft, zu richten haben.

Scheidungsfall.

„Josef Schwarz klagt gegen seine Gattin Maria Schwarz auf Scheidung:

1. weil sie seit 3 Jahren derart sich dem Trunke ergeben hat, dass sie wöchentlich drei- bis viermal bis zur Bewusstlosigkeit mit Branntwein sich berauschte, — dass sie zu wiederholten Malen ihren 2 Kindern im Alter von 6—4 Jahren Branntwein zu trinken gegeben habe, — ja, dass sie ihr jüngstes Kind im Alter von 5 Monaten, um es zu stillen, mit Branntwein einschläfere;

2. weil die Gattin ihn fast täglich, wenn er Abends aus der Arbeit nach Hause kömmt, in gröbster Weise beschimpft, ihm wiederholt Excesse gemacht, z. B. während der letzten 8 Monate 4 Mal die Fenster und 2 Mal den Ofen eingeschlagen hat;

3. weil seine Gattin in den letzten 3 Monaten ihm ein halb Dutzend Hemden und eine silberne Sackuhr versetzt, verschiedene kleinere Hausgeräthschaften aber verkauft und das Geld vertrunken hat;

4. weil sie sogar, so viel er bis jetzt erfahren, in den letzten 3 Monaten wiederholt mit Fuhrknechten in Wirthshäusern herumgezogen ist, und jetzt an einer ansteckenden Krankheit leidet, daher sich wahrscheinlich auch des Ehebruches schuldig gemacht hat.

In der Voruntersuchung hat die Geklagte sowohl bei ihrer Einzeln-Vernehmung als auch bei der Confrontation mit ihrem Gatten und bei der Aeusserung über die mitgetheilten aussereidlichen Zeugen-Aussagen, ja sogar bei der Confrontation mit diesen Zeugen Alles ihr zur Last Gelegte geläugnet, bis auf einige wenige Fälle der Trunkenheit und einige Excesse, welche sie nur desshalb verübt haben will, weil sie von ihrem Gatten wiederholt ausgescholten, ja mehrmal mit einem Ausklopfstäbchen geschlagen und bei den Haaren gerissen worden sei — welche Züchtigungen der klagende Gatte zugibt, und durch die Trunksucht der Gattin, dann durch die Verleitung der Kinder zum Branntweintrinken motivirt.

Da auf das durch die Voruntersuchung Bewiesene eine Scheidung nicht bewilliget werden kann, so ist über die noch nicht bewiesenen Punkte das Beweisverfahren einzuleiten, zu welchem Behufe das Ehegericht nachstehendes Interlocut den Gegnern zustellen lässt.

a) Beweis-Interlocut des Ehegerichtes.

ad Z. 900. Zufolge Beschlusses des fürsterzbischöflichen Ehegerichtes Wien vom heutigen Tage ist in

der bei demselben unterm 10. September 1863 Z. 900. anhängig gemachten Ehescheidungssache Josef contra Maria Schwarz der Beweis zu erheben, über die Behauptungen des Klägers:

1. dass seine Gattin seit 3 Jahren . . wie oben sub 1.

2. dass seine Gattin in den letzten 3 Monaten . . . . wie oben sub 3.

3. dass seine Gattin in den letzten 3 Monaten wiederholt mit Fuhrknechten . . . . wie oben sub 4.

Kläger wird daher aufgefordert, binnen 10 (14) Tagen nach Zustellung dieses Beweis-Interlocutes diejenigen Zeugen, welche er für seine Behauptungen abgehört wissen will, dem Namen, Charakter und Wohnorte nach genau zu bezeichnen, bei jedem Zeugen anzugeben, über welche Punkte derselbe abgehört werden soll, etwaige Fragesätze für dieselben einzureichen, überhaupt alle seine Beweismittel namhaft zu machen.

Sollte Kläger in der obengenannten Zeit diese Angaben weder schriftlich (in duplo) noch mündlich in hiesiger Amtskanzlei (oder bei dem betreffenden fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Commissäre einbringen, so müsste nach Lage der Akten in dieser Rechtssache erkannt werden.

Fürsterzbischöfliches Ehegericht in Wien am 1. October 1863.

An Josef Schwarz.

An Maria Schwarz.

Laut Zustellungsschein an Beide zugestellt am 5. October 1863.

b) Aeusserung des Klägers über das Beweis-Interlocut.

Präsentirt am 14. October 1863.

Eingabe des Josef Schwarz (resp. Protokolls-Angabe desselben).

Hochwürdigstes fürsterzbischöfliches Ehegericht in Wien

oder

(Protokoll aufgenommen den ten 186 .)

In Folge des in meiner Ehescheidungssache erflossenen Beweis-Interlocutes des hohen fürsterzbischöflichen Ehegerichtes Wien vom 1. October 1863 Z. 900., welches mir am 5. October 1863 zugestellt worden ist, bitte ich meine nachstehenden Angaben zur Kenntniss zu nehmen und darüber zu verhandeln.

ad 1. des Interlocutes:

dass sich meine Gattin seit beiläufig 3 Jahren wöchentlich 3 bis 4 Mal mit Branntwein bis zur Bewusstlosigkeit berauscht habe, beweise ich durch die Zeugen: Anna Schwarz, meine Tochter erster Ehe, bei mir wohnhaft — die Wäscherleute Franz und Anna Müller, — den Bäckermeister und Hauseigenthümer Anton Grün und dessen Gattin Barbara, alle in X. Nr. 20. wohnhaft, wo auch ich und meine Gattin wohnen; — ferner den Greissler Josef Blau und dessen Gattin Veronika, Nr. 102. in X. wohnhaft, bei welchen meine Gattin meistens den Branntwein zu kaufen pflegt; — für den Umstand, dass meine Gattin auch den Kindern Branntwein zu trinken gibt, nenne ich alle obengenannten Zeugen und überdies die Hebamme Johanna Weiss Nr. 12. in X. wohnhaft, auch biete ich für diesen ganzen Klagepunkt meinen Erfüllungs-Eid an. (Für diese Zeugen lege ich keine Fragesätze ein.)

ad 2. des Interlocutes:

dass mir meine Gattin innerhalb der letzten drei Monate die von mir schon genannten und noch zu nennenden Kleider, Werthsachen und Geräthschaften ohne mein Wissen und Wollen theils versetzt und verkauft habe, kann durch die Zeugen: Anna Weit und deren Tochter Josefa Weit, beide wohnhaft Nr. 9. in X. bewiesen werden, welche beide Personen mit einem Winkel-Versatz-Geschäfte sich befassen und den Verkauf und Versatz für meine Gattin besorgt haben.

Ich lege für diese Zeugen folgende Fragesätze ein:

Nach den Generalibus.

1. Wahr, dass Zeugin am 30. Juli 1863 von Frau Maria Schwarz ein halbes Dutzend Männerhemden und eine silberne Sackuhr zu dem Behufe übernommen hat, um diese Gegenstände zu versetzen? Wer war bei dieser Uebernahme nebst der Zeugin und Frau Schwarz noch gegenwärtig?

2. Wahr, dass Zeugin am 20. August 1863 von Frau Maria Schwarz ein Biegeleisen, zwei Pakfongleuchter, einen Männerrock und einen Pelzmuff zu dem Behufe übernommen hat, diese Gegenstände zu verkaufen? Wer war . . . wie oben gegenwärtig?

3. Was hat Frau Maria Schwarz zu der Zeugin darüber geäussert: „warum sie die genannten Gegenstände versetze und verkaufe?"

ad 3. des Interlocutes:

dass meine Gattin in den letzten 3 Monaten wiederholt mit fremden Mannspersonen in Branntweinkneipen herumgezogen sei, hat mir der Gemeindediener Florian Stark Nr. 25. in X. wohnhaft, erzählt; ich bitte ihn über diesen Umstand zu vernehmen; weiter kann ich für diesen Punkt keinen Zeugen anführen.

Dass meine Gattin an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leide, hat mir ein ausgedienter Militär-Kurschmied Franz Schin Nr. 103. in X. mitgetheilt, der sich mit Kuriren solcher Krankheiten befasst, und auch meiner Gattin Heilmittel verordnet hat. Ich bitte den Beweis für den krankhaften Zustand meiner Gattin durch Sachverständige herzustellen.

Josef Schwarz.

c) Zustellung der Aeusserung des Klägers an die Geklagte.

Das Dupplicat dieser Eingabe (resp. die Abschrift dieses Protokolles) wird der Geklagten mit nachstehendem Indorsat-Auftrage zugestellt:

Wird der Geklagten mit dem Bedeuten zugestellt, binnen zehn (14) Tagen nach geschehener Zustellung ihre etwaigen Einwendungen gegen die Person der von dem Kläger geführten Zeugen und der von dem fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Commissär für den Fall der körperlichen Untersuchung der Geklagten ausgewählten Sachverständigen N. N. und N. N. namhaft zu machen, selbst Zeugen zu nennen und etwaige Fragesätze für die Zeugen einzubringen, überhaupt alle ihre Vertheidigungsmittel geltend zu machen, widrigenfalls nach Lage der Akten in dieser Rechtssache weiter verfahren werden müsste.

Fürsterzbischöfliches Ehegericht Wien, am 16. October 1863,

oder:

Untersuchungs-Commissariat in X.

An Frau Maria Schwarz.

Zugestellt am 17. October 1863.

d) Aeusserung der Geklagten. Präsentirt 26. October 1863.

Hochwürdigstes fürsterzbischöfliches Ehegericht in Wien!

oder:

(Protokoll, aufgenommen den ten 186 .)

Auf die (das) mir am 17. October 1863 zugestellte Eingabe (Protokoll) meines Gatten Josef Schwarz, vom 14. October 1863, Z. , in welcher (m) derselbe die Beweismittel für die von ihm wider mich geltend gemachten Scheidungsgründe angebracht hat, äussere ich mich in offener Frist, wie folgt:

ad 1. Indem ich nochmals Alles in diesem Punkte mir zur Last Gelegte in Abrede stelle und mich auf meine diesbezüglichen Aussagen im Voruntersuchungs-Protokolle berufe, bemerke ich: dass ich gegen die Vereidigung der Zeugin Anna Schwarz Einsprache erhebe, weil sie die leibliche Tochter meines Gatten und mir feindselig gesinnt ist; ferner, dass ich gegen die eidliche Einvernehmung der Anna Müller Einsprache erhebe, weil dieselbe eben jetzt wegen Betrug durch Ablegung eines falschen Zeugnisses in gerichtlicher Untersuchung sich befindet.

ad 2. Das mir in diesem Punkte zur Last Gelegte gebe ich als wahr zu; ich musste die von meinem Gatten in den Fragesätzen an die Zeugen Anna und Josefa Weit genannten Gegenstände theils versetzen, theils verkaufen, weil ich mit 6 fl. ö. W., welche mein Gatte wöchentlich in den Haushalt gibt, die Kost für 6 Personen nicht herstellen kann und mein Verdienst durch Handschuhnähen jetzt sehr gering ist.

ad 3. Indem ich das Herumziehen in Branntweinkneipen mit fremden Mannspersonen und die mir zur Last gelegte Krankheit in Abrede stelle, bemerke ich, dass ich gegen die Person der gegner'schen Zeugen und der Sachverständigen keine Einwendung erhebe.

Maria Schwarz.

e) Beschluss des Ehegerichtes über die Zulassung von Zeugen und Sachverständigen, dann über die Gestattung eines Parteien-Eides.

Beschluss des fürsterzbischöflichen Ehegerichtes über die Zulassung oder Nichtzulassung der von den Gegnern geführten Zeugen zum Eide — oder über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines angebotenen Parteien-Eides (Haupt- oder Erfüllungs-Eides.

In dieser Beziehung ist zu bemerken: Wenn von Seite derjenigen Partei, wider welche die Zeugen geführt sind, keine Einwendung gegen dieselben erhoben wird und keinerlei Parteien-Eid als Beweismittel beantragt ist, entfällt der obengenannte Gerichtsbeschluss (Beiurtheil) und kann gleich zur Vernehmung der Zeugen, respective Sachverständigen geschritten werden. Uebrigens sind nach §. 223. der Anweisung für die geistlichen Gerichte Zeugen, wider welche der Gatte, gegen den sie aussagen, keine Einwendung erhebt, auch dann zuzulassen, wenn sie sonst als bedenklich oder verwerflich müssten zurückgewiesen werden.

f) Vorladung der Zeugen und Parteien; — Decret für die Sachverständigen und Parteien, zum Behufe der körperlichen Untersuchung.

1. Für Zeugen.

ad Z.

Vom fürsterzbischöflichen Ehegerichte in Wien
oder:
(Ehegerichts-Commissariat in X.)

Vorladung.

Sie werden hiemit angewiesen, behufs einer gerichtlichen Einvernehmung als in Ehe sache am 18 um Uhr bei dem fürsterzbischöflichen Ehegerichte (in der inneren Stadt, Rothenthurmstrasse, im fürsterzbischöflichen Palais) (oder: Ehegerichts-Commissariate X. im Pfarrhofe zu X.) unter Vermeidung der gesetzlichen Folgen persönlich zu erscheinen und diese Vorladung bei dem Unterfertigten vorzuweisen.

Wien (X.), am 18

Der fürsterzbischöfliche Ehegerichts

2. Für die Parteien.

ad Z.

Vom fürsterzbischöflichen Ehegerichte in Wien
oder:
(Ehegerichts-Commissariat in X.)

Sie werden hiemit nach §. 226. der Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs zur Vereidigung der in Ihrer hieramts anhängigen Ehescheidungssache abzuhörenden Zeugen für (Montag) den (3. November) 1863 um (9) Uhr Vormittags in die Amtskanzlei des fürsterzbischöflichen Ehegerichtes Wien (in den Pfarrhof zu X.) mit dem Bedeuten vorgeladen, dass Ihr Ausbleiben die Vornahme der Vereidigung nicht hindere.

Jedoch werden Sie angewiesen, zur Bekanntmachung des Zeugenverhör-Protokolles (und des Gutachtens der Sachverständigen) hieramts am Stunde (ist eine Zeit zu bestimmen, wann voraussichtlich das Zeugenverhör beendet, oder die Gutachten der

Sachverständigen eingelangt sein dürften) unter Vermeidung der gesetzlichen Folgen persönlich zu erscheinen.

Fürsterzbischöfliches Ehegericht Wien (Ehegerichts-Commissariat in X.) am 1863.

N. N.,
Untersuchungs-Commissär.

3. Decret für Sachverständige.

ad Z.

Euer Wohlgeboren!

Werden hiemit von Amtswegen ersucht, in Gemeinschaft mit dem Herrn Med. Dr. N. N. die Maria Schwarz (Charakter u. s. w.) körperlich zu untersuchen und in einem Parere die Frage (Fragen) zu beantworten: „Leidet Maria Schwarz an einem langwierigen und ansteckenden körperlichen Uebel?“

An Herrn Med. Dr. N. N.
An Herrn Med. Dr. N. N.

4. Decret für die zu untersuchende Partei.

ad Z.

Sie werden hiemit angewiesen, behufs Ihrer körperlichen Untersuchung am um Uhr in der Wohnung des Herrn Med. Dr. N. N. Nr. (immer ausserhalb des Gerichtslocales an einem mit dem Sachverständigen mündlich zu bestimmenden Orte) zu erscheinen und sich mit diesem Decrete dort auszuweisen.

Fürsterzbischöfliches Ehegericht in Wien (Ehegerichts-Commissariat in X.) am 1863.

N. N.,
Untersuchungs-Commissär.

In Betreff der Untersuchung durch Sachverständige verordnet §. 227. der Anweisung für die geistlichen Gerichte: „Die Sachverständigen, deren Gutachten etwa nothwendig ist, hat der Untersuchungs-Commissär auszuwählen; über die wider dieselben erhobenen Einwendungen entscheidet das Ehegericht. Die Sachverständigen sind dann zu beeidigen, wenn sie nicht bereits durch einen Amtseid sich zur Gewissenhaftigkeit in Betreff ihrer Gutachten verpflichtet haben.“

Ferner kömmt hierüber noch Folgendes zu bemerken:

1. Bei Untersuchungen in Wien wird ein dem Laienstande angehöriger Beauftragter des Ehegerichtes, welchem die zu untersuchende Person persönlich bekannt ist, zu dem Zwecke an den Ort der Untersuchung abgeordnet, um den Sachverständigen die Identität der zu untersuchenden Person zu constatiren und hat sich derselbe vor dem Beginne der Untersuchung wieder zu entfernen. Auf dem Lande muss es den fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Commissären überlassen bleiben, welche Vorsichtsmassregeln sie zur Verhütung etwaigen Betruges bezüglich der Identität der zu untersuchenden Person zu treffen haben, wenn nämlich diese Person den Sachverständigen nicht ohnehin bekannt ist.

2. Als Sachverständige (Aerzte) sind vom fürsterzbischöflichen Untersuchungs-Commissäre in Scheidungssachen in der Regel und nach Möglichkeit nur solche diplomirte Doctoren oder Aerzte zu wählen, welche bei den weltlichen Gerichten in Verwendung stehen und daher sich bereits durch einen Amtseid zur Gewissenhaftigkeit in Betreff ihrer Gutachten verpflichtet haben.

g) Eidliche Vernehmung der Zeugen.

Zufolge §. 225. der Anweisung für die geistlichen Gerichte entwirft der Untersuchungs-Commissär die Fragen mit Rücksicht auf die Fragesätze, welche die Parteien etwa eingereicht haben. Und da nur die Aussage eines beeideten Zeugen die Geltung eines rechtskräftigen Beweises hat, so haben nach §. 162. der Anweisung für die geistlichen Gerichte die Zeugen, wider deren Zulässigkeit kein Anstand obwaltet, bevor sie vernommen werden, auf Gottes heiliges Evangelium zu beschwören, dass sie über den Gegenstand der an sie zu richtenden Fragen die Wahrheit, wie sie derselben sich vor Gott und ihrem Gewissen bewusst sind, vollständig und unverfälscht, ohne etwas beizusetzen, wegzulassen oder abzuändern, aussagen wollen. Eine entsprechende Ermahnung über die Heiligkeit des Eides soll vorausgeschickt werden. Zur Beeidigung der Zeugen müssen zufolge §. 226. der Anweisung für die geistlichen Gerichte die Parteien vorgeladen werden; doch hindert ihr Ausbleiben die Vornahme der Beeidigung nicht. Die Parteien dürfen dem Zeugenverhör nicht beiwohnen und die Aussagen vor Beendigung des Verhörs nicht kundgemacht werden.

Der Zeugeneid wird in nachstehender Form abgenommen:

„Ich . . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen, dass ich in der Sache, um derent Willen ich vorgerufen worden und als Zeuge befragt werde, in Allem die reine unverfälschte Wahrheit ohne allen Vorbehalt nach meinem besten Wissen und Gewissen, wie ich es vor dem Richterstuhle Gottes einst zu verantworten mich getraue, aussagen will und werde, ohne Rücksicht auf Personen, Freundschaft oder Feindschaft, Nutzen oder Schaden. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

Auch verspreche ich, meine Aussage Niemanden zu offenbaren, bis dieselbe gerichtlich eröffnet sein wird."

Wien, am —

Es kann sich treffen, dass im Eheprozesse Israeliten als Zeugen eidlich vernommen werden müssen. In Ermangelung anderer Anhaltspunkte für den Vorgang bei der Abnahme des Zeugeneides israelitischer Personen bei kirchlichen Ehegerichten mögen vorkommenden Falles im Wesentlichen die Andeutungen der bürgerlichen Gesetze über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten sowohl in Civil- und Criminal- als auch in politischen Verhandlungen im Auge behalten werden. Se. k. k. Majestät haben nämlich zufolge Hofkanzlei-Decretes vom 30. November 1846 Z. 38,617. mit allerhöchster Entschliessung vom 18. August 1846 die nachstehende Vor-

schrift über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten sowohl in Civil- und Criminal- als auch in politischen Verhandlungen in allen Ländern der k. k. österreichischen Monarchie, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 Gesetzeskraft hat, mit Aufhebung der bis dahin hierüber bestandenen Vorschriften zu erlassen geruht.

Vorschrift über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten.

Wenn vom Gerichte ein Israelit zur Ablegung eines Eides aufgefordert wird, ist da, wo es nach den Verhältnissen thunlich ist, zur Meineid-Erinnerung ein Rabbiner zuzuziehen. Vor allem anderen hat der Vorsitzende des Gerichtes dem zum Eide zugelassenen Israeliten dasjenige, was er zu beschwören hat, bestimmt und deutlich vorzuhalten, und erforderlichen Falls zu erklären. Nachdem er sich überzeugt hat, dass der Israelit den Gegenstand des Eides wohl verstanden habe, schreitet er zur Meineides-Erinnerung, welche mit Vermeidung des Ablesens einer bestimmten Formel, der Geistesbildung und Fassungskraft des Schwörenden gemäss mit angemessener Berücksichtigung folgender, auf den israelitischen Religions-Begriffen und Büchern beruhender Bemerkungen einzurichten ist.

Es ist die Amtspflicht des Gerichtes, ehe der Israelite den Eid ablegt, ihm die Heiligkeit des Eides, das Sündhafte und Sträfliche eines Meineides vor Gott und dem weltlichen Richter nachdrücklich zu Gemüthe zu führen.

Durch den Eid ruft der Schwörende Gott, den Allwissenden und Allmächtigen, zum Zeugen seiner Aussage an, ihn, den allgerechten Weltenrichter, der in die Herzen sieht, der alles Geheime und Verborgene erforscht, und daher auch weiss, ob der zum Schwure aufgeforderte Israelit einen reinen unverfälschten Eid, oder einen Meineid schwöre.

Wenn die Aussage des Schwörenden mit der Wahrheit vollkommen übereinstimmt, wenn er ohne geheimen Vorbehalt, ohne Zurückhaltung oder Zweideutigkeit so redet, wie er denkt, und wie er es vor dem allgegenwärtigen und allwissenden Gotte zu verantworten sich getrauet, so heiliget er durch den Eid den Namen Gottes, und wirket mit zur Handhabung des Rechts, welches eine von den Grundsäulen der Welt ist; denn auf Wahrheit, Recht und Frieden steht und ruht die Welt, und nach dem Ausspruche zweier Zeugen soll das Recht gesprochen werden, und Bestand haben.

Wenn aber der Schwörende nicht die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sagt, wenn er anders redet, als er denkt, wenn er sich irgend eine Täuschung, geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit zu Schulden kommen lässt, wenn er in den Worten und dem Sinne seiner Rede, oder in Gedanken die Wahrheit verläugnet, umgeht oder verdreht, so legt er einen Meineid ab, er ruft Gott zum Zeugen einer Lüge an, er missbraucht, schändet und entweiht den heiligen, unaussprechlichen Namen Gottes, er versündiget

sich auf das Schwerste gegen den allmächtigen Gott, welcher die Schändung seines heiligen Namens nie unbestraft lässt, wie es in den zehn Geboten Gottes geschrieben steht, auf welche der Schwörende zur grösseren Bekräftigung seines Schwures die Hand zu legen hat.

Nicht nach der Meinung und dem Sinne des Schwörenden, sondern nach der Meinung und dem Sinne des Gerichtes, nach der Meinung und dem Sinne des allwissenden und allgerechten Gottes wird der Schwörende in Eid genommen.

Nicht darauf, wo und vor welchen Personen der Eid abgelegt wird, beruht die Heiligkeit desselben; denn der zum Eide aufgeforderte Israelit schwört vor Gott, welcher allgegenwärtig, also auch bei dieser Eidesablegung anwesend ist; ihm ist der Schwörende für jede Entstellung oder Umgehung der Wahrheit, für jede Krümmung oder Verdrehung des Rechtes verantwortlich.

Der Schwörende schändet den Glauben seiner Väter, den er selbst bekennt, wenn er denselben durch einen Meineid verdächtig macht, dass derselbe falsche Eide gestatte oder lehre.

Er vergeht sich durch einen Meineid auf das Schwerste gegen den Staat, seine Mitbürger, und Alles, was dem Menschen heilig ist. Er erschüttert die Grundfeste des Vertrauens, er ist die Ursache ungerechter Entscheidungen und eines (besonders bei Zeugnissen in Criminalfällen) oft nicht mehr zu ersetzenden Schadens, er zerstört das Recht und die bürgerliche Ordnung, so weit es in seinen Kräften liegt. Nach den allgemeinen Landesgesetzen ist er nicht nur verpflichtet, für allen durch seinen Meineid verursachten Schaden und entzogenen Gewinn volle Genugthuung zu leisten, sondern auch des Verbrechens des Betruges schuldig, welches mit schwerem Kerker, nach Beschaffenheit der Umstände selbst lebenslang, bestraft wird.

Die Meineids-Erinnerung wird mit der Frage geschlossen, ob der Israelit bereit sei, den Eid abzulegen. Wenn er diese Frage bejaht, legt er die rechte Hand bis an den Ballen auf die Thora, zweites Buch Mosis, zwanzigstes Kapitel, siebenter Vers, bedeckt das Haupt, und spricht dem Vorsitzenden folgenden Eid nach:

Allgemeiner Eingang: Ich schwöre bei Gott, dem Alleinigen, Allmächtigen, Allgegenwärtigen und Allwissenden, dem heiligen Gotte Israels, der Himmel und Erde geschaffen hat, mit reifer Ueberlegung einen reinen unverfälschten Eid nach der Meinung und dem Sinne des Gerichtes, ohne geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit, ohne Arglist, Betrug oder Verstellung, ohne Rücksicht auf Geschenk oder Versprechen, Nutzen oder Schaden, Zuneigung oder Abneigung, Freundschaft, ohne was immer für eine zur Unterdrückung der Wahrheit oder des Rechts gereichende Absicht.

Fortsetzung für eine Partei im Civil-Rechtsverfahren, dass (hier folgt der durch die richterliche Entscheidung festgesetzte Inhalt des Eides) ich schwöre bei Gott dem Allwissenden und Allgegenwärtigen, dass diese meine Aussage in allen ihren Theilen die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sei, wie ich es vor Gott zu verantworten mir getraue.

Fortsetzung für einen Zeugen im Civil-Rechtsverfahren, dass ich in Betreff dessen, worüber ich in der Rechtssache des . . ., gegen den . . ., wegen . . ., vom Gerichte werde befraget werden, nichts verschweigen, Niemanden zu Lieb oder zu Leid die volle, reine und unverfälschte Wahrheit, wie ich es vor dem allwissenden und allgegenwärtigen Gotte zu verantworten mir getraue, aussagen, und diese meine Aussagen Niemanden entdecken wolle, bevor sie nicht vom Gerichte selbst werden kundgemacht worden sein.

Fortsetzung für einen Zeugen im Criminal-Verfahren, dass alles dasjenige, was ich vor dem Gerichte (hier wird das Gericht, von welchem der Zeuge vernommen wird, näher bezeichnet) in Betreff des (hier wird der Gegenstand der Vernehmung mit wenigen Worten angegeben) ausgesagt habe, seinem ganzen Inhalte nach die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sei, wie ich es vor dem allwissenden und allgegenwärtigen Gotte zu verantworten mir getraue.

Fortsetzung für einen Sachverständigen, dass ich die Gegenstände, welche mir vom Gerichte zur Beurtheilung werden zugewiesen werden (wenn der Sachverständige für einen besonderen Fall beeidet wird, kann der Gegenstand des Befundes hier bestimmter angegeben werden), genau in Augenschein nehmen, die Beschaffenheit derselben, über welche ich vom Gerichte werde befragt werden, nach sorgfältiger Ueberlegung aller Umstände, deutlich angeben, und hierüber die volle reine und unverfälschte Wahrheit, wie ich es vor dem allwissenden und allgegenwärtigen Gotte zu verantworten mir getraue, aussagen wolle.

Allgemeiner Schluss: So wahr mir Gott, der allmächtige Herr der Heerschaaren, Adonaj Elohe Zebaoth, dessen unaussprechlicher Name geheiliget werde, in allen meinen Geschäften beistehe, und in allen meinen Nöthen helfen möge. Amen! Amen!

Während der Eidesablegung haben sich alle anwesenden Personen stehend mit der der feierlichen Handlung angemessenen Ehrerbietung zu verhalten. Soweit von der Vereidigung der Israeliten. —

Ueber die eidliche Einvernehmung der Zeugen ist ein Protokoll aufzunehmen, für welches das folgende Formulare zum Muster dienen kann.

ad Z.

Protokoll,

aufgenommen bei dem fürsterzbischöflichen Ehegerichte in Wien am 18

Gegenstand:

Ist in Folge hohen Auftrages des fürsterzbischöflichen Ehegerichtes Wien d. d. 18 Z. die eidliche Einvernehmung des Zeugen Anton Grün in der Josef contra Maria Schwarz'schen Ehescheidungssache.

Gegenwärtige:

Der fürsterzbischöfliche Untersuchungs-Commissär: N. N.
Der Schriftführer: N. N.

Der Kläger: N. N. }
Die Geklagte: N. N. } oder abwesend.
Der Zeuge: Anton Grün }

Nachdem der Zeuge Anton Grün auf geschehene Vorladung für den heutigen Tag um 9 Uhr Vormittags erschienen war, wurde derselbe in Gegenwart (oder Abwesenheit) der Parteien, welche über die nach §. 226. der Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs an die Parteien ergangene Vorladung zur heutigen Tagsatzung richtig (nicht) erschienen waren, auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eidschwures und auf die Folgen des Meineides aufmerksam gemacht, und vorschriftmässig auf das heilige Evangelium vereidiget; sodann wurde das Protokoll von den Anwesenden unterfertiget.

N. N., Zeuge.

N. N., Untersuchungs-Commissär. N. N., Kläger.

N. N., Schriftführer. N. N., Geklagter.

Nach Abtretung der Parteien wurde der Zeuge Anton Grün allein über nachstehende Fragen vernommen:

1.

Wie heissen Sie? Wie alt und wessen Standes sind Sie? Zu welcher Religion bekennen Sie sich und was haben Sie für eine Beschäftigung? Waren Sie schon in einer gerichtlichen Untersuchung oder Strafe? (Diese letzte Frage ist bei Zeugen, die als unbescholten bekannt sind, nicht zu stellen.)

ad.

Ich heisse Anton Grün, 36 Jahre alt, verheirathet, katholischer Religion, Bäckermeister und Hausbesitzer Nr. in X., unbescholten.

2.

Kennen Sie die Eheleute Josef und Maria Schwarz? Woher und wie lange?

Ja; daher, weil Beide seit 3 Jahren in meinem Hause in Miethe sind.

3.

Sind Sie mit diesen Eheleuten verwandt oder verschwägert? Leben Sie mit dem Gatten oder der Gattin in einer Feindschaft oder Freundschaft, oder stehen Sie zu selben in irgend einem Dienst- oder Abhängigkeits-Verhältnisse?

Nein.

4.

Sind Sie persönlich interessirt am Ausgange dieses Prozesses?

Nein.

5.

Haben Sie vielleicht Geschenke erhalten, oder ist Ihnen etwas versprochen worden?

Nein.

6.

Ist Ihnen etwa gesagt worden, was Sie aussagen sollen?

Nein.

7.

Haben Sie sich mit den anderen Zeugen über Ihre zu machenden Aussagen verabredet?

Nein.

ad specialia.

1.

Ist es wahr, dass Maria Schwarz dem Branntweintrunke ergeben ist und sehr oft vollberauscht zu sein pflegt? Was wissen Sie hierüber aus eigener Wahrnehmung anzugeben?

ad 1.

Maria Schwarz ist meines Wissens wöchentlich etliche Male so von Branntwein angetrunken, dass sie kaum ordentlich reden kann. Gewöhnlich ging sie gegen 9 Uhr Morgens fort, um für das Mittagsmahl einzukaufen, pflegte gegen 10 oder $^1/_2$ 11 Uhr Vormittags nach Hause zu kommen und sich, anstatt zu kochen, niederzulegen. Nachmittags ging sie wieder fort und trank wieder in dem Gewölbe des mir gegenüber wohnenden Greislers Blau. Ich und meine Gattin haben ihr oft zugeredet, das Trinken sein zu lassen und wirklich haben wir sie drei- oder viermal dahin gebracht, acht Tage keinen Branntwein zu trinken; seit einem Jahr aber, da alle Mühe mit ihr vergebens ist, reden wir nichts mehr mit ihr und haben dem Josef Schwarz für den Fall, als er seine Gattin nicht aus dem Hause gibt, das Quartier zu kündigen beschlossen.

2.

Sie sollen bezeugen können, dass Maria Schwarz ihre Kinder mit Branntwein zu berauschen pflegt?

Ich habe zwar nicht gesehen, dass Maria Schwarz ihren Kindern Branntwein zu trinken gegeben hatte; aber ich habe den älteren Sohn derselben wiederholt aus der Flasche trinken gesehen, wenn er seiner Mutter Branntwein holte; vor 5 oder 6 Wochen hat meine Gattin das jüngste Kind der Maria Schwarz in unse-

> ren Verkaufsladen gebracht, welches mit dem Munde stark nach Branntwein roch und ganz betäubt war, auch der ältere Sohn der Maria Schwarz, welcher das Kind auf der Gasse hüten sollte, taumelte mit dem Kinde herum und liess es fallen. Das weiss ich aus eigener Erfahrung; es ist aber in meinem Hause bekannt, dass sie, um das kleine Kind zur Ruhe zu bringen, demselben Branntwein gebe.

Vorgelesen, richtig befunden und gefertiget.

In der in dem voranstehenden Formulare angedeuteten Weise werden nach und nach die Zeugen einzeln vernommen; doch steht nichts im Wege, dass alle oder mehrere Zeugen vor dem Beginne des Verhörs gemeinschaftlich vereidiget und, bis die Reihe zur Vornahme des Verhöres an sie kömmt, in das Zeugenzimmer entlassen werden.

Das Protokoll des Zeugenverhöres ist den Parteien entweder vorzulesen oder in Abschrift mitzutheilen; auch sind sie, wenn ein Gutachten von Sachverständigen abgegeben wurde, von dem Inhalte desselben zu unterrichten (§. 230. der Anweisung).

Hierauf müssen beide Gatten aufgefordert werden, über die Aussagen der Zeugen oder das Gutachten der Sachverständigen sich zu äussern. Wenn sie neue Urkunden oder für Urkunden, welche bei der Voruntersuchung zweifelhaft blieben, neue Beweise vorbringen, ist der Gegentheil darüber zu vernehmen (§. 231. der Anweisung). Zu bemerken kömmt noch, dass den Parteien, falls sie ihre Aeusserung über die Zeugenaussagen oder über die Gutachten der Sachverständigen schriftlich abzugeben wünschen, bei Aushändigung der Abschriften ein Termin zur Einbringung dieser Aeusserung anzusetzen ist.

In der Regel ist nach diesem Vorgange die Untersuchung als abgeschlossen zu betrachten.

h) Der Parteien-Eid im Eheprozesse.

Die Anweisung für die geistlichen Gerichte erkennt grundsätzlich den Eid der Parteien, die Wahrheit sagen zu wollen, zum Behufe der Beweisführung im Vincular- und im Scheidungsprozesse für zulässig. Für den Vincularprozess finden sich über die Anwendung dieses Beweismittels folgende Bestimmungen: „Ein von den Gatten abgelegter Eid kann eben so wenig als ihr Geständniss einen Beweis für das Bestehen des Hindernisses herstellen oder ergänzen.“ (§. 170.) — „In wiefern zum Beweise eines Umstandes, von welchem das Bestreitungsrecht abhängt, ein Eid des die Ehe bestreitenden Gatten zulässig sei, hat das Ehegericht von Fall zu Fall in Erwägung zu ziehen und zu entscheiden.“ (§. 171.) — „Wenn die Beschaffenheit des Hindernisses das amtliche Einschreiten ausschliesst, so kann ein Eid des die Giltigkeit behauptenden Gatten als Beweis für die Ehe zugelassen werden.“ (§. 172.) — „Wenn entweder der Beweis vorliegt, dass die Ehe noch nicht vollzogen sei oder die Klage auf

Nichtigkeit (der Ehe wegen des Hindernisses des Unvermögens) binnen drei Jahren nach der Verehelichung angebracht wird, und wenn zugleich das Vorhandensein des Unvermögens nicht nur von beiden Gatten behauptet, sondern auch von wenigstens zwei zuverlässigen Sachverständigen als sehr wahrscheinlich bezeichnet wird, so haben die Vermählten die eheliche Gemeinschaft durch eine von dem Ehegerichte zu bestimmende Zeit, doch immer so lange fortzusetzen, bis sie in derselben drei Jahre lang gelebt haben. Wenn sie nach Ablauf dieser Zeit das Gesuch um Ungiltigerklärung erneuern, so soll das Ehegericht sich vorerst die Gewissheit verschaffen, dass in dem Thatbestande, aus welchem die Wahrscheinlichkeit des Unvermögens und beziehungsweise die Nichtvollziehung der Ehe sich ergab, keine Veränderung eingetreten sei. Hierauf kann den Eheleuten gestattet werden, das Vorhandensein des Unvermögens durch einen Eid zu betheuern und es hat derselbe die Geltung eines vollständigen Beweises." (§. 175.) — Hinsichtich des Scheidungsprozesses verfügt die Anweisung für die geistlichen Gerichte im §. 233.: „Ob ein Erfüllungseid von Seite der Gatten zu erlauben, ob der Haupteid Einem derselben aufzutragen oder zu verstatten sei, muss von dem Ehegerichte entschieden werden. Es wird sich dabei gegenwärtig halten, dass man überhaupt einem Eide der Parteien nur dann Raum geben solle, wenn kein anderes Mittel, die Wahrheit ausser Frage zu stellen, mehr übrig ist, und dass die leidenschaftliche Aufregung, welche bei Ehestreitigkeiten einzutreten pflegt, die Gefahr des Meineides näher rücke."

Eine die voranstehenden Vorschriften begründende und näher bestimmende Erörterung findet sich in dem Erlasse, welcher von Sr. Eminenz, dem hochwürdigsten Herrn Cardinal und Fürsterzbischofe von Wien, unter dem 30. September 1857 an das fürsterzbischöfliche Ehegericht von Wien ergangen ist. Der Inhalt dieses Erlasses ist folgender:

„Ohne die thatkräftige Ueberzeugung von einer höheren Ordnung der Dinge kann nicht einmal die zeitliche Ordnung bewahrt werden. Daraus folgt nebst vielem Anderen, dass keine Gesetzgebung für das gerichtliche Verfahren des Eides entbehren kann. Das kirchliche und das weltliche Gesetz geht mit Recht von der Voraussetzung aus, dass eine nicht beschworene Aussage zwar (und auch diess nicht ohne Ausnahme) wider Den, welcher sie vorbringt, aber nicht für oder wider einen Dritten Beweiseskraft habe. Mit gleichem Rechte nimmt man Anstand, eine Behauptung, welche die Partei zu Gunsten ihrer eigenen Sache aufstellt, wegen des beigefügten Eides als Beweis gelten zu lassen; erst, wenn alle anderen Mittel, die Wahrheit an's Licht zu bringen, sich als unzulänglich erprobt haben, kann durch den Eid der Partei der rechtliche Beweis hergestellt oder ergänzt werden. Den Zeugen aber, deren Aussagen nach Umständen fähig sind, einen Beweis zu bilden, wird die eidliche Betheuerung der Wahrhaftigkeit abgefordert.

Das römische Recht gab dem Eide eine viel weitere Ausdehnung; es suchte durch seine Macht das gerichtliche Verfahren von

allen Hemmnissen zu befreien, welche Unredlichkeit und Leidenschaft demselben bereiten. In Folge von Gesetzen, welche durch Justinian (Cod. rep. pr. II. t. 59. c. 2.) ihre volle Ausprägung erhielten, hatten beide Parteien, sobald eine Streitsache anhängig gemacht war, zu beschwören, dass sie ihre Sache für gerecht hielten und dieselbe, ohne die Wahrheit zu verhehlen oder unredliche Kunstgriffe zu gebrauchen, führen wollten. Mit Rücksicht auf den Sinn, welchen calumniari als Kunstwort des römischen Rechtes hat, wird dieser Eid juramentum calumniae genannt; vor den deutschen Gerichten hiess er, als er dort noch üblich war, Eid vor Gefährde. Die Gegenstände, welche er umfasst, drückt die Glosse in folgenden Versen aus:

Istud juret, quod lis sibi justa videtur,
Et si quaeretur, verum non inficietur;
Nil promittetur, nec falsa probatio detur,
Ut lis tardetur, dilatio nulla petetur.

Bei vielen deutschen Gerichten wurde der Eid auch auf die Enthaltung von muthwilligen Appellationen ausgedehnt.

Der umfassende Eid vor Gefährde konnte im Laufe desselben Rechtsverfahrens nur einmal abgenommen werden. Es erschien aber als wünschenswerth, dass die Verpflichtung, sich jedes unredlichen Kunstgriffes zu enthalten und die Wahrheit gewissenhaft auszusagen, für einzelne wichtige Theile des Rechtsverfahrens tiefer eingeprägt würde. Dazu diente das juramentum malitiae, d. i. die eidliche Betheuerung, sich in dem gegebenen Falle jeder Falschheit und Tücke enthalten zu wollen, und das juramentum veritatis im engeren Sinne: denn auch die Eide, durch welche der gerichtliche Beweis hergestellt oder ergänzt wird, haben die Wahrhaftigkeit der Aussage zum Gegenstande.

Seit das römische Recht bei den kirchlichen Gerichten Eingang fand, wurde bei Verhandlung von nicht geistlichen Streitsachen der Calumnieneid im vollen Umfange des römischen Rechtes eingeführt. Doch bei geistlichen Streitsachen im weitesten Sinne des Wortes, also auch bei Streitigkeiten über Zehentrechte, durfte er als dem Kirchengesetze fremd, nicht in Anwendung gebracht werden. Eine in den liber sextus (lib. II. tit. 4.) aufgenommene Verfügung Bonifacius des Achten hob diesen Unterschied auf und dehnte den Eid vor Gefährde auf alle Verhandlungen geistlicher Gerichte aus. Indessen wurde ausdrücklich bemerkt, dass es nicht nothwendig sei, diesen Eid sogleich nach Anhängigmachung der Sache abzunehmen, und dass er kein wesentliches Erforderniss der Rechtsverhandlung bilde. Der Richter war also verpflichtet, den Calumnieneid auf Verlangen von Einem der beiden Theile abzunehmen; wenn aber ein solches Ansuchen nicht erfolgte, so konnte er aus wichtigen Gründen die Beeidigung entweder verschieben oder auch gänzlich unterlassen. Die Weigerung, den Eid vor Gefährde zu schwören, hatte bei dem Kläger zur Folge, dass er abgewiesen, und bei dem Beklagten, dass er für geständig gehalten wurde. Die ganze Einrichtung setzte Kläger und Beklagten voraus: denn sie stammte aus dem römischen Rechte, welches nur das Anklageverfahren kennt. Dass jener Eid auf Ver-

handlungen, bei welchen der Richter von Amtswegen einschreitet, nicht anzuwenden sei, wurde eingestanden; übrigens legten die meisten Lehrer des Kirchenrechtes die von demselben handelnden Verordnungen im strengsten Sinne aus. Doch stimmten Alle darin überein, dass, wenn nach Massgabe der vorherrschenden Gesinnung zu besorgen stünde, dass der Calumnieneid Anlass zum Meineide gäbe, er durch die Gewohnheit abgeschafft werden könne, weil, wofern die Gefahr des Meineides obwalte, das Gesetz die Beeidigung nicht gebieten könne, sondern vielmehr verbieten müsse. Von diesem Standpunkte aus begab sich eine Aenderung.

Das juramentum calumniae und die Eide, durch welche es theilweise wiederholt wurde, konnten in einer Zeit, deren vorherrschendes Gepräge Lebendigkeit des Glaubens und Einfachheit der Sitte war, einen wohlthätigen Einfluss üben. Allein seit dem siebzehnten Jahrhunderte begann den weltlichen Richtern sich die Ueberzeugung aufzudringen, dass die eidlichen Betheuerungen der Redlichkeit wenig Nutzen brächten, weil man, wenn durch Falschheit und Hinterlist etwas zu erreichen schien, sich mit seinem Gewissen abzufinden wisse. Darum kam der eigentliche Calumnieneid in Frankreich und Niederland, dann auch in Deutschland ausser Uebung; von dem juramentum malitiae blieben nur wenige Spuren übrig und der Eid, die Wahrheit sagen zu wollen, wurde für die Parteien fast ohne Ausnahme auf die Fälle beschränkt, in welchen man seiner zur Entscheidung der Sache nicht entbehren konnte. Von diesen Grundsätzen gehen alle neueren Gesetzgebungen aus.

Auch die geistlichen Gerichte lenkten wiewohl langsamer in dieselbe Richtung ein. Bis gegen die Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts waren vorzüglich in Deutschland die bedeutendsten Lehrer des Kirchenrechtes darin einig, dass der Calumnieneid sogar bei dem Strafverfahren, wenn es sich nicht um ein Halsverbrechen handle, abzunehmen sei; als aber das römische unter Benedict XIII. gehaltene Provincialconcilium 1725 verbot, bei dem Strafverfahren dem Beklagten den Eid der Wahrheit abzufordern, konnte es sich bereits auf die Uebung der ausgezeichnetsten Gerichte berufen [1]). Es ist zu bemerken, dass das Concilium es nicht mehr für nothwendig hält, den Eid vor Gefährde, welcher weit mehr als der der Wahrhaftigkeit umfasste, bei dem Strafverfahren zu verbieten. Die Erfahrung war der Theorie vorausgeeilt. Bald ging man weiter. Man erinnerte sich, dass es nicht erlaubt sei, dem Beklagten in Streitsachen, bei welchen seine bürgerliche Ehre auf dem Spiele stehe (caussae famosae), den Haupteid aufzutragen (Decretal. II. 24. c. 36.) und schloss daraus, dass man in solchen Fällen ihm auch den Eid, die Wahrheit auszusagen, nicht abnehmen dürfe. Dies dehnte man dann wegen der Gleichheit des Grundes auf alle Rechtshändel aus, bei welchen es sich um wichtige Interessen handelt (caussae arduae et notabiles).

1) »Hinc est, quod nos rationibus utrinque perpensis et quamplurimum inhaerentes insignium tribunalium praxi juramentum ipsum per reos sic criminaliter inquisitos praestandum consulto dum uti principales tantummodo constituuntur, tollendum et submovendum ducimus.« *Tit. 18. c. 2.*

Gegenwärtig darf man den eigentlichen Calumnieneid bei den geistlichen wie bei den weltlichen Gerichten als beseitigt ansehen [1]). Der Eid aber, die Wahrheit sagen zu wollen, wird den Parteien grösstentheils nur dann aufgelegt, wenn er nach Massgabe des Falles geeignet und nothwendig ist, als Mittel zur Herstellung und Ergänzung des Beweises zu dienen.

Zu den Rechtsverhandlungen, bei welchen die Anwendung des Eides eine ganz besondere Vorsicht erheischt, gehören unstreitig die Ehesachen. Für Denjenigen, der ein ihm lästig gewordenes Eheband zu zerreissen wünscht, ist die Untersuchung über die Giltigkeit seiner Verbindung eine grosse Versuchung, der Wahrheit untreu zu werden; doch auch für den Bestand der Ehe kann der Wunsch der Gatten nicht massgebend sein. Die Aussagen der Eheleute können daher, wenn sie nicht vor Schliessung der angestrittenen Verbindung gemacht wurden, wider die Giltigkeit nicht das Geringste beweisen. Aber auch für die Giltigkeit haben sie nur in den Fällen, in welchen das Bestreitungsrecht den Gatten ausschliesslich zusteht, eine Beweiseskraft. Ob die Geständnisse und Behauptungen der Gatten beschworen seien oder nicht, macht mit einer einzigen, das körperliche Unvermögen betreffenden Ausnahme keinen Unterschied. Nun können zwar Aussagen, welche keinen Beweis zu begründen vermögen, wenn sie der Wahrheit getreu sind, wenigstens den Weg bahnen, um einen rechtlich genügenden Beweis herzustellen; allein unter den schon erwähnten Umständen scheint dieser Vortheil weder gross noch sicher genug, um dem Eide eine das Nothwendige überschreitende Ausdehnung zu geben. Dies erstreckt sich auch auf die Verhandlungen über das körperliche Unvermögen. Wenn nicht beide Theile und zwar, bevor seit Eingehung der Ehe drei Jahre verflossen sind, das Vorhandensein des Unvermögens behaupten, oder die Nichtvollziehung der Ehe vollständig bewiesen ist, so unterliegt das Verfahren ganz den besonderen für den Beweis der Ungiltigkeit massgebenden Vorschriften. Mag daher von dem Einen oder nach Beschaffenheit des Falles auch von beiden Gatten das Unvermögen noch so entschieden behauptet und noch so oft beschworen werden, dies legt kein Gewicht in die Wagschale; die Giltigkeit der Ehe muss vorausgesetzt werden, bis ein Unvermögen, bei dessen Obwalten keine wahre Ehe zu Stande kommen kann, auf eine von den Aussagen der Parteien unabhängige Weise bewiesen ist. Treffen aber die im §. 175. aufgestellten Erfordernisse zusammen, so werden die Gatten ohnehin zu einem Eide zugelassen, welcher, da er den mangelhaften Beweis ergänzt, die

---

1) Als Zeuge für die in der französischen Kirche obwaltende Uebung darf Bouix angeführt werden: »III. Juramenta calumniae et malitiae in foro ecclesiastico obsolevisse, ita, ut in nullo jam casu adhiberi soleant, pro certo haberi potest. IV. Unde tandem juramento veritatis dumtaxat hodie locus remanet, et dumtaxat sub dictis limitibus: ita nempe, ut exigi nequeat a reo, nec in causa criminali, nec in causa civili famosa aut ardua. In caeteris autem causis civilibus poterit judex ad illud recurrere in suplementum probationum, tum auctoritate propria illud actori vel reo imponendo, tum ex instantia alterius partis altari deferendo.« *Tract. de judic. t. II. p. 200. 201.*

Natur eines Erfüllungseides hat. Dass sie schon früher die gemachte Aussage beschworen haben, bedingt weder die Zulässigkeit dieses Eides, noch macht es denselben überflüssig.

Bei der Scheidung von Tisch und Bett tritt das gewöhnliche Verfahren ein: desswegen kann das Ehegericht sowohl den Haupteid als den Erfüllungseid auftragen und bewilligen. Die Gründe, welche dabei die grösste Vorsicht nothwendig machen, sind im §. 233. der Anweisung herausgehoben. Dieselben Gründe missrathen es, den Eid, die Wahrheit zu reden, für Aussagen zu fordern, welche auch, wenn sie beschworen werden, keine Beweise sind, sondern zu beweisende Sätze bleiben.

Mein Ehegericht wird daher hinsichtlich des Eides Folgendes festzuhalten haben:

1. Das juramentum calumniae und malitiae findet keine Anwendung. Wenn aber der eine Theil das Recht hat, von dem anderen oder von einem dritten die Mittheilung einer auf die Verhandlung einflussreichen Urkunde zu verlangen, und dieser den Besitz der Urkunde läugnet, so kann das Ehegericht demselben auftragen, eidlich zu betheuern, dass er die Urkunde nicht besitze und weder absichtlich sie vernichtet, noch den Besitz derselben aufgegeben habe und dass er, wo sie sich befinde, nicht wisse.

2. Der Eid, die Wahrheit sagen zu wollen, ist den Parteien in der Regel nur dann aufzutragen oder zu gestatten, wenn er zum Behufe der Beweisführung zulässig (§§. 170. 175. 233.) und unentbehrlich ist. Da jedoch Fälle von ganz besonderer Natur eintreten können, so steht es dem Ehegerichte frei, bei dem Beweisverfahren nach reiflicher Erwägung aller Umstände eine Ausnahme eintreten zu lassen. Immer ist aber den Gatten ihre Pflicht, der Wahrheit das Zeugniss zu geben, an's Herz zu legen. Bei der Verhandlung über die Giltigkeit ist denselben noch überdies zu erinnern, dass eine giltig geschlossene Ehe durch das Urtheil eines irregeleiteten Gerichtes nicht getrennt werden und desshalb der Gatte, welcher durch falsche Angaben es dahin bringe, dass man seine giltige Ehe für ungiltig erkläre, bei Lebzeiten des anderen Theiles keine neue Verbindung eingehen könne, ohne vor Gott die Schuld des Ehebruches auf sich zu laden.

Die neuen österreichischen Landesgesetze in Betreff der Kirchen- und Pfarrhausbaulast,

(vgl. Archiv XII., 97 ff.)

nach amtlichen Quellen mitgetheilt und erläutert von Prof. Dr. Vering.

Bei der nachfolgenden Darstellung betrachten wir die neuen Gesetze und Verordnungen nach der Reihenfolge, wie sie für die einzelnen Kronländer zum Abschlusse gelangten, und knüpfen daran die Erörterung der Verhältnisse derjenigen Kronländer, in denen eine neue

Regelung der betreffenden Vorschriften entweder noch nicht zu Stande kam, oder zur Zeit gar nicht in Aussicht genommen wurde.

I. Kärnten.

In Betreff der früheren Gesetze und Verordnungen vgl. Archiv IX, 212 ff. Wir reihen daran zunächst folgenden im Verordnungsblatt für die Diöcese Gurk 1860 Nr. 5. enthaltenen

1. Erlass des Fürstbischofs von Gurk vom 10. April 1860 über den Geschäftsgang bei Bauführungen an Kirchen- und Pfründengebäuden.

Durch die hierämtlichen Vorschriften vom 3. October v. J. über Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens ist die Regelung des nunmehr bei Kirchen- und Pfründenbauführungen einzuhaltenden Geschäftsganges unerlässlich geworden.

Demgemäss werden hiemit im Einklange mit der diessfälligen Rückäusserung der hohen k. k. Landesregierung vom 27. März l. J., Z. 2798, nachstehende Normen zur genauen Darnachachtung festgesetzt und bekannt gegeben:

1. Die bisherigen Normen und politischen Vorschriften über Concurrenzpflicht bei Kirchen- und Pfründenbauten bleiben so lange aufrecht, bis abändernde allerhöchste Verfügungen hierüber erfolgen.

2. Die k. k. politischen Behörden nehmen hinsichtlich derartiger Bauführungen nur Ingerenz,

a) als Vertreter des öffentlichen Patronats und

b) als executive Behörde für die Leistung der Bauconcurrenzpflicht und in Handhabung der Bauordnung und der Baupolizeivorschriften.

3. Wem fortan die Pflicht der Obsorge über Pfründen- und Kirchengebäude obliege, bestimmen die Paragraphen 42. 48. 55. 58. der hierortigen Vorschriften über Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens. Es haben demnach Kirchenvorstehungen und Pfründner, Patrone und Dechante (Ordinariatscommissäre), nach Massgabe des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises, diese Obsorge zu pflegen.

4. Wird die Neuherstellung oder Ausbesserung eines Bauobjectes als nothwendig, oder nützlich, oder doch sehr erwünschlich erkannt, oder durch die gesetzlichen Vertreter der Baupolizei als unerlässlich erklärt, so hat die Kirchenvorstehung die Initiative zu dieser Bauherstellung zu ergreifen.

5. Handelt es sich hiebei um Behebung von Bauschäden, wozu weder das Kirchenvermögen noch der Patron zu concurriren hat, indem die Kirchengemeinde oder besondere Wohlthäter die diessfälligen Kosten tragen wollen, oder wenn durch diese Behebung der Baugebrechen das Kirchenvermögen nur so weit in Anspruch genommen werden soll, als gemäss §. 20. der mehrerwähnten hierämtlichen Vorschriften die Kirchenvorstehung im eigenen Wirkungskreise beausgaben darf, so kann eine derartige Reparatur ohne vorläufig gestelltes Ansuchen erfolgen. Es ist jedoch auch in solchen Fällen bei Vorlage der Kirchenrechnungen ein abgesonderter Be-

richt zu erstatten, in welchem sämmtliche im Laufe des Rechnungsjahres vorgenommene derartige Reparaturen, mit Angabe der Kosten und wer dieselben bestritten hat, aufgeführt erscheinen, damit hiernach die erforderlichen Vormerkungen vorgenommen werden können.

6. Handelt es sich um Reparaturen, welche nicht auf die vorbezeichnete Weise bezahlt werden können, oder handelt es sich nicht um Ausbesserung bestehender Bauobjecte, sondern um Neuherstellung derselben, wenn auch ohne Belastung des Patrones oder Kirchenvermögens, so ist durch die Kirchenvorstehung eine eigene möglichst einfache Bauverhandlung einzuleiten. Dieselbe hat demnach

a) Durch einen beliebig gewählten Bauverständigen die Gebrechen, welche beseitigt werden sollen, oder das Bedürfniss eines Neubaues erheben zu lassen. Bei dieser Erhebung hat im Namen des Ordinariats der Dechant (Ordinariatscommissär) entweder selbst, oder durch einen subdelegirten Stellvertreter zu interveniren. Ist mit Grund anzunehmen, dass entweder das Kirchenvermögen allein, oder mit freiwilliger Beihilfe der Gemeinde (oder einzelner Gemeindeglieder) hinreichend sei, die Baukosten zu decken, so ist zwar der Patron (oder Patrons-Repräsentant) zu dieser Bauerhebung einzuladen, jedoch demselben auch, dass er nicht in's Mitleid gezogen werde, bekannt zu geben.

b) Die Kirchenvorstehung hat sodann im Wege des fürstbischöflichen Decanalamtes den vom Sachverständigen verfassten Bauplan und genauen Kostenvoranschlag, nebst dem Beweise, dass der Patronats-Repräsentant zugegen gewesen sei, oder doch rechtzeitig eingeladen wurde, dem Ordinariate vorzulegen, und zugleich nachzuweisen, **wie** die Baukosten aufgebracht und gedeckt werden wollen.

c) Handelt es sich um Bauten, deren Kosten die gesetzliche Bauconcurrenz zu tragen hat, so sind selbstverständlich zur Bauerhebung auch die Repräsentanten dieser Concurrenz einzuladen und es ist vorläufig das Commissions-Resultat über Bedürfniss, Dringlichkeit des Baues, beabsichtigte Art der Bauführung u. dgl. in einem von sämmtlichen Interessenten unterfertigten Protokolle niederzulegen, dessen Verfassung der Ordinariatscommissär zu besorgen hat. Bei divergirenden Ansichten ist die möglichst billige Ausgleichung anzustreben. Ist diese Bemühung fruchtlos, so ist dennoch das Commissionsprotokoll abzuschliessen und es wird dann Sache des Ordinariats auf Grundlage dieses Protokolls und der beizugebenden Behelfe die gesetzmässige Leistung zu erzielen.

7. Voranstehende Weisungen (a—c) gelten von Kirchen und Pfründen, die unter **Privatpatronen** stehen. Sie berühren selbstverständlich die Pfründen und Kirchen liberae collationis, so wie jene Filialkirchen nicht, welche keinen bestimmten Patron nachweisen können — denn es ist der Grundsatz stets festzuhalten, dass der Patron der Pfarrkirche **nicht** auch eo ipso Patron von Neben- und Filialkirchen sei. — Bei diesen kann somit von Intervenirung eines Patrons

ebenso wenig wie von dessen Zahlungsleistung die Rede sein, und es beschränkt sich die Concurrenz auf das Kirchenvermögen und die zur betreffenden Kirche gehörige Gemeinde.

8. Bei Pfründen und Kirchen öffentlichen Patronats sind (ausser in dem oben sub 5 berührten Falle) die Bauanträge vor der technischen und commissionellen Erhebung bittlich anher bekannt zu geben, mit der ausdrücklichen Bemerkung, ob hiebei das Patronat in's Mitleid gezogen werde oder nicht. In Folge der sonach mit der hohen k. k. Landesregierung einzuleitenden hierämtlichen Amtscorrespondenz wird sodann der Kirchenvorstehung vom Ordinariate bekannt gegeben werden, ob bei der commissionellen Bauverhandlung ein Repräsentant des öffentlichen Patronats interveniren werde oder nicht. Im Uebrigen ist auch bei diesen Pfründen- und Kirchenbauverhandlungen und Aktenvorlagen nach den oben entwickelten Grundsätzen vorzugehen.

9. Erhellt aus diesen Vorlagen das Bedürfniss oder die Nützlichkeit des Baues, die Zustimmung des (öffentlichen oder Privat-) Patrones und der Gemeinde, und zugleich die Sicherstellung des Baufondes, so erfolgt von Seite des Ordinariats die Baugenehmigung. Mangelt einer dieser wesentlichen Punkte, so wird die Behebung des obwaltenden Anstandes vom Ordinariate im Wege der Amtscorrespondenz angestrebt.

10. Erweist sich aber der Bau als unaufschiebbar, wenn nicht der Schaden täglich vergrössert oder unheilbar werden soll, so hat die Kirchenvorstehung sowohl das k. k. Bezirksamt als die übrigen oben erwähnten Mitglieder der Bauerhebungs-Commission unter Bekanntgabe dieser Dringlichkeit zur schnellen Constatirung des Sachverhaltes und Berathung der Abhilfemittel einzuladen, und mit der Bekanntgebung des Erhebungsresultats zugleich die Einleitung zur Behebung des Schadens, soweit selbe unerlässlich ist, zu treffen, in welchem Falle das Ordinariat die Kostenersatzansprüche der Kirchenvorstehung bei dem Zahlungspflichtigen mit dem vollen ämtlichen Einflusse unterstützen wird.

11. Die Bauführung selbst soll in der Regel nicht durch Minuendo-Licitation hintangegeben, sondern von der Kirchenvorstehung oder dem Privatpatrone oder der Kirchengemeinde, und falls dies nicht erzielbar ist, (insbesondere bei Gebäuden öffentlichen Patronats) im Accordwege verlässlichen Unternehmern zur Ausführung übertragen werden. Die Kirchenvorstehung bleibt hiebei haftend für die Controlle bezüglich soliden Materials und solider Bauführung.

12. Die vollendete Bauführung ist von denjenigen zu collaudiren, die bei der Erhebung der Baugebrechen intervenirten, insoferne nicht die betreffenden Interessenten wegen Geringfügigkeit der Bauten auf diese Intervenirung, nachdem sie hiezu eingeladen wurden, Verzicht leisten. Die Zahlung des Bauverdienstes kann zwar in Raten mit Rücksicht auf den fortschreitenden Bau erfolgen, es ist jedoch ein Zehntheil desselben erst nach einem Jahre nach erfolgter Collaudirung auszubezahlen und hat bis dahin als Haftung für allfällige Herstellungsgebrechen zu dienen.

13. Durch diese Vorschriften wird (gemäss §. 2.) selbstverständlich der Wirkungskreis der k. k. politischen Behörden hinsichtlich der Bauordnung und Baupolizei nicht alterirt, und es ist sonach (ohne Rücksicht auf Patronatsverhältnisse und Concurrenzpflicht) die diesfällige Amtsintervention, wo selbe durch bestehende Vorschriften geboten ist, zu veranlassen.

14. Es wird ausdrücklich bemerkt, dass diese Bauvorschriften auf Schulhäuser keine Anwendung haben. Insoferne aber die Schule in Messnerhäusern, welche Kircheneigenthum sind, untergebracht ist, so gelten zwar auch für diese als Kirchengebäude diese Vorschriften; es ist jedoch bezüglich der Concurrenzpflicht bei jeder Bauverhandlung auf das speciell obwaltende Verhältniss Rücksicht zu nehmen.

Mit diesen allgemeinen Bauvorschriften verbindet das Ordinariat noch nachstehende [auch nach dem Gesetz vom 27. Juli 1864 aufrecht erhaltene] Weisungen:

a) Der sorgfältigsten Erhaltung der Dachungen und dem Schutz der Gebäude vor dem Eindringen der Nässe ist von den Seelsorgsvorstehern ein gewissenhaftes Augenmerk zuzuwenden, damit nicht den Gebäuden und den Concurrenzpflichtigen ein empfindlicher Schaden zugefügt werde, wo bei rechtzeitiger Sorgfalt mit wenigen Ziegeln oder Brettchen geholfen werden konnte.

b) Sollte es Pfründen- oder Kirchengebäude geben, welche gegen Feuerschäden noch nicht assecurirt sind, oder wo die bisherige Assecuranz zu unbedeutend ist, so ist unverweilt die gehörige Assecurirung einzuleiten. Das Ordinariat macht diesfällig rathend, keineswegs auftragend, auf die im diesjährigen Verordnungsblatte Nr. 3. III. enthaltene Anempfehlung aufmerksam.

c) Restaurirungen an und in Kirchen müssen möglichst stylgerecht durchgeführt werden. Es muss demnach bei jeder derartigen Restauration —, auch wenn selbe nur auf Kosten von Wohlthätern geschieht, und wenn sie auch an sich nicht umfangreich ist — unter Vorlage eines genauen diesfälligen Planes, mit der Angabe, wem die Ausführung übertragen werden wolle, die hierortige Ermächtigung nachgesucht werden. Das Gleiche ist auch hinsichtlich der Aufstellung neuer Bilder, Statuen u. dgl. in den Kirchen zu beobachten, und es ist von den Kirchenvorstehern Sorge zu tragen, dass nicht das Haus Gottes verunstaltet werde.

d) Altehrwürdige Baudenkmäler, Grabsteine u. dgl. sind vor Zerstörung sorgfältig zu bewahren, und falls sie an ihrem bisherigen Platze aus wichtigen Gründen nicht belassen werden können, an einer anderen besser geeigneten und schützenden Stelle unterzubringen.

e) Oeftere Lüftung und Reinigung der Kirche, Aufbewahrung der Paramente und Utensilien an trockenen und feuersicheren Orten, Entfernung dessen, was das Kirchengemäuer feucht

macht, oder das Gotteshaus mit Feuersgefahr bedroht, soll ein besonderer Gegenstand der Sorgfalt jeder Kirchenvorstehung sein. Gestatten auch die Vermögenskräfte nur selten kostbare diesfällige Massnahmen, so kann doch auch durch Entfernung von Gesträuchen aus der nächsten Nähe des Gotteshauses, durch zweckdienliche Abzugsgräben und ähnliche Mittel, wie sie jeder sorgsame Hausvater bei seiner eigenen Wohnung anwendet, der Gefahr der Nässe und Vermoderung rechtzeitig begegnet werden.

f) Es bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, dass nach dem Aussehen der Kirche gewöhnlich auch der kirchliche Sinn des Seelsorgers und der Gemeinde beurtheilt werde; und dass, so wie in neuerer Zeit sehr viel für Verschönerung der Gotteshäuser geleistet wurde, eben so auch noch Vieles zu leisten übrig sei.

Nur muss erinnert werden, dass der soliden Instandhaltung der Gebäude in erster Reihe, der Ausschmückung, theueren Orgeln, imposantem Geläute, — so wünschenswerth auch diese Mittel zur Belebung der Andacht sind — aber in zweiter Reihe unsere Sorgfalt zugewendet sein müsse, dass demnach Anträge auf Verwendung des Kirchenvermögens zu den letztbenannten Zwecken erst dann berücksichtigt werden können, wenn die unerlässlichen Bedürfnisse für die Gebäude ihre genügende Bedeckung haben. Der opferwillige Eifer der Lebenden muss da ersetzen, was die Erträgnisse der Stiftungen der Verstorbenen nicht zu leisten vermögen.

g) Schliesslich werden die Herren Seelsorgsvorsteher bei diesem Anlasse auch auf einen nahe verwandten Gegenstand aufmerksam gemacht. Auch die Feldkreuze und Kapellen stehen unter ihrer Aufsicht, und es ist auch diesen Beweisen (und Belebungsmitteln) der Andacht die erforderliche Obsorge zuzuwenden. Halbverfallene Feldkreuze sollen wenn sich keine Wohlthäter finden, welche sie wieder aufrichten, demolirt werden. Ungeziemende, der kirchlichen Lehre widersprechende Bilder und Darstellungen sollen durch erbauliche ersetzt werden. Es soll zur heiligen Ehrensache der Gemeinde und ihres Seelsorgers werden, durch diese öffentlichen Denkmäler der Andacht ihren religiösen Sinn auf den ersten Blick dem Wanderer bekannt zu geben, das, was die Vorfahren aus Andacht errichteten, in gleicher Andacht aufrecht zu erhalten, wenn es der Zahn der Zeit zerstörte, wieder herzustellen; aber nicht blos durch Erhaltung des Alten, sondern auch durch neue derartige, wenn auch einfache, Denkmäler den religiösen Sinn zu beurkunden und zu beleben. Es darf somit von dem Eifer der Seelsorger erwartet werden, dass sie keine zweckdienliche Gelegenheit unterlassen wollen, um auch in dieser Richtung für die Beförderung wahrer Andacht und geläuterten Geschmackes thätig zu sein.

Fürstbischöfl. Gurker Ordinariat zu Klagenfurt am 10. April 1860.

Ueber die Motive von denen die Regierung bei dem Gesetzentwurfe ausging vgl. Archiv XII, 99 ff. Das neue Kirchenconcurrenzgesetz für Kärnten erhielt die Allerhöchste Sanction am 28. Mai 1863. Der Titel und §§. 1. 11. 12. und 20. sind unverändert wie in der Regierungsvorlage geblieben; die §§. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 9. 14. 15. 16. und 17. sind in Folge der Landtagsverhandlungen blos im Texte unwesentlich verändert, und auch die an den übrigen Paragraphen vom Landtage bewirkten Aenderungen enthalten keine principielle Verschiedenheit. Das neue Gesetz ist (unter Vorausschickung dadurch veranlasster neuer oberhirtlicher Vorschriften über Benützung der Kirchen- und Pfründen-Waldungen, d. d. Klagenfurt 28. März 1864, die wir später mittheilen wollen, im Verordnungsblatt für die Diöcese Gurk 1864 Nr. 4.) nebst dem Gemeindegesetz vom 13. März 1864, und dem wie das Kirchenconcurrenzgesetz am 28. Mai 1863 Allerhöchst sanctionirten Gesetz, betreffend das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Localitäten der Volksschulen, vom fürstbischöfl. Gurker Ordinariat zu Klagenfurt am 30. März 1864 im Verordnungsblatt Nr. 5. auch besonders dem Diöcesanklerus zur Amtswissenschaft und genauen Darnachachtung mitgetheilt. Das in dem *L. G. Bl. IV. St. Nr. 6. vom J. 1864* publicirte Kirchenconcurrenzgesetz lautet wie folgt:

Gesetz vom 28. Mai 1863,

wirksam für das Herzogthum Kärnten,

betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Kärnten finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse obliegt vor Allem Jenen, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages, oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind.

Die Art und das Mass der Leistung richtet sich nach dem besonderen Verpflichtungstitel.

§. 2. Wenn und in wie weit eine derartige Verpflichtung nicht besteht, ist zur Bedeckung dieser Kosten zunächst das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses, falls jedoch dieses nicht zureicht und kein besonderes Uebereinkommen entgegensteht, auch jenes der dazu gehörigen Filialkirchen zu verwenden.

Werden die Kosten auch hiedurch nicht gedeckt, so kann unter Beobachtung der über die Belastung und Veräusserung des Kirchengutes bestehenden gesetzlichen Vorschriften, das Stammvermögen dieser Kirchen — in der im vorhergehenden Absatze erwähnten Reihenfolge und Voraussetzung — in so weit in Anspruch genommen werden, als dasselbe weder eine anderweitige Widmung hat, noch zur Bestreitung der sonstigen durch das Erträgniss des Kirchenvermögens zu deckenden Auslagen erforderlich ist.

§. 3. Bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden sind die Reparaturen, zu denen der kirchliche Pfründner durch seine, seiner Dienstleute oder Hausgenossen Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlass gegeben hat, von ihm allein zu bestreiten.

§. 4. Kleinere Auslagen bei den Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden, als: Rauchfangkehrer-Bestallung, für gewöhnliche Dachausbesserungen, für Einsetzung einiger Fensterscheiben, einiger Stücke in die Oefen, für Ausbesserung der Thüren, Schlösser und Fensterstöcke, für Ausdielung einiger Bretter in die Fussböden u. s. w. hat der kirchliche Pfründner gleichfalls allein zu bestreiten.

§. 5. Zu den übrigen Bauauslagen bei den Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden, welche in der im §. 1. bis 4. bezeichneten Weise nicht bedeckt werden, haben nach Abschlag des Werthes der Zug- und Handarbeiten die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe fassionsmässig ein reines Jahreseinkommen von mehr als 500 fl. österr. Währ. abwirft.

§. 6. Von diesen Bauauslagen haben die kirchlichen Pfründner bei einem Einkommen:

über 500 fl. Oe. W. bis einschliesslich 600 fl. Oe. W. den 10. Theil,

über 600 fl. Oe. W. bis einschliesslich 700 fl. Oe. W. den 9. Theil,

über 700 fl. Oe. W. bis einschliesslich 800 fl. Oe. W. den 8. Theil,

über 800 fl. Oe. W. bis einschliesslich 900 fl. Oe. W. den 7. Theil,

über 900 fl. Oe. W. bis einschliesslich 1000 fl. Oe. W. den 6. Theil,

über 1000 fl. Oe. W. bis einschliesslich 1100 fl. Oe. W. den 5. Theil,

über 1100 fl. Oe. W. bis einschliesslich 1200 fl. Oe. W. den 4. Theil,

über 1200 fl. Oe. W. bis einschliesslich 1300 fl. Oe. W. den 3. Theil,

über 1300 fl. Oe. W. die Hälfte

zu bestreiten.

§. 7. Die kirchlichen Pfründner sind berechtigt, die sie treffende Schuldigkeit in Jahresraten abzustatten, welche nicht unter den dritten Theil des in den §§. 5. und 6. erwähnten Mehreinkommens herabgehen dürfen.

Zur Sicherstellung der Leistung ist in diesem Falle unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ein Baubrief zu errichten.

§. 8. Von den durch die Anwendung der voranstehenden Bestimmungen (§§. 1. bis 7.) nicht bedeckten Bauauslagen, nach Abschlag der Kosten für die Zug- und Handarbeiten, hat der Patron, in so weit nicht auf Grund besonderer privatrechtlicher Titel etwas Anderes bestimmt ist, den dritten Theil zu bestreiten [1]).

---

1) Nach der Regierungsvorlage sollte der Patron auch für die Kirchen-Paramenten-Einrichtung beitragen; der Landtag nahm dieses aber nicht an, weil

Hat eine Kirche mehrere Patrone, so haben diese, wenn ihnen das Präsentationsrecht gleichmässig — sei es gleichzeitig oder abwechselnd — zusteht, die Patronatsauslagen zu gleichen Theilen, sonst aber nach dem Verhältnisse ihres Präsentationsrechtes zu bestreiten, wenn nicht durch einen Vertrag oder sonstigen Rechtstitel etwas Anderes bestimmt ist.

§. 9. Wer sich im Besitze eines Gutes befindet, woran das Patronatsrecht, sei es bücherlich ausgezeichnet oder nicht, haftet, ist ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses verbunden, die dem Patrone nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Aus dem Umstande allein, dass der Bischof unabhängig von der Präsentation eine Pfründe verleiht, kann derselbe zu Leistungen des Patrons nicht verpflichtet werden.

§. 10. Geistliche Genossenschaften haben bei den ihnen incorporirten Pfarren die nach Abschlag des Werthes der Zug- und Handarbeiten verbleibenden, im §. 1. erwähnten Kosten in dem Falle allein zu bestreiten, wenn das Kirchenvermögen mit jenem der geistlichen Genossenschaft vermengt ist, und eine abgesonderte Kirchenrechnung nicht geführt wird; sonst gelten die in den §§. 1. bis einschliesslich 8. enthaltenen Bestimmungen, wobei die geistlichen Genossenschaften die Last des Patrons zu tragen haben.

§. 11. Die Auslagen, welche durch die in den voranstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträge nicht bedeckt erscheinen, sind in Gemässheit der Bestimmungen des V. Hauptstückes des Gemeindegesetzes in der Regel wie andere Communalerfordernisse aufzubringen.

Ist hiezu eine besondere Umlage erforderlich, so hat die Auftheilung derselben nach Massgabe der directen Besteuerung, mit Berücksichtigung der gesetzlichen Befreiung der nicht katholischen Glaubensgenossen, zu geschehen.

§. 12. Sind einer Kirche mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erforderniss auf dieselben, falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, nach Verhältniss der directen Besteuerung der katholischen Gemeindeglieder zu dem Aufwande zu vertheilen. In diesem Falle ist zur Besorgung der Concurrenzangelegenheit der Gemeinde ein Comité zu bilden.

§. 13. Dieses Comité besteht aus fünf Mitgliedern, welche durch die Ausschüsse der betreffenden concurrenzpflichtigen Gemeinden aus deren katholischen Mitgliedern mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Wie viele Comitémitglieder auf jede einzelne Ortsgemeinde (oder Theile derselben) entfallen, und von dem betreffenden Ausschusse zu wählen sind, richtet sich nach dem Verhältnisse der directen Besteuerung der sämmtlichen Eingepfarrten jeder Gemeinde.

Ergeben sich hiebei Bruchtheile, so sind dieselben in der Reihenfolge nach ihrer Grösse bis zur Ergänzung der vollen Mitgliederzahl als Einheiten zu zählen. Bei gleicher Grösse der Bruchtheile ent-

die Kostenbestreitung für diese Gegenstände auch bisher nicht zu den gesetzlichen Verpflichtungen des Patrons gehörte.

scheidet das Loos. Hinsichtlich der Wählbarkeit und Ablehnung der Wahl gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen. Für die hiemit verbundenen baaren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.

§. 14. Das Comité ist für die Kirchenconcurrenzangelegenheiten in Vertretung der Gemeinde das beschliessende und überwachende Organ.

Dasselbe wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ, dieser hat das Präliminare zu verfassen, die Rechnung zu legen und die Casse unter Mitsperre eines Comitémitgliedes zu führen.

§. 15. Das Comité hat den von seinem Obmanne verfassten Voranschlag festzustellen, und die von demselben gelegte Jahresrechnung zu erledigen; dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst, und sind für die betheiligten Gemeinden bindend. Jede Gemeinde hat das Recht von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen.

§. 16. Beschwerden von Seite der Gemeinden gegen Verfügungen des Comité's gehen an den Landesausschuss.

Bezüglich der Frist zur Berufung des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über das Comité, dann der Auflösung des letzteren gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes [1]).

§. 17. Die Filialkirchen und Wohngebäude der bei denselben exponirten Geistlichen haben, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten, mit Zuhilfnahme des verfügbaren Vermögens dieser Kirchen, Jene herzustellen und zu erhalten, in deren Interesse solche Kirchen und Wohngebäude bestehen. Sie werden aber desshalb, abgesehen

---

1) Die Gemeindeordnung vom 15. März 1864 bestimmt:

§. 88. Der Landesausschuss entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten (Art. XVIII. des Gesetzes vom 5. März 1862). Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Gemeindevorsteher zur weiteren Vorlage an den Landesausschuss einzubringen.

§. 91. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, dass dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen (Art. XVI. des Gesetzes vom 5. März 1862). Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst von der politischen Bezirksbehörde geübt.

Dieselbe kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

Auch haben der Vorsteher der politischen Behörde oder dessen Abgeordneter das Recht, den Sitzungen des Gemeindeausschusses beizuwohnen, und jederzeit das Wort zu ergreifen; an der Abstimmung nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Ausschusses sind.

§. 96. Die Gemeindevertretung kann durch die politische Landesstelle aufgelöst werden. Der Recurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muss eine neue Wahl ausgeschrieben werden (Art. XVI. des Gesetzes vom 5. März 1862). Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die politische Landesstelle im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Massregeln zu treffen.

von einem besonderen Uebereinkommen, der Beitragspflicht zu den Auslagen der Mutterkirche und Pfarre (in §. 1.) nicht befreit.

§. 18. Wenn mit dem Messnerdienste das Recht auf eine Wohnung oder Wirthschaft verbunden ist, so gelten hinsichtlich der Herstellung und Erhaltung der betreffenden Gebäude die Vorschriften dieses Gesetzes.

Ist der Messner zugleich Schullehrer, so sind die Auslagen für die genannten Gebäude, insoferne nicht die wechselseitige Beitragspflicht der Schul- und Kirchenconcurrenz schon geregelt ist, oder ein Uebereinkommen erzielt wird, zu gleichen Theilen von den beiden Concurrenzpflichtigen zu tragen.

§. 19. Alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften bleiben in so weit aufrecht, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleiden.

§. 20. Die Einleitung und Durchführung von Kirchen- und Pfründenbauten wird durch ein besonderes Landesgesetz geregelt.

Schönbrunn, am 28. Mai 1863.

FRANZ JOSEPH m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p.

Auf allerhöchste Anordnung
Freiherr von Ransonnet m. p.

Durch das im §. 20. des vorstehenden Gesetzes in Aussicht gestellte besondere Landesgesetz über die Einleitung und Durchführung von Kirchen- und Pfründenbauten, sollte die Frage, wann die Oberleitung der politischen Behörde einzutreten habe, und was für ein Recht diese Oberleitung in sich schliesse, näher festgestellt werden. Demgemäss erging folgendes vom Landesausschuss unter Einvernehmen mit dem Herrn Fürstbischofe von Gurk entworfenes, auch von der Regierung (mit Rücksicht auf die ihr durch Abs. 2. des §. 8. und in den Fällen des §. 4. ermöglichte Wahrnehmung des Interesses der öffentlichen Fonde) nicht beanstandetes, vom Landtage des Jahres 1864 nach den Berathungen des Comités noch in einigen Punkten praktisch richtiger gefasstes, im Landesgesetzblatt 1864. XI. St. Nr. 16. S. 82—84. publicirtes:

Gesetz vom 27. Juli 1864, wirksam für das Herzogthum Kärnten,

betreffend die Einleitung und Durchführung von Kirchen- und Pfründenbaulichkeiten.

§. 1. Wird die Ausbesserung oder Neuherstellung eines Kirchen- oder Pfründengebäudes für nothwendig erachtet, so hat die Kirchenvorstehung die Einleitung zur Bauverhandlung zu treffen.

§. 2. Handelt es sich hiebei um die Behebung von Bauschäden, zu deren Kostenbestreitung a) weder das Kirchenvermögen, noch ein anderes Mitglied der durch Stiftungen, Verträge oder durch das Gesetz berufenen Bauconcurrenz aus dem Gesetze herangezogen werden will, oder b) wird durch die Behebung der Bauschäden das Kirchenvermögen

nur insoweit in Anspruch genommen, als die Kirchenvorstehung nach den bestehenden Vorschriften im eigenen Wirkungskreise verausgaben darf, so kann eine derartige Herstellung von der Kirchenvorstehung lediglich gegen Anzeige an das Ordinariat im eigenen Wirkungskreise vorgenommen werden.

§. 3. Wird zur Behebung von Bauschäden nebst den allfälligen freiwilligen Spenden ein höherer Betrag aus der Kirchencasse erforderlich, als welchen die Kirchenvorstehung im eigenen Wirkungskreise verausgaben darf, ohne dass die Bauconcurrenz in Anspruch genommen wird, so ist von der Kirchenvorstehung unter Vorlage der von einem Bauverständigen zu verfassenden Nachweisung über das Baubedürfniss, der Vorausmasse und Kostenüberschläge, der erforderlichen Pläne und der Darstellung über die Art und Weise der Kostenbedeckung die Genehmigung des Ordinariates einzuholen, welches nach den über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens bestehenden Vorschriften vorzugehen, und auch die Art und Weise der Baudurchführung zu bestimmen haben wird.

§. 4. In folgenden Fällen: a) bei allen Neubauten ohne Unterschied, in welcher Weise die Kostenbedeckung geschehen soll; b) bei Umstaltungen an Gebäuden, welche in Zukunft eine Erhöhung der Erhaltungskosten zur Folge haben könnten; c) in allen jenen Fällen der Behebung von Bauschäden, in welchen ausser dem Kirchenvermögen die durch Stiftungen, Verträge oder durch das Gesetz berufene Bauconcurrenz ganz oder zum Theile zur Kostenbestreitung aus dem Gesetze angerufen werden will, hat die Kirchenvorstehung zum Zwecke der Einleitung der Bauverhandlung (§. 1.) die Anzeige an das Ordinariat zu erstatten, worin die Bauschäden dargestellt, die Nothwendigkeit der Herstellung derselben oder von Neubauten oder Umstaltungen begründet, die voraussichtlich eintretende Art der Kostenbedeckung angezeigt und nach Thunlichkeit auch ein Antrag über die Art und Weise der Bauführung gestellt wird.

§. 5. Nach der vom Ordinariate hierüber ergehenden Weisung hat sodann die Kirchenvorstehung bei der politischen Bezirksbehörde unter Vorlage der im §. 4. erwähnten Darstellung und der Ordinariats-Erledigung um Vornahme der Bau- und Concurrenzverhandlung anzusuchen.

Die politische Bezirksbehörde ernennt Einen oder nach Massgabe des Erfordernisses mehrere Bauverständige, und hat zur Vornahme der Bau- und Concurrenzverhandlung die nach dem Gesetze und nach allfälligen Stiftungen oder Verträgen Concurrenzpflichtigen unter Bekanntgabe der ernannten Bauverständigen mit dem Beisatze vorzuladen, dass sie im Falle ihres Ausbleibens der nach Massgabe des Verhandlungsresultates vorzunehmenden, den Gegenstand der Ausschreibung nicht überschreitenden Bauführnng in jeder Beziehung als beipflichtend angesehen, und zur Leistung des auf sie entfallenden Beitrages verhalten werden würden.

Unter Einem ist auch zu bemerken, dass allfällige Einwendungen gegen die Wahl der Sachverständigen binnen einer nach Umständen

und Dringlichkeit des Falles von der politischen Bezirksbehörde zu bestimmenden unüberschreitbaren Frist bei derselben anzubringen sind.

Es bleibt dem Ordinariate vorbehalten, zur Bauverhandlung einen Ordinariats-Commissär abzuordnen.

§. 6. Bei Vornahme der Bauverhandlung sind vor Allem die Bauschäden und die Umstände, welche einen Neubau oder eine Umstaltung veranlassen, eingehend zu erheben, die Nothwendigkeit des Baues, die Art und Weise der Ausführung, Bauleitung und Collaudirung zu berathen und möglichst durch Einverständniss festzustellen, sowie auch wegen Verfassung des Kostenvoranschlages und der allenfalls erforderlichen Pläne das Nöthige vorzukehren.

Ferner ist mit dieser Erhebung auch die Concurrenzverhandlung zu verbinden und hiebei die Beitragspflicht nach dem Concurrenzgesetze auf Grund der von der Kirchenvorstehung bereit zu haltenden Nachweisungen, der Auszüge aus den Kirchenrechnungen mindestens der letzten drei Jahre der verfügbaren Kirchenbaarschaft und bei Pfründenbaulichkeiten der letzten genehmigten Pfründenfassion festzustellen, und sind die Beitragsquoten und die Art der Einzahlung zu bestimmen.

Wenn bei dieser Verhandlung die Verfassung des Kostenvoranschlages nicht so weit vollendet werden kann, dass hieraus die Beiträge der Ziffer nach bereits festgestellt werden könnten, so hat die leitende Bezirksbehörde das Ergebniss des Kostenvoranschlages den betreffenden Concurrenten nachträglich bekannt zu geben und zur Austragung allfälliger Einwendungen eine angemessene Frist zu bestimmen.

§. 7. Bei der Bau- und Concurrenzverhandlung steht jeder durch Stiftungen, Verträge oder das Gesetz concurrenzpflichtigen Partei, ohne Unterschied, ob dieselbe im gegebenen Falle zur Kostenbestreitung herangezogen ist oder nicht, und ob selbe durch eine oder mehrere Personen vertreten wird, Eine Stimme zu.

Zum Beschlusse über die Art und Weise der Bauleitung und Collaudirung ist absolute Stimmenmehrheit, zu allen übrigen Beschlüssen Stimmeneinhelligkeit erforderlich.

§. 8. Ist bei der Verhandlung über alle im §. 6. erwähnten Punkte ein nach den Bestimmungen des §. 7. giltiger Beschluss zu Stande gekommen, so ist demgemäss vorzugehen, im entgegengesetzten Falle steht der politischen Bezirksbehörde unter Freilassung des gesetzlichen Instanzenzuges die Entscheidung zu.

Nur wenn die Beitragspflicht eines öffentlichen Patronates in Anspruch genommen wird, hat die politische Bezirksbehörde den Verhandlungsakt jedenfalls der politischen Landesbehörde vorzulegen, welche hierüber entscheiden oder die höhere Entscheidung einholen wird.

§. 9. Ist über die Baudurchführung kein giltiger Beschluss zu Stande gekommen, so ist selbe von der politischen Bezirksbehörde der Kirchengemeinde oder verlässlichen Unternehmern im Accordwege zu überlassen oder in einer öffentlichen Minuendo-Licitation hintanzugeben und für eine entsprechende Bauleitung nach Massgabe des Umfanges und der Wichtigkeit des Baues Sorge zu tragen.

§. 10. Im Falle des §. 9. ist ferner die Collaudirung des vollendeten Baues von der politischen Behörde anzuordnen.

Hiezu sind sämmtliche Concurrenten rechtzeitig und mit dem Beifügen einzuladen, dass sie im Falle des Nichterscheinens dem Collaudirungs-Befunde als zustimmend würden erachtet werden.

Die Erledigung des Collaudirungsaktes und die Entscheidung allfälliger von den Concurrenten erhobenen Einsprüche darüber steht der politischen Behörde zu.

Schönbrunn, am 27. Juli 1864.

FRANZ JOSEPH m. p.

Schmerling m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ritter *v. Schurda* m. p.

In Folge des vorstehenden Gesetzes tritt die Diöcesan-Bauvorschrift vom 10. April 1860 (oben S. 303—307.) ausser Wirksamkeit und nur die Schlussbestimmungen derselben unter lit. a—g. (oben S. 306 f.) bleiben in Kraft.

II. Voralberg.

Für Voralberg entnehmen wir dem (als Beilage V. den Landtagsverhandlungen des Jahres 1863 beigegebenen) Berichte des Landtagsausschusses (hochw. Bischof Dr. Fessler Obmann, F. Wohlwend Berichterstatter) über den Regierungsentwurf folgende Bemerkungen: In Voralberg bestehen 188 Pfründen, nämlich 99 Pfarren, 1 Curatie, 20 Exposituren und 68 Kaplaneien oder Beneficien. Von jenen 188 Pfründen sind 10 Pfründen, darunter 4 Pfarren, freier bischöflicher Verleihung; 77 Pfründen, darunter 56 Pfarren, landesfürstlichen Patronates; 62 Pfründen, darunter 17 Pfarren, die vom Gemeindepatronat abhängen; ferner 31 Pfründen, darunter 19 Pfarren, die im Privatpatronate stehen; endlich 8 Pfründen, darunter 2 Pfarren, bei welchen das Patronat gleichsam in zwei Hälften getheilt ist, indem die erste Hälfte das Nominationsrecht, die zweite Hälfte das Präsentationsrecht ausübt, und zwar so, dass immer das letztere Recht entweder dem Domänen- oder Cameralfond, das erstere aber entweder einer Gemeinde oder einem Privatpatron zusteht. Alle diese Patronatsrechte beruhen auf verschiedenen Titeln, und zwar entweder auf Stiftungen, Verträgen, dann auf dem Besitze von Realitäten, insbesondere auf den von den aufgehobenen Klöstern eingezogenen und incamerirten Gütern und Vermögenheiten. Schon die Verschiedenheit dieser Grundlagen und der Umstand, dass alle diese Titel zu verschiedenen Zeiten entstanden sind, machen es erklärbar, dass auch die Regelung der bezüglichen Rechte und Pflichten der Betheiligten mehrere Gesetze hervorriefen. Diese bezüglichen Gesetze und Verordnungen sind: 1) als Hauptnorm: das Hofdecret vom 15. September 1800, welches durch das Hofdecret vom 28. Mai 1816 für Tirol und Voralberg republizirt wurde (im Archiv IX, 231 f.), 2) das Gubernial-Circulär vom 14. October 1819, 3) das Hofdecret vom 3. August 1820 (im Archiv IX, 232.), 4) das Gubernial-Decret vom 26. Fe-

bruar 1825 (im Archiv IX, 231.), 5) das Hofdecret vom 13. April 1826 (im Archiv IX, 232.), 6) das Gubernial-Decret vom 26. Februar 1841, 7) das Hofdecret vom 5. August 1842, 8) das Hofdecret vom 18. Juli 1846 (im Archiv IX, 379.).

Die genaue Prüfung dieser Gesetze und Verordnungen zeigte, wie umsichtig dieselben nach den eigenthümlichen Verhältnissen des Landes abgefasst sind, daher dieselben gemäss der Erfahrung, weder zu Klagen oder Beschwerden, noch zu irgend nennenswerthen Differenzen Anlass gaben. Auch haben sich die bezüglichen Verhältnisse von Voralberg durch die in der letzteren Zeit angeordnete und durchgeführte Grundentlastung, wodurch in anderen Kronländern die Verhältnisse nicht selten anders geworden sind, nicht bedeutend geändert. Daher trug der Ausschuss darauf an, die bisher im Lande zur allgemeinen Zufriedenheit bestehende Gesetzgebung diesfalls im Wesentlichen festzuhalten. Nur das in diesen Gesetzen Lückenhafte oder den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr zusagende sollte nach der Ansicht des Ausschusses in dem hienach umgearbeiteten Gesetzentwurf ergänzt und entsprechend modificirt werden.

Wir theilen im Folgenden das Gesetz, wie es aus den Anträgen des Ausschusses und den Beschlüssen des Landtages hervorgegangen und vom Kaiser sanctionirt ist, mit, indem wir die hauptsächlichen Zusätze und Modificationen, die an der Regierungsvorlage gemacht wurden, durch gesperrten Druck hervorheben. Die §§. 8. 9. 10. des Regierungsentwurfes fügte der Landtagsausschuss, indem er es so der logischen Ordnung besser entsprechend fand, gleich nach dem §. 2. an. Die Beitragspflicht des Patrons (in §. 3.) beliess der Ausschuss auf der bisherigen Quote, d. h. $1/3$, während die Regierung den Patron ursprünglich in allen Kronländern künftig nur mehr mit $1/6$ belasten wollte. Den §. 10. der Regierungsvorlage (resp. §. 5.) liess der Landtag auf Antrag des Ausschusses weg, weil es in Voralberg keine geistlichen Genossenschaften incorporirter Pfründen gibt, von deren Bauconcurrenz dieser §. handelt (cf. §. 10. (oben S. 310.) für Kärnten und andere Kronländer).

Gesetz vom 25. Juni 1863,

betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, Kirchhöfe, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse,

wirksam für das Land Voralberg.

(Aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Landschaft Tirol und Voralberg. Jahrgang 1863. III. Stück, ausgegeben und versendet am 28. Juli 1863. S. 43—46.)

Mit Zustimmung des Landtags meines Landes Voralberg finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude, Kirchhöfe, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse obliegt

vor Allem Jenen, welche hierzu durch Herkommen[1]), Stiftung, Vertrag oder sonstigen Rechtstitel verpflichtet sind.

Die Art und das Mass der Leistung richtet sich nach den besonderen Verpflichtungstiteln.

§. 2. Wann und inwieweit eine derartige Verpflichtung sich nicht geltend machen lässt, ist zur Bedeckung dieser Kosten zunächst das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses, und falls kein besonderes Uebereinkommen entgegensteht, auch jenes der dazu gehörigen Filialkirchen zu verwenden.

Als entbehrliches freies Einkommen sind auch die Rentenüberschüsse der zuletzt verflossenen sechs Jahre zu betrachten, selbst wenn sie inzwischen nutzbringend angelegt worden wären[1]). Es kann überdies unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Veräusserung und Belastung des Kirchengutes das Stammvermögen dieser Kirchen in Anspruch genommen werden, inwieweit dasselbe weder bereits eine anderweitige Widmung hat, noch für die Bestreitung der sonstigen, durch das Erträgniss des Kirchenvermögens zu deckenden Auslagen erforderlich ist.

§. 3. Zur Bestreitung der hierdurch nicht bedeckten Auslagen ist zunächst der Patron in Anspruch zu nehmen. Derselbe hat, insoweit nicht besondere privatrechtliche Titel etwas Anderes bestimmen, den dritten[2]) Theil des Aufwandes auf sich zu nehmen, welcher nach Abschlag des Beitrages aus dem Kirchenvermögen, dann des Werthes der Zug- und Handarbeiten zu bestreiten bleibt. — Zu den Kirchenparamenten hat der Patron in der Regel[3]) nichts beizutragen.

§. 4. Wer sich im Besitze eines Gutes befindet, woran das Patronatsrecht haftet, ist ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses verbunden, die dem Patrone nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu erfüllen. — Aus dem Umstande allein, dass der Bischof unabhängig von der Präsentation eine Pfründe verleiht, kann derselbe zu Leistungen des Patrons nicht verpflichtet werden.

§. 5. Bei Pfründe-[4]) und Wirthschaftsgebäuden sind jedoch die Reparaturen, zu denen der kirchliche Pfründner (Pfarrer, Curat, Expositus, Kaplan, Beneficiat[5]) durch seine eigene Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung, oder durch die seiner Dienstleute (nach §§. 1313—1315. a. b. G.) oder Bestandnehmer (nach §. 1111. a. b. G.[6]) erweislicher Massen Anlass gegeben hat, von ihm allein zu bestreiten.

§. 6. Kleinere Auslagen, die sonst dem Miether[7]) aus

---

1) Diese gesperrten Worte sind vom Landtage beigefügt.

2) Sowie in Istrien und Görz, statt nach dem Regierungsentwurf den sechsten Theil.

3) Zusatz des Landtags.

4) So setzte der Landtagsausschuss statt: Pfarrhof-.

5) Zusatz des Landtags.

6) Diese Unterscheidungen und Verweisungen setzte der Landtagsausschuss hinzu.

7) Stilistische Aenderung des Landtags.

Eigenem zu tragen obliegen, als für Rauchfangkehrersbestallung, Einsetzung einiger Fensterscheiben oder einiger Stücke in die Oefen, Ausbesserung der Thüren und Schlösser u. s. w. hat der kirchliche Pfründner bei Pfründe-[1]) und Wirthschaftsgebäuden gleichfalls allein zu bestreiten.

§. 7. Zu den übrigen Bauauslagen bei Pfründe-[2]) und Wirthschaftsgebäuden haben die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe fassionsmässig ein Jahreseinkommen von mehr als 500 fl. Oe. W. abwirft.

§. 8.[3]) Je nachdem dieses Mehreinkommen unter dem Betrage von 300 fl. oder 600 fl. bleibt, oder den Betrag von 600 fl. erreicht, haben sie im ersten Falle 5 fl., im zweiten 10 fl., im dritten 15 fl. als jährlichen Bauschilling zu den im §. 7. bezeichneten Bauauslagen zu entrichten. Dieser Bauschilling fliesst demjenigen Beitragspflichtigen zu, welcher bei Bestreitung der bezüglichen Baukosten die grösste Last zu tragen hat.

§. 9.[4]) Wo jedoch bei einer Pfründe urkundlich oder gemäss Herkommen schon jetzt für den kirchlichen Pfründner die Verbindlichkeit besteht, zur Instandhaltung der Gebäude jährlich eine bestimmte Summe als Bauschilling zu entrichten, hat es bei dieser Summe zu verbleiben mit der vertragsmässig oder herkömmlich bestimmten Widmung derselben.

§. 10. Die Auslagen, welche durch die in den voranstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträge nicht gedeckt erscheinen, sind in Gemässheit der Bestimmungen des V. Hauptstückes des Gemeindegesetzes in der Regel wie andere Communalerfordernisse aufzubringen. Ist hierzu eine besondere Umlage erforderlich, so hat die Auftheilung derselben nach Massgabe der directen Besteuerung oder der Vermögenssteuer[5]), mit Berücksichtigung der gesetzlichen Befreiung der nicht-katholischen Glaubensgenossen, zu geschehen.

§. 11. Sind einer Kirche mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erforderniss auf dieselben, falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, nach Verhältniss der directen Besteuerung der katholischen Gemeindeglieder zu dem Aufwande zu vertheilen. In diesem Falle ist zur Besorgung der Concurrenzangelegenheit der Kirchen[6])gemeinde ein Comité zu bilden.

§. 12.[7]). In dieses Comité sind fünf Mitglieder zu wählen, so dass jede concurrenzpflichtige Gemeinde, dessgleichen jeder concurrenz-

---

1) Im Regierungsentwurf hiess es: Pfarrhof-.

2) Im Regierungsentwurf hiess es: bei diesen Gebäuden.

3) Vom Landtagsausschusse stilistisch und nach dem Massstabe des Mehreinkommens geändert.

4) Dieser Paragraph ist gemäss dem vorhergehenden Paragraphen vom Landtagsausschusse geändert.

5) Zusatz des Landtags.

6) So setzte der Landtagsausschuss statt blos: »Gemeinde.«

7) Dieser Paragraph erhielt vom Landtagsausschuss diese veränderte Fassung.

pflichtige Theil (Parzelle) einer anderen Gemeinde je ein Mitglied aus ihrer Mitte zu wählen haben, die übrigen Mitglieder aber nach Massgabe der Concurrenzquote von den concurrenzpflichtigen Gemeinden oder Parzellen gewählt werden. Die Wahl geschieht mit absoluter Stimmenmehrheit, bei den Gemeinden durch die bezüglichen Gemeindeausschüsse, wobei wenigstens zwei Drittel der Ausschussmitglieder gegenwärtig sein müssen, bei den blossen Parzellen aber durch die Beitragspflichtigen, und zwar jedesmal auf die Dauer von drei Jahren. Ueber die Annahme oder Ablehnung der Wahl, die Enthebung oder den Austritt von dem Dienste gelten die Bestimmungen der §§. 19. und 25. des Gemeindegesetzes. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen, für die hiermit verbundenen baaren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.

§. 13. Das Comité ist für die Kirchenconcurrenzangelegenheiten das beschliessende und überwachende Organ. Dasselbe hat den Voranschlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen; dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst, und sind für die betheiligten Gemeinden oder Parzellen [1]) bindend.

§. 14. Das Comité wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ; dieser hat das Präliminare zu verfassen, die Rechnung zu legen und die Casse unter Mitsperre eines Comitémitgliedes zu führen. Das Comité hat die erledigte Rechnung jeder concurrenzpflichtigen Gemeinde oder Parzelle schriftlich mitzutheilen [2]).

§. 15. Beschwerden von Seiten der Gemeinden oder Parzellen [3]) gegen Verfügungen des Comité's gehen an den Landesausschuss. Bezüglich der Frist zur Berufung, des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über das Comité, dann der Auflösung des Letzteren, gelten die Bestimmungen der §§. 89. 92. u. 97. des Gemeindegesetzes.

§. 16. [4]) Die Filialkirchen und Wohngebäude der bei denselben exponirten Geistlichen sind, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten, mit Zuhilfenahme des verfügbaren Kirchenvermögens und des Patronatsbeitrags (nach §. 3.) durch jene herzustellen und einzuhalten, welchen an der Beibehaltung solcher Kirchen und Geistlichen gelegen ist. Sie werden aber desshalb, abgesehen von einem besonderen Uebereinkommen, von der Beitragspflicht zu den Auslagen der Mutterkirche und Pfarre (§. 1.) nicht befreit.

§. 17. Wenn mit dem Messnerdienste das Recht auf eine Wohnung verbunden ist, so gelten hinsichtlich der Herstellung und Erhaltung derselben die Vorschriften dieses Gesetzes. Ist der Messner zugleich Schullehrer, so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung, insofern nicht die wechselseitige Beitragspflicht der Schul- und Kirchenconcurrenz schon geregelt ist oder ein Uebereinkommen

---

1) Zusatz des Landtagsausschusses.

2) So änderte der Landtagsausschuss den Regierungsentwurf, wornach den Betheiligten blos das Recht der Einsichtnahme gestattet war.

3) Zusatz des Landtagsausschusses.

4) So nach der veränderten Fassung des Landtagsausschusses.

erzielt wird, zu gleichen Theilen von beiden Concurrenzpflichtigen zu tragen.

§. 18.[1]) Bei Streitigkeiten über die Herstellung von Kirchen- und Pfründengebäuden hat auf Ansuchen des kirchlichen Pfründners oder der Concurrenzpflichtigen die politische Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Ordinariate und dem Landesausschusse zu entscheiden.

§. 19. Alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden früheren[2]) Vorschriften bleiben in soweit aufrecht, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleiden.

Wien, den 25. Juni 1863.

FRANZ JOSEPH m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p.

Auf allerhöchste Anordnung:

Freiherr von Ransonnet m. p.

(Fortsetzung folgt.)

Zum Schulstreite in Baden (1864),

von Professor Dr. Freiherrn von Moy de Sons.

Nachdem die beiden Kammern in Baden dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, die Aufsichtsbehörden der Volksschule betreffend, ihre Zustimmung gegeben hatten, erliess der Erzbischof von Freiburg unter dem 19. Juli 1864 an Klerus und Volk seines Badischen Diöcesantheiles einen Hirtenbrief, worin er

1) dem Klerus erklärt, dass derselbe von dem in dem Gesetzentwurf ihm dargebotenen Rechte, als Mitglied im Ortsschulrath des Gesetzentwurfs zu verharren oder die Stelle des Vorsitzenden zu bekleiden, oder überhaupt sich an diesen Schulbehörden zu betheiligen, mit gutem Gewissen keinen Gebrauch machen könne, wesshalb auch der Erzbischof den von den Vertretern des Klerus in ihrer Versammlung vom 13. April 1864 in dieser Richtung gefassten Beschlüssen seine oberhirtliche Genehmigung ertheilt;

2) dem Volke verspricht, dass, soweit die Pfarrkinder zu ihrem Theile ihre Schudigkeit thun, die katholische Jugend in eigenen Pfarrschulen durch seine Fürsorge werde erzogen und unterrichtet werden, wogegen aber auch das Volk aufgefordert wird, in dieser reinen Gewissenssache zu seinem Oberhirten und seinen Geistlichen zu stehen und mit ihnen alle rechtlichen und christlich erlaubten Mittel anzuwenden, damit ihm die katholischen Schulen und die katholische Erziehung der Kinder bewahrt bleiben. Unter diesen Mitteln

---

1) So vom Landtagsausschusse schärfer gefasst.
2) Vom Landtagsausschusse eingeschoben.

ist das am sichersten, wenn auch nicht am schnellsten wirkende das Gebet. Daher verordnet der Herr Erzbischof, dass an allen Sonn- und Festtagen in dem allgemeinen Gebet vor den Worten: „Wir bitten auch“ noch folgendes Gebet beigefügt werde: „Lass auch die Eltern besonders jetzt eingedenk sein ihrer schweren Verantwortung für die christliche Kinderzucht und erhalte für ihre Kinder die Anstalten katholischer Erziehung.“

Die Gründe, welche es dem Erzbischof zur Pflicht machen, in dieser Sache zur Wahrung des kirchlichen Rechtes das Aeusserste zu wagen, sind in dem Hirtenbriefe mit unübertrefflicher Klarheit und Einfachheit dargelegt. Sie fliessen aus der Geschichte, dem positiven Rechte und der Natur der Sache. Wenn die Beaufsichtigung und somit die Leitung der Volksschule ausschliesslich als Sache des Staates erklärt, die Geistlichkeit nur des Religionsunterrichts wegen beigezogen wird, so wird eo ipso die Religion zur Nebensache, die Verfolgung der weltlichen, irdischen Zwecke des Unterrichts zur Hauptsache gemacht. Damit ist das Fundament der christlichen Erziehung, der ganzen christlichen Lebensanschauung zerstört. Ein unter solchen Bedingungen und von so gestellten Geistlichen ertheilter Religionsunterricht ist von Vornherein mit Unfruchtbarkeit geschlagen. Wem die Religion nicht das Höchste, dem ist sie gar nichts. Macht man sie zu einem blossen Unterrichtsgegenstande, so wird sie sofort unter allen der letzte. Denn den Glauben der Alten, welche die Gottheit lediglich als Spenderin irdischen Segens und Ruhmes anriefen, ihren Zorn durch rein äussere Werke beschwichtigen zu können und zu müssen wähnten, und desshalb nur nach Orakeln begehrten, um ihre Unternehmungen darnach einzurichten, diesen Glauben kann man in einem Volke, welchem das Licht des Christenthums einmal geleuchtet hat, unmöglich wieder erwecken. Ein nach dem Plane der Badischen Regierung, lediglich durch den Staat und für den Staat erzogenes Volk müsste also nothwendig noch weit unter den Standpunkt der alten Heiden in religiöser und sittlicher Hinsicht herabsinken und bald auf dem der amerikanischen Rothhäute und der Neuseeländer ankommen. Bisher hatte man den Standpunkt, auf den sich die Badische Regierung mit dem Knies'schen Gesetzentwurf gestellt hat, nur in Bezug auf die Hoch- und Mittelschulen geltend gemacht, und die Früchte, welche diese getragen haben und jährlich tragen, zeigen zur Genüge, was von dem Lehramte und der Lehrgewalt des Staates zu erwarten ist. Wenn ein Jüngling, der durch die Mittel- und Hochschulen des Staates hindurchgegangen, seinen Glauben bewahrt hat, so ist es jedesmal nur durch das Zusammenwirken ausserordentlicher Umstände, durch eine Art Wunder der göttlichen Vorsicht und Barmherzigkeit geschehen. Die Gläubigen, die man in den sogenannten gebildeten Ständen trifft, sind meist solche, die sich ihren Glauben nach schweren Kämpfen und noch schwereren Verirrungen mit grosser Anstrengung wieder erobert haben. Ein geistreicher Diplomat, in dessen Händen damals die Geschicke eines mächtigen Reiches ruhten, sagte einst zu dem Schreiber dieses: „Ich bin einer altkatholischen Familie entsprossen und von streng katholischen Eltern erzogen wor-

den; aber ich bin durch unsere Studienanstalten hindurchgegangen und da, wissen Sie wohl, büsst man seinen Glauben ein, und nur die Begabtesten arbeiten sich wieder empor.“ Die Erfahrung, die der freie Mann hiemit aussprach, ist eine so allgemeine, dass auch der Blödeste ihr nur mit Gewalt sein Auge verschliessen kann. Das liegt aber nicht etwa blos an der Person und der Unterrichtsweise der Lehrer; es liegt vor Allem an der Stellung der Schule, an ihrer von der kirchlichen Autorität emancipirten, der Kirche entfremdeten und entfremdenden Stellung.

Es ist also wohl Zeit, endlich einmal zu fragen, welches Recht denn der Staat in Deutschland habe, sich der Erziehungs- und Unterrichtsanstalten in solcher Weise zu bemächtigen? — Wir sagen: in Deutschland; denn in Frankreich, in England, in Belgien, in Amerika ist es nicht so, und die Bildung gedeiht dort wahrlich nicht schlechter als bei uns. Auch in Deutschland ist das Unterrichtsmonopol des Staates eine Neuerung, eine Neuerung die, namentlich im katholischen Deutschland, nicht über den Anfang dieses Jahrhunderts zurückreicht. Eine Neuerung, die lediglich auf dem Wege der Gewalt, des einseitigen Zugreifens, der Usurpation eingeführt worden. Es ist eine Usurpation über die Rechte der Familie und der individuellen Freiheit, der Gemeinden und Corporationen und vor Allen der Kirche. Selbst die Staaten des Alterthums, wo doch der Einzelne ganz vom Staate absorbirt war, haben mit Ausnahme Sparta's, kein Unterrichtsmonopol des Staates gekannt, und welche Früchte es in dem traurigen, rohen Sparta getragen hat, das bezeuget die Geschichte. Und diese Neuerung, die aus den Zeiten des militärischen und büreaukratischen Absolutismus datirt, ist überdies eine arge Inconsequenz in unserem constitutionellen Staatsleben. Freiheit, individuelle Freiheit und Unabhängigkeit ist das Losungswort unserer Zeit, und alle Einrichtungen des modernen constitutionellen Staates sind nur darauf berechnet, dieselbe zur Geltung zu bringen. Die Gewissensfreiheit, die Pressfreiheit, die Gewerbefreiheit, das Vereinsrecht, die Auswanderungsfreiheit, das allgemeine Stimmrecht, die Civilehe etc., sie alle sind nur Folgerungen aus diesem einem obersten Grundsatz. Und als Vorbereitung zum Gebrauche dieser allseitigen Freiheit und Unabhängigkeit soll der Staatsbürger von Kindsbeinen an bis in's Mannesalter gedrillt werden in den Unterrichtsanstalten des Staates! Ohne Staatspass, ausgestellt in Form eines Schulzeugnisses, kann er keine der Freiheitsbahnen betreten, die das freigebige, vielverheissende Gesetz vor ihm aufthut. Hat er nicht Badische, Württembergische, Bayerische u. s. w. Wissenschaft in sich aufgenommen, Badische, Württembergische, Bayerische u. s. w. Philologie, Mathematik, Geschichte und Naturkunde, Philosophie, Theologie, Jurisprudenz oder Medizin sich angeeignet, so ist er im Vaterlande zu nichts, als höchstens zu einem Lohndiener in irgend einem Gewerbe oder zur Muskete zu gebrauchen. Ausser dem Vaterlande aber gibt es in Deutschland keinen Raum für ihn, weil er der Landesbildung entbehrt und für seine Fähigkeiten kein legales Ursprungszeugniss aufzuweisen hat. So ist der freie deutsche Staatsbürger durch den Schulzwang factisch

eingepfercht in die allerengsten Schranken, nicht nur bezüglich seines materiellen leiblichen Fortkommens, sondern auch seines geistigen Lebens. Denn nur naschend kann er während seiner Studienzeit neben den vorgeschriebenen Schularbeiten von fremder Literatur und den Früchten fremder Bildung etwas geniessen, nur im Fluge kann er während der Ferienzeit fremde Länder und Sitten kennen lernen, und wenn er dann aus der Schule in das praktische Leben hinübertritt, dann trägt er bereits das specifische Gepräge der respectiven Staatsbildung so tief und fest ausgedrückt an sich, dass es sich im ganzen übrigen Leben nicht mehr verwischt, und Jeder nach kurzem Gespräch daran eben so gut wie am Dialekt seine Landsmannschaft erkennen kann. Dass auf diesem Wege das nationale Bewusstsein gehoben, aber eben nur auf Kosten des nationalen Geistes gehoben wird, dürfte kaum ein Unbefangener bestreiten wollen.

Aber der Geistesdruck, den die deutschen Regierungen auf ihre Landeskinder ausüben, womit wird er gerechtfertigt? Man hat die Titel seiner Rechtfertigung bisher wenig untersucht. Man hat daraus, dass der Mensch im Staate und durch den Staat die Befriedigung aller seiner Bedürfnisse, die Erfüllung aller seiner Zwecke suchen müsse, unter diesen Bedürfnissen und Zwecken aber die Erziehung und Bildung nothwendig obenansteht, mit Leichtigkeit und als selbstverständlich gefolgert, dass Erziehung und Bildung ein Staatszweck seien, und aus diesem Staatszweck hat man mit eben so grosser Leichtigkeit eine Cultur- und Erziehungsgewalt des Staates gefolgert. Dieser Schluss ist aber ein Trugschluss; denn daraus, dass der Staat seinen Gliedern die Mittel der Erziehung und Bildung zu gewähren hat, folgt keineswegs, dass er ihnen auch Maass und Ziel derselben vorzuzeichnen, ihre Leitung zu bestimmten Erziehungs- und Unterrichtszwecken sich anzumassen habe. Im Gegentheile: da Erziehung und Bildung ein Gut ist, das nur durch die freiwillige Bethätigung der Einzelnen gewonnen werden kann, die Erstrebung derselben aber eine Pflicht ist, deren Umfang für den Einzelnen nur durch das Maas seiner Kräfte und Mittel begrenzt wird und in deren Erfüllung er sich durch keinerlei menschliche Autorität oder Gewalt aufhalten oder beschränken lassen darf, so ergibt sich offenbar, dass der Staat geradezu seinem Zwecke entgegenhandelt, wenn er seine Bürger auf die Benützung bestimmter Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zu beschränken, diese Benützung ihnen aufzuerlegen sich herausnimmt. Es ist dies eine Geisteskn echtung, zu welcher der Staat keinerlei Recht hat. Nicht für den Staat, sondern um seiner selbst willen soll der Mensch erzogen werden. Kein Mensch darf je als blosses Instrument oder Mittel für irgend einen ausser ihm selbst liegenden Zweck behandelt werden. Nicht seine Pflicht gegen den Staat ist der Grund, warum der Einzelne als vernünftiges Wesen sich um Unterricht und Bildung zu bemühen hat, und nicht die Güter, die der Staat gewähren kann, dürfen ihm als Lohn für diese seine Bemühung untergeschoben werden. Die Wahrheit allein soll und darf der Lohn seines geistigen Strebens sein. Zwischen ihn und die Wahrheit darf keine menschliche Gewalt sich eindrängen.

Die Fachbildung, welche die Regierung für ihre verschiedenen Dienstzweige als nothwendig erachtet, mag sie vorschreiben und hiefür auch die Anstalten bezeichnen, wo dieselbe zu erwerben; aber diese Fachbildung darf in keiner Weise die allgemeine Bildung beeinträchtigen, die den Staatsbürger zur Erfüllung seiner Bestimmung als Mensch zu führen hat und seine inneren, geistigen und sittlichen Bedürfnisse zu befriedigen bestimmt ist.

In Bezug auf diese muss Jeder seinem eigenen Gewissen und der Bestimmung derer, die für ihn zu sorgen die Pflicht haben, überlassen werden.

Diese Art von Bildung kann der Staat als solcher nicht gewähren; denn sie bezieht sich auf das höchste Ziel der individuellen, persönlichen Bestimmung des Menschen, und dieses ist lediglich Sache des Gewissens und der religiösen Ueberzeugung des Einzelnen. Der Staat, welcher sich die Verpflichtung verfassungsmässig auferlegt hat, zwischen den Confessionen eine neutrale, unparteiische Stellung einzunehmen, kann in Bezug auf diese Bildung seinen Bürgern nichts vorschreiben, nicht die Lehrer, nicht die Unterrichtsbücher, nicht die Methode, nicht die Leiter und Aufseher. Was in dieser Beziehung in neuerer Zeit von ihm geschehen ist und geschieht, ist ein v e r f a s s u n g s w i d r i g e r Eingriff in die confessionelle Freiheit und Selbstständigkeit seiner Bürger. Es handelt sich hier um das Grundprincip des modernen Staates, man bedenke es wohl! **Mit der Lehr- und Lernfreiheit steht und fällt der moderne Staat.**

N a c h t r a g d e r R e d a c t i o n. Zu den bereits im A r c h i v XI, 326 ff. verzeichneten gediegenen neueren Schriften über die Schulfrage registriren wir hier noch die folgenden:

1. Zur Schilderung badischer Zustände der Gegenwart. Nr. I. (23 S.) Nr. II. (16 S.) Freiburg, Literar. Anstalt. 1864.
   [Nr. II. betrifft eigentlich das Leben und Treiben des Hofbibliothekars Eckardt und dessen Stellung zum Minister des Auswärtigen Freiherrn von Roggenbach.]
2. Beleuchtung des Commissionsberichtes des Abgeordneten Häusser über den Gesetzentwurf, die Aufsichtsbehörden der Volksschulen betreffend. Von K a r l Z e l l, vormals Abgeordneter der I. und II. Kammer der badischen Stände. Freiburg, Herder. 1864. 28 S. 8.
3. Siebenzehn nothwendige Fragen und Antworten von A l b a n S t o l z. Freiburg, Herder 1864. 15 S. 8.
4. Man verbinde damit noch die gründlichen Artikel in den K ö l n. B l ä t t e r n 1864 Nr. 186. 232. 233. 234. 257. 269, im B a d. B e o b a c h t e r u. F r e i b u r g. k a t h. K i r c h e n b l a t t während des Sommers 1864; das Pastoralblatt für die D i ö c e s e A u g s b u r g 1864 Nr. 32—34. über (resp. gegen) die Denkschrift des bayerischen Volksschullehrervereins; und das M e m o r a n d u m d e r b a y e r i s c h e n B i s c h ö f e a n d a s b a y e r i s c h e S t a a t s m i n i s t e r i u m, welches dieselben nebst anderen Akten auf der zu Bamberg am 18.—21. Juli 1864 abgehaltenen Conferenz verfassten (vgl. B a m b e r g e r P a s t o r a l b l a t t 1864. Nr. 22. S. 107.)

Als Antwort auf die Uebersendung der e r z b i s c h ö f l i c h e n D e n k s c h r i f t über die Schulfrage (vgl. A r c h i v XI, 326 ff.) erfolgte von Seiten des heiligen Vaters nachstehendes (im Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg 1864 Nr. 14. zugleich auch in deutscher Uebersetzung enthaltene) päpstliche Sendschreiben:

Venerabili Fratri Hermanno Archiepiscopo Friburgensi

Pius PP. IX.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Quum non sine maxima animi Nostri aegritudine ex pluribus nunciis accepimus, in magno isto Badensi Ducatu de novo popularium scholarum regimine parari ordinationes, quae variis modis christianam juventutis institutionem et educationem in magnum adducunt discrimen, propterea quod illas a salutari catholicae Ecclesiae magisterio ac vigilantia quotidie magis amovent, nihil dubitavimus, quin Tu, Venerabilis Frater, pro eximio Tuo in animarum salute curanda studio, ac pro perspecta Tua in Ecclesiae libertate, ejusque juribus tuendis constantia fortiter iis omnibus obsisteres, quae vel minimum animarum saluti damnum afferre, vel quovis modo episcopalis Tui ministerii liberam auctoritatem coarctare possent. Quod autem pro certo habeamus, id luculenter confirmarunt Tuae Litterae super hoc tanti momenti negotio ad Nos datae, et commentarius eisdem adjectus. Ac vehementer laetamur, cum videamus, Te, Venerabilis Frater, licet aetate gravem, pro Ecclesia strenue pugnare eadem illa fortitudine, qua in episcopalis Tui ministerii decursu summopere praestitisti, ac Nostras, et hujus Sanctae Sedis laudes merito optimoque jure Tibi comparasti. Equidem inter maximas, quibus affligimur, acerbitates, summa utimur consolatione noscentes quomodo dives in misericordia Deus Sacrorum Antistites eo majore divinae suae gratiae auxilio roboret ad Christi Jesu gregem tuendum, quo graviora in ipsum gregem luctuosissimis hisce temporibus damna inimicorum hominum opera irruunt et invadunt. Nemo certe ignorare potest, tristissimam ac deplorandam conditionem, in quam hodierna societas magis in dies prolabitur, derivare ex tot funestissimis machinationibus, quae adhibentur, ut a publicis institutionibus, ac domesticis familiis quotidie magis sanctissima Christi fides, religio, ejusque salutaris doctrina amoveatur, et saluberrima ejus vis coangustetur ac praepediatur. Quae perniciosissimae machinationes ex tot pravis doctrinis necessario originem habent, quas hac miserrima nostra aetate cum maximo christianae civilisque reipublicae damno undique majorem in modum invalescere, et caput altius extollere vehementer dolemus. Et sane cum veritates a Deo revelatae impudenter denegentur, vel humanae rationis examini subjiciantur, evenit, ut illa naturalium rerum plane tollatur subjectio, quae supernaturali ordini omnino debetur, utque homines ab aeterno suo fine arceantur, eorumque cogitationes, actionesque ad materialium fugaciumque hujus mundi rerum limites redigantur. Et quoniam Ecclesia, quae columna et firmamentum veritatis a divino suo Auctore fuit constituta, ut omnes homines divinam edoceat fidem, ejusque depositum sibi traditum integrum inviolatumque custodiat ac homines, eorumque consortia et actiones ad morum honestatem, vitaeque integritatem juxta revelatae doctrinae normam dirigat et fingat, iccirco pravarum doctrinarum fautores et propagatores omnia conantur, ut ecclesiasticam potestatem sua erga humanam societatem auctoritate spolient. Quam ob rem nihil intentatum, nihilque inexpertum relinquunt, ut

omnem Ecclesiae potestatem, ejusque salutarem vim, quam ipsa Ecclesia ex divina sua institutione semper exercuit, et in humanae societatis instituta exercere debet, vel magis in dies coarctent, vel ab eisdem institutis arceant, et ipsa instituta pleno civilis, politicaeque auctoritatis arbitrio subjiciant ad imperantium placita, et ad volubilium aetatis opinionum rationem. Nihil vero mirum si hujusmodi funestissimi sane conatus in publicam juventutis institutionem, educationemque in primis comparentur, nihilque dubitandum, quin humana societas gravissimis repleatur et vexetur damnis, ubi a publica et privata juventutis institutione, qua rei cum sacrae, tum publicae felicitas tantopere continetur, fuerit moderatrix Ecclesiae auctoritas, ejusque salutifera vis amota. Hoc enim modo humana societas vero illo christiano spiritu sensim privatur, qui unus potest et publici ordinis, tranquillitatisque fundamenta stabiliter servare, ac verum utilemque civilitatis progressum efficere ac moderari, et ea omnia hominibus praebere subsidia, quae ad ultimum suum post mortalis hujusce vitae stationem finem assequendum, scilicet ad aeternam salutem obtinendam sunt necessaria. Et sane institutio, quae non solum rerum dumtaxat naturalium scientiam, ac terrenae socialis vitae fines spectat, verum etiam a veritatibus a Deo revelatis decedit, in erroris, mendaciique spiritum prolabatur oportet, et educatio, quae sine christianae doctrinae, morumque disciplinae auxilio teneras adolescentium mentes, eorumque cerea in vitium flecti corda informat, non potest non parere progeniem, quae pravis cupiditatibus, propriisque rationibus tantum permota et impulsa maximas tum privatis familiis, tum reipublicae affert calamitates. At vero cum hujusmodi perniciosissima docendi ratio sejuncta a catholica fide, et ab Ecclesiae potestate maximo sit hominibus, et societati damno, dum agitur de litteris, severioribusque disciplinis tradendis, ac de educatione curanda in scholis, publicisque Institutis, quae honestioribus Societatis classibus sunt destinata, ecquis non videt, multa graviora mala et damna ex hac methodo derivare, si eadem in populares inducatur scholas. Etenim in hisce potissimum scholis omnes cujusque e populo classis pueri vel a teneris annis sanctissimae nostrae religionis mysteriis, ac praeceptionibus sedulo sunt erudiendi, et ad pietatem morumque honestatem, et ad religionem, civilemque vivendi rationem accurate formandi. Atque in eisdem scholis religiosa praesertim doctrina ita primarium in institutione et educatione locum habere, ac dominari debet, ut aliarum rerum cognitiones, quibus juventus ibi imbuitur, veluti adventitiae appareant. Quapropter juventus maximis exponitur periculis, nisi ejus in memoratis scholis institutio arctissimo cum religiosa doctrina vinculo consocietur. Cum igitur populares scholae ad populum religiose formandum, ejusque pietatem et christianam morum disciplinam fovendam sint praesertim statutae, iccirco omnem Ecclesiae curam, sollicitudinem, et vigilantiam prae ceteris educationis Institutis sibi merito, atque optimo jure semper vindicarunt. Ac propterea consilia conatusque arcendi a popularibus scholis Ecclesiae potestatem proficiscuntur ex animo eidem Ecclesiae summopere adverso, atque ex studio extinguendi in populis divinum sanctissimae fidei nostrae lumen. Quocirca Eccle-

sia, quae easdem fundavit scholas, summa cura studioque eas semper est prosequuta, illasque veluti potiorem ecclesiasticae suae auctoritatis, ac regiminis partem consideravit, et quaecumque earum ab Ecclesia sejunctio maximum eidem Ecclesiae, ipsisque scholis affert detrimentum. Ii autem omnes, qui perperam contendunt, Ecclesiam debere salutarem suam moderatricem vim erga populares scholas deponere, aut intermittere, iidem nihil aliud profecto vellent, quam ut Ecclesia contra divini sui Auctoris mandata ageret, et gravissimo officio curandi omnium hominum salutem sibi divinitus commisso deesset. Certe quidem ubi in quibusque locis, regionibusque perniciosissimum hujusmodi vel susciperetur, vel ad exitum perduceretur consilium expellendi a scholis Ecclesiae auctoritatem, et juventus misere exponeretur damno circa fidem, tunc Ecclesia non solum deberet intentissimo studio omnia conari, nullisque curis unquam parcere, ut eadem juventus necessariam christianam institutionem, educationem habeat, verum etiam cogeretur, omnes fideles monere, eisque declarare, ejusmodi scholas catholicae Ecclesiae adversas haud posse in conscientia frequentari. Tibi autem, Venerabilis Frater, summopere gratulamur, quod catholicae Ecclesiae doctrinae, quoad juventutis institutionem educationemque firmiter inhaerens, Tuo commentario omnibus opinionibus, ordinationibusque sapienter et constanter obstitisti, quae ab isto Magno Badarum Ducatu propositae fuere circa populariuim scholarum reformationem, quaeque maximam christianae educationi perniciem afferunt, et veneranda Ecclesiae in tanto negotio jura omnino destruunt. Ac persuasissimum Nobis est, Te nihil unquam inexpertum esse relicturum, ut ejusdem Ecclesiae jura impavide defendas, utque ab adolescentium institutione, et educatione diligentissime removeas quidquid fidei firmitatem vel leviter turbare, labefactare, aut religiosam eorundem conscientiam corrumpere, morumque honestatem contaminare possit, quae unice a fide nostra sanctissima producitur, alitur et augetur. Summa vero afficimur consolatione, cum istius Tuae Dioecesis Clerus suae vocationis et officii probe memor una Tecum suam omnem in Ecclesiae, ejusque catholici populi juribus tutandis operam impendat. Nec minori gaudio perfundimur, propterea quod iste fidelis populus optime sentiens de catholicae suae prolis educatione, nihil antiquius habeat, quam ut eadem proles omnino instituatur in scholis, quae a catholica dirigantur Ecclesia. Jam vero levantes oculos Nostros ad Dominum Deum Nostrum, ab Ipso humiliter enixeque exposcimus, ut in abundantia divinae suae gratia tibi, Venerabilis Frater, et isti Clero, populoque fideli semper propitius adesse velit, quo omnes caelesti ope roborati pro Ecclesiae suae sanctae causa sub Tuo ductu strenue dimicare pergant. Atque superni hujus praesidii auspicem, et peculiaris, qua Te in Domino complectimur, benevolentiae pignus Apostolicam Benedictionem ex intimo corde profectam Tibi ipsi, Venerabilis Frater, cunctisque Clericis, Laicisque fidelibus Tuae vigilantiae concreditis peramanter impertimus.

Datum Romae apud St. Petrum die 14. Julii Anno 1864. Pontificatus Nostri Anno Decimonono.

Pius PP. IX.

Die badische Regierung beantwortete ihrerseits den im Eingang des Artikels von Freiherrn v. Moy besprochenen Hirtenbrief des hochw. Erzbischofs von Freiburg damit, dass sie im Regierungsblatt Nr. 33. vom 5. August das Gesetz vom 29. Juli 1864, die Aufsichtsbehörden über die Volksschulen betreffend, und im R.-Bl. Nr. 55. die Vollzugs-Verordnung v. 30. Aug. verkündete. Unter dem 11. Aug. 1864 richtete das Ministerium des Innern (wie die officielle Karlsruher Zeit. schon am 13. Aug. mittheilte) folgendes Schreiben

„An das erzbischöfliche Ordinariat:

Das erzbischöfliche Ordinariat hat uns unter dem 25. Juli d. J. ein Hirtenschreiben für die Erzdiöcese Freiburg, badischen Antheils, vom 19. v. M. mitgetheilt. Wir sehen uns durch dessen Inhalt zunächst zu folgender Erklärung veranlasst. Wir können nur mit ernstem Bedauern die Thatsache anerkennen, dass es einer äussersten Richtung gelungen ist, für eine Parteischrift dieser Art die Form eines Aktenstückes zu erlangen, welches als Ausfluss des Kirchenregiments erscheint und bestimmt ist, an heiliger Stätte verlesen zu werden. Wenn wir seither gegen ähnliche Vorkommnisse schonend verfahren sind, so gebietet uns diesmal unsere Pflicht, es offen und öffentlich auszusprechen, dass dieses Hirtenschreiben eine Kette unwahrer Angaben, entstellter Mittheilungen und jeden Grundes entbehrender Uebertreibungen enthält. Indem es als Versuch erscheint, die Katholiken des Landes über den Sinn und die Tragweite eines in der Verkündigung und Ausführung begriffenen Gesetzes durch Vorspiegelungen von Gefahren für ihre Religion zu täuschen, müssen wir darin einen ernsten Missbrauch der ehrenvollen Stellung erblicken, welche dem katholischen Kirchenregiment in freigebigster Weise von der Gesetzgebung unseres Landes eingeräumt ist. Ohne dass wir uns auf die Einzelheiten dieser Schrift näher einlassen wollen, welche es nicht verschmäht, selbst eine angebliche Billigung Ronge's als Täuschungsmittel zu benutzen, bezeichnen wir schlechthin als unwahr und dem Wortlaut und Sinn des neuen Gesetzes und den ausdrücklichen Erklärungen der Regierung widersprechend, wenn in derselben gesagt ist, dass der Vollzug der bischöflichen Erlasse in Sachen der katholischen Religion von der Gutheissung der Oberschulbehörde abhängen sollte, oder dass der Bischof bei der Aufsicht der Schule und Lehrer nichts mitzusagen habe, oder dass die oberen Schulbehörden nicht gesetzlich verpflichtet seien, die katholische Volksschule in diesem ihrem Charakter zu leiten, und nicht gesetzlich verhindert seien, eine unkatholische Richtung zu verfolgen. Nicht minder unwahr ist die Behauptung, dass das, mit der gewissenhaftesten Achtung der confessionellen Ueberzeugung und der Freiheit der Kirche gegebene neue Gesetz mit der allerhöchsten Proclamation vom 7. April oder dem Octobergesetz von 1860 im Widerspruch stehe oder gar die Kirche irgendwie hindere, ihre Pflicht in der Schule zu erfüllen. Den Katholiken des Landes müssen wir überlassen, die Beleidigung zu empfinden, welche die von dem Hirtenschreiben ausgesprochene Anschauung enthält, dass die Volksschule in den eigenen Händen der Katholiken, unter der gesetzlich gewährten Mitwirkung ihrer Geistlichen, unter

katholischen Lehrern, der Vertretung der katholischen Confession entbehre, und das Samenkorn für gemischte Schulen enthalte. Was aber das Hereinziehen protestantischer Stimmen betrifft, so hat das Kirchenregiment der evangelisch-protestantischen Kirche gerechten Anspruch darauf, von dort für eben so gewissenhaft und weise gehalten zu werden, als das katholische, und die Regierung hat allen Grund, zu glauben, dass dasselbe ihr für die rücksichtsvolle Behandlung der Kirchen und Confessionen in dem neuen Gesetz alle Anerkennung zollt. Dem gesunden Sinn der katholischen Bevölkerung des Landes, welche das Gesetz in Bälde kennen und schätzen lernen wird, können wir das Urtheil über die weiteren Anklagen, von deren Ungrund die, welche sie erheben, selbst durchdrungen sein müssen, getrost anheimgeben. Es wird derselben nicht verborgen bleiben, von welcher Seite und zu welchen Zwecken die Entfernung der Geistlichen aus dem Ortsschulrath bewirkt werden will, und sie wird ihre Stimme erheben, um Pflichterfüllung von denen zu verlangen, welchen ihr heiliges Amt sie vor Allen gebieten sollte. Die Regierung selbst wird unbeirrt ein verfassungsmässiges und wohlthätiges Gesetz, welches den Staatsangehörigen ein neues und edles Recht gewährt, durchführen, und wenn es gelingen sollte, die katholischen Geistlichen der Schule zu entfremden, umsomehr bemüht sein, anderweitigen Ersatz zu gewinnen. Sie wird, auch wenn etwa Geistliche sich der Theilnahme am Ortsschulrath enthalten und damit die Schule zu schädigen suchen sollten, dennoch die religiöse Seite der Schule in echt christlichem Sinne aufrecht zu halten wissen, und sie wünscht innigst die Erleuchtung derer, welche im verblendeten Sinne den Versuch machen wollen, durch Verletzung heiliger Pflichten ihre selbstsüchtigen und fanatischen Zwecke zu erreichen. Wenn aber von der Kirchenbehörde ein förmlicher Kampf gegen das Gesetz angekündigt und begonnen werden will, so mögen die Folgen davon die treffen, die ihn heraufbeschworen haben, und Mittel gebrauchen, welche nur die gänzliche Erschütterung ihrer eigenen Autorität herbeiführen müssen. Es wird dabei nicht der Hinweisung bedürfen, dass es sich bei demselben nicht um die Vertheidigung eines vermeintlichen gesetzlichen Rechtes handelt, sondern um eine Auflehnung gegen das Gesetz selbst, welche die grossherzogliche Regierung mit den ihr zu Gebot stehenden gesetzlichen Mitteln zurückzuweisen wissen wird. (gez.) *A. Lamey.*“

Auf vorstehendes Ministerialschreiben, gegen das der Klerus auf seinen Capitelsversammlungen Beschwerde beim Gesammtministerium erhob (vgl. Bad. Beob. und Freib. k. Kirchbl. im August 1864), antwortete das erzbischöfliche Ordinariat unter dem 25. August 1864 wie folgt:

„Grossherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns, auf den dortigen verehrlichen Erlass vom 11. d. Mts. Nr. 8787. zu erwiedern:

Das Grossherzogliche Ministerium erklärt in diesem Erlasse betreffs des Erzbischöflichen Hirtenbriefes vom 19. v. Mts.: „Es sei einer äussersten Richtung gelungen, für eine Parteischrift dieser Art die Form eines Aktenstückes zu erlangen, welches als Ausfluss des Kirchenregimentes erscheint.“

Wir haben es schon oft lebhaft bedauert, dass Kirchendiener, welche lediglich ihre Amtspflicht erfüllen, auf eine gehässige und unberechtigte Weise nicht officiell angegriffen wurden. Diese dem Oberhirten unserer Erzdiöcese und dem Metropoliten der oberrheinischen Kirchenprovinz von der Grossherzoglichen Staatsregierung widerfahrene Behandlung aber musste uns als von einem so auffallenden Charakter erscheinen, dass wir ihn näher zu bezeichnen unterlassen zu müssen glauben. Der durch diesen Ministerialerlass geschehene Angriff auf die oberste kirchliche Autorität des Landes ist überdies von dortseits nicht begründet, und wir müssen der Staatsregierung das Recht bestreiten, die Akte der legitimen Kirchengewalt als blosse Handlungen einer kirchlichen Faction zu erklären. Wir glauben verlangen zu können, dass die kraft des öffentlich anerkannten Glaubens und der Verfassung der katholischen Kirche bestehende kirchliche Autorität als solche auch vom Staate geachtet und dass der von ihr ausgegangene Hirtenbrief als eine Amtshandlung des Hauptes unserer Erzdiöcese Seitens der Staatsregierung respectirt werde.

Die in diesem officiellen Aktenstücke enthaltenen Grundsätze sind dieselben, welche in der erzbischöflichen Denkschrift vom 3. December v. J. und in unseren Verwahrungen gegen das neue Schulgesetz vom 11. und 23. Juni d. J. niedergelegt sind. Es sind dieselben Grundsätze, welche ausgesprochen worden sind in dem neuesten Breve des Oberhauptes der Kirche vom 14. v. Mts., in den öffentlichen Erklärungen der zu Würzburg versammelten Bischöfe, sowie der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz, in den an unseren Oberhirten gerichteten Zuschriften so vieler katholischer Bischöfe, in den vielen Erklärungen des hochwürdigen Klerus und der Gläubigen unserer Erzdiöcese gegen die Schulreform. Es sind die Grundsätze der katholischen Kirche, deren Aufrechterhaltung durch öffentliche Verträge garantirt ist, welche Grundsätze desshalb die Staatsregierung als eine blosse äusserste Privatansicht zu erklären nicht berechtigt erscheint.

Wir sehen uns desshalb verpflichtet, dagegen feierliche Verwahrung einzulegen, dass die von dem öffentlichen Rechte geschützte nach dem katholischen Glauben von Gott eingesetzte Autorität in Sachen des Glaubens, der christlichen Sitte und Ordnung in dieser bisher noch nicht dagewesenen Weise Seitens der Staatsregierung behandelt wird.

Der Ministerialerlass vom 11. d. Mts. spricht es „offen und öffentlich aus, dieses Hirtenschreiben enthalte eine Kette unwahrer Angaben, entstellter Mittheilungen und jeden Grundes entbehrender Uebertreibungen;“ ferner: „Das Hirtenschreiben erscheine als Versuch, die Katholiken des Landes über den Sinn und die Tragweite eines in der Ausführung begriffenen Gesetzes durch Vorspiegelung von Gefahren für ihre Religion zu täuschen .... Das Ministerium müsse darin einen ernsten Missbrauch der Stellung erblicken, welche dem katholischen Kirchenregiment in freigebigster Weise von der Gesetzgebung des Landes eingeräumt sei.“

Die Freiheit und die Rechte der katholischen Kirche und ihre Verfassung, die von Gott und dem apostolischen Stuhle eingesetzte Kirchenregierung in unserer Erzdiöcese beruht aber nicht auf einem blossen widerruflichen Akte der badischen Gesetzgebung, sondern auf dem wohlerworbenen, durch feierliche völkerrechtliche Verträge garantirten, der Kirche nicht entziehbaren Rechte.

Der Oberhirt hat offen, objectiv und ohne Rücksicht auf persönliche Intentionen die Ueberzeugung der Kirchengewalt von dem Sinne, dem Zwecke und den Folgen des Gesetzes ausgesprochen. Der Ministerialerlass hat diesen Ausspruch nicht widerlegt, sondern die erwähnten Beschuldigungen öffentlich erhoben. Man durfte erwarten, dass das Ministerium einen solchen folgenschweren Ausspruch gegen die kirchliche Amtshandlung unseres Oberhirten, wie er öffentlich erfolgt ist, auch öffentlich begründe und beweise. Der Ministerialerlass hat dieses unterlassen. Er begnügt sich zu bemerken: „er wolle sich nicht auf die Einzelnheiten“ des Hirtenbriefes „näher einlassen.“ Er erklärt ohne jede nähere Begründung nur einige Behauptungen des Hirtenbriefes als „unwahr.“

„Diese Schrift,“ sagt der Erlass des Grossherzoglichen Ministeriums, „habe es nicht verschmäht, selbst eine angebliche Billigung Ronge's als Täuschungsmittel zu benützen.“ Der Hirtenbrief enthält die Worte: „Für die beabsichtigte Schulreform, wovon der vorliegende Gesetzentwurf nur ein Theil und der Anfang ist, arbeiten am eifrigsten gerade die Personen und Zeitungen, welche der katholischen Kirche am feindseligsten sind. Was nun Diese und Männer, wie der abgefallene Priester Ronge mit so grossem Jubel begrüssen, das kann der katholischen Religion nicht nützen, das muss für dieselbe schädlich sein.“ Diese Behauptungen sind Thatsachen, welche das Ministerium weder in Abrede gestellt hat, noch läugnen kann.

Das Grossherzogliche Ministerium bezeichnet als „unwahr und dem Wortlaut und Sinne des neuen Gesetzes und den ausdrücklichen Erklärungen der Regierung widersprechend, wenn in dem Hirtenbriefe gesagt sei, dass der Vollzug der bischöflichen Erlasse in Sachen der katholischen Religion von der Gutheissung der Oberschulbehörde abhängen solle.“ In dem Hirtenbriefe steht: „Selbst als Hirt und Wächter der katholischen Glaubenswahrheiten ist der Bischof in Ausübung dieses seines rein kirchlichen Amtes von dem unkatholischen Oberschulrath abhängig, nur durch diesen darf er seine Anordnungen wegen Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes an die Lehrer geben. Der Vollzug der bischöflichen Erlasse in Sachen der katholischen Religion hängt von der Gutheissung der unkatholischen Oberschulbehörde ab.“ Gemäss §. 8. des neuen Schulgesetzes geschehen „überhaupt die Verfügungen der Kirche in Betreff des Religionsunterrichtes durch Vermittlung der oberen Schulbehörden, welche dieselben, sofern sie nichts mit den allgemeinen Schulverordnungen Unvereinbares enthalten, zur Nachachtung eröffnen.“ Nach diesem Gesetze hat der Oberschulrath die bischöflichen Verfügungen in Betreff des Religionsunterrichtes weder erst

auf das Ansuchen der Kirchenbehörde, noch ohne Weiteres zu vollziehen, sondern der Bischof soll alle diese seine rein kirchlichen Anordnungen einer confessionslosen Staatsbehörde zum Vollzug übergeben, und diese hat sie selbstverständlich nach diesem Gesetze zu prüfen. Weder im Gesetz noch durch eine rechtsgiltige Erklärung der Regierung sind die oberhirtlichen Verfügungen über den Religionsunterricht von dieser Entschliessung des Oberschulrathes unabhängig erklärt. So ist die eben erwähnte Behauptung des Hirtenbriefes über das fragliche Gesetz allerdings begründet.

Ebenso unbegründet ist die weitere dortseitige Anschuldigung, als habe der Hirtenbrief die unwahre Behauptung aufgestellt: „dass der Bischof bei der Aufsicht der Schule und Lehrer nichts mitzusagen habe.“ Im Hirtenbriefe steht: „Im übrigen Schulwesen,“ d. h. ausser der „Aufsicht über den Religionsunterricht hat der Bischof nach dem Gesetzentwurf rein Nichts mitzuentscheiden, er hat Nichts mitzusagen bei Bestellung der Schulbehörden und deren Amtsführung, bei der Aufsicht der Schule und des Lehrers.“ So ist es in der That nach diesem Gesetze. Das Ministerium hat nicht angegeben und wird in diesem Gesetze nicht nachweisen können, was der Bischof ausser seiner also beschränkten Aufsicht über den Religionsunterricht im übrigen Schulwesen mitzusagen habe. Die staatliche Leitung der Schule wurde von dem Vertreter der Staatsregierung auch in den Kammern so sehr in Anspruch genommen, dass dortselbst Namens der Regierung erklärt wurde: „Die Schule sei im Besitze des Staates, über rein staatliche Dinge sei von keiner Vereinbarung mit der Kirche die Rede.“ Erst „wenn die Kirche eine reine Privatanstalt sei, könne sie von der bei uns geltenden Unterrichtsfreiheit Gebrauch machen.“ Die Kirche als öffentliches Gemeinwesen soll also nicht einmal dieses, jedem Privatmanne zustehende Recht ausüben können. Der Regierungscommissär bemerkte in der ersten Kammer sogar: Der Staat verwalte das Schulvermögen, das übrigens nicht nothwendig einen confessionellen Charakter habe.

Als weitere Anschuldigung gegen den Hirtenbrief hebt der Ministerialerlass hervor, es sei in demselben gesagt: „dass die oberen Schulbehörden nicht gesetzlich verpflichtet seien, die katholische Volksschule in diesem ihrem Charakter zu leiten, und nicht gesetzlich verhindert seien, eine unkatholische Richtung zu verfolgen.“ In dem Hirtenbriefe steht aber: „Wie der Hirt, so die Heerde; Hirt der Volksschulen ist der unkatholische Oberschulrath, die Schulbehörden sind weder gesetzlich verpflichtet, im katholischen Geiste Unterricht und Erziehung in den katholischen Schulen zu leiten und beaufsichtigen zu lassen, noch sind sie gesetzlich gehindert, eine unkatholische Richtung bei Leitung und Aufsicht zu verfolgen.“ Diese Behauptung des Hirtenbriefes ist in demselben bewiesen, indem darin insbesondere hervorgehoben wird, dass der Staat die Schule, und zwar durch den unkatholischen Oberschul- und die ebenso confessionslosen Kreisschulräthe leitet, dass er die Beamten dieser Stellen ohne Mitwirkung der Kirche nach diesem Gesetze anzustellen hat,

„wozu auch ganz entschiedene Feinde der katholischen Kirche genommen werden können."

In dem Hirtenbriefe ist weiter nachgewiesen, dass die Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes gegen diese Gefahren für die katholische Religion nicht schützen könne. Der Staat, welcher bei uns rechtlich weder katholisch noch protestantisch ist, kann seiner Natur, seinem Berufe und Zwecke gemäss die katholischen Schulen nicht im katholischen Geiste leiten. Das kann nur die Kirche, welche ja von der Mitwirkung bei dieser Leitung der Schule durch das Gesetz ausgeschlossen ist. Wir können desshalb die Frage stellen: Wo ist die gesetzliche Garantie oder welche Bestimmung existirt, dass die Schulbehörden gesetzlich verpflichtet sind, Unterricht und Erziehung in den katholischen Schulen im katholischen Geiste zu leiten? Welches Gesetz hindert sie, bei dieser Leitung und Aufsicht eine unkatholische Richtung zu verfolgen, insbesondere, da diese rein staatlichen Schulbehörden naturgemäss gar nicht bestimmen können, was katholisch sei?

Wenn wir hiernach so berechtigt als verpflichtet sind, die von dortseits gegen den Hirtenbrief erhobenen unbegründeten Beschuldigungen feierlichst zurückzuweisen, so müssen wir auch die Behauptung des Hirtenbriefes als durchaus wahr aufrecht erhalten, dass das „neue Gesetz die confessionelle Ueberzeugung und die Freiheit der Kirche" nicht geachtet habe. Es ist im Hirtenbriefe nachgewiesen und von dortseits nicht widerlegt, dass die katholische Religion ohne die Mitwirkung der Kirche bei der Leitung der Schule, bei der Erziehung und Bildung der Jugend zu katholischen Christen nicht frei ausgeübt werden kann. Das neue Gesetz spricht die Leitung der Schule ausschliesslich dem confessionslosen Staate zu, die Kirche wird dadurch allerdings „gehindert, ihre Pflicht in der Schule zu erfüllen."

Desshalb ist es auch ganz richtig, dass das „neue Gesetz mit der allerhöchsten Proclamation vom 7. April und dem Octobergesetz von 1860 in Widerspruch steht." Diese allerhöchste Proclamation sagt: „Es ist Mein entschiedener Wille, dass der Grundsatz der Selbstständigkeit der katholischen Kirche zur vollen Geltung gebracht werde;" und ferner: „Ich wünsche, dass der gleiche Grundsatz (nämlich der „möglichst freien Entwickelung") auch auf anderen Gebieten des Staatslebens fruchtbar werde." Die §§. 1. und 7. des erwähnten Gesetzes haben die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche als einer öffentlichen Corporation und somit auch bezüglich ihres Rechtes auf die Schule garantirt. Es war darum zu erwarten, dass die im §. 6. desselben Gesetzes dem Staate zugetheilte Leitung des öffentlichen Unterrichtes in einer mit den §§. 1. und 7. in Einklang stehenden Weise ausgeübt werde, was nicht geschehen ist. Wir vermögen hiernach nicht einzusehen, und der Ministerialerlass hat es auch nicht angegeben, welches „neue und edle Recht das Gesetz den Staatsangehörigen gewähre."

Der Ministerialerlass bemerkt ferner, das Ministerium müsse es „den Katholiken des Landes überlassen, die Beleidigung zu empfin-

den, welche die von dem Hirtenschreiben ausgesprochene Anschauung enthält, dass die Volksschule in den eigenen Händen der Katholiken, unter der gesetzlich gewährten Mitwirkung ihrer Geistlichen, unter katholischen Lehrern der Vertretung der katholischen Confession entbehre und das Samenkorn für gemischte Schulen enthalte."

Der Hirtenbrief hat dagegen nachgewiesen und sich darüber beschwert, dass ungeachtet der katholischen Lehrer, ungeachtet des katholischen Religionsunterrichtes und der Theilnahme des Pfarrers und katholischer Laien an dem Ortsschulrath, die katholische Kirche als solche bei der Leitung der katholischen Volksschulen nicht vertreten ist. Denn die Bildung und Leitung der katholischen Volksschulen nicht vertreten ist. Denn die Bildung und Leitung der katholischen Volksschullehrer liegt nicht in der Hand der katholischen Kirche; die Geistlichen sind nicht kraft ihres kirchlichen Amtes Mitglieder des Ortsschulrathes, sondern kraft des Staatsauftrages, kraft eines jederzeit von der Staatsgewalt wieder zu ändernden Gesetzes. Sie selbst aber, die katholischen Laien, sowie das ganze katholische Volksschulwesen stehen unter der Leitung einer confessionslosen, nicht katholischen Oberschulbehörde und der nicht katholischen Kreisschulräthe. Die katholische Confession und die Katholiken des Landes als solche bestehen aber nicht getrennt von dem Bischof, der nach katholischer Verfassung und Lehre das Haupt und der Vertreter der Kirche in seiner Diöcese ist. Ist der Bischof oder die von ihm autorisirten Katholiken nicht bei der Schule vertreten, so ist darum eine Vertretung der katholischen Confession überhaupt nicht, oder ganz mangelhaft vorhanden. Der Hirtenbrief hat den Glauben und die Rechte der Katholiken gegen das Gesetz vertheidigt und desshalb werden die ihrer Religion ehrlich zugethanen Katholiken in dieser Pflichterfüllung ihrer Kirchenbehörde keineswegs eine Beleidigung empfinden, sondern sich vielmehr zum Danke verpflichtet fühlen.

Was ferner die Erwähnung von Urtheilen protestantischer Geistlichen über das Verhältniss der neuen Schulgesetzgebung zu der Religion betrifft, so hat der Hirtenbrief sich nicht ein Urtheil über das Auftreten des protestantischen Kirchenregimentes gegen das neue Gesetz erlaubt, wie es nach dem dortigen Erlass scheinen könnte. Er hat nur die feststehende Thatsache ausgesprochen: „Wenn selbst ein nicht geringer Theil der gläubig-protestantischen Geistlichkeit die christliche Religion durch die Schulreform als so sehr gefährdet erklärt, haben wir dann nicht doppelt Recht, dass wir unsere Religion bedroht finden?" Indessen enthält das "Verordnungsblatt für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Grossherzogthums Baden" von 1864 Nr. VIII. eine Erklärung des „evangelischen Oberkirchenrathes" vom 22. Juni d. J. mit den Worten: „Wir verlangten zunächst (in der Erklärung vom 9. April l. J. an das Grossherzogliche Ministerium d. I.) Zusammenhang der Schule mit der Kirche und den der Schule auch fernerhin zugewiesenen kirchlichen Aufgaben gemäss, sowie auf Grund der sehr bedeutenden Leistungen der Kirche für die Schule, für die Kirche einen geordneten Einfluss auf das Schulwesen, sowohl

bei der örtlichen Leitung der Schule durch Vertreter des Kirchengemeinderathes, als auch bei der Oberleitung des Schulwesens etwa durch einen Vertreter des Oberkirchenrathes. Ueberhaupt aber hielten wir uns für verpflichtet, für die evangelische Kirche das Recht des Eigenthumes und der Selbstverwaltung ihres confessionellen Schulvermögens zu wahren." Wir können es desshalb dahingestellt sein lassen, ob wirklich diese verfassungsmässige Vertretung der protestantischen Confession „der Regierung für die rücksichtsvolle Behandlung der Kirchen und Confessionen in dem neuen Gesetze alle Anerkennung zolle." Wir können und dürfen dies nach den für uns massgebenden Grundsätzen der katholischen Kirche nicht thun und müssen desshalb die Rechte der Kirche gegen das Gesetz vom 29. v. M. vertheidigen und gegen dasselbe wiederholt Verwahrung einlegen. Die dortige Unterstellung, als sei der hochwürdigste Herr Erzbischof „von dem Ungrund der weiteren" in dem Hirtenbrief erhobenen „Anklagen selbst durchdrungen," müssen wir desshalb als durchaus unbegründet und die oberhirtliche Autorität verletzend erklären.

In dem Hirtenbriefe sind die gewichtigen Gründe auseinandergesetzt, „von welcher Seite und zu welchem Zwecke die Entfernung der Geistlichen aus dem Ortsschulrath bewirkt werden will." Der Oberhirt erklärt hierin, dass die Kirche für die religiöse Erziehung und Bildung der ihrer Obhut anvertrauten Gläubigen auch fortan nach Möglichkeit sorgen werde. Die Geistlichen können aber nach dem Gesetze selbst nicht gezwungen werden, in die hierdurch geschaffenen, rein staatlichen Schulbehörden einzutreten; sondern es ist in ihre Wahl gestellt, ob sie von dieser Berechtigung Gebrauch machen oder nicht. Was die Pflicht der Geistlichen ist, das haben nur ihre kirchlichen Vorgesetzten zu bestimmen, und der Hirtenbrief hat es pflichtgemäss ausgesprochen. Er hat öffentlich die Gründe dargelegt, welche die Diener der Kirche im Interesse der katholischen Religion bestimmen, nicht selbst zur Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken.

Als unbegründet müssen wir die dortige weitere Anschuldigung bezeichnen, dass die Geistlichen, weil sie sich, wie erwähnt, „der Theilnahme am Ortsschulrath enthalten, damit die Schule zu schädigen suchen." Ebenso unbegründet ist die Anklage, dass bei dieser kirchlichen Pflichterfüllung „selbstsüchtige und fanatische Zwecke erreicht" werden wollen.

Die katholische Kirchenbehörde hat so offen, als objectiv erklärt und begründet, was sie von dem neuen Gesetze und dessen nicht zu leugnenden Zwecke und Consequenzen hält. Sie hat diese für die Pflege der katholischen Religion als schädlich erklärt. Sie und ihre Diener können sich desshalb pflichtgemäss gerade im Interesse der katholischen Schule bei der Durchführung dieses Gesetzes nicht betheiligen.

Nur die Kirche, nicht aber der confessionslose Staat, der keine Oberkirchenbehörde ist, kann „die religiöse Seite der Schule in ächt christlichem Sinne" aufrecht erhalten. Der Staat darf nicht bestimmen, welches der ächt christliche Sinn ist, wenn er nicht gegen alles Recht in die Freiheit der religiösen Ueberzeugung eingreifen will.

Die von dortseits ausgesprochene drohende Voraussagung hinsichtlich der Aufrechthaltung der kirchlichen Autorität kann uns nur verpflichten, unser heiliges Amt um so gewissenhafter zu erfüllen. Die Kirche thut Nichts, als dass sie ihre wohlerworbenen Rechte vertheidigt, welche ihr durch kein einseitig von der Staatsgewalt erlassenes Gesetz entzogen werden können. Sie hält nur pflichtgemäss aufrecht die katholische Glaubenslehre und die darauf beruhende Verfassung der Kirche, wonach der Bischof und die von ihm bestellten Organe in seiner Diöcese, nicht aber einzelne, von der Kirche nicht autorisirte Katholiken die „katholische Confession vertreten." Die Kirche vertheidigt die Erhaltung und Pflege des katholischen Glaubens, die freie Religionsübung, die Meinungs- und Unterrichtsfreiheit gegen das Princip eines staatlichen Meinungs- und Glaubenszwanges. Sie kämpft nothgedrungen für die grossen Principien der Selbstverwaltung, der freien Entwickelung der Corporationen, der Gemeinden und der Einzelnen gegen das Princip des staatlichen Schulmonopols, der Staatsomnipotenz. Sie vertheidigt das Recht, die christliche Civilisation und sittliche Ordnung, worauf das Wohl der Kirche und der Staaten beruht. Es handelt sich also hier nicht um Personen, sondern um grosse Principien, deren Vertheidigung im Interesse der Gesellschaft liegt.

Nicht wir haben diesen Kampf „heraufbeschworen." Wir haben wiederholt, aber leider vergeblich um die Achtung der religiösen Rechte auf die Schule, um eine friedliche Vereinbarung hierüber mit der Staatsregierung gebeten. Wir haben die der Kirche, der Familie und der Schule so schädlichen Neuerungen des Gesetzes nicht heraufbeschworen. Gerne wollten wir zu jedem Frieden die Hand bieten, wenn er uns nur nicht die Nothwendigkeit auferlegte, unsere Pflicht zu verletzen. Diese müssen wir auch gegenüber dem Gesetze erfüllen. Wenn die Grossherzogliche Regierung hingegen „mit den ihr zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln" einschreiten würde, so werden wir die Rechte der Kirche mit rechtlichen und moralischen Mitteln nach Kräften vertheidigen. So wird es mit der Hilfe Gottes, auf die wir vertrauen, nicht möglich werden, „die gänzliche Erschütterung der kirchlichen Autorität herbeizuführen." *A. A. — Schmidt,* Domcapitular. — *Kamm.*

Für die Redaction verantwortlich: Professor Dr. Vering zu Heidelberg.

Die Decretalensammlungen vor Gregor IX.

Von Dr. Franz Laurin, k. k. Hofkaplan in Wien.

Zweiter Artikel (vgl. Archiv XII, 1—28.).

Die Compilatio prima.

Das Wort: *Compilator* ist gleichbedeutend mit: *Collector*, und *Compilatio* = *Collectio* [1]). In dieser Bedeutung nimmt das Wort: *Compilare* auch Bernhard von Pavia in seiner *Summa Decretalium* (ed. *Theod. Laspeyres*, Ratisb. 1861 pag. 1 sq), indem er sein

1) Die Ausdrücke: *Compilare, Compilatio* bedeuten zunächst soviel als: *Spoliare, Spoliatio.* In dieser Bedeutung nimmt sie Cicero, wenn er von der durch Verres an dem Göttertempel auf Delos verübten Plünderung sagt (in *C. Verrem* Act. II. lib. V. cap. 72. §. 185.): Quorum (sc. Latonae et Apollinis et Dianae) iste Deli non fanum, sed, ut hominum opinio et religio fert, sedem antiquam divinumque domicilium nocturno latrocinio atque impetu *compilavit.* In derselben Bedeutung kommt das Wort: *Compilare* im fr. 9. §. 1. Dig. Ad leg. Jul. pecul. (XLVIII. 13.) vor, wo die *Sacrilegi* als diejenigen bezeichnet werden, qui sacra publica *compilaverunt.* In dieser Beziehung war das eben genannte: *Compilare* gleichbedeutend mit: *Expilare*, welch letzteres in den Pandecten (XLVII. 19.) und dem Codex (IX. 32.) Justinian's in dem Titel: *Expilatae Haereditatis* von der *surreptio rei haereditariae* gebraucht wird. Genauer jedoch wurde zwischen: *Expilare* und: *Compilare* insoweit unterschieden, als man unter dem ersteren Ausdruck die Entwendung einer fremden Sache an und für sich verstand, mit dem letzteren aber das Hinterlegen oder Sammeln der entwendeten fremden Sachen bezeichnete. (*Compilare*, sagt *Festus* in seiner Schrift: *De verborum significatione* (lib. III. sub. h. v.; ed. Amstelod. 1699, p. 90.), est cogere et in unum condere.). In diesem Sinne nennt der heilige Isidor von Sevilla denjenigen, welcher seinen Worten die Worte Anderer beimischt und zu seinen eigenen macht, einen *Compilator*. *Compilator*, sagt Derselbe hierüber (Etymolog. X. sub lit. C. §. 21.; Opp. ed. Matriti 1778 pag. 246.), sc. est, qui aliena dicta suis permiscet, sicut solent pigmentarii in pila diversa mixta confundere. Hoc scelere quondam accusabatur Mantuanus ille vates, cum quosdam versus Homeri transferens suis permiscuisset, et cum compilator veterum ab aemulis diceretur, ille respondit, magnarum esse virium, clavam Herculi extorquere de manu. Vgl. *Joan. Doujat,* Praenotionum canon. lib. IV. cap. 17. n. 5.)

Bestreben, die ausser dem Decretum Gratiani befindlichen Quellen des Kirchenrechts in eine Sammlung zu bringen, abwechselnd mit: *in unum colligere volumen,* und: *compilare* bezeichnet. In derselben Bedeutung gebraucht auch Tancred, der berühmte Canonist und Archidiacon von Bologna († nach 1234) jenes Wort, indem er das Decretum Gratiani eine *Compilatio decretorum,* und die durch Bernhard von Compostella um das Jahr 1209 verfasste Decretalensammlung eine *Compilatio decretalium* nennt [1]).

Vorzugsweise aber bediente man sich des Ausdrucks: *Compilatio* zur Bezeichnung einer Sammlung von Quellen des Kirchenrechts, einer *Collectio canonum.* So bezeichnet Papst Gregor IX. die in seinem Auftrage verfasste Decretalensammlung einfach mit dem Worte: *Compilatio,* indem er in der Bulle: *Rex pacificus,* mit welcher er die erwähnte Rechtssammlung publicirt, sich folgendermassen ausspricht: Volentes igitur, ut hac tantum *compilatione* universi utantur in judiciis et in scholis, districtius prohibemus etc. — In derselben Bedeutung nimmt das Wort: *Compilatio* auch Tancred [2]) bei Aufzählung einiger vorgregorianischer Decretalensammlungen, indem er sich folgendermassen ausdrückt: Post compilationem decretorum factam a Gratiano multae a curia Romana decretales epistolae manaverunt, quas Mag. Bernardus, tunc praepositus, postmodum episcopus Papiensis, ad studentium utilitatem sub competentibus titulis collocavit, quaedam antiqua jura interserendo; et vocatur compilatio prima.

1) Post compilationem decretorum factam a Gratiano, — schreibt er darüber in seiner Praefatio ad Compil. III., — multae a curia Romana decretales epistolae manaverunt, quas Magister Bernardus, tunc praepositus, postmodum episcopus Papiensis, ad studentium utilitatem sub competentibus titulis collocavit. — Tandem Mag. Bernardus, Compostellanus archidiaconus, in curia Romana moram faciens aliquantam, de registris Dom. Innocentii P. unam fecit *decretalium compilationem,* quam Bononiae studentes Romanam compilationem aliquanto tempore vocaverunt. Vgl. *Theiner,* Disquisitiones criticae. Rom. 1836 pag. 10. not. 43.; *Laspeyres* a. a. O. pag. 356. — An diese Bedeutung des Wortes: *compilare* schloss sich sodann auch noch die Nebenbedeutung: zusammenstellen, ordnen, *componere, concinnare,* an. In dieser Bedeutung gebraucht es Vincentius Hispanus, ein berühmter Canonist des XIII. Jahrhunderts, indem er in seinem *Prooemium ad Breviarium Bernardi* Folgendes bemerkt: Quia non omnia poterant comprehendi in decretorum corpore, ut Di. XIX. *Si Romanorum,* ideo Mag. Bernardus Papiensis praepositus hoc opus *compilavit,* cujus intentio est, diversa extravagantia Romanorum Pontificum et auctoritates novi et veteris testamenti *compilare* sub titulis (*Laspeyres* a. a. O. pag. 355.).

2) In seiner Praefatio ad Compil. III. (*Laspeyres* a. a. O. pag. 356.; *Theiner* a. a. O. pag. 10.; *Sarti,* De claris archigymnasii Bonon. professoribus. Bonon. 1769. Tom. I. Part. II. pag. 31.)

Post illam compilationem quaedam aliae decretales a diversis Apostolicis [1]) emanaverunt, quas Mag. Gilbertus ad instar primae compilationis sub titulis collocavit. Post illum vero Mag. Alanus suam compilationem effecit.

Von den in der Zeit zwischen Gratian und Papst Gregor IX. (1227—1241) verfassten Compilationen sind nun vorzüglich fünf zu hohem Ansehen gelangt, und zwar dadurch, dass sie an der Rechtsschule zu Bologna bei den Vorträgen zu Grunde gelegt und glossirt wurden, während die übrigen Compilationen bei der genannten Schule keine solche Aufnahme fanden und desshalb auch im praktischen Leben völlig ausser Acht gelassen wurden. Man bediente sich stets nur jener fünf Sammlungen, welche man, meistens mit Rücksicht auf die Zeitfolge ihrer Abfassung [2]), als die Compilatio prima, secunda, tertia u. s. w. bezeichnete [3]).

Mit Rücksicht darauf, dass über die besagten Compilationen an

---

1) Der Ausdruck: Apostolicus bedeutet hier dasselbe wie: *Summus Pontifex*. In derselben Bedeutung kommt er bekanntlich auch in der Litanei zu Allen Heiligen vor, wo es heisst: Ut Dominum Apostolicum et omnes ecclesiasticos ordines in sancta religione conservare digneris. Vgl. Dominici *Macri*, Hierolexicon sub h. v.

2) Nur bei Bezeichnung der *Compilatio secunda* und der *Compilatio tertia* ist ein anderer Grund massgebend gewesen, nämlich die Zeitfolge der in diesen beiden Compilationen enthaltenen Decretalen. Vgl. *Theiner* a. a. O. pag. 23. *Phillips*, Kirchenrecht IV. Bd. S. 224 ff.

3) Zur Beleuchtung der Sache möge folgende Stelle aus der Summa aurea Decretalium (Prooem. nr. 10., edit. Colon. 1612. col. 6.; vgl. *Phillips*, Kirchr. Bd. IV. S. 209. Note 5.; *Laspeyres* a. a. O. pag. 357.) des *Henricus de Segusio*, oder (wie er mit Rücksicht auf den Bischofssitz von Ostia, auf welchen er im Jahre 1261 von Papst Urban IV. erhoben wurde, gewöhnlich einfach genannt wird) *Ostiensis* oder: *Hostiensis* (vgl. *Sarti* a. a. O. pag. 360 sqq.) über die Entstehungsgeschichte der vorgregorianischen Decretalensammlungen folgen. »Postea vero (d. i. nach Abfassung des Decretums Gratiani), cum multae decretales epistolae extra corpus decretorum vagarentur, Mag. Bernardus, Papiensis praepositus, primam compilationem composuit; sed et tempore procedente Mag. Gilbertus suam effecit; aliam etiam Alanus. Demum Mag. Bernardus Compostellanus, in curia Romana moram faciens, ex registro Dom. Innocentii III. quandam compilationem extraxit, quae Romana appellata fuit. Sed quia ibi erant quaedam decretales, quas non admittebat Romana Curia, ideo idem Innocentius per manum Petri Beneventani compilationem edidit, quae *tertia* vocabatur, qua recepta et Mag. Joannes Walensis de duabus dictis compilationibus Gilberti et Alani unam compilavit, quae vocabatur *secunda*. Postmodum, Concilio generali per eundem Innocentium celebrato, tam de constitutionibus generalis Concilii quam aliis decretalibus ipsius Innocentii compilatio *quarta* processit. Postreme *quinta* compilatio per Honorium III. facta fuit; et si ea, quae praemisi, bene attenderis, *octo* compilationes poteris invenire.«

der Universität Bologna gelesen wurde, nannte man dieselben auch *Libri*[1]) und unterschied sie demgemäss als Liber *primus, secundus, tertius* u. s. w.[2]). Auch *volumina*[3]) hiess man die fraglichen fünf Compilationen aus dem erwähnten Grunde, und sprach dem entsprechend von ihnen als vom *volumen primum, secundum, tertium* u. s. w.[4]). Im Verhältniss zur Decretalensammlung Gregor's IX. aber bezeichnete man die in Rede stehenden fünf Compilationen als *Compilationes antiquae*[5]).

Unter diesen fünf Compilationen steht obenan die von **Bernhard, Propst von Pavia** verfasste Compilatio prima. Ego Bernardus, so heisst es in dem Prooemium dieser Sammlung, Papiensis Praepositus, exempla de veteri novoque jure sub titulis compilavi. — Auch durch seine Geburt gehörte Bernhard (den Manche fälschlich *Bernardus Circa* genannt haben[6])) der Stadt Pavia an[7]). Zuletzt, im Jahre 1198, wurde er selbst Bischof von Pavia[8]). Wir übergehen hier die Lebensbeschreibung Bernhard's und seine sonstige schriftstellerische Thätigkeit, da dieselbe den Lesern des Archivs bereits

1) Man pflegte nämlich an der Universität zu Bologna jene Schriften, über welche akademische Vorträge gehalten wurden, *Libri* zu nennen. Dieselben zerfielen je nach ihrer Wichtigkeit und Bedeutung in *Libri ordinarii* und *extraordinarii*. Vgl. *v. Savigny,* Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 2. Aufl. III. Bd. S. 265.

2) Qui scholia scripserunt, nämlich zur Compil. prima, *librum primum* vocant; sic etiam caeteras collectiones alii compilationem II., III., IV., V., alii *librum* II., III., IV., V. appellaverunt. — S. *Ant. Augustinus* in seinem Prooemium zu den Collectiones antiquae. — Auch bei *Laspeyres* a. a. O. pag. 365. Vgl. auch *Joan. Andreae* ad epist. Gregor. IX.: *Rex pacificus,* bei *Laspeyres* a. a. O. pag. 364.

3) Vgl. über diesen Ausdruck *v. Savigny* a. a. O. S. 245., 519—536.

4) Gl. *Gregorius* ad epist. Greg. IX.: *Rex pacificus,* im Prooem. der glossirten Ausgabe der Decretalensammlung Greg. IX.; *Theiner* a. a. O. pag. 15.; *Pachmann,* Lehrbuch des Kirchenrechtes. Wien 1863. Bd. I. S. 129.

5) Vgl. *Diplovatacius,* Vitae illustrium juris consultorum, bei *Sarti* a. a. O. pag. 257., pag. 262., pag. 266. — Veranlassung zu dieser Benennung der betreffenden Decretalensammlung mag der bereits erwähnte *Ostiensis* gegeben haben, welcher die gregorianische Decretalensammlung mit Rücksicht auf die vor Gregor IX. schon bestandenen Compilationen ein *opus novum* nennt, indem er sagt: Et si ea, quae praemisi, bene attenderis, octo compilationes poteris invenire; ideo bene congruebat, ut Gregorius IX. faceret *opus novum.* — Sieh dessen Summa aurea. Prooem. n. 10., bei *Laspeyres* a. a. O. pag. 358.

6) Vgl. *Laspeyres* a. a. O. p. LV. cfr. ibid. pag. 360.

7) Dies bezeugt von sich Bernhard selbst, indem er seine Summa Decretalium folgendermassen schliesst: Haec ego Bernardus, genuit quem clara Papia, mitto. — — Vgl. *Laspeyres* a. a. O. pag. 283.

8) *Theiner* a. a. O. pag. 1.; *Laspeyres* a. a. O. Praef. pag. L.

aus der Darstellung von Kunstmann[1]) bekannt ist. Wir befassen uns hier ausschliesslich mit seiner um 1190 verfassten *Compilatio prima*[2]).

Dieselbe zerfällt zunächst in fünf Libri, unter welche der Rechtsstoff nach Bernhard's eigener Angabe[3]) in folgender Weise vertheilt ist: „Ordo agendi talis est: dividetur opus in quinque libros, in quorum *primo* tractatur de constitutionibus ecclesiasticis, de ordinationibus et officiis clericorum et de praeparatoriis judiciorum; in *secundo* de judiciis et processu judiciorum; in *tertio* de vita clericorum et de rebus eorum, de statu monachorum et rebus eorum; in *quarto* de matrimoniis; in *quinto* de criminibus et poenis. — Diese Zergliederung der Sammlung fasst der obenerwähnte *Hostiensis*[4]) kurz in folgendem Hexameter zusammen:

---

1) Im Archiv VII, 164 ff., bei Besprechung von *Bernardi Papiensis* Summa Decretalium, welche *Laspeyres* (Ratisbonae 1861) vortrefflich herausgab, indem er zugleich in der Praefatio (p. I—LXII) sich ausführlich über das Leben und die Schriften Bernhard's verbreitete. Man verbinde damit auch die Nachweisungen von Kunstmann im Archiv VI, 1—14. 217—262., wo zugleich noch sorgfältiger als bei *Laspeyres* (a. a. O. pag. 287—306.) die *Summula de matrimonio* Bernhard's edirt ist. (Letzterer Artikel erschien auch im Separatabdruck. Innsbruck 1861.)

2) Gedruckt wurde dieselbe, zugleich mit den weiteren drei Compilationen (II. III. und IV.), zuerst im Jahre 1576 zu Lerida in Spanien unter dem Titel: *Antiquae collectiones Decretalium*, welche Ausgabe der gelehrte Bischof von Lerida, Antonius Augustinus (geb. 1516 zu Saragossa, gest. 1586 als Erzbischof von Tarragona) veranstaltet und mit kritischen Bemerkungen versehen hatte. Diese Ausgabe wurde später von dem berühmten Rechtsgelehrten *Jacobus Cujacius* (geb. 1520 zu Toulouse, gest. 1590 als Professor der Rechte zu Bourges) von Neuem durchgesehen und verbessert und in dieser Gestalt im Jahre 1609 zu Paris durch *Carl Labbé* († 1657), Bruder des berühmten Jesuiten Peter Labbé, abermals herausgegeben unter dem Titel: Antiquae collect. decret. cum *Ant. Augustini* Ep. Ilerd. et *Jac. Cujacii* Jsc. celeberrimi notis et emendationibus. — Ein neuer Abdruck von dieser Ausgabe erschien gleichfalls zu Paris im Jahre 1621, und sodann im Jahre 1769 zu Lucca im 4. Band von *Ant. Augustinus'* sämmtlichen Werken. Hierauf unternahm es *Jos. Ant. Riegger*, Prof. der Rechte zu Wien, die gesammten *Compilationes antiquae* mit der gregorianischen Decretalensammlung zusammenzustellen. Leider wurde das Werk nicht vollendet; es erschien davon blos das erste Heft unter dem Titel: Bernardi, praepositi Papiensis, Breviarium Extravagantium cum Greg. IX. P. Decretalium collectione ad harmoniam revocatum. Frib. 1779. IV., umfassend nur den Lib. I. Compil. primae. — Vgl. *Laspeyres* a. a. O. Praefat. pag. XV. not. 5.; *Theiner* a. a. O. pag. 16.

3) Im *Prooemium* zu dessen *Summa Decretalium*, bei *Laspeyres* a. a. O. pag. 2.

4) Im *Prooemium* zu seiner *Summa aurea*, V. *Quis modus agendi*. (Ed. Colon. 1612. col. 8.; bei *Theiner* a. a. O. pag. 44. not. 9.)

Judex, Judicium, Clerus, Connubia, Crimen [1]).

Mit Aufschriften hat aber Bernhard die *Libri* nicht bezeichnet [2]).

Die einzelnen *Libri* theilte Bernhard in *Tituli* ein, deren das erste Buch 35 [3]), das zweite 21, das dritte 37, das vierte 22 und das fünfte 37, somit die ganze Sammlung 152, zählt. Die Tituli haben folgende Ueberschriften:

Lib. I. tit. 1. de constitutionibus; 2. de rescriptis et eorum interpretationibus; 3. de consuetudine; 4. de electione et electi potestate et juramento; 5. de renuntiatione; 6. de temporibus ordinatoriis et qualitate ordinandorum; 7. de ordinatis ab episcopo, qui resignaverat episcopatum; 8. de aetate et qualitate et ordine praeficiendorum; 9. de filiis presbyterorum ordinandis vel non, nec in paternis ecclesiis tolerandis; 10. de servis non ordinandis et eorum manumissione; 11. de obligatis ad ratiocinia ordinandis; 12. de corpore vitiatis ordinandis vel non; 13. de bigamis non ordinandis; 14. de clericis peregrinis et eis sine litteris non recipiendis; 15. de officio archidiaconi; 16. de off. archipresbyteri; 17. de off. primicerii; 18. de off. sacristae; 19. de off. custodis; 20. de off. vicarii et ejus beneficio; 21. de off. et potestate judicis delegati; 22. de off. legati; 23. de off. et potestate praelati et judicis ordinarii; 24. de treuga et pace; 25. de majoritate et obedientia; 26. de pactis; 27. de transactionibus; 28. de postulando; 29. de procuratoribus; * de syndico *; 30. de iis, quae

1) Die Glossatoren haben es vielfach versucht, diese fünfgliedrige Eintheilung der Decretalensammlungen zu begründen und den inneren Zusammenhang der einzelnen Glieder unter einander aufzuzeigen, jedoch bisweilen in einer Weise, die nichts weniger als befriedigend genannt werden kann. So z. B. die Gl. *Gregorius* in Prooem. Decretal. Greg. IX., welche die fragliche Fünfzahl der *Libri* auf fünf, übrigens nicht näher bestimmte Erfordernisse gründet, die ein jeder *Judex* haben müsse, wenn er seinem Amte vollkommen genügen wolle, ähnlich den fünf Sinneswerkzeugen des menschlichen Leibes. Vgl. auch *Vincent. Bellovacensis*, Speculum doctrinale, lib. VII. cap. 49. (in dessen *Bibliotheca mundi*. Tom. I. Duaci 1624); *Hostiensis* a. a. O. col. 9.; *Phillips* a. a. O. S. 220 ff.

2) Vgl. *Pachmann* a. a. O. S. 129.

3) Numerirt sind in den gegenwärtigen Ausgaben der Compil. prima im ersten Liber nur 34 Tituli, indem der auf den Tit. 29.: *de procurationibus* unmittelbar folgende Tit.: *de syndico* — ohne Nummer ist; wesshalb denn auch *Theiner* (a. a. O. pag. 44.) in dem genannten Liber I. nur 34 und demgemäss in der ganzen Sammlung nur 151 Titel zählt. Derselbe meint auch (a. a. O. pag. 2.), die Stellung des Tit.: *de syndico* zwischen dem Tit. 29. und dem Tit. 30. rühre nicht von Bernhard her, sondern sei erst später, und zwar durch ein Versehen der Abschreiber, erfolgt, ohne jedoch dafür irgend einen Grund anzuführen.

vi metusve causa fiunt; 31. de in integrum restitutione ecclesiae vel minorum; 32. de alienatione judicii mittendi[1]) causa facta; 33. de arbitris; 34. de juramento calumniae.

Lib. II. tit. 1. de judiciis; 2. de foro competenti; 3. de libelli oblatione; 4. de mutuis petitionibus coram eodem judice; 5. de ordine judiciorum; 6. de pluspetitionibus; 7. de feriis; 8. de causa possessionis et proprietatis in eodem judicio mota; 9. de restitutione spoliatorum; 10. de dolo et contumacia alterius partis punienda; 11. de eo, qui mittitur in possessionem causa rei servandae; 12. de probationibus; 13. de testibus et attestationibus; 14. de testibus cogendis vel non; 15. de fide instrumentorum; 16. de praesumtionibus; 17. de jurejurando; 18. de praescriptionibus; 19. de sententia et re judicata; 20. de appellationibus et recusationibus; 21. de confirmatione utili vel inutili.

Lib. III. tit. 1. de vita et honestate clericorum; 2. de cohabitatione clericorum et mulierum et clericis concubinariis; 3. de clericis conjugatis; 4. de clericis non residentibus in ecclesia praebendata; 5. de praebendis; 6. de clerico aegrotante et debilitato; 7. de institutionibus; 8. de concessione praebendae ecclesiae non vacantis; 9. de iis, quae conceduntur ab episcopo sine consensu clericorum; 10. de iis, quae fiunt a majori parte capituli; 11. de rebus ecclesiae alienandis vel non alienandis; 12. de precariis; 13. commodati; 14. depositi; 15. de emptione et venditione; 16. de rerum permutatione; 17. de pignoribus; 18. de fidejussoribus; 19. de solutionibus; 20. de donationibus; 21. de peculio clericorum; 22. de testamentis et ultimis voluntatibus; 23. de successionibus ab intestato; 24. de sepulturis; 25. de parochiis et alienis parochianis; 26. de decimis et primitiis et oblationibus; 27. de regularibus transeuntibus ad religionem; 28. de conversione conjugatorum; 29. de voto et voti redemptione; 30. de statu monachorum et caellis[2]) eorum; 31. de religiosis domibus, ut episcopis sint subjectae; 32. de capellis monachorum et aliorum religiosorum; 33. de jure patronatus et ecclesiis a laicis concessis; 34. de censibus et exactionibus et procuratoribus[3]); 35. de ecclesiis aedificandis et reparandis; 36. de immunitate ecclesiae, coemeterii et rerum ad eam pertinentium; 37. ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant.

Lib. IV. tit. 1. de sponsalibus et matrimonio; 2. de desponsatione impuberum; 3. de clandestina desponsatione; 4. de sponsa

1) Soll heissen: *mutandi*.
2) Statt: *cellis*.
3) Soll offenbar heissen: *procurationibus*.

duorum et sponso duarum; 5. de conditionibus appositis in desponsatione vel aliis contractibus; 6. qui clerici vel voventes (rei tamen non trahere) [1]) possunt; 7. de eo, qui duxit in matrimonium, quam polluit adulterio; 8. de conjugio leprosi; 9. de conjugio servorum vel disparis conditionis; 10. de natis ex libero ventre; 11. de cognatione spirituali et filiis ante vel post compaternitatem genitis; 12. de cognatione legali; 13. de eo, qui cognovit consanguineam suae uxoris vel sponsam sui consanguinei; 14. de consanguinitate et affinitate; 15. de sobole suscepta ex secundis nuptiis; 16. de frigidis et maleficiatis et impotentia coeundi; 17. de matrimonio contra interdictum ecclesiae celebrato; 18. qui filii sunt legitimi; 19. qui matrimonium accusare possunt vel in eo testificari; 20. de divortiis; 21. de dote post divortium restituenda.

Lib. V. tit. 1. de accusationibus; 2. de simonia, et ne aliquid pro spirituali exigatur; 3. de praelatis, ne vices suas vel ecclesias aliis sub annuo pretio concedant; 4. de magistris, et ne aliquid exigatur pro licentia docendi; 5. de Judaeis et Sarracenis et eorum servis; 6. de haereticis; 7. de schismaticis et ordinatis ab eis, et alienationibus factis; 8. de apostatis et reiterantibus baptizma; 9. de iis, qui filios occiderunt; 10. de homicidio voluntario vel casuali; 11. de torneamentis; 12. de clericis pugnantibus duello; 13. de adulteriis et stupro; 14. de raptoribus, praedonibus, incendiariis, et violatoribus ecclesiarum; 15. de usuris; 16. de crimine falsi; 17. de sortilegis; 18. de collusione; 19. de sagittariis; 20. de delicto puerorum; 21. de clerico percussore; 22. de clerico venatore; 23. de clerico excommunicato vel deposito ministrante; 24. de non ordinato ministrante; 25. de eo, qui furtive ordinem suscepit; 26. de furtis; 27. de excessibus praelatorum in subditos vel contra; 28. de privilegiis et egressibus [2]) privilegiatorum; 29. de purgatione canonica; 30. de purgatione vulgari; 31. de damno dato; 32. de poenis; 33. de poenitentiis et remissionibus; 34. de sententiis et excommunicatis et absolutis; 35. de presbytero nondum baptizato; 36. de verborum significatione; 37. de regulis juris [3]).

1) Offenbarer Fehler; es soll heissen: *matrimonium contrahere.*

2) Soll heissen: *excessibus.*

3) Es leuchtet auf den ersten Blick ein, dass Bernhard bei Entwerfung dieser Titelüberschriften auch die Pandecten und den Codex Justinian's vor Augen gehabt hat. Man vergleiche z. B. nur Lib. I. titt. 36. und 37. mit Dig. Lib. L. tit. 16.: „*de verborum significatione*" und tit. 17.: „*de diversis regulis juris;*" ferner Lib. I. tit. 30. mit Cod. Lib. II. tit. 20.: „*de his, quae vi metusve causa gesta sunt;*" ebend. tit. 33. mit Cod. Lib. II. tit. 56.: „*de*

Die Numerirung der genannten Titel rührt nicht von Bernhard, sondern von dem ersten Herausgeber der Sammlung, Ant. Augustinus, her [1]).

Die Tituli endlich theilte Bernhard in *Capita* ein, deren die ganze Sammlung 916 enthält [2]). Sie sind grösstentheils mit Ueberschriften versehen, welche theils nur den Urheber der in den betreffenden Capiteln enthaltenen Kirchengesetze anzeigen, theils aber auch Diejenigen bezeichnen, für welche die fraglichen Kirchengesetze zunächst erlassen worden sind [3]). Die gegenwärtige Numerirung derselben, sowie jene der Titel, stammt von Ant. Augustinus her [4]).

Citirt wird die genannte Sammlung auf folgende Weise. Bei den älteren Canonisten so: Extra I. de probationibus c. *ex litteris* d. i. Extravagantium [5]) compilatio prima Lib. II. tit. 12. cap. 2. — Extra I. de reg. jur. quamvis. d. i. Comp. I. Lib. V. tit. 37. cap. 14. [6]).

In neuerer Zeit wird sie gewöhnlich so citirt: Comp. I. cap. 1. de desp. impub., d. i. Compil. I. Lib. IV. tit. 2. cap. 1. Bisweilen gibt man im Citat auch die Zahl des betreffenden *Liber* und *Titulus* an. Z. B. Comp. I. cap. 2. de conc. praeb. III. 8. [7]). — Häufig wird dieselbe auch blos mittelst Ziffern citirt; z. B. Comp. I. c. 8. I. 16.; d. i. Comp. I. cap. 8. Lib. I. tit. 16., oder: III. 33. c. 2. Comp. I.; d. i. Lib. III. tit. 33. cap. 2. Comp. I. [8]).

In der eben dargelegten Weise hat nun Bernhard den vorhandenen Rechtsstoff behandelt und die einzelnen Quellenstellen unter

---

receptis arbitris;" Lib. II. tit. 11. mit Cod. Lib. VI. tit. 54.: »ut in possessionem legatorum vel fideicommissorum servandorum causa mittatur, et quando satisdare debeat;« Lib. III. tit. 13. mit Cod. Lib. IV. tit. 23.: »de commodato;« ebend. tit. 14. mit Cod. ebend. tit. 34.: »depositi vel contra.«

1) Vgl. dessen *Notae* zu Lib. I. tit. 1. cap. 1. (Antiquae Collect. Decretal. pag. 431.; ed. Paris. 1609.)

2) *Theiner* (a. a. O. pag. 44.) gibt die Zahl derselben unrichtig mit 517 an. Vgl. *Phillips* a. a. O. S. 283. Note 20.

3) Vgl. z. B. cap. 1—3. »Qui filii sunt legitimi.« IV. 18.; cap. 1. 2. de divort. IV. 20.

4) Dies bezeugt er selbst in der oben erwähnten Anmerkung zu Lib. I. tit. 1. cap. 1., indem er sagt: Numeros titulorum et capitum nos addidimus; nulli enim sunt in exemplaribus.

5) Vgl. über diesen Ausdruck Archiv XII, 1 f.

6) So z. B. *Ant. Augustinus* in Antiq. coll. decret. pag. 804.; vgl. *Theiner* a. a. O. pag. 35 sq.

7) Vgl. *Laspeyres* a. a. O. Praefat. pag. LVIII. not. 134.; pag. LIX. not. 141.

8) Vgl. *Laspeyres* a. a. O. pag. 320. not. 49.; *Theiner* a. a. O. pag. 14. not. 70—73.

die einzelnen Capitel vertheilt. Jedoch hat er in den Capiteln die einzelnen Quellenstellen nicht immer in ihrem ursprünglichen Wortlaut, sondern er hat, nach Art der älteren Decretalensammlungen [1], oft nur einen Theil derselben angeführt, indem er bisweilen Stellen zerstückelte und die einzelnen Bruchstücke sodann unter die einzelnen Capitel brachte und diese selbst mit den Worten: *Pars Capituli,* oder auch blos: P. C., als Theile desjenigen Capitels bezeichnete, welches den Anfang der betreffenden Quellenstelle enthielt [2]. Bisweilen hat er die einzelnen Quellenstellen, ohne sie in selbstständige Stücke zu trennen, blos verstümmelt und verkürzt, und zwar so, dass er daraus alles, was ihm für seinen Zweck unnöthig schien, ausliess und diese Auslassung blos mit den Worten: *et infra* (et j.), oder auch: *et caetera* (etc.) andeutete [3]. Desshalb hat denn auch Bernhard diese seine Decretalensammlung — *Breviarium* Extravagantium benannt [4]).

Was die Zeit der Abfassung unserer Compilatio prima betrifft, so ist dieselbe einerseits nicht über das Jahr 1191 hinaus zu verlegen, andererseits aber auch nicht vor das Jahr 1187 zu setzen. Denn einerseits geht aus dem *Prooemium* der Sammlung klar hervor, Bernhard sei zur Zeit der Anfertigung dieser Decretalensammlung Propst von Pavia gewesen, Ego Bernardus, *Papiensis praepositus*, exempla de veteri novoque jure sub titulis compilavi, super operis imperfectione veniam postulans a lectore, — so schreibt derselbe an der citirten Stelle. Es steht aber fest, dass Bernhard noch im Laufe des Jahres 1191 von der Propsteiwürde zu Pavia auf den Bischofssitz von Faënza erhoben worden ist [5]. — Andererseits kommen in der Sammlung Decretalen von Papst Clemens III. vor [6],

---

1) Vgl. Archiv XII. S. 6 f., S. 12 f., S. 17. Vgl. hiezu *Phillips* a. a. O. S. 222.

2) So z. B. bezeichnet er das cap. 26. de decimis. III. 26. (cap. 14. x. eod. III. 30.) als P. C.: *De diacono.* d. i. cap. 1. Qui clerici vel vovent. IV. 6. (cap. 1. x. eod. IV. 6.).

3) Vgl. z. B. cap. 22. de off. et pot. jud. deleg. I. 21.; cap. 1. de M. et O. I. 25.; cap. 3. de jud. II. 1.; cap. 9. 17. 26. de appellat. II. 20.

4) Hanc, sc. collectionem, primam compilationem Henricus Ostiensis et Joannes Andreae filius et Aegidius Bellamera appellant; ipse, sc. Bernardus, *Breviarium* Extravagantium, qui scholia scripserunt, librum primum vocant. Vgl. *Ant. Augustinus* im *Prooem.* zu den Antiq. Coll. decret.

5) *Sarti* a. a. O. pag. 302—305.; *Laspeyres* l. c. praef. pag. LXI.

6) Vgl. z. B. cap. 4. de frigid. IV. 16. Das cap. 2. de presbyt. nondum baptizato. V. 35. führt zwar die Ueberschrift: *Innocentius III.*, welche aber

welcher bekanntlich erst im Jahre 1187 den päpstlichen Stuhl bestieg. — Bestimmter lässt das Jahr der Abfassung unserer Compilatio prima sich nicht angeben, weil man das Jahr, in welchem die fraglichen Decretalen Clemens' III. erlassen wurden, nicht genau ermitteln kann.

Die Veranlassung zur Abfassung der in Rede stehenden Rechtssammlung war folgende. Bernhard machte die Erfahrung, das Decretum Gratiani reiche für die Bedürfnisse seiner Zeit nicht mehr aus. Denn allmälig hatten theils neue Rechtsverhältnisse sich gebildet, für welche das Decretum Gratiani gar keine Bestimmungen enthielt, theils hatten die früheren Rechtsverhältnisse sich so bedeutend geändert, dass von den Bestimmungen, welche darüber das fragliche Decretum gab, sehr viele theils ganz ausser Kraft gekommen, theils wesentlich modificirt waren [1]. — Es gab allerdings damals schon Sammlungen des nachgratianischen Rechtes [2]; allein mit diesen war den dringenden Bedürfnissen jener Zeit, namentlich der praktischen Handhabung des Kirchenrechts, nicht geholfen; denn erstens entbehrten die genannten Sammlungen durchgehends einer übersichtlichen, für die kirchliche Praxis bequemen Anordnung; sodann aber wichen sie in manchen Punkten so sehr von einander ab, dass es nicht leicht war, sich darin zurechtzufinden [3]. Diesen Bedürfnissen durchgreifend abzuhelfen, namentlich, das nachgratianische Kirchenrecht möglichst vollständig und übersichtlich zu sammeln, sowie auch die Lücken, welche Gratian in seinem Decretum da und dort gelassen, auszufüllen, dies war der Zweck, welchen Bernhard bei Abfassung der Compilatio prima verfolgte. Er spricht sich darüber im Prooemium [4] der genannten Sammlung in folgender Weise aus: „Juste judicate filii hominum, et nolite judicare secundum faciem, sed justum judicium judicate. — — Ut autem vobis uberior allegationum vel judiciorum copia praeparetur: ad honorem Dei, sanctaeque Romanae Ecclesiae ac studentium utilitatem, ego Papiensis praepositus exempla de veteri novoque jure sub titulis compilavi." — Dass er ferner durch diese seine Sammlung auch das Decretum Gratiani vervollständigen wollte, erklärt er im *Prooemium* zu seiner *Summa Decretal.* [5], indem er den Inhalt

---

anerkanntermassen falsch ist; es soll vielmehr heissen: *Innocentius II.* Vgl. *Ant. Augustinus* Nott. ad h. c. (Antiq. Coll. decret. pag. 715.); *Richter* ad cap. 2. x. de presbyt. non baptiz. III. 43. not. 4.

1) *Theiner* a. a. O. pag. 1.

2) Vgl. Archiv XII, 3 ff.

3) Vgl. Archiv XII, 14 ff.

4) Collect. antiq. decret. pag. 1.

5) *Laspeyres* a. a. O. pag. 2.

der fraglichen Sammlung mit folgenden Worten angibt: „Materia sunt decretales et quaedam utilia capitula, quae in corpore canonum, registro Gregorii et Brocardo reliquerat Gratianus, poma nova et vetera nobis servans.“ — Noch deutlicher erhellt dies aus dem cap. 9. de elect. (I. 4.), wo Bernhard über die Wahl und Consecration der Erzbischöfe und Bischöfe vollständig nur diejenigen Bestimmungen anführt, welche er im Decretum Gratiani vermisst hatte, auf diejenigen aber, welche er im Decretum Gratiani bereits vorgefunden, den Leser blos hinweist, indem er sagt: Illud autem, quod de Archiepiscopi consecratione, ordinatione etc., ut in *tractatu ordinandorum* [1]). Zu dieser Stelle bemerkt Ant. Augustinus [2]) wie folgt: „Ex hoc apparet, Bernardum Papiensem habuisse rationem collectionis Gratiani et *noluisse* repetere, quae is conscripsisset.“ Dies hat übrigens schon zu Anfang des XIII. Jahrhunderts Vinc. Hispanus angedeutet, indem er bemerkt, Bernhard habe durch die Unvollständigkeit des Decretums sich bewogen gefunden, an die Abfassung einer neuen Rechtssammlung zu schreiten. „Quia non omnia,“ so schreibt er hierüber [3]), „poterant comprehendi in Decretorum corpore, ut Dist. XIX. *Si Romanorum*, ideo magister B., Papiensis praepositus hoc opus compilavit [4]).

Den Inhalt der fraglichen Sammlung bilden hauptsächlich päpstliche Decretalen [5]). Ausserdem kommen darin sehr zahlreich Synodalschlüsse, und zwar sowohl allgemeine [6]) als auch particu-

1) Unter diesem Ausdruck ist im Allgemeinen der erste Theil des Decretum Gratiani von Dist. XXI — Dist. CI zu verstehen. Vgl. *Ant. Augustinus* in Antiq. Coll. decret. pag. 440.; *Phillips* a. a. O. S. 157. Oesterr. Vierteljahrschrift für kath. Theolog. 1863. S. 507. — Hierorts bezieht Bernhard sich insbesondere auf can. 1. 2. D. LXVI.

2) Ad cap. 9. I. 4., in Antiq. Coll. decret. pag. 440.

3) In dem Prooem. seiner Glosse zur Compil. I., bei *Laspeyres* a. a. O. pag. 355.; bei *Phillips* a. a. O. S. 212. Note 15.

4) Daraus wird klar, inwieweit *Rosshirt*, Canon. R. S. 21. den Zweck der Sammlung Bernhard's richtig angebe, wenn er sagt: Es war Bernhard's Zweck nicht so sehr, eine Ergänzung des Decrets zu liefern, als vielmehr, von einem neuen Standpunkt aus nicht nur das Recht nach Gratian, als auch das vor Gratian, jedoch nicht in theologischer, sondern in juristischer Richtung zusammenzustellen. Vgl. *Pachmann* a. a. O. S. 129. Note d.

5) »Libellus extravagantium,« so schreibt Bernhard über diese seine Sammlung im Prooem. zur Summa decretal., »a *majori parte decretalium* nomen accepit.« Und wiederum: »Materia sunt *decretales* et quaedam utilia capitula« u. s. w. Vgl. *Laspeyres* a. a. O. p. 2.

6) Unter diesen besonders jene des III. Lateranensischen Concils. Vgl. z. B. cap. 15. de elect. I. 4.; cap. 3. de cler. non resident. III. 4.; cap. 5. 6. de prae-

läre [1]), vor; ferner Bruchstücke aus den Schriften der Kirchenväter [2]) und anderer Kirchenschriftsteller [3]), sowie aus dem *Ordo Romanus* [4]), und dem sogenannten *Poenitentiale Romanum* [5]), und endlich auch noch einige Stellen aus der heiligen Schrift des Alten Testamentes [6]). —

bend. III. 5.; cap. 2. de concess. praebend. III. 8.; cap. 1. de iis, quae fiunt a majori. III. 10.; cap. 1. de pecul. cler. III. 21.

1) Unter diesen hauptsächlich Schlüsse deutscher, französischer und spanischer Particularsynoden. So z. B. jener von Mainz; vgl. cap. 3. de empt. et vend. III. 15.; cap. 11. de test. et ult. volunt. III. 22.; cap. 3. 4. de regular. III. 27. Jener von Tribur; vgl. cap. 1. de test. et attest. II. 13.; cap. 2. de success. ab intest. III. 23.; cap. 2. de jurepatron. III. 33. Von Altheim (südlich von Nördlingen); vgl. cap. 1. de success. ab intest. III. 23., vgl. *Pertz*, Monum. Germ. IV. 560. — Von Agde (Agatha); vgl. cap. 1. de cler. percuss. V. 21. Von Orleans; vgl. cap. 1. de bigam. non ord. I. 13.; cap. 3. de homicid. V. 10. Von Arles; vgl. cap. 4. de elect. I. 4. Von Poitiers; vgl. cap. 1. de aetat. et qual. I. 8.; cap. 2. de vita et honest. cler. III. 1. — Von Toledo; vgl. cap. 3. de serv. non ord. I. 10.; cap. 3. de rebus eccl. alienand. III. 11.

2) Z. B. des h. Hilarius (Lib. IV. de Trinit.); vgl. cap. 5. de V. S. V. 36. — Des h. Augustinus (Expos. epist. ad Galat.); vgl. cap. 5. de constit. I. 1.; cap. 4. de pecul. cler. III. 21. (Sermo 53. Ad fratres in Eremo.); cap. 6. de V. S. (De consensu Evangg.). — Des h. Hieronymus; vgl. cap. 2. de test. et attest. II. 13. (Comment. in Mat. cap. 14.); cap. 3. 4. de V. S. (Comment. in Mat. 1, 18. 25.). — Des h. Leo I.; vgl. cap. 2. de haeret. V. 6. (Epist. 15., ed. Baller.); cap. un. de pluspetit. II. 6. (Serm. de natal. Dom.). — Des h. Gregor I., vgl. cap. 1. de cler. aegrot. III. 6. (Epist. II. 8., ed. Maur.); cap. 7. de V. S. (Epist. I. 29.; cap. 14. de R. J. V. 37. (Epist. III. 53.).

3) Des h. Isidorus von Sevilla; vgl. cap. 7. de despons. impub. IV. 3. (Etym. XI. 2.); cap. 8. de V. S. (Etym. X. 206.); cap. 10. eod. (Etym. XVIII. 15.). — Des Theodor von Canterbury (und zwar aus dessen Capitula; vgl. darüber *Walter* a. a. O. S. 196.); vgl. cap. 6. de elect. I. 4. — Beda's des Ehrwürdigen; vgl. cap. 7. de R. J. V. 37. (Expos. in Luc. 6, 36.); cap. 9. eod. (Expos. in Marc. 9, 41.). — Ferner aus des Anastasius, Bibliothekars zu Rom († 886), *Liber Pontificalis* seu *vitae Rom. Pontificum;* vgl. cap. 2. de cler. non resid. III. 4.; cap. 2. de Judaeis. V. 5.; cap. 1. de schism. V. 7.

4) Vgl. über dieses Buch *Walter*, Kirchr. §. 94. — So im cap. 2. de off. archid. I. 15., vgl. *Richter* ad cap. 1. x. eod. I. 23. not. 2.; im cap. un. de off. primicer. I. 17., vgl. *Richter* ad cap. un. x. eod. I. 25. not. 2.; im cap. 1. de off. custod. I. 19., vgl. *Richter* ad cap. 1. x. eod. I. 27.

5) Vgl. *Walter*, Kirchr. 13. Aufl. S. 197. — So im cap. 4. de homicid. V. 10., vgl. *Richter* ad cap. 2. x. eod. V. 12. not. 4.; im cap. de damno dato. V. 31.

6) Nämlich *Exod.* 21, 14., im cap. 1. de homicid. V. 10.; *Exod.* 21, 16., im cap. 1. de furtis. V. 26.; *Exod.* 21, 22., im cap. 2. de homicid.; *Exod.* 22, 1. im cap. 2. de furtis; *Exod.* 22, 7., im cap. 2. commodati. III. 13.; *Exod.* 22, 10., im cap. 1. eod. — *Levit.* 25, 25., im cap. 1. de emt. et vend. III. 15. — III. *Reg.* 3, 24., im cap. 2. de praesumt. II. 16. — *Proverb.* 6, 30., im cap. 3 de furtis. V. 26.; *Prov.* 20, 16., im cap. 2. de fidejuss. III. 18.; *Prov.* 26, 18. im cap. 1. de praesumt. II. 16. In Betreff dieser alttestamentlichen Bibel-

Aus weltlichen Gesetzen findet sich in dieser Sammlung nur eine Stelle, nämlich im cap. 1. de juramento calumniae (I. 34., resp. 35.). Dieses Capitel nämlich enthält eine Constitution, durch welche Kaiser Heinrich III. (1039—1056) im Jahre 1047 zu Rimini allen Geistlichen, Mönchen und Nonnen vor Gericht persönlich zu schwören verbot. Er sagt darin, in den weltlichen Gesetzen sei einerseits das Juramentum calumniae allgemein vorgeschrieben [1]; andererseits aber sei den Geistlichen durch dieselben weltlichen Gesetze alles Schwören untersagt [2]. Diese letztere Verordnung scheine zwar nur auf die Geistlichen von Constantinopel sich zu beziehen, da sie eigentlich nur für diese erlassen worden sei. Da jedoch auch Concilien dieses Verbot für die Geistlichen ausgesprochen hätten [3], und da Justinian Synodalschlüssen Gesetzeskraft zuerkannt habe [4], so solle hinfort allen Geistlichen, Mönchen und Nonnen untersagt sein, den genannten Eid vor Gericht persönlich zu leisten [5]. Diese kaiserliche Verordnung befindet sich nun in dem erwähnten cap. 1. de juramento calumn. I. 34. (resp. 35.). Auf dieselbe bezieht sich, ja führt sie sogar fast ganz wörtlich an, der Papst Honorius II. (1124—1130) in einer von ihm selbst in Bezug darauf erlassenen Constitution, welche bei Bernhard im cap. 2. eod. steht. — Es ist aber höchst unwahrscheinlich, Bernhard habe die in Rede stehende kaiserliche Verordnung in seiner Decretalensammlung einmal als solche, und dann als vom Papst Honorius II. citirt, und somit zweimal hintereinander, anführen wollen, während doch die blosse Anführung der betreffenden päpstlichen Constitution in jeder Beziehung vollkommen genügend war. Mit Recht behauptet daher in dieser Beziehung *Theiner* [6]: Bernhard habe in seine Sammlung nur die vorerwähnte päpstliche Constitution aufge-

---

stellen bemerkt Bernhard in seinen Glossen zu cap. 1. commodati. III. 13. folgendes: Haec et alia, quae de textu Pentateuchi hinc inserui volumini, ad hoc apposui, ut sciatur, quid de talibus fuit in Veteri Lege statutum, non quod omnia credam ad litteram esse servanda, ut dist. VI. par. (paragrapho) ult. (d. i. Dict. Grat. ad c. 3. D. VI.). Vgl. *Ant. Augustinus* ad cap. 2. III. 13. not. 1. (Antiq. coll. pag. 555.).

1) Hiermit ist const. 2. Cod. de jurejurando propter calumn. II. 59., auch *Julian.* const. 122. cap. 1. (Novell. 124. cap 1.), gemeint.

2) Vgl. const. 25. §. 1. Cod. de episcopis et cler. I. 3.

3) So z. B. die Synode von Meaux vom Jahre 845; vgl. c 22. C. XXII. qu. 5., dazu *Richter* a. a. O. not. 85.; ferner c. 23. eod.

4) Dies bezieht sich auf Julian. const. 119. cap. 1. (Novell 131.).

5) Vgl. *Pertz,* Monumenta Germ. IV. 41. *Sarti* a. a. O. pag. 2. *Lindenbrogius,* Codex Legum. antiqq. Francof. 1613. pag. 644.

6) A. a. O. pag. 2.

nommen, die fragliche kaiserliche Verordnung sei erst später von irgend Jemand am Rande angemerkt, endlich aber von den Abschreibern der bezüglichen Handschrift in den Text, und zwar vor die päpstliche Constitution, eingefügt worden.

Der soeben dargelegte Inhalt der Compilatio prima ist zum grössten Theile nachgratianischen Ursprungs. Jedoch finden sich in der genannten Sammlung auch noch aus der Zeit vor Gratian einige Stellen, solche nämlich, welche Gratian übersehen hatte, Bernhard aber den Bedürfnissen seiner Zeit entsprechend und daher auch der Aufnahme in seine Rechtssammlung werth fand [1]. Dies deutet übrigens Bernhard selbst an, indem er im Prooem. seiner Summa, wie bereits oben [2] bemerkt worden, sagt, er habe nach Gratian in den alten Quellen eine Nachlese gehalten und gesammelt, quae in corpore canonum, registro Gregorii et Brocardo *reliquerat* Gratianus.

Wie schon aus den eben angeführten Worten Bernhard's hervorgeht, hat derselbe den Rechtsstoff für seine Sammlung nicht immer aus dessen unmittelbaren Quellen geschöpft, sondern er hat ihn meistens den zu seiner Zeit im Gebrauche befindlichen Rechtssammlungen entnommen [3].

Was die vorgratianischen Gesetzstellen anbelangt, so schöpfte Bernhard diese grösstentheils aus dem sogenannten *Corpus canonum* [4], aus dem Decretum Burchard's von Worms [5];

1) Dahin gehört z. B. cap. 9. de elect. I. 4.; cap. 1. de cler. aegrot. III. 6.; cap. 2. de haeret. V. 6.

2) Seite 340.

3) Vgl. *Theiner* a. a. O. p. 2.

4) Darunter ist die Rechtssammlung zu verstehen, welche sonst *Collectio Anselmo dedicata* genannt wird (vgl. *Richter*, De inedita decretal. collect. Lips. pag. 18. not. 28.; *v. Savigny* a. a. O. II. Bd. S. 291. Not. 6.). Der hier erwähnte Anselm war, seines Namens der Zweite, in den Jahren 888—897 Erzbischof von Mailand, wesshalb er bisweilen auch einfach: *Archipraesul* genannt wird (vgl. *v. Savigny*, a. a. O. S. 289 ff.). Die hier erwähnte Sammlung besteht aus zwölf Theilen und enthält namentlich sehr viele Stellen aus dem Römischen Recht. Sie ist bis jetzt noch ungedruckt. Vgl. darüber Petr. et Hieron. fratres *Ballerinii*, De antiquis tum editis tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum ad Gratianum usque. Pars IV. cap. 10. (in *Gallandii* Sylloge dissertationum de vetustis canon. collect., ed. Venet. 1778, pag. 245 sqq.); *Sarti* a. a. O. part. II. pag. 189—191.; *Theiner* a. a. O. pag. 149—153.; *Richter*, Beiträge zur Kenntniss der Quellen des canon. Rechts. Leipzig 1834. S. 53.

5) Burchard, Burkhard, auch Brocard genannt, war Benedictinermönch zu Lobies (Lobium) in der Diöcese Lüttich, später Bischof von Worms († 1025). Er verfasste mit Beihülfe seines ehemaligen Lehrers Osbert, nachherigen Abtes von Gemblours (Gemblacum) in Brabant, eine Canonensammlung in 20 Büchern, welche gewöhnlich Decretum Burchardi, auch Decretum Burchar-

aus der Collectio canonum Anselm's von Lucca[1]), aus jener Bonizo's von Sutri[2]), aus der Canonensammlung des Cardinals Deusdedit[3]) und aus den Canonensammlungen Ivo's von Chartres[4]).

---

dum, ja bisweilen auch *Brocardicum* genannt wird (vgl. die Ueberschrift des cap. 2 x. de sponsa duorum. IV. 4. und Burchardi Decret. XIX. 5.). Die gedachte Sammlung erschien im Druck, unter dem Titel: *Burchardi* Wormatiensis ecclesiae episcopi Decretorum libri XX, ex conciliis et orthodoxorum Patrum decretis tum etiam diversarum nationum synodis seu loci communes congesti, — zu Köln 1543, 1548, 1560, zu Paris 1549 und öfter. Vgl. *Ballerinii* a. a. O. cap. 12. (Galland. a. a. O. pag. 247 sqq.); *Hartnagel,* in *Wetzer* und *Welte's* Kirchenlexicon. Bd. II. S. 218.

1) Derselbe hiess mit seinem Familiennamen Baduarius, war im Jahre 1036 zu Mantua geboren, und wurde im Jahre 1061, nachdem der damalige Bischof von Lucca, Anselm, sein Onkel, als Papst Alexander II. (1061—1073) den päpstlichen Stuhl bestiegen, Bischof von Lucca. Er starb im Jahre 1086 zu Mantua als päpstlicher Legat in der Lombardei. Seine hier angeführte Canonensammlung ist in 13 Bücher eingetheilt. Bisher ist aber nur ein Theil derselben gedruckt, und zwar in *Lucae Holstenii* Collectio veterum Ecclesiae monumentorum. Romae 1662. Vgl. *Ballerinii* a. a. O. cap. 13. (Galland. a. a. O. pag. 250 sqq.); *Theiner* a. a. O. pag. 363—382.

2) Dieser war Bischof von Sutri (im Kirchenstaat) und später von Piacenza, wo er wegen seiner treuen Anhänglichkeit an Papst Gregor VII. am 14 Juli 1089 ermordet wurde (vgl. *Jöcher,* Allgemeines Gelehrtenlexicon. Leipzig 1750. I. Thl. col. 1237). Seine hier erwähnte Canonensammlung, bestehend aus 10 Büchern, führt den Titel: Decretale seu syntagma decretorum ecclesiasticorum. — Da Bonizo, wie feststeht, am 14. Juli 1089 starb, so kann die hier genannte Sammlung nicht, wie *Walter* (a. a. O. S. 233.) meint, erst bald nach 1089 verfasst sein. Dieselbe ist noch ungedruckt. Beschrieben ist sie in *Mai,* Spicilegium Romanum, tom. VI. pag. 312.; *Ballerinii* a. a. O. Part. IV. cap. 15. (Galland. a. a. O. pag. 256—258.). Nach *Rosshirt* (a. a. O. S. 14.) soll die fragliche Sammlung im Jahre 1857 zu Rom gedruckt worden sein. Jedenfalls aber ist sie noch nicht veröffentlicht.

3) Derselbe lebte im XI. Jahrhundert, stammte aus Sachsen und war eifriger Anhänger Papst Gregor's VII. Er starb im Jahre 1099 als päpstlicher Legat in Spanien (vgl. *Jöcher* a. a. O. II. Thl. col. 97.). Die von ihm verfasste, bisher aber noch ungedruckte, Rechtssammlung führt den Titel: Collectio canonum seu libri IV. de rebus ecclesiasticis. S. darüber *Ballerinii* a. a. O. Part. IV. cap. 14. (Galland. a. a. O. pag. 252—256.); *Zaccaria,* De duabus antiquis can. collect. Part. II. (Galland. Tom. I. pag. 743—763.); *Mai,* Spicilegium Rom., tom. VI. pag. 314.; *v. Savigny* a. a. O. Bd. II. S. 299.

4) Er ward um das Jahr 1040 im Gebiet von Beauvais in Isle de France geboren, studirte unter dem gelehrten Lanfranc an der berühmten Klosterschule zu Bec in der Normandie, wurde dann Chorherr des Stiftes Nesle in der Picardie, später Abt des Chorherrnstiftes St. Quintin und endlich im Jahre 1091 Bischof von Chartres (Carnotum) in der Orléanais, wo er am 23. December 1116 starb. Später wurde er canonisirt; das Jahr aber, wann dies geschah, ist unbe-

Dies erhellt augenscheinlich aus der auffallenden Uebereinstim-

---

kannt. Sein Fest wurde im Jahre 1570 von Papst Pius V. auf den 20. Mai verlegt. Vgl. *Acta Sanctorum*, mens. *Maji*, tom. IV. pag. 709—714. (ed. Venet. 1740); *Sigebert. Gembl.* Chronicon ad a. 1067; *Baronii* Annales eccl., tom. XI. ad a. 1092; *Pagi*, Crit. in Baron. tom. IV. ad a. 1117; *Haas* bei *Wetzer* und *Welte* a. a. O. Bd. V. S. 952. — Unter den auf uns gekommenen Sammlungen von Kirchenrechtsquellen sind es besonders zwei, welche Ivo's Namen tragen: die *Pannormia* und das *Decretum Ivonis*. Die Pannormia, darum so genannt, weil sie alle Vorschriften über die Kirchenzucht jener Zeit umfassen sollte, ist um das Jahr 1090 vollendet und in 8 *Libri* eingetheilt, welche wieder in *Tituli* und diese in *Capita* zerfallen. Dass diese Sammlung Ivo's Werk sei, ist allgemein anerkannt (vgl. *Theiner* a. a. O. pag. 162; *Walter* a. a. O. S. 233 f.). — Es existiren von dieser Canonensammlung zwei Ausgaben, von denen die eine im Jahre 1499 zu Basel erschien unter dem Titel: *Liber Decretorum sive Pannormia Ivonis*, die andere im Jahre 1557 zu Löven unter dem Titel: *Pannormia seu Decretum Ivonis Carnot. restitutum, correctum et emendatum.* In der Ausgabe von Ivo's Werken, besorgt von *Joh. Fronteau* zu Paris 1647 in 2 Bänden fol., fehlt aber die *Pannormia* gänzlich. — Das sogenannte *Decretum Ivonis*, ungleich umfangreicher und vollständiger als die Pannormia, besteht aus 17 Partes (auch *Libri* genannt; vgl. *v. Savigny* a. a. O. Bd. II. S. 304. mit *Ant. Augustinus* ad cap. 7. de elect. I. 4., in Antiq. coll. pag. 439.) Die Autorschaft zu dieser Sammlung wird jedoch dem Ivo vielfach abgesprochen, namentlich von *Theiner* a. a. O. pag. 171—177. Dagegen *v. Savigny* (a. a. O. S. 307.) hält Ivo auch für den Verfasser des fraglichen Decretums. Dasselbe ward gedruckt im Jahre 1561 zu Löwen unter dem Titel: Decretum D. Ivonis episcopi Carnutensis septem ac decem tomis sive partibus constans. Eine neue, nach einer anderen Handschrift verbesserte Ausgabe besorgte *Joh. Fronteau* in der oben erwähnten Gesammtausgabe der Opera Ivonis, Paris. 1647. Vgl. über diese Ausgabe des gedachten Decretums *Sarti* a. a. O. pag. 249. Ueber das Verhältniss der beiden genannten Sammlungen zu einander vgl. *Ballerini* a. a. O. Part. IV. cap. 16. (Galland. a. a. O. pag. 258—260.); *Theiner* a. a. O. pag. 162—184.; *v. Savigny* a. a. O. S. 303—318.; *Wasserschleben*, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. Leipzig 1839. S. 47 ff.; *Walter* a. a. O. S. 233 f. —

Viele sind der Meinung, der hier erwähnte hl. Ivo sei der bekannte Patron der Juristen und Advocaten, und behaupten sogar, diese Würde sei ihm auf Grund seiner, übrigens nicht zweifellosen Autorschaft des sogenannten *Decretum Ivonis* zuerkannt worden. So *Helfert* bei *Wetzer* und *Welte* a. a. O. Bd. II. S. 308. Allein mit Unrecht. Patron der Juristen ist nicht Ivo von Chartres, sondern Ivo Hälori, welcher im Jahre 1253 zu Müneh, Diöcese Treguier in der Bretagne, geboren, später zum Priester geweiht, Official der Diöcese Rennes und später der Diöcese Treguier in der Bretagne ward, als solcher mit wahrhaft väterlicher Aufopferung Rechtsfreund und Beschützer der Armen und Bedrängten war, in seinem höheren Alter das Officialat niederlegte und Pfarrer zu Lohannec derselben Diöcese wurde, wo er ein Spital gründete und im Jahre 1303 am 19. Mai starb, und der im Jahre 1347 von Papst Clemens VI. canonisirt wurde. Sein Fest wird in einigen Gegenden am 19. Mai, in anderen aber am 22. Mai begangen. S. *Acta Sanctorum* mens. *Maji*, tom. IV. pag. 537—613., insbe-

mung der betreffenden Stellen, wie sie in der fraglichen *Compilatio prima* vorkommen, mit den eben erwähnten Rechtssammlungen [1]).

Die Bruchstücke von Briefen Papst Gregor's I. jedoch hat Bernhard grösstentheils unmittelbar aus dem Regestum dieses Papstes geschöpft, wie er diess selber sagt [2]), und wie es auch die Ueberschriften der betreffenden Capitel bestätigen, welche geradezu auf das fragliche Regestum hinweisen [3]).

Theiner [4]) und nach ihm *Phillips* [5]) behaupten, viele der vorgratianischen Stellen habe Bernhard auch aus dem Decretum Gratiani geschöpft, und *Theiner* führt [6]) insbesondere eine Menge von Stellen an, welche Bernhard dem Gratian entlehnt haben soll. — Es ist wohl wahr, viele der von *Theiner* in dieser Beziehung namhaft gemachten Stellen kommen fast wörtlich bei Gratian vor. Um sich davon zu überzeugen, vergleiche man nur z. B. cap. un. de obligat. ad ratiocin. I. 11. mit can. 3. D. LIV.; cap. un. de libell. oblat. II. 3. mit can. 9. C. II. qu. 1.; cap. 1. de jurejur. II. 17. mit can. 23. C. XXII. qu. 5.; cap. 8. de vita et honest. cler. III. 1. mit can. 23. D. XXIII.; cap. 1. de iis, quae conced. ab episc. III. 9. mit can. 52. C. XII. qu. 2.; cap. 5. de rebus eccl. alienand. III. 11. mit can. 39. ead. [7]). — Allein nicht minder wahr ist, dass die fraglichen Stellen insgesammt in derselben Weise auch in den oben angeführten vorgratianischen Canonensammlungen, namentlich in jener des A n s e l m v o n L u c c a, im Decretum B u r c h a r d's von W o r m s, in der P a n n o r-

---

sondere pag. 579. §. 159., pag. 611. §. 10—14. (ed. Venet. 1740). Vgl. *Haas* bei *Wetzer* und *Welte* a. a. O. Bd. V. S. 953.

1) Man vgl. z. B. nur cap. 1. de constit. I. 1. mit Burch. I. 61. und mit Ivo Decr. V. 171.; cap. 2. de elect. I. 4. mit Burch. I. 19. und mit Iv. Decr. V. 78.; cap. 6. eod. mit Burch. I. 225. und Iv. Pann. lib. III. tit. 2. cap. 12., und dessen Decr. I. 38.; cap. 7. eod. mit Burch. I. 30., Iv. Pann. III. 2. 13., und dessen Decr. V. 141.; cap. 8. eod. mit Burch. I. 55., Iv. Pann. IV. 2. 8. und dessen Decr. V. 165.; cap. 7. de pecul. cler. III. 21. mit Collect. Anselm. ded. V. 145.; cap. 2. de praebend. III. 5. mit Collect. Anselm. ded. V. 194. — Vgl. überdies *Ant. August.* in Antiq. coll. pag. 431 sqq.; *Theiner* a. a. O. pag. 3. not. 10.

2) Vgl. oben S. 348.

3) Vgl. z. B. cap. 1. de consuetud. I. 3.; cap. 1. de testam. et ult. volunt. III. 22.; cap. 14. de R. J. V. 37.

4) A. a. O. pag. 3.

5) A. a. O. S. 214.

6) A. a. O. not. 11 a., 11 b., 12.

7) Das von *Theiner* daselbst angeführte Citat: »I. 1. 7. 8. Dist. 67. c. 3. Dist. 18. c. 1.« — beruht auf einem Versehen. Denn der Titulus 1. Lib. I. hat nur s i e b e n Capitel und die Dist. LXVII. nur z w e i Canones; die übrigen zwei Stellen aber, nämlich cap. 7. I. 1. und c. 1. D. XVIII. sind von einander ganz und gar verschieden.

mia und dem Decretum des Ivo sich finden. Man vergleiche z. B. nur cap. un. I. 11. mit Burch. II. 36. und mit Iv. Decr. VI. 137.; cap. un. II. 3. mit Burch. II. 197. und Iv. Decr. VI. 269.; cap. 1. II. 17. mit Anselm. VI. 172.; cap. 3. III. 1. mit Anselm. X. 53.; cap. 1. III. 9. mit Anselm. VI. 189.; cap. 5. III. 11. mit Burch. III. 189. und Iv. Decr. III. 249. [1]). — Es ist aber erwiesen, dass Bernhard die fraglichen vorgratianischen Canonensammlungen überhaupt benutzt und eine Menge von Stellen daraus genommen hat [2]). Warum soll nun Bernhard nicht auch die eben erwähnten Stellen daraus geschöpft haben können, eben so gut, wie Gratian selbst sie daraus geschöpft hat? — Und ferner: erklärt Bernhard nicht deutlich genug, er habe das Decretum Gratiani nur ergänzen und nicht excerpiren wollen, — wenn er über den Inhalt dieser seiner Sammlung sagt: Materia sunt decretales et quaedam utilia capitula, quae in corpore canonum, registro Gregorii et Brocardo *reliquerat* Gratianus [3])? — Wie verträgt sich mit dieser offenen Erklärung Bernhard's die oben angeführte Behauptung? — Wir glauben daher behaupten zu müssen, Bernhard habe für seine Compilatio an Stoff dem Decretum Gratiani gar nichts entlehnt. Ueberdies glauben wir der Meinung des Gonzalez [4]) beitreten zu sollen, welcher behauptet, selbst die oben erwähnten, auch bei Gratian vorkommenden Stellen habe Bernhard in seine Sammlung nur aus dem Grunde aufgenommen, weil er der Meinung gewesen, dieselben kämen im Decretum Gratiani nicht vor. Diese Behauptung dürfte unter anderem auch darin eine Stütze finden, dass die meisten der in der *Compilatio prima* und dem *Decretum Gratiani* zugleich vorkommenden Stellen nachgratianische Zusätze zu dem gedachten Decretum, sogenannte Paleen [5]), sind [6]).

---

1) Vgl. auch *Richter's* Anmerkungen zu den erwähnten Stellen in dessen Corpus Jur. Can.

2) Vgl. oben S. 348. 351 ff.

3) Vgl. oben S. 348.

4) Commentaria perpetua in Decretal. Greg. IX., Apparatus de orig. et progress. Jur. can. n. 51. (ed. Lugd. 1673, tom. 1. pag. 24.).

5) Vgl. Oesterr. Vierteljahrschrift für kath. Theolog. 1863 4. Hft. S. 507 ff.

6) Vgl. z. B. cap. un. de oblig. ad ratiocin. I. 11. mit can. 3. D. LIV.; cap. 2. 3. de foro compet. II. 2. mit can. 2. 6. C. XI. qu. 1.; cap. un. de libell. oblat. II. 3. mit can. 9. C. II. qu. 4.; cap. 1. de jurejur. II. 17. mit can. 28. C. XXII. qu. 5.; cap. 3. de cohabit. cler. III. 2. mit c. 22. D. LXXXI.; cap. 3. de praebend. III. 5. mit can. 2. C. XVII. qu. 4.; cap. 4. de rer. permut. III. 16. mit can. 55. C. XII. qu. 2.; cap. 2. de parochiis. III. 25. mit can. 4. C. IX. qu. 2.; cap. 1. de cens. III. 34. mit can. 25. C. XXIII. qu. 8. (im Corpus jur. can. ed.

Für den nachgratianischen Inhalt seiner Sammlung hat Bernhard namentlich die *Appendix Conc. Lat.*, die *Collect. Cass.* und *Lips.* benutzt[1]. Es ist allerdings sehr wahrscheinlich, dass er in dieser Beziehung auch noch andere Decretalensammlungen, welche damals im Gebrauche waren, benutzt habe. Jedoch ob und inwieweit dies wirklich geschehen sei, lässt sich nicht nachweisen, indem die meisten Decretalensammlungen jener Zeitperiode bis jetzt noch ungedruckt und kaum mehr als dem blossen Namen nach bekannt sind[2]. Dass aber Bernhard für seine Compilatio die oben angeführten drei Decretalensammlungen benutzt habe, ist gewiss.

Was in dieser Beziehung zunächst die *Appendix Concil. Later.* betrifft, so erhellt der von ihr durch Bernhard gemachte Gebrauch schon aus dem Umstande, dass die Sammlung Bernhard's eine Menge von Stellen umfasst, die unter den uns bekannten Sammlungen nur in der *Appendix* sich finden[3].

Noch mehr aber als die *Appendix* benutzte Bernhard die *Collectio Casselana.* Denn er entlehnte derselben erstens viele Titelüberschriften, und zwar theils deren vollem Wortlaute

---

Richter.). — S. überdies *Theiner*, welcher (a. a. O. pag. 3. not. 116.) noch siebenzehn andere derartige Stellen anführt.

1) Ueber diese Sammlungen überhaupt vgl. Archiv XII. 4. ff.

2) Vgl. *Theiner* a. a. O. pag. 3 sq.

3) So z. B. cap. 6—8. de rescript. I. 2. = App. P. XLI. c. 8. 9. und P. L. c. 61.; cap. 5. de off. archid. I. 15. = App. XXXVI. 7.; cap. 3. de off. vic. I. 20. = App. XXXIX. 6.; cap. 22. de off. et pot. jud. deleg. I. 21. = App. VII. 22.; cap. 9. de off. et pot. praelat. et jud. ord. I. 23. = App. L. 29.; cap. 1. 2. de iis, quae vi. I. 30. = App. L. 13., XXII. 7.; cap. 5. de judic. II. 1. = App. XLVII. 4.; cap. 2. de probat. II. 12. = App. XXXVIII. 2.; cap. 9. de test. et attest. II. 13. = App. L. 47.; cap. 8. de sent. et re judic. II. 19. = App. XXXVI. 2.; cap. 45. 47. de appellat. II. 20. = App. X. 18. XLIX. 1. — Vgl. hierüber noch *Theiner*, welcher (a. a. O. pag. 14. not. 72.) noch sehr viele andere derartige Stellen anführt, ohne dass jedoch alle Citate genau zutreffen. So z. B. kommt cap. 2. de serv. non ord. I. 10., welches sich nach *Theiner* nur in der *Appendix* finden soll, nicht bloss in der Appendix L. 56., sondern auch in der Collect. Lips. XXI. 9., ja sogar auch bei Burch. II. 31. und Iv. Decr. VI. 132. vor; vgl. *Richter* ad cap. 2. x. de serv. non ord. I. 18. not. 6. Ebenso cap. 17. de appellat. II. 20. = App. VII. 4., Cass. XLII. 3., Lips. XXXV. 3.; vgl. *Richter* ad cap. 9. x. de sent. et re jud. II. 27. not. 61. — Hingegen cap. 37. 38. eod., welche er daselbst gleichfalls als solche anführt, die nur in der *Appendix* sich finden sollen, kommen in der Appendix gar nicht, sondern nur in der Coll. Lips. XLVII. 38. 39. und Cass. LI. 34. 35. vor; vgl. *Richter* ad cap. 28. x. eod. II. 28. not. 50. und ad cap. 24. x. eod. not. 68.; *Böhmer* ad LI. 34. not. 2., ad LI. 35. not. 3. (in dessen Corpus jur. can., tom. II. Append. II. col. 225.).

nach [1]), theils mit einiger Abänderung, Abkürzung [2]), Zerstückelung [3]), oder auch Verschmelzung zweier zu Einer [4]). Ausserdem kommen aber bei Bernhard auch noch sehr viele Capitel vor, über die man auch nicht den geringsten Zweifel hegt, dass sie aus der Coll. Cass. geschöpft worden sind. So z. B., um hier nur Einiges hervorzuheben, trifft man bei Bernhard in vielen Titeln zahlreiche Capitel an, die nicht blos in dem vollen Wortlaute, sondern grösstentheils auch in derselben Reihenfolge, wie sie bei Bernhard stehen, in der Collectio *Cass.* wiederkehren [5]). — Ferner, wo die *Collect. Cass.* im Gegensatz zu der *Appendix* ein Capitel weitläufiger anführt, kommt das fragliche Capitel in dieser weiteren Fassung regelmässig auch bei Bernhard vor [6]). — Jene Quellenstellen, welche in der *Appendix* vollständig, in der *Coll. Cass.* aber zerstückelt angeführt sind, kommen in dieser ihrer Zerstückelung meistens auch bei Bernhard vor [7]). Und umgekehrt: wenn eine Decretale in der *Appendix* zerstückelt, in der *Coll. Cass.* aber in ihrer ursprünglichen Integrität vorkommt, kehrt sie regelmässig auch bei Bernhard in ihrer Gänze wieder [8]). Hiezu kommt endlich noch, dass die Sammlung Bernhard's auch solche Capitel in sich schliesst, welche der Coll. Cass. eigenthümlich sind [9]).

---

1) Vgl. z. B. Lib. I. tit. 23. mit Cass. tit. 41. (im Archiv XII, 16.); Lib. II. tit. 4. mit Cass. tit. 43.; Lib. III. titt. 11. 33. mit Cass. titt. 27. 58.; Lib. IV. tit. 22. mit Cass. tit. 64.

2) Vgl. Lib. II. tit. 9. mit Cass. tit. 45.; Lib. III. titt. 5. 35. mit Cass. titt. 30. 31.; Lib. IV. tit. 18. mit Cass. tit. 62.; Lib. V. tit. 23. mit Cass. tit. 21.

3) Vgl. Lib. I. titt. 26. 27. mit Cass. tit. 17.

4) Vgl. Lib. II. tit. 17. mit Cass. titt. 28. 44.; Lib. V. tit. 5. mit Cass. titt. 2. 54. — Vgl. *Theiner* a. a. O. pag. 12. not. 48—50.

5) Man vgl. z. B. cap. 1—41. de appellat. II. 20. mit Cass. LI. 1—38.; cap. 17—21. de elect. I. 4. mit Cass. XL. 4—9.; cap. 2—7. de aetat. et qual. I. 8. mit Cass. XXX. 1—7.; cap. 2—7. de off. et pot. prael. et jud. ord. I. 23. mit Cass. XLI. 2—8.; cap. 3—10. de jurejur. II. 17. mit Cass. XXVIII. 1—10.; cap. 6—10. de cohabit. cler. III. 2. mit Cass. LXIII. 6—10. Vgl. noch *Theiner* a. a. O. pag. 12. not. 51.

6) Vgl. z. B. cap. 4. de jurament. calumn. I. 34. mit *Cass.* XLIV. 3. und *App.* XXIII. 3.; cap. 5. eod. mit *Cass.* XLIV. 4. und *App.* XXIII. 4. Vgl. *Theiner* a. a. O. not. 54.

7) Vgl. z. B. cap. 3. de transact. I. 27. und cap. 28. de jure patr. III. 33. mit Cass. XVII. 4. und App. XXVIII. 5.; cap. 10. de off. et pot. jud. deleg. I. 21., cap. 5. de test. cogend. II. 14. und cap. 31. de appellat. II. 20. mit Cass. XLII. 21. und LI. 28. — Vgl. *Theiner* a. a. O. pag. 13. not. 62.

8) Vgl. cap. 41. de appellat. II. 20. mit App. XXXI. 2. 3. und Cass. LI. 38.; cap. 4. de sent. excomm. V. 34. mit App. XIV. 9. 10. und Cass. XIX. 11.

9) So z. B. cap. 10. de jurejur. II. 17. — *Theiner* (a. a. O. pag. 13. not. 63.) führt noch etwa einunddreissig Capitel an, welche nach ihm der Collect.

Eine synoptische Darstellung des Verhältnisses der Comp. I. zur Appendix und zur Coll. Cass. findet man bei *Theiner* [1]).

Jedoch in ungleich grösserem Umfange, als die beiden vorgenannten Decretalensammlungen, hat Bernhard bei Abfassung seiner Sammlung, wie *Richter* [2]) nachweist, die *Coll. Lipsiensis* benutzt. Zum Beweis dessen führt *Richter* [3]) mehr denn s e c h s z i g Capitel an, welche Bernhard der Coll. Lips. entlehnt habe [4]). Ferner bemerkt *Richter* [5]), dass Bernhard in seiner Sammlung die Capitel regelmässig unter d e n Ueberschriften anführe, mit welchen dieselben in der Coll.

Cass. eigenthümlich sein sollen. Allein mit Unrecht. Denn die meisten von ihnen kommen auch in der, damals allerdings noch nicht genauer bekannten, Coll. Lips. vor. So z. B. cap. 5. de rescript. I. 2. = Lips. LI. 4. (vgl. *Richter* ad cap. 5. x. eod. not. 73.); cap. 20. de elect. I. 4. = Lips. XXXI. 18. (vgl. *Richter* ad cap. 4. x. de jurejur. II. 24. not. 26.); cap. 21. eod. = Lips. XXXI. 19. (vgl. *Richter* ad cap. 4. x. de elect. I. 6. not. 20.); cap. 2. de renunt. I. 5. = Lips. XXXI. 5. (vgl. *Richter* ad cap. 1. x. eod. I. 9. not. 1.); cap. 5. de aetat. et qual. I. 8. = Lips. XIX. 4. (vgl. *Richter* ad cap. 4. x. eod. I. 14. not. 38. und ad cap. 22. x. de jurepatr. III. 38. not. 32.); cap. 6. de transact. I. 27. = Lips. XIX. 7. (vgl. *Richter* ad cap. 6. x. eod. I. 36. not. 46.); cap. 7. de jud. II. 1. = Lips. XIX. 5. (vgl. *Richter* ad cap. 5. x. eod. II. 1. not. 42.); cap. 9. de praescript. II. 18. = Lips. XLVI. 6. (vgl. *Richter* ad cap. 6. x. eod. II. 26. not. 44,); cap. 43. de appellat. II. 20. = Lips. XLVII. 2. (vgl. *Richter* ad cap. 27. eod. II. 28. not. 5.); cap. 4. de empt. et vend. III. 15. = Lips. XXXV. 7. (vgl. *Richter* ad cap. 3. x. eod. III. 17. not. 11.); cap. 8. de test. et ult. vol. III. 22. = Lips. XVI. 6. (vgl. *Richter* ad cap. 4. x. de renunt. I. 9. not. 24.); cap. 4. de sepult. III. 24. = Lips. XXIII. 28. (vgl. *Richter* ad cap. 2. x. eod. III. 28. not. 19.); cap. 5. Qui filii sunt legitimi. IV. 18. = Lips. LXIII. 5. (vgl. *Richter* ad cap. 5. x. eod. IV. 17. not. 54.). — Ja, cap. 18. de elect. I. 4. kommt sogar auch in der *Appendix* (XL. 1.) vor; ebenso cap. 8. Qui filii sunt legit. IV. 18. = App. L. 28.

1) A. a. O. pag. 82—85. vgl. pag. 14. und 15.

2) De inedit. decret. coll. Lips. pag. 22 sqq.

3) A. a. O. pag. 22. not. 41.

4) Es sind dies folgende: cap. 4. 5. 6. V. 2. = Lips. I. 14. 15. 16.; 3. III. 2. = Lips. XVI. 20.; 2. III. 35. = Lips. XIX. 10.; 3. III. 21. = Lips. XX. 4.; 8. III. 22. = Lips. XX. 7.; 3. XII. 23. = Lips. XX. 13.; 2. III. 22. = Lips. XX. 16.; 30. III. 26. = Lips. XXI. 3.; 1. III. 26. = Lips. XXI. 5.; 4. III. 5. = Lips. XXI. 7.; 4. II. 1. = Lips. XXII. 4.; 1. III. 26. = Lips. XXII. 5.; 16. III. 26. = Lips. XXIII. 5.; un. V. 19. = Lips. XXVII. 4.; 2. V. 21. = Lips. XXVIII. 5.; 1. 3. 9. 13. I. 4. = Lips. XXXI. 10. 11. 12. 13.; ult. I. 4. = Lips. XXXI. 16.; 2. I. 25. = Lips. XXXII. 7.; 2. 3. I. 16. = Lips. XXXIII. 7. 8.; 2. 3. III. 31. = Lips. XXXIV. 1. 2.; 8. 1. 3. 2. 9. V. 1. = Lips. XLII. 1. 3. 4. 5. 6.; 4. II. 13. = Lips. XLIII. 16.; 3. III. 13. = Lips. XLIV. 2.; 26. 15. II. 20. = Lips. XLVII. 17. 24.; 3. III. 25. = Lips. L. 4.; 2. II. 19. = Lips. L. 5.; 2. V. 13. = Lips. LIX. 23.; 19. IV. 1. = Lips. LX. 56.; 4. IV. 13. = Lips. LXIII. 4.

5) A. a. O. p. 22.

Lips. bezeichnet sind, wenn sie gleich in der Appendix oder in der Coll. Cass. gar keine oder andere Ueberschriften haben [1]).

In Folge der Benutzung der genannten älteren Rechtssammlungen durch Bernhard sind aber auch deren Mängel in die Sammlung Bernhard's mit hinübergegangen, darunter besonders falsche Ueberschriften der Capitel [2]) ja auch viele Pseudo-Isidorianische Stücke [3]), an deren Aechtheit man übrigens damals nicht im Geringsten zweifelte, weil es überhaupt in dem Geiste jener Zeit lag, bei den Rechtsquellen nicht so sehr deren historischen Ursprung als vielmehr deren Anwendbarkeit auf die gegebenen Verhältnisse des praktischen Lebens zu berücksichtigen [4]).

Da die in Rede stehende Decretalensammlung trotz dieser ihrer

---

1) Hier müssen wir unsere geehrten Leser einfach auf die synoptische Tabelle bei *Richter* (a. a. O. pag. 24—32.) verweisen, in welcher die Ueberschriften von sämmtlichen Capiteln der Titel XXXI—XXXVII. angeführt und den Ueberschriften, welche die betreffenden Capitel in der *App.*, *Coll. Cass.* und dem *Breviarium* Bernhard's (sowie auch in der gregorianischen Decretalensammlung) führen, gegenübergestellt sind.

2) Man vgl. z. B. nur *cap. 1. de serv. non ord.* I. 10., welchem Bernhard nach Burch. II. 28. und Iv. Decr. VI. 129. die Ueberschrift gab: *Ex Conc. Toletano*, während es doch unzweifelhaft aus den Capitular. Reg. Franc. lib. I. cap. 82. (Baluz. tom. I. col. 719.) herrührt, wie denn auch schon *Ant. Augustinus* (Coll. antiq. decret. pag. 455.) die Unrichtigkeit jener Ueberschrift vermuthet hat, indem er dazu bemerkt: Sed ego falsam esse subscriptionem suspicor. Vgl. *Richter* ad cap. 1. x. eod. I. 18. not. 3.; ad can. 6. D. LIV. not. 24. — Dasselbe gilt von *cap. 2. eod.*, welches bei Burch. II. 31. Iv. Decr. VI. 132. demselben Conc. Tolet. zugeschrieben wird und mit dieser seiner Ueberschrift auch in die Sammlung Bernhard's übergegangen ist, wiewohl es in Iv. Pann. lib. III. tit. 14. cap. 1. richtig mit: Ex Cap. Reg. Franc. I. 82. bezeichnet steht. Vgl. *Ant. August.* a. a. O. pag. 455. in fe.; *Richter* ad cap. 2. x. eod. not. 6.

3) Hieher gehört z. B. cap. 9. de elect. I. 4., welches offenbar pseudoisidorianischen Ursprungs ist, entlehnt der epist. (Pseudo-) Anicii (Aniceti (?) 157—168.), und mit dieser Ueberschrift auch bei Burch. I. 28., Anselm. Luc. VI. 84., Iv. Pann. lib. III. tit. 2. cap. 34., Iv. Decr. V. 139. bezeichnet. Bei Bernhard wird dieses Stück dem Papst Lucius, ohne alle Angabe, der wievielte dieses Namens er sei, zugeschrieben. Vgl. *Ant. August.* a. a. O. pag. 440.; *Richter* ad cap. 6. x. de temp. ord. I. 11. not. 50.; *Paul. Hinschius*, Decretal. Pseudo-Isidor., Lips. 1863, Pars I. pag. 120. — Ebenso cap. 1. de test. et attest. II. 13., welches bei Anselm. Luc. III. 23., Burch. II. 104, Iv. Decr. VI. 278. und Iv. Pann. IV. 89. fälschlich einer, angeblich unter Papst Sylvester I. im Jahre 314 zu Rom gehaltenen Synode zugeschrieben, bei Bernhard aber als Canon einer Synode von Tribur (Ex conc. Triburiensi) angeführt ist. Vgl. *Ant. August.* a. a. O. pag. 510.; *Theiner* a. a. O. pag. 3. not. 13.; *Richter* ad can. 9. C. XI. qu. 1. not. 27.; *Paul. Hinschius* a. a. O. P. II. pag. 768. vgl. P. I. Praefat. pag. CLXIII sqq.

4) Vgl. *Walter* a. a. O. S. 205.

Mängel, die übrigens damals unbemerkt blieben, durch ihre ganze Disposition für die praktische Handhabung des Kirchenrechts sich als sehr zweckmässig erwies, wurde von ihr sowohl im kirchlichen Forum als auch in der Schule der umfassendste Gebrauch gemacht, und namentlich an der Rechtsschule zu Bologna über dieselbe gelesen. Auch Bernhard selbst hielt darüber zu Bologna akademische Vorträge, aus denen später seine *Summa*, seine *Glossae* und *Casus* hervorgegangen sind [1].

Aber nicht blos Bernhard, sondern auch sehr viele andere Canonisten jener Zeit wandten dieser Sammlung ihre schriftstellerische Thätigkeit, besonders durch Verfassung der Glossen, zu [2].

Und zwar eine *Summa* über dieselbe schrieb *Damasus*, welcher, weil er aus Böhmen stammte, gewöhnlich *Damasus Boemus* genannt wird [3].

Casus schrieb zu der genannten *Compilatio prima* ausser *Bernhard* auch noch *Richardus* (Ricardus), nach seinem Vaterlande *Anglicus* benannt, Professor des canonischen Rechtes zu Bologna und später Bischof von Chichester in England, als welcher er im Jahre 1237 starb. Vgl. *Sarti* a. a. O. pag. 310. Derselbe wird bisweilen auch *Richardus Pauper* genannt, und darf nicht verwechselt werden mit dem hl. Richardus, welcher gleichfalls wie jener, Engländer von Geburt (geb. 1197), Professor des canonischen Rechtes zu Bologna und alsdann Bischof von Chichester war († 1253). Vgl. über diesen — *Sarti* a. a. O. pag. 334. — Ueber die von dem ersteren *Richardus Anglicus* verfassten *Casus* vgl. *Laspeyres* a. a. O. Praefat. pag. XXXIX., pag. XLIX—LIII., und pag. 327—352., an welch letzterer Stelle auch sowohl von seinen als auch von des Bernhard's *Casus* Bruchstücke abgedruckt sind.

---

1) Vgl. *Laspeyres* a. a. O. Praefat. pag. LIX., pag. LXI sq.; *Sarti* a. a. O. pag. 303.

2) Vgl. *Theiner* a. a. O. pag. 15.

3) Vgl. über ihn *Sarti* a. a. O. pag. 306. Auch *Guilielmus Durantis* in seinem Speculum jud. (bei v. *Savigny* a. a. O. III. Bd. S. 631.) nennt ihn Damasus Boemus. Hingegen *Diplovataccius* hält ihn für einen Ungar. Vgl. v. *Savigny* a. a. O. V. Bd. S. 162. — Dass derselbe eine Summa über die in Rede stehende Sammlung verfasst habe, bezeugt *Johannes Andreä*, indem er in seinen *Additiones* ad *Guil. Durantis Speculum jud.* (bei *Laspeyres* a. a. O. pag. 363.) sagt: »Damasus fecit summam super primam compilationem.« Auf den genannten *Damasus* bezieht sich auch die Gl.: *Elegerint*. ad cap. 10. x. de rescript. I. 3. — Bruchstücke von dessen Summa liefert *Laspeyres* a. a. O. pag. 353 sq.

Glossen haben zu der genannten Sammlung Bernhard's besonders folgende Canonisten des XII. und XIII. Jahrhunderts verfasst.

1. *Johannes Cavalerius*, nach seinem Geburtsort Faventia (Faënza bei Ravenna) gewöhnlich *Faventinus* genannt [1]). Die von ihm herrührenden Glossen sind sehr mannigfaltig siglirt; z. B. *Jo. de Fa.; Jo. de Fan.; Jo. de Fant.; Jo. de Favent.* u. dgl. m. [2]). Bruchstücke von seinen Glossen, sowie überhaupt von den meisten der hier noch zu nennenden Glossatoren, ganz besonders des *Alanus, Vincentius, Laurentius* und *Tancredus* [3]), finden sich in der *Glossa ordinaria* zu der Decretalensammlung Gregor's IX. [4]), worüber später gehandelt werden soll.

2. *Melendus*, Spanier von Geburt, Professor des canonischen Rechts, Anfangs zu Bologna und später zu Vicenza [5]). Seine Glossen sind mit den Siglen: *M.* oder *Mel.* bezeichnet [6]).

3. *Alanus*, von Geburt ein Engländer, und daher *Anglicus* benannt. Seine Glossen haben die Siglen: *Al., Ala.,* oder auch den vollen Namen: *Alanus* [7]).

4. *Guilielmus Naso,* Schüler des eben Genannten [8]).

5. *Laurentius*, nach seinem Vaterlande, Spanien, *Hispanus* benannt [9]). Seine Glossen tragen die Siglen: *L., La., Lau., Laur.* u. dgl. [10]).

6. *Vincentius*, gebürtig aus Spanien, und daher *Hispanus* ge-

1) Vgl. *Sarti* a. a. O. pag. 288.

2) Vgl. *Phillips* a. a. O. S. 171.

3) Vgl. *Theiner* a. a. O. pag. 16.

4) So z. B. in der Gl.: *Reliquias.* zu cap. 2. x. de jurepatr. III. 38.; in der Gl.: *Materiam adulterandi.* zu cap. 4. x. de divort. IV. 19.

5) Vgl. über ihn *Sarti* a. a. O. pag. 305 sq.; *v. Savigny* a. a. O. III. Bd. S. 307., V. Bd. S. 73. Anm. b.

6) Vgl. z. B. die schon erwähnte Gl.: *Reliquias.* zu cap. 2. x. de jurepatr. III. 38.; ferner die Gl.: *Degradetur.* zu cap. 4. x. de serv. non ord. I. 18.; die Gl.: *Dispensare.* zu cap. 2. x. de bigam. non ord. I. 21. — Auch *Ant. Augustinus* in seinen *Notae* zu den *Antiq. coll. decret.* macht häufig von *Melendus* und dessen Glossen Erwähnung. So z. B. zu cap. 4. de cognat. leg. IV. 13. (a. a. O. pag. 631.); zu cap. 10. de accusat. V. 1. (a. a. O. pag. 648.).

7) Vgl. z. B. die Gl.: *Hospitales.* zu cap. 1. x. de empt. et vend. III. 17.; die Gl.: *Pabulo.* zu cap. 1. x. de sepult. III. 28.; die Gl.: *Contra tuae salutis.* zu cap. 17. x. de simon. V. 3.

8) Seiner erwähnt die Gl.: *Interdictum.* zu cap. 37. x. de appellat. II. 28. Vgl. *Phillips* a. a. O. S. 217. Note 41.

9) Vgl. über ihn *Sarti* a. a. O. pag. 316.

10) Vgl. z. B. die Gl.: *Interdictum.* zu cap. 37. x. de appellat. II. 28.; die Gl.: *Impedire.* zu cap. 40. x. eod.; die Gl.: *De quaestione postea exorta.* zu cap. 1. x. de confirm. util. II. 30.

nannt, ein Schüler des berühmten Legisten *Accursius* [1]). Seine Glossen führen die Siglen: *Vin., Vinc., Vincent.* u. dgl. [2]).

7. Neben dem eben Genannten wird sowohl von *Guil. Durantis* [3]), als auch von *Johannes Andreä* [4]) und *Ant. Augustinus* [5]) auch noch ein *Johannes Hispanus* als Glossator der *Compilatio prima* genannt [6]).

8. *Hugo* oder *Huguccio,* Lehrer des nachherigen Papstes Innocenz' III., und seit 1190—1210, in welchem letzteren Jahre er starb, Bischof von Ferrara [7]). Seine Glossen sind mit: *H., Hu., Hug., Hugo* oder *Huguitio* bezeichnet [8]).

9. *Gratia,* bisweilen auch *Gratian* genannt [9]), aus Arezzo gebürtig und daher den Beinamen *Aretinus* führend [10]). Er ist der Erste unter den Canonisten jener Zeit, der unter dem Titel: *Magister decretalium* angeführt wird, und zwar in einer Urkunde vom Jahre 1213 [11]).

10. *Tancred,* Schüler des Laurentius Hispanus und nachher Archidiacon von Bologna († nach 1234 [12]). Seine zahlreichen Glossen

---

1) Vgl. *Sarti* a. a. O. pag. 333.; *v. Savigny* a. a. O. V. Bd. S 271.

2) Vgl. z. B. die schon oben angeführte Gl.: *De quaestione postea exorta.* zu cap. 1. x. de confirm. util. II. 30.; die Gl.: *Ne transgrediaris.* zu cap. 1. x. de sepult. III. 28. — Vgl. auch noch *Theiner* a. a. O. pag. 15. not. 78.

3) In dessen Spec. jud. (bei *v. Savigny* a. a. O. III. Bd. S. 631.; bei *Laspeyres* a. a. O. S. 359.).

4) In dessen *Additiones* ad Guil. Durant. Spec. jud. (bei *v. Savigny* a. a. O. S. 632.; bei *Laspeyres* a. a. O. pag. 362.).

5) In der von ihm zu Anfang der *Antiq. coll. decret.* gelieferten geschichtlichen Notiz über die Entstehung der Quinque Comp. antiquae.

6) Er scheint derselbe zu sein, welchem *Ant. Augustinus* in der Not. zu cap. 4. de divort. IV. 20. (Collect. antiq. decret. pag. 644.) dem *Joh. Faventinus* gegenüber *alterum Joannem* nennt, auf dessen Glosse zu c. 24. C. XXVII. qu. 2. (es ist hier die Gl. *Imputabitur.* gemeint) hinweisend. Vgl. *Sarti* a. a. O. pag. 289.

7) Vgl. *Sarti* a. a. O. pag. 296 sq.; *Maassen,* Beiträge S. 35—44.; *Laspeyres* a. a. O. Praefat. pag. XXXVIII. not. 71.; vgl. auch *Guil. Durantis* Speculum jud. (bei *v. Savigny* a. a. O. III. Bd. S. 631.); und *Joan. Andreae,* Additiones zu dem genannten Specul. jud. (bei *v. Savigny* a. a. O. S. 632.).

8) Vgl. z. B. die Gl. *Si ambo parentes.* zu cap. 3. x. de cland. despon. IV. 3.; die Gl. *Solis ecclesiarum.* zu cap. 14. x. de V. S. (V. 40.).

9) Vgl. *v. Savigny* a. a. O. V. Bd. S. 158. Note a.

10) Vgl. *Sarti* a. a. O. Part. II. pag. 22—28.; *v. Savigny* a. a. O. V. Bd. S. 158—161.; *Guil. Durant.* Speculum jud. Lib. I. part. 3. de procur. §. Ut autem. n. 1. (Tom. I. fol. 86. ed. Venet. 1518); *Phillips* a. a. O. S. 217.

11) Vgl. *Sarti* a a. O. P. II. pag. 23. not. a.; *v. Savigny* a. a. O. S. 159.

12) Vgl. *Sarti* a. a. O. P. II. pag. 28 sqq.; *v. Savigny* a. a. O. V. Bd. S. 115 ff.

sind theils mit dem blossen Anfangsbuchstaben seines Namens, *T.*, theils mit *Tanc.* oder *Tancr.* siglirt [1]). In seinen Ansichten stand *Tancred* zum *Vincentius* Hispanus oft im schroffen Gegensatz [2]).

11. *Richardus (Ricardus) Anglicus*, bereits oben [3]) als Verfasser der *Casus* zur Sammlung Bernhard's angeführt. Seiner Glossen erwähnt nicht blos *Ant. Augustinus* [4]), sondern auch *Johannes Andreä* [5]).

12. *Rodoicus Bertrandus*, mit dem Beinamen *Modici Passus* [6]).

13. *Rufinus* (Ruffinus), als Glossator der Decretalen sowohl von *Guil. Durantis* [7]) als auch von *Johannes Andreä* [8]) erwähnt. Ob dieser übrigens mit dem Verfasser der *Summa* zum Decretum Gratiani [9]) identisch sei oder nicht, ist nicht gewiss [10]).

Von allen diesen drei Letztgenannten sind Glossen zur *Compilatio prima* verfasst worden. Allein da dieselben durchgehends nur mit dem Buchstaben *R.* siglirt sind, so ist es äusserst schwer, den Autor der einzelnen Glossen mit Sicherheit anzugeben, worüber schon *Johannes Andreä* [11]) sich beklagt. Derselbe erwähnt übrigens [12]) einiger mit *R.* siglirten Glossen, deren Autorschaft er bestimmen zu können glaubt; so z. B. einer Gl. zu cap. 6. de spons. IV. 1. (cap. 7. x. eod. IV. 1.), welche er dem *Richardus Anglicus* zuschreibt, und einer anderen zu cap. 2. de conjug. lepros. IV. 8. (cap. 2. x. eod.

---

1) Vgl. z. B. die Gl. *Subscripserit.* zu cap. 6. x. III. 18.; die Gl. *Ad presbyterum* zu cap. 1. x. de empt. et vend. III. 17. — Vgl. auch *Theiner* a. a. O. pag. 16. not. 78.

2) Vgl. *Sarti*, welcher (a. a. O. pag. 333. not. a.) aus dem Glossenapparat des *Vincent. Hisp.* (in Cod. Barber. 402.) folgende Stelle (zu cap. *Consideravimus.* 22. de elect. I. 4.) anführt: Et ita notavi in sequenti Glossa, quia Mag. T. dedignatus est opinionem meam, imo veritatem, quod nunquam me praesente diceret. — — Notat hic Mag. T. contra me Vinc. et satis misere. Vgl. *Phillips* a. a. O. S. 218. Note 46.

3) S. 360.

4) In seinen *Notae* zu cap. 3. de divort. IV. 20. (Antiq. coll. pag. 643.).

5) In seinen Additiones ad *Guil. Durant.* Specul. jud.; bei *v. Savigny* a. a. O. III. Bd. S. 632 f., bei *Laspeyres* a. a. O. pag. 361 sq.

6) *Sarti* a. a. O. pag. 295.; *v. Savigny* a. a. O. VII. Bd. S. 210. 328.; *Johannes Andreä* in seinen *Additiones* ad Specul. jud. (bei *Laspeyres* und *v. Savigny* a. a. O.).

7) In dessen *Speculum jud.* (bei *v. Savigny* a. a. O. III. Bd. S. 631.)

8) In dessen *Additiones* ad Guil. Durant. Spec. jud. (bei *v. Savigny* a. a. O. S. 632., bei *Laspeyres* a. a. O. S. 363.).

9) Vgl. *Maassen*, Paucapalea S. 9 ff.; *Walter* a. a. O. S. 244.

10) Vgl. *Sarti* a. a. O. pag. 287 sq.; *Phillips* a. a. O. S. 170.

11) In seinen *Additiones* ad Guil. Durant. Specul. jud. (bei *v. Savigny* a. a. O. S. 633., bei *Laspeyres* a. a. O. pag. 363.).

12) A. a. O.

IV. 8.), welche er dem *Rodoicus Bertrandus* vindicirt. *Phillips*[1]) behauptet, unter dem in der Gl. *Dispensare.* zu cap. 3. de serv. non ord. I. 13. (cap. 2. x. eod. I. 21.) genannten Glossator *R.* sei *Richardus Anglicus* zu verstehen.

14. Auch *Sylvester*, mit dem Beinamen *Giraldus*, bisweilen auch *Giraldus Cambrensis* genannt[2]), wird, und zwar sowohl von *Guil. Durantis* als auch von *Johannes Andreä*[3]) und *Ant. Augustinus*[4]) unter den Glossatoren der in Rede stehenden Decretalensammlung angeführt.

15. *Bazianus* († 1197), auch als Legist berühmt[5]). Seine Glossen kommen meistens unter der Sigle: *Baz.*, bisweilen aber auch unter: *Bas.* vor[6]). Derselbe hat übrigens auch zum Decretum Gratiani Glossen geschrieben[7]).

16. Ferner werden unter den Glossatoren der Comp. I. auch noch ein *Martinus*[8]) und ein mit dem Buchstaben *G.* Bezeichneter[9]) angeführt.

Wer jedoch unter den beiden eben Genannten eigentlich zu verstehen, und ob namentlich unter dem Letzteren der auch bei *Joh. Andreä*[10]) erwähnte *Gandulphus* gemeint sei, lässt sich nicht ermitteln[11]).

---

1) A. a. O. S. 217. Note 42.

2) Vgl. über denselben *Sarti* a. a. O. pag. 280. §. 49.; pag. 288. §. 4.; *v. Savigny* a. a. O. IV. Bd. S. 437 ff.

3) Bei *v. Savigny* a. a. O. III. Bd. S. 631 ff.; bei *Laspeyres* a. a. O. pag. 358 sq., pag. 362 sq.

4) In der bereits erwähnten historischen Notiz über die Abfassung der Quinque Compilationes.

5) In seiner Grabschrift heisst es von ihm:

Summus in alterutro Doctoris jure peregit
Hactenus officium, quem lapis iste tegit.
Istius meruere sinu duo jura locari,
Solus in Italia qui fuit absque pari.

Vgl. *Sarti* a. a. O. pag. 292.

6) Vgl. z. B. *Ant. August.* ad cap. 4. de divort. IV. 20. (Antiq. coll. pag. 644.); *Laspeyres* a. a. O. Praefat. pag. XXXVII. not. 77.

7) Vgl. z. B. die Gl.: *Adjecit quoque.* zum Dict. Grat. init. D. LI. — Er darf jedoch nicht verwechselt werden mit dem Legisten *Johannes Bassianus*, welcher in der Glosse *Johannes Cremonensis* genannt wird. Vgl. die Gl. *Expendisse* zu c. 7. C. II. qu. 1. — Ueber ihn selbst vgl. *v. Savigny* a. a. O. IV. Bd. S. 291.

8) Vgl. *Laspeyres* a. a. O. Praefat. pag. XXXVIII. not. 76.

9) Vgl. *Laspeyres* a. a. O. not. 77.

10) A. a. O., bei *v. Savigny* a. a. O. III. Bd. S. 632.

11) Ueber *Martinus* vgl. *Sarti* a. a. O. pag. 305. not. c.; *Phillips* a. a. O. S. 172 f. Not. 44—47.; über *Gandulphus* vgl. *Sarti* a. a. O. pag. 295.; die

17. Endlich führt *Ant. Augustinus* [1]) unter den Glossatoren der Comp. I. auch noch einen *Rogerius* an, den er einmal auch *Robertus* nennt [2]). Unter diesem könnte hier einzig der bekannte Legist *Rogerius* [3]) gemeint sein. Da jedoch *Ant. Augustinus* für diese seine Behauptung keinen historischen Beleg anführt, überdies auch noch über dessen Benennung ungewiss ist; da ferner *Joh. Andreä* eines *Rogerius* als Glossators der in Rede stehenden Comp. I. auch nicht mit einer Sylbe erwähnt: so vermuthet *v. Savigny* [4]), es dürfte hier eine Verwechslung mit *Rodoicus* [5]) obwalten.

Schon die im Obigen dargelegte rege Betheiligung an der wissenschaftlichen Bearbeitung der Comp. prima von Seiten so vieler und berühmter Canonisten beweist zur Genüge, welch hohe Bedeutung man dieser beigelegt habe. Und da von dieser Zeit an das Studium sich vorzugsweise den Decretalensammlungen zuwandte, so fing man allmälig an, die Lehrer des canonischen Rechts, die man bisher mit Rücksicht auf das Decretum Gratiani *Doctores Decretorum* [6]), *Magistri Decretorum* [7]), oder *Decretisten* [8]) genannt hatte, *Doctores s. Magistri Decretalium* [9]) oder *Decretalisten* [10]) zu nennen, so dass nun die Ausdrücke: *Canonista, Decretista* und *Decretalista* gleichbedeutend waren [11]). *Sarti* [12]) glaubt zwar zwischen *Decretista* und *Decretalista* streng unterscheiden zu sollen. Allein ohne Grund. Dies

Gl. *Opportuno* zu can. 13. D. XXXI.; die Gl. *Nuptiarum* zu can. 41. C. XVII. qu. 1.

1) Und zwar sowohl in der Zueignung der Antiquae coll. decret. an Papst Gregor XIII. als auch in der oben erwähnten historischen Notiz über die fünf Compilationes antiquae.

2) »Ego — et *Robertum* sive *Rogerium* legi,« sagt er zu Ende der eben erwähnten historischen Notiz.

3) Vgl. über ihn *Sarti* a. a. O. pag. 57 sqq.; *v. Savigny* a. a. O. IV. Bd. S. 194 ff.

4) A. a. O. S. 223 f.

5) Vgl. oben Nr. 12. S. 363.

6) Vgl. *Sarti* a. a. O. Praefat. pag. 26. §. 29.; *v. Savigny* a. a. O. III. Bd. S. 207.

7) Diesen Titel führt *Tancred* noch in einer Urkunde vom Jahre 1214. Vgl. *Sarti* a. a. O. P. II. pag. 29.; pag. 181.; *v. Savigny* a. a. O. V. Bd. S. 116.

8) Vgl. *v. Savigny* a. a. O. III. Bd. S. 416.

9) Der Erste, der unter diesem Titel angeführt wird, ist der oben S. 362. erwähnte *Gratia*, welcher in einer Urkunde vom Jahre 1213 *Magister decretalium* genannt wird. Vgl. *Sarti* a. a. O. P. II. pag. 23. not. a.

10) Vgl. *v. Savigny* a. a. O. III. Bd. S. 515 f.

11) *v. Savigny* a. a. O. S. 516.

12) A. a. O. pag. 258. §. 14., pag. 303. §. 3.

beweist schon der Umstand, dass die meisten Glossatoren des Decretums zugleich auch Glossatoren der Decretalensammlungen waren [1]).

Die Compilatio prima, um zu dieser zurückzukehren, ist ausserdem auch noch dadurch berühmt geworden, dass ihr System allen ihr nachfolgenden Decretalensammlungen zu Grunde gelegt wurde, wie später des Nähern gezeigt werden soll [2]).

Gonzalez Tellez [3]) behauptet unter Berufung auf *Johannes Andreä* und *Albericus Gentilis* [4]), Papst Alexander III. habe die Decretalensammlung Bernhard's approbirt. Allein auch abgesehen von dem Sinn und der Bedeutung der bezüglichen von *Gonzalez* angeführten Belegstellen, so kann die fragliche Decretalensammlung von Papst Alexander III. schon aus dem Grunde nicht approbirt worden sein, weil sie damals, wie oben S. 346. gezeigt worden, noch gar nicht existirte [5]). — Dass aber die gedachte Sammlung überhaupt von keinem Papst je approbirt worden sei, bezeugt Papst Benedict XIV., indem er in der Constitutio: *Jam fere sextus*, mit welcher er sein *Bullarium* publicirt [6]), von den ersten zwei der fünf *Compilationes antiquae* ausdrücklich sagt, dieselben seien blos als Privatarbeiten herausgegeben und veröffentlichet worden. *Duae primae*, sind Worte des genannten Papstes, *privato solum judicio sententiaque editae sunt; caeterae vero publica auctoritate.*

Aus dem Allem folgt, dass die Compilatio prima nur eine Privatsammlung war, und dass demnach die darin enthaltenen Gesetzstellen nur die Geltung hatten, welche ihnen an und für sich, abgesehen von der Aufnahme in die genannte Sammlung, zukam.

---

1) Darüber vgl. *Phillips* a. a. O. S. 170 ff.; auch die Oesterr. Vierteljahrschrift für kath. Theolog. 1863, Heft 4. S. 514 ff.

2) Vgl. *Phillips* a. a. O. S. 222. 233.

3) In seinen *Commentaria perpetua* in Decretal. Greg. IX. Adparatus. n. 51. tom. I. pag. 27.

4) In dessen: *Disputationes tres de libris canonicis* cap. 1.

5) Auffallender Weise hat *Gonzalez* (a. a. O.) neben jener Notiz über die fragliche päpstliche Approbation auch die Bemerkung setzen können, Bernhard habe in die genannte Sammlung neben den Decretalen *Alexander's III.* auch noch jene *Cölestin's III.* (1191—1198) aufgenommen, abgesehen davon, dass auch nicht eine einzige Decretale Cölestin's III. in der genannten Sammlung vorkommt, was übrigens schon *Ant. Augustinus* in der mehrerwähnten historischen Notiz zu Anfang der *Antiq. Coll. decret.* bemerkt hat.

6) Sie befindet sich als Vorrede im 1. Band von *Benedict's XIV. Bullarium.*

Die kirchliche Armenpflege,

von Professor Dr. Freiherrn von Moy de Sons.

Zweiter Artikel (vgl. Archiv XII, 195—204.).

Die Kirche hatte bekanntlich das ganze Mittelalter hindurch weit mehr Mühe, sich der habsüchtigen Gier der Grossen und Reichen zu erwehren, als die Armen im Zaume zu halten. Nachdem jene die Mittel der Gewalt vergeblich erschöpft, um der Kirche das Gut der Armen zu entreissen, suchten sie die Prälaten zu Mitschuldigen ihrer Prasserei und Bereicherungssucht zu machen. Die Kaiser, namentlich die Hohenstaufen, gingen dabei mit dem Beispiel voran. Sie trachteten durch Bestechung die Geistlichkeit auf ihre Seite zu bringen gegen den Papst, und das Schisma des fünfzehnten Jahrhunderts öffnete in der Kirche selbst Thüre und Thor für diese Bestrebungen. Damit sank der Damm zusammen, den der christliche Geist der früheren Jahrhunderte zwischen den beiden Parteien, der Reichen und der Armen, aufgeführt hatte, und sofort brach im sechzehnten Jahrhundert mit der sogenannten Reformation im grossartigsten Massstab der verhängnissvolle Krieg wieder aus, den die Kirche bis dahin mit so mühevollen Anstrengungen hintangehalten hatte.

Es erfolgten die Säcularisationen und der Bauernkrieg. Die Bauern wurden niedergeschlagen und die Säcularisationen, die Beraubungen und Bedrückungen der Armen gingen unaufhaltsam fort bis zur französischen Revolution, welche dafür an den Vornehmen blutige Vergeltung übte, nichts destoweniger aber das grausame Werk der Zerstörung bis zum Aeussersten verfolgte. Sie liess sich endlich angelegen sein, die Grundsätze mit der Praxis in Einklang zu setzen, und seit der Zeit ist die Gesellschaft anstatt auf das Princip der Liebe, auf das Princip des Egoismus förmlich constituirt. Unleidliche Zustände sind daraus hervorgegangen; der Frieden ist dahin. Die Arbeit ist zu wohlfeil, die Lebensmittel sind zu theuer; die Armen sind zu begehrlich, die Reichen sind zu karg. Aber das ist nicht das Schlimmste. Das Schlimmste ist die beiderseitige Verblendung, der Armen sowohl als der Reichen, welche dieselben nicht nur wechselseitig einander entfremdet, sondern sie geradezu mit Hass und Verachtung gegen einander und vielfältig auch gegen die Kirche erfüllt, die ihnen allein zu helfen vermag. In dieser heillosen Verblendung haben die Reichen und Mächtigen so lange die Armuth wie ein Unrecht, ja fast wie ein Verbrechen behandelt, bis die Armen ihrerseits lernten, das Eigenthum für Diebstahl zu erklären. Und nun sinnt man beiderseits unablässig auf neue Rechtstheorien und Verfas-

sungsformeln, um das staatliche Gemeinwesen in einen Mechanismus zu verwandeln, mittels dessen je eine Partie die andere zu knechten und mit Bequemlichkeit auszubeuten vermöge. Freiheit ist der Köder, den sie aushängen und mit dem jeder Theil für seine Zwecke Genossen zu gewinnen sucht, meist auf Kosten der Kirche, die eben so der Genusssucht der Reichen wie dem trotzigen Hochmuth der Armen im Wege steht, und die eben desshalb beide Theile aus ihrem Gemeinwesen auszuschliessen bestrebt sind. Gelänge dies, so kann man aus den Früchten, welche das Zurücktreten des kirchlichen Einflusses bereits getragen hat, auf die grausenhaften Zustände schliessen, die alsdann in dem alten Europa folgen müssten.

Der Hunger ist ein böser Rathgeber und die Noth kennt kein Gebot.

Man muss den Umfang der Verwüstungen erblicken, welche die Klugheit der Kinder dieser Welt in dem Gebiete der kirchlichen Wohlthätigkeit angerichtet hat, um den Contrast der heutigen Zustände gegen die der alten katholischen Zeiten zu begreifen und die Grösse der Aufgabe zu ermessen, die jetzt zu lösen ist.

Planmässig hat man einerseits das Kirchen- und Armengut seinem Zwecke entfremdet, andererseits der Vermehrung desselben entgegengewirkt. Nachdem man die Besetzung der Pfründen unter den fast ausschliesslichen Einfluss der Staatsgewalt gebracht, hat man mit diesem Einfluss Simonie getrieben im grossartigsten Maassstab und dadurch den Geist der Habsucht im Klerus geweckt und aufgestachelt nach Kräften. Zugleich hat man den Geistlichen die Testirungsfreiheit gewährt, damit das, was sie an ihrem kirchlichen Einkommen erspart, auch nach ihrem Tode nicht wieder an die Kirche und die Armen zurückfliesse. Man hat die Begünstigungen der letztwilligen Verfügungen ad pias causas aufgehoben, gegen Schenkungen und Vermächtnisse an die Kirche Amortisationsgesetze erlassen, endlich auch die Zehenten aufgehoben und zerstört. Man hat die Klöster und das Kirchengut säcularisirt und damit nicht Millionen, sondern Milliarden den Armen entzogen. Den übriggebliebenen Klerus aber hat man auf magere Gehalte gestellt und mit Steuern und Lasten überhäuft, damit auch er keine Almosen mehr zu spenden vermöge. Und das gesammte noch übrige Kirchengut hat man unter staatliche Verwaltung und Aufsicht gestellt, damit auch hier nicht die Eingebungen der Liebe über die weltlichen Berechnungen die Oberhand gewinnen könnten.

Während auf diese Weise die Quellen der Armenunterstützung künstlich abgegraben wurden, sind auf der anderen Seite die Quellen

der Armuth in's Ungeheure vermehrt durch die Centralisirung der gewerblichen Production in den Fabriken, durch die Zerstückelung des Bodens, die Gewerbefreiheit und die Begünstigung der Ehen. Man hat die minder bemittelten und minder gebildeten Klassen ihrem natürlichen Leichtsinn und Unverstand überantwortet, alle schützenden Einflüsse von ihnen entfernt; und damit unermessliche Arbeitskräfte der herzlosen Ausbeutung der industriellen Kapitalisten wehrlos überliefert. Während die Sklaven der alten Welt ihren Herrn schweres Geld zum Ankauf und zum Unterhalte kosteten und deren unbarmherzigen Anforderungen einfach die Kraft der Trägheit und des stumpfen Eigensinns entgegensetzen konnten, sind es in der Neuzeit umgekehrt die Reichen, welche ihre industriellen Anstalten an die mindest Nehmenden unter den Arbeitern zur Benützung für den Erwerb ausbieten und, mit unerschütterlicher Gefühllosigkeit zur Befriedigung ihrer Habgier dieselben nöthigen, sich noch in übermenschlichen Anstrengungen zu überbieten.

Kein Wunder, wenn grimmige Erbitterung in den Gemüthern dieser Armen gegen ihre Brodherren kocht. Aber das kümmert diese letzteren wenig. Bricht auch der Ingrimm da und dort in blutigen Aufständen los; die Wuth ist bald erschöpft und der Hunger treibt die Leute bald wieder in die Fabriken, und zwischen die Räder der Maschinen zurück. In der Zwischenzeit sind Arbeitercoalitionen bei schwerer Strafe verboten und die fortschreitende Vervollkommnung der Maschine setzt die Fabrikherren in den Stand, den armen Arbeitern den Brodkorb immer höher zu hängen.

Die Vermehrung der Bodenfrüchte hat nicht Schritt gehalten mit der Zunahme der Bevölkerung. Während daher die Arbeitslöhne sinken, steigen die Lebensmittel im Preise. Der Zunahme der Bevölkerung setzte ehemals die freiwillige Ehelosigkeit der Geistlichen und der Ordensleute, der Vertheuerung der Lebensmittel setzten die Fastengebote und Mässigkeitsregeln der Kirche heilsame Schranken. Diese Schranken hat man nicht nur grossentheils beseitigt, sondern man hat auch noch absichtlich die Begehrlichkeit und Zuchtlosigkeit der Armen gereizt und aufgestachelt, um dieselben dem Einfluss der Kirche zu entziehen und sie desto unbedingter in die Hände der modernen Sclavenzüchter zu treiben. Kein Wunder, dass die Polizeiverordnungen eben so wenig den „Bettel, wie die Wuchergesetze den Speculationsgeist“ im Zaume zu halten vermögen.

Zwischen dem Bedürfnisse der Armenversorgung und den Mitteln, die derselben gewidmet sind, besteht nach alledem in unserer Zeit ein ungeheueres Missverhältniss; die Genusssucht, welche sich

der Armen wie der Reichen bemächtigt hat, steigert noch überdies die wechselseitigen Anforderungen derselben über jedes vernünftige Maass hinaus; die steigende Last der Armentaxen, die an die Stelle der kirchlichen Almosen getreten, erbittert die Reichen gegen die Armen, die Unzulänglichkeit ihres Ertrags und die mancherlei Zwangsmassregeln, denen sie desshalb zum Zwecke der Ersparung unterworfen werden, erbitterte die Armen gegen die Reichen. So steht die heutige Gesellschaft am Rande eines Abgrundes. Die Krankheit des Pauperismus verzehrt ihre besten Kräfte und führet sie von Krisis zu Krisis einem kläglichen Ende entgegen.

Um die Belege für das Gesagte aufzustellen, würde uns, wenn es deren bedürfte, nur die Wahl unter dem ungeheueren Material, das über die Nothstände der Gegenwart vorliegt, in Verlegenheit setzen. Wir entnehmen dem vortrefflichen Werke des Belgiers Perin über den Reichthum in den christlichen Gesellschaften[1]) folgende, von Blanqui entlehnte Betrachtung über das französische Norddepartement, das sowohl um seiner natürlichen und industriellen Productivität als um seiner daneben bestehenden Nothstände willen als mustergiltig für die Zustände der vorgeschrittensten Culturländer unserer Zeit angesehen werden darf. „Das Norddepartement, sagt Blanqui, mit einer Million Einwohner, bietet das ergreifendste Bild der Missstände unseres gesellschaftlichen Zustandes dar, wie er sich seit einem halben Jahrhundert unter dem Einfluss des Fabrikwesens und der damit verbundenen industriellen Schwankungen allmälig umgestaltet hat. Nichts hat dasselbe vor den verhängnissvollen Anfällen jenes Aussatzes zu bewahren vermocht, der unter dem Namen des Pauperismus alle jene Länder verzehrt, wo die Arbeit in grossen Werkstätten organisirt ist. Nirgend ist der Ackerbau weiter entwickelt, in nachhaltigerer Wechselwirkung mit der Fabrikindustrie, inniger verknüpft mit den Handelsspeculationen. Man braucht nur der Rübenzucker-Fabriken, der Oelfabriken, der Stärkefabriken, des Baues und der Bearbeitung des Flachses, der Kohlenwerke und der Eisenwerke zu gedenken, um die Rolle zu würdigen, die das territoriale Element, der Grund und Boden in diesem grossen, manches Königreich überbietenden Productionsheerde spielt. Dennoch ist das Norddepartement dasjenige in Frankreich, wo neben dem glänzendsten Ueberfluss das grösste Elend herrscht und wo das Schicksal zu unserer Verzweiflung die schwierigsten Aufgaben der Zeit, in der wir

1) De la richesse dans les sociétés chrétiennes. Paris Lecoffre T. II. p. 96 seq.

leben, gehäuft hat. Man stösst auf keinen Erwerbszweig dort, der nicht, so sehr er auch zu gedeihen scheint, doch an einem geheimen Siechthum litte und mit der Unsicherheit seiner Zukunft zu ringen hätte. Die Baumwollspinnerei ringt dort, wie in Rouen und der unteren Seine, gegen das Eindringen der grossen Webstühle und die patriarchalische Arbeit der Hausspinnerei erliegt unter der Unzulänglichkeit des Lohnes. Die Leinenweberei hat sich auf grossen Fuss dort nur eingerichtet durch die Fesselung enormer Kapitalien in Werkstätten, die, bei Vermeidung des Untergangs, unausgesetzt arbeiten müssen und die auch mit der unausgesetzten Arbeit sich zu Grunde richten. . . Ich habe mit äusserster Sorgfalt die vorzüglichsten Häupter aller wichtigen Industrieen dieses Departements und die zuverlässigsten Arbeiter ausgefragt; über das wirkliche Bestehen des Uebels sind sie alle einig, ihre Meinungen gehen nur auseinander, wenn es sich um die Ermittelung der wahren Ursachen und noch mehr, wenn es sich um die Auffindung der Mittel zur Abhilfe handelt. . .

Die reichste Gegend Frankreich's, diejenige, wo Ackerbau und Industrie am meisten Fortschritte gemacht haben, ist diejenige, wo die Armuth am grössten ist, wo man auf dem Lande auf fünf Personen einen Armen, in manchen Städten auf drei Menschen einen Armen zählt. Vergebens häuft der Genius der Industrie Webstuhl auf Webstuhl, Vervollkommnung auf Vervollkommnung, Schulen auf Schulen; vergebens hat der Staat seine Hilfsmittel verschwendet, um das schöne Land mit Kanälen und Eisenbahnen auszustatten; vergebens hat die Natur es mit den besten Steinkohlenlägern und dem fruchtbarsten Boden, mit volksreichen Städten für die Consumtion ebensowohl als mit zahlreichen Gewerken für die Production beschenkt: alle diese herrliche Entfaltung menschlicher Intelligenz und Arbeit soll doch nur dahin geführt haben, die Zahl der Armen zu vermehren und das namenlose Elend zu erzeugen, das in den Kellern der Strasse des Etaques und des Hofes zum wilden Mann nistet."

In ganz Frankreich ist nicht weniger als ein Zehntel der Bevölkerung dem Schicksal der gänzlichen Armuth und Entblössung verfallen, und wie weit diese Armuth und Entblössung geht, davon kann man sich aus folgenden verlässigen Angaben eine Vorstellung machen. Von 6,750,000 Häusern, die man im Jahre 1835 in Frankreich zählte, waren 1,300,000, die nur drei, 1,800,000 die nur zwei Oeffnungen (Thür und Fenster) hatten und 350,000 mit einer einzigen Oeffnung. Frankreich erzeugt im Jahre 70 bis 80 Millionen Hektoliter Korn und somit, da zum Unterhalte eines Menschen jährlich mindestens 3 Hektoliter erforderlich sind, und mehr als ein

Drittheil weniger, als es eigentlich nöthig hätte. Diesen Ausfall büssen natürlich die Armen, die mit Wicken, Heidekorn, Mais, dürren Gemüsen und Kartoffeln sich behelfen müssen. Aber auch davon beziehen sie ihren Theil nur, nachdem die Reichen und Wohlhabenden ihren Bedarf reichlich gedeckt haben, und beziehen ihn in absteigender Proportion, in immer mangelhafterer Weise bis zur schauderhaftesten Entbehrung, zum gänzlichen Verschmachten. Mit der Fleischnahrung steht es noch schlechter. Frankreich ist das Land, das davon am wenigsten verbraucht. Es treffen davon auf den Kopf nur 21 Kilogramme jährlich. Von den Reichen oder Wohlhabenden, deren ungefähr 6 Millionen sind, verzehrt aber Jeder wenigstens 60 Kilogramme Fleisch im Jahr, mithin bleiben für die anderen 30 Millionen nur ungefähr 11 Kilogramme jährlich per Kopf. Man stelle sich also vor was auf die Letzten trifft bei einer ebenso ungleichen Vertheilung, wie die eben geschilderte der Brodfrüchte. Es gibt eine grosse Anzahl Familien in Frankreich, wo man Fleisch nur einmal in der Woche, einmal im Monat, einmal im Jahr isst. Es gibt deren, wo man nie welches isst. Dasselbe gilt vom Wein. Drei Fünftheile der Bevölkerung entbehren desselben gänzlich. Welche Kluft von diesen Zuständen bis zu dem Ziele, das König Heinrich IV. sich gesteckt hatte, dass jeder Bauer am Sonntag sein Huhn im Topfe habe!

Man bedenke aber auch die Arbeitslöhne. Der Lohn eines Taglöhners auf dem Lande beträgt 1 fr. 50 cents. für jeden Arbeitstag, also, da nicht über 300 Arbeitstage auf das Jahr treffen, 300 fr. jährlich oder 5 fr. 77 cents. die Woche, 82 cents. per Tag. Rechnet man die Ausgaben und die Arbeit der Frau und der arbeitsfähigen Kinder hinzu, so treffen auf die Familie des Tages 1 fr. 50 cents. bis zu 2 fr. und für jedes Familienglied ungefähr 35 cents. In der Fabrikbevölkerung sind die Löhne höher, aber auch die Anstrengungen weit grösser. Da beträgt bei zwölf bis sechzehn Stunden Arbeit für die Erwachsenen, bei sechs bis zwölf Stunden für die Kinder, der tägliche Lohn doch im Durchschnitt nur 2 fr. für die Männer, 1 fr. für die Weiber und 35 cents. für die Kinder. Das macht bei 300 Arbeitstagen ein Einkommen von jährlich 600, 300 und 150 fr.; wöchentlich 11 fr. 50 cents., 5 fr. 75 cents. und 2 fr., und gibt auf den Tag zu verausgaben 1 fr. 65 cents., 85 cents. und 28 cents. Alles ineinandergerechnet aber, Mann, Frau und Kinder, für die Familie täglich 3 fr. 6 cents. und für jedes Glied in der Familie 73 cents. Manche besonders unglückliche Erwerbszweige, wie z. B. die der Weber, der Strumpfstricker, dann die minderen Arbeiter

und die Weiber bleiben um ein Viertel oder um ein Drittel hinter diesem Durchschnitt zurück. Stickerinnen verdienen bei sechzehn bis achtzehn Stunden Arbeit des Tages nur zwischen 75 cents. und 1 fr. Die Spitzenklöpplerinnen und die Spinnerinnen verdienen 50 oder 80 cents. des Tags.

Und nun erwäge man dagegen die Ausgaben, die zur knappen Erhaltung des Lebens unerlässlichen Ausgaben, welche gerade der Arme, weil er in ganz kleinen Quantitäten und unter den ungünstigsten Verhältnissen zu kaufen genöthigt ist, zu den möglichst hohen Preisen bestreiten muss. Der Unterhalt einer Familie an einem Orte wie Lille würde an Fleisch täglich 90 cents., an Brot 2 fr. 50 cents., an Wein 60 cents., an Zucker und Kaffee oder Thee 80 cents., also im Ganzen 4 fr. 80 cents. erfordern, und der Lohnerwerb derselben beläuft sich, wie wir gesehen haben, durchschnittlich nur auf 3 fr. 6 cents.! Dabei sind Holz, Licht, Kleidung, Wohnung gänzlich ausser Ansatz geblieben. Und eine elende Kellerwohnung kostet in Lille wöchentlich 1 fr. 50 cents. bis 2 fr.

Die Zustände der Arbeiterbevölkerung in Frankreich sind also fast verzweiflungsvoll [1]). In England aber sind sie noch schlimmer. In London vergeht keine Woche, wo nicht einige Menschen verhungern. In Irland sterben jährlich tausend Personen den Hungertod. Dort sind zwischen 1851 und 1861, wie die Commissäre der Volkszählung berichten, 22,720 Menschen dem Hunger erlegen. Und was thut das evangelische England dagegen? Es erhebt enorme Armentaxen; weil aber dieselben nicht hinreichen, pfercht man die Armen in den schauderhaften Workhouses (Arbeitshäusern) zusammen und predigt den Fabrikarbeitern und Handwerkern die Kunst, ihre Weiber vor dem Mutterwerden zu bewahren [2]). In Belgien ist die Lage der Arbeiter nicht besser; das weisen die in der Schrift des Herrn Bischofs von Mainz über die Arbeiterfrage zusammengestellten statistischen Nach-

---

1) Vgl. *v. Ketteler*, Die Arbeiterfrage. Mainz 1864. S. 174.

2) *Cobbet*, Geschichte der protestantischen Reform in England und Irland. Aus dem Englischen übersetzt. 4. Auflage. Mainz 1862. S. 155. *Rubichon*, Von der Bedeutung und Wirksamkeit des Klerus in den modernen Staaten. Aus dem Französischen übersetzt. München 1830. S. 30 f. Von diesem Werke ist eine neue Auflage mit Noten und Zusätzen erschienen, die uns aber leider nicht zu Gebote steht. Auch in Frankreich ist die Kunst, die Ehen unfruchtbar zu machen, weit verbreitet, und ist sogar nach *Périn's* Bericht von einem Präfecten der Arbeiterbevölkerung seines Departements amtlich empfohlen worden. Eine Bevölkerung, die zu solchen Mitteln gegen die Noth sich gedrängt sieht, kann die wohl noch einige Lebenszuversicht und einige Achtung vor sich selbst haben?

richten nur zu überzeugend nach[1]). In Deutschland stehen die Arbeiter etwas günstiger; in einigen Gegenden und bei einzelnen Arbeitszweigen können sie mit ihrem Lohne bei anhaltendem Fleiss, reger Sparsamkeit, und wenn kein Unglück über sie kommt, den unerlässlichen Ausgaben die Waage halten. Da das Zusammentreffen dieser verschiedenen Erfordernisse aber selten, so ist die Noth nichts desto weniger auch hier sehr gross, und in den Gegenden, wo die Industrie am meisten entwickelt ist, wie z. B. in den preussischen Rheinprovinzen, stellt sich ein ähnliches Missverhältniss zwischen Ausgaben und Einnahmen bei der Arbeiterbevölkerung heraus wie in Frankreich und Belgien.

Wie nachtheilig diese Verhältnisse auf den Organismus, die Gesundheit und die Lebensdauer der betreffenden Classen wirken, könnte man sich von vornherein vorstellen, wenn auch nicht die Resultate der Militärconscription und andere in der angeführten Schrift des Herrn Bischofs von Mainz (S. 206. f.) zusammengestellte statistische Erhebungen es in Schrecken erregender Weise nachwiesen. Aber weit schrecklicher ist der Einfluss eben dieser Verhältnisse auf die Sitten und das geistige Leben der armen Leute. Abyssus abyssum invocat! Die Noth erzeugt sittliche Verkommenheit, die sittliche Verkommenheit vermehrt und vergrössert hundertfältig die Noth. Audiganne, ein französischer Schriftsteller, welcher in dieser Hinsicht genaue persönliche Nachforschungen angestellt hat, sagt von dem Leben des Arbeitervolkes: „Der Zug, der darin am auffallendsten hervortritt, ist die absolute Gleichgiltigkeit in Ansehung der Sittlichkeit. In dieser Hinsicht zeigt sich nicht die mindeste Zurückhaltung. Die Schamhaftigkeit, dieser Instinkt, durch den sich der Mensch von den anderen lebenden Wesen unterscheidet und der bezeugt, wie die Seele sich der Unvollkommenheiten der menschlichen Natur bewusst ist, scheint gänzlich abgelegt zu sein. Die frechesten Unordnungen werden als ganz einfache Dinge angesehen." Ein anderer Schriftsteller, Dufau, sagt[3]): „Die allgemeine Thatsache einer fortschreitenden Unsittlichkeit unter den arbeitenden Classen in den Städten und deren Umgebung lässt sich nicht in Abrede stellen. Wir wollen in dieser Hinsicht einige unbestreitbare Zeugnisse zusammenstellen. In den ersten Jahren dieses Jahrhunderts zählte man in Frankreich ungefähr 42,000 jener uneheliche Geburten, welche die Entfremdung von der

1) *v. Ketteler*, Die Arbeiterfrage S. 182 f.

2) Les populations ouvrières. Tome II. p. 403. 2. Edit. *Périn* a. a. O. II. p. 108.

3) Essai sur la science de la misère sociale, Chap. §. 2.

Familie, die Nichtachtung der heiligen Gesetze des Ehestandes beurkunden. Diese Zahl ist im Jahre 1848 auf einem viel weniger ausgedehnten Gebiete auf 65,625 gestiegen. In zwanzig Jahren ist die Zahl der Findelkinder von 55,769 auf 130,945 gestiegen!

Die Vermehrung der Wirths- und Kaffeehäuser, der Prostitutionsorte der niedrigsten Sorte, ist in eben so raschem Verhältnisse fortgeschritten. Nach dem Berichte des Herrn von Watteville über den Stand des Pauperismus zählte man in diesem Lande nahezu 350,000 Wirths- und Kaffeehäuser, in welchen in runder Summe $11^1/_2$ Millionen Hektoliter Wein und 800,000 Hektoliter geistiger Getränke im Gesammtwerthe von 320 Millionen, d. h. ungefähr 9 fr. per Kopf verzehrt werden. Rechnet man aber die Weiber, die Kinder und die nüchternen Leute überhaupt ab, so muss nach der Bemerkung desselben Verfassers dieser Antheil per Kopf auf das Zehnfache erhöht werden. Nun berechne man, welche Summe auf diese Weise von dem Arbeitslohne vorabgezogen wird und wie grausam folglich dieser Verbrauch auf der Existenz der Arbeiterfamilie lastet.

Befragen wir die kostbaren Rechenschaftsberichte der Criminaljustiz, welche so viel Licht über die Entwickelung einiger Kategorien sittlicher Thatsachen verbreitet haben, so finden wir, dass, von 1825 bis 1852, die Angriffe auf die Person, welche die stärkste Vermehrung auswiesen, gerade diejenigen sind, welche den beklagenswerthesten Fortschritt der öffentlichen Unsittlichkeit beurkunden, nämlich die Angriffe auf die Schamhaftigkeit namentlich gegen Kinder unter sechzehn Jahren; die Zahl der Anschuldigungen wegen solcher Verbrechen, welche eine grosse Verderbtheit offenbaren, war von 1826 auf 1830 136, von 1851 auf 1854 aber 595, also mehr als verdreifacht! Bekanntlich aber gehen hier die Angeklagten fast insgesammt aus den unteren Volkschichten hervor. An diesen und an anderen Zeichen, die sich hier nicht zusammenstellen lassen, die aber jeder Leser leicht selbst beobachten kann, ist der Fortschritt zum Schlimmeren nicht zu verkennen."

Zu diesen Wahrnehmungen fügt Perin (a. a. O. S. 110.) die Bemerkung hinzu: „Es wäre ungerecht, nicht zu erkennen, dass in dieser Hinsicht grosse Unterschiede bestehen, einmal zwischen den verschiedenen Gegenden und dann zwischen den verschiedenen Classen von Arbeitern einer und derselben Gegend. Der Süden leidet weniger als der Norden und im Norden leidet das flache Land und die ackerbauende Bevölkerung weniger als die Städte und das Fabrikvolk. Diese Ueberlegenheit des Südens über den Norden kann allerdings zum Theil von einigen äusseren Bedingungen der Arbeit abhängen;

aber jedem unparteiischen Beobachter ist es augenscheinlich, dass sie vorzüglich daher rührt, dass im Süden der religiöse Glauben und die damit zusammenhängenden Gewohnheiten der Entsagung ihre Macht über die Massen noch behalten haben, während im Norden deren heilsamer Einfluss nur allzuhäufig den zerstörenden Einflüssen des Industrialismus erlegen ist. Liegt nicht darin auch der Grund des Unterschiedes, den man im Norden zwischen den Städten und dem flachen Land bemerkt, indem letzteres, mit der Industrie minder vertraut, auch dem Glauben und den Sitten der christlichen Völker treuer geblieben? Diese Verschiedenheit, die Jedermann anerkennt, hebt Blanqui in Ausdrücken hervor, die abermals die schauderhafte Entsittlichung der Fabrikbevölkerungen bestätigen: „Augenscheinlich, sagt er, besteht ein ungeheuerer Unterschied zwischen dem Zustand der Arbeiter des Südens und jenem der Arbeiter des Nordens. Es lässt sich auch nicht bestreiten, dass im Norden die Arbeiter der Maschinenindustrie, besonders die der Spinnereien und Webereien unglücklicher sind, als die anderen und unter ihnen die städtischen Arbeiter weit unglücklicher, als die auf dem Lande. In dieser Kategorie leiden die Weiber am meisten und laufen die grössten Gefahren; da wird der ärgste Missbrauch getrieben mit der Arbeit der Kinder und die gegenwärtige Generation unbarmherzig in ihrer Blüthe untergraben. In dieser industriellen Region walten vorzüglich die Verwüstungen der Unsittlichkeit, der Trunksucht, der bösen Leidenschaften; da besteht unablässlich jener beklagenswerthe wechselseitige Unterricht aller Laster, da verderben die Alten die Jungen und unterliegen beide Geschlechter den allerschlimmsten Einwirkungen. Dennoch ist es ganz natürlich, dass die Erscheinungen, die man in Frankreich beklagt, in viel grellerer Weise noch in England hervortreten, in England, „dessen Elend, wie der Engländer Pashley sagt, zugleich mit seiner Grösse selbst wächst [1].“

Daher bemerkt das Edinburgh Review: „Die Wahrheit ist, dass das Uebel, woran die arbeitenden Classen leiden, wesentlich ein moralisches ist und dass nur in der moralischen Ordnung die Mittel gefunden werden können, es zu heilen. Man verdopple morgen die Arbeitslöhne, so würde, wenn sonst alle Dinge im Alten bleiben, das Uebel nicht gemindert, vielleicht sogar würde es noch verschlimmert werden. Wir wollen nicht behaupten, dass es nicht eine grosse Anzahl Arbeiter gebe, für welche ein angemessenes Leben bei den gegenwärtigen Löhnen unmöglich ist; aber wir behaupten, dass die

1) *Pashley,* Poor law etc. p. 188. cf. *Périn* a. a. O. p. 118.

Hauptursache des Elends der Arbeiterbevölkerungen in ihrer Entsittlichung liegt, und dass, so lange diese Ursache besteht, was immer man auch zur Verbesserung ihres Looses thuen wird, sei es durch Erhöhung der Löhne oder Herabsetzung der Preise der Lebensmittel, Alles durch deren Laster und Leichtsinn vereitelt würde [1]."

Dieselben Ursachen haben auch in Deutschland dieselben Wirkungen. So zählt Marlo (Organisation der Arbeit, S. 102 ff.) die Uebel, welche das Proletariat drücken, in folgender Ordnung auf: 1) die gänzliche Hoffnungslosigkeit, sich aus seiner elenden Lage je zu erheben; 2) die Härte und Einförmigkeit seiner Beschäftigung; 3) der Umstand, dass er nicht einmal Garantien für die Fortdauer eines so kummervollen Daseins hat; 4) das Elend der Lebensweise in Wohnung, Kleidung, Nahrung; 5) die Auflösung des Familienlebens in dem Grade, „dass die Familie des Arbeiters nur dem Namen nach besteht;" 6) der ungeregelte Geschlechtsverkehr und die Versunkenheit des weiblichen Geschlechts, da der Arbeitslohn der Mädchen vielfach so gering ist, „dass die Prostitution als Nebengeschäft vorausgesetzt wird;" 7) die elende Körperbeschaffenheit und Untergrabung der Gesundheit der Proletarier durch schlechte Nahrung, ungesunde Wohnung, mangelhafte Kleidung und unmässigen Genuss geistiger Getränke; 8) der Mangel an Unterricht; 9) sittliche Fehler: Unredlichkeit, Schwelgerei, Selbstsucht, Härte und kalte Verachtung aller Pflichten der Liebe; 10) Erbitterung gegen die höheren Stände und eine an Verzweiflung gränzende Unzufriedenheit [2]).

Von diesen Uebeln ist ohne Zweifel die zuerst aufgezählte Hoffnungslosigkeit das grösste und kann in gewisser Hinsicht als die Quelle aller übrigen betrachtet werden. Diese Hoffnungslosigkeit ist aber in den gegenwärtigen Verhältnissen nur zu sehr begründet und sie lässt sich mit moralischen Mitteln allein gar nicht bekämpfen.

---

1) Edinburgh Review July 1850. Church and State education p. 100.

2) Vgl. *Moufang*, Die Handwerkerfrage. Rede gehalten in der ersten Kammer zu Darmstadt. Mainz 1864. S. 29.

Ueber die Zulässigkeit des Petroleums zur Unterhaltung des Lichtes vor dem heiligen Sacramente.

Nach den neuesten Verhandlungen der Congregation der Riten vom 9. Juli 1864, mit Berücksichtigung früherer Verhandlungen und Entscheidungen über den Gebrauch des Wachs-, Stearin- und Gaslichtes in den Gotteshäusern[1]).

Von Dr. Franz Sentis in Rom.

Im Laufe dieses Jahres gingen bei der Congregatio Rituum von mehreren Bischöfen Frankreich's Bittgesuche ein; dieselbe möge, in Anbetracht der besonderen in jenen französischen Diöcesen obwaltenden Umstände, die Zulässigkeit der Verwendung des Petroleums statt des Olivenöls in den Gotteshäusern erklären.

Der Bischof von Beauvais führte in seinem Schreiben aus, das Rituale Romanum (de Sacr. Euchar.) schreibe zwar vor, dass vor der im Tabernakel verborgenen heiligen Eucharistie „lampades plures vel saltem una diu noctuque colluceat," es sei aber hierin keine Vorschrift rücksichtlich des zum Verbrennen zu verwendenden Stoffes enthalten. Wenn auch aus andern Documenten die Absicht der Kirche hervorgehe, dass Olivenöl zur Verwendung kommen soll, so sei zu berücksichtigen, das in den meisten Diöcesen Frankreich's das Olivenöl mangele, und nur um hohe Preise, welche die dort sehr unbemittelten Kirchen nicht aufbringen könnten, zu beschaffen sei. Dazu komme, dass gerade dieses Oel im Winter leicht erfriere. Man müsse zu andern vegetabilischen Oelen seine Zuflucht nehmen, wie das aus Rübsamen und Mohn etc. gewonnene sei.

Auch diese Oele, obschon häufiger vorhanden als Olivenöl, veranlassten manche Unbequemlichkeiten. Der Preis derselben sei noch immer für die ganz mittellosen Kirchen zu hoch, so dass aus diesem Grunde das heilige Sacrament öfters ohne Licht aufbewahrt werde. Dazu komme, dass diese Oele Alles, was sie berühren, verunreinigen, und man nur mit der grössten Sorgfalt die Lampen rein erhalten könne. Täglich werde ein gutes, gereinigtes Oel seltener, weil, besonders in den Landpfarreien meist nur ein gefälschtes oder schlechtes zum Verkaufe komme, so dass deshalb oft während des Tages oder der Nacht das Licht erlösche. Man fühle sich daher gedrängt zu fragen, wie dem abzuhelfen sei. Es biete sich das Petroleum. Wohlfeiler als alle anderen Oele und besonders für die Reinlichkeit sehr empfehlenswerth, verzehre es sich nur langsam, zumal wenn die Lampen dazu eingerichtet seien, wie eine solche von einem frommen

1) Vergleiche den Aufsatz über dieselben Gegenstände nach Prof. *G. F. Bouvry* im Archiv X, 298 ff.

Priester der Diöcese erfunden sei[1]), welche auf Sparsamkeit und Sicherheit gegen Erlöschen ebenso, wie gegen jede Feuersgefahr eingerichtet sei. Die Erfahrung lehre, dass man in dieser Weise ein „lumen clarum, constans, nulli discrimini aut incommodo obnoxium" erhalte. Auch mangelten nicht die mystischen Beziehungen für ein Oel, welches aus dem Felsen, welcher Christus bedeute, gewonnen werde.

Der Erzbischof von Rheims, die Bischöfe von Cambrai, von Meaux, von Mans, von Digne, von Castelnau, Angoulême, von Cahors, adoptirten das Gesuch des Bischofs von Beauvais mit der Versicherung, dass in ihren Diöcesen dieselben Gründe die Gewährung des Gesuches wünschenswerth machten, und der Bischof von Frejus und Toulon, obschon in seiner Diöcese das Olivenöl nicht fehle, bittet doch, dass im allgemeinen Interesse der Kirche dem Gesuche seiner Mitbischöfe deferirt werde.

Dies veranlasste die Congregation der Riten zu einer gründlichen Erörterung der Frage, welche durch ein Gutachten über die Natur und Zulässigkeit des Petroleums von einem Professor der Physik an der Sapienza, und durch eine Beleuchtung derselben nach ihrer historischen und liturgischen Beziehung durch den päpstlichen Ceremonienmeister Martinucci vorbereitet war. Mit Benutzung dieser und einer Abhandlung, welche derselbe im Jahre 1845 „Ueber den Gebrauch des Gases in den Gotteshäusern" für die damals vom (jetzigen Cardinal) Antonio di Luca redigirten „Annali delle Scienze Religiose" (Jahrgang 1845. Bd. XX. S. 2 ff.) schrieb, und einiger andern in denselben Annalen enthaltenen über den Gebrauch von Stearinlichtern[2]), versuche ich es die Gründe zusammenzufassen, welche die Congregation den Riten zu der unten anzuführenden Entscheidung bestimmt haben mögen.

Seit ihrer Entstehung pflegte die Kirche die heiligen Orte mit Lichtern zu schmücken, nicht blos zur Vertreibung der Finsterniss, sondern auch zum Zeichen der geistigen Freude und religiöser Verehrung. Daher die Verwendung derselben bei der Feier ihrer Mysterien und des übrigen kirchlichen Gottesdienstes, als Zeichen des Cultus gegen das heilige Sakrament, die Reliquien, die Bilder, als Zeichen der Verehrung heiliger Orte.

Die allgemeine Sitte erhielt in förmlichen Gesetzen, namentlich

1) Wir machen auf diese Vorrichtung besonders aufmerksam, welche auch der Bischof von Meaux durch Versuche in seiner Capelle als erprobt empfiehlt.

2) »Sull' Uso della Cera Stearina nei Sacri templi.« Annali etc. vol. XVII. pag. 250 sqq. (Jahrg. 1843) und ibid. pag. 355.

in den liturgischen Büchern, Ausdruck. Neben allgemeinen Vorschriften für Anwendung des Lichtes in den liturgischen Functionen, wird häufig ein bestimmtes Licht, des Wachses, oder des Oeles, verlangt. Von Lichtern aus Wachs redet ausdrücklich das Missale [1]), das Ceremoniale Episcoporum [2]), das Rituale Romanum [3]), und an verschiedenen Stellen das Pontificale. Bezüglich der Lampen schreibt das Rituale rom. vor: „Lampades coram eo (sc. S. Eucharistiae) plures vel saltem una diu noctuque colluceat [4]).“ Das Ceremoniale Episcoporum sagt: „Lampades quoque ardentes numero impari in ecclesiis adsint, tum ad cultum et ornatum, tum ad mysticum sensum etc. [5]).“

Es wird sich Unten zeigen, dass für diese Lampen Olivenöl verwendet wurde. Die Frage ist nun die, ob mit Beobachtung des Gesetzes im Allgemeinen, nicht eine Aenderung in einem einzelnen Punkte zulässig sei, wie etwa bei der in Rede stehenden Frage, durch Substituirung einer andern statt der herkömmlichen? — Die Kirche hält treu am Alten und Uebernatürlichen, und trifft Aenderungen, namentlich auf dem liturgischen Gebiete, nur sehr selten und nur aus den triftigsten Gründen. Geleitet von jenem Geiste, der sie beseelte seit ihrem Ursprunge, war sie immer bestrebt „ut veteres ritus sacri, ubi vis locarum in omnibus urbis orbisque ecclesiis . . . . diligenter observentur . . . . ut omnia rite et recte . . . . et ex patrum traditione fiant,“ wie Papst Sixtus V. bei Einsetzung der Congregation der Riten schreibt [6]). Als daher sowohl wegen der Eleganz, als wegen des geringen Preises, sich der Gebrauch des Baumwollengewebes statt des Leinen für die kirchlichen Functionen zu empfehlen schien, und Viele die Zulässigkeit jenes befürworteten, entschied die Congregation, oder vielmehr Pius VII., durch ein Generaldecret, dass es bei dem Gebrauche des Leinen zu verbleiben habe, weil es „usque ab ecclesiae primordiis . . . . ob reales et mysticas significationes introductum est [7]).“ Deshalb hat die Kirche, befragt, ob es erlaubt sei, den Lichtern aus Bienenwachs Stearinlichter zu substituiren, mit Hinweisung auf die Vorschriften des Ritus geantwortet [8]). Nun ist

1) Tit. de defectibus in Minist. occurrent. cap. 10.

2) L. 1. cap. 6. §. 2. und cap. 12. §. 14.

3) Tit. de S. Eucharistia.

4) Tit. de S. S. Euchar. Sacramento.

5) L. 1. cap. 12. n. 17.

6) Constit. »Immensa aeterni dei« vom 22. Januar 1587.

7) Decret. S. Congreg. Rituum vom 15. Mai 1819. In der authentischen Sammlung Nr. 4413. cf. annalé delle scienze vol. 17. pag. 250.

8) »Consulantur Rubricae« in Massilien. Solut. dub. n. 4828. In den

aber die Verwendung der Oellampen und des Oeles von ältesten kirchlichem Ursprunge. Schon die Apostelgeschichte redet von solchen Lampen an einer Stelle, wo der Feier der hochheiligen Mysterien erwähnt wird [1]); später sprachen die apostolischen Consistorien [2]) von Oel, das zu Lichtern beim Gottesdienste verwendet werden soll. Man findet Oellampen, eiserne Haken, an welchen sie mit Ketten aufgehängt waren, Marmortischchen, auf welchen sie standen, in den Coemeterialcapellen und bei den Gräbern der Martyrer, in den römischen Catacomben wieder. Sie wurden mit Oel genährt, wie die alte Sitte, statt Reliquien sich Oel von den Gräbern der Martyrer mit zu nehmen, beweist. Bekannt ist auch, dass noch jetzt in Monza das Oel, welches der lombardischen Königin Theodelinde vom Grabe des Märtyrerpapstes Cornelius geschikt wurde, aufbewahrt wird. Die proconsularischen Acten des Märtyrers von Afrika besagen, dass den Dienern Diocletians „lucernae argenteae septem, aeneae undecimo cum suis catenis" zugewiesen worden seien [3]). Die spätern Jahrhunderte sind reich an ähnlichen Zeugnissen. Nimmt man hiezu die mystischen Bedeutungen, welche die Eigenschaften des Oeles enthalten, und wegen welcher es ganz besonders in der Kirche geschätzt war, so ist es vor

---

Annali l. c. werden die Vota zweier Consultoren in dieser Sache angegeben. Die Untersuchung des Einen ergab: Es bestehen Riten in der Kirche, für welche der Gebrauch von Licht aus Bienenwachs ausdrücklich vorgeschrieben sei. Statt dieser dürfe Stearin durchaus nicht zur Verwendung kommen, da dies gebildet sei aus Thierfett, welches, wenn es nicht von Oel gereinigt ist, dasselbe sei wie Unschlitt. Letzteres sei aber stets verboten gewesen, so dass man für den Fall der Noth selbst Oel statt des Wachslichtes eher zugelassen habe. Eine Antwort der Congregation der Propaganda von 1834 an den apostolischen Vicar von Corea erlaubte nur auf die Dauer der angegebenen Verhältnisse sich einer Art von Wachses zu bedienen, welches vom Baume herabfloss. Der Consultor war der Zulässigkeit, als einer Neuerung, entgegen. Der andere Referent sprach sich dahin aus, es könne der Bischof von Marseille (woher die Anfrage von Kaufleuten geschehen war) bei Festhaltung des Gebrauches der Lichter aus Bienenwachs auf den Altären und in jenen liturgischen Functionen, welche auf das heilige Sacrament näher Bezug haben, oder wo die Kirche Gebete anwende, welche auf das Bienenwachs ausdrücklich hindeuten; im Uebrigen in seiner Diöcese den Gebrauch des Stearins gestatten. Dem scheint die oben angegebene Antwort der Congregation mehr entsprechend.

1) Acta ap. 20, 7. und 8. Una Sabbathi, cum convenissemus ad frangendum panem, Paulus disputabat cum eis, profecturus in crastinum protraxitque sermonem usque in mediam noctem. Erant autem lampades copiosae in coenaculo etc.

2) Canon III. verbietet anderes darzubringen zum Opfer als »oleum ad luminaria et incensum tempore sanctae oblationis.«

3) Bei *Surius* im 4. Bande.

Allem klar, dass bei einem so bedeutungsvollem Gegenstande die Kirche wenigstens da ihre Tradition aufrecht erhalten und eine Substituirung des Gases als eines ganz heterogenen Lichtes nicht zulassen wird, wo traditionell oder durch liturgische Vorschriften Oellampen verwendet werden [1]. Aber, wie verhält es sich mit den verschiedenen Arten des Oeles; kann die Kirche sich in der Verwendung derselben zu liturgischen Zwecken gleichgiltig verhalten?

Es ist nicht zu zweifeln, dass unter jenem Oel, dessen liturgischer Gebrauch bis in die apostolische Zeit hinaufreicht, kein anderes als aus der Olive gewonnenes zu verstehen sei. Wie in den Sakramentalien, besonders den Weihungen des alten Bundes für Personen und Sachen das Olivenöl so vielfach angewendet wurde, so finden wir es eben so häufig in den Sakramenten und Sakramentalien des neuen Bundes wieder, gewiss nicht aus Zufall. Wenn nun es im alten Bunde (Exodo 25. 6.) heisst: „Haec sunt quae accipere debetis . . . oleum ad luminario concinanda;" und ibid. 27. 20., „Praecipe filiis Jsrael ut afferant oleum de cerboribus olivarum purissimum, piloque contusum, ut ardeat lucerna semper," ferner (Bal. 24. 2.) „Praecipe filiis Israel, ut afferant tibi oleum de olivis purissimum ac lucidum ad concinandas lucernas jugiter," so haben wohl die Apostel gerade dieses Oel für die christlichen Tempel bestimmt, weil es von Gott zum Cultus erwählt war. Das Wort oleum bezeichnet ja in seiner nächsten Bedeutung Olivenöl, und wenn die Quellen von ‚oleum' reden, so soll damit wohl kein anderes, als aus Oliven gewonnenes bezeichnet werden, wie es der traditionelle Gebrauch der römischen Kirche hat. Der heil. Paulus nennt das in den Lampen der Gotteshäuser verwendete Oel ausdrücklich olivum [2]) und braucht abwechselnd, nach Bedürfniss des Versmasses oleum und succus olivae [3]). Dieselbe andeutende Benennungen fehlen in der folgenden Zeit nicht [4]), und nach einem Fragmente eines Concilium Aquisgranense entscheiden

---

1) *Martinucci* in seiner Abhandlung Annali etc. tom. 20. S. 2 ff. geht weiter und spricht sich für gänzliche Ausschliessung des Gases aus den Kirchen aus. Das ist aber von der Congregation niemals gebilligt worden.

2) Zu Natale XI. S. Felicis:

Hunc importunus sibi lumine praedo micantem (sc. im Tempel)
Protinus extinguit namque id quoque noverat idem,
Saepe solere mori cum stuppa, per arida longam
Conderet in noctem consumpto lumen *olivo* etc.

3) L. V. de vita S. Martini.

4) Mabillon Secul. II. Benedict. c. 35., wo von »lampades absque *pinguedinis* effusione« die Rede ist. Vergleiche damit Pontificale rom. tit. de Benedictione Olei infirmorum, wo es heisst »pinguedo olivae.«

sich die Bischöfe wegen Mangels von Olivenöl für den Gebrauch eines oleum luridum [1]. So oft in der Liturgie das Oel erwähnt wird, wie bei der Verwaltung der heiligen Sacramente und den Weihungen, welche am Donnerstage der Charwoche geschehen, handelt es sich immer um Oel im eigentlichen Sinne, d. h. um das aus der Olive gepresste. Wenn daher der heil. Carl Boromäus in seinen Concilien Olivenöl an erster Stelle vorschreibt, und andere Oele nur im Falle der Nothwendigkeit und mit Genehmigung des Bischofs anzuwenden gestattete [2], und wenn Cavalieri [3] und Baruffaldi [4] in ihren Commentarien die Bestimmung des heil. Carl fast wörtlich wiederholen, so spricht Ersterer damit nicht etwa ein Diöcesangesetz aus, und geben Letztere nicht etwa doctrinelle Meinungen, sondern verkünden damit ein traditionelles Gewohnheitsrecht.

Die mystischen Bezeichnungen gerade des Olivenöles sind reicher denn die eines anderen. Die liturgischen Bücher deuten sie vielfach an [5], die Väter erklären sie ausführlicher [6].

Die physikalische Untersuchung [7] des Petroleums ergab Folgendes: Das Petroleum ist eine Species flüssigen Erdharzes, welches sich unter der Erde durch Zersetzung organischer Substanzen bildet. Diese Flüssigkeit, sehr ähnlich den flüchtigen Oelen, entsteht aus einer Mischung von hydrogenischem Kohlenstoffe, und ist daher in hohem Masse verbrennbar. Es war nicht unbekannt den Alten, welche nach Plinius und Herodot sich desselben zu medicinischen Zwecken, insbesondere auch zur Erleuchtung und Erwärmung, sowie zum Kochen der Lebensmittel bedienten. Wegen des üblen Geruches, welchen das Petroleum verbreitete, wurde der Gebrauch desselben (ausgenommen bei den Persern und anderen asiatischen Völkern) nicht verbreitet, und erst in neuester Zeit, wo man es zu reinigen, und ihm fast gänzlich den üblen Geruch zu nehmen verstanden hat, ist seine Anwendung allgemein. Wohl gereinigt hat es eine hell erleuchtende

---

1) Bei *Ducange*, Glossarium etc. voce »Oleum laridum.« In fragmento historico Concilii Aquisgranensis: »Et quia oleum olivarum non habent Franci, voluerunt Episcopi, ut (canonici) oleo lardino (aus Schweinefett?) utantur.«

2) Acta Mediolan. Parte IV. »Lumen lampadum oleo olivae nutriatur nec vero alterius generis adhibeatur, nisi quibus locis Archiepiscopus ob eam causam concesserit, quia nullum ejus generis haberi potest.« Aehnlich in Synod. XI.

3) Commentar zu den Decreten der Congreg. Rit. Bd. IV. cap. 6. dec. 15.

4) Commentar zum Rituale rom. tit. de Sanctiss. Euchar. Sacram. n. 73.

5) Z. B. Pontificale rom. Tit. de benedictione Olei infirmorum. Idem Parte 3. in consecratione Chrismatis.

6) Z. B. der h. Bernhard Serm. 15. Super cantica.

7) In Foglio der Congregationssitzung vom 9. Juli 1864.

Kraft, und bietet reale Vortheile vor allen anderen Oelen, welche bis jetzt zur Erleuchtung verwendet wurden. Wenn es aber nicht gut purificirt ist, kann es, ausser dem üblen Geruch, den es verbreitet, auch Explosionen und Feuersbrünste veranlassen. Will man daher das Petroleum als Brennstoff verwenden, so ist vor Allem nöthig, sich über eine genügende Reinigung desselben zu vergewissern. Da diese Untersuchung sehr leicht ist, so darf man wohl das Petroleum zur Erleuchtung der Wohnungen verwenden, da, vorausgesetzt, die Lichtvorrichtung gut beschaffen und nicht zu viel Lichter in demselben Zimmer sind. Trotz dieses für die Zulässigkeit des Petroleums günstigen Gutachtens ging das des päpstlichen Ceremonienmeisters, welcher besonders das traditionelle Moment betonte, dahin, die Congregation möge auf die gestellte Frage, ob dem Olivenöl das Petroleum für die Lampen der Gotteshäuser substituirt werden dürfe, principiell eine negative Antwort geben, indem man sich in der Antwort darauf stütze, dass der heilige Stuhl keine Neuerungen in den Riten und der kirchlichen Tradition zulasse, aber es möge im Falle der äussersten Nothwendigkeit beim gänzlichen Mangel des Olivenöls, der betreffende Bischof an die Congregation sich wenden, damit ihm die Erlaubniss ertheilt werde, den Vorsteher der Kirche zu autorisiren, andere Combustibulien, die er für die geeignetsten und sichersten halte, an die Stelle des Olivenöls zu setzen, ohne die Qualität des Oeles zu bestimmen.

Es lässt sich nun nach dem Dargelegten nicht verkennen, dass dem Olivenöl eine principielle Bedeutung zukomme, dass aber auch andere Oele wegen Mangel des erstern schon in der frühern Zeit der Carolinger unbedenklich verwendet wurden [1]), dass dieser Gebrauch bis in die Gegenwart hinab ein allgemein verbreiteter war und ist [2]); dass besonders das Petroleum aus ursprünglichen Vegetabilien entstehend, durch grosse Vorzüge empfohlen ist. Wir müssen daher die Entscheidung der Cardinäle, die wir nachfolgen lassen, eine wohlbegründete nennen, und denselben auch darin beipflichten, dass sie die Entscheidung über das Vorhandensein des Bedürfnisses zur Substitution anderer Oele dem Ermessen der Bischöfe anheimstellten.

In Extenso lautet das Decret:

Plurium Dioecesuum.

Nonnulli Reverentissimi Galliarum Antistites, serio perpendentes in multis suarum Dioecesium ecclesiis difficile admodum et nonnisi

1) Oben S. 383. Note 1.

2) Citirte Abhandlung im Archiv X, 301. unter III, 2.

magnis sumptibus comparari posse oleum olivarum ad nutriendam diu noctuque saltem unam lampadem ante Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum, ab apostolica Sede declarari petierunt utrum in casu, attentis difficultatibus et ecclesiarum paupertate, oleo olivarum substitui possint alia olea, quae ex vegetabilibus habentur, ipso non excluso petroleo. Sacra porro Rituum Congregatio, etsi semper sollicita, ut etiam in hac parte quod usque ab Ecclesiae primordiis circa usum olei ex olivis inductum, ob mysticas significationes retineatur; attamen silentio praeterire minime censuit rationes ab iisdem Episcopis prolatas; ac proinde exquisito prius voto alterius ex apostolicarum Caeremoniarum Magistris, subscriptus Cardinalis Praefectus ejusdem Sacrae Congregationis rem omnem proposuit in ordinariis Comitiis ad Vaticanum hodierna die habitis. Eminentissimi autem et Reverentissimi Patres Sacris tuendis Ritibus praepositi, omnibus accurate perpensis ac diligentissime examinatis, rescribendum censuerunt: „*Generatim utendum esse oleo olivarum, ubi vero haberi nequeat, remittendum prudentiae Episcoporum ut lampades nutriantur ex aliis oleis quantum fieri possit vegetabilibus.*" Die 9. Juli 1864.

Facta postmodum de praemissis Sanctissimo Domino Nostro *Pio Papae IX.* per infrascriptum Secretarium fideli ratione, Sanctitas Sua sententiam Sacrae Congregationis ratam habuit et confirmavit.

Die 14. iisdem Mense et Anno.

C. Episcopus Portuens. et S. Rufinae Card. *Patrizi* S. R. C. Praef.

Loco † Signi.

D. Bartolini
S. R. C. Secretarius.

Spaniens Verhandlungen mit dem römischen Stuhle.

Von Prof. Dr. Hergenröther in Würzburg.

(Fortsetzung, vgl. Archiv X, 1—45., 185—214. XI, 252—263., 367—401. XII, 46—60.)

VII. Der Conflict Spaniens mit Rom während der Minderjährigkeit Isabella's II. (1833—1843).

Wie allen anderen diplomatischen Agenten Spaniens wurde auch dem Gesandten in Rom der Tod Ferdinand's VII., der Regierungsantritt Isabella's, die Vormundschaft ihrer Mutter M. Christina und die Bestätigung der bisherigen Minister und Beamten mitgetheilt, sowie neue Creditive zugesichert. Labrador bescheinigte am 15. Oct.

1833 den Empfang der Mittheilungen. Er hatte aber ohne Weisung, vielmehr aus eigenem Antrieb in zwei verschiedenen Noten vom 13. und 14. October der päpstlichen Regierung einerseits den Tod des Königs, andererseits die Thronbesteigung Isabella's und die Regentschaft ihrer Mutter gemeldet [1]. Der römische Hof war über die Legitimität Isabella's in Zweifel und musste zudem Rücksichten auf die Höfe von Wien und Neapel nehmen. Bernetti erklärte in einer Note vom 19. October, er sei von Sr. Heiligkeit autorisirt zu erklären, dass die diplomatischen Beziehungen zwischen beiden Höfen einstweilen auf dem gegenwärtigen Stande bleiben sollten, dass aber der heilige Vater sich vorbehalte, zu weiteren Erklärungen zu schreiten, sobald er besser von der Haltung der übrigen Höfe unterrichtet sein werde, von denen er sich nicht trennen könne, ohne zuvor die Rechtstitel zu würdigen, auf welche dieselben ihre Weigerung der Anerkennung der jetzt eingeführten Erbfolgeordnung stützen; derselbe werde inzwischen keinen Schritt thun, der nicht dem Standpunkte des einfachen und unparteiischen Beobachters entspreche, welchen er bis zum völligen Austrag der Sache einzuhalten sich vorgesetzt [2]. Labrador sprach in seinem Berichte vom 20. October aus, schon vor des Königs Tod habe der Papst sich sehr zweifelhaft über die Thronfolge in Spanien geäussert, die Zweifel seien jetzt durch die Insinuationen von Oesterreich und Neapel noch vermehrt. Davon hatte er in früheren Berichten nichts gemeldet [3]. Zea theilte dem Gesandten die weiteren Schritte der Regierung und auch die pragmatische Sanction mit, durch die Ferdinand's VII. Testament als Gesetz erklärt worden war. Bernetti bescheinigte den Empfang der Mittheilung mit dem Bemerken, der heilige Vater habe sie mit Interesse entgegengenommen und werde Rücksicht darauf nehmen, wenn der Moment gekommen, eine definitive Entscheidung bezüglich ihres Inhalts zu geben. Als der Papst die Notification der Königin-Regentin erhielt, erneuerte er die Beileidsbezeugungen über den Tod des Königs und beklagte sich über die Verunglimpfungen des Klerus in der spanischen Presse. Die neuen Creditive legte Labrador nicht vor, weil über deren Vorlage nicht verhandelt werden könne, bevor der Papst die neue Successionsordnung anerkannt [4].

Schon drängten kirchliche Angelegenheiten. Zwei Auditorstellen der römischen Rota für Spanien, das vacante Bisthum Osma und das

1) *Castillo* vol. I. Apénd. p. 31.
2) Der italienische Text der Note l. c. p. 31. 32.
3) *Castillo* c. 1. p. 16. Apénd. p. 30.
4) Ib. c. 1. p. 16. 17.

Priorat von Roncesvalles wären zu besetzen. Bernetti erklärte, der heilige Stuhl könne vor ausgesprochener Anerkennung der neuen Erbfolgeordnung nicht auf die Besetzung dieser Stellen eingehen, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu kommen [1]. Es war streitig, wer Inhaber des k. Patronates sei, ob Karl V. oder Isabel II.; der Papst konnte nicht zum Präjudiz der einen Partei dem Vorschlag der andern folgen. Er wollte nicht über die spanische Krone entscheiden und die Welt musste es sehen, dass man das Gegentheil dessen, was man an Gregor VII. so scharf getadelt und verdammt, an Gregor XVI. nicht minder censurirte und von diesem forderte, was man jenem zum Verbrechen gemacht. Der Senator Castillo y Ayensa, obschon entschieden zur Christinischen Partei gehörig und gegen das salische Gesetz, das zuerst die Revolution in der spanischen Verfassung herbeigeführt, wie wenig Andere feindselig, vertheidigt diese reservirte Haltung des römischen Stuhles mit allem Nachdruck [2].

Am 10. Januar 1834, kurz vor seinem Rücktritt, erliess das spanische Ministerium eine sehr ausführliche Antwort auf die Note Bernetti's in einer Depesche an den Gesandten Labrador, die dieser mündlich bei seiner nächsten Audienz beim Papste unterstützen sollte. Man beklagte sich über die verweigerte Anerkennung des guten Rechts Isabella's, wahrte in scharfem Tone die Würde der spanischen Krone und entschuldigte die Beschimpfung der Geistlichen mit deren revolutionären Gesinnungen und Handlungen, welche vor Allem der Papst zurechtweisen [3] und zum Gehorsam gegen die Königin zurückleiten müsse, deren Thron die einzige irdische Stütze der Religion in Spanien sei [4]. Anstatt, wie er angewiesen war, diese Depesche officiell dem Staatssecretär mitzutheilen, liess Labrador einen italienischen Auszug daraus verfertigen, den er in Form einer Note dem Cardinal übersandte, aber seiner Regierung nicht vorlegte [5]; man fand später das Concept des Auszugs im Archive nicht vor; aber soviel zeigt auch Labrador's Bericht vom 11. Februar, dass er sich keine zu grosse Mühe gegeben, den päpstlichen Stuhl von der Nothwendigkeit der Anerkennung Isabel's zu überzeugen [6]. Cardinal Bernetti's confidentielle Entgegnung lautete dahin, er könne kaum hoffen, der

---

1) *Labrador's* Bericht d. d. 9. Januar 1834. Nr. 1130. l. c. p. 17.

2) ib. p. 18—27.

3) *Castillo* erinnert p. 37. daran, dass der Papst weit weniger Einfluss auf die Bildung des spanischen Klerus hatte als die weltliche Regierung.

4) ib. c. 2. p. 29—37.

5) ib. p. 37. 38.

6) c. 2. p. 39. Apénd. n. 5. p. 32.

heilige Vater werde jetzt schon seine Haltung in dieser Frage ändern können; der Angabe, dass die jetzige Regierung allenthalben Gehorsam finde und nicht ein einziges Dorf sich ihr widersetze, seien viele in öffentlichen Blättern berichtete Thatsachen entgegen und für die päpstliche Regierung liege bis jetzt noch kein Grund vor, ihrem in der Note vom 19. October dargelegten Standpunkt untreu zu werden[1]; die Anerkennung des D. Miguel von Portugal, auf die man sich berufen, sei erst einige Jahre nach ruhigem Besitz der Krone, nach der Anerkennung Spaniens selbst und auch da nur mit der feierlichen Erklärung erfolgt, dass der heilige Stuhl damit nicht ein Urtheil über die Rechte eines der beiden streitenden Theile abgeben wolle. Der heilige Vater müsse auf die Grossmächte und auf die anderen italienischen Fürsten Rücksicht nehmen, von denen einige sich durch die neue Thronfolgeordnung in Spanien verletzt glaubten; er habe den spanischen Bischöfen inzwischen ihre Pflichten in das Gedächtniss gerufen und einen neuen Nuntius mit den gewöhnlichen Facultäten für Madrid bestimmt.

In der That war schon am 13. November 1832 das Breve erlassen, wodurch Msgr. Luigi Amat, Erzbischof von Nicäa, bisher Nuntius in Neapel, für Madrid bestimmt war, der den zum Cardinal erhobenen Franz Tiberi, dessen Sexennium 1833 zu Ende war, ersetzen sollte. Am 12. September 1833 traf Amat ein; dem Brauche nach musste Cardinal Tiberi die Nuntiaturgeschäfte noch fortführen, bis die herkömmlichen Formalitäten in Betreff des neuen Nuntius erfüllt waren. Der königliche Rath hatte das vorgelegte Breve noch nicht mit seinem Pase versehen, als Ferdinand VII. starb und jetzt fand die Regierung Schwierigkeiten gegen die Annahme des neuen Nuntius, dessen Creditive an den verstorbenen König gerichtet waren.

---

1) Der italienische Text (Apénd. p. 33. 34.) lautet: I sentimenti esternatimi dalla Santità sua nell' ultima udienza . . mi fanno presagire con sicurezza che le osservazioni esposte nella lettera da V. E. communicatami non potranno nell' animo della S. S. contrabilanciare le gravissime ragioni che la consigliano a seguire il contegno da me indicato all' E. V. con la Nota del 19. Ottobre. Senza intrare a discutere il fatto che in detta lettera si asserisce, e che è contradetto da molti articoli che si leggono ne' pubblici fogli, cioè che l'attuale Trono di Spagna sia ubbidito senza la contradizione di un solo villaggio, sembrami che quanto in essa lettera si ragiona lasci sussistere in tutta la sua forza il grave motivo, per cui S. S. si riservò di procedere ad ulteriori dichiarazioni, quello cioè di meglio conoscere il partito che prenderanno in proposito altre Corti, dalle quali la S. S. non saprebbe dividersi senza prima apprezzar i titoli, per cui ricusano di riconoscere l'ordine di successione, che ora è stato sostituito all' antico nella Monarchia Spagnuola.

Cardinal Tiberi hatte am 13. December 1833 die Rückgabe des Breve verlangt, damit der neue Nuntius seine Functionen beginnen könne; darauf wollte der Hof nicht eingehen, da er noch nicht bei der jetzigen Souveränin accreditirt sei. Minister Zea fand die einzige Auskunft darin, dass der Cardinal die Geschäfte fortführe, bis neue Creditive für den Nuntius, an die neue Regierung gerichtet, eingetroffen seien; der Cardinal erklärte sich bereit, bis auf Weiteres die Functionen fortzuführen [1]. Dem Gesandten in Rom wurde am 16. Januar 1834 zum geeigneten Gebrauche von Zea's Amtsnachfolger davon Mittheilung gemacht. Man wandte auf den Papst die ganze Strenge der diplomatischen Formen an, ohne zu bedenken, dass die Präsentation des Breve und das königliche Exsequatur, die nur bei dem Gesandten des Papstes vorkamen, leicht den Mangel der gewöhnlichen Creditive ersetzen konnten und in jedem Falle die Zulassung des Nuntius und die Annahme des Breve für die Regierung grosse Vortheile boten, zumal da der Prälat Amat katalonischen Ursprungs und eine sehr bedeutende Persönlichkeit, ein Mann von ebenso viel Welterfahrung und Feinheit als religiöser Gesinnung war [2]. Während man für den römischen Stuhl sowohl bezüglich des abgehenden als bezüglich des neuen Nuntius die Verlegenheiten mehrte, brachte man sich selbst in eine nichts weniger als angenehme Situation.

Am 14. Januar trat Franz Martinez de la Rosa in das Ministerium. Er stellte sich Anfangs ganz so wie Zea bezüglich der Verhandlungen mit Rom; nur suchte er mit mehr Eifer bei den europäischen Höfen die Rechtsgründe für Isabella zu entwickeln. Dem Gesandten in Rom wurde die nach Wien gerichtete ausführliche Depesche [3] mitgetheilt und ihm am 25. Februar noch weitere Gründe an die Hand gegeben, wesshalb der Papst ganz besonders die spanische Regierung anzuerkennen geneigt sein müsse [4]. Cardinal Bernetti erklärte höflich, aber fest, dass die wichtigen Motive, die bisher das Verhalten des heiligen Vaters geleitet, noch fortbeständen [5]. Noch ehe die Antwort (vom 21. März) eintraf, hatte ein königliches Decret vom 14. März den Gesandten abberufen, was um so befremdender war, als man am 30. Januar einen bevollmächtigten Minister in Rom in der Person des D. Evaristo Perez de Castro ernannt und diese

1) Schreiben des Ministers an den Cardinal-Pronuntius vom 12. und dessen Antwort vom 14. Januar 1834. *Castillo* l. c. p. 39—43.

2) *Castillo* I. p. 43. 44.

3) ib. Apend. n. 6. p. 48—53. d. d. 11. Februar 1834.

4) Ap. p. 54—58.

5) C. 3. p. 55. 56.

Ernennung in der officiellen Zeitung vom 4. Februar publicirt hatte, so dass sowohl Labrador als die päpstliche Regierung vor Empfang der Depeschen vom 25. Februar davon Kunde hatten, in welchen Depeschen aber der erstere noch weitere Aufträge erhielt ohne die geringste Erwähnung seiner Abberufung; sodann erfolgte die Ernennung 14 Tage nachdem der neue Ministerpräsident den Plan Zea's adoptirt hatte, in Madrid den Cardinal Tiberi zurückzuhalten, was zugleich forderte, dass auch Labrador auf seinem Posten in Rom verblieb. Mit der neuen Massregel schien man den früheren Plan aufgegeben zu haben, der auf Erhaltung der diplomatischen Beziehungen mit Rom gerichtet war, und die Ernennung von Perez, der seinen Posten nun nicht antreten konnte, erschien als völlig illusorisch und absurd, da man gleichzeitig die Beziehungen abbrach [1]) und nur einen Geschäftsträger [2]) bestellte. Labrador, der sich vergebens widersetzte, konnte, obschon Karlist, die Sache der Christinos in Rom nicht verschlimmern und seine Abberufung von Rom brachte ihr weit grösseren Schaden als sein Verbleiben ihr hätte bringen können [3]).

In Madrid bat Cardinal Tiberi, der längst hatte abreisen sollen, am 3. Mai 1834 um seine Pässe und schlug den Assessor der Nuntiatur Franz Ferd. Campomanez als provisorischen Geschäftsträger vor. Die Regierung ging darauf ein und der Cardinal reiste ab [4]). Am 4. Juli richtete Msgr. Amat als apostolischer Delegat eine confidentielle Note an das spanische Cabinet, worin er das Bedauern des Papstes wegen seiner Nichtanerkennung als Nuntius ausdrückte und bemerkt, der heilige Vater habe geglaubt, dass der Cardinal bei der Abreise nur durch ein Missverständniss abgehalten worden sei, auf der Nothwendigkeit der Anerkennung des Nuntius zu bestehen, der Wille Sr. Heiligkeit liege offen da; dieselbe wünsche keine Zweideutigkeit aufkommen zu lassen und jedes Motiv zu Verdriesslichkeiten zu beseitigen; der römische Stuhl sei weit davon entfernt, mit Spanien brechen zu wollen, als geeignetes Mittel für das Fortbestehen der alten Bande diene die Anerkennung des mit den üblichen Facultäten ausgerüsteten Nuntius; als Oberhaupt der Kirche müsse der Papst in Spanien einen Repräsentanten haben, an den die Gläubigen sich wenden könnten; man halte wohl nicht mit Recht das Breve zurück,

---

1) C. 3. p. 59. 60.

2) Der hiefür ernannte Ramirez de la Piscina nahm das Amt nicht an, desshalb ward D. José Narciso Aparici interimistisch substituirt.

3) *Castillo* II p. 61: Más daño nos hizo Labrador en Roma de cesante que el que nos habia hecho y podia hacernos' en el puesto de Embajador.

4) C. 4. p. 77. 78.

indem man den zwiefachen Charakter der Nuntien nicht auseinanderhalte; wolle man den Papst durch die Weigerung der Herausgabe zur Anerkennung der Königin zwingen, wozu dieser sich jetzt noch nicht berechtigt erachte, so müsse dieser zu seinem grössten Schmerze es sich gefallen lassen, seinem Verlangen gemäss nicht für das geistliche Wohl dieser Reiche wirken zu können [1]. Nachdem der Minister Martinez de la Rosa am 7. August in den Cortes sein Bedauern über die Nichtanerkennung der Königin von Seite Roms trocken ausgesprochen [2], brachte der Nuntius am 25. abermals seine Vorstellung in Erinnerung, erhielt aber erst am 12. September die Antwort, deren langes Ausbleiben mit den vielen und dringenden Geschäften entschuldigt ward. Man habe, heisst es, das Breve suspendirt, weil Ihrer Majestät Regierung sich mit der Hoffnung geschmeichelt, Se. Heiligkeit werde sich endlich von dem Rechte der Königin überzeugen und in ihrer Umsicht die schweren geistlichen Nachtheile würdigen, die aus der Fortdauer der jetzigen Lage entstehen könnten; alle Schwierigkeiten seien beseitigt, wenn der heilige Vater die Königin in der gehörigen Form anerkenne. Man könne nicht begreifen, wie der römische Hof diesen Akt hinausschiebe und doch die Annahme des Nuntius fordere; wie solle man den doppelten Charakter des Nuntius auseinanderhalten, wenn Rom selbst die geistlichen und weltlichen Beziehungen mit einander vermische? Dazu versage man den von Isabel II. präsentirten Prälaten die Institution, während man ganz anders mit den von den ephemeren Regierungen Amerika's vorgeschlagenen verfahre. Uebrigens könne man ganz gut den Mittelweg wählen, dass der Papst als weltlicher Souverän die Anerkennung noch suspendire, aber als Kirchenoberhaupt die alten Beziehungen wiederherstelle, die Bischöfe confirmire und nach den Concordaten verfahre. Man übersah nur, dass der Papst die Frage vor sich hatte, wer der patronus legitimus der spanischen Bisthümer sei, und dass er die von der Regierung Präsentirten nicht ohne Anerkennung Isabels II. bestätigen konnte. Man übersah auch, dass der heilige Stuhl das allgemeine Patronat Spaniens in den südamerikanischen Republiken nicht anerkannt hatte, dass er, wie Amat in seiner Replik vom 27. September bemerkt, dort die Bischöfe nicht kraft einer Präsentation, sondern motu proprio präconisirte. Nebstdem meldet der Nuntius, er habe Abschrift der erhaltenen Antwort nach Rom gesendet und erwarte weitere Befehle. Nicht der heilige Vater habe die Be-

---

1) p. 78. 79.
2) ib. Apend. p. 41.

ziehungen zwischen beiden Regierungen alterirt, sondern das Madrider Cabinet, das den Nuntius nicht zugelassen; die Anerkennungsfrage könne keinen Grund abgeben, weil dieser Nuntius sich nie geweigert habe, die Ausfertigung im Namen der neuen Königin zu acceptiren, vielmehr wiederholt darum gebeten; der heilige Vater habe erklärt, die früheren Beziehungen zwischen beiden Höfen aufrecht erhalten zu wollen und habe das seinerseits gethan, während man in Madrid sie wirklich alterirt. Von diesen Communicationen erhielt am 29. September der Geschäftsträger in Rom J. N. Aparici Abschriften mit der Weisung, im Sinne des am 12. September dem Nuntius gemachten Vorschlags in Rom zu wirken. Auch Frankreichs und Englands diplomatischer Beistand ward hiefür nachgesucht [1]).

Dem ebengenannten Geschäftsträger ward in der Instruction [2]) vom 9. Mai 1834 eingeschärft, die Sorge für Erlangung der Anerkennung nicht zur Schau zu tragen, die öffentliche Meinung in Italien aufzuklären und auf die Nachtheile einer längeren Unterbrechung des Verkehrs zwischen beiden Höfen öfter hinzuweisen; mit den spanischen Beamten in Rom [3]) war das Ministerium nicht zufrieden. Aparici meldete, der römische Hof bleibe bei seinem Vorsatze wegen der Opposition von Oesterreich und Russland, wegen der Besorgniss vor einer stürmischen und aufgeregten Reunion der Cortes, wegen der Festigkeit des Don Carlos in der Behauptung seiner angeblichen Rechte, wegen der Meinung, die spanische Nation sei in sich gespalten, wegen des verschiedenen Regierungssystems; er seinerseits glaube, eine ruhige Haltung der Cortes und die Gefangennahme oder Verjagung des Prätendenten werde am besten Rom's Widerstand besiegen. Rücksichtsvoll hatte der Staatssecretär dem Agenten die bevorstehende Präconisation südamerikanischer Bischöfe, besonders des Bischofs von Lima, mitgetheilt. Dieser richtete am 17. Juni eine Note an denselben in Betreff der vacanten Episcopate in Spanien; die Antwort vom 21. blieb auf dem bisherigen Standpunkt. Aparici sprach schon am 1. August den Inhalt der Note an Amat vom 12. September im Wesentlichen aus und forderte am 24. September abermals aus Anlass des bevorstehenden Consistoriums die Confirmation der spanischen Prälaten. Am 28. September erhielt er die Antwort: So sehr der heilige Vater die baldige Besetzung dieser Stühle wünsche, so stünden ihr doch noch Hindernisse entgegen; denn 1) habe wegen Nicht-

1) l. c. p. 79—83.

2) ib. p. 83. 84.

3) Dahin rechnete man auch mit Unrecht den spanischen Uditore der römischen Rota.

annahme des Nuntius der Informativprozess nicht geführt werden können, 2) in den Bullen könne man nicht die Phrase „auf Präsentation I. M. der Königin von Spanien" setzen, solange diese nicht anerkannt sei; wolle aber die spanische Regierung in die Weglassung dieser Formel willigen, woraus keinerlei Präjudiz folgen solle, so sei dieses Hinderniss beseitigt. Das schien man in Madrid günstig aufzunehmen und in einer confidentiellen Note an Amat vom 26. October ging der Staatsminister auf den letzteren Vorschlag ein; der Nuntius erklärte am 24. November, jetzt stehe, falls man ihn als Nuntius zulasse, kaum ein Hinderniss entgegen, worauf der Minister ihn zu einer Conferenz auf den 11. December am 4. d. M. einlud. Seinerseits hatte Aparici am 30. October gemeldet, der Substitut des Staatssecretärs Msgr. Capaccini habe versichert, die Confirmation werde erfolgen, wenn man die Unterdrückung jener Formel zugebe. Man verhandelte über den zu wählenden Ausdruck. Aparici schlug vor: Se. Heiligkeit habe gemäss den bestehenden Concordaten und den Rechten der Krone und um den dringenden Bedürfnissen der spanischen Kirchen abzuhelfen, sich entschlossen, diese und diese Bischöfe zu präconisiren [1]. Die Aequivocation in der Phrase erschien bedenklich. In Madrid klagte der Agent, die zahlreichen Feinde der Königin zu Rom hätten die drei Monate wohl benützt, die man nutzlos habe verstreichen lassen, die Stimmung sei ungünstiger als zuvor, Vieles komme den Gegnern zu Statten [2].

In Folge dieser Berichte machte der Minister am 14. Januar 1835 dem Nuntius den Vorschlag, die Bullen seien mit einer allgemeinen Phrase zu versehen, wie *Sua Majestas catholica* oder *reges catholici* (Isabel II. und der verstorbene Ferdinand!), da Rex catholicus leicht für den „rebellischen Prinzen" gedeutet werden könne; dann wolle er den Nuntius annehmen. Man führte an, die Bulle für den canarischen Bischof Judas Rosé Romo vom 20. Januar 1834 habe ja auch den Namen des Monarchen unterdrückt und blos „Rex catholicus" gesetzt [3]. Cardinal Bernetti entgegnete (13. Februar): die vorgeschlagene Formulirung könne in keiner Weise dem Sinne des heiligen Vaters und der bisherigen Verabredung entsprechen; die Formel ad praesentationem S. Cath. Majestatis oder Regum catholi-

1) El Santo Padre con arreglo á los Concordatos vigentes y derechos de la Corona, y para acudir á las urgentes necesidades de las iglesias de España habia venido en preconizar á tales Obispos.

2) l. c. p. 85—89.

3) p. 89—91.

corum enthalte die Anerkennung Dessen, der präsentirt, der canarische Bischof sei noch von Ferdinand VII. präsentirt worden und darum habe die Bulle vom 20. Januar v. J. die Worte gebraucht: ad praesentationem Regis catholici nuper defuncti; zur Wahrung der Prärogativen der spanischen Krone sei keine dieser Phrasen nöthig, da Se. Heiligkeit erklärt, dass aus ihrer Omission kein Präjudiz für irgend Jemand entstehen soll. In seinem Berichte vom 17. Februar fügte Aparici bei, die Cardinäle seien der Ansicht, mit der Note vom 28. September habe man sehr viel zugestanden, nach Capaccini's Aeusserung habe Amat, wenn er am 15. Januar die Zustimmung des Papstes zu den Vorschlägen des Ministers erhofft, seine Instructionen nicht wohl verstanden, der Papst könne blos setzen: de benignitate Sedis Apostolicae und eine das Recht der Krone wahrende Erklärung geben; die Mediation Frankreichs in dieser Sache sei wenig geeignet, von den Erfolgen der Carlisten denke man günstig, nicht der Papst, sondern General Nina (der damalige Oberbefehlshaber der Christinos) werde die Bischöfe präconisiren. Uebrigens bemerkt Aparici, er halte die vom römischen Stuhle vorgeschlagene Formel für vortheilhafter als die anderen, denn würden die von der Königin Präsentirten „de benignitate Sedis Apostolicae" confirmirt, so sei der Papst noch weit mehr engagirt, sie in jedem Falle zu halten, das Volk finde ein Zeugniss von der Harmonie seiner Regierung mit dem Papste darin, wenn es sehe, wie Rom die Erkorenen der Königin bestätige, die Regierung erhalte, selbst wenn der römische Hof mala fide wäre und blos Vorwände suchte, abgesehen davon, dass man ihm diese alsdann entzogen, doch Männer ihres Vertrauens zu Bischöfen, und die Anhänger des Prätendenten hätten davon einen Stoss zu erleiden; die Gefahr, dass der Papst den von dem Prätendenten etwa in dem von ihm occupirten Theile des Landes Präsentirten die Institution de benignitate Sedis Ap. nicht verweigern zu dürfen glaube, vermeide man, wenn man vor Eintritt neuer Schwierigkeiten alle Stühle besetze; das Patronat der Königin werde nicht angetastet, vielmehr garantirt werden. Auch die südamerikanischen Provinzen hätten Anfangs dem Vorschlage sich widersetzt und sogar die mit dieser Formel confirmirten Bischöfe vertrieben, aber zuletzt doch hierin nachzugeben als das Beste erkannt [1]).

Am 17. März, nach Ankunft des Couriers, richtete Amat im Sinne Bernetti's eine neue Note an die spanische Regierung. Allein diese verwarf trotz des Gutachtens Aparici's in ihrer Antwort vom

1) ib. p. 92—95.

8. April die Anwendung der Ausdrücke *motu proprio* und *de benignitate Sedis Ap.* ganz entschieden. Sie beklagte, dass im Momente, in dem man dem erstrebten Ziele so nahe zu sein schien, neue Hindernisse von Rom bereitet würden; das Cabinet von Madrid habe eingewilligt, dass nun von der erhabenen Inhaberin der spanischen Krone keine Erwähnung geschehe, wenn nur die Vorrechte der Krone gewahrt seien, es werde aber keine Institutionsbulle zulassen, worin nicht ausdrücklich das königliche Patronat mit den diesseits vorgeschlagenen oder gleichbedeutenden Worten erwähnt werde; gehe man darauf nicht ein, so werde Ihre Majestät wohl die nachtheiligen Folgen beklagen, aber Beruhigung in dem Bewusstsein finden, kein Opfer für das erwünschte Ziel gescheut zu haben, und dieselbe werde in ihrer hohen Weisheit dasjenige ausfindig zu machen suchen, was das Wohl und die Ruhe dieser Reiche gemäss den Gesetzen der Monarchie und der ehrwürdigen Disciplin der spanischen Kirche (hier erscheint das erstemal die verhüllte schismatische Tendenz) erheischen könnte [1]. Bernetti gab darauf folgende Antwort: Der heilige Vater könne auf den gemachten Vorschlag nicht eingehen, ohne sich für alle daraus resultirenden Consequenzen verantwortlich zu machen; Patronat und Präsentation seien hier correlativ und man könne in demselben Documente nicht das erstere erwähnen und die letztere weglassen, eine solche Unregelmässigkeit würde das Document als fehlerhaft erscheinen lassen. Wollte man das der katholischen Majestät oder der spanischen Krone zugehörige Patronat erwähnen und dann die Besetzung des Bisthums ohne den Beisatz, dass der Betreffende von dem Berechtigten präsentirt worden sei [2], so hiesse das sich gewissermassen widersprechen und erklären, dass man die dem Patronat correlative Präsentation nicht annehme und die Rechte des anerkannten Patrons nicht respectire. Solche Bullen würden eine mit der Würde des heiligen Stuhles und der von allen seinen Akten unzertrennlichen Loyalität unvereinbare, monströse Deformität bezeichnen, woher die Gegner der Königin leicht die Einrede der Nullität entnehmen könnten. Nehme man aber einmal die Worte Präsentation und Patronat auf, so könne man nicht mehr von

1) p. 96—97.

2) Die Formel der Präconisation unter Ferdinand VII. war: a) bei Erwähnung der bischöflichen Kirche: Sane ecclesia N., quae de jure patronatus carissimi in Christo Filii Nostri Ferdinandi Hispaniarum Regis cath. ex privilegio apostolico, cui hactenus non est in aliquo derogatum, esse dignoscitur. b) bei Erwähnung des Ernannten: quemque praefatus F. Rex Nobis ad hoc per suas literas praesentavit, ad praefatam ecclesiam etc.

der politischen Frage abstrahiren; denn das Patronat, das man de jure setzt, wird de facto durch den, der die Präsentation macht, geübt. Alle diese Inconvenienzen würden durch den vom heiligen Stuhl gemachten, auf ältere Beispiele gestützten Vorschlag vermieden. — Gregor XVI. selbst soll, wie Msgr. Capaccini zu Aparici sagte, sich geäussert haben: „Was will Spanien? Es verlangt von mir Bischöfe. Ich bin bereit, sie zu geben, die von der Regierung Ernannten zu bestätigen, wofern sie würdig sind. Soll ich das spanische Patronat anerkennen? Ich erkenne es an, will es schriftlich, auch officiell und in einer besonderen Declaration anerkennen." Eine solche formelle Erklärung stellte Capaccini fortwährend in Aussicht; diese musste das Patronat, für das man in Madrid so besorgt schien, weit bestimmter anerkennen als es in den Ausdrücken der Bulle geschehen konnte. Die spanische Regierung wollte entweder etwas Anderes, unmöglich zu Bewilligendes, oder sie wusste selbst nicht was sie wollte und hatte die ganze Frage nicht begriffen. Der Papst wollte und konnte damals weder Isabel II. noch Karl V. anerkennen, desshalb auch keine Präsentation zulassen, da die Zulassung die Anerkennung in sich schloss, weil das Patronat unzertrennlich von der Person des spanischen Monarchen war. Dieselben Principien des römischen Stuhles setzte der Nuntius in einer Note vom 20. Mai dem Minister des Aeusseren auseinander [1]).

Als Martinez de la Rosa am 7. Juni 1835 das Ministerium niederlegte, war die Sache noch ganz auf dem alten Stand, oder vielmehr sie war in Rom wie in Madrid seit Ablauf eines Jahres verschlimmert. Als Graf Toreno Staatsminister ward, rief ihm Amat am 9. Juni seine frühere Note in das Gedächtniss [2]). Dieser übergab die Sache dem Consejo de Gobierno, das die Frage nicht weniger missverstand und am 7. Juli sich dahin erklärte: Da Ihre Majestät sich im ruhigen und friedfertigen (?) Besitze des Patronats kraft der ehrwürdigsten Titel des canonischen Rechtes finde, die Se. Heiligkeit feierlich anerkannt, so sei es nicht der Würde der Krone ziemend und zweckmässig, die Einwilligung zu der öffentlichen und ostensiblen Verletzung dieses Rechtes zu geben, auch wenn man in einem besonderen Aktenstück dieses präserviren lasse; dem Erzbischof von Nicäa sei nebstdem zu antworten, dass Ihre Majestät keine Schuld an den Nachtheilen der gegenwärtigen Lage habe und in ihrer Deferenz so weit als möglich gegangen sei. Verfasser dieser Erklärung war der

1) p. 98—102.

2) c. 4. p. 102. 103., c. 5. p. 105. 106.

Juniat Don Fr. X. Caro; der Erzbischof Pedro Ponte von Mexico fügte den letzten Satz hinzu, über den der Herzog von Medinacoeli sich sein Votum vorbehielt. Vorerst machte man dem Nuntius davon noch keine Mittheilung. Dieser bat am 2. August wiederholt um Antwort auf seine Note vom 20. Mai, indem er darauf insistirte, man könne in Rom sein Stillschweigen sonst als Indolenz auslegen. Er wies nach, wie versöhnlich sich der apostolische Stuhl benommen und erklärte, wofern die Regierung bei ihrer letzten Resolution beharre, höre das Motiv seines längeren Verweilens in Spanien auf. Am 20. August musste er eine neue Note einreichen; er wies auf die von Rom ihm zugegangenen Befehle hin, sich nach Paris zu begeben und meldete, der Auditor Campomanes und in dessen Verhinderung der Fiscal des Nuntiaturtribunals D. José Ramirez de Arellano seien zur Fortführung der gewöhnlichen Geschäfte ermächtigt. Am 23. August sandte der Minister dem Msgr. Amat die Pässe und theilte ihm die Entscheidung vom 7. Juli mit, zugleich gegen alle geistlichen Nachtheile protestirend, welche das Verhalten Roms zur Folge haben könnte. Die Mittheilung jener Resolution gerade in diesem Moment schien noch zeigen zu wollen, dass man den Nuntius nicht blos ziehen lassen, sondern auch den Schein haben wollte, dass man ihn verjagt. Man schnitt alle Verhandlungen ab [1]).

Längst hatte man aber auch sonst dem Papste Stoff genug zu Klagen gegeben. Der Bischof von Leon D. Joaquin Abarca war in öffentlichen Blättern als der Rebellion verdächtig vor das Criminalgericht geladen [2]) und seine Würde ganz missachtet worden; in der Sitzung vom 19. Februar hatte man einen Gesetzentwurf eingebracht, wornach die den kirchlichen Corporationen und religiösen Anstalten zugehörigen Güter dem Staatscredit zugewiesen wurden. Der Papst liess dagegen protestiren, weil im ersten Falle die kirchliche Immunität und die in Spanien in Geltung stehenden Bestimmungen Trid. Sess. 24. c. 6. 8. de ref. verletzt, im zweiten das kirchliche Eigenthum angegriffen und der Socialismus verkündigt war. Den päpstlichen Protesten liess man nicht einmal die Ehre einer Antwort widerfahren [3]). Auf der anderen Seite hatte Gregor XVI. Beweise von grossem Wohlwollen gegeben. Nach dem Tode des Generalcommissärs der Kreuzbulle D. Manuel Fernandez Varela im September 1834 hatte die Regierung am 5. October zu seinem Nachfolger den desig-

1) c. 5. p. 106—108.

2) Gaceta de Madrid 16 de Febrero de 1835.

3) *Castillo* l. c. 5. p. 109—112.

nirten Bischof von Teruel D. Mariano Linan bestimmt, der nun in der vorgeschriebenen Zeitfrist in der gewöhnlichen Form das päpstliche Breve zu erlangen hatte. Aparici ward beauftragt, dessen Ausfertigung zu betreiben sowie auch die des Quadragesimalindults, dessen Frist mit diesem Jahre ablief. Der Papst gewährte letzteres auf ein weiteres Jahr und trug dem Cardinal-Erzbischof von Toledo den Vollzug auf, indem er sich vorbehielt, seiner Zeit in der gewöhnlichen Weise Vorsorge zu treffen, womit er sagen wollte, dass er die Präsentation des Linan erst mit den anderen Präsentationen zulassen könne. Die Regierung verlangte die Prorogation des Indults nicht für längere Zeit, erklärte aber, sie werde in keiner Weise dazu einwilligen, dass man von ihrer Präsentation abstrahire und der heilige Vater für sich den Erzbischof von Toledo oder was immer für eine noch so hoch stehende Person zu jenem Amte ernenne. Aparici stellte inzwischen in Rom ganz aus eigenem Antrieb vor, der Cardinal von Toledo sei sehr krank, sein Tod täglich zu erwarten, dann müsse Se. Heiligkeit wieder einem Anderen das Commissariat übertragen, darum sei es zweckmässig, dem Nuntius hiefür Facultäten zu ertheilen. Das geschah auch und zuletzt ward der Nuntius sogar ermächtigt, dem Herrn Linan das Commissariat zu übertragen. Er that das am 14. Juni 1835. Die Regierung war damit sehr zufrieden und äusserte sich in diesem Sinne sowohl gegen den Nuntius als gegen Aparici; sie sah den flagranten Widerspruch nicht ein, in den sie sich gesetzt. Bei der Expedition des Breve für Linan hatte sie den Nuntius als solchen anerkannt, für andere Akte wollte sie ihn nicht anerkennen; das Breve des Nuntius hatte ganz von der königlichen Präsentation abstrahirt und doch gereichte es zur höchsten Befriedigung; aber in Betreff der Bischöfe, deren man noch weit mehr bedurfte, liess man das gleiche Verfahren nicht zu. Die persönliche Frage war hier der principiellen vorgezogen worden [1].

Bereits war eine Verfolgung der Geistlichen, besonders der Regularen seit dem Sommer 1834 durch den aufgereizten Pöbel organisirt [2] und der Minister der Gnaden und Justiz hatte eine ganze Fluth von Decreten gegen den Klerus erlassen, deren er sich in seinem Rechenschaftsberichte vor den Cortes im August 1834 gerühmt. Sein Bericht [3] sprach von allem Möglichen, von den Rechten der Krone, von den Umtrieben der Carlisten, von den nöthigen kirchlichen Re-

1) ib. p. 112—114.

2) *Moroni* l. c. p. 183.

3) *Castillo* I. p. 147—151. Die scharfe Kritik Castillo's das. p. 151—166.

formen, von der Ueberwachung des Klerus, von den gegen ihn getroffenen Massregeln. Am 4. Januar 1834 war die Censur theologischer Schriften geregelt und theilweise den Bischöfen entzogen worden, am 27. Januar ward das Decret Karls IV. von 1801 gegen den Missbrauch der Kanzel und des Beichtstuhls eingeschärft; am 5. und 7. Februar folgten weitere Mahnungen zum Gehorsam mit Strafandrohungen[1]. Wohl erliess die Mehrzahl der Bischöfe Hirtenbriefe im Sinne der Regierung; aber, wie der Minister erklärt, hatten sie nur geringe Wirkung, wesshalb man zu correctionellen Massregeln habe schreiten müssen. Am 26. März erschien ein Decret in neun Artikeln, wornach die Temporalien von Geistlichen, die zu den Carlisten übergegangen oder die Rebellion sonst begünstigt hätten, occupirt und für die Relicten der im Kampfe für die Königin Verstorbenen verwendet werden sollten, sowie ein zweites, das verordnete, alle Klöster seien aufzuheben, von denen ein Individuum zu den Rebellen geflohen, wofern nicht der Obere binnen 24 Stunden der Behörde sein Einschreiten gegen die Schuldigen nachgewiesen, ferner alle Klöster, von denen der sechste Theil der Bewohner carlistisch sei oder in denen mit Connivenz der Obern Waffen und Kriegsbedarf angehäuft oder geheime hochverrätherische Versammlungen gehalten worden seien. Deren bewegliche und unbewegliche Güter sollten sofort öffentlich versteigert, ihre Kirchengeräthe von den Bischöfen an arme Pfarreien vertheilt werden. Am 10. April ward bestimmt: die Bewohner unterdrückter Klöster sollen in andere Häuser ihres Ordens transferirt, die Kirchen der Verfügung des Diöcesanbischofs zugewiesen werden[2]. Die strenge Anwendung dieser Vorschriften, bemerkt der Minister, hatte sehr gute Wirkungen erzielt. Ausserdem hatte man gegen den verderblichen Einfluss einiger Geistlichen von Alava, Guipuzcoa und Vizcaya ein älteres Gesetz[3] eingeschärft, wornach zur Zeit der Noth Alle, auch die Priester, für die Kosten der Sicherheit in Städten und Dörfern beizutragen verpflichtet wurden. Den Bischöfen von Calahorra und Pamplona ward am 12. Mai geboten, keinen Geistlichen zur Bewerbung um Beneficien zuzulassen, der nicht ein von der Civilbehörde ausgestelltes Zeugniss seiner Anhänglichkeit an den Thron Isabella's beibringe; ebenso sollten unter Erneuerung der Verfügung Karl's III.[4] die Generalvicare von der Regierung approbirt sein, Niemand geistliche Jurisdiction üben, dessen

1) ib. Apend. 12. n. 1—3. p. 152—156.
2) ib. Apend. 12. n. 4—6. p. 156—159.
3) L. 6. tit. 9. L. I. Nov. R. Ap. cit. n. 7. p. 159.
4) Vgl. Art. V. Archiv XI. S. 381.

Anhänglichkeit an die Sache der Königin nicht constatirt sei [1]). Um das Uebel mit der Wurzel auszureissen und die religiösen und staatlichen Interessen in Einklang zu bringen, ward am 22. April eine Junta eclesiastica mit eigenen Instructionen und ausgedehnten Vollmachten für kirchliche Reformen eingesetzt, die sich zu einem schismatischen Kirchentribunal gestalten und eine Civilconstitution des Klerus nach französischem Muster anbahnen sollte; sie ward nachher am 12. August beauftragt, die Studien des Klerus zu reformiren und die philosophischen und theologischen Lehrbücher zu prüfen [2]). Ebenfalls am 22. April wurde den Klöstern die Aufnahme von Novizen untersagt, am 17. Juni jede Alienation der Kirchengüter von königlicher Erlaubniss abhängig gemacht, am 15. Juli das Inquisitions-Tribunal aufgehoben und seine Güter dem Aerar zugewiesen sammt den 101 davon abhängigen Canonicaten. Motive waren: 1) Hebung des Credits der Nation mit allen den Principien der Gerechtigkeit entsprechenden Mitteln, 2) die Sufficienz der ursprünglichen und unverjährbaren Autorität der Bischöfe für Wahrung der Religion und das diesen zustehende Recht der Censur von Schriften über Dogma und Moral, 3) die Vollendung der Arbeiten für das neue Strafgesetzbuch, worin die Verehrung der Religion hinlänglich gesichert sei [3]). Schon am 24. März waren dem obersten Gerichtshof von Spanien und Indien die Recurse von der apostlischen Nuntiatur sowie die Fragen des königlichen Patronates zugewiesen, die Räthe von Castilien und Indien unterdrückt, für das Conseil der Militärorden eine Reform in Aussicht gestellt worden [4]). Mit ungestümer Hast, als könne man den Frieden nicht abwarten, nahm man den Angriff gegen die katholischen Institutionen vor und verletzte den römischen Stuhl in einer Zeit, in der man noch Unterhandlungen mit ihm pflog. Vom Januar bis August 1834 regnete es wahrhaft Decrete in Kirchensachen; vom September 1834 bis 17. Februar 1835, dem Moment seines Ausscheidens aus dem Cabinet, erliess Herr Garelly kein neues Reglement mehr; er scheint nachdenklicher und besonnener geworden, insbesondere zu der Einsicht gekommen zu sein, dass seine Massregeln erst recht den Klerus den Carlisten in die Arme trieben [5]). Aber sein Nachfolger Garcia Herreros erliess in seinem kurzen Ministerium das Decret vom 4. Juli 1835, das mit Berufung auf die pragmatische

1) Apénd. cit. n. 8. 9. p. 159—161.
2) ib. n. 10. p. 161—164.; n. 15. p. 167. 168.
3) ib. n. 11—13. p. 164—167.
4) ib. n. 14. p. 166. 167.
5) c. 7. p. 158. 154.

Sanction vom 2. April 1767 den Jesuitenorden unterdrückte, dessen Güter dem Staatsschatze zusprach, die Priester des Ordens säcularisirte und den Ordinarien unterstellte und die Brüder als blosse Laien betrachtet wissen wollte. Damit hob man bereits die Ordensgelübde auf [1]).

In Rom erregte dieses öffentlich publicirte Decret grosses Aufsehen. Cardinal Bernetti sandte am 6. August 1835 dem spanischen Geschäftsträger eine Note [2]) zu, worin er über die neue Beleidigung des heiligen Vaters durch einseitige Verfügungen über Kirchengüter und geistliche Orden, ja über die feierlichen Gelübde nachdrücklich Klage führte. Es müsse den Papst sehr schmerzen, nachdem er in der Note vom 10. April gegen die Zuweisung von Kirchengut an den Staatsschatz ohne Intervention des apostolischen Stuhles einen formellen Protest erlassen, jetzt statt einer Antwort ein solches Decret zu sehen. Se. Heiligkeit habe die politische Frage über die Thronfolge bei Seite gelassen und jede mögliche Rücksicht gegen die spanische Regierung beobachtet, den Geschäftsträger anerkannt und mit ihm verhandelt, während man seinen Nuntius zurückwies, habe er eingewilligt, dass dieser blos als apostolischer Delegat mit den nöthigen Vollmachten gelte; man habe die Gewaltthaten gegen so viele ruhige Religiosen, so grosse der Kirche zugefügte Unbilden geduldig ertragen, jetzt aber könne der Papst unmöglich seinen Repräsentanten in Spanien lassen, das spanische Volk müsste darin, wenn auch keine Approbation, doch eine grosse Indifferenz für die Sache der Kirche sehen; der Papst müsse den Nuntius abberufen und entschieden gegen das Decret vom 4. Juli protestiren. Jedermann sah, dass die Lage des Msgr. Amat in Madrid eine unwürdige und gezwungene, sein Verweilen ohne Frucht war; dessen oben geschilderte Abreise war hinlänglich motivirt. Der Geschäftsträger Aparici erbat sich am 8. August Instruction, ob er ferner in Rom bleiben solle, und in welcher Eigenschaft. Am 14. December schrieb er, die Note vom 6. August sei die letzte Mittheilung der päpstlichen Regierung gewesen, diese scheine keine Verbindung mehr mit ihm haben zu wollen. Allein darin täuschte er sich; bis zum October 1836 behandelte ihn jene immer noch als spanischen Geschäftsträger [3]). Und doch hatten sich inzwischen die Gewaltschritte der Regierung vermehrt. Am 25. Juli 1835

---

1) Gaceta de Madrid 7 de Julio de 1835. — *Castillo* Apénd. n. 10. p. 145. 146. *Rheinwald*, Acta eccles. 1835. S. 26.

2) *Castillo* l. c. 5. p. 114—117.

3) ib. p. 117. 118.

unterdrückte Herreros die Klöster, die nicht die Zahl von 12 Professen zählten, eine Massregel, die 757 Convente traf[1].

Als Aparici's Bericht nach Madrid kam, war das Ministerium Toreno, obschon aus Personen von sehr weit fortgeschrittenen Ideen gebildet[2], schon vom politischen Schauplatz abgetreten und D. Alvarez Mendizabal und Gomez Becerra hatten ein sogenanntes Uebergangscabinet von kurzer Dauer gebildet. Mendizabal war vom englischen Gesandten und den einflussreichen Männern der Partei von Cadix unterstützt worden[3]. Nach der Unterdrückung der Jesuiten hatte Jedermann die der übrigen Orden vorausgesehen, der Sturm gegen alle Klöster hatte längst begonnen, das Motiv war nicht ihre carlistische Gesinnung. Die Jesuiten hatten sich nicht für Don Carlos erklärt und gerade sie waren die ersten Opfer der Revolution geworden[4]. Das neue Ministerium wandte der römischen Frage keine besondere Aufmerksamkeit zu, fuhr aber fort, Bischöfe und Regularen zu bedrängen[5]. Gomez Becera als Minister der Gnaden und Justiz gebot am 8. October 1835, die Bischöfe sollten (angeblich wegen Ueberzahl der Kleriker) keine Weihen mehr ertheilen[6], supprimirte am 11. October fast alle Convente der Regularen, besonders der Augustiner, Benedictiner und Prämonstratenser[7], am 12. alterirte er die Disciplin der Seminarien, am 17. entzog er den Geistlichen in Criminalsachen ihr privilegirtes Forum und alle Vorrechte mit Derogation der Verfügungen Karl's IV. von 1799 und verbot der geistlichen Autorität hierin jede Intervention. Am 20. November erliess er ein Circular über die Besetzung der geistlichen Stellen, die Niemand erhalten sollte, der nicht die eklatantesten und positivsten Beweise seiner Anhänglichkeit an Isabel II. gegeben[8].

Ein von der Unklugheit des Commissärs der Cruzada, der dem heiligen Stuhle so viele Rücksichten schuldete, herbeigeführter Vorfall weckte im Januar 1836 die schlummernden Leidenschaften des neuen Minister gegen Rom. Am 9. Januar 1836 theilte der Commissär dem Staatsminister einen Bericht des Tesorero der Cruzada in

---

1) C. 8. p. 167. *Moroni* l. c. p. 184. *Rheinwald* a. a. O. S. 27. Katholik 1835 Beil. 10. S. 19.

2) *Burgos*, Anales de Isabel II. tom. II. p. 141.

3) ib. p. 258. 259.

4) *Castillo* p. 120.

5) ib. c. 6. p. 125. 126.

6) C. 8. p. 167.

7) *Castillo* l. c. Katholik 1836 Beil. 1. S. 21.

8) *Castillo* I. p. 168.

Osma mit, worin dieser aussagte, er habe ein Schriftstück gelesen, das die Copie eines vom Papste oder von der Poenitentiarie an die spanischen Bischöfe gerichteten Erlasses mit Absolutionsfacultäten für bestimmte Fälle sei, der allen Beichtvätern mitgetheilt werden könne, wodurch die der Regierung in der Bulla Cruciatae gewährten Vortheile beeinträchtigt schienen; an der Authenticität des Schriftstückes ward aber noch gezweifelt. Die Regierung war über solche „geheime Weisungen des der Königin feindseligen römischen Hofes" höchlich beleidigt; jetzt, erklärte Gomez Becera, müsse man auf formelle Anerkennung dringen; weigere sich der Papst, so müsse man allen öffentlichen und privaten Verkehr mit ihm abbrechen und „ohne Schisma" zur „alten und ursprünglichen Disciplin der spanischen Kirche" zurückkehren [1]). Mendizabal versammelte einen Rath von Vertrauensmännern, worunter auch einige der nominirten Prälaten, denen er vier Fragen vorlegte: a) Soll man an den römischen Stuhl eine Klage richten über dessen unregelmässiges und die Rechte der Krone beeinträchtigendes Verfahren? b) Soll man binnen einer bestimmten Frist eine förmliche Retractation desselben und zugleich die Bulle für das Quadragesimal-Indult auf wenigstens zwei Jahre verlangen? c) Ist im Falle verweigerter Satisfaction aller Verkehr mit Rom abzubrechen und für die geistlichen Bedürfnisse die Norm der alten Canones als einzig massgebend zu erklären? d) Können, falls dieser Entschluss dermalen zu gewagt erscheint, bei der Nothwendigkeit, eine Säcularisationsbulle für die Ordensleute zu erlangen, andere Massregeln adoptirt werden, die, ohne der Würde der Krone und dem Interesse der Nation zu schaden, die Wirkung haben, den römischen Hof bei seinen Uebergriffen in Schranken zu halten, bei dem der geringste Schein von Schwäche ein neues Incentiv zu Attentaten gegen die weltlichen Regierungen ist? — Die weit nüchternere Commission aber erachtete, die Regierung solle den Vorfall einfach ignoriren. Derselbe hatte auch keine weiteren Folgen; über das Billet der Pönitentiarie ward man im April 1836 durch Aparici aufgeklärt, der auch die Prorogation des Fastenindults übersandte [2]).

Noch vorher, am 2. Februar hatte Aparici seiner Regierung die Allocution [3]) mitzutheilen, die Gregor XVI. Tags zuvor gehalten. Dieselbe erwähnte die Neutralität des heiligen Stuhles in dem Successionsstreite Spaniens, dessen Wunsch, die beiderseitigen Beziehungen

1) *Castillo* c. 6. p. 126—128.

2) ib. p. 130—132.

3) ib. Apénd. n. 11. p. 149—152. Annali delle scienze religiose t. II. p. 245.

festzuhalten, die Nichtannahme des Nuntius Amat, die Gewaltmassregeln gegen die Klöster; die Unterdrückung der Inquisition dagegen, die der römische Stuhl nie als ihn angehend betrachtete, wurde mit keiner Sylbe angeführt [1]. Im Angesichte des Vorgefallenen war die Sprache der Allocution sehr ruhig und gemässigt. Die Massregeln gegen die Kirche wurden mit dem grössten Eifer fortgesetzt. Am 18. Januar 1836 schloss man die vornehmsten Klöster Madrids und überlieferte ihre Bewohner dem grössten Elend. Am 22. Januar ward in einem Circular den Bischöfen aufgetragen, die Religiosen aufgehobener Klöster vorzugsweise als Verwalter von Pfarreien anzustellen, weil man so grösstentheils der Verpflichtung zu Pensionen derselben enthoben werden wollte. Am 22. Februar ward decretirt, Niemand dürfe ferner predigen oder Beicht hören, der politisch der Regierung verdächtig sei; über die Zulassung zu Kanzel und Beichtstuhl hätten die Civilbehörden zu entscheiden [2]. Am 8. März wurden alle Mannsklöster, Ritterorden und männliche Congregationen mit Ausnahme einiger Häuser der überseeischen Missionäre, der Piaristen und der barmherzigen Brüder unterdrückt [3]; viele derselben waren schon zuvor tumultuarisch aufgehoben worden und überhaupt hatte sich die Zahl der Mannsklöster von 1801 bis 1836 um 111 vermindert; in jenem Jahre zählte man 2051, in letzterem 1940 [4]. Am 31. März ward die Congrua der wegen politischer Vergehen processirten Geistlichen verkürzt und die Richter getadelt, die in einigen Fällen ihnen noch zu viel gelassen hätten. Zuletzt ging Gomez Becera zur Verfolgung der Nonnen über, die gewaltsam aus ihren Häusern gerissen wurden. Eine kirchliche Autorität kannte man nur noch dem Namen nach [5].

Nach dem Sturze des Ministeriums Mendizabal am 15. Mai 1836 in Folge der Revolution von La Granja, welche an die Stelle des Statuto reale von 1834 die demokratische Constitution von 1812 setzte, war die Lage der Geistlichen noch schlimmer. Im September 1836 wurden die Einkünfte der nicht in ihren Kirchen oder ohne königliche Erlaubniss im Auslande lebenden Prälaten und Geistlichen

1) *Castillo* l. c. 7. p. 165.: De este decreto no hizó mérito el Santo Padre en su Allocucion, como quiera que la S. Sede no ha considerado nunca como cosa suya propia la Inquisicion de Espana.

2) C. 8. p. 170—171.

3) Katholik 1836 Beil. 5. S. 37. Coleccion p. 308. *Castillo* l. c. p. 171. 172.

4) *Castillo* p. 162. not.

5) ib. p. 172.

confiscirt; sie erhielten nicht einmal eine Pension. Den Bischöfen wurden wegen übergrosser Zahl von Geistlichen (diese hatte sich aber seit 1800 stets vermindert) die Vornahme von Ordinationen und die Ausstellung von Dimissorien für dieselben auf das Strengste untersagt [1]). Das Elend ward immer grösser; die Ueberwachung aller priesterlichen Functionen überschritt jedes Mass. Die neue Regierung ging auf der früheren Bahn fort. Vergebens richtete der frühere Minister Nic. Maria Garelly an den Ministerpräsidenten Franz Xaver Isturiz am 15. Juni ein vertrauliches Schreiben, worin er unter Anführung eines von ihm im Conseil am 7. Juli 1835 abgegebenen Separat-Votums (das sich aber nicht bei den Akten fand) auf das Unräthliche eines völligen Bruches mit Rom, auf die Vortheile einer französischen Einwirkung auf den Papst und eines eigenhändigen Schreibens der Königin an denselben, auf die Thunlichkeit von Mentalreservationen und den Gebrauch des Placet, durch das man jeden die Prärogativen der Krone verletzenden Ausdruck in den päpstlichen Institutionsbullen ausstreichen könne, hinwies, wobei der gutgemeinten Absicht eine schlechte Information zur Seite ging und eine grosse Blösse des Exministers an den Tag trat [2]). Die neue Constitution hatte Rom gegenüber nur die Schwierigkeiten vergrössert und nach allem Vorgegangenen war es nicht zu verwundern, dass der neue päpstliche Staatssecretär Cardinal Lambruschini in einer Note vom 27. October 1836 dem Geschäftsträger Aparici unter Versicherung persönlichen Wohlwollens erklärte, der heilige Stuhl könne ferner keine officiellen Beziehungen mit ihm unterhalten. Von diesem 27. October 1836 bis zum 7. Januar 1845 ward von der römischen Regierung an die spanische keine officielle Communication mehr gerichtet [3]).

Am 1. November theilte Aparici seiner Regierung die Note des Cardinals mit und fragte an, ob er in Rom bleiben solle oder nicht; er bemerkte, es sei gut, dass Jemand bestellt werde, der dort über die spanischen Interessen wache [4]). Die Regierung beschloss, dass er bleibe und zwar als Agent der Preces [5]); er sollte confidentiell einige Beziehungen zu erhalten suchen, die Prorogation der Kreuzbulle und des Fastenindults erwirken, auf die öffentliche Meinung Einfluss zu gewinnen suchen, sich beklagen, wenn der Papst eine Massregel

1) *Castillo* p. 132. 173. 174.
2) ib. p. 133. Die Kritik *Castillo*'s p. 133—135.
3) ib. p. 136. 137.
4) l. c. p. 137.
5) Vgl. Art. V. im Archiv XI, 380.

für die Spanier treffe, die in dem von den Carlisten besetzten Gebiete wohnten [1]). Anfangs hegte man die Furcht, die päpstliche Regierung könne unter dem Vorwande von Repressalien oder einem anderen sich an den spanischen Stiftungen in Rom vergreifen oder sie Carlisten anvertrauen; aber die Furcht erwies sich als völlig unbegründet [2]) und in vielen Fällen zeigte Rom vieles Wohlwollen und Rücksicht. Man hatte den Auditor der Rota für Aragon D. Pedro José Avellá, der in Madrid verdächtigt und dort wie ein spanischer Staatsbeamter betrachtet ward, weil er sich geweigert, nach dem Befehle des Madrider Hofs vom 4. Mai 1834 ohne päpstliche Erlaubniss seinen Posten zu verlassen und nach Spanien zu gehen, am 8. April 1835 der Administration der spanischen Stiftungen entsetzt und seiner Einkünfte aus Spanien beraubt. Die päpstliche Regierung hatte in zwei Noten dagegen protestirt, dass man diesen päpstlichen Beamten als spanischen Staatsdiener ansehe und ihn seiner durch die Concordate garantirten Einkünfte aus den dem Papste reservirten Beneficien beraube, sowie dass man über Stiftungen im Kirchenstaate ohne Einvernehmen mit der Landesregierung Verfügung treffe. Gleichwohl gestattete der römische Stuhl, dass Aparici und sein Nachfolger die Verwaltung der spanischen Stiftungen fortführten, und war ebenso weit wie früher davon entfernt, die Neutralität zu verletzen. Musste der Agent die würdige Haltung Rom's anerkennen, so täuschte er sich auch nicht darüber, dass die öffentliche Meinung in Rom gegen Christinens Regierung war, zumal da fortwährend viele Verfolgte, namentlich Geistliche, dort eine Zuflucht suchten [3]).

Im Februar 1837 erregten in Madrid ein am 20. August 1836 erlassenes päpstliches Rescript, das dem Bischofe von Leon Joachim Abarca angesichts der grossen Noth der Gläubigen besondere Facultäten verlieh, und einige von dessen Subdelegaten, dem Canonicus José Benito Moreno vorgenommene Jurisdictionsakte grossen Allarm. Landero, der Minister der Gnaden und Justiz, sagte dem Staatsminister, es sei Wille der Königin, dass man den Stand der Beziehungen des Landes zu Rom kundgebe und erwäge, ob man in dem Falle sei, sie für völlig abgebrochen zu erklären, um dann den Bischöfen des Reiches alle ihre Facultäten zurückzugeben. Man verlangte von den Behörden Berichte, von denen viele in übertreibender Weise sich äusserten und aus der Fürsorge des Papstes für die dem

1) *Castillo* l. c. 9. p. 177.
2) ib. p. 137—139.
3) ib. p. 139—141.

Don Carlos unterstehenden Provinzen folgerten, derselbe habe sich völlig für den Prätendenten erklärt. Der Staatsminister Calatrava begnügte sich indessen, Herrn Aparici zu informiren und ihn zu beauftragen, sich ein authentisches Exemplar jenes Breves zu verschaffen. Dieser erklärte am 26. December 1837, es sei ihm in seiner jetzigen Lage sehr schwer, ein solches zu erlangen, er habe nur durch vertraute Personen erfahren, dass nichts zum Nachtheil der Königin geschehen und blos für die dem Prätendenten unterworfenen Gläubigen Fürsorge getroffen worden sei. Er erbat die Beweisstücke für die Anklage, die man ihm aber nicht mittheilen konnte, so dass die Sache in der Schwebe blieb [1].

Auch das Jahr 1837 war reich an Decreten in Kirchensachen. Am 10. Januar ward die Vorschrift erneuert und verschärft, keine erledigten geistlichen Stellen zu besetzen, ihre Einkünfte dem Staate zuzuweisen, den Pfarrconcurs zu suspendiren, blos Verweser für Pfarreien und Beneficien zu bestellen ohne Rücksicht auf Patronatrechte. Das Cortesdecret vom 6. Februar verbot abermals die Provision der Kirchenämter. Die nicht instituirten Prälaten sollten nun genöthigt werden, ihre Diöcesen zu administriren bei Strafe des Verlustes aller ihrer erworbenen Rechte; die gewissenhafteren enthielten sich der Regierung und wurden nun ebenfalls verfolgt. Das Volk floh öfter aus der Kirche, wenn einer der von Madrid gekommenen Intrudirten in der ihm angewiesenen Diöcese die Messe feiern wollte. Ebenso ward im Februar das Verbot zu predigen und Beicht zu hören für alle der Regierung nicht genehmen Priester erneuert. Mit einigen Aenderungen genehmigten die Cortes am 29. Juli die Exstinction aller Klöster. Zugleich wurden die Zehenten, Primitien und alle daher stammenden oder analogen Prästationen ohne Entschädigung aufgehoben und alle Güter des Säcularklerus für Nationalgüter erklärt. Mendizabal organisirte die völlige Beraubung der Kirche; die Schwärmer für englische Gesetze ahmten nur in Bezug auf die Staatskirche ihr Vorbild nicht nach. Mit der völligen Spoliation des Klerus waren auch für die Zukunft die Beziehungen zum päpstlichen Stuhle wesentlich alterirt. Denn das ausschliessliche Fundament des königlichen Patronats war die Fundation und Dotation der Kirchen gewesen; mit der gewaltsamen Entziehung dieser Dotation und der völligen Spoliation fiel nach dem canonischen Recht und allen Principien der Gerechtigkeit auch das Patronat. Die Subrogation von anderen Renten, auch wenn sie ausreichende Entschädigung bot, konnte nicht ohne

1) *Castillo* l. c. 9. p. 178—183.

Zustimmung der Betheiligten Statt finden und die Variation dieser Güter zog den Verlust des wegen ihrer Donation bewilligten Rechtes nach sich. Die Grundsätze des kirchlichen Patronatrechtes waren in Spanien stets in Geltung geblieben und das Patronat musste hier für erloschen gelten. Ohne eine neue Concession des Papstes, der die allenfallsige Indemnisation zu prüfen hatte, ohne ein neues Concordat wär es unmöglich, die alten Relationen zu Rom und die alten Concordate wiederherzustellen. Für den Papst war jetzt die Frage nicht mehr, ob Isabel II. die legitime Königin Spaniens sei, sondern das Patronat selbst war von ihrer Regierung aufgegeben. Und dennoch zog Rom nicht die strenge Consequenz, die es nur anzudeuten sich begnügte [1]).

Der Klerus wurde noch schwerer verfolgt und am 5. August ward jedem Geistlichen verboten, ohne Erlaubniss der bürgerlichen Behörde sich auch nur für einen Moment von seinem Sitze zu entfernen. Zum Glück wurde nicht Alles überall und streng vollzogen, wie das in Spanien überhaupt zu gehen pflegte, wo schlechte Befehle durch den Mangel an genauem Vollzug nicht selten eine Verbesserung erfuhren [2]). Im Congresse ward vom Juli bis September 1837 über das Reformproject der von Garelly eingesetzten geistlichen Junta debattirt, das Vielen nicht radical genug war und nicht in Allem der französischen Civilconstitution des Klerus entsprach, die man sich doch zum Muster genommen; die grössten Absurditäten wurden da gehört, alles Katholische ward heftig, namentlich auch von entarteten Priestern, bekämpft, welche letztere oft noch von den weltlichen Rednern in Schranken gehalten werden mussten. Die Conservativen waren fast ganz eingeschüchtert und so ward das Gesetz endlich adoptirt. Aber die Königin-Regentin, „hierin stärker als einst Ludwig XVI.," verweigerte am 18. December ihre Sanction und errichtete eine neue Junta für Ausarbeitung eines anderen Reglements [3]).

Im Jahre 1838 war man mit den Facultäten des Bischofs von Leon und der Kreuzbulle für die dem Don Carlos unterworfenen Gebiete abermals beschäftigt; Aparici sollte in Rom reclamiren und zugleich war man beflissen die französische Diplomatie zu dessen Unterstützung in Bewegung zu setzen. Man entschloss sich im Lande selbst Vorsorge zu treffen und befahl in der Ordonnanz vom 14. April allen geistlichen und weltlichen Behörden strenge Wachsamkeit an,

---

1) *Castillo* l. c. 9. p. 184—187.

2) ib. p. 188.: En Espana, donde nada tiene cumplida y rigorosa ejecucion, es esto á veces un saludable correctivo de lo mal mandado.

3) ib. p. 189.

um die Einführung und Circulation der von den Rebellenjunten von Cantavieja und Berga verbreiteten Bullen zu hindern. Gleichzeitig berief der Präsident des Ministerraths Graf von Ofalia den Bischof von Cordoba, den Commissär der Cruzada und den D. N. M. Garelly zur Berathung über jenes Uebel; die Commission begutachtete, man solle an den Agenten Aparici alle officiell bekannten Data senden und in Rom Beschwerde erheben lassen, zugleich mit einer an den Papst zu richtenden Vorstellung, wie günstig Alles für die Religion stehe, zudem nachdem der Civilconstitution des Klerus die königliche Sanction verweigert worden; diese Schritte möge der französische Gesandte in Rom Graf Latour unterstützen. Man stellte damals eine Aussöhnung mit dem Papste in Aussicht. Aparici erhielt ein Exemplar von einem Pastoralschreiben des sehr würdigen Bischofs von Orihuela (der nach Italien geflohen war, wo er bis 1845 blieb), aus dem hervorging, dass er vom Papste besondere Facultäten erhalten, und ward beauftragt, in vertraulichen Mittheilungen die Gefahr eines Schisma und die Misslichkeit des Zusammenseins von zweien sich bekämpfenden Bischöfen in einer Diöcese auseinander zu setzen. Aber die Facultäten, um die es sich handelte, betrafen blos die von Carlisten besetzten Gebiete und enthielten nichts, was jene Besorgnisse rechtfertigte. Aparici, von seiner Regierung immer mehr gedrängt, wusste nicht mehr was er thun sollte; er behalf sich mit der Ausflucht von carlistischen Intriguen in Rom, die seine Plane durchkreuzten; er sandte eine von ihm selbst verfasste Denkschrift, in der er alle von seinem Hofe ihm zugesandten Documente resumirte, um nur seinen Eifer zu beweisen. Dieselben Klagen und Aufträge wurden 1839 wiederholt; man blieb immer auf dem alten Standpunkt. Obschon 1838 und 1839 die Ministerwechsel sehr häufig waren, so blieben doch die beiden Minister, die für die Beziehungen mit Rom und für die kirchlichen Angelegenheiten zu sorgen hatten, der Staatsminister und der der Gnaden und Justiz, Don Evaristo Perez de Castro und D. Lorenzo Arrazola bis Juli 1840 im Amte [1].

Am 5. März 1839 ward Aparici aufgefordert, über die von ihm wahrgenommene Stimmung der päpstlichen Regierung zu berichten, um mit ihr allenfalls in Unterhandlung treten zu können. Ohne aber dessen Antwort abzuwarten, ernannte der Minister Arrazola am 15. März eine specielle Commission, bestehend aus Garelly, dem Grafen Ofalia, dem Bischof Felix von Astorga, den HH. Martinez de la Rosa, Calatrava und Tariego, um zu berathen, was man bei der

1) *Castillo* l. c. 9. p. 189—195.; c. 10. p. 197.

jetzigen Lage dem römischen Stuhle gegenüber zu thun habe [1]. Die Commission sollte vor Allem ein Mittel finden, um den religiösen Bedürfnissen des Volkes zu genügen, die beim Papste zu stellenden Anträge formuliren, aber auch zugleich für den Fall ihrer Nichtannahme anderweitige Massregeln berathen. Die Ordonnanz zeigt nicht viel versöhnliche Gesinnung, spricht von Beleidigungen und Benachtheiligungen durch die römische Curie, von den Mitteln, die Würde der Krone und das heilige Depositum ihrer Prärogativen und Regalien aufrecht zu halten, die als schwer gefährdet betrachtet wurden. Arrazola wiederholte ohne alle Prüfung leichtfertig die von der Presse seit 1834 ausgestreuten Anklagen gegen Rom. Die Commission schien von der als unbestreitbar angenommenen Voraussetzung ausgehen zu sollen, die römische Curie habe die spanische Krone beleidigt, um nicht untersuchen zu dürfen, ob das wirklich der Fall war. Insbesondere sollte die Commission entscheiden, 1) ob es zweckmässig sei, die früher debattirten Fragen zu erneuern, 2) wenn ja, sollte sie die präcisirten Anträge an den Papst vorlegen, auch die nach Rom zu sendenden Depeschen entwerfen; 3) die Massnahmen vorschlagen, die im Falle der Verwerfung dieser Anträge, die als Ultimatum gelten sollten, zu treffen seien, wobei man die völlige Losreissung vom römischen Stuhle im Sinne hatte. Man erinnerte an frühere Fälle von Zwistigkeiten mit den Päpsten und von Abbruch des Verkehrs; man deutete an, dass die Regierung den Informativprocess der Bischöfe ganz in ihre Hand bringen wollte, und wies bezüglich der Bestätigung der Bischöfe auf die Provincialconcilien und in ganz verfehlter Weise auch auf Trid. Sess. 24. c. 1. de ref. hin [2].

Das Gutachten der Junta vom Juni 1839 [3] entsprach aber den Wünschen und Absichten des Ministers Arrazola keineswegs. Es ging davon aus, dass die jetzige Lage von allen früheren Fällen weit verschieden und im Augenblicke keine Neuerung vorzunehmen sei, da ein unzeitiges und voreiliges Handeln, selbst wenn es streng legal wäre, leicht an den Rand eines noch grösseren Abgrundes führen würde. Die in Alcalá de Henares von unter Heinrich III. (1390—1406) stehenden Prälaten gehaltene Versammlung habe nur Massregeln bis zu dem Moment beschlossen, in dem man wieder einen legitimen und anerkannten Papst habe; Karl I. und Philipp II. hätten nur provisorische Massregeln für die Zeit des Krieges mit Clemens VII. und Paul IV. getroffen; ebenso sei die Lage nach dem

1) Die Ordonnanz bei *Castillo* I. p. 198. 199.
2) ib. p. 200—203.
3) ib. Apénd. n. 13. p. 168—173.

Tode Pius' VI. 1799 und bei der Gefangenschaft Pius' VII. 1810 total von der jetzigen verschieden. Grössere Analogie zeige sich in den Verhältnissen bei der Lostrennung Portugals [1]) in der Mitte des 17. und bei dem Erbfolgekriege am Anfange des 18. Jahrhunderts. Jetzt sei der päpstliche Stuhl besetzt, nichts weniger als streitig; im Allgemeinen seien die geistlichen Beziehungen Spaniens zu ihm ohne Alteration als fortdauernd zu betrachten, nur seien sie einstweilen suspendirt in Bezug auf die Confirmation der von Ihrer Majestät präsentirten Bischöfe, weil der Papst die Neutralität wahren wolle, diese aber mit einer solchen Confirmation nicht vereinbar sei. Die Commission erkennt ziemlich deutlich an, dass der römische Stuhl keinen Grund zum Abbruch der Beziehungen gegeben und glaubt, eine einfache Wiederholung der früher in Rom gestellten Anträge würde nutzlos, unzweckmässig, unpolitisch sein; die Beendigung des Krieges werde das Patronat vollständig in Sicherheit bringen, ein gewaltsamer Bruch mit Rom aber sei von den gefährlichsten Folgen begleitet. Implicite ward das bisherige Verfahren der Minister gerügt. Mit diesem geschickt redigirten Gutachten waren fünf Mitglieder der Junta völlig einverstanden; nur das sechste, Don José Maria Calatrava reichte ein Separatvotum [2]) ein, das den Absichten des Ministers mehr entsprochen zu haben scheint. Calatrava hielt es nicht blos für zweckmässig und politisch, auf die alten Fragen zurückzukommen, sondern für unerlässlich, sie noch energischer aufzunehmen, aber nicht um mit Rom in Unterhandlungen einzutreten, was jetzt unnütz sei, sondern um dem Papste die Uebel vor Augen zu stellen, die sein Benehmen über die spanische Kirche gebracht, und inzwischen Vorbereitungen zu treffen, um in günstiger Position, wo es die Noth erheische, sich selbst zu helfen. Leidenschaftlich, ohne klare Idee über das Patronat, tadelt er den römischen Hof; nach ihm war auf Seite der spanischen Regierung bisher nur Mässigung und Weisheit, auf Seite des Papstes nur Unverstand und Anmassung, nur Feindseligkeit und beleidigende Herausforderung. Sein Schlussergebniss ist: Gibt Rom nicht nach, so soll die Regierung mit den Cortes ohne den Papst durch eigene Autorität die kirchlichen Angelegenheiten ordnen [3]). Der Minister Arrazola dankte am 29. Juli einfach für die Vota; das

1) Es war Schade, dass man auf diesen Präcedenzfall nicht näher einging. Man hätte nur dasselbe sich gefallen lassen dürfen, was Philipp IV. und der Herzog von Olivares sich gefallen liessen (S. Art. II. im Archiv X, 38. 39.) und die Präconisation der Bischöfe konnte vor sich gehen.

2) Apénd. n. 13. p. 173—183.

3) *Castillo* c. 10. p. 204—215.

Majoritätsgutachten hielt ihn einigermassen in Schranken[1]). Uebrigens zeigte sich, dass zwischen dem Staatsminister und dem Chef des Justiz- und Cultdepartements keine völlige Uebereinstimmung herrschte und die Kenntniss der diplomatischen Formen und des canonischen Rechts nicht beisammen war. Während D. Evaristo Perez de Castro in seiner Weisung an Aparici vom 5. März, das Terrain zu sondiren, um zu sehen, ob die unterbrochenen Relationen mit Rom wiederhergestellt werden könnten, wie auch sonst gute und versöhnliche Intentionen beurkundete, war der Minister Arrazola, wie schon seine Ordonnanz bezüglich der Einsetzung jener Junta zeigte, von ganz anderen Absichten geleitet. Die damaligen militärischen Erfolge der Christinos, die grösstentheils der Uneinigkeit wie dem Verrathe der carlistischen Generale sowie der Unschlüssigkeit und dem Wankelmuthe des Don Carlos selbst zu verdanken waren [3]), schienen ein rascheres Arrangement zu begünstigen.

Am 28. Mai 1839 sandte Aparici den von ihm geforderten Bericht [4]) ein, der seinen früheren entsprach. Er glaubte am römischen Hofe keine Neigung zu neuen Unterhandlungen zu finden und hielt sie für nutzlose Zeitverschwendung, wenn nicht ein neues Ereigniss die Schwierigkeiten beseitige; die Möglichkeit eines Triumphs des Don Carlos und dessen Protection durch die Nordmächte seien nachtheilig, ein Sieg über die Carlisten werde Alles ebnen. Er rieth übrigens, man solle an den Cardinal-Staatssecretär eine Denkschrift nach den in Bernetti's Noten angegebenen Grundsätzen richten, die klägliche Lage der spanischen Diöcesen schildern und um Bestätigung der Bischöfe in der Form und Weise nachsuchen, die Se. Heiligkeit in den letzten Communicationen als möglich und ausführbar bezeichnet, falls der Papst nicht den früheren Standpunkt verlassen könne; das sei nicht zu verweigern ohne Verletzung der Pflichten des apostolischen Amts, die Annahme dieses Antrags würde in ihren Folgen dem Prätendenten einen tödtlichen Schlag versetzen. Aparici sah nicht klar in der politischen Frage, in der er den Papst ganz von Oesterreich und den gleich gesinnten Mächten abhängig wähnte, aber in der kirchlichen Frage sah er richtig. Am 15. August meldete er, dass die letzten Erfolge der königlichen Truppen auch in Rom eine gute Wirkung gehabt. Am 13. und 28. September gab die Regierung ihre Antwort auf beide Berichte. Sie übersandte dem Agenten den Vertrag von Vergara

1) *Castillo* c. 10. p. 217.
2) ib. c. 11. p. 219.
3) *Moroni* l. c. p. 185—190.
4) *Castillo* l. p. 220—222.

(31. August) und sprach von den weiteren Siegen der Truppen wie von der Flucht des Prätendenten (14. September) nach Frankreich. Diese Erfolge, glaubte sie, würden die Meinung und die Neigungen des römischen Hofes wesentlich umgestalten; das müsse der Agent jetzt geltend machen, nun sei der Augenblick gekommen, das Widerstreben Roms gegen die Anerkennung Isabella's gänzlich zu beseitigen [1].

Aparici war in Verlegenheit. Er hatte erklärt, ein bedeutender kriegerischer Erfolg über die Carlisten werde das Benehmen des römischen Hofes völlig ändern; kaum war ein grösserer als der von Vergara zu erwarten und doch war damit in Rom, das nicht zunächst den äusseren Erfolg in's Auge fassen konnte, noch wenig gewonnen. Er musste sehen, dass er seiner Regierung Dinge gemeldet, die nichts weniger als sicher waren. Er glaubte indessen sich helfen zu können. Indem er am 29. October den Empfang der Documente meldete, bemerkte er, das Factum von Vergara sei allerdings ein tödtlicher Schlag für die Carlisten, dessenungeachtet hätten sich diese noch nicht besiegt gegeben (Cabrera zog sich erst im Juli 1840 vom Kampfplatze zurück, um nachher noch öfter auf ihm zu erscheinen) und die Dispositionen Roms in Bezug auf Spanien würden sich nicht ändern, wenn nicht noch mehr Erfolge kämen und nicht auch die anderen Mächte sich ändern würden; die Regierung brauche über ihren jetzigen Sieg noch nicht so sehr zu triumphiren. Diese unklugen Aeusserungen, in denen ein früherer Fehler einen neuen hervorrief, missfielen in Madrid höchlich und beschleunigten Aparici's Sturz. Er erhielt einen scharfen Verweis, weil er seine Regierung gemahnt, nicht über ihren Triumph einzuschlafen und auf der Hut zu sein; es ward ihm bemerkt, um die irrigen Urtheile in Rom mit Erfolg zu bekämpfen, müsse man die gegentheilige Ueberzeugung haben, die ihm zu fehlen scheine. Am 12. December 1839 erhielt er seinen Abschied und es ward der Unterstaatssecretär Don Julian Villalba mit der Correspondenz und Agentur der Preces betraut [2].

Schon längst hatte man in Madrid an diese Veränderung gedacht, ohne aber die Politik ändern zu wollen. Schon im August hatte der spanische Gesandte in Paris auf Weisung des Ministers Perez de Castro den Nuntius Garibaldi gefragt, ob Herr Villalba von der päpstlichen Regierung werde angenommen werden, und am 24. October die Antwort erhalten, er werde gut und für jetzt in derselben

---

1) *Castillo* I. p. 222. 223.
2) ib. p. 223—225.

Form wie Aparici angenommen. In Rom hoffte man, auf den höheren Rang des neuen Geschäftsträgers gestützt, eine Aenderung der spanischen Politik und auf Regelung der Provision der Bisthümer; es zeigte sich aber, dass man nur das Werkzeug ändern wollte. Villalba's Mission sollte rein die eines Auskundschafters sein, der das Terrain zu sondiren, richtige Begriffe über Spanien zu verbreiten, die Ausfertigung der Institutionsbullen zu betreiben habe [1]).

Villalba reiste über Paris nach Rom, wo er am 24. Februar 1840 eintraf. Aparici meldete dem Staatssecretär die Ankunft des neuen Geschäftsträgers und Cardinal Lambruschini empfing beide am 29. Februar sehr gemessen, aber höflich; er vermied jede Aeusserung einer Anerkennung, ja jedes politische Thema, sagte dem Aparici mehrere Artigkeiten und suchte die religiösen Gesinnungen des neuen Ankömmlings zu erforschen. Dieser war ein Mann von vielen Kenntnissen und ehrlichem Streben, aber in den Geschäften noch wenig erfahren, nicht mit Menschenkenntniss, noch weniger mit kirchenrechtlichen Studien ausgerüstet, ja ohne juristische Studien, dabei voll von Vorurtheilen gegen Rom, die er aber bei unbefangener Prüfung mehr und mehr ablegte. Gewöhnlich verkehrte Villalba mit dem geistvollen Prälaten Capaccini, dessen Persönlichkeit ihn sehr ansprach; bald schöpfte er Hoffnung, mit ihm in's Reine zu kommen. Auch Gregor XVI. empfing den neuen Agenten wohlwollend; er sprach mit ihm vertraulich über die Lage der spanischen Kirche und die Anerkennung und drückte die Hoffnung auf eine glückliche Lösung der Differenzen aus. Villalba erwähnt in seinem Berichte vom 14. März 1840 die Worte des heiligen Vaters mit sehr viel Hochachtung gegen dessen Persönlichkeit und erzählt, dass derselbe die Unsicherheit und Unzuverlässigkeit der spanischen Zustände, namentlich die Instabilität der Madrider Regierung scharf hervorhob, was die folgenden Ereignisse nur zu sehr bestätigten, sowie auch nachwies, dass nicht er die Schuld an der Verwaisung der Bisthümer Spaniens trage, wovon der Agent selber bei genauerer Kenntniss der Sachlage sich vollkommen überzeugte [2]).

Bei der zweiten Conferenz mit Villalba erklärte Msgr. Capaccini freimüthig, vorerst könne man an die Anerkennung der Königin Isabella noch nicht denken; es fehle die Anerkennung mehrerer der grossen Mächte, die Revolution halte das Land in unstetem und schwankendem Zustande, die kirchliche Frage dagegen sei einfach

1) *Castillo* I. p. 226—228.

2) ib p. 228—234.

durch Annahme der päpstlichen Vorschläge zu erledigen. Villalba hatte nur die Antwort, es scheine seiner Regierung unwürdig, jetzt, da sie um so Vieles stärker sei, Das anzunehmen, was sie 1834, wo sie viel schwächer war, zurückgewiesen. Capaccini entgegnete, es sei darin nichts Unwürdiges, da man spanischerseits eine formelle Negative nicht gegeben, eine kategorische Antwort auf die päpstlichen Vorschläge nicht ertheilt, so dass man die Sache so ansehen könne, als habe die Regierung blos ihre Resolution vertagt. Immer mehr orientirte sich Villalba über seine wahre Lage und über das zweideutige Benehmen seiner Regierung; er kam zu derselben Ansicht wie Aparici, und andere Diplomaten, die er in sein Vertrauen zog, theilten sie, namentlich die von Frankreich und Portugal. In diesem Sinne schrieb er schon am 12. März nach Madrid, die Annahme der alten päpstlichen Vorschläge empfehle sich als die einzige Lösung. Er kam von seinen früheren Vorurtheilen täglich mehr zurück und suchte seiner Regierung ihre Besorgnisse vor Unpopularität jenes Schrittes u. s. f. zu benehmen. Aber der Minister der Gnaden und Justiz, dem alle Berichte Villalba's mitgetheilt wurden, gab seine Ansichten nicht auf; tiefes Stillschweigen herrschte. Villalba blieb ohne Antwort und lebte zu Rom in erzwungener Unthätigkeit [1].

Das Gesetz vom 16. Juli 1840, das die Kirche und den Säcularklerus im Besitz und Genusse seiner Güter aufrecht hielt und eine Dotation derselben bestimmte, wäre eines der wirksamsten Mittel zur Wiederherstellung der Beziehungen mit dem päpstlichen Stuhle gewesen; aber unglücklicher Weise ward das Gesetz in Barcelona vierundzwanzig Stunden vor dem Ausbruch eines neuen Aufstandes sanctionirt und bei der Geburt schon todt ward es von der Revolution begraben. Die Moderados hatten 1838 und 1839 keine feste Politik verfolgt und so die Progressisten fortwährend an Terrain gewinnen lassen, die 1839 bereits eine furchtbare Majorität erlangten. Die Cortes waren darum am 18. November 1839 aufgelöst worden, nachdem Montes de Oca nur unter dieser Bedingung das Marineministerium hatte übernehmen wollen [2]. Bei der Auflösung hatten 93 Exdeputirte ein Manifest [3]) gegen die Regierung (21. November) erlassen, das aber durch eine von Castillo verfasste Gegenschrift [4]) mit Erfolg bekämpft ward; in den Cortes von 1840 hatten die Moderirten eine überwiegende Majorität. Hätten dieselben sich entschlossener

1) *Castillo* I. p. 235—238.
2) c. 12. p. 239—241.
3) Apénd. n. 15. p. 184—197.
4) ib. p. 197—215.

und thatkräftiger gezeigt, sie würden sich und dem Lande unsägliches Unheil erspart haben. Jetzt trat die Rebellion desto entschlossener auf; die Militäremeute triumphirte seit 1. September 1840 in Madrid und die revolutionären Junten verfuhren allenthalben mit der grössten Tyrannei. Espartero ward am 16. September Ministerpräsident; am 12. October musste die Königin-Mutter die Regentschaft niederlegen und das Land verlassen [1]).

Espartero's Regierung that sich durch zahlreiche Gewaltakte gegen die Kirche hervor. Am 5. November 1840 protestirte der Vicesgerens der Nuntiatur [2]) Don José Ramirez de Arellano bei dem Staatsminister gegen die illegale Suspension von drei Auditoren der Rota und des Abreviador derselben, dann gegen das Verfahren mehrerer Revolutionsjunten, die Bischöfe, Canoniker und andere Geistliche verbannt und abgesetzt und anderen ihre Stellen gegeben [3]). Am 17. November protestirte er ferner gegen das Decret der provisorischen Regentschaft vom 14. d. Mts., das 24 Pfarreien in Madrid ohne Dazwischenkunft der geistlichen Autorität errichtet, am 20. November gegen ein weiteres Decret, das dem D. Valentin Ortigosa die kirchliche Verwaltung des Bisthums Málaga auftrug, während dieselbe dem canonisch erwählten Capitelsvicar gebührte; dazu hatte Ortigosa sich als höchst unkirchlich gesinnt erwiesen [4]). Aber dieser Geistliche, eine Autorität der jansenistisch-liberalen Schule und sehr einflussreich bei den Progressisten, war den neuen Regenten über Alles theuer und die letzte Vorstellung des Vicesgerens reizte vor Allem ihren Zorn. Am 21. November sandte man dessen Protest vom 20. an den obersten Gerichtshof und verlangte ein Gutachten. Die Fiscale gaben es sogleich ab und erklärten, Ramirez sei zur Vicesgerencia nicht ermächtigt; sie vertheidigten den Ortigosa und deducirten die Nothwendigkeit, den Ramirez aus dem Lande zu verbannen und das Nuntiaturtribunal zu schliessen. Da der Vicesgerens letztere Behörde zu leiten hatte, so war er sicher zu dem ersten Protest vom 5. November berechtigt; da er aber nicht Nuntius, auch nicht eigentlicher Repräsentant des Papstes war, konnte man wohl in den weiteren Protesten eine Competenzüberschreitung erblicken. Allein wenn er einer solchen auch schuldig war, so gingen die Fiscale doch bis zur

1) *Moroni* l. c. p. 191. *Castillo* c. 12. p. 242.

2) Nicht Nuntius, wie es im Archiv VII, 366. heisst. Denselben Irrthum hat übrigens auch *Alzog*, KG. S. 1020. §. 400. 7. Aufl.

3) *Castillo* I. Apénd. n. 16. p. 216. 217.

4) ib. p. 218. 219.

5) ib. c. 12. p. 242—245.

Absurdität fort, als sie ihm jede Art von Persönlichkeit in der Ausübung der Vicesgerentia absprachen, während diese sowohl vom Papste, der seine Facultäten feststellte, als von der Regierung anerkannt worden war und er wie sein Vorgänger Campomanes bisher in ruhigem Besitze ihrer Amtsrechte standen. Das ganze Verfahren war masslos; man wollte den Günstling Ortigosa vertheidigen, vor Allem aber alle Beziehungen mit Rom abbrechen und dem Papste zeigen, wenn er nicht alle beliebigen Postulate bewillige, brauche man ihn nicht. Das oberste Tribunal gab dem Gutachten Folge, das den Vicesgerens wie einen Eindringling behandelte und der „Siegesherzog" decretirte am 29. und 31. December 1840: der Vicesgerens sei entsetzt und aus dem Reiche verbannt, das Tribunal der Rota sei geschlossen [1]). Beides ward sofort vollzogen. Die moderirte und die katholische Presse, besonders La Voz de la Religion von 1841, bekämpften entschieden dieses Decret.

Wiederum waren es die Regenten Spaniens, die den schwachen Faden der Verbindnng mit Rom abschnitten. Sicher war es mit diesen Gewaltmassregeln nicht in Einklang, dass man jetzt noch einen Geschäftsträger in Rom zurückliess. Am 1. Januar 1841 benachrichtigte das Ministerium Herrn Villalba von dem Vorgefallenen und bestand darauf, die päpstliche Regierung müsse jetzt die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit des eingehaltenen Verfahrens einsehen, ja noch die dabei beobachtete rücksichtsvolle Mässigung anerkennen. Ramirez de Arellano habe sich einen Charakter beigelegt, der ihm nicht zustehe, die Pflichten eines spanischen Unterthans verletzt, die religiöse Gesinnung der Regierung zu verdächtigen gesucht, die so sehr sich der geistlichen Bedürfnisse angenommen, und das gerade bei dem Akt, in dem sie die Pfarreien der Hauptstadt auf 24 vermehrt. Da nun dieses Einschreiten gegen Ramirez zur Nothwendigkeit geworden, so seien die Schliessung der Nuntiatur und die Suspension der Arbeiten ihres Tribunals deren nothwendige Consequenzen. Villalba sollte dahin wirken, dass der päpstliche Hof das richtig erkenne und sich unkluger Massnahmen enthalte, die nur ihm selber schaden würden. Man habe den römischen Stuhl nicht beleidigt, sondern streng nach dem Rechte gehandelt, nach dem Urtheil des obersten Gerichtshofs. Die Regierung wünsche die Wiederherstellung der Beziehungen zu Rom und stark in ihrer Autorität, ruhig in der Gerechtigkeit ihrer Sache, sehe sie ohne Ungeduld dem Tage entgegen, an dem der heilige Vater sie mittelst der Anerkennung Isabella's und ihrer legitimen

1) *Castillo* I. Apénd. p. 220. 221.

Regierung wiederherstelle. Alles sei aufzubieten, um die öffentliche Meinung für das eingehaltene Verfahren zu gewinnen. Sollte es aber unmöglich sein, dass Herr Villalba in Rom verbleibe, so solle er die Archive zu der französischen oder zu einer anderen volle Sicherheit bietenden Gesandtschaft bringen lassen und für die spanischen Anstalten in Rom Vorsorge treffen [1]. Waren die in der Depesche gebrauchten Argumente überhaupt sehr schwach, so waren die gegen den Vicesgerens gerichteten die schwächsten und nebst dem konnte man fragen: War Ramirez strafwürdig, warum suchte man nicht in Rom um einen anderen Vicesgerens nach? Warum verdammte man die Mitglieder der Rota zur Unthätigkeit, weil ihr Vorstand aus dem Reiche entfernt war? Warum setzte man sich nicht vorher mit dem Papste in's Einvernehmen, mit dem man doch unterhandeln zu wollen vorgab? Man wollte die Wiederherstellung der Beziehungen zu Rom eben nur unter selbst gesetzten Bedingungen und dazu sollten scheinbare Geringschätzung und Drohungen dienen, womit man auf Gregor XVI. am empfindlichsten einzuwirken glaubte [2].

Diese Depesche erhielt der Gesandte in Paris Don Salustian de Olózaga zur Beförderung nach Rom mit dem Auftrage, die Anschauung seiner Regierung in der Pariser Presse gehörig vertreten zu lassen und den Minister Guizot von der Gerechtigkeit des Madrider Gouvernements zu überzeugen, sowie auch die Unterstützung Frankreichs bei den von Rom zu erwartenden Schritten nachzusuchen. Die sonst so sehr auf ihre nationale Würde pochenden und jede Mediation perhorrescirenden Progressisten bettelten wahrhaft um die Vermittlung der Julidynastie [3]. Olózaga meldete am 3. Februar 1841 die Ausführung der erhaltenen Weisungen und fügte bei, man erfahre, der Papst sei über die getroffenen Massregeln sehr missstimmt und gedenke im nächsten Consistorium einen so folgenschweren Schritt wie die Appellation an die gesammte katholische Welt zu unternehmen; Frankreich wolle Alles thun; könne es eine Manifestation des Papstes nicht hindern, so werde es doch dahin wirken, dass andere Schritte vermieden würden, die noch grösseres Aergerniss und eine noch stärkere Beunruhigung der Gläubigen zur Folge haben könnten; Frankreich habe dabei ein directes Interesse, weil ein Theil des französischen Klerus mit solchen Mitteln gegen die Regierung kämpfe. Wie es weiter im Berichte heisst, zweifelte Guizot daran, dass die spanische Regentschaft mit Rom ernstlich verhandeln wolle, der Ge-

1) *Castillo* I. p. 247—250.

2) ib. p. 251.

3) ib. p. 250. 252. 253.

sandte entgegnete, falls der römische Hof aufrichtig auf eine Negociation eingehen wolle, die Aussichten auf einen glücklichen Abschluss böte, so werde seine Regierung keine Schwierigkeit finden, das Tribunal der Rota, das doch in seiner letzten Organisation ein beträchtlicher Fortschritt der Regierung Karl's III. sei, wiederherzustellen. Guizot hielt die angedeutete Negociation für unmöglich, wenn nicht die neuen Cortes die Gesinnungen der Regentschaft theilten; der Gesandte sprach dagegen, wünschte aber von seiner Regierung Nachrichten über den Ausfall der Wahlen. Am 13. Februar erhielt er die Antwort, man könne in den Cortes auf eine zahlreiche Majorität rechnen, welche die wahren Principien der Freiheit aufrecht zu erhalten wissen werde, ohne in die auf der Halbinsel glücklicher Weise nur geringen Anklang findenden Verirrungen zu fallen. Dem Gesandten ward darin Recht gegeben, dass in keinem Punkte eine Vereinbarung mit Rom leichter möglich sei, als bezüglich der Wiederherstellung der Rota mit einigen Modificationen; dazu wurde bemerkt, die Negociation mit Rom sei wohl am besten zu führen, wenn man schon die nöthigen Reformen durchgeführt; die guten Dienste Frankreichs nehme man gerne an und das Verbleiben des Geschäftsträgers in Rom halte man für sehr nützlich. Olózaga sah sehr gut das Ungerechte und Unpolitische des gegen die Nuntiatur eingehaltenen Verfahrens ein und machte auf die schweren Folgen desselben aufmerksam. Hierin nicht einverstanden mit seiner Regierung theilte er mit ihr wie mit den Moderados die Meinung von dem Ueberwiegen des französischen Einflusses in Rom und von dem überaus hohen Werthe der französischen Vermittlung bei den Verhandlungen. Es war aber wirklich eine starke Zumuthung für den päpstlichen Stuhl, in dem Momente das Eingehen auf die gewünschten Verhandlungen zu fordern, in dem man ohne seine Mitwirkung ganz einseitig das in's Werk setzte, was man „Reform des Klerus" nannte; der Papst sollte das Alles als fait accompli hinnehmen und blos das bewilligen, was man wollte.

Unter dem 17. Februar berichtete Olózaga wieder, Guizot habe mit dem Internuntius eine Conferenz wegen der spanischen Angelegenheiten gehabt, um diesen zu bestimmen, seine Regierung darüber günstig zu informiren; nach des Ministers Aussagen sei derselbe nicht sehr geneigt, an die Aufrichtigkeit des vom Madrider Cabinet geäusserten Verlangens nach einer Ausgleichung auf freundschaftlichem Wege zu glauben, solle übrigens nach Rom „in der im Anbetracht aller Umstände möglichst günstigen Weise" geschrieben, auch Herrn Guizot um Reclamation gegen das Verfahren

des Madrider Hofs und um Schutz des dortigen Nuntiaturpalastes gebeten haben, worüber der Minister mit dem Gesandten sich zu unterreden versprochen [1]). Inzwischen berichtete, wie Olózaga am 27. Februar mittheilt, der französische Gesandte in Rom an Guizot, Se. Heiligkeit prüfe die spanische Angelegenheit mit möglichster Gelassenheit und scheine geneigt, ernstere Schritte zu vermeiden, **wenn Frankreichs Vermittlung in Madrid sich ebenso wirksam erweise als in Rom.** Uebrigens beschäftigte sich die französische Gesandtschaft in Rom zunächst nur mit der Erhaltung des Madrider Nuntiaturpalastes. Olózaga war mit den bons offices Frankreichs wohl zufrieden. Seine Regierung that noch mehr: sie wandte sich auch an das englische Cabinet, um durch es Oesterreich zu gewinnen. Olózaga musste in diesem Sinne den Lord Granville, englischen Gesandten in Paris, angehen, und an seinen Collegen in London Don Miguel Ricardo de Alava schreiben, um durch ihn den Lord Palmerston in Requisition zu setzen, der auch desshalb an den Fürsten Metternich zu schreiben verhiess [2]). Das waren sicher nicht die geeigneten Wege zum Ziel.

Villalba hatte in Rom nach Empfang der Depesche vom 1. Januar eine Conferenz mit Msgr. Capaccini. Dieser drückte sich gemässigt und zurückhaltend aus, er erklärte, der heilige Stuhl habe von Ramirez de Arellano noch keinen Bericht, kenne die Vorgänge nur aus den Zeitungen, sei stets auf eine Ausgleichung einzugehen geneigt, es müsse aber in Spanien erst die Ordnung sich consolidiren, ehe ein Erfolg zu erhoffen sei, keineswegs wolle Rom die dünnen Verbindungsfäden mit der spanischen Regierung zerreissen. Diese letztere Ueberzeugung sprach Villalba selbst in seinem Berichte vom 25. Januar aus, verhehlte aber nicht die Besorgniss, dass der Papst nach erlangter genauer Kunde von dem Vorgefallenen zu einem energischen Schritt sich entschliesse, vielleicht auch ihn ausweise oder doch jeden Verkehr mit ihm abbreche oder auch die spanischen Stiftungen occupiren lasse, welche letztere Besorgniss damals ebenso unbegründet war als früher bei Aparici. Tags darauf schon konnte Villalba seiner Regierung melden, die Vertreibung des Vicegerens und die Unterdrückung der Rota habe auf den römischen Hof einen tiefen und schmerzlichen Eindruck gemacht und ihn schwer verletzt; man erwarte im nächsten Consistorium eine Allocution, die nach den Einen versöhnlich und gemässigt ausfallen, nach den Anderen eine

---

1) *Castillo* I. p. 254—263.

2) ib. p. 263—265. Apénd. n. 17. p. 221—[illegible].

Appellation an die ganze katholische Welt enthalten werde. Man habe ihm gesagt, die päpstliche Regierung wolle den Verkehr mit ihm nicht ganz aufgeben; hätte das Cabinet von Madrid in Rom seine Klagen über den Vicesgerens, dessen Verfahren nicht in allen Stücken gebilligt ward, vorbringen wollen, so würde der heilige Stuhl leicht ein billiges Arrangement habe treffen können; nun aber stehe er dem nicht zu rechtfertigenden, gewaltsamen Verfahren der spanischen Regierung gegenüber, das er nicht durch Stillschweigen gutheissen könne. Das setzte der weitere Bericht des Agenten vom 30. Januar auseinander. In Madrid glaubte man, wie die Depesche vom 17. Februar zeigt, damit schon viel gewonnen zu haben; die Missbilligung der letzten Schritte des Vicesgerens betrachtete man als Approbation der verübten Gewaltthat[1].

Die Allocution Gregors XVI. vom 1. März 1841[2]) machte in ernster und würdiger Weise unter Hinweis auf die Ansprache von 1836 die Klagen des römischen Stuhles über die Decrete gegen den Klerus und die Klöster, über den Verkauf der Klosterkirchen, die Intrusion unkirchlicher Männer in die Verwaltung verwaister Diöcesen, das Verfahren gegen den Vicesgerens und die Schliessung des Nuntiaturtribunals u. s. f. unter lobender Anerkennung des von dem Episcopate und vielen Gläubigen bethätigten Eifers der christlichen Welt kund. Villalba, der sie Tags darauf nach Madrid sandte, gestand unumwunden, er habe eine noch viel stärkere Sprache befürchtet und finde den Text nicht allzu stark; der französische Gesandte habe gebeten, man möge nicht solche verletzende Ausdrücke gebrauchen, die den Weg zu jeder Conciliation verschliessen könnten; diesen Weg der Verständigung wünscht der Agent von seiner Regierung nicht abgeschnitten und ein vorsichtiges Verfahren eingehalten zu sehen. Auf diesen Bericht erfolgte keine Antwort. Die Regentschaft war über die Allocution äusserst beleidigt und beschloss energisch zu antworten[3]. Man sandte die Allocution an den obersten Justizhof und auf dessen Ausspruch erschien, von einem Exposé des Ministers der Gnaden und der Justiz Don José Alonso eingeleitet[4],

---

1) *Castillo* I. p. 265—269.

2) Diario di Roma 1841. N. 21. Annali delle scienze religiose XII. 287. Sion 1841. Nr. 31. *Roscovány* II. p. 416—423. Span. Text bei *Castillo* I. Apénd. n. 18. p. 223—229.

3) *Castillo* I. p. 269. 270. 273.

4) ib. Apénd. n. 19. p. 230—233. in verkürztem deutschem Texte im Würzb. Religions- und Kirchenfreund 1841. Nr. 71. S. 519—521.

das Decret des Herzogs-Regenten vom 28. Juni [1]), das die Ausarbeitung eines besonderen Manifestes gegen die Allocution und die Haltung des römischen Hofes überhaupt, die Auslieferung und Vernichtung aller Exemplare der päpstlichen Ansprache und sonstiger nicht placetirter päpstlicher Erlasse bei schweren Strafen und die strengste Ahndung jedes auf solche Erlasse sich stützenden Ungehorsams verordnete. Die Verfolgungswuth gegen alle Exemplare der Allocution war wahrhaft lächerlich, zumal Angesichts der sonst zügellosen Pressfreiheit, die man jetzt überall verletzte. Es ward nach auswärtigen Zeitungen gefahndet, die den Text brachten, und eine Masse älterer Gesetze, die gar nicht für den Fall passten, in Anwendung gebracht. Mit der betheuerten Verachtung gegen die „nichtigen Massnahmen des römischen Hofes" war der übergrosse und wuthentbrannte Eifer in der Unterdrückung eines aller Welt bekannten Aktenstückes im grellsten Contrast [2]).

Das gegen die Allocution gerichtete Manifest des Ministers Alonso vom 30. Juli [3]) war in seinen Grundgedanken ganz schismatisch; es liess der Kirche nur das Dogma, und vindicirte dem Staate die Disciplin; es lehnte sich an an die Ideen des Decrets Garelly vom 22. April 1834 und des Votums von Calatrava von 1839 [4]). Mit massloser Heftigkeit erhob es sich gegen die „unerhörten Attentate" des römischen Hofes, der den politischen Leidenschaften die Religion dienstbar gemacht, die unschuldige Waise Isabella verfolgt, die Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt auf das verwegenste angetastet, gegen die Allocution, die in Ausdrücken eines erheuchelten Schmerzes die giftigste Invective gegen die spanische Nation, ihre Regierung und Verfassung und ein schmählicher Versuch sei, an die Stelle des endlich beschlossenen Bürgerkriegs nun den Religionskrieg zu setzen, um Spanien noch mehr zu zerfleischen — ein Versuch, der nicht mehr auf Erfolg zu rechnen habe, da die Zeiten des finsteren Mittelalters vorüber und die Spanier wohl befähigt seien, zwischen den kirchlichen Interessen und den römischen Anmassungen zu unterscheiden. Das Document sucht alle Vorgänge seit 1833 in hämischer, aber auch oft lächerlich übertriebener Weise zum Nachtheile

---

1) *Castillo* l. c. p. 233. 234. Würzb. Kirchencorrespondent Nr. 30. Sion Nr. 84.

2) *Castillo* l. c. 12. p. 273—275.

3) ib. Apénd. p. 234—245. Religionsfreund 1841. Nr. 71. 72. Sion Nr. 98 Beilage. — Die Uebersetzungen (meist nach dem Französischen) strotzen von Fehlern.

4) *Castillo* l. c. 12. p. 276. Vgl. Histor.-pol. Blätter Bd. VIII. S. 467 ff.

des Papstes zu entstellen, auf dessen Seite nur Unvernunft und Hartnäckigkeit gefunden wird, dessen Zweifel an Isabella's Legitimität nichts als ein Vorwand waren; man wiederholte ohne Rücksicht auf die widerlegenden Antworten Roms die alten Argumente bezüglich Portugals und Südamerika's; die Unordnungen in Spanien legte man dem Papste zur Last, dessen Haltung sie gefördert und ermuthigt, sein Anerbieten, in einer besonderen Erklärung das k. Patronat zu reserviren, ward als hinterlistig gelegte Falle bezeichnet u. s. f. Der leidenschaftliche Ton des Manifestes, die grellen Uebertreibungen und der rhetorische Pathos selbst sorgten dafür, dass es nirgends den gewünschten Eindruck hervorbrachte [1]. Inzwischen stockte der Verkehr mit Rom, der Papst wies die Attestate und Eingaben des in Malaga intrudirten Ortigosa zurück [2]. Die alten Decrete gegen den Klerus wurden in Madrid neu eingeschärft; am 19. April erschien eine Verordnung gegen die Lyoner Missionsgesellschaft [3]; am 2. September wurden wiederholt die Güter des Säcularklerus für Nationalgüter erklärt und ihr Verkauf fortgesetzt [4]; am 11. December erflossen neue Reglements über die Pfarreien. Viele Geistliche, darunter den Bischof von Pamplona, traf die Verbannung [5]. Der Erzbischof von Saragossa, Bernard Franz Caballero, richtete von seinem Exil in Bordeaux aus unter Uebersendung der päpstlichen Allocution eine genaue Instruction an sein Capitel, welches darauf am 16. Juni 1841 an den eingedrungenen Administrator Don Manuel de la Rica unter Zurückweisung seiner schismatischen Tendenzen eine nachdrückliche Erklärung einreichte, die den dreizehn Unterzeichnern die Gefangenschaft eintrug [6].

Das Jahr 1842 begann mit der fast unumwundenen Erklärung eines Schisma. Das Gesetzproject des Ministers Alonso vom 20. Januar in 14 Artikeln [7] erregte selbst in den Cortes Schaudern; die

1) Vgl. die Schrift: De la doctrine, des droits et des malheurs de l'église d'Espagne ou l'Allocution de N. T. S. P. Grégoire du 1. Mars 1841 vengée des déclamations hypocrites et calumnieuses du Manifeste publié au nom du gouvernement espagnol. Par le Père Magin. Turin 1841.

2) *Castillo* l. c. p. 277.

3) Würzb. Kirchencorrespondent vom 29. Juni 1841. Nr. 26.

4) Gaceta de Madrid 5. Sept. Kirchencorrespondent vom 28. Sept. 1841. Nr. 39.

5) *Castillo* l. c. p. 277.

6) Religions- und Kirchenfreund Sept. 1841. Nr. 75. 76.

7) *Castillo* Apénd. n. 20. p. 250—252. Würzb. Kirchencorrespondent 15. Februar 1842. Nr. 7. (in fehlerhafter Uebersetzung).

ministerielle Motivirung[1]) wimmelte von canonistischen Irrthümern und historischen Unwahrheiten und schien mehr das Werk eines geistlichen Apostaten als eines weltlichen Ministers zu sein. In letzterer war von allem Möglichen die Rede: es ward auf die ursprüngliche Stellung des Episcopates zum Primate und auf den Einfluss der falschen Decretalen in mehr als Febronianischer Weise verwiesen, lebhaftes Bedauern über Roms Uebergriffe und seine ehrgeizige Politik ausgesprochen, die schöne Zeit der noch ganz von den Königen ohne päpstliche Einmischung regierten spanischen Kirche mit ihren herrlichen Blüthen der Religiosität geschildert; es war weiter die Rede von der tiefen Unwissenheit des Mittelalters, von dem schädlichen Einflusse des Mönches Gratian und der Schule von Bologna, von der Verwirrung des Krieges auf der Halbinsel, von der Einwirkung des Gratian auf die Partidas des Königs Alphons des Weisen, von den früheren Kämpfen spanischer Könige mit Rom, von den herrlichen Lucubrationen eines Pimentel und Chumacero[2]), von den Grundsätzen des grossen Campomanes[3]), die leider nicht genug durchgedrungen seien. Zuletzt ward erklärt, die spanische Regierung stehe in der Alternative: entweder auf ihre Souverainetät durch blinde Unterwerfung unter den römischen Hof zu verzichten oder Abhülfe der kirchlichen Bedürfnisse in einer anderen, von den alten Nationalconcilien ausgegangenen Disciplin zu suchen; Ersteres könne und dürfe sie nimmer, Letzteres müsse sie wählen. Das Mittel dazu seien die vorgeschlagenen 14 Gesetzesartikel, denen zufolge die päpstlichen Reservatrechte, zum Nachtheile der Bischöfe eingeführt, von der spanischen Nation nicht mehr anerkannt, alle Arten von Gnadengesuchen an den römischen Stuhl bei schweren Strafen verboten, alle in das Land kommenden päpstlichen Erlasse binnen 24 Stunden ausgeliefert, keinerlei Gelder nach Rom gesendet, die Ehehindernisse durch ein weltliches Gesetz normirt, die Provisionen der Bisthümer nach Conc. Tolet. XII. c. 6. geregelt, zuwiderhandelnde Prälaten mit Verbannung bestraft, die Agencias de Preces aufgehoben werden sollen.

Am 29. Januar 1842 schrieb das Ministerium an den Geschäftsträger zu Rom: da der Papst die spanischen Kirchen ganz im Stiche gelassen, müsse die Regierung nach Kräften zu helfen suchen; neun Jahre lang habe sie Beweise von Mässigung und Langmuth gegeben; jetzt müsse über die Anerkennung der Königin eine Erklärung pro-

1) *Castillo* l. c. p. 245—250.

2) Vgl. Art. II. im Archiv IX. S. 34. 35.

3) Vgl. Art. V. im Archiv XI. S. 368. Die Principien des Campomanes vertrat noch 1844 und 1845 Herr Garelly im Senate. Coleccion p. 144—146.

vocirt werden. Es habe der Papst seine beiden Würden schmählich confundirt, Spanien misshandelt; um die Königin als weltlicher Fürst nicht anerkennen zu müssen, habe er seine Pflichten als Kirchenoberhaupt verletzt, politische Scrupel auf Kosten der Religion gepflegt und vertheidigt. Man sende ihm den neuen Gesetzentwurf, die Entschliessungen der Regentschaft seien in geeigneter Weise dem römischen Hofe zur Kenntniss zu bringen; nur wenn derselbe seine Feindseligkeit gegen die Königin aufgebe, lasse sich grösseres Unheil verhüten und die der Kirche drohende Gefahr beseitigen [1]. Noch bevor diese Depesche nach Rom gekommen war, am 18. Februar, schrieb Villalba: der durch die Zeitungen bereits bekannt gewordene neue Gesetzesentwurf habe tiefen Eindruck gemacht und besonders den heiligen Vater sehr betrübt; man bereite eine Encyclica für die ganze Christenheit vor, welche die Principien desselben widerlegen solle. Dabei bat Villalba um genaue Instructionen, besonders darüber, wie es, falls er Rom verlassen müsse, mit den spanischen Stiftungen zu halten sei. Am 19. März erhielt er die Antwort, für diesen Fall möge er Alles den diplomatischen Agenten von Portugal, Belgien und der Schweiz überantworten. Die französische Protection hatte man bereits aufgegeben und man glaubte, auch die Schweiz habe einen eigenen Gesandten in Rom, ganz wie früher die Moderados daselbst einen englischen residiren liessen [2]. Auch am 23. Februar hatte Villalba noch nicht die Depesche der Regierung. An diesem Tage sandte er ein Exemplar der Encyclica *Catholicae religionis causa* vom 22. Februar [3], worin die Christenheit zu Gebeten für Spanien unter Verleihung eines Jubiläums-Ablasses aufgefordert ward. Der Minister Alonso ertheilte am 13. März Befehl, die Circulation dieser „aufreizenden Akte, die im politischen Interesse des Don Carlos erlassen sei," mit allen Mitteln zu hindern und belegte ihre Verbreitung mit schweren Strafen [4]. Muthig erhob sich dagegen das Journal El Católico in Madrid, das auch die Machinationen der Madrider geistlichen Academie enthüllte, wie La Religion von Barcelona [5].

Am 17. März 1842 erging an Villalba abermals eine Depesche,

---

1) *Castillo* c. 13. p. 281—284.

2) ib. p. 284. 285.

3) Diario di Roma 1842 Suppl. n. 16. Annali delle scienze rel. XIV. 89. *Roscovány* II. p. 429—433. Katholik 1842 April Beil. S. 16. Allg. Relig. und K. Freund 22. März 1842 Nr. 23. *Castillo* Apénd. n. 22. p. 255—259.

4) *Castillo* Apénd. n. 23. p. 259. 260. Würzb. Kirchencorrespondent 12. April 1842. Nr. 15.

5) *Moroni* l. c. p. 194. Annali delle scienze religiose t. XVIII. p. 94 seq.

welche die Gedanken der früheren wiederholte und hinzufügte, der Papst täusche sich bitter, wenn er Spanien für das Spielzeug seiner Launen halte; endlich könne er doch zur Einsicht kommen, dass Vorsorge für die spanischen Kirchen und Ablassen von politischen Vorurtheilen ihm mehr nütze als seine aufgeblasenen Allocutionen und Encycliken. Abermals insistirte man auf der Präconisation des Günstlings Ortigosa. Erst am Anfange des April erhielt Villalba die Depesche vom 29. Januar und am 4. April meldete er, dass er Mittel suche, der päpstlichen Regierung den Gesetzentwurf vorzulegen und eine sachdienliche Mittheilung an sie gelangen zu lassen. Er erkannte die Schwierigkeiten seiner Lage sehr wohl und versprach alle Umsicht. Am 27. April erhielt er das Quadragesimalindult, das er nach Madrid sandte. Als er darauf erkrankte, hatte im Anfang Mai der Secretär der spanischen Stiftungen Don Esteban de Azpeitia in seinem Auftrage eine Besprechung mit Msgr. Brunelli, Secretär für ausserordentliche kirchliche Angelegenheiten, und erlangte von demselben die Zusicherung, dass man eine Verbalnote des Geschäftsträgers anzunehmen sich bereit finden lasse [1].

Die Note oder eigentlich das Memorial Villalba's [2] vom 6. Mai datirt, führte aus: der Herzog-Regent könne den traurigen Zustand so vieler Kirchen Spaniens, den die Weigerung des Papstes verursacht, den ernannten Bischöfen die Bestätigungsbullen auszufertigen, nicht länger fortdauern lassen; neun Jahre habe man die Bullen zurückgehalten ohne anderen Grund, als weil die Legitimität der Thronfolge bestritten sei, während diese nach uraltem spanischem Rechte und nach der allgemeinen Anerkennung der Nation ausser Zweifel stehe; die Politik habe das Auftreten eines Kronprätendenten gegen die Königin benützt, um zwei entgegengesetzte Regierungsprincipien auf dem neu eröffneten Felde zum Kampfe kommen zu lassen. Man habe nicht erwartet, dass der Papst den Ansichten weltlicher Fürsten so ganz sich hingebe und ihnen seine Stütze leihe; derselbe habe die Königin nicht anerkannt und die Confirmation der Bischöfe nur in der Weise ertheilen wollen, dass in den Bullen die königliche Präsentation nicht erwähnt werde, dabei blos eine Declaration zu Gunsten dieses Rechtes verheissen. Allen Cabineten, die in Madrid aufeinanderfolgten, sei das als unannehmbar erschienen, weil es kein offenes und würdevolles Benehmen, weil die Annahme einer solchen Declaration das Zugeständniss der Zweifelhaftigkeit der

1) *Castillo* I. p. 285—288.

2) ib. p. 294—298.

Rechte Ihrer Majestät gewesen wäre und weil so vor dem Publikum das königliche Recht annullirt schien, was für die Zukunft ein schlimmes Beispiel hätte werden können. Immer mehr Erledigungsfälle bischöflicher Stühle, fährt die Note fort, traten ein; die Lage ward immer ernster; der Sieg der königlichen Waffen war eklatant, aber immer noch erkannte Rom die Königin nicht an, rühmte sich der Unparteilichkeit, gab jedoch den Anhängern des Prätendenten viel grössere Vergünstigungen, schien ganz auf ihrer Seite zu stehen. Macht man jetzt noch politische Hindernisse geltend, so muss der Regent dagegen protestiren, dass diese über die religiösen Interessen präyaliren. Gegen Portugal und die südamerikanischen Republiken hat man keine solche Härte gezeigt, wie gegen Spanien, ja laut den letzten päpstlichen Aeusserungen hat man noch Seitens des römischen Stuhles diese Härte in einer die Spanier erbitternden Weise gesteigert. Um der Verwirrung ein Ziel zu setzen, hat der Herzog-Regent den anliegenden Gesetzentwurf den Cortes vorlegen lassen; er wird nicht weiter gehen, wenn die päpstliche Regierung eine weniger feindselige Gesinnung als bisher an den Tag legt und zu einer Ausgleichung die Hand bietet, wozu der erste Schritt eine Verständigung über die Institution der präsentirten Bischöfe ist. Sollte das nicht der Fall sein, so wird der Regent die nöthigen Mittel zur Steuer der Uebel mit den Cortes ergreifen und sich an Das halten, was die Kirche für den Fall der Unmöglichkeit des Verkehrs mit dem päpstlichen Stuhle sich vorbehalten hat.

Diese Note sandte Villalba am 23. Mai auch seiner Regierung zu, die nachher am 3. Juni den Schritt billigte; die betreffende Depesche gelangte aber nicht nach Rom, da das neue Ministerium vom 17. Juni die Sache hinausschob. In Madrid meinte man, so wenig die Schritte und Aeusserungen Roms dafür sprachen, der Papst wolle aus Hass gegen das constitutionelle System sich in die inneren Angelegenheiten Spaniens einmischen [1]. Die Bestätigung von Ortigosa war wiederholt urgirt worden. Der Papst hatte ihn als Eindringling in die Diöcese Malaga zurückgewiesen, seine Attestate und Dispensgesuche nicht zugelassen, aber erklärt, die nöthigen Dispensationen und Gnaden für die Angehörigen dieser Diöcese auf die Zeugnisse der Pfarrer hin ertheilen zu wollen. Das neue Juniministerium hatte nicht mehr die Freundschaft seiner Vorgänger für Herrn Ortigosa; der Secretarius Mensae Don Alexander Cantillo erklärte, man finde nicht hinreichenden Grund, um das Eingehen auf die päpstlichen For-

1) *Castillo* l. c. p. 289.

derungen bezüglich der Verwaltung jener Diöcese zu verweigern, ja man entschloss sich, den Ortigosa aus Malaga zu entfernen und durch das Capitel einen interimistischen Administrator in der Person des Don Pascual Luque ernennen zu lassen, womit eine grosse Schwierigkeit aus dem Wege geräumt ward [1]).

Die in Rom überreichte Note vom 6. Mai erhielt erst am 16. Juli von der päpstlichen Regierung in vertraulicher Form eine Antwort. In dem Berichte von diesem Datum [2]), mit dem er dieselbe nach Madrid sandte, äusserte Villalba, Roms Langsamkeit sei sprichwörtlich und in einer so wichtigen Sache könne man sich nicht darüber wundern, die Ursache der Verzögerung liege vorzüglich darin, dass man erst über den Modus der Mittheilung verhandelt, da man ihm dieselbe nicht habe schriftlich einhändigen wollen. Der Geschäftsträger sah in der Antwort eine Art Ultimatum des Papstes, wodurch aber die Hoffnung auf endliche Verständigung keineswegs ausgeschlossen sei; die Anerkennungsfrage war nicht berührt; aber es war die Nichtanerkennung Isabella's blos als eine vergangene Sache erwähnt und lediglich die Reparation des der Kirche zugefügten Unheils gefordert. Diese Frage hatte ihren politischen Charakter ganz verloren; virtuell war Isabella anerkannt [3]).

Die Antwort des päpstlichen Staatssecretariats [4]) resumirte kurz den Inhalt der Note des spanischen Geschäftsträgers und zeigte die Haltlosigkeit der Voraussetzung, der Papst habe aus politischen Rücksichten oder aus Parteinahme für Don Carlos neun Jahre lang die spanischen Diöcesen ohne Hirten gelassen. Sie erinnerte an das dem Cardinal Tiberi noch bei Ferdinand's VII. Lebzeiten zugesandte Breve, an die Erklärungen über die Anerkennung Isabella's, die nur wenige europäische Fürsten und keiner der italienischen anerkannt, an das Belassen des Nuntius Amat in Madrid trotz der verweigerten Zulassung desselben in dieser Eigenschaft, an die jedem weltlichen Souverain zustehenden Rechte und an die Sorgfalt des Papstes als Kirchenoberhaupt für die Besetzung der bischöflichen Stühle in der damals einzig zulässigen Form, an die angebotene Erklärung betreffs des Patronats, die von der spanischen Regierung beliebig und zu jeder Zeit hätte veröffentlicht werden können und für den Papst völlig bindend gewesen wäre, so dass sie alle Besorgnisse zerstreuen musste. Weiter wird ausgeführt, dass die Bitte um Bestätigung der ernannten

1) *Castillo* l. c. p. 290, 291.
2) ib. p. 291—294.
3) ib. p. 307.
4) ib. p. 298—305.

Prälaten in der späteren Zeit nicht mehr wiederholt worden, die Angaben über das Benehmen gegen Portugal und die südamerikanischen Republiken unrichtig, die Klagen über grössere Begünstigung der Carlisten völlig ungegründet seien. Es wird hervorgehoben, wie der heilige Stuhl stets entgegenkommend sich geäussert, die spanischen Stiftungen unversehrt der Madrider Regierung gelassen, das Indult der Cruzada ihr regelmässig erneuert habe und wie der heilige Vater von politischen Absichten stets ferne gewesen sei. Ganz anders aber habe die Madrider Regierung gegen den Papst und gegen die Kirche sich benommen, die seit Ferdinand's VII. Tod eine heftige Verfolgung in ihren Dienern, Rechten und Gütern erfahren habe. Vor Allem müsse diese Verfolgung aufhören, wenn man mit dem Papste sich verständigen wolle, die verbannten Bischöfe und Geistlichen seien zurückzurufen, die Unabhängigkeit der Kirche wiederherzustellen. Drohungen und menschliche Rücksichten würden auf den heiligen Vater keinen Eindruck machen; derselbe vertraue auf Gott und auf die Religiosität des spanischen Volkes, sei aber zu jeder wahren und aufrichtigen Ausgleichung fortwährend bereit.

Es wäre für Villalba in Rom nicht schwer gewesen, bei gutem Willen seiner Regierung eine Versöhnung zu bewirken. Aber die Regierung Espartero's that keinen Schritt weiter; einfach zeigte man dem Comthur Villalba den Empfang seiner Schriftstücke an [1]. Die Verfolgung der Kirche dauerte in der bisherigen Weise fort. Für sie allein brachten neun Jahre constitutionellen Regime's keine Freiheit. Mit den von den Cortes sanctionirten Gesetzen gingen die Minister nach Belieben um. Durch ein einfaches Decret vom 21. Januar 1841 hatte man das Gesetz vom 16. Juli 1840 wieder aufgehoben und den Art. 2. des Gesetzes vom 29. Juni 1837 über die Incorporation der Güter der Weltgeistlichkeit wieder in Kraft gesetzt. Nichts war so willkürlich und illegal als dieses Decret, das unter dem Vorwande, den nächsten Cortes ein neues Gesetz vorzulegen, ein Gesetz unterdrückte. Man hatte nicht auf die Cortes warten wollen, man überschritt auch noch später alle Schranken einer Repräsentativ-Regierung [2].

Seit dem Bombardement von Barcelona am 3. December 1842

1) *Castillo* I. p. 307.

2) Vgl. die Schrift: I gemiti della Chiesa di Spagna ovvero conversazioni interessanti sulle cose ecclesiasti che dei nostri tempi. Prima versione del Castigliano. Imola 1843. Modena 1844. Annali delle scienze relig. t. XIX. p. 137. t. XX. p. 314.

3) *Castillo* I. p. 271.

hatte der Herzog-Regent viele Anhänger verloren und mehrfachen Hass sich zugezogen. Die am 3. April 1843 versammelten Cortes zeigten starke Opposition gegen ihn; sie wurden am 26. Mai aufgelöst und ein neuen Cabinet von heftigen und verhassten Parteimännern ernannt. Die Nation war darüber beleidigt und Narvaez benützte die Missstimmung; er ging von Paris nach Spanien ab, übernahm das Commando der Aufständischen in den östlichen Provinzen und konnte am 24. Juli ruhig in Madrid einziehen. Espartero zog mit den wenigen ihm treu gebliebenen Truppen nach Andalusien, bombardirte Sevilla und floh zuletzt nach England. In den im October 1843 zusammengetretenen Cortes hatten die Moderados das Uebergewicht; im November bereits ward Isabel II. für grossjährig erklärt[1]. Damit schien für das Erste die Periode der Umwälzungen abgeschlossen zu sein und es konnten mit mehr Aussicht neue Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle beginnen. Diese wird ein späterer Artikel schildern.

(Fortsetzung folgt.)

Synodus Dioecesana Quinque-Ecclesiis anno MDCCCLXIII, 1ma, 2da et 3a die Septembris celebrata.

(Finis, cfr. Archiv. XII, 95—97.)

II. Ex *decretis* vero laudatae synodi (p. 1—78.) rubricas *titulorum* atque *paragraphorum* proponimus adjectis singulis gravioribus definitionibus statutis.

Titulus primus. De iis quae ad Fidem Christiano-Catholicam, et Mores pertinent.

§. 1. *De fide Christiano catholica.* „Animarum curatores irremisso studio connitantur, eas sibi cognitiones et scientiam comparare, quibus nequissima adversariorum in dies increscentium tela retundere et infringere efficaciter valeant.“ „Pastores curae suae creditos a lectione librorum perniciosorum, Religioni infestorum . . . . . omnino dehortari et retrahere satagant.“ Meminerint etiam Parochi et Confessarii, omnibus et singulis fidelibus inhibitum esse, ne quovis praetextu etiam curiositatis conciones Heterodoxorum audire, vel eorum cultus exercitiis interesse praesumant.

§. 2. *De fidei Professione* secundum decreta Conc. Tridentini sess. 24. c. 12. de Ref. a canonicis ecclesiae cathedralis, parochis

---

1) *Moroni* l. c. p. 194.

etc. edenda. Repetuntur praecepta synodi provinc. Strigoniensis tit. II. (cfr. Archiv. IX, 99.)

§. 3. *De morum corruptione et vitiis increscentibus.*

Titulus secundus. De sacramentis.

§. 1. *De sacramentis in genere.* . . „Speciatim vestigiis Synodi provincialis (cfr. Archiv. X, 100.) insistendo, decernimus et statuimus:

1-o Sacramentorum dispensatores omnia, tam quoad materiam, quam quoad formam ab Ecclesia praescripta ad amussim observent; nec in iis quidquam immutare, nec aliquid addere, vel detrahere praesumant, impenseque studeant, in ipsa administratione non modo virtualem sed semper actualem quoque intentionem habere.

2-o Quia animarum Curatores, quovis temporis momento ad eorum administrationem vocari possunt; necesse est eos, ne damnationem incurrant, ita pie, temperanter, et caste vivere, ut in quibusvis casibus officio suo rite defungi possint. Unde si gravis peccati reos se agnoverint, conscientiam suam mox sacramentali Confessione expiare satagant. Si tamen desit copia confessarii, urgeatque necessitas administrandi Sacramentum, de admisso peccato corde contrito poeniteant, cum serio proposito quamprimum confitendi.

3-o In ipsa sacra functione ita devote se gerant, ut adstantes intelligant, rem agi maxime sacram; omnia verba attente, distincte, et clara voce pronuncient, ne indecenti festinatione sacrum ministerium, vel ipsum Sacramentum contemptui exponant.

4-o Ne Sacramenta illorum, quibus ea, administrantur, indignitate profanentur, monendi sunt fideles, ut debita cum dispositione, conscientia pura, ac omni par est reverentia, et devotione ad ea suscipienda accedant. Hoc fine captui accomodata de Sacramentis doctrina, eorum institutione, dignitate et salutaribus effectibus, populo fideli saepius, et suadentibus adjunctis, praeprimis occasione eorum administrationis, diligenter exponenda erit.

5-o Curent omni ratione Parochi, ut vestes, ornamenta sacra, et vasa pro singulorum Sacramentorum usu, et ministratione adhibenda, munda sint, eoque nitore colluceant, qui rei dignitati maxime conveniat. Denique

6-o Disponimus: ut Rituale Strigoniense anno 1858-o editum, ubivis per Dioecesim adhibeatur, instructiones, quae in eo praescriptae sunt, diligenter observentur; saepius per ipsos Curatos perlegantur, nec quisquam audeat in functione pro lingua latina, velut lingua Ecclesiae, vernaculam adhibere.“

§. 2. *De baptismo.* „Quae circa Baptismum a Synodo Provinciali Strigoniensi (cf. Archiv. IX, 101.) statuta sunt, ab omnibus sollicite tenenda, et observanda praecipimus, additis sequentibus:

a) In quavis Ecclesia parochiali adsit baptisterium in loco commodo constitutum, non ex ligno, nec apertum, sed ex lapide, et undique clausum, sera et clave undique provisum, quae in Sacristia diligenter custodiatur. Infans supra fontem non est tenendus, ut affusa

super ejus caput aqua baptismalis, in eundem recidat; sed haec vasa supposito excepta, in piscinam est derivanda. Hyemis tempore aqua baptismalis temperate calefacienda, seu tepida reddenda est.

b) Ne Ministri hujus Sacramenti per iterationem baptismi gravem culpam, cum irregularitate incurrant; quoties propter mortis periculum infans ab obstetrice, vel alia persona baptisatus fuerit, diligenter inquirant in validitatem ipsius Sacramenti. Quodsi omnia, quae ad validam baptismi administrationem, quoad materiam, formam, et intentionem, pertinent, rite adhibita fuisse compererint, nequidem sub conditione baptismus sine piaculo repeti potest, sed caeremoniae tantum, seu preces et ritus Ecclesiae consveti, supplendi sunt. Qui hac occasione adhibentur sponsores, cognationem spiritualem non contrahunt, et tamquam honorarii tantum Patrini sunt libro baptisatorum inscribendi.

c) Quia tamen juste praemetuendum est, ne obstetrices, in perplexitate, et animi perturbatione, quae in similibus adjunctis ob periculum infantis, aut etiam matris enascitur, aliquid essentiale omiserint, aut, ne pro imperitis habeantur, et ab officio deinceps excludantur, errores commissos tegant: idcirco, si fundata adest ratio de valore Sacramenti dubitandi, baptisati ab illis sub conditione sunt baptisandi. Patrini vero in hoc casu cognationem spiritualem contrahunt. Ad evitandam facilius omnem circa hoc errorem, et judicium certius formandum, Parochi teneantur non solum obstetrices parochianas suas bene docere, quomodo administrandum sit Sacramentum, sed etiam moneant easdem, ut dum in periculo mortis prolem baptisant, id faciant, quantum fieri potest, coram duobus testibus, et praecipue coram matre prolis, ut testari valeant, dum opus fuerit, de baptismo rite collato, una autem de collato a se Sacramento semper certiorem reddant Parochum.

d) Cum plerumque conjugati in patrinos eligantur, ast ad levandam e sacro fonte prolem, alteruter tantum conjugum, et potissimum mulier compareat, sicque vir aut foemina, quae baptismo non interest, et infantem dum baptisatur, non tangit, nec spiritualem cognationem contrahat: eapropter ad antevertendam omnem difficultatem intuitu impedimenti dirimentis sub in oriri solitam, matriculae baptisatorum, solum nomen illius conjugis velut patrini, vel matrinae inscribendum erit, qui prolem e sacro fonte levavit, addito tamen marito vel uxore N. N.“

§. 3. *De confirmatione.* „Quoniam haud paucae etiam quoad hoc Sacramentum Pastoribus animarum incumbunt obligationes, earum praecipuas sollicite semper observandas isthic adnotamus:

1-o Cum Confirmatio sit veluti consummatio, perfectio, et complementum baptismi, per quam baptisatis augetur gratia sanctificans, et additur robur Spiritus sancti, tum ad firmiter credendum, tum ad fidem ipsam strenue profitendam: idcirco providus animarum Curator omnem dabit operam, ut tam confirmandos, quam generatim fidelem populum ad hunc sacrum actum debite praeparet; confirmandos quidem ut digne hoc Sacramentum suscipiant, ceteros autem, ut quae

hac occasione sua ex parte praestanda habent, intelligant, et conscientiose observent. Quapropter

2-o Parochus tempestive ante defixum terminum administrationis hujus Sacramenti, populum de divina illius institutione, vi et dignitate, copiosisque gratiae donis cum eo conjunctis edoceat, exhortetur una omnes, ut sibi quacumque ratione subjectos, ad illud suscipiendum, velut et praeviam institutionem hoc fine hauriendam libere lubenterque dimittant, monendo cunctos, gravis peccati reatum incurrere tam illos, qui susceptionem hujus Sacramenti, dum possent, negligunt, quam et eos, qui aliis, quominus illud suscipere valeant, impedimenta ponunt.

3-o Edoceantur fideles, ad susceptionem hujus Sacramenti adducendos non esse parvulos, qui ad usum rationis (in regula ante septennium) nondum pervenerunt. Curent quoque parentes, ut ad confirmationem proles mundiore corporis cultu, in facie, et fronte lotae, neque cum dependentibus ad frontem capillis, ac exceptis infirmis, aut nimium debilibus, jejuni, omni cum pietate, et devotione accedant.

4-o Monendi quoque sunt fideles, et pastores etiam super eo speciatim invigilent, ut ad constitutam pro sacra functione horam, Patrini cum Confirmandis ad Ecclesiam accurate compareant, ut sic dum Episcopus mox in exordio preces extensis manibus versus Confirmandos dicit, effective praesto sint: qui vero finitis his precibus serius advenerint, non se collocent ad ordinem reliquorum, sed a parte seorsim consistant, donec super ipsos eaedem preces persolutae fuerint. Demum nullus eorum discedat domum, nisi finitis precibus, et ultima benedictione Episcopi accepta.

5-o Cum Confirmatio sit Sacramentum vivorum, omnem operam adhibeant Curatores animarum, ut Confirmandi optime instructi et praeparati ad illud suscipiendum accedant; idcirco praeter consuetas preces, symbolum fidei, praecepta Dei et Ecclesiae, necessaria scitu necessitate medii ac praecepti, et quae ad suscipiendum hoc Sacramentum in specie pertinent, cognita habeant, atque ut gratiam sacramentalem percipiant, de peccatis ex animo doleant, confessionem contrito corde peragant, adultiores etiam s. Communionem sumant.

6-o Sciant pariter, se unctos et confirmatos, tamquam fortes athletas paratos esse debere ad omnia adversa invicto animo pro Christo et Religione Catholica ferenda, obstrictos esse semper, ut vere Christianos decet, sentire ac vivere; quae cuncta non tam nudis verbis, quam ardenti quodam pietatis studio, animis eorum profunde insculpenda erunt. Sciant demum, et meminerint Confirmationem eam vim habere, ut suscipientibus characterem imprimat indelebilem, quo fit, ut nulla unquam ratione sine gravi peccato iterari possit.

7-o Quoad Patrinos advertant Parochi: unum tantum, vel unam pro sexus diversitate hoc officio fungi posse, qui omnibus illis requisitis instructi sint, quibus Patrinos in Baptismo ornatos esse oportet: sint ipsi jam confirmati, aliique ab illis, qui in baptismo fuerunt, nisi necessitas cogat; convenit quoque, ut sint confirmandis, quos tenent, adultiores; sciant obligationes quas per munus hoc contrahunt, velut et id: ex hoc Sacramento enasci inter ipsos, confirmatum item, ejusque parentes, cognationem spiritualem, impedimentum matrimonii diri-

mens inducentem, ideoque haud facile admittendum, ut unus multis in Confirmatione assistat."

§. 4. *De Eucharistia* . . . „1-o Cum in Augustissimo hoc Sacramento Ille praesens sit, *in Quo habitat omnis plenitudo divinitatis corporaliter* [1]) omni studio curandum est, ut tabernaculum in quo Sanctissimum asservatur, sit intrinsecus et extrinsecus, pro cujusvis Ecclesiae facultatibus, ita nitidum et ornatum, ut sit signum vividae fidei nostrae, et incitamentum ad omnem pietatem; sit mundum a pulvere, et omni squallore; sit vacuum a quibusvis reliquiis, ss. oleorum vasculis, aliisque rebus quibuscunque, nullamque aliam rem contineat, praeterquam vasa sacra, in quibus sacra Eucharistia actu asservatur. Vasa haec, quotannis semel adminus intrinsecus et extrinsecus mundentur, et suo splendori restituantur. Ciborium sit adminus intrinsecus deauratum, operculo bene clausum, et pretioso pallio albi, et non alterius coloris, vestitum. Quoad Ostensorium optandum, ut ea pars, in qua exponitur sacra hostia, sit ex argento deaurata, lunula debet esse ex argento, et undequaque deaurata. Vas continens Venerabile Sacramentum, semper deponatur in corporali mundo, et candido, quod ex lino vel canabe contextum sit, et benedictum. Lampas continuo ante altare, in quo sanctissimum Sacramentum asservatur, ardeat, si proventus Ecclesiae alendo perpetuo lumini non sufficiunt, ex eleemosyna fidelium sustentetur, qui libenter vel totum, vel quod deest, praestabunt, non enim homini hoc praestatur, sed Deo. Claves tabernaculi a Parocho aut alio sacerdote diligenter custodiantur; praestat, ut duae sint, ut una forte amissa, ad manum habeatur altera. Hostiae consecratae adminus semel in mense renoventur, nec unquam ulterius differatur, de aestate autem in locis humidis, aut tempore pluvioso etiam saepius, nempe decimo quinto die, aut etiam octavo, a sacerdote una cum fragmentis consumantur, Ciborium purificetur, et novae recenter confectae hostiae consecrentur; numquam novae hostiae cum veteribus misceantur."

2-o Non omittant Parochi fideles suos hortari, ut ad hoc Sacramentum . . . saepius, non solum in paschate accedant . . ."

3-o Advigilent Parochi, ut omnes et singuli fideles utriusque sexus, cum ad annos discretionis pervenerint, singulis annis saltem tempore paschali ad s. communionem accedant.

4-o „Peculiarem curam convertant Pastores ad praeparandos pro prima Communione parvulos. . ."

5-o „Sanctissimum nonnisi diebus ab Ordinario constitutis, seu in Monstrantia, seu in Ciborio venerationi, aut pro danda benedictione exponatur, ne populi fidelis devotio ex frequenti ejus visione tepescat. Dum adorationi expositum est, per horas tantum diurnas in Altari relinquatur; attamen adsint semper, aliqui Ejus adoratores. Altare sit eotum, omni quo potest decore, exornatum, ardeantque in eo adminus sex candelae; dum in processione circumfertur, in expositione item, et repositione illius (si duntaxat sit distincta functio) color albus

---

1) Coloss. II. 9.

semper adhibeatur; in velo quoque humerali, etiamsi Missa, vel vesperae in alio colore celebrentur.

6-o Dum pro viatico ad infirmum defertur, id magna cum pietate et decentia fiat. Sit sacerdos superpelliceo, et stola alba indutus, et detecto capite; praecedat eum minister cum lucerna, et tintinnabulo, quo populum occurentem ad adorationem excitet. Ubi fieri potest, et locorum conditio difficultates non parit, optandum est, ut maiori quoque cum solemnitate Sanctissimum ad infirmum deferatur, sub baldachino quippe, si adsint portatores, et comitantibus pluribus devotis utriusque sexus fidelibus. Si vero ad longiorem distantiam, ad filiales fuerit deferendum, permittitur quasi clanculo, servata tamen omni reverentia, administrari, modo absit omne periculum dehonestandi ss. Sacramentum. Poterit etiam eotum Sacerdos, praecipue brumali tempore, cooperto capite in itinere esse, et superpelliceum cum stola in domo infirmi assumere. Morem inducant Parochi inter fideles suos ubivis, ut cubile, ubi aegrotus jacet, sit mundum, adsit mensa, lintea nitida mappa instructa, cum lumine et aqua lustrali, praesto sit quoque vasculum cum aqua pro ablutione digitorum, purificatorium item, quo Sacerdos digitos aqua mundatos extergat, denique, (ubi habetur), imago Crucifixi, et cereus ardens benedictus."

§. 5. *De SS. Missae Sacrificio* . . . „3-o Paramenta sacra in Missa adhibenda, correspondeant constanter colori in rubricis Missalis et Directorio exposito. Rubrica Missalis quinque commemorat colorum genera: album nempe, rubrum, viridem, violaceum, et nigrum: idcirco color flavus, vel caeruleus, nec substitui potest colori albo, seu in Sacrificio Missae, seu in Expositione SSmi Sacramenti (S. R. C. 16-a Martii 1833. et 23-a Sept. 1837.).

4-o Quoniam quoad celebrationem Votivorum, et Missarum pro defunctis, saepe contingit errare, et dubia emergere, instar cynosurae sequentia observanda erunt:

Missae votivae (privatae) ad arbitrium Sacerdotis dicendae, vel ad instantiam fidelium expetitae (licet cantatae) prohibentur in omnibus duplicibus 1-ae et 2-ae classis, et praeterea in omni festo duplici majori, et minori, item Dominicis per annum, insuper per Octavas privilegiatas: uti Epiphaniae, Nativitatis, et Resurrectionis Domini, Corporis Christi, item in vigiliis Nativitatis et Epiphaniae Domini ac Pentecostes, et in Commemoratione OO. FF. Defunctorum. Eo minus vero admittitur his diebus Missa lecta.

Missae de Requiem, in Missali sic dictae *quotidianae*, celebrari nequeunt etiam cantatae in duplicibus. Idem locum habet quoad Missas etiam lectas, si igitur tali die instantius petantur Missae pro defunctis, seu cantatae, seu lectae, dicantur de festo occurente, cum applicatione Sacrificii iuxta mentem benefactorum. Ast hac de re praevie admonendi, et instruendi sunt populi, ne scandalo afficiantur, alioquin fructus Sacrificii etiam sic applicatur defuncto, neque praevalere debet voluntas petentis ordini et ritui Ecclesiae.

Generatim in Ecclesiis parochialibus, quando una tantum celebratur Missa, diebus Dominicis et festis, quibus Parochi, parochiarum Administratores, sive perpetui, sive ad tempus constituti, et Capellani

localiter sacrificium pro populo offerre obligantur, *Missa de Requiem* nullatenus habet locum, neque unquam, dum ss. Sacramentum publicae venerationi est expositum.“

5-o . . . „Meminerint cuncti Sacerdotes, imprimis animarum Curatores, Sacrificium hoc non solum diebus Dominicis et Festis solennibus, sed nisi legitima causa impediantur, quotidie devote offerre.“

6-o Missae cum onere perpetuo, *seu fundatae*, suscipi non possunt, nisi accedat Episcopi acceptatio, adprobatae autem, et coordinatae ad mentem fundatoris, religiose pervolvendae sunt. Si accidat ut sors fundationalis absque Beneficiarii, aut Administratorum culpa imminuatur, aut pereat, iis, quibus Missas celebrandi obligatio incumbit, earum numerum pro arbitrio suo minuere, aut eas penitus omittere non licet, sed ad Episcopum, facultatibus Apostolicis munitum, confugiendum erit. Ut appareat quanta sollicitudine curet Ecclesia, ut piae fundatorum menti satisfiat: disponimus: ut Missarum fundatarum, non secus et dierum, quibus illae persolvendae sunt, consignatio in sacristia cujuslibet Ecclesiae palam exponatur; imo ad augendam hujus intuitu fiduciam in animis fidelium, celebratio harum Missarum praecedenti die Dominica fideli populo praevie annuncietur.

7-o Vinculum charitatis, quod sacratos Deo homines, in hac mortali carne positos, arcte coniungit, aequum est, etiam dimissa corporis evanidi sarcina, indissolubile permanere. Huic sapientissimo consilio succurrit b. m. Sigismundus Berényi Episcopus Quinque-Ecclesiensis, dum ddto 27-ae Martii 1747 suffragiorum communionis Confoederationem pro Dioecesi hac instituit, omnesque Sacerdotes ad Sacra numero tria, pro uno quoque defuncto Confratre, accepto mortis nuncio, statim celebranda obligavit. Confoederationem istam Synodus haec ratihabet, et confirmat, omnesque tam modernos, quam futuros istius Dioecesis Sacerdotes in conscientia obligatos esse enunciat, ut pro refrigerio animae defuncti dioecesani Presbyteri tres Missas, pro refrigerio animae defuncti vero Episcopi sex Missas, Deo omnipotenti, habita obitus notitia, sine longiori dilatione celebrare teneantur.

8-o Cum Apostolus enunciet: „Qui altari deserviunt, cum altari participant“ (I. Corinth. IX. 13.). Sacerdos quivis pro libera Missae applicatione pecuniam accipere potest, non quasi pretium consecrationis Eucharistiae, sed tanquam stipendium sustentationis; quia dignus est operarius mercede sua. Nihilominus omnes in hac re exactiones, mercedum pactationes, et postulationes, aliaque hujusmodi, quae a simoniaca labe, vel certe a turpi quaestu non longe absunt, severissime prohibita sunt, obligaturque quivis taxae dioecesanae se conformare, ut plus neutiquam exigere possit; quamvis nulla lex prohibeat, quominus fideles pro sua liberalitate plus dare possint. Sub poena suspensionis ipso facto incurrendae, et Summo Pontifici reservatae, prohibitum est, ne sacerdos, quicunque largius, vel etiam usitatum stipendium accepit, partem illius sibi retineat, onusque celebrandi in alium transferendo, minus ei stipendium, licet consensisset, reddat. Alia tamen est Missarum fundatarum conditio,

quae dotem quodammodo beneficii constituunt, eas enim is, cui stipendium adjunctum beneficii titulo debetur, legitime impeditus, per alium sacerdotem persolvere potest, retenta ea stipis parte, quae stipendium ab Episcopo constitutum superat. Exempli causa: quidam pro uno Missae sacrificio legat vineam, dotis tamen parochialis augendae causa; minus certe justum foret, si parochus aegritudine, aut aliter impeditus, sacrum hoc persolvendum alteri committeret, simul etiam ad totum vineae proventnm eidem pro sacro hoc actu resignandum stringeretur; justa tamen eundem manet obligatio, summam stipendii per Ordinarium stabilitam dare ei, qui vice ipsius fungebatur.

Quamvis autem sacerdos minus etiam stipendium taxâ dioecesanâ acceptare possit, attamen hoc eo fine facere, ut quo plura stipendia conquirat, turpem quaestum sapit, et damnandum est. Quisque tot Missas celebrare utique gravissime obstrictus est, quot stipendia suscepit; ne autem diu inexsolutae maneant, statuimus, nequis plures acceptet, quam quot intra duos menses pervolvere valet.

Siquidem sacra Congregatio Concilii eleemosynam pro qualibet Missa definire Episcoporum arbitrio commiserit, ejusque taxatio ut plurimum in synodo fieri consueverit; ordinamus et enunciamus: stipendium unius Sacri lecti manuale in 50 x-is a. w.; unius Sacri cantati manuale in 1 fl.-no a. w. consistere.

Quoad sacra fundata, et fundanda vero confirmamus ordinationem die 21-a Junii 1858. sub Nro. 1050/1858 stabilitam, vigore cajus

a) omne Sacrum lectum debet habere dotem fundationalem . . . . 20 fl. cm.
b) omne Sacrum cantatum sine Libera . . . . 40 „ „
c) omne Sacrum cantatum cum Libera . . . . 60 „ „

Salvâ quoad L. Regiamque Civitatem Quinque-Ecclesiensem contenta ibidem ordinatione.

§. 6. *De Sacramento Poenitentiae.* a) Curator animarum omni tempore paratus promptusque sit ad ministrandum Sacramentum Poenitentiae, quoties ad hoc a fidelibus expetitur, amanter eos excipiat; nullum poenitentem (nisi gravi necessitate exigente) ad aliud tempus releget, vel ad alium Confessarium inviet. Caveat quoque ne verbis aut signis locum det suspicioni, quasi aegre munus suum obeat; his enim et similibus fideles contristantur, et a suscipiendo hoc Sacramento abalienantur, deterrentur.

b) Sacerdos, praecipue Parochus studeat ad sanctam hanc functionem magnam adferre charitatem, *quae patiens sit, benigna sit, non aemuletur, non infletur, non agat perperam;* nunquam sive taedium, sive admirationem, indignationem ostendat, etsi quandoque circumstantiae exigant aliquem reprehendere, nunquam tamen eum convitiis onerare, aut etiam solum asperius cum eo agere licet. Meminerint majus esse gaudium in coelo super uno peccatore, poenitentia, et pluris sit, animam coelo lucrari, quam thesauri totius mundi.

c) Cum Confessarii judicis, doctoris, et medici munus obire debeant, illos tantum absolvere possunt, de quibus prudenter prae-

sufficere licet, eos omnia peccata gravia, quorum conscii sunt, horumque numerum, et speciem confessos esse, sed et contritum cor habere, quod Deus non despicit. Quos tamen haud ita dispositos deprehenderent, non statim repellant, sed ut recte dispositi evadant, pie adlaborent; eo igitur dirigant omnem conatum, ut et integra evadat confessio, et confitens ad peccatorum agnitionem nec non sincerum de iis dolorem, firmum denique et efficax emendandae vitae propositum perducatur.

d) Doctoris munus exigit a Confessario, ut poenitentem instruat et doceat: quare summopere reprobanda est illorum consuetudo, qui vix peccatis obiter auditis, et aliqua satisfactione injuncta, ad absolutionem procedunt. Tenetur Confessarius poenitenti instructionem quoque et admonitionem dare tum ad ejus emendationem, tum ad studium virtutis excitandum, et hunc in finem aptissima media suppeditare.

e) Quoad poenitentias imponendas, habeant prae oculis illud monitum Concilii Trid. (Sess. XIV. Cap. 8.): *ut satisfactio quam imponunt, non sit tantum ad novae vitae custodiam, et infirmitatis medicamentum, sed etiam ad praeteritorum peccatorum vindictam et castigationem.* In poenis vindicativis ratio et habenda adjunctorum status, valetudinis, laboris, officiorum, et paupertatis, ideoque sint circumstantiis poenitentis congruae. In poenitentiis medicinalibus attendendum est, ut sint peccatis oppositae, qua eis malorum radices resecentur, mali habitus tollantur, pravae cupiditates coerceantur, peccati occasiones evitentur. Proin avaris eleemosynae, libidinosis, item gulae, ebrietati obnoxiis, jejunia, vel aliae corporis afflictiones; superbis, humilitatis officia; invidis et odio proximi laborantibus, charitatis opera; desidiosis, devotionis studia; in peccata facile recidentibus frequentior Confessio et Communio injungenda veniunt.

f) Salubriter praescribitur in Rituali Romano Provinciae Strigoniensis, ut in Ecclesia adsit sedes confessionalis, in qua Sacerdos sacras Confessiones excipiat, quae in patenti, conspicuo, et apto Ecclesiae loco sit posita, et crate perforata inter poenitentem et Sacerdotem instructa. Ordinamus idcirco: ut in Ecclesiis quibusvis parochialibus, filialibusque, in quibus cultus divinus celebratur, huiusmodi sedes confessionalis absque dilatione procuretur. In Sacristia nullae regulariter confessiones excipiantur, praecipue foeminarum, nisi in magno concursu necessitas aliud postulaverit, pluribus tamen adstantibus. Prohibitum autem omnino est in cubiculis privatis, aliisque locis extra conspectum positis, excepto casu infirmitatis, et tunc etiam patente semper ostio, confessiones, praesertim foeminarum, excipere. Provectae aetatis, et fractarum virium Sacerdotibus, qui hyberno tempore frigoris rigorem absque jactura sanitatis in Ecclesia sustinere non possent, admittimus, ut rigido hyemis tempore confessiones etiam in cubili patente janua excipere valeant. Idem locum habere potest, dum surdastri, eminentioris classis individua, et sacerdotes vel clerici exaudiendi sunt.

g) Nullus in Dioecesi sacerdos Sacramentum Poenitentiae extra articulum mortis valide administrare potest, quam qui ab Ordinario

ad hac approbationem et jurisdictionem obtinuit. Concedimus nihilominus, ut Parochi, parochiarumque Administratores, tempore indulgentiarum, et majoris concursus populi, aut alia justa de causa, vicinarum Dioecesium sacerdotes, ab illorum Ordinariis approbatos, et admissos, in subsidium adhibere valeant, quibus eum in finem concedimus facultatem in limitaneis Dioecesis Nostrae parochiis, confessiones excipiendi, et fideles absolvendi.

k) Videant quoque Sacerdotes diligenter, ne limites jurisdictionis sibi concessae transgrediantur, a peccatisque absolvant (praeterquam in articulo mortis) sive summo Pontifici, sive Ordinario reservatis. *Casus Reservati in Dioecesi Quinque-Ecclesiensi,* a quibus nemo, seu saecularis, seu regularis sacerdos sine speciali expressa facultate Ordinarii absolvere potest, sunt decem sequentes: Haeresis externa, Raptus, Incestus, Procuratio abortus, Bestialitas, Incendium animo nocendi excitatum, Violatio Ecclesiae, Homicidium voluntarium, Percussio parentum graviter injuriosa, Falsificatio monetarum, ponderum, et mensurarum. Concubinarii vero absolvi non possunt, nisi dimittant concubinas. Casuum horum explicatio in Appendice (synodo Dioecesanae adjecta) sub Nro. I. continetur."

§. 7. *De Sacramento Extremae Unctionis.* „Cum . . . constet falsam illam opinionem apud populum etiam huius Dioecesis regnare, accepto hoc Sacramento sanitatem amplius haud redituram, ideoque ejus susceptionem ad extrema usque differendam esse, quando ut plurimum omni sensu caret moribundus: doceat idcirco parochus fideles suos, homini christiano nihil potius esse debere, quam ut sensibus, rationisque usu adhuc integris, hoc tam salutare animae, corporisque remedium suscipiat, neque se ab hoc, seu medicorum pollicitationibus, seu propinquorum, amicorumque blanditiis retrahi sinat, cum praesertim vi huius Sacramenti, praeter reliquiarum peccati abstersionem, et gratiam animae infusam, qua infirmus sublevatus, morbi incommoda et labores lenius fert, et tentationibus daemonis facilius resistit (Conc. Trid. Sess. XIV. de extr. Unct. c. 2.), insuper corporis etiam sanitas interdum conferatur, si nimirum saluti animae expedierit; ideoque, gravis peccati reatum contrahant omnes, quorum culpa aut negligentia moribundi hoc Sacramento seu privantur, seu ejus susceptio ad agonem usque differtur.

Quoad reliqua in administratione huius Sacramenti observanda, Curatores in Rituali et Decretis Synodi Provincialis (cfr. Archiv IX, 104.), uberiorem instructionem reperient."

§. 8. *De Sacramento Ordinis.* (Cfr. Decret. synodi prov. Strigon. Archiv IX, 104.) „*a)* Curam omnino (parochi) habeant puerorum in suis parochiis, qui spectato ingenio, indole, morum innocentia, et pietate peculiariter se distinguunt, quive eapropter vocationem ad statum ecclesiasticum merito habere censentur; instillent eis amplius amorem virtutis, et scientiarum, zelum religionis, et propensionem ad statum ecclesiasticum.

b) Si necesse esset, reflectant parentes illorum, ut aestiment, seque felices reputent, quod filium talem habeant, eumque pro gloria Dei altari sacrari haud difficultent.

c) Contra, aspirantes ad hunc statum, quos spectatis ad hoc requisitis, inidoneos, ineptosque judicaverint, nedum animare, sed potius a proposito removere opportune studeant.

d) Cum Clerici antequam ordinentur, per ferias autumnales in parochiis commorentur, caveant, ne testimonium bonum de illis secus reddant, quam si exemplari conversatione illud promeriti fuerint. Similiter quos subinde per districtualem Congregationem ad Seminarium puerorum recipiendos, commendare proposuerint, sine ullo humano alio respectu, sed ex sola consideratione, et motivo praestantium qualitatum Ordinariatui praesentari curent."

§. 9. *De Sacramento Matrimonii* . . . 3-o „Admoneant et hortentur nupturientes, ut damnabiles quasvis conversationes, quae sub ineundi matrimonii specie, insciis parentibus foventur, fugiant; personas, occasiones, et conventicula, unde castitati, aut famae suae periculum immineret, studiosissime devitent, haec enim cuncta, nequaquam ad felix conjugium, sed potius ad maximas ejus infelicitates perducunt.

4-o Non absimiliter admonendi sunt, qui in aetate nubili constituuntur, ne unquam cuidam secreto ad matrimonium se deobligent, seu clanculo sponsalia ineant, inde enim passim magna animarum pericula, et multa mala sequuntur: saepe seductio ad libidinem, defloratio, infractio sponsionis ex adversa parte locum habent, et si resiliens, aut seductor factum et commissa neget, seducta omni medio probandi destituitur. Pietas quoque erga parentes exigit, ne filiifamilias iis insciis, vel justis ex causis dissentientibus, tam grave negotium, et onus suscipiant. Advertendum quoque, ex sponsalibus etiam absque testibus valide initis, impedimentum publicae honestatis enasci, quod nullum reddit matrimonium inter sponsum et consanguineos sponsae in primo gradu, ac vicissim, idque etiamsi sponsalia in se valida postea fuerint quomodocunque dissoluta.

5-o Frequenter contingit, ut post obitum unius conjugis, alter superstes proximum ejus consanguineum vel affinem in primo vel secundo gradu, oeconomiae causa, aut sub alio aliquo titulo in domum recipiat, sicque propter terrenum aliquod commodum, semet gravissimo periculo animae exponat. Experientia docet hujusmodi cohabitationem sub eodem tecto, praecipue diutius protractam, fere semper ad lapsum, et abominabilem incestum deducere, et praeter grande peccatum, ac scandalum, enormes molestias tam partibus ipsis, quam curatoribus animarum, et Officio dioecesano, causare. Quare parochi et parochiarum administratores conentur omni studio, et diligentia, consilio et adhortatione, hujusmodi personarum cohabitationem, de quibus spes non est, ut matrimonium inter eas coalescere possit, aut praevie impedire, aut saltem remoto proximo periculo ad brevissimum tempus restringere.

6-o Pastores eos, qui matrimonium inire volunt, sedulo in rudimentis fidei instituant, neque enim matrimonio jungendi sunt, sive mares sive foeminae, si, quae ad salutem necessaria sunt, ignorent. Instruendi quoque sunt in obligationibus status, quem ingressuri sunt; nec non monendi, in specie de gravissimo officio pie et chri-

stiane educandi sobolem, denique, ut antequam matrimonium contrahant, sua peccata confiteantur, et ad sanctissimam Eucharistiam pie accedant.

7-o Postquam parocho de libero utriusque sponsi consensu bene constiterit, nullumque ex praemisso examine impedimentum ipsi innotuerit, proclamationes instituat in Ecclesia inter Missarum solemnia, tribus dominicis vel festivis diebus, ita tamen, ut inter unam et alteram denuntiationem intervallum unius saltem diei intercedat; eo die autem, quo ultima denunciatio facta est, matrimonium non debet celebrari; quodsi vero post ultimam denuntiationem illud ultra *sex menses* protractum fuerit, eae denuo repetendae sunt.

8-o Dispensatio in una, aut duabus promulgationibus, tantum ex legitima, justaque causa petenda est. Si autem impedimentum, quod matrimonio obstat, detegatur, et graves canonicaeque rationes suadeant petendi relaxationem impedimenti alicujus dispensabilis, parochus accuratissima diligentia prius inquirat in veritatem adductorum motivorum, et si ea realia et gravia repererit (rationem bonorum tantum fortunae Ecclesia non habet), tum recursum pro dispensatione cum clara et circumstantiali expositione motivorum formare potest, iis vero deficientibus, nullis fidelium precibus se induci sinat ad recurrendum. Idem tenendum etiam de petenda dispensatione quoad matrimonia tempore pomeridiano jungenda.

9-o Non intermittant Parochi singulis annis circa Epiphaniam, in una vel altera concione caste et prudenter de matrimonio sermonem facere, ejus impedimenta tum impedientia, tum dirimentia, saltem maxime obvia, et communiter in praxi occurrentia clare, et ad intellectum fidelibus facili modo exponere."

Titulus tertius. De cultu Divino.

§. 1. *De cultu divino publico* . . . 3-o „Inter ea, quae in Ecclesia Catholica ad cultum divinum publicum pertinent, sunt nonnulla per ipsum Salvatorem Nostrum Jesum Christum instituta, uti sunt: Sacramenta, s. Missae Sacrificium, verbi divini praedicatio; alia ab Apostolis per traditionem derivata, alia denique ab Ecclesia praescripta, uti plures sacri ritus in sacrificio Missae, in administratione Sacramentorum, et Sacramentalium; preces denique et hymni, qui in re divina peragenda adhibentur. In his igitur ministri altaris ita versentur, ut omnia attente, devote, et reverenter, rubricisque conformiter tractent, cum enim omnes ritus signacula sint pietatis et religionis christianae, sicut pie et sancte sunt invecti, ita religiose quoque custodiendi sunt, ita ut vetitum sit, quidquam in iis seu negligere, seu mutare. Similiter

4-o Ea, quae ad augendum cultus divini decorem per Synodum Provincialem Strigoniensem partim praescripta, partim commendata sunt, rectores Ecclesiarum studiosissime, ac pro viribus expleant. Satagant: ut Ecclesiae semper sint mundae, altaria, paramenta, et quaevis utensilia nitida, ut inde quoque reluceat, quanta veneratione prosequantur Supremum Coeli Dominum, qui in aedibus nostris habitat, ut cui cultum nostrum exhibemus.

5-o Ut in cultu divino ordinate omnia, et decenter peragantur, statuuntur insuper sequentia:

a) Ut nullus parochorum pro suo arbitrio horam inchoandorum divinorum immutare audeat, sed servetur ubique illa, quae in Statutis Visitationum Canonicarum constituta est.

b) Missa parochialis cantata, cum concione, aliisque adjunctis, ultra sex horae quadrantes non duret, ut sic filialium possessionum incolae commode domum reverti volentes, tanto alacrius ad divinum cultum conveniant.

c) In Ecclesiis, ubi duae celebrantur Missae, inter primam et solemnem Missam sufficiens sit intervallum temporis, ut fideles possint alterutri commode interesse.

d) Puerorum quoque, Missae inservientium, specialis cura habenda est: non nisi optimi, pietate, et modestia insignes seligendi sunt e scholaribus, et admittendi. Exactissima autem iis disciplina praescribenda est, in Ecclesia et Sacristia, et quemadmodum aeditui, ita et hi veste talari induti assistant, procurentur quoque eis coturni, vel calceamenta ex aerario Ecclesiae, quae unice huic usui deserviant.

e) Tempore divinorum scamna Ecclesiarum promiscue viri et foeminae non occupent; verum viri a mulieribus segregati; illi quidem latus Epistolae, seu dextram, hae vero latus Evangelii, seu sinistram partem sedilium occupent. Ita pariter juvenes et pueri a virginibus separatim collocentur; scholaribus aram circa circum stipantibus.

f) Constituantur vigiles, et observatores, qui in Ecclesia et choro, si inde juventus propter angustiam templi excludi forsitan non posset, quasvis inconvenientias impediant, juventutem in officio contineant, tum etiam curam adhibeant, ne aliqui durantibus divinis extra Ecclesiam consistant, vel circa Ecclesiae murum sedendo, vel confabulando tempus consumant.

6-o In Ecclesiis nihil omnino toleretur, quod intuentium oculos offendere posset; imagines sint decorae, quae pietatem excitent, nihilque contineant, quod superstitionem sapiat; statuae superfluo ornatu, vestibusque contectae non exhibeantur. Videant etiam Ecclesiarum rectores, ne ipsis insciis, aut invitis imagines in templis pingantur, vel appendantur; imagines vero notabiliter laceratas, cruces et statuas diffractas, et deformatas non tolerent. Absque debitae ecclesiasticae potestatis et auctoritatis licentia, nova altaria non erigantur, novae imagines, picturae, vel statuae non conficiantur, antequam earum exemplar, seu adumbratio fuerit adprobata; ast nec antiqua fixa altaria diruantur, vel monumenta destruantur, sine annutu Ordinariatus.

7-o Sicut licitum haud est, novam Ecclesiam, vel Capellam sine Ordinarii licentia, scripto expressa, exstruere: ita quoque vetitum est, antiquam ubicunque sitam diruere, aut ad usus profanos convertere.

8-o Scamna sint in Ecclesia numero sufficientia; ast distincta, portulis et sera provisa, pro privato usu, nemini facile concedenda sunt, praeterquam jus patronatus habentibus illudque exercentibus.

9-o Pias et laudabiles consuetudines in Dioecesi hac vigentes, uti sunt: gratiarum actio in conclusione anni, devotio in Vigilia OO. FF. Defunctorum, et si quae sunt aliae auctoritate episcopali constitutae, eas porro etiam observari, et retineri volumus, et disponimus.

10-o Cordi habeant magnopere animarum Curatores, ut cultus divinus etiam pomeridianus, et Lytaniae ad vesperam dierum sabbathi, diligenter frequententur, sed et devotus cultus domesticus in familiis fidelium sibi creditorum conservetur, aut ubi defecit, restauretur, prout hoc saluberrime Synodus Provincialis Strigoniensis inculcavit et commendavit ....“

§. 2. *De Verbi Divini praedicatione.* „Ut autem salutarem laboris sui fructum ferant, necesse est, ut diligenter omnino se ad concionem praeparent, ne res sine ordine et nexu, atque ad scopum haud pertinentes proponant; sermoque sit loco, tempori, et auditorum capacitati accomodatus, nec non solidis argumentis, ex sacra Scriptura, Conciliis, sanctis Patribus, et ratione desumptis, comprobatus. Ut porro juxta monitum sacri Concilii, praedicatio sit capacitati auditorum attemperata, abstineant praedicatores coram rudibus, et indoctis alta nimis et difficilia tractare; quae vero utilia, attamen illis intellectu difficilia videbuntur, ea conentur clara et intelligibilia reddere; abstineant pariter a vocabulis novis, in usum apud populum necdum inductis, quorum significationem non intelligunt.

Elocutio sit pura, naturalis, simplex, non affectata, ast vivida, ut orator sacer non loquatur quasi declamator, qui recitat, quod alter composuit, sed tamquam eodem affectu incensus, quem vult in auditoribus excitare, id quod fieri non potest, nisi a seipso convictus, idem quod loquitur sentiat, sensuique spiritum, et affectum conformet; neque enim fax, quae non ardet, accendit.

Sermonem gestus congrui comitentur decori, et moderati, cavendumque ne gesticulatio sit nimia aut violenta, projectis in utramque partem brachiis, neque eodem gestu semper utendum, sed pro rei varietate dictioni aut locutioni accomode respondeat.

Plurimum denique ad salutarem fructum faciet praevia humilis et devota imploratio divini Numinis, ut per sanctam gratiam suam, et benedictionem, sermonem reddat efficacem et fructuosum. Si demum sacer orator id quod verbis praedicat, opere ipso compleat, et sibi creditos non minus vita, quam doctrina, ad omnem virtutem alliciat.“

§. 3. *De Catechesi* ... statuimus:

a) „Ut singuli Parochi et Curati huic muneri conscientiose, et diligenter respondeant, ac singulis dominicis et festis diebus, tam in Ecclesiis parochialibus, quam in filialibus, dum in his res divinae celebrantur, institutioni catecheticae unam circiter horam impendant.

b) Omnes utantur Catechismo a Synodo Provinciali Strigoniensi praescripto, cujus tenor et divisio in proponenda, et explicanda fidei doctrina, prout et distinctio opusculorum, secundum capacitatem parvulorum stricte servetur.

c) Peculiarem curam habeant prolium in filialibus, in quibus cultus divinus non celebratur, existentium, item in praediis, ac diver-

ticulis, aliisque locis solitariis degentium, nec non inter acatholicos permixtim viventium; eas igitur tempore opportuno ad se evocent, et si catechesibus ordinariis, ut sunt pastores, famuli etc. etc. interesse nequeunt, privatim instruant.

d) In locis ubi nec scholae, nec Ludimagistri sunt, et excursio praecipue de hyeme nimis difficilis est, satagant Parochi personas pias, charitate ferventes, et bene instructas, vel instruendas lucrari, quae hanc provinciam in se suscipiant, doceant pueros preces, et necessaria fidei catholicae rudimenta, ne secus in ignorantia, et feritate excrescant, fideique jacturam patiantur, et pereant.

e) Cum Curatoribus animarum gravissima incumbat obligatio tradendi doctrinam christianam etiam in scholis elementaribus, hanc obligationem utique per se implere debent; igitur ipsimet singula cujusvis septimanae feria quarta et sabbatho scholam adeant, et catechesim servent (nisi ex gravibus rationibus munus hoc Cooperatori relinquere deberent). Quamvis vero Ludimagistris, qui fidei professionem fecerunt, in subsidium uti possint, intendant tamen eis, ut sanam semper doctrinam doceant, et probo exemplo pueris praeluceant.

f) In Quadragesima tam scholares, quam alii, qui catechesim frequentant, ad digne suscipienda sacramenta Poenitentiae et Eucharistiae, modumque rite confitendi sua peccata, instruendi sunt, qua in re omnis industria circa illos praecipue adhibenda est, qui ad primam Communionem accessuri sunt, ut puerorum cordibus tanti Sacramenti majestas, et veneratio profunde insculpantur.

g) Instituantur in omnibus Parochiis etiam scholae dominicales, in quibus una aut altera hora, diebus dominicis et festis, lingua vernacula, praecipua doctrinae catholicae capita, Oratio Dominica, Symbolum Apostolorum, Praecepta Dei, et Ecclesiae memoriter doceantur, aut repetantur, addita per Pastorem vel Catechetam debita explicatione, et exhortatione. Etsi autem hae scholae proprie non instituantur ad Litteras discendas, aut artem scribendi et legendi, poterit nihilominus juventus in his etiam doceri, postquam in praedictis bene, sufficienterque instituta fuerit. Ut vero adolescentes utriusque sexus ad cantum ecclesiasticum rite efformentur, omnino deposcimus, et disponimus.

h) Nulli labori parcendum, ut pueri non litteram tantum catechismi, et nuda verba memoriter referre sciant, sed ejus sensum quoque comprehendant; verba enim, ut plurimum brevi obliterantur, sensus vero in corde superstes manet. Efficiet vero id Catecheta, si materiam breviter, clare, et dilucide, atque ad captum exposuerit; interrogationes alio, et diverso modo formaverit; blande, hilariter cum singulis egerit; non languide sed ferventer rem tractaverit; et non modo docere, sed etiam animos movere et delectare noverit, libenter enim a pueris audiri, iam est in eorum corda penetrasse."

Titulus quartus. De mediis quibusdam, et adjumentis excitandi et fovendi inter fideles religioso catholicum sensum, pietatem item, et charitatem christianam.

§. 1. *De sacra Ecclesiae disciplina* . . . 1-o „Curatores animarum quavis occasione nervose exponant fidelibus, quantopere errent, qui Ecclesiae praecepta, disciplinaria statuta, ritus, et approbatas in Ecclesia consuetudines parvi pendunt, et negligunt; cum enim haec amantissima mater sit filiorum suorum, eique se Christus Dominus perpetuo adfuturum promiserit, sane nemo dubitare potest, illam externa quoque aptissima media ad finem beatitatis aeternae ordinare et praescribere, ejus ne ducatum in via salutis omnino tutissimum esse; idcirco

2-o Pastores fidelium omni studio impedire quoque conentur transgressiones salutarium quarumvis Ecclesiae institutionum, adlaborentque, ut disciplina et ritus ejusdem ab omnibus, ad quos pertinet exacte observentur, occurrentes transgressiones non dissimulent, et tacite quasi non sinant pertransire, sed suo tempore, et accomodo modo perstringere haud omittant, ne observantia eorum paulatim, et sensim sine sensu apud populum deficiat.

3-o Impendant quoque curam, ut Christi fideles cordi habeant emolumentum Ecclesiae, et propagationem fidei suae, atque suam etiam operam hoc fine pro posse conferant. Ecclesia Catholica a Christo Salvatore mandatum accepit praedicandi Evangelium in universo mundo, et adducendi ad lucem veritatis omnes gentes, cui officio inde ab ortu suo nunquam defuit; erant quippe semper in praesens usque tempus viri sancto zelo incensi, omnesque vitae asperitates et pericula subire parati, qui per omnes mundi partes sanctissimum hoc munus expleverunt. Dubium non est, omnem verum et sincerum Catholicum optare debere, ut Evangelium, immensum hoc coeli donum ad omnes gentes perveniat, et omnes in unitate fidei coadunentur: ast quia hoc sine magnis sumptibus effici non potest, non vereantur pastores per vices, et accomodo tempore suos fideles hortari, ut oblationes quaspiam, quantumvis exiguas, hoc scopo faciant, etiamsi enim fructus mox non sequatur, quod vix credendum, tamen consolationem in eo reperient, quod ad gloriam Dei, et animarum salutem fecerint, quod potuerunt et debuerunt.

4-o Non absimiliter adlaborare oportet, ut fideles fidem suam in emergente quacunque necessitate operibus demonstrent: hinc quoties lex charitatis exposcit, et pia opera occurrunt, praecipue a summo Pontifice vel Episcopo commendata, uti sunt: Ecclesiarum aedificationes, vel restaurationes, hospitiorum et nosocomiorum institutiones, vel dum pauperes, infirmi, derelicti, orphani, damnificati juvandi sunt, Pastores non intermittant, fideles suos ad subveniendum pro modulo hortari, illisque bono exemplo praeire, ut cunctis impatescat in Ecclesia Catholica charitatem a Salvatore praeceptam, et tantopere commendatam haud defecisse, de qua etiam Apostolus ait: „Nemini quidpiam debeatis, nisi ut invicem diligatis.“

5-o Ad exercitium bonorum operum multum conferet, si Pastores animarum fideles suos excitaverint, ut se alicui Societati ad pium finem institutae, adscribi curent, quales sunt: Societas *S. Stephani* ad propagationem bonorum librorum, *S. Ladislai* ad triplex emolumentum Ecclesiae, porro Pueritiae Jesu ad remidendas et baptisandas proles gentilium, *S. Leopoldi*, pro juvandis missionibus Americae Septemtrionalis, *Immaculate Conceptae Virginis Deiparae* pro Missionibus Africae Centralis etc. etc. Non refugient profecto saltem plures ex fidelibus alicui, aut etiam pluribus memoratis Societatibus nomen dare, si intellexerint, quanta emolumenta ex conjunctis multorum viribus, et voluntatibus ad gloriam Dei, et Ecclesiae bonum jam accesserint, et in futurum accedere possint, si item intellexerint, quantopere omnes vires adstringant heterodoxi non solum ad suos errores per orbem diffundendos, sed etiam ad omnia Fidei Catholicae vestigia. ubique si fieri posset, exstirpanda et delenda.

6-o Ad excitandum et fovendum ferventiorem cultum Dei et Salvatoris Jesu Christi; alendam item, et augendam devotionem erga Beatissimam Virdinem Mariam, et Sanctos, magnam utilitatem praestant piae Sodalitates, seu Confraternitates, uti sunt: Confraternitas *SS. Cordis Jesu, Viae Crucis, SS. Rosarii*, cui recentius accessit Confoederatio sub nomine *Rossarii perpetui*, Confraternitas *Cordis B. Mariae Virginis*, nostris temporibus Parisiis natae, pro conversione peccatorum, per Praecessorem nostrum, nunc Eminentissimum Cardinalem et Regni Primatem, introducta, et coelestibus Indulgentiarum thesauris a Summo Pontifice dotata.

Sunt praeterea aliae quoque Consociationes per nonnullos industrios Parochos in suis Parochiis conflatae, et per Nos approbatae, ut, tum juvenes, tum puellae dominicis et festis diebus a choreis, tabernis, caeterisque peccandi occasionibus avocentur, utque dies festos in sancta laetitia transigant, et eorum animi verbi divini pabulo, vel salutari alia instructione refici possint.

Quoad quasvis pias Confraternitates sequentia observanda veniunt.

a) Ut semper cum consensu, et approbatione Ordinarii fiant, secus statuta earum omni vigore carent.

b) Sint semper sub directione Parochi proprii, aut illo impedito, ejus Cooperatoris.

c) Collectae, si quae fiunt, in pium finem, iuxta statuta propria erogentur.

d) Inter plures, tales praecipue erigantur Confraternitates, quae confortandae fidei, excitandae pietati, emendandisque populi moribus maxime conducunt, quaeve a fidelibus maxime exoptantur.

e) Curatores animarum diligentem earum curam gerant, contra quosvis abusus custodiant, reflectantque Sodales, ne cogitent se a cultu divino ordinario per id relevatos esse, quod Societatis alicujus religiosae membra sint; agant demum, ut membra earum in pietate, et vitae integritate, omnibus, et in omnibus exemplo praeluceant."

§. 2. *Observanda speciatim circa Cantum, et Musicam in Ecclesia* . . . Pastores animarum

1-o „Curent omnimode, ut *universus populus fidelis utriusque sexus, hymnos et cantica sub divinis decantet.* Cantus sit gravis, festivus, non praecipitatus, nec protractus, aut clamitosus; idcirco

2-o non tolerent, ut organistae ad ostendendam suam in cantu dexteritatem, vocis fortitudinem, aut modulationem, soli sub Sacro canant, sed solum concentum populi dirigant, et organo comitentur.

3-o Non admittant, ut organistae novas, et non approbatas cantilenas ad chorum inducant, neque tales, quarum modulatio mundanarum cantilenarum formam imitatur.

4-o Cantus, Organum, et quaecunque instrumenta musica, sub elevatione sileant, ut Sanctissimum pia cum devotione in silentio adoretur.

5-o Admittimus quidem, ut instrumenta musica adhiberi possint, quibus, quibusdam in locis musici cantum populi comitari solent; ast haud tolerandum erit, ut hoc tanto cum strepitu fiat, quo ipse cantus veluti suffocetur, et absorbeatur; nec toleramus, ut in Missa sub elevatione, aut extra Missam, tempore benedictionis cum Sanctissimo, tibicines, et tympanistae fidelium devotionem strepitu perturbent. Demum

6-o volumus, ut parochi ubique scholares utriusque sexus in hymnis et canticis per ludirectores instituti curent, quo sic Cantus concinnus, et regularis ubivis induci, et vigere queat."

Titulus quintus. De personis ecclesiasticis, et eorum officiis.

§. 1. *De capitulo Cathedrali et Canonicis.* „Eos ad observantiam omnium, quae in Synodo Provinciali Strigoniensi in hoc merito decreta sunt, obligamus, et adstringimus: chorum proinde assidue, et diligenter frequentent, Horas Canonicas diurnas, nocturnasque devote absolvant, Missaeque Conventuali quotidie intersint, nec sub ea ipsi Missam celebrent; sine justa et legitima causa vero absentes, distributione commensurata careant.

Non absimiliter festis diebus quandoque, praecipue Archi-Diaconi, ad populum sermonem dicant, Episcopo celebranti, aut alia Pontificalia exercenti assistant, et inserviant; alias etiam curae habeant, ut res divina in Cathedrali Ecclesia digne et solemniter perficiatur, et accurate serventur ritus sacri, ac ceremoniae, ordoque praescriptus maneat semper inconcussus.

§. 2. *De Vice-Archi-Diaconis, eorum officiis, et facultatibus.* 1-o „Vice-Archi-Diaconorum officium est, omnes constitutiones, dispositiones, et mandata Ordinariatus, et Officii Dioecesani, non modo conscientiose observare, sed etiam invigilare, et curare, ut haec ab omnibus sui Districtus animarum Curatoribus observentur, et respective Protocollo parochiali inferantur.

2-o Illorum est invigilare, num Parochi universim parochialia munia diligenter obeant, an ritus et ceremonias, in Missali et Rituali praescriptas, iuxta Directorium observent, verbum Dei diebus Domini, et Festis (non exceptis feriis sic dictis vacationalibus), diligenter

annuncient, catecheses servent, scholas visitent, moribundis incunctanter assistant, Missam quotidie, aut saltem frequenter celebrent, in sepeliendis mortuis spatium 48. horarum in regula observent, an parochiam suam ultra unam diem absque supplente non deserant, peculii Ecclesiae, piarum fundationum, et eleeomosynarum fidelem curam habeant, conservationi Crucum, Statuarum, et Capellarum intendant; tabellam Sacrorum fundationalium in Sacristia appensam habeant, et praevie ex ambone celebranda fundationalia Sacra, ad conservandam in populo erga pias Fundationes fiduciam publicent, an generatim peculii Ecclesiae penes observatiam contraseraturae Normativo $^{1200}/_{1859}$ ordinatam, et fidelem administrationem manuteneant, et observent? aliaque sibi de officio incumbentia exequantur; demum an vitam vocationi suae conformem vivant, pietati vacent, Breviarium orent, famulitium moratum habeant? Si vero quemquam, aut in cura animarum nimis tepidum, aut gravi, non tamen publico defectu laborantem observent, eum primo inter se, et ipsum cum omni charitate monebunt; si non audierit, adhibeatur tertius; si nec sic sapuerit, talem etiam in Congregatione Districtuali, in pleno coetu, ad seriam emendationem hortando, obsecrando, moneant; si nec id suffecerit, negligentes, inobedientes, inemendatos, et offensiones praebentes, ad nos deferant, cum plena et sincera defectus admissi, factarumque admonitionum descriptione.

3-o Curae sit Vice-Archi-Diacono, ut honor, et existimatio Cleri in suo Districtu salva, et intemerata conservetur; intendat idcirco: ut in domo parochiali personae serviles bonae famae, bonorumque morum, atque ad exigentiam ss. Canonum, signanter s. Concilii Tridentini Sess. XXV. Cap. 14-o de Reform. omnem suspicionem excludentes sint? et si quid hujusmodi absque importuna inquisitione observaverit, eos, quos concernit, summa quidem cum prudentia et charitate, attamen sacerdotali etiam libertate moneat, hortetur, increpet, ut lapidem offensionis e medio tollant, contumaces vero Ordinario deferat.

4-o Sollicitus sit, ne inter Condistrictuales ipsos inter se, aut pastores, et parochianos, dissidia emergant; aut si oriantur, ea ex aequo et bono componere satagat. In dubiis adhibeat Fratrum suorum consilium, quos ad rem elucidandam magis idoneos noverit; in gravioribus ad Ordinarium recurrat.

5-o *Quovis anno in vere, et autumno, Congregationem Districtualem juxta normam praescriptam asservabit,* cujus terminum et locum omnibus Districtualibus tempestive significabit, in his propositas ab Ordinariatu theses, et quaestiones mutua matura deliberatione discutient et resolvent: singuli autem sua elaborata, nisi qui ab hoc respectu aetatis dispensati sunt, Vice-Archi-Diacono resignabunt. In iis pariter, si quae difficultates ad officium pastorale pertinentes, aut dubia quoad sensum Ordinum dioecesanorum emergerent, in pertractationem assumentur, et dilucidabuntur, demum pro re nata dissidentium conjugum reconciliatio (si qui praesto essent), tentanda veniet. Acta vero Protocollo inferentur, et per Vice-Archi-Diaconum Ordinariatui submittentur. Idem etiam periodicas Relationes in sensu

Missilium dto 28-ae Januarii 1858. Nro. 270. et tempore, prout in Directorio notatur, horsum praestabit.

6-o *Quotannis semel Districtus sui Parochias visitabit*, et reflexe ad puncta exposita relationem de statu Ecclesiae, Parochiae, et Scholae, in forma tabellari praesentabit. Cujus Tabellae rubricae sunt sequentes:

I. Nomen Parochi, Cooperatoris, Docentis, et Subdocentis.

II. Quam fabrica Ecclesiae interna, et externa deposcit imprimis reparationem? quid ad internam instructionem, supellectilem vel maxime restat? an mundities in Ecclesia, et sacra supellectili observetur? num peculium Ecclesiae diligenter curetur? num agri et alia tenuta solerter cultiventur? in quo statu sint Capellae, Cruces, Statuae, Coemeteria?

III. Num Sermo sacer dominicis et festis diebus dicatur, Sacrum et Lytaniae decantentur? an Catecheses serventur, in Ecclesia et in Schola? num quotidie Sacrum celebretur? num Matricae, Protocolla ordinarie ducantur et conserventur? An domus parochialis sit ordinata? famulitium morigerum? Num parochus vestem talarem, Clericis propriam, deferat, Breviarum oret? num debitis non praegravetur? Quid parochum imprimis commendet? Haec eadem respective referantur de Capellano.

IV. Quid ocyorem requirit in aede parochiali reparationem? num horti debite cultiventur? arbores plantentur, conserventur, tenuta fimentur, colantur? qua in re defectum patitur parochus, et qualiter huic posset obviari?

V. Num populus sit solers in frequentandis divinis, concionibus, catechesibus; num praestationes accurate dependere contendat? quid populum imprimis commendat, quid discommendat?

VI. Quid ocyorem requirit in scholari aede reparationem? num horti, et tenuta debite cultiventur? arbores plantentur? agri fimentur? qua in re Ludimagister defectum patitur, et qualiter huic posset obviari?

7-o Sacerdotes in Curatum beneficium post impetratam, et sibi exhibendam Canonicam Investituram quoprius populo fideli parochiano, in Ecclesiam collecto, cum Missarum solenniis, et spirituali alloquio praesentabit, in officium introducet, et installabit. Instrumentum Resignatorio Receptorium rerum, ad Ecclesiam, fiscum Ecclesiae, Bibliothecam, Fundum instructum parochiae, ad exigentiam Normalium dto. 12-ae Julii 1857. Nro. 1171. item Nri. 1200/1859. de 24-a Junii adparavit. (Vide Numerum II-m in Appendice.) Non secus coram se divisionem proventuum inter Antecessorem (vel ejus massae caducae Curatorem) et Successorem fieri faciet, moderabitur, ac instrumentum a Partibus, ac Administratione sacri peculii subscriptum coramisabit.

8-o Cum Vice-Archi-Diaconus una sit scholarum Inspector, nulli parcet fatigio, ut fiduciae in se locatae, et exspectationi omnimode respondeat: eapropter exemplum Christi Domini, parvulos ad se vocantis, et amplexantis, sequendo, parentes ad natos suos in scholam diligenter mittendos hortetur, et omni zelo excitari faciat.

Docentes ad exigentiam Normalium, cum concernentium influxu deligi, et Ordinariatui proponi, ac post denominationem ad munus conscientiose implendum, per elicitam coram populo fideli ad divina comparente, Fidei Catholicae professionem; sanctissimi Sacramenti sumptionem, et juramenti nuncupationem, — quod Nobis, Vicario Dioecesano, scholarum Inspectori, Vice-Archi-Diacono, et Parocho obediens et fidelis erit, debitamque reverentiam exhibebit, — adstringet, adstringique procurabit. Denique annuas Relationes scholasticas de cunctis Districtus sui scholis praesentabit.

9-o Curae habeat tam Ludimagistros, quam alios etiam inferiores Ecclesiarum ministros, uti aedituos, campanatores: eos contra impetitiones defendat, eorumque competentias exigat; quodsi tamen in aliquo delinquerent, eos corrigere satagat, et si incorrigibiles deprehenderet, posteriores a servitio amovere, Ludirectores vero altiore potestate removeri omnimode studeat.

10-o Si in Districtu suo quispiam Parochorum, aut Administratorum aegre decumbat, Vice-Archi-Diaconus eum adeat, et praecipue si de vita periclitetur, eum ad Sacramentorum susceptionem disponat; moneat quoque: ut tempestive Testamentum condat (si nondum haberet), debita sua seu activa, seu passiva conscientiose in eo connotari procuret, de mercede famulitii sui providere non obliviscatur, accepta denique, stipendia Missarum, necdum persolutarum, sincere indicare non intermittat. Ad hunc scopum certius assequendum agat Vice-Archi-Diaconus, ut in Districtu suo communi aestimio, et fiducia gaudens deligatur Spiritualis, qui peculiarem infirmorum Confratrum curam habeat, et graviter decumbentibus necessaria salutis remedia, sacrum viaticum, et Extremam Unctionem administret, eosque reflectat, ut de bonis suis, per Ecclesiam acquisitis, juxta mentem Ecclesiae, ad pias causas disponant, et conferant, aliis quidem, qui viventi servierant, sive consangvinei sint, sive non, juxta servitii meritum relinquant, ast caveant, ne servilem suam haeredem scribant, a quo oblocutiones, et scandala in diminutionem bonae opinionis status, vix abesse possunt.

11-o Si quis in Districtu Parochus, vel Administrator Parochiae moriatur, Vice-Archi-Diaconi est: Ordinariatum de morte quamprimum certiorem facere; is conditum Testamentum submittet, aut insinuabit tale non existere, procurabitque substantiae officiosam, lege praescriptam, inventationem, cui ipse qua Commissarius Ecclesiasticus intererit, etiamsi alter constitutus foret pro Executore Testamenti. In hoc suo munere prima ejus cura erit documenta omnia ad sacrum ministerium pertinentia, Matriculas Baptisatorum, Copulatorum, et Mortuorum, caeteraque Protocolla colligere, et collecta in Archivo parochiali deponere; privata quoquue, rem conscientiae, vel disciplinae concernentia scripta, et acta, a Massa segregare, in elenchum referre, ac constituto interim Administratori Parochiae, erga huius Reversales resignare. Denique ejus erit defunctum sepelire, et exequias illius celebrare, quo fine studeat Condistrictuales quo fieri potest majori numero congregare, quo opus hoc charitatis fratri defuncto decenter

praestetur, isque, praemissa Missa Cantata de Requiem, terrae mandetur.

12-o In quantum ea, quae ductu nonnullorum punctorum Vice-Archi-Diaconi effectuanda habent, longiorem non semper paterentur moram, in casum obitus, abitus, vel infirmitatis Districtualis Vice-Archi-Diaconi, ea Notarius Districtualis exequetur, praesidium tamen in Congregatione Districtuali senior Parochus sustinebit.

13 o *Vice-Archi-Diaconis sequentes facultates concedimus in suis Districtibus:*

a) Facultatem absolvendi poenitentes in foro conscientiae a casibus Nobis reservatis, non tamen facultatem simul eam subdelegandi.

b) Potestatem benedicendi vestes, paramenta, supellectilia, et vasa sacra Ecclesiae, et Altaris, in quorum benedictione non intervenit unctio chrismatis, adeoque etiam Monstrantias et Ciboria, Ecclesiis tamen, et Sacellis, in quibus s. Missae Sacrificium offertur, exceptis, pro quibus, uti pro erigendis, ita et pro primario lapide deponendo, et benedicendis, licentia in quovis casu particulari ab Ordinario petenda erit.

c) Omnes gaudent jure deferendi cingulum violaceum; in Congregationibus Districtualibus praesident, et officiose *Admodum Reverendi* titulo decorantur.

d) Tribuimus eis facultatem, Parochis sui districtus concedendi licentiam a Parochia ad sex dies abeundi, constituto praevie Sacerdote approbato, qui vices eorum interea subeat.

e) Pro revisione Cassarum Ecclesiae insimul cum Scholarum visitatione percipit Vice-Archi-Diaconus 3. flnos. a. w. pro ductu funebri defuncti Parochi ex consuetudine unum aureum, e massa alterius Sacerdotis 2 flnos; pro Sacro insuper de Requiem, si ipse decantaverit, solitum unius floreni stipendium accipit."

§. 3. *De Parochis* . . . 1-o *Officium eorum est: personaliter in Parochia residere,* ut cuivis suorum, et quovis tempore, prompte adesse possint. Nullus igitur Parochus, vel Administrator, vel una die et nocte Parochia egrediatur, quin alium Sacerdotem approbatum constituat, aut saltem designet, ad quem in vicinia in necessitate recurrere debeant. Qui per sex dies infra hebdomadam abscedere optat, de eo Vice-Archi-Diaconum certiorem reddat, simulque indicet, cui commiserit curam parochiae. Si per octiduum (inclusis diebus abitus et reditus) abesse cogitur ob graves causas, ab Ordinariatu licentiam obtineat.

2-o Quemadmodum paterfamilias liberis suis, ita et Parochus ovibus suis invigilare debet; unumquemque enim animarum pastorem Deus dedit tamquam speculatorem domui Izrael. Vigilantia se extendat ad omnes sibi creditos, sit constans, et assidua, eoque directa, ut singulis abusibus, et scandalis resecandis, efficacia adhibeat remedia, pericula quaevis, quibus fides et mores destruuntur, removeat.

3-o Omnes Parochi et Parochiarum Administratores tenentur *bis per annum, in vere et autumno, ad Districtuales Congregationes venire,* et in negotia ibidem pertractanda, juxta praescriptum Dioece-

sanorum Ordinum, suam operam conferre: eo fine enim Pastorales hae Conferentiae instituuntur, ut Sacerdotes se invicem in scientiis necessariis adjuvent, Statuta Dioecesana intimius cognoscant, et adimpleant, ac pretiosa illa animorum unione jungantur, quam tantopere a Christo commendatam in Evangelio legimus; cumque earum celebrationem Sacra quoque Sedes Apostolica exigat et postulet: patet utique non esse in arbitrio cujusquam constitutum, an Conferentiis his interesse velit, vel non? sed esse de praecepto eis intervenire, neminemque se illis subducere posse, nisi legitimo detentus sit impedimento. Quapropter haec Synodus isthoc officium ab unoquoque Pastore stricte exigit, ita, ut in casu subversantis realis impedimenti, quilibet de hoc per Litteras excusatorias Vice-Archi-Diaconum certiorare obstrictus sit, qui dein rem totam ad Ordinarium referet. Qui autem absque legitima causa a Conferentiis his Pastoralibus se absentaverit, poenae condignae subjicietur.

4-o Relationes Periodicas, juxta normam dto. 28-ae Januarii 1858, Nro. 270. praescriptam, et tempore in Directorio notato, adcurate praeparent, et officio V. A. Diaconali submittant, neque exspectent, donec a Vice-Archi-Diacono catenus moneri, et provocari debeant.

5-o Parochi Cooperatores suos considerare debent, ut viros Sacerdotio Christi insignitos, idcirco cum bonitate, mansuetudine, et benevolentia debent eos tractare, velut socios in labore, sicque omnia disponere, ut neuter eorum graviori onere prematur, et tamen omnia munia suo tempore adimpleantur. Vigeat inter eos maxime pacis studium, et charitatis perfectio, sint sibi mutuo aedificationi, auxilio, et honori.

6-o Cum tamen Parochus sit stricti nominis Pastor, et Curatus suarum ovium, ipsique incumbat onus responsionis de salute earum: idcirco Cooperator in iis, quae ad munus pastorale, et ejus jura pertinent, propria auctoritate nihil suscipere potest, sed quoad haec dispositionibus Parochi subjacet.

7-o Cum praecipue neopresbyteris ad curam animarum dispositis, ea quae in Seminario audiverunt, haud sufficiant, sed illi eorum directione egeant, qui per experientiam maturitatem assecuti sunt, et quorum curae committuntur: eapropter Parochi benevole eos manuducere, et quoad muneris sui partes recte, et fructuose implendas informare, unaque congruam eis mercedem, seu honorarium, pro Dioecesi hac sub dto. 29-ae Nov. 1855, et Nro. 2038/1855 defixum, convenientem victum, habitationem, servitium, lumen, calefactionem, et lotionem praestare obligantur.

8-o Relate ad stipendia Missarum statuimus: ut dum Cooperator loco Parochi Sacrum celebrat, quod intuitu beneficii, seu sustentationis Parochi fundatum est, si de hoc sufficienter constet, Cooperator nihil ultra consuetum stipendium Missae, seu cantatae, seu lectae, exigere potest. Idem etiam quoad alia Sacra fundata, et exequialia utriusque generis locum habet. Demum si Cooperator loco Parochi pro populo celebrat Missam, accipiat ab eo congruam remunerationem.

Quibus diebus festis, jam abrogatis, praeter alios dominicos et festos dies, Parochus celebrare pro populo suo debeat, in Appendice sub Nro. III. subjicitur.

9-o Providere cupientes, ut cuique suum tribuatur, omneque detrimentum a singulo avertatur, sicque qui uno pane coelesti satiantur, sint in charitate quoque fraterna concordes: subjicimus in Appendice (Nro. IV.) Statutum, juxta quod divisio proventuum beneficialium, inter Antecessorem et Successorem, nec non pro tempore constitutum Administratorem, fieri debeat." (Quam Normam in posteriori fasciculo nostri Archivii nostris lectoribus communicabimus.)

§. 4. *De Cooperatoribus, aliisque Presbyteris Dioecesanis, eorumque Officiis.* 1-o „Cooperatores meminerint se inferiores esse Parochis, et eorum tantum adjutores in vinea Domini, quibus proinde reverentiam, et obedientiam debent: idcirco sine illorum scitu, et assensu nihil novi alicujus momenti introducere audeant, promptos et alacres se exhibeant ad creditas sibi functiones sacras perficiendas, caveant omnem murmurationem, inurbanitatem, mores incultos, et oppositiones, a nimio sui amore provenientes.

2-o Nunquam pro integra, vel notabiliore diei parte, sine Parochi consensu e Parochia abeant, et dum intra Parochiam etiam ad tempus exeunt, semper domi domesticis, quo se conferant, indicent, ut si repente ad administrandum aliquod sacramentum vocentur, statim revocari possint.

3-o Nunquam de regimine Parochi coram parochianis disserant, vel conquerantur, neve de defectibus ejus loquantur coram iis, quorum nihil interest. Nimiam familiaritatem cum parochianis devitent, nec absque necessitate domos adeant, illorum praesertim, qui sese Parocho infensos ostendunt, aut ut tales ab illo designantur. Eos autem, qui coram se in Parochum invehuntur, corrigant, omniumque reverentiam, et fiduciam ei conciliare semper studeant.

4-o Ordinem domesticum a Parocho constitutum punctualiter observent; ubi enim propter causas tantummodo privatas, minimeque urgentes, et absque parochi venia, hora competenti non comparuerint, mensam consuetam, servitiaque praetendere haud possunt; in officiosis functionibus retardatis Parochus congrue prospicere tenetur.

5-o Rei familiari domesticae se non ingerant, et praetensiones infustas non forment, famulos et ancillas non despiciant quidem, et insectentur, at vero omnem etiam familiaritatem cum iis devitent.

6-o In parochiis, in quibus duo vel plures Cooperatores sunt, studeant se invicem ad perfectionem et sanctificationem excitare, concordiam servare, alter alterius onera portare, invicem honorare, et obsequiis praevenire, in omnibus ad salutem animarum spectantibus idem sentire, et velle in Domino, functionesque sacras inter se, consulto et dirigente Parocho, ad fidelium majorem utilitatem ex aequo et bono dividere.

7-o Si contingeret, quod absit, ut quis Cooperator jure merito censeret se plus aequo a Parocho gravari, statuimus: ut in ejusmodi casu propter bonum pacis interim Parochi dispositioni se submittat,

et obtemperet, donec res aut Vice-Archi-Diacono, aut Ordinario fuerit proposita, et decisa.

8-o Meminerint quoque Cooperatores, aut in alio quocunque munere constituti Sacerdotes, neminem ad beneficium ecclesiasticum, curamque parochialis Ecclesiae adspirare posse, qui non fuerit prius praevio synodali examine probatus, et idoneus repertus; nonnisi illi, de quorum praeclara scientia sacra, et probitate aliunde certo constat, ab hoc examine dispensatione Episcopi, vel Vicarii Capitularis eximentur. Sicut vero ante completum triennium in cura animarum nullus ad examen synodale admittitur, ita illud ultra quinquennium a Primitiis protrahere vetitum est, et depositum (nisi cum praeclaro eminentiae calculo terminatum esset), post sexennium denuo renovari debet. In nexu horum subjungimus in Appendice (Vide Nrum V.) Constitutionem, quam Praesules Hungariae anno 1850, Strigonii in Conferentiis congregati, unanimi voto in universa Ecclesia hungarica observandam praescripserunt, a Sua quoque Majestate Caesareo-Regia, dto. 10-ae Febr. 1853, approbatam, et intimatam.

9-o Nullus porro Sacerdos, spreta in vestibus forma ecclesiastica, laicis conformari delectetur; talari proinde nigri coloris cum cingulo congruente utatur omnis, collare, tonsuramque gestet; pileo decenti caput tegat, cappa clericali decori parum conveniens est, ideoque nemo eam portet, nisi ad summum tempore hyemis vel itineris; omnes proinde habitu, gestu, incessu, sermone, aliisque rebus, nihil nisi grave, moderatum, et religione plenum praeseferant.

10-o Hortamur demum, et per viscera misericordiae Dei obsecramus cunctos, ne nimia aviditate consequendorum beneficiorum abrepti, illa indignis, vetitis, et per Ecclesiam damnatis mediis acquirere studeant, ne iram Dei in se provocent, in censurasque gravissimas incurrant. Summopere caveant idcirco, ne ejusmodi pestilentia inficiantur, Ecclesiae inferant opprobrium, animae suae exitium, Superioribus luctum et dolorem."

§. 5. *De Regularibus et eorum Obligatione* . . . praesertim expostulatur, ut ad regulae, quam professi sunt, praescriptum, vitam suam instituerent, et vota paupertatis, castitatis, et obedientiae, ac si quae sunt aliae alicujus Ordinis Constitutiones, conscientiose servarent; speciatim autem sui ordinis habitum constanter gestarent, neque ab iis, quae a Joanne Cardinale Scitovszky, Archi-Episcopo Strigoniensi, et Primate Regni Hungariae, qua Visitatore Apostolico, die 5-a Sept. 1854, item die 19-a Maii 1855 pro Religiosis Provinciae S. Ladislai, et S. Joannis Capistrani; prout et Provinciae Marianae 1854, die 20-a Junii, nec non die 28-a Maii 1854 pro Religiosis Ordinis S. Joannis de Deo praescripta, et decreta sunt, ullo sub colore recederent.

Sicut vero Parochi, Parochiarumque Administratores, et quotquot sunt de Clero saeculari tenentur Religiosos tamquam manum subsidiariam in excolenda vinea Domini, sincera charitate diligere, et in honore habere, „Unum quippe corpus et unus Spiritus esse debent, sicuti vocati sunt in una spe vocationis suae." Ephes. IV. 4. Neque idcirco dubitamus, quod animarum Curatores eos seu

in itinere, seu in collectione constitutos, ne in diversoriis, aut privatorum domibus morari cogantur, ingravatim et libenter hospitio sint excepturi, omnique benevolentia ac charitate sint prosecuturi: ita vicissim exigimus, ut Religiosi Clerum saecularem honore praeveniant, illius jura vel auctoritatem nullatenus imminuant, et dum exposcente necessitate invitati, ac evocati fuerint ad succursum Parochis praestandum, prompte et alacriter subsidium hoc in verbi divini praedicatione, et Sacramentorum administratione sint suscepturi, per quod et Deo gratum, et Ecclesiae utile officium sunt praestituri."

In Appendice vero laudatae synodi (pag. 81—105.) continetur:

I. *Explanatio Casuum reservatorum*, d. Festo s. Martini Episcopi a. 1853 (p. 81—90.)

II. *Norma administrationis sacri Ecclesiarum et piarum Fundationum peculii* (p. 90—99.).

III. *Festa abrogata*, quibus Parochus pro populo celebrare debet (pag. 99 sq.).

IV. *Statutum divisionis Proventuum* inter Antecessorem et Successorem, nec non pro tempore constitutum Administratorem d. d. 15. Febr. 1855 (p. 100—103.).

V. *Constitutio de Examine synodali* (p. 103—105.).

Quas constitutiones adjunctas synodo Dioecesanae posterioribus fasciculis nostri Archivii communicabimus.

Die neuen österreichischen Landesgesetze in Betreff der Kirchen- und Pfarrhausbaulast,

(vgl. Archiv XII., 97 ff. 302—320.)

nach amtlichen Quellen mitgetheilt und erläutert von Prof. Dr. Vering.

Nachtrag zu den Verordnungen für Kärnten (vgl. Archiv XII., 303—315.)

In dem bischöfl. Gurker Verordn.-Bl. 1864., I. Abth., Nr. 7. wird das im Archiv XII., S. 312 ff. mitgetheilte Gesetz vom 27. Juli 1864 sämmtlichen Kirchen- und Pfründen-Vorstehungen zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben und zur Vermeidung von Missverständnissen Nachstehendes beigefügt:

a) „in allen jenen Punkten, welche durch dieses Gesetz normirt werden, tritt die Diözesanbauvorschrift vom 10. April 1860 (im Archiv XII., 303 ff.) ausser Kraft; es behalten jedoch

b) die dieser Bauvorschrift beigefügten Weisungen von a—g (im Archiv XII., 306 f.) auch fernerhin ihre bisherige Geltung — mit der (zu lit. b.) hinsichtlich der Assekurirung kirchlicher

Gebäude durch den Ordinariats-Erlass vom 8. Febr. l. J. Z. 459. (Verordn.-Bl. I. Abth. Nr. 2. d. J. 1864) angedeuteten Beschränkung.

Fürstb. Gurker Ordinariat Klagenfurt am 4. Sept. 1864."

Der im Vorstehenden erwähnte Ordin.-Erlass vom 8. Febr. 1864 lautet wie folgt:

„Mit Schreiben vom 19. Jänner d. J., Z. 9153. hat die h. k. k. kärntn. Landesbehörde anher mitgetheilt, dass das hohe k. k. Staatsministerium mit dem Erlasse vom 14. December 1863, Z. 13,065., C. U. angeordnet habe, dass sich bei der Assekurirung der dem landesfürstlichen Fondspatronate unterstehenden Kirchen- und Pfarrhofgebäude nach der Entscheidung der h. k. k. Hofkanzlei vom 31. October 1834, Z. 27,485. fortan zu richten, und dass zu diesem Ende diese Entscheidung in das nächste Diözesan-Verordnungsblatt aufzunehmen sei.

In Folge dessen wird die fragliche Entscheidung, wie solche vom h. k. k. Gubernium zu Laibach mit Zuschrift vom 6. December 1834, Z. 24,520. hieher eröffnet und von hier aus unterm 15. December 1834, Z. 1967. den Dekanalämtern bekannt gegeben wurde, den betreffenden Kirchen- und Pfarr-Vorstehungen zur Darnachachtung neuerdings in Erinnerung gebracht:

„„Die hohe Hofkanzlei hat laut herabgelangter Verordnung vom 31. October d. J., Z. 27,475. zu entscheiden befunden, dass den vermöglichen — unter dem landesfürstlichen oder einem öffentlichen Fondspatronate stehenden Kirchen, welche die Kirchen- und Pfarrhofsgebäude assekuriren wollen, die Beausgabung der Assekuranz-Kosten aus den kurrenten Mitteln ohne Anstand bewilligt werden dürfe, dass jedoch diese Massregel auf solche Kirchen nicht ausgedehnt werden könne, welche die Assekuranz-Kosten aus den Kurrentmitteln zu bestreiten nicht in der Lage sind, sondern in dieser Beziehung Beiträge von dem Kammeral-Aerarium, oder von einem Fonde in Anspruch genommen werden müssten.""

III. Istrien.

Ueber die frühere Gesetzgebung für das küstenländische Verwaltungsgebiet vgl. Archiv IX, 224 ff. Im Nachfolgendem das neue

Gesetz vom 9. Juli 1863

wirksam für die Markgrafschaft Istrien,

betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse.

Mit Zustimmung des Landtages meiner Markgrafschaft Istrien finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Bestreitung der Kosten der Herstellung, Ausbesserung und Erhaltung der Kirchen und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse obliegt vor

Allem Jenen, welche hierzu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind. Die Art und das Mass der Leistung richtet sich nach dem besonderen Verpflichtungstitel.

§. 2. (cf. §. 16.) Wenn und inwieweit eine derartige Verpflichtung sich nicht geltend machen lässt, ist zur Bedeckung dieser Kosten zunächst das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses und falls kein besonderes Uebereinkommen entgegensteht, auch jenes der dazu gehörigen Filialkirchen zu verwenden, wenn nicht dasselbe für ein voraussichtlich nahe bevorstehendes Erforderniss vorzubehalten ist.

Es kann überdies unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Veräusserung und Belastung des Kirchenguts das Stammvermögen dieser Kirchen und die Hälfte des wie oben verfügbaren Stammvermögens der dazu gehörigen Filialkirchen in Anspruch genommen werden, inwieweit dasselbe weder bereits eine anderweitige Widmung hat, noch für die Bestreitung der sonstigen durch das Erträgniss des Kirchenvermögens zu deckenden Auslagen erforderlich ist.

§. 3. Bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden sind die Reparaturen, zu denen der kirchliche Pfründner durch seine oder seiner Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlass gegeben hat, von ihm allein zu bestreiten.

§. 4. Kleinere Auslagen, die jedem Nutzniesser aus eigenen Mitteln zu tragen obliegen, wie z. B. für die Instandhaltung des Daches, für Rauchfangkehrersbestallung, Einsetzung einiger Fensterscheiben oder einiger Stücke in die Oefen, Ausbesserung der Thüren und Schlösser u. s. w. hat der kirchliche Pfründner bei Pfarrhof- und den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden gleichfalls allein zu bestreiten.

§. 5. Zu den übrigen Bauauslagen bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden haben die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe fassionsmässig ein Jahreseinkommen von mehr als 500 Fl. Oe. W. abwirft.

§. 6. Je nachdem dieses Mehreinkommen unter dem Betrage von 100, 200, 300, 400, 500, 600, 700 oder 800 Fl. Oe. W. bleibt oder den Betrag von 800 Fl. erreicht, haben sie den zehnten, neunten, achten, siebenten, sechsten, fünften, vierten, dritten Theil oder die Hälfte der nach Abschlag der Kosten für Hand- und Zugarbeiten verbleibenden Auslagen, welche in der im §. 1—4. bezeichneten Weise nicht bedeckt werden können, niemals aber ein Mehreres zu bestreiten.

§. 7. Die kirchlichen Pfründner sind berechtigt, die sie betreffende Schuldigkeit in Jahresraten abzustatten, welche nicht unter den dritten Theil des im §. 6. erwähnten Mehreinkommens herabgehen dürfen. Zur Sicherstellung dieser Leistungen ist in diesem Falle unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ein Baubrief zu errichten.

Im Falle des Ablebens oder der Versetzung des Pfründners sind die noch nicht fälligen Raten, nach Verhältniss der Zeit vom früheren Pfründner, von seinem Nachfolger oder bei einer Vacanz vom Intercalare zu bestreiten.

§. 8. Zur Bestreitung der durch die Anwendung der voran-

stehenden Bestimmungen (§§. 1—7.) nicht bedeckten Auslagen ist zunächst der Patron in Anspruch zu nehmen.

Derselbe hat, insoweit nicht besondere privatrechtliche Titel etwas Anderes bestimmen, den dritten[1]) Theil des Aufwandes auf sich zu nehmen, welcher nach Abschlag des Beitrages aus dem Kirchenvermögen und Pfründeneinkommen, dann des Werthes der Zug- und Handarbeiten zu bestreiten bleibt.

§. 9. = §. 4. des Gesetzes für Vorarlberg (vgl. Archiv XII. S. 317.).

§. 10. = §. 10. des Gesetzes für Vorarlberg s. o. S. 318. [Der Schlusssatz lautet jedoch anders formulirt also :] Ist hierzu eine Umlage erforderlich, so ist dieselbe nach Massgabe aller directen Steuern mit Berücksichtigung der gesetzlichen Befreiung der nicht katholischen Besitzer aufzutheilen, der mittelst Ausschreibung eines Zuschlages zu den indirecten[2]) Steuern einzuheben.

§. 11. Sind einer Kirche mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erforderniss auf dieselben, falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, entweder nach Verhältniss der directen Besteuerung der katholischen Gemeindeglieder zu dem Aufwande zu vertheilen oder ganz oder theilweise durch Zuschläge zu den indirecten Steuern aufzubringen.

In diesem Falle ist zur Besorgung der Concurrenzangelegenheit der Gemeinde ein Comité zu bilden.

§. 12. Dieses Comité besteht aus 5 Mitgliedern, welche durch die Ausschüsse der betreffenden concurrenzpflichtigen Gemeinden aus deren Gemeindegliedern mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen, für die hiermit verbundenen baaren Auslagen wird ihnen der Ersatz aus dem Concurrenzfonde geleistet.

---

1) Man hat hier (wie auch in Vorarlberg und Görz) statt des sechsten dem Patron den dritten Theil aufgebürdet, (jedoch nach vorläufigem Abzuge der Hand- und Zugschichten), weil die Zahl der öffentlichen Fondpatronate in Istrien bedeutend ist und weil durch die Herabsetzung der Patronatslast auf den sechsten Theil den grösstentheils armen Landgemeinden eine Mehrauslage zuwachsen würde, welche sie um so weniger zu tragen vermöchten, als gleichzeitig in Folge des vom Landtage ebenfalls angenommenen Gesetzes für das Schulpatronat §. 1. dieselben Gemeinden einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs an Auslagen für die Schullocalien zu übernehmen haben. Immerhin verschafft übrigens der §. 8. dem Patrone im Vergleiche zu der bisher ihm obliegenden Bestreitung der Professionisten-Auslagen eine sehr bedeutende Erleichterung. Endlich soll nach Inhalt des §. 4. über das Schulpatronatsgesetz der Schulpatron in Zukunft ebenfalls nicht den sechsten, sondern nur den vierten Theil der unbedeckten Auslagen tragen und dem entsprechend wollte man, dass der Schulpatron, dessen Patronatsverpflichtung vielfältig eine mehr secundäre und abgeleitete ist, nicht höher belastet werde als der Pfarrpatron.

2) In Istrien, einem bis auf die griechische Gemeinde Pervi, rein katholischem Lande, fällt regelmässig die Ortsgemeinde mit der Pfarrgemeinde zusammen und ist es desshalb insofern thunlich die Gemeindezuschläge auch für den vorliegenden Fall auf die indirecten Steuern umzulegen; was dort regelmässig in erster Linie geschehen wird, weil die Grundbesitzer wegen des mangelnden Realcredits, da Grundbücher noch fehlen und wegen der permanenten Missernten in sehr gedrückter Lage sind.

§. 13. Das Comité ist für die Kirchenconcurrenzangelegenheiten das beschliessende und überwachende Organ. Dasselbe hat den Voranschlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen; dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst, und sind für die betheiligten Gemeinden oder Parzellen bindend.

§. 14. Das Comité wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ; dieser hat das Präliminare zu verfassen, die Rechnung zu legen und die Casse unter Mitsperre eines Comitémitgliedes zu führen. Das Comité hat die erledigte Rechnung jeder concurrenzpflichtigen Gemeinde oder Parzelle schriftlich mitzutheilen.

§. 15. Beschwerden von Seiten der Betheiligten gegen Verfügungen des Comité's gehen an den Landesausschuss. Bezüglich der Frist zur Berufung des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über das Comité, dann der Auflösung des letzteren gelten die Bestimmungen der §§. 88, 91. und 96. des Gemeindegesetzes [1]).

cf. §. 2. u. Ministerialverordnung v. 9. März 1860, Z. 14,858.

§. 16. Die Filialkirchen, Wohn- und Wirthschaftsgebäude der bei denselben exponirten Geistlichen haben, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten, mit Zuhilfenahme des verfügbaren Kirchenvermögens, jene herzustellen und zu erhalten, in deren Interesse solche Kirchen und Wohngebäude bestehen. Damit sind sie jedoch, wenn nicht ein besonderes Uebereinkommen entgegensteht, von der Beitragspflicht zu den Auslagen der Mutterkirche und Pfarre (§. 1.) befreit.

§. 17. Wenn mit dem Messnerdienste das Recht auf eine Wohnung verbunden ist, so gelten hinsichtlich der Herstellung und Erhaltung derselben die Vorschriften dieses Gesetzes. Ist der Messner zugleich Schullehrer, so sind die Auslagen für die ihm gebührende

---

1) *Regolamento Communale, legge del 10 Luglio 1863, obligatoria del Margraviato d'Istria:*

§. 88. La Giunta provinciale decide sopra ricorsi contro deliberazioni della Rappresentanza communale in tutti gli oggetti non delegati dallo Stato al Commune (Art. XVIII. della lege 5 Marzo 1862). L'insinuazione del ricorso deve presentarsi al Podestà. Il relativo gravame a piacimento della parte tanto direttamente alla Giunta provinciale, quanto a mezzo del Podestà entro il termine perentorio di quattuordici giorni deccoribili dal giorno della notificazione della deliberazione, o della sua intimazione.

§. 91. L'amministrazione dello Stato esercita sui Comuni il diritto di sorveglianza, affinchè gli stessi non soopassino le loro attribuzioni e non violino le leggi vigenti (Art. XVI. della legge 5 Marzo 1862). Questo diritto di sorveglianza viene esercitato in primo luogo dall' Autorità politica distrettuale. Essa può esigere a tal fine la communicazione delle deliberazioni della Rappresentanza communale ed i necessarii schiarimenti.

Il Preposto dell' Autorità politica, od un suo delegato, ha anche il diritto di assistere alle sedute della Giunta communale e di prendere in ogni momento la parola; soltanto se membro della stessa prende parte alle deliberazioni.

§. 96. La rappresentanza communale può venire sciolta dalla Luogotenenza. Resta riservato al Comune il ricorso al Ministero di Stato, senza però effeto sospensivo. Al più tardi 6 settimane dopo lo scioglimento deve essere ordinata una nuova elezione. (Art. XVI. della legge 5 Marzo 1862.)

Per provvedere nel frattempo agli affari fino alla installazione della nuova Rappresentanza comunale, dovrà la Luogotenenza prendere le necessarie misure di concerto colla Giunta provinciale.

Wohnung, insofern nicht die wechselseitige Beitragspflicht der Schul- und Kirchenconcurrenz schon geregelt ist oder ein Uebereinkommen erzielt wird, zu gleichen Theilen von beiden Concurrenzpflichtigen zu tragen.

§. 18. Bei Herstellung von Kirchen- und Pfründengebäuden hat auf Ansuchen der kirchlichen Behörde oder der Concurrenzpflichtigen die politische Behörde die Oberleitung zu übernehmen.

§. 19. Die Gebäude, auf welche dieses Gesetz Bezug nimmt, sind bei einer Assecuranzgesellschaft der österreichischen Monarchie gegen Brandschaden zu versichern.

Die Prämie ist aus den Einkünften der Kirche und im Falle solche nicht hinreichen sollten, von den Concurrenzpflichtigen zu bestreiten.

§. 20. Alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden für Istrien bereits giltigen Vorschriften bleiben insoweit aufrecht, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleiden.

Wien, den 9. Juli 1863.

FRANZ JOSEPH m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ritter *v. Schurda* m. p.

IV. Krain.

Was das unten folgende Kirchenconcurrenzgesetz vom 20. Juli 1863 für Krain betrifft, so hatte der Landtag im Wesentlichen die Principien des Regierungsentwurfs beibehalten. Aenderungen untergeordneter Art oder rein stilistischer Natur sind vorgenommen in der Ueberschrift und in den §§. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 9. 10. 11. und 18. Neu hinzugefügt wurde §. 13. Principielle Abweichungen von der Regierungsvorlage enthalten nur der §. 8., wodurch die Patronatslast von einem Sechstel auf ein Fünftel des unbedeckten Aufwandes erhöht wird, dann die an die Stelle der §§. 12. 13. 14. 15. 16. und 19. der Regierungsvorlage neu eingeschalteten §§. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20., wornach die Einleitung und endgiltige Durchführung der Concurrenzverhandlung der politischen Behörde zugewiesen und der zur Bauführung zu wählende Ausschuss nicht auf 6 Jahre, sondern nur für den einzelnen Fall bestellt wird.

Der Landtag sprach auch den Wunsch aus, dass die Regierung ein Gesetz über die Ablösung der Patronatslasten bei dem Reichsrathe einbringe. In dieser Beziehung liess aber das k. k. Staatsministerium unter dem 31. Juli 1863 dem Landesausschusse eröffnen, dass sich ein solches Gesetz nur nach vorhergegangener umständlicher Verhandlung über die Feststellung der Ablösungs-Modalitäten zu Stande bringen lasse, welche bei der grossen Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Ländern am Zweckmässigsten durch die Initiative des Landtags ermittelt werden könnten.

Der „Wanderer" 1864 Nr. 93, Morgenblatt berichtete aus Laibach 31. März 1864, dass Abg. v. Apfaltern als Berichterstatter des Landesausschusses beantragte: die dem Landtage zustehende Initiative zur Erlassung eines Gesetzes wegen Ablösung der Patronatslasten sei vorläufig nicht zu ergreifen. Der Landtag nahm diesen Antrag an.

Im Folgenden das

Gesetz vom 20. Juli 1863,

wirksam für das Herzogthum Krain,

betreffend die Bestreitung der Kosten zur Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann zur Beischaffung der Kirchenerfordernisse.

(Aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Krain 1863. XI. Stück ausgegeben am 23. September 1863. S. 22—26.)

Mit Zustimmung des Landtags Meines Herzogthums Krain finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Kosten zur Herstellung und Erhaltung der Kirchen, Kaplanei- und sonstigen Pfründengebäude, dann zur Beischaffung der Kircheneinrichtung, der Paramente und anderer Kirchenerfordernisse haben vor Allem Jene zu bestreiten, welche hierzu kraft einer Stiftung, eines Vertrags oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind. Die Art und das Mass der Leistung richtet sich nach dem besonderen Verpflichtungstitel.

§. 2. Wenn und in wie weit eine derartige Verpflichtung sich nicht geltend machen lässt, ist zur Bedeckung dieser Kosten zunächst das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses, falls jedoch dieses nicht zureicht und kein besonderes Uebereinkommen entgegensteht, auch jenes der dazu gehörigen Filialkirchen zu verwenden.

Unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Veräusserung und Belastung des Kirchengutes kann auch das Stammvermögen dieser Kirchen in Anspruch genommen werden, insoweit als dasselbe weder bereits eine andere Widmung hat, noch für die Bestreitung der sonstigen durch das Erträgniss des Kirchenvermögens zu deckenden Auslagen erforderlich ist.

§. 3. Bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden sind die Reparaturen, zu denen der kirchliche Pfründner durch seine eigene, seiner Dienstleute oder Hausgenossen Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlass gegeben hat, von ihm allein zu bestreiten.

§. 4. Kleinere Auslagen für die sog. sarta tecta, als die Rauchfangkehrers-Bestallung, dann die gewöhnliche Ausbesserung der Bedachung, der Böden, Oefen, Thüren, Fenster, Schlösser u. s. w. hat der Pfründner bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden gleichfalls allein zu bestreiten.

§. 5. Zu den übrigen Bauauslagen für diese Gebäude haben die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe laut der von der Concurrenz richtig befundenen oder über allfällige Einsprache von der competenten Behörde richtig gestellten Fassion ein Jahreseinkommen von mehr als 500 Fl. Oe. W. abwirft.

§. 6. In diesem Falle haben die Pfründner bei einem Einkommen über 500 bis 600 fl. den zehnten Theil, über 600 bis 700 den neunten Theil, über 700 bis 800 den achten Theil, über 800 bis 900 den siebenten Theil, über 900 bis 1000 den sechsten Theil, über 1000 bis 1100 den fünften Theil, über 1100 bis 1200 den vierten Theil, über 1200 bis 1300 den dritten Theil, über 1300 die Hälfte der nach Abschlag der Kosten für die Handlanger und Zugarbeiten verbleibenden Bauauslagen, welche in der im §. 1—4. bezeichneten Weise nicht gedeckt werden können, niemals aber ein Mehreres zu bestreiten.

§. 7. Die kirchlichen Pfründner sind berechtigt, die sie treffende Schuldigkeit in Jahresraten abzustatten, welche nicht unter den dritten Theil ihres, den Betrag von 500 Flor. übersteigenden Mehreinkommens herabgehen dürfen. Die Verpflichtung zu diesen Ratenzahlungen übergeht, soweit sie der Pfründner nach der genehmigten Zufristung nicht selbst zu leisten hatte, auch auf das Intercalum und auf die Nachfolger am Pfründengenusse.

§. 8. Zur Bestreitung der durch die Anwendung der voranstehenden Bestimmungen (§§. 1—7.) nicht bedeckten Bauauslagen ist zunächst der Patron in Anspruch zu nehmen.

Derselbe hat, insoweit nicht besondere privatrechtliche Titel etwas Anderes bestimmen, den f ü n f t e n T h e i l des Aufwandes zu übernehmen, welcher nach Abschlag des Beitrages aus dem Kirchenvermögen und Pfründeneinkommen, dann des Werthes der Handlanger- und Zugarbeiten zu bestreiten bleibt.

§. 9. Wer sich im Besitze eines Gutes befindet, womit das Patronatsrecht verbunden ist, hat, ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses, die dem Patrone nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Aus dem Umstande allein, dass der Bischof unabhängig von der Präsentation eine Pfründe verleiht, kann derselbe zu Leistungen des Patrons nicht verpflichtet werden.

§. 10. Geistliche Genossenschaften werden bei den ihnen incorporirten Pfründen, inwiefern nicht eine geringere Verpflichtung nachgewiesen wird, nach Abschlag des Werthes der allfälligen Handlanger- und Zugarbeiten die Hälfte der im §. 1. erwähnten Kosten zu bestreiten haben.

§. 11. Die Auslagen, welche durch die in den voranstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträge nicht gedeckt erscheinen, sind aus dem Erlöse der zum beabsichtigten Zwecke allenfalls eingeleiteten Sammlungen, und insoweit auch diese nicht zureichen, in der Regel, wie andere Communalerfordernisse, nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes aufzubringen, nöthigenfalls durch eine Umlage im ganzen Kirchensprengel nach dem Massstabe der directen Besteuerung, jedoch mit Rücksichtnahme auf die gesetzliche Befreiung der nichtkatholischen Glaubensgenossenschaften zu bestreiten.

§. 12. Die Filialkirchen und Wohngebäude der bei denselben exponirten Geistlichen haben, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten, mit Zuhülfenahme des verfügbaren Kirchenvermögens jene

herzustellen und zu erhalten, in deren Interesse solche Kirchen- und Wohngebäude bestehen. Sie werden aber desshalb, abgesehen von einem besonderen Uebereinkommen, von der Beitragspflicht zu den Auslagen der Mutterkirche und Pfarre (§. 1.) nicht befreit.

§. 13. Wenn mit dem Messnerdienste das Recht auf eine Wohnung verbunden ist, so gelten rücksichtlich der Herstellung und Erhaltung derselben die Vorschriften dieses Gesetzes.

Ist der Messner zugleich Schullehrer, so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung, insofern die wechselseitige Beitragspflicht der Schul- und Kirchenconcurrenz nicht schon geregelt ist und kein sonstiges Uebereinkommen erzielt wird, von den beiden Concurrenzpflichtigen zu gleichen Theilen zu tragen.

§. 14. So oft die Verwaltung des Kirchen- oder Pfründevermögens nach diesem Gesetze einen Beitrag des Patrons oder der Gemeinde beanspruchen will, hat dieselbe im Wege des Ordinariates um die Einleitung der Concurrenzverhandlung anzusuchen, welche von der politischen Behörde auf Grund der ihr mitgetheilten oder nachzuholenden Baupläne, Kostenüberschläge und Kirchenvermögens-Auszüge einzuleiten endgiltig durchzuführen ist.

§. 15. Zu dieser Verhandlung sind die Concurrenzpflichtigen rechtzeitig und mit dem Beisatze einzuladen, dass sie im Falle ihres Ausbleibens der beabsichtigten Bauführung als beipflichtend angesehen und zur Leistung des auf sie entfallenden Beitrags angehalten werden würden. Der Patron ist berechtigt, sich auch durch einen hierzu besonders Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

§. 16. Bei der Vornahme der Verhandlung ist die Nothwendigkeit der Bauten, der Bauplan und Kostenüberschlag, die Beitragsquote der Concurrenten, die Art der Einzahlung oder Leistung u. s. w. genau zu berathen, und wenn möglich durch Einverständniss festzustellen.

§. 17. Die Erledigung dieser Verhandlung, sowie die Entscheidung über die vorgekommenen Einsprachen steht der politischen Behörde unter Freilassung des gesetzlichen Instanzenzuges zu.

§. 18. Nach endgiltig erledigter Concurrenzverhandlung sind von der politischen Behörde die Concurrenzpflichtigen, rücksichtlich deren Vertreter, zur Wahl eines Bauausschusses einzuladen. Dieser hat aus fünf Mitgliedern zu bestehen.

Der kirchliche Pfründner, der Patron oder sein Machthaber, sind in den Ausschuss, falls sie vor der Wahl beizutreten erklären, gesetzlich berufen; die mit Rücksicht auf diese Erklärung zur Vollzahl noch erforderlichen Mitglieder werden von den zur Wahl erschienenen Concurrenten mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Der Ausschuss übernimmt die Leitung, Ausführung und Verrechnung des Baues. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu besorgen, für die hiermit verbundenen baaren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.

§. 19. Der Bauausschuss ist in seinem Wirkungskreise das beschliessende und überwachende Organ, jedoch in der Art und Weise der Bauführung, im Kostenaufwande, in der Anforderung der Geld-

beiträge oder Naturalleistungen u. s. w. an die Bestimmungen der rechtskräftigen Concurrenzverhandlung gebunden.

Seine Beschlüsse sind mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassen, für alle Concurrenzpflichtigen bindend und im politischen Wege vollstreckbar. Ueber allfällige Berufungen oder Beschwerden haben die politischen Behörden zu entscheiden.

§. 20. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ. Dieser vertritt den Ausschuss nach Aussen, führt die Casse unter Mitsperre eines zweiten Mitgliedes und hat dem Ausschusse alljährlich die Rechnung und nach beendigtem Baue über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben die Schlussrechnung zu legen.

Der Ausschuss hat letztere unter seiner Solidarhaftung zu erledigen, und dessen die Concurrenzpflichtigen mit dem Beisatze zu verständigen, dass sie die gelegte Baurechnung beim kirchlichen Pfründner einsehen und binnen drei Monaten nach erhaltener Verständigung im politischen Instanzenzuge bemängeln können, widrigens dieselbe als genehmigt angesehen werden würde.

§. 21. Alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften bleiben insoweit aufrecht, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleiden.

Wien am 20. Juli 1863.

FRANZ JOSEPH m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p.

Auf allerhöchste Anordnung

Ritter *v. Schurda* m. p.

(Fortsetzung folgt.)

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

I. Bayern.

Erlass des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. Sept. 1864,

den Vollzug des Concordates, hier das Verfahren bei Besetzung katholischer Pfarreien des landesherrlichen Patronats betr.

(Aus dem Münchener Pastoralblatt 1864, Nr. 42.)

Durch Ministerial-Entschliessung vom 19. April 1852 bezeichneten Betreffs Nro. 3318. sind jene allgemeinen Anordnungen getroffen worden, welche zum Behufe eines gleichmässigen Vollzuges der Bestimmung unter Ziffer 11. der Ministerialausschreibung vom 8. dess. Mts. und Jahres Nr. 2994. (im Archiv VIII., 395 ff. IX., 130.), wornach bei Verleihung k. Patronatspfarreien die bischöflichen Stellen vorher mit ihrem Gutachten über die Tauglichkeit der Bewerber vernommen werden sollen, für nothwendig erachtet wurden.

Die seitdem gewonnenen Erfahrungen, sowie die Absicht der Staatsregierung, der in §. 20. der Akerhöchsten Verordnung vom 28. September 1854, die Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamtscandidaten betr. (Reg.-Blatt v. J. 1854, S. 833. etc. etc., im Archiv VIII., 422 ff.) zugesicherten Bedachtnahme auf ältere Pfarramtscandidaten die thunlichste Erfüllung zu sichern, veranlassen das unterfertigte k. Staatsministerium, der oben angeführten Ministerial-Entschliessung vom 19. April 1852 nachstehende weitere Directiven anzureihen:

1) Im Allgemeinen richtet sich das Verfahren bei Besetzung katholischer Pfarreien des Allerhöchst landesherrlichen Patronates auch in Zukunft nach den in jener Ministerial-Entschliessung enthaltenen Normen,

2) Die k. Kreisstellen haben deshalb auch fortan alle Bewerbungsgesuche der einschlägigen oberhirtlichen Stelle mitzutheilen.

Befinden sich unter den Bewerbern solche, welche für eine Beförderung, Versetzung oder Anstellung im Pfarramte überhaupt für untauglich erkannt werden, so wird die genannte Stelle diese, unter Angabe der Gründe ihrer absoluten Untauglichkeit von den übrigen Bewerbern ausscheiden und hiernach von den letzteren jene namhaft machen, welche mit Rücksicht auf ihre Qualification im Zusammenhalte mit der Dienstzeit und in Anbetracht etwaiger besonderer Verhältnisse und Bedürfnisse der zu besetzenden Pfarrstelle eine vorzugsweise Berücksichtigung verdienen.

Sollte sich hiebei der Fall ereignen, dass unter sämmtlichen Bewerbern weniger denn drei als tauglich befunden würden, so ist diese Zahl dadurch zu vervollständigen, dass zugleich von den nach der Concursreihe zunächst zur Anstellung im Pfarramte Berufenen, taugliche und würdige Candidaten bezeichnet werden.

3) Sind aber in einem Erledigungsfalle weniger als drei Bewerber aufgetreten, so ist diese Zahl in der gleichen Weise sowohl in dem Gutachten der oberhirtlichen Stelle als bei den Vorschlägen der Kreisregierungen durch Zurückgreifen auf die Pfarrconcursreihe zu ergänzen.

4) Sind dagegen nur unbepfründete Priester als Bewerber aufgetreten, so soll nach Vorschrift des oben angezogenen §. 20. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Sept. 1854 jedesmal erwogen werden, ob nicht noch der Concursreihe nach ältere und taugliche Candidaten derselben Kategorie vorhanden und sohin vor Ersteren zu berücksichtigen sind.

5) Die bisher theilweise beobachtete Uebung, gering dotirte Pfarreien als sogenannte Anfangsstellen nicht zur Bewerbung öffentlich auszuschreiben, hat, nachdem gegenwärtig alle Pfarreien auf 700 fl. des Jahres aus Staatsmitteln aufgebessert werden, auf die Dauer dieser Aufbesserung ihre Unterlage verloren. Es sind daher in Zukunft alle erledigten Pfarrstellen der freien Concurrenz zu unterstellen.

Hiebei soll jedoch nicht ausgeschlossen sein, in solchen Fällen auch fernerhin bei dem Verwalten besonderer Gründe neben oder

vor bepfründeten jüngeren Bewerbern, Candidaten älterer Concurse in Vorschlag zu bringen.

6) Alle übrigen hinsichtlich des Verfahrens bei Besetzung königlicher Patronatspfarreien bestehenden allgemeinen Vorschriften, wornach beispielsweise Versetzungsgesuche von Pfarrern, welche sich noch nicht zwei volle Jahre auf ihren Stellen befinden, in der Regel nicht zu berücksichtigen sind (Allerh. Verordnung vom 28. Juli 1812, Döll. V. O. S. Bd. 8, S. 646.), Beneficiaten, welche nach der Concursreihe zur Anstellung im Pfarramte kommen, nur bei specieller Bewerbung gewürdigt werden können (Ministerialentschliessung vom 7. Oktober 1815 ibid.), die von den Bewerbern beizubringenden Zeugnisse zwei Jahre lang Geltung haben und bei den Regierungsakten zu verwahren sind (Ministerial-Entschliessung vom 24. Januar 1829 ibid. S. 665.) u. s. w. bleiben fortan in Geltung.

Durch gegenwärtige Anordnungen soll einerseits das den oberhirtlichen Stellen unter Ziff. 11. der Ministerial-Entschliessung vom 8. April 1852 zugestandene Gutachten gewahrt, der Pfarrgeistlichkeit die Gelegenheit zur Bewerbung erweitert und insbesondere die verdiente Rücksichtnahme auf die älteren Pfarramtscandidaten gleichmässig und ungeschmälert gesichert, auf der anderen Seite aber auch das freie Besetzungsrecht Seiner Majestät des Königs unbeeinträchtiget erhalten werden.

Vorstehende Entschliessung ist durch das Kreisamtsblatt zur Kenntniss der Betheiligten zu bringen.

Den erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten ist hievon unmittelbare Eröffnung zugegangen.

München, den 22. September 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Koch.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath

von Bezold.

II. Oesterreich.

Justizministerialerlass vom 10. Juni 1859.

Die Uebertretung der bürgerlichen Eheverbote betreffend.

(Aus dem Brixener Ordinariatsblatt 1859, S. 57.)

Laut Zuschrift der h. k. k. Statthalterei (zu Innsbruck) vom 21. September Nr. $^{18391}/_{3182}$ Ehe hat das h. k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht Nachstehendes eröffnet:

Aus Anlass erhobener Zweifel hat das Justizministerium über das mit den Ministerien des Innern und des Kultus gepflogene Einvernehmen mit dem Erlasse vom 10. Juni 1859, Z. 7572, sämmtlichen Oberlandesgerichten (einschliesslich der Banaltafel in Agram) die Belehrung zu ertheilen befunden, dass die Anordnung des §. 35, Anhang I. des Ehegesetzes vom 8. Oktober 1856, R. G. Bl. Nr. 185, auch auf katholische Geistliche, welche durch Vornahme einer Trauung zur Uebertretung eines in diesem Gesetze aufgeführten Eheverbots, mit Ausnahme jenes des §. 11. schuldbarer Weise mitgewirkt

haben, Anwendung finde, und dass die Competenz zur Untersuchung und Entscheidung hierüber den Gerichten zustehe.

Hievon wird die Hochw. Seelsorgsgeistlichkeit in Kanntniss gesetzt.

Fürst-Bischöfliches Ordinariat.

Brixen, 10. Oktober 1859.

III. Preussen.

I. Kön. Preuss. Ministerial-Erlasse über die Berücksichtigung der konfessionellen Interessen bei Anlegung neuer Kirchhöfe.

a. Cirkular-Verfügung des k. preuss. Minist. des Kultus vom 26. Juli 1864 an die k. Regierung zu Breslau, und «zur Kenntnissnahme für vorkommende Fälle« an die übrigen Regierungen mit Ausnahme der linksrheinischen.

(Aus dem k. preuss. Staatsanzeiger)

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 13. Mai d. J., den Begräbnissplatz zu Neudorf-Commende betreffend, bei Rücksendung der Anlagen, dass im vorliegenden Falle die Gemeinde nicht zwangsweise angehalten werden kann, dem Verlangen der katholischen Gemeindeangehörigen, dass für dieselben ein besonderer Raum auf dem Kirchhofe bestimmt und mit einem Kruzifix bezeichnet werde, stattzugeben, da der Gemeinde die Staatsgenehmigung zur Anlage des Begräbuissplatzes ohne eine, die Theilung desselben nach Konfessionen betreffende Bedingungen ertheilt worden ist.

Der vorliegende Fall gibt mir jedoch Veranlassung, unter Bezugnahme auf das Rescript xom 30. November 1832 (v. Kamptz Annalen Band 16. Seite 926.) im Allgemeinen darauf hinzuweisen, dass bei der Anlegung neuer Kirchhöfe so viel als möglich auf die Einrichtung von Konfessionskirchhöfen Bedacht zu nehmen, falls aber die Anlegung eines Kommunalkirchhofs nicht zu vermeiden sein sollte, in geeigneter Weise wenigstens dafür zu sorgen ist, dass über eine, die religiösen Interessen der betheiligten Konfessionen sicherstellende Begräbnissordnung bei Zeiten und jedenfalls vor Ertheilung der erforderlichen Staatsgenehmigung eine entsprechende Verständigung resp. Festsetzung herbeigeführt werde.

Berlin, den 26. Juli 1864.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

(gez.) *von Mühler.*

Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Länder der linken Rheinseite nach dem

Art. 15. des *décret imperial sur les sepultures* (vom 20. prairial an XII.): „Dans les communes où l'on professe plusieurs cultes, chaque culte doit avoir un lieu d'inhumation particulier; et dans les cas où il n'y aurait qu'un seul cimetière, on le partagera par des murs, haies ou fossés en autant de parties qu'il y a de cultes différens, avec une entrée particulière pour chacune et en proportionnant cet espace au nombre d'habitans de chaque culte."

Ein in den „Köln. Bl." 1864, Nr. 240. mitgetheilter Kultus-Minist.-Erlass vom 7. März 1863 beweisst, dass das hohe Ministerium diese klaren gesetzlichen Bestimmungen, welche jede Art von Conflicten von vorneherein abschneiden, von den subalternen Behörden (unter denen die Kölner und Aachener ganz entgegengesetzte Grundsätze anwenden wollten, cf. Archiv IX., 280 ff., XII. 462.)

beobachtet wissen will, Bestimmungen, welche die königl. Cabinetsordre vom 27. August 1820, abgesehen davon, dass sie wegen mangelnder Publication nicht als Gesetz gelten kann, schon ihrem Wortlaute nach nicht wesentlich ändern wollte. Folgendes ist der Wortlaut von dem

b. Rescript des k. preuss. Kultus-Minist. vom 7. März 1863 an die königl. Regierung zu Trier.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 16. Januar d. J. (I. 5. V. 248.) die Eintheilung und Benutzung des Kirchhofs zu . . . . . . betreffend, bei Rücksendung der Anlagen, dass ich die Einwendungen, welche der Gemeinderath daselbst in der Verhandlung vom 13. November v. J. gegen die nach dem Berichte des Bürgermeisters zu . . . . . . vom 23. April 1755 und dem Berichte des Kreis-Landrathes vom 27. desselben Monats vereinbarte Begräbniss-Ordnung, wonach die Leichen der Katholiken auf einer nach Massgabe der Seelenzahl zu bestimmenden Kirchhofs-Abtheilung in besonderer Reihenfolge zu beerdigen sind, erhoben hat, für begründet nicht erachten kann. Der Artikel 15. des Decrets vom 23. Prairial XII. (Hermen's Handbuch Band 2., Seite 276-11.) bestimmt, dass in den Gemeinden, wo mehrere Kulte bestehen, jeder Kultus einen besonderen Begräbnissort haben müsse und dass falls nur ein Kirchhof vorhanden sei, derselbe in so viele Abtheilungen getheilt werden solle, als es Kulte gebe und zwar nach Massgabe der Zahl der zu einem jeden derselben gehörigen Einwohner.

Demgemäss liegt nach Art. 37. des Dcerets vom 30. December 1809 der Kirchenfabrik ob, für die Unterhaltung der Kirchhöfe zu sorgen (de veiller à l'entretien des cimetières), wogegen derselbe nach Art. 36., Nr. 4. die ohne eigene Kultur zu ziehenden Nutzungen (produit spontané des terrains servant de cimetières) zufliessen.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. August 1820 ist das in dem Art. 15. des Decrets vom 23. Prairial XII. enthaltene Verbot der Kirchhofs-Simultanen für verschiedene Kulte aufgehoben, an den erwähnten Rechten der letzteren aber nichts geändert, das Eingehen auf neue Begräbnissgemeinschaften vielmehr als Sache der christlichen Duldung, deren Entwickelung und Verbreitung zu wünschen sei, bezeichnet und das dieser Entwickelung entgegenstehende gesetzliche Hinderniss beseitigt worden.

Zur Eingehung eines neuen Kirchhofs-Simultaneums kann aber nach wie vor kein Religionstheil genöthigt, es muss in Ermangelung einer anderweitigen gütlichen Einigung für jeden Kultus ein besonderer Begräbnissort beschafft werden, in Ansehung dessen alsdann den betreffenden Kirchen die in den Art. 36. und 37. des Decrets vom 30. December 1809, sowie in den Art. 18., 20., 22. und 23. des Decrets vom 23. Prairial XII. bezeichneten Rechte zustehen.

Im vorliegenden Falle kommt hinzu, dass nach den erwähnten Berichten vom 23. und 27. April 1855 eine den angeführten gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Vereinbarung unter den Betheiligten stattgefunden hat, nach welcher für die katholischen Leichen ein besonderer Kirchhofs-Abschnitt bestimmt und dieser nach dem

Verhältniss der evangelischen Bevölkerung zu der katholischen auf 1/[illegible] der ganzen Fläche bemessen werden sollte. Hierbei muss es, sofern nicht ein besonderer katholischer Begräbnissplatz beschafft wird, um so mehr sein Bewenden behalten, als von der Feststellung und Einweihung eines solchen Kirchhofs-Abschnittes die Ausübung des den katholischen Gemeindegliedern zustehenden Rechtes auf Mitbenutzung des Kirchhofs abhängt und kein Grund obwaltet, bei der nach dem Erkenntnisse des Königlichen Competenzgerichtshofes vom 7. Oktober 1854 (Justiz-Ministerialblatt 1855, Seite 13.) auf der linken Rheinseite der Verwaltung zustehenden Bestimmungen der Begräbniss-Ordnung den kirchlichen Bedürfnissen und Vorschriften diejenige Rücksichtsnahme zu versagen, welche die obwaltenden Umstände gestatten. Eines Zwanges gegen die Gemeinde bedarf es demnach nicht. Es genügt vielmehr, dass der den Katholiken nach der gedachten Vereinbarung zu ihren Beerdigungen anzuweisende Kirchhofstheil seitens der Königlichen Regierung näher bestimmt werde. Die Königliche Regierung wolle diese Entscheidung den Betheiligten bekannt machen und wegen Ausführung das Weitere veranlassen.

Berlin, 7. März 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) *von Mühler.*

2. Erlass des k. preuss. Minist. des Kultus und des Innern vom 9. Nov. 1863 an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz

über die katholischen Kirchenbauten auf der linken Rheinseite, welche ohne Betheiligung der Communen ausgeführt werden (vgl. Archiv XII, 462.)

Ew. Excellenz erwiedern wir auf den an mich, den Minister der geistlichen Angelegenheiten, erstatteten gefälligen Bericht vom 14. März d. J. nach vorgängiger gemeinschaftlicher Prüfung ganz ergebenst, dass wir die Beschwerden des katholischen Kirchenvorstandes zu N. über das Verfahren in der Angelegenheit wegen Reparatur, resp. Erweiterung der dortigen katholischen Pfarrkirche für unbegründet nicht erachten können.

Die königliche Regierung zu N. N. ist bei ihrem Verfahren von der Ansicht ausgegangen, dass der Beschluss über die Art der Ausführung des Baues, sowie die Ausführung selbst der Civilgemeinde zustehe, auch wenn dieselbe zu den Kosten nicht beitrage.

Diese Ansicht entbehrt nicht nur der gesetzlichen Begründung, sondern hat ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen gegen sich, nach welchen die gedachten Befugnisse unzweifelhaft dem Kirchenvorstande und Kirchenfabrik-Rathe gebühren.

Das Gesetz vom 18. Germinal X. Art. 76. verordnet:

„Il sera établi des fabriques pour veiller et à l'entretien et à la conservation des temples etc."

Das Decret vom 30. Dec. 1809, die Kirchenfabriken betreffend, bestimmt Art. 37:

„Les charges de la fabrique sont 4°. de veiller à l'entretien des églises, presbytères et cimetières; et en cas d'insuffisance des revenus de la fabrique, de faire toutes diligences necessaires pour q'uil soit pourvu aux reparations et reconstructions, ainsi que le tout est reglé au paragraphe III.

Der §. III. „des reparations" (Art. 11 folg.) schreibt in Verbindung mit chapitre IV. „des charges de la commune relativement au culte" genau das Verfahren vor, welches bei Herstellungen und Erneuerungen der Kirchen etc. nebst Zubehör zu beobachten ist. — Demnach tritt eine Mitwirkung der Commune und der Communalbehörden nur in dem Falle ein, dass dieselben wegen Bestreitung der Kosten in Anspruch genommen werden. (Art. 43., 93 folg.) — Ausser diesem Falle hat der Kirchenvorstand, nach Umständen mit Zustimmung des Kirchenfabrik-Raths und Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde, alle Reparaturen und Erneuerungen zu besorgen. — Die Frage nach den Subjecten des Eigenthums der Kirchen ist also für dies Verfahren bei Unterhaltung, Herstellung und Erneuerung derselben um so weniger massgebend, als durch den Art. 12. des Concordats vom 15. Juli 1801, des Art. 75. des Gesetzes vom 18. Germinal X. (Hermens I. Seite 476. 526.) die früher dem katholischen Kultus gewidmeten Gebäude zur Disposition der Bischöfe gestellt worden sind.

Die von der königlichen Regierung autorisirte Ausführung der Reparatur durch die Communal-Behörden entspricht daher den bestehenden erwähnten gesetzlichen Bestimmungen nicht, nach welchen der Kirchenvorstand, sofern er nicht die Beihülfe der Civilgemeinde in Ansdruch nimmt, mit der in gewissen Fällen erforderlichen Zustimmung des Fabrik-Rathes und Genehmigung der vorgesetzten Kirchenbehörde alle Reparaturen und Erneuerungen zu besorgen hat. — Hätte der Kirchenvorstand die Ausführung nothwendiger Reparaturen auf diesfällige Aufforderung verweigert oder unterlassen, und auch die erzbischöfliche Behörde denselben hierzu auf diesfällige Mittheilung nicht angehalten, so würde hierüber behufs weiterer Veranlassung an den mitunterzeichneten Minister der geistlichen Angelegenheiten zu berichten gewesen sein.

Euer Excellenz ersuchen wir ergebenst, die königliche Regierung zu Köln von diesem Erlasse in Kenntniss zu setzen und dieselbe anzuweisen, danach künftig zu verfahren.

Berlin, den 9. November 1863.

(gez.) *von Mühler*.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern.

von Klützow.

3. Erkenntniss des k. preuss. Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenz-Conflicte v. 10. Okt. 1863,

in Betreff von Streitigkeiten über Benutzung der Simultankirchen.

Auf einen von der k. Regierung zu Coblenz erhobenen Competenz-Conflict hat der Gerichtshof erkannt: die Polizei-Behörden sind

berechtigt, hinsichtlich der Benutzung von Kirchen, die zum gemeinschaftlichen Gebrauche mehrerer Confessionen bestimmt sind, im Interesse der Ruhe und Ordnung die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Sofern dadurch ein Interimisticum unter den streitenden Parteien festgestellt wird, ist zwar der Rechtsweg dagegen zulässig, es muss aber bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Gerichte, der polizeilichen Anordnung Folge geleistet werden, und die Polizei ist befugt, die betheiligten Personen nöthigenfalls durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen dazu anzuhalten.

Literatur.

Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Occident von den ersten Anfängen bis zur jüngsten Gegenwart. Von Dr. A. Pichler, Privatdocent der Theologie an der Universität München. I. Band. Byzantinische Kirche. München, M. Rieger'sche Univ.-Buchhandlung. 1864. S. XXII. 558.

In ausführlichen kritischen Exkursen habe ich bereits im Würzburger „Chilianeum" Bd. V. H. 1 ff. S. 8 ff. (womit man verbinden möge die Kritik Mittermüller's im „Katholik" 1864, Juniheft S. 710—723.) dieses umfangreiche, aber nur zu flüchtig gearbeitete Werk besprochen und insbesondere glaube ich nachgewiesen zu haben, dass die daselbst (S. 5.) aufgestellte Behauptung, von Seite des Occidents, und namentlich der römischen Kirche, sei der Ritus der Orientalen oft genug angegriffen worden, nichts weniger als bewiesen worden ist und namentlich die Identificirung von griechischem Christenthum mit dem griechischen Schisma (wie S. 331. §. 16.) zu schiefen Urtheilen geführt hat. Ohne die bereits in diesen Blättern (Archiv Bd. VII. S. 176 ff.) entwickelten positiven Bestimmungen zu wiederholen, konnte ich aus den vom Autor angeführten Dokumenten meistens das Gegentheil dessen zeigen, was seine Aeusserungen statuirten. Obschon das Buch rege Strebsamkeit und Eifer, sowie grosse Belesenheit in der neuen griechischen Literatur beurkundet, so ist doch im Allgemeinen die historische Anschauung des Autors zu sehr von dieser beeinflusst, der Byzantinismus vielfach nicht nur auf Kosten des Abendlandes, sondern auch der Gerechtigkeit selbst in ein allzugünstiges Licht gestellt, das Auftreten und das Wirken nicht weniger Päpste sehr einseitig beurtheilt.

Hier sollen nur noch einzelne Urtheile und Aeusserungen Pichler's besonders erörtert werden. Derselbe behauptet, Kaiser Marcian habe den Canon 28. von Chalcedon, den Leo der Grosse nachdrücklich verworfen, aufrecht gehalten (S. 70. 71.). Allein die spätere Correspondenz dieses Papstes mit dem griechischen Kaiserhofe, die älteren griechischen und lateinischen Autoren, die nur 27 Canones des vierten allgemeinen Conciliums zählen, sowie die älteren Rechtssammlungen, einschliesslich der des Johannes Scholasticus, beweisen unseres Erachtens das Gegentheil (vgl. Ballerin. in Quesnell. Opp. Leon. M. Diss. I. a. 451. n. 14. p. 269. Walter K. R. §. 84. Pag. 144.

N. 4. XI. Aufl. Hefele Concil. II. §. 207. p. 543. 544.). Die Worte des dem sechsten Jahrhundert angehörigen Liberatus Brev. c. 18. beziehen sich nicht speciell auf Kaiser Marcian, sondern auf die byzantinischen Herrscher überhaupt, und wenn von diesen nachher der Canon wieder hervorgesucht und urgirt ward, so ist damit jene Aeusserung nicht erwiesen. Auch Ludwig XIV. versprach 1693 dem Papste, der Deklaration von 1682 solle keine Folge gegeben werden und diese Thatsache hebt die fortwährende Geltendmachung der gallikanischen Artikel nicht im geringsten auf.

Auf die Anführung der Worte des Papstes Nikolaus I. über die Patriarchen von Constantinopel und Jerusalem, wo es unter Anderem heisst: „Das wahre Jerusalem, das unsere Mutter ist, ist nicht das irdische Jerusalem, sondern nur das himmlische," lässt Dr. Pichler unmittelbar den Ausruf folgen: „Eine gefährliche Deutung, wenn sie auf Rom angewendet würde!" (S. 194.) Was das eigentlich bezwecken und besagen soll, ist nicht klar ersichtlich. Da das concrete Rom sein höheres Recht als ein jus divinum im Gegensatze zu dem jus humanum der anderen Patriarchate bezeichnen konnte und sein Primat dem Alterthum, wie uns auch Pichler zeigt, ausser Zweifel stand, da ferner Nikolaus an dieser Stelle, indem er von der Jerusalemischen Kirche mit Bezug auf Gal. 4, 26. sagt, nicht sie sei unter Hierusalem mater nostra zu verstehen, nur den aus dieser Benennung entnommenen Einwand sowie die Meinung von dem höheren oder gleichen Ansehen des Patriarchates von Jerusalem beseitigen will, so lässt sich hier keine Deutung erkennen, welche Roms Ansehen hätte beeinträchtigen können; man konnte nicht etwa sagen: „Nicht das irdische Rom, die sündhafte Stadt, sondern das geistige Rom ist die Mutter der Kirchen" und eine direkte Anwendung auf Rom hätte nur in sehr verkehrter Weise gemacht werden können; nachdem Nikolaus in dem Vorhergehenden so bestimmt den Ursprung der drei älteren Patriarchate von Petrus, den des byzantinischen und jerusalemischen Patriarchats von blosser menschlicher Gunst hergeleitet und auch bezüglich des letzteren den Unterschied der neuen Aelia und des alten Jerusalem hervorgehoben hatte.

Unpassend wird (S. 397. 398. §. 73.) die gegen das Florentinum 1472 zu Constantinopel gehaltene Synode nicht blos in den Worten des Dositheus von Jerusalem, sondern schon vorher in den eigenen Worten des Autors selbst eine „ökumenische" genannt, während auch bei ihm feststeht, wie auch bei den späteren Griechen (vgl. S. 497. §. 40.), dass es ohne den römischen Papst eine ökumenische Synode nicht geben kann, wesshalb auch Viele, da sie den Papst nicht mehr zu den legitimen Patriarchen zählten, dazu kamen, ein neues ökumenisches Concil für völlig unnöthig zu erklären. Die (S. 395. 396. Note 2.) berührte Controverse über die Schlussklausel in der den Primat betreffenden Stelle der Florentinischen Definition hätte unseres Erachtens eine genauere Würdigung verdient. Wenn es klar ist, was die Gallikaner und Febronianer zu der Interpretation: juxta eum modum qui et in gestis Conciliorum et canonibus continetur, vermochte, so sollte, däucht uns, die Oppo-

sition gegen dieselbe keineswegs „weniger begreiflich" scheinen. Wenn der Beisatz die päpstliche Gewalt restringiren und beschränken sollte, die vorher als eine von Christus verliehene plena potestas, als primatus in universum orbem bezeichnet war, so wäre den Concilien damit die Befugniss zugestanden, das von Christus selbst Angeordnete zu alteriren, die potestas plena würde zur minus plena gemacht, die Abfassung des Dekrets wäre eine sehr unglückliche gewesen, während andererseits, wenn mit den Zeitgenossen St. Antonin und Turrecremata der Beisatz darauf bezogen wird, dass auch die Tradition, die Verhandlungen und Canones der Concilien für den Primat Zeugniss geben, und wenn man an dem lateinischen Texte festhält, der hier als Originaltext zu betrachten ist, der Zusammenhang und die Fassung weit concinner und besser sind. Die nähere Würdigung der von den Gegnern der Gallikaner und Febronianer für das quemadmodum etiam etc. vorgebrachten Gründe (vgl. z. B. Mansi Animadv. in Natal. Alex. HE. Saec. XV. et XVI. Diss. VIII. §. 4. Gerdil Animadv. in Com. Febron. posit. XI. Opp. XIII. 244—247. ed. Rom.) lässt die Sache als nicht so geringfügig erscheinen.

Das Verhältniss der Kirche zur Staatsgewalt im oströmischen Kaiserreiche ist eingehend, wenn auch nicht erschöpfend erörtert worden. Aus den kaiserlichen Gesetzen zur Beseitigung des Götzendienstes, die an sich den christlichen Imperatoren überlassen werden musste, möchten wir aber keineswegs mit dem Autor (S. 42. 55. 56.) auf eine Einmischung des Staates in Kirchensachen, einen unberechtigten Uebergriff schlechthin schliessen. Die Glaubensedikte, wie sie seit Basiliskus von den Kaisern erlassen wurden (S. 72 ff.), deren Willkür in Ehesachen (S. 82.), die Verherrlichung der scheusslichsten Tyrannen, die „allerfrömmste, Gottgeliebteste, apostelgleiche, heiligste, Gottesfürchtigste Kaiser" genannt wurden, deren förmliche Canonisation und Apotheose charakterisiren vollständig den Byzantinismus. Längst vor dem neunten Jahrhundert war der Cäsaropapismus entwickelt und es ist darum auffallend, dass (S. 197.) die Kaiserkrönung Karls des Grossen als dessen Hauptursache angesehen wird; freilich wird dieselbe That anderwärts (S. 97.) als die letzte Folge der gänzlichen Entfremdung beider Kirchen betrachtet. Pichler glaubt (S. 173.), wenn um 950 die Byzantiner wieder in den Besitz des römischen Kaiserthums gekommen wären, so würde ohne Zweifel auch die traurige Kirchenspaltung abgewendet worden sein. Wir müssen es gleichwohl ernsthaft bezweifeln; denn einmal war schon die dogmatische Grundlage der Spaltung durch Photius gelegt, dessen Lehrsätze und Streitschriften sich forterhielten, und die Entfremdung beider Theile war schon eine sehr bedeutende; sodann wäre dieser Besitz bei den damaligen öfteren Thronveränderungen in Byzanz und bei den Bedürfnissen des Abendlandes, das zudem dadurch in die unglücklichste Lage gekommen wäre, jedenfalls nur ein vorübergehender gewesen, seine unheilvollen Folgen hätten ihm bald ein Ende gemacht und die gegenseitige Erbitterung nur gesteigert; es war widernatürlich, unter den damaligen Verhältnissen das imperium occidentis den Händen der Griechen zu übergeben. Ebensowenig konnte später Alexander III.,

einer der grössten Päpste, der hier mit den Epitheten des „herrschsüchtigen und geldgierigen“ geschmückt wird (S. 477. §. 19.), auf den dessfallsigen Antrag des Kaisers Manuel Comnenus eingehen.

Vielfach sind an unserer Schrift die Ausfälle gegen eine Reihe von Päpsten, die solche nicht verdient, sowie die nicht schicklichen Ausdrücke zu rügen, wie z. B. wenn der Papst ein fürstliches Paar zur Ehe zu bringen sucht, dafür die Bezeichnung „zusammenkuppeln“ gewählt ist; bisweilen werden der Anstand und die Würde, wie sie von einem katholischen Geschichtsschreiber zu erwarten sind, ganz und gar vermisst, wie in der Aeusserung über die Mönche und Nonnen im 16. Jahrhundert (S. 505. §. 9.). Ein sehr reiches Material ward grossentheils nur kurz und oberflächlich ausgebeutet und so findet sich eine grosse Zahl von historischen und theologischen Verstössen, die dem sonstigen Werth der Arbeit vielfach Eintrag thun. Von nicht corrigirten Druckfehlern liesse sich ein längeres Verzeichniss anfertigen; hier seien nur folgende notirt. S. 27. §. 24. steht zwöf statt: zwölf; S. 107. N. 1. ἐνατία statt: ἐναντία; S. 147. steht bei der letzten Erwähnung Hadrian II. statt: Hadrian I.; S. 152. N. I. Cod. Card. statt: Cod. Carol.; N. 3. Vignali statt: Vignoli; S. 217. N. 4. Delineatis statt Delineatio; S. 362. N. 3. Cyconius statt: Cydonius; S. 392. Z. 20. und statt: aus; S. 397. Z. 7. dass statt: das u. s. f.

Prof. Dr. Hergenröther.

Miscellen.

1. Eine Lambacher Handschrift der *Collectio trium partium.*

Von der aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts herrührenden Collectio trium partium kannte man bisher nur eine Vaticaner, eine Pariser, eine Berliner und eine unvollständige Wiener Handschrift. (Vgl. *Ballerinii*, de ant. coll. p. 4. cap. 18. n. 2.; *Theiner* über Ivo p. 17—26.; *Savigny*, Gesch. des röm. Rs. im M. A. II. §. 105. 109.; *Wasserschleben*, Beiträge S. 47—57.; *Schulte*, Kath. Kirchr. I. §. 58. S. 315.; *Walter*, Kirchr. 13. Aufl. §. 100. Nr. 28. S. 234.) Durch den hochw. Herrn Ferd. Ballay, Bibliothekar des hochw. Bischofs Simor zu Raab, erhalten wir die Nachricht, dass im Benedictinerkloster zu Lambach ebenfalls ein Manuscript aus dem 12. Jahrhundert sich befindet, welches die genannte Sammlung enthält, und zwar, soweit sich aus einer uns übergebenen Abschrift des ersten Theiles und Inhaltsübersicht des Uebrigen ergibt, vollständig.

2. Ueber den Zeitpunkt der Abfassung des *Decretum Gratiani.*

mitgetheilt von Hofrath Professor Dr. G. Phillips.

Hardouin hat in seine Conciliensammlung (Tom. VI. P. I. col. 825.) einen Bericht über die im Jahre 1021 von König Canut dem Grossen zu Winchester gehaltene Reichsversammlung aufge-

nommen. Auf dieser ertheilte der König dem Kloster S. Edmund in Suffolk, nachdem der Diöcesanbischof Angelwin von Elmham (Holme, Hulm) auf seine episcopalen Rechte über dasselbe verzichtet hatte, ein umfangreiches Immunitätsprivilegium. Der Bericht ist aus einem seinem Alter nach freilich nicht näher bezeichneten Manuscripte des gedachten Klosters entnommen. In diesem Berichte wird nun gesagt:

> Rex Canutus anno regni sui quinto, videlicet centum et triginta annos ante compilationem decretorum, quae anno Domini MCL fuerunt compilata, anno septimo pontificatus Eugenii tertii et ante compilationem canonum quorumcunque, cunctos regni sui praelitos proceresque ac magnates ad suum convocans parliamentum. etc.

Das siebente Regierungsjahr Eugen's III. beginnt mit dem 18. Februar 1151 und damit stimmt auch die Angabe, dass das Parlament zu Winchester einhundert und dreissig Jahre (1021) vor der Abfassung jener Compilation gehalten worden sei, da Canut sich im Jahre 1016 die Krone Englands auf's Haupt setzte und die bezeichnete Versammlung in seinem fünften Regierungsjahre hielt; dagegen ist die oben angegebene Jahreszahl: „MCL." Man wird somit jedenfalls auf die Grenzscheide der beiden Jahre 1150 und 1151 hingewiesen.

In den Regesten des nämlichen Klosters S. Edmund findet sich aber noch eine andere Beziehung auf die Zeit der Abfassung des Decretes. Von einem Privilegium Papst Alexander's II., welches derselbe dem Abte Balduin von S. Edmund, bei dessen Anwesenheit in Rom unterm 27. October 1071 verlieh (*Jaffé,* Regesta Roman. Pontif. n. 3462.), wird in dem Registrum Coenobii S. Edmundi penes Rob. Bacon. equit. aur. fol. 212. (bei *Dugdale,* Monastic. Anglican. London. 1849. Tom. III. p. 136.) gesagt, dass es ertheilt worden sei:

> per septinginta octo annos ante compilationem decretorum vel aliorum canonum quorumcunque.

Diese Ausdrucksweise scheint darauf hinzudeuten, dass die zuerst angeführte Stelle der letzteren zum Vorbilde gedient hat. Das Privilegium ist wie bemerkt, am 27. October 1071 ausgestellt; acht und siebenzig Jahre dazu gerechnet geben die Jahreszahl 1149 oder, wenn man es mit den wenigen noch übrigen Wochen des Jahres 1071 (vom 27. October bis zum 31. December) nicht so genau nehmen will: 1150.

Beide Stellen, merkwürdig durch ihre gratianische Aera, mögen ihrem Ursprunge nach dem dreizehnten oder vierzehnten Jahrhunderte angehören und man ersieht aus ihnen, dass man damals wenigstens der Meinung war, das Decret sei frühestens 1149, spätestens 1151 verfasst worden, so dass man auch hiermit gerade auf die Mitte des zwölften Jahrhunderts hingewiesen wird. Vgl. noch mein Kirchenrecht Bd. 4. S. 146. Note 23. und *Maassen,* Paucopalea S. 32.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

III. Kirchenrechtliche Bibliographie.

IV. Literatur.

V. Miscellen.

